

Wichtige editorische Vorbemerkung:

Diese PDF-Datei des Jahrgangs 2001 des „Amtsblatt für die Diözese Regensburg“ wurde aus alten Druckdateien erstellt.

Leider war es deshalb nicht möglich, eine spaltengenau mit der Druckversion des Amtsblattes übereinstimmende Ausgabe herzustellen. Diese PDF-Ausgabe stimmt nur seitengenau mit der Druckausgabe überein.

Bitte berücksichtigen Sie deshalb, dass im Zweifelsfall (z.B. bei Zitationen) einzig die Druckversion maßgeblich ist.

- F -

Fahrtkostenregelung für Geistliche	139
Familiensonntag 2002	158
Fastenheft, Neues F. 2001	26
Fastenzeit, Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Paul II. für die Fastenzeit 2001	13
Firmungen	
- im Jahr 2002	157, 227
- Gabe der Gefirmten 2002	221
Fokolar-Bewegung, Einladung	171
Fortbildung(en)	
- der Kapläne	133
- Kurse der Theologischen F. Freising	11, 76, 124, 149
Freigewordene Pfarreien	29, 69
Frequenzzuteilung für die Nutzung von Frequenzen zum Betreiben von drahtlosen Mikrofonanlagen	86
Fußwaschung, Anmeldung zur Fußwaschung am Gründonnerstag im Hohen Dom	26

- G -

Gebetsapostolat / Seminaristicum / Cathedraticum	135
Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2002	218
Gemeindeassistenten/-innen und -referenten/-innen	
- Angebot Besinnungstag	171
- Informationstag	76
Gesprächsleitung: Den Ton treffen	77
Gestellungsleistungen für Ordensangehörige	138
Gottesdienst, Kongregation für den G. und die Sakramentenordnung	79
Gottesdienstteilnehmer, Zählung der sonntäglichen G.	158
Gründonnerstag, Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum G.	64

- H -

Habilitation	136
Handbuch, Kirchliches H.	26
Haushaltsplan 2001 und Jahresrechnung 2000	73
Heimverzeichnis	150
Hirtenwort (Aufruf, Erklärung, Predigt usw.)	
<u>Bayerische Bischöfe</u>	
- Aufruf zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2001	15
<u>Deutsche Bischöfe</u>	
- Aufruf zum Caritas-Sonntag	126
- Aufruf zum Diaspora-Sonntag	68
- Aufruf zum Sonntag der Weltmission 2001	146
- Aufruf zur Aktion Adveniat 2001	163
- Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2002	163
- Aufruf zur Fastenaktion Misereor	15
- Aufruf zur Renovabis-Kollekte	81
- Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen	7
<u>H.H. Bischof Manfred Müller</u>	
- Aufruf zur Caritas-Frühjahrssammlung 2001	16
- Bischöflicher Erlass des „Statuts für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt)“	151
- Bischöflicher Erlass einer „Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen des Bistums Regensburg“	152
- Bischöflicher Erlass einer „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“	97
- Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2001	145
- Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2001	16
- Weisung zur kirchlichen Bußpraxis	19
Hochschule	
- Bischöfliches Dekret zur Genehmigung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ vom 10. Mai 2001 und zur Errichtung der „H. für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“	195
- Grundordnung der H. für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg	197

- Grußwort des Kardinal-Präfekten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen	209
--	-----

- I -

Infektionsschutzgesetz, Neues I. - Auswirkungen auf Pfarrfeste	86
Inkardination	136
Interkulturelle Woche 2001 - Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger	145

- J -

Jahresrechnung 2000 und Haushaltsplan 2001	73
Jugendplan, Kirchlicher J.	9
Jugendseelsorge, Studentagung	162

- K -

Kardinal-Bertram-Stipendium	174
Kirche in den Medien	171
Kirchenbuchamt, Neue Anschrift des Kath. K.	147
Kirchenkollekte	
- Adveniat-Kollekte 2001	164
- für das Heilige Land	31
- in den Allerseelen-Gottesdiensten	158
- Renovabis-Kollekte	81
- Überweisung der Kirchenkollekten	71
- Weiterleitung von Kollekten - Berichtigung	9
- zugunsten der Kriegsgräberfürsorge	158
Kirchenmusikschule	
- Bischöfliches Dekret zur Genehmigung der Satzung der „Stiftung K. Regensburg“ vom 10. Mai 2001 und zur Errichtung der „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“	195
- Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg	197
- Grußwort des Kardinal-Präfekten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen	209
Kirchenpfleger, Informationsveranstaltungen für K.	75
Kirchensteuern, Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von K. in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)	217
Kirchenstiftungspersonal, Anstellung von K.	224
KLB, Bischöfliche Genehmigung der Satzung der Katholischen Landvolkbewegung Regensburg vom 17. September 2000	26
Klerusverein	
- Priestertag - Jahreshauptversammlung des K.	123
KODA, Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA	8, 23, 68, 82, 127, 147, 216
Kollekte: siehe Kirchenkollekte	
Kommission für Zeitgeschichte, neue Anschrift	225
Kommunikationsmittel, Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der K.	125
Kontaktgespräch für neu ernannte Pfarrer und Pfarradministratoren	170
Kontonummern der Bischöflichen Administration	159
Konversionen	71
Kriegsgräberfürsorge, Kirchenkollekte zugunsten der K.	158
Kunstausschuss, Sitzung des Diözesan-K.	71, 135

- L -

Lehrerdienstordnung, kirchliche L. für die Lehrer als Angestellte und Beamte an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (KLDO)	8
Literarische Nachrichten	27, 78, 150
Literaturhinweis	225
Lohnsteuerkarten	
- 2000	10
- 2001	223
- 2002	223

- M -

MAV222
 Mesner-Fortbildung171
 Mikrofonanlagen, Frequenzzuteilung für die Nutzung
 von Frequenzen zum Betreiben von drahtlosen
 Mikrofonanlagen86
 Ministrantenkleidung und Monstranz78
 Misereor
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur
 Fastenaktion M. 200115
 - Hinweise zur Durchführung der M.-Fasten-
 aktion 200124
 Missa Christmatis30
 Mitarbeitervertretung(s)
 - Aufruf der bayerischen Bischöfe zu den
 M.-wahlen 200115, 31
 - ordnung82
 Monstranz und Ministrantenkleidung78

- N -

Notizen10, 26, 32, 76, 87, 123,

- O -

Osterspaziergang in und um Fockenfeld10

- P -

Päpstliche Auszeichnungen169
 Päpstliches Missionswerk der Kinder in Deutschland,
 Jahresabschluss 2001168
 Papst Johannes Paul II.
 - Botschaft für die Fastenzeit 200113
 - Botschaft zum 38. Weltgebetstag für
 geistliche Berufe61
 - Botschaft zum 87. Welttag der Migranten
 und Flüchtlinge141
 - Botschaft zum XVII. Weltjugendtag155
 - Botschaft zum Welttag der Sozialen
 Kommunikationsmittel125
 - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages
 am 01. Januar 20011
 - Botschaft zur Feier des Weltfriedenstages
 am 01. Januar 2002211
 - Schreiben an die Priester zum Gründonnerstag64
 Pastoralassistenten/-innen und -referenten/-innen
 - Angebot Besinnungstag171, 225
 - Zweite Dienstprüfung84, 134
 Pastoralkongress 2002172
 Pastoraliturgisches Seminar, Jahresprogramm 2002166
 Personalplanung 2002164
 Peterspfennig
 - Dank für P. 200029
 - Dank für P. 2001215
 Pfarreien
 - Erhebungen218
 - Errichtung(en)164
 - Freigewordene P.29, 69
 - Verleihungen136
 Pfarrgemeinderäte
 - Satzung für die P. in der Diözese Regensburg184
 - Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der
 Diözese Regensburg190
 Pfarrhaus
 - in Adertshausen27
 - in Großberg140
 Pfarrhauhaltlerin, Ausbildungskurs140
 Pfarrkirchenstiftungen, neue Zuwendungsbestätigungen138
 Pfarrsekretärinnen, Werdenfelser Seminar172
 Pontifikalfunktionen, Antrag auf Abhaltung von P.
 im Jahre 2002157
 Portiunkula-Abläss84, 134

Preis, Bezugspreis für das Amtsblatt 200126
 Priesterbesoldungsordnung, Änderung der P.121, 216
 Priesterexerzitien
 - im Collegium Canisianum, Innsbruck11, 225
 - im Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, Leitershofen87
 - im Franziskushaus, Altötting123
 - im Haus Schönenberg, Ellwangen123
 - im Priesterhaus Kevelaer11
 - in der Benediktinerabtei Plankstetten78
 - in Fockenfeld11
 Priesterjubiläen 2002157
 Priesterrat, Änderung der Statuten und der Wahl-
 ordnung des Priesterrates in der Diözese
 Regensburg sowie Anordnung zur Neu-
 wahl der Priestervertreter gem. § 2 Abs.
 2 Ziff. 1 der Wahlordnung22
 Priesterseminar
 - Informationstag 2002220
 - Schnuppertag85
 Priestertag, Jahreshauptversammlung des Klerusvereins123
 Priesterfortbildung 2002219
 Priesterwallfahrt nach Altötting140
 Proklamation der Weiehekandidaten83
 Prüfungsordnung, Ausbildungs- und P. für Religionslehrer
 und -innen i. K. in der Diözese Regensburg117

- R -

Rahmenverträge
 - Allgemein31
 - Telefonie-Rahmenvertrag Telekom (T-VPN)70
 - zur Stromlieferung122
 Regionaldekane
 - Bischöflicher Erlass151
 - Statut für die R. im Bistum Regensburg (RegDekSt)151
 Regional-KODA
 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer.
 Regional-KODA8, 23, 68, 82, 127, 147, 216
 Regionalkonferenzen 2002219
 Religionslehrer/-innen, Ausbildungs- und Prüfungs-
 ordnung für R. i. K. in der Diözese Regensburg117
 Religionspädagogischer Ferienkurs 2001 der
 Stiftung Cassianeum in Donauwörth124
 Rekonziliationen71
 Renovabis
 - Anweisung zur Durchführung der Aktion R.83
 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur
 Renovabis-Kollekte81
 Renovierungsvorhaben, Anmeldung von R.138
 Resignation, Ruhestand72, 137, 160, 222

- S -

Sakramentenordnung, Kongregation für den
 Gottesdienst und die S.79
 Satzung
 - für den Diözesanrat der Katholiken
 in der Diözese Regensburg177
 - für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg180
 - für die Pfarrgemeinderäte in der
 Diözese Regensburg184
 Schematismus 200126, 158
 Schlichtungsverfahren, Ordnung für89
 Schulbeauftragte(n)
 - Ausführungsbestimmungen zum Statut für den
 Kirchlichen S.130
 - Statut für die Kirchlichen S.128
 Schulpastoral76
 Schwangerschaftsberatungsstellen, Bischöfliche
 Richtlinien für katholische S.7
 Seelsorgsaushilfen, Vergütungsordnung für S.165
 Seminaristicum / Cathedraicum / Gebetsapostolat135
 Skimeisterschaft, Diözesan-S.10
 Sportexerzitien27
 Sportwerkwoche für Priester und Diakone87

St. Martin CD, neu	149
Statut(en)	
- Änderung der Statuten und der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg sowie Anordnung zur Neuwahl der Priestervertreter gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Wahlordnung	22
- für die Regionaldekane im Bistum Regensburg	151
Sternsingerwettbewerb 2001/2002	169
Steuerausschuss, Ergebnis der Wahl	224
Steuerfreibetrag(es), Eintrag eines möglichen S. auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin	224
Stipendien- und Stolgebührenordnung, Diözesane Regelungen zur S.- und S.	164, 221
Stolarienmeldung	224
Stolgebührenordnung, Diözesane Regelungen zur Stipendien- und S.	164
Stromlieferung, Rahmenvereinbarung zur S.	122

- T -

Taufe, Vorbereitung und Begleitung	77
Telefonie-Rahmenvertrag Telekom (T-VPN)	70
Theologische Fortbildung Freising	
- Kurse	11, 76, 124, 172
Trauer, Begegnen und Begleiten in der Trauer	87

- U -

Umbenennung der Pfarrei Michaelspoppenricht	122
Umpfarrungen	69, 83, 122, 135, 164
Unfallversicherung, Neuordnung der U.	170
Urlaubsseelsorge	
- auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg	174
- auf den ostfriesischen Inseln	174
Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg	10
Urlaubsvertretungen, Sommer 2002	164

- V -

Vergütungsordnung, Dienst- und V. für Ständige Diakone	
- Diözesane Ausführungsbestimmungen	121
- Ordnung	33
Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen	165
Verkaufsoffene Sonntage - Anhörungsrecht der örtlichen Kirchen	134
Vermessungskosten	74
Verstorbene Priester	88, 175
Verwaltung, Kurs für kirchliche V. 2002	218
Vollmachtsübertragung	83

- W -

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss	131
Wahlordnung	
- Änderung der Statuten und der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg sowie Anordnung zur Neuwahl der Priestervertreter gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Wahlordnung	22
- für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg	190
Warnung	
- Einträge in sog. Branchenverzeichnisse	159
- vor den Aktivitäten von Monfort Okanwikpo	78
Weltfriedenstag	
- Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des W. am 01. Januar 2001	1
- Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des W. am 01. Januar 2002	211
- 2002	220

Weltgebetstag	
- am 06. Mai 2001	71
- Botschaft des Heiligen Vaters zum 38. W. für geistliche Berufe	61
Weltmission(s)	
- Aufruf der deutschen Bischöfe	146
- Hinweise und Empfehlungen	147
- W.-tag der Kinder - Krippenopfer	168
Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken 2001/2002	171
Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen	76, 123, 174
Wolgangswoche	84

- Z -

Zuwendungsbestätigung	
- für Pfarrkirchenstiftungen	138
- für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken	138
Zweite Dienstprüfung	
- für Pastoralassistenten/-innen	84, 134
- Kurs „Führen und Leiten“ 2002	220

Ortsverzeichnis:

- Abensberg	136, 137
- Adlkofen	136
- Aiglsbach	218, 222
- Allkofen	136
- Altglofsheim	170
- Amberg-Hl. Familie	136
- Amberg-Luitpoldhöhe	136, 137
- Amberg-St. Georg	136
- Aschach-Raigering	160
- Au i. d. Hallertau	160
- Auloh	222
- Auloh-St. Vinzenz v. Paul	218
- Bärnau	160
- Beratzhausen	136
- Berghausen	159
- Blaibach	136, 160
- Bodenkirchen	160, 222
- Bodenmais	135, 160, 169
- Bodenwöhr	136
- Böhmischbruck	137
- Bonbruck	170, 218, 222
- Burglengenfeld	160
- Burgweinting	160
- Cham	169
- Cham-Militärseelsorge	160
- Cham-St. Jakob	137
- Cham-St. Josef	136, 137
- Dalking	135, 136
- Deggendorf	159
- Deggendorf-Mariä Himmelfahrt	136, 137
- Deggendorf-St. Martin	136, 137
- Dekanat Abensberg-Mainburg	218
- Dekanat Cham	218
- Dekanat Deggendorf-Plattling	159, 160
- Dekanat Dingolfing	218
- Dekanat Frontenhausen-Pilsting	159, 160
- Dekanat Geiselhöring	159, 160
- Dekanat Geisenfeld	218
- Dekanat Kelheim	159
- Dekanat Kemnath-Wunsiedel	218
- Dekanat Kötzing	170, 218
- Dekanat Laaber	160
- Dekanat Landshut-Altheim	170, 218
- Dekanat Nabburg	170
- Dekanat Neunburg-Oberviechtach	160
- Dekanat Neustadt/WN	218
- Dekanat Regensburg	170
- Dekanat Regenstauf	160, 218
- Dekanat Roding	218
- Dekanat Rottenburg	160

- Dekanat Schwandorf.....	160, 218	- Leuchtenberg.....	136
- Dekanat Straubing.....	169, 170	- Lindenlohe.....	159
- Dekanat Sulzbach-Hirschau.....	160, 218	- Lintach.....	159
- Dekanat Viechtach.....	160	- Lohberg.....	136
- Dekanat Vilsbiburg.....	160, 218	- Luhe.....	170
- Dekanat Weiden.....	170	- Lupburg.....	160
- Deuerling.....	170	- Mainburg.....	136, 137
- Diesenbach.....	169	- Maltersdorf.....	135
- Dingolfing.....	169	- Martinsbuch.....	169
- Dingolfing-Kath. Bildungswerk.....	160	- Massing.....	136
- Dingolfing-Klarissenkloster.....	222	- Mehlmeisel.....	136
- Dingolfing-Landau-Kath. Bildungswerk.....	160	- Mengkofen.....	218, 222
- Dingolfing-St. Josef.....	136, 160	- Menning.....	136
- Donaustauf.....	160	- Metten.....	137, 175
- Dornwang.....	136	- Michaelsbuch.....	136, 137
- Eggenfelden.....	169, 222	- Michaelspoppenricht.....	122
- Eggkofen.....	160	- Miltach.....	136
- Ehenfeld.....	218, 222	- Mindelstetten.....	136
- Eilsbrunn.....	160	- Mintraching.....	136
- Eitlbrunn.....	218, 222	- Mockersdorf.....	169
- Engelbrechtsmünster.....	222	- Moosham.....	136
- Ensdorf.....	160, 175	- Moosthenning.....	136
- Ergolding.....	137, 170	- Nagel.....	136
- Ergoldsbach.....	137, 160	- Neubäu.....	218, 222
- Eschelbach.....	136, 160	- Neukirchen.....	136
- Eschenbach/Opf.....	170, 175	- Neunburg v. Wald.....	170
- Eschlkam.....	160, 170	- Neustadt/WN.....	160, 170, 222
- Essenbach.....	170	- Neutraubling.....	160
- Ettmannsdorf.....	160	- Niederlauterbach.....	218, 222
- Failnbach.....	136	- Oberalteich.....	170
- Fronberg.....	160	- Oberdolling.....	136
- Frontenhausen.....	135, 160, 170	- Oberempfenbach.....	137
- Furth i. Wald.....	175	- Oberlauterbach.....	222
- Gangkofen.....	136, 137	- Obertrennbach.....	137
- Gebenbach.....	136, 137	- Oberviechtach.....	160, 175
- Geigant.....	218, 222	- Offendorf.....	136
- Geiselhöring.....	160	- Ottering.....	136, 160
- Geisenfeld.....	170	- Papua Neuguinea.....	175
- Gleiritsch.....	135	- Parkstein.....	159
- Gleißenberg.....	136	- Parkstetten.....	136, 137, 159
- Gosseltshausen.....	160, 170	- Parnkofen.....	136
- Grafenkirchen.....	218, 222	- Paulsdorf.....	175
- Grafenwiesen.....	218, 222	- Pemfling.....	222
- Grafenwöhr.....	137	- Perasdorf.....	136
- Grafling.....	136, 159	- Pfeffenhausen.....	160, 170
- Harrling-Zandt.....	164, 169	- Pfelling.....	159
- Heiligenkreuz b. Wien.....	135	- Pfförring.....	136
- Hemau.....	160, 170	- Pilsting.....	136
- Hirschau.....	160, 222	- Pirk.....	136
- Hofstetten.....	159	- Pirkensee.....	218, 222
- Hohengebraching.....	160	- Pittersberg.....	136
- Hohenschambach.....	136	- Plattling-St. Magdalena.....	136, 137
- Hohenwarth.....	170	- Plößberg.....	136
- Hölsbrunn.....	222	- Pondorf.....	170
- Hunderdorf.....	170	- Poppenreuth.....	136
- Ihrlersstein.....	159	- Postau.....	218, 222
- Illkofen.....	136	- Premberg.....	136, 218, 222
- Johannesbrunn.....	2180, 222	- Pressath.....	222
- Kastl.....	136	- Pullach.....	137
- Katzdorf.....	136, 218, 222	- Pursruck.....	159
- Kelheim-Thaldorf.....	170	- Rain.....	170
- Kemnath-Stadt.....	169, 175, 222	- Rattenberg.....	170
- Kirchendemenreuth.....	159	- Regensburg.....	136, 169, 170
- Kirchenlamitz.....	218, 222	- Regensburg-Bezirksklinikum.....	169
- Kirchenthumbach.....	170	- Regensburg-Herz Marien.....	135, 136, 137
- Kollnburg.....	170	- Regensburg-Hl. Geist.....	170
- Kötzing.....	170	- Regensburg-Kath. Bildungswerk.....	160
- Kümmersbruck.....	136, 137	- Regensburg-Klinik St. Hedwig.....	222
- Lam.....	136	- Regensburg-Priesterseminar.....	169
- Landshut.....	170	- Regensburg-St. Albertus Magnus.....	135, 136
- Landshut-St. Wolfgang.....	136, 137, 170	- Regensburg-St. Anton.....	170
- Landshut-St. Nikola.....	160	- Regensburg-St. Emmeram.....	175
- Lappersdorf.....	136, 160	- Regensburg-St. Konrad.....	135
- Leiblfing.....	159	- Regensburg-St. Wolfgang.....	136, 170
- Leonberg.....	222	- Regensburg-St. Georg, Schwabelweis.....	160

- Regensburg-St. Josef Ziegetsdorf.....	137, 160
- Regensburg-St. Michael, Keilberg	160
- Regensburg-St. Wolfgang	160
- Regenstauf.....	160, 169
- Reibersdorf	136
- Reisbach	170
- Rettenbach.....	170
- Riegling	135
- Roding-Mitterdorf.....	170
- Ruhmannsfelden	160
- Ruhstorf.....	136
- Salching.....	169, 222
- Sallach.....	160, 175
- Schierling.....	160
- Schirnding	218, 222
- Schmidgaden	170, 222
- Schnaittenbach	136
- Schwandorf	222
- Schwandorf-Herz Jesu	136
- Schwandorf-St. Barbara-Krankenhaus	159, 169
- Schwandorf-St. Konrad	160
- Schwandorf-St. Paul	160
- Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg.....	169
- Schwarzenbach.....	218, 222
- Schwarzenfeld.....	159
- Siegenburg	170
- Staudach	136
- Steinsberg	222
- Stephansposching.....	137
- Störnstein	222
- Strahlfeld	222
- Straubing	160
- Straubing-Christkönig	136, 159
- Straubing-Karmelitenkloster	135
- Straubing-St. Elisabeth.....	160, 169
- Straubing-St. Josef.....	137
- Straubing-St. Peter.....	137, 160
- Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu	137, 160
- Sulzbach-Rosenberg-St. Marien	136, 170
- Tannesberg	169
- Tegernheim	135, 136
- Teisbach	136
- Teisnach	160
- Teunz.....	170
- Thanstein.....	160
- Theuern.....	160
- Tirschenreuth.....	137, 170, 175
- Train	170
- Untertraubenbach.....	218, 222
- Ursulapoppenricht	136, 137
- Vilsbiburg.....	160
- Vohburg.....	136, 160, 170
- Vohenstrauß	136, 137
- Wackersdorf	160
- Waffenbrunn	136, 175
- Wald	160
- Waldershof	136
- Wallersdorf	170
- Wallkofen	137
- Weiden	137, 170
- Weiden-Herz Jesu.....	160
- Weiden-St. Josef.....	137
- Weißenstadt	218, 222
- Wenzelbach	160
- Wiesau	160, 169
- Wilchenreuth	137
- Windberg	135, 136
- Windischbergerdorf	136, 137, 218, 222
- Wolfsegg.....	218, 222
- Wörth a. d. Donau	160

Personenverzeichnis:

- Aigner Marlene	170
- Albertin Thomas	160
- Altner Prof. Dr. Helmut	169
- Altschäffel Stefan	136
- Ammer Johann	136
- Annikkattu (IMS) P. Augustine (Prabhakar).....	222
- Bachhuber Walter	32
- Baier Johanna	170
- Barth Alexander	160
- Bartmann Reinhold	72
- Batz Dr. Roland	136
- Bauer Johann	136
- Bauer Lydia	170
- Bauer Raphaela	160
- Baumgartner Franz	136
- Baumgartner Prof. Dr. Konrad	169
- Beer Anton.....	72
- Beer Josef	32
- Berger Hermann	222
- Berner Edwin	169
- Berzl Alois.....	137
- Berzl Rudolf.....	160
- Berzl Simone	160
- Beuchert Joachim	88
- Birn Klaus	169
- Birner Georg.....	169
- Birnstiel Eckhardt	170
- Birnthaler Klaus	222
- Blümel Hermann	72
- Bock Ludwig	222
- Böhm Reinhard	160
- Bonk Dr. Sigmund	10
- Bräu Josef	72
- Braun Christoph	137
- Braun Heidi.....	137
- Braun Johann	136
- Brauner P. Josef M. OSB	137
- Brechenmacher Fritz	72
- Brunner Stefan	137
- Bublitz Peter.....	137
- Buloki Yengi Fidèle.....	9
- Chen Josef Mingyuan	169
- Cheruvil Dr. Joseph	222
- Dachauer Gottfried	32
- Deffner Franz	159
- Diermeier Thomas	72
- Dietz Wolfgang	137
- Dirschwigl Alois W.	135
- Dotterweich Gudrun	170
- Ebner Karl	175
- Eder Jakob	32, 159
- Effhauser Matthias	136
- Eichinger Helmut	160
- Eiglmeier Ludwig.....	137
- Eizinger Werner	159
- Engl Christina	160
- Erben Claudia.....	160
- Eweling Jakob	32
- Fellner Bernhard.....	170
- Ferg Günther	32
- Ferstl Sr. M. Lucis.....	160
- Fischer Josef	222
- Fischer P. Rupert OSB	175
- Fleischmann P. Alanus, OH.....	88
- Fleischmann Reiner	32
- Forster Georg	135, 136
- Forster Stephan	137
- Friedrich Konrad	136
- Gandyk Diethelm	135
- Gärtner Heinz.....	160
- Gaschler Peter	160
- Gaßner Alfred	160
- Gebauer Rainer.....	88
- Gebert Otto.....	72

- Gegenfurtner Dr. Wilhelm	137, 222	- Lindner August	32
- Geier Georg	88	- Listl Franz	72
- Geiger Ulrich	137	- Lukomski P. Marian OFM	9
- Geismar Josef	137	- Maas Hildegard	170
- Gerl Roman	137	- Macer Franz Xaver	222
- Glashauser Monika	160	- Madathiparampil Dr. Joseph	136
- Götz Josef	72, 175	- Mader Franz X.	136
- Goy Helmut	222	- Mader Herbert	136
- Graf Johann	160	- Maier Josef	170
- Gräml Karl	88	- Majer Georg	222
- Gresik Josef	137, 159	- Männer Marie Luise	222
- Grillmeier Josef	159	- Matei Gottlieb	222
- Groh P. Adolph SAC	159, 169	- Mathew James	159
- Groß Josef	72	- Matzeder Ludwig	137
- Grosse Norbert	10	- Mayer Michaela	160
- Grüneisl Helmut	32	- Meindl Thomas	170
- Habel Astrid	160	- Melchner Martin	160
- Habermeier Klaus	159	- Menzl Franz	137
- Hammerl Norbert	169	- Merl Franz	222
- Hanauer Andreas	222	- Messerer Hermann	137
- Harlander Elisabeth	137	- Michalak P. Marek SDB	136
- Hartmann Max	175	- Mittermeier Martin	72
- Hayduck CP P. Klemens	159	- Möstl Alois	136
- Hechenrieder Dr. Alwin	135	- Mühlbauer Egid	72
- Heining Roswitha	137	- Mühlbauer Franz	222
- Hellauer Walter	136	- Mühlbauer Max	72
- Heller Klaus	170	- Müller Alois	175
- Herr Jürgen	136	- Müller P. Martin OPraem	137
- Herrmann Barbara	160	- Musiol P. Norbert OMI	222
- Heyer Johannes-Josef	88	- Neuberger Michael	169
- Hiebl Josef	160	- Neugebauer Fr. Stefan CP	159
- Hierl Dr. Anton	135	- Neumüller Johannes	32, 222
- Hoffmann Monika	160	- Niewczas Jerzy	136
- Hofmann Alois	137	- Nirapell P. John V.C.	169
- Höllerezeder Karl Borromäus	175	- Nüßl Sebastian	160
- Holzer P. Engimar, OPraem	88	- Nwanicha Bede C.	137
- Holzschuh Dr. Wolfgang	169	- Pappenberger Reinhard	10
- Hommes Bernhard	137, 222	- Parankimalil George (Joy P.D.)	169
- Horcher Brigitte	170	- Paukner Elisabeth	160
- Hösl Georg	222	- Paulus Georg	175
- Hösl P. Michael CP	135	- Payer Sarah	160
- Hu Kwang Chul	169	- Penzkofer Brigitte	169
- Hubbauer Peter	10	- Peßler Dominik	160
- Hundsdorfer Johann	72	- Petz Ulrich	137
- Hutzler Gertraud	170	- Pfeiffer P. Norbert OSB	137
- Ifemeje Dr. Charles	136	- Pfeiffer Theodor	170
- Jakob P. Franz SAC	159	- Pinzer Thomas	169
- Kaiser Hans-Peter	159	- Pitschmann Wilhelm	222
- Kaiser Heinrich	88	- Pompe Birgitta	137
- Kammermeier Simone	160	- Pechtl Edmund	136
- Kanjamala P. Varghese V.C.	222	- Prokscha P. Damian SVD	136, 222
- Kastner Sigmund	137	- Pummer Evi	160
- Kellermeier Siegfried	137	- Raster Karl	136
- Kirchberger Franz	170	- Rauch Anton	160
- Klarl Sabine	137	- Reber Andreas	136
- Koller Hans-Jürgen	9, 137	- Reber Bernhard	137
- Königsbrügge Claudia	170	- Rebl Katrin	170
- Kopp Anton	137	- Reger Alexandra	170
- Köstler Eleonore	170	- Rehabet-Graf Maria	222
- Kratzer Robert	159	- Reiner P. Engimar OCarm	135
- Kraus Konrad	160	- Rembeck Robert	169, 222
- Kreiml Dr. theol. Josef M.A.	136	- Riedl Thomas	136
- Krenn Norbert	160	- Ries Christian	170
- Kriechenbauer Heribert	222	- Rieshofer P. Josef SDB	175
- Kruschina Holger	9	- Ritzinger Adolf	72, 135
- Kuklinsky Tanja	137	- Röhrner Reinhard	137
- Kulpinski P. Michael SDB	136	- Roidl Johann	136
- Landgraf Yvonne	160	- Rolf Antonia	170
- Larisch Winfried	222	- Rollinger Anton	32
- Laufer Anton	137, 170	- Rosenhammer Claudia	170
- Laumer August	136	- Rosner Martina	170
- Leckner Kerstin	160	- Roth Walter	222
- Legut P. Herman	222	- Rothlehner Walter	160
- Lehnen Jürgen	137	- Rothmüller Doreth	170
- Lermer Maria	169, 222	- Röttger Reinhold	160

- Rückerl Johann	160	- Thanner-Weber Irmgard	160, 170
- Rümmele Kurt	222	- Thillmann Manuel	137
- Rupprecht P. Simeon OPraem	136	- Thomys Josef	9
- Sanmartin-Alemany de Strasser Maria-A.	170	- Thonnackal P. Tomy Joseph	169
- Schäfer Harald	136	- Thuruthumaly Prof. Dr. Joseph	136
- Schedl Josef	175	- Trummer Ambros	32, 136
- Schemmerer Josef	160	- Uwer Christoph	137
- Scherm Alois	222	- Valentin Gerhard	160
- Scherr Hans-Peter	170	- van der Heijden P. Roger OPraem	135
- Schießl Thomas	222	- Varkey P. Jose Adapoor	222
- Schinhammer Johann	222	- Vieracker Christian	160
- Schinko Rainer	137	- Vilsmeier Josef	136
- Schinner Leonhard	72	- Vogl Albert	222
- Schlecht Josef	160	- Voss Clemens	222
- Schlosser Dr. Johannes	72	- Wabra Ulrich	160, 169
- Schmaderer Josef	135	- Wagner Gabriele	170
- Schmid Christian	160	- Wagner Manfred	160
- Schmid Karl	222	- Walden Franz	136
- Schmitt Monika	160	- Wallner Birgit	170
- Schneider Johann	32	- Walter Andreas	175
- Schnitzer Joachim	32	- Weber Franz X.	136
- Schober Johann	32, 169	- Weber Winfried	160
- Schober P. Ansgar OSB	137	- Wechselberger Harald	9, 136
- Scholz P. Anselm OPraem	9, 136	- Weigl Franz	136
- Schreiner Cordula	170	- Weiß Andreas	136
- Schubach Rudolf	72	- Weiß Johann	137
- Schwager Georg	32	- Weißmann Michael	169
- Schwemmer Hans	175	- Wenzel P. Benedikt M. OSB	136
- Seefeld Markus	160	- Wieder Harald	160
- Senft Thomas	136, 136	- Winter Christina	160
- Sigl P. Notker OSB	88	- Wissel Stefan	137
- Sinot P. Johannes OPraem	9	- Witczak Gerhard W.	136
- Sörtl Karl	169	- Witt Maria	160
- Sperl Augustin	136	- Wittmann Christine	160
- Stadler Sr. Leontine	135	- Wittmann Michael	160
- Staudinger Harald	160	- Wolff Johannes	136
- Stautner Josef	137	- Wolfsteiner Jakob	175
- Steinbeck Herbert	136, 159	- Wolz Peter	136
- Steinkirchner Patrizia	137	- Wurmdobler Sebastian	160
- Stemp Martin	170	- Zahner Dr. Walter	137
- Stempfhuber Martin	159	- Zapf Anton	72
- Stöckel Helfried	135	- Zarzycki P. Jakob OSPPE	159
- Stöckl Wolfgang	160	- Zitterbart Wilhelm	72
- Stowasser Wolfgang	160	- Zyznowski Grzegorz	136
- Straßer Gerhard	170		
- Stempel Christoph	170		
- Striegl Hans	72		
- Strunz Hans	135		

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 1

10. Januar

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 01. Januar 2001 - Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Kirchliche Lehrerdienstordnung für die Lehrer als Angestellte und Beamte an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (KLDO) - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA - Weiterleitung von Kollekten / Berichtigung - E-Mail-Adressen des Bischöflichen Ordinariates - Kirchlicher Jugendplan - Diözesan-Nachrichten - Lohnsteuerkarten 2000 - Notizen - Beilagenhinweise

Botschaft Seiner Heiligkeit Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages am 01. Januar 2001

Dialog zwischen den Kulturen für eine Zivilisation der Liebe und des Friedens

1. Am Beginn eines neuen Jahrtausends macht sich noch augenfälliger die Hoffnung bemerkbar, dass die Beziehungen zwischen den Menschen zunehmend von dem Ideal einer wahrhaft universalen Brüderlichkeit be-seelt sein mögen. Solange aber die Menschen nicht gemeinsam dieses Ideal vertreten, wird man keinen stabilen Frieden sicherstellen können. Viele Zeichen geben zu der Annahme Anlass, dass sich diese Überzeugung im Bewusstsein der Menschen immer stärker Bahn bricht. Der Wert der Brüderlichkeit wird von den großen „Chartas“ der Menschenrechte proklamiert, von großen internationalen Institutionen und besonders von der Organisation der Vereinten Nationen anschaulich zum Ausdruck gebracht und schließlich wird er, nachdrücklich wie niemals zuvor, von dem Globalisierungsprozess gefordert, der in zunehmendem Maße die Ziele der Wirtschaft, der Kultur und der Gesellschaft verbindet. Die gleiche Überlegung der Gläubigen in den verschiedenen Religionen ist immer bereiter zu unterstreichen, dass die Beziehung zu dem einzigen Gott und gemeinsamen Vater aller Menschen förderlich dafür sein muss, dass wir uns als Brüder fühlen und als Brüder leben. In der Offenbarung Gottes in Christus kommt dieses Prinzip mit äußerster Radikalität zum Ausdruck: „Wer nicht liebt, hat Gott nicht erkannt; denn Gott ist die Liebe“ (1 Joh 4,8).

2. Gleichzeitig kann uns freilich nicht verborgen bleiben, dass die soeben beschworenen Lichtblicke von ausgedehnten, dichten Schatten verdunkelt werden. Die Menschheit beginnt diesen neuen Abschnitt ihrer Geschichte mit noch offenen Wunden; sie wird in vielen Regionen von erbitterten, blutigen Konflikten heimgesucht; sie kennt das Bemühen um eine recht schwierige Solidarität in den Beziehungen unter Menschen verschiedener Kulturen und Zivilisationen, die auf den-

selben Gebieten anzutreffen sind, sich inzwischen immer näher kommen und gegenseitig beeinflussen. Alle wissen, wie schwierig es ist, die Argumente der Gegner zu entkräften, wenn auf Grund alten Hasses und belastender Probleme, deren Lösung sich schwer gestaltet, die Herzen erregt und verbittert sind. Aber nicht weniger gefährlich für die Zukunft des Friedens wäre die Unfähigkeit, die Probleme mit Weisheit anzupacken, vor die sich die Menschheit durch die neue Ordnung gestellt sieht, die sie nach und nach übernimmt; die Ursache dieser Entwicklung liegt in der Beschleunigung der Migrationsprozesse und der sich daraus ergebenden neuen Formen des Zusammenlebens zwischen Personen verschiedener Kulturen und Zivilisationen.

3. Es erschien mir daher dringend geboten, jene, die an Christus glauben, und mit ihnen alle Menschen guten Willens einzuladen, über den Dialog zwischen den verschiedenen Kulturen und Traditionen der Völker nachzudenken, indem ich darin den notwendigen Weg aufzeige für den Aufbau einer versöhnten Welt, die fähig ist, mit Gelassenheit in ihre Zukunft zu blicken. Es handelt sich um ein Thema, das im Hinblick auf den Frieden entscheidend ist. Ich freue mich, dass auch die Organisation der Vereinten Nationen diese Dringlichkeit erfasst und dadurch thematisiert hat, dass sie 2001 zum „Internationalen Jahr des Dialogs zwischen den Kulturen“ erklärte.

Ich bin natürlich weit davon entfernt zu meinen, zu einem Problem wie diesem ließen sich einfache, gleichsam „gebrauchsfertige“ Lösungen anbieten. Mühsam ist schon allein die Deutung einer Situation, die ständig in Bewegung zu sein scheint, so dass sie jedem im Voraus festgelegten Schema entgleitet. Dazu kommt die Schwierigkeit, Grundsätze und Werte zu verbinden, die sich zwar theoretisch in Einklang bringen lassen, konkret aber Spannungselemente aufweisen können, die die Synthese erschweren. Und dann bleibt im Grun-

de die Mühe, die den sittlichen Einsatz jedes Menschen kennzeichnet, der sich über seinen Egoismus und seine Grenzen Rechenschaft geben muss.

Aber gerade deshalb sehe ich, wie nützlich es ist, gemeinsam über diese Problematik nachzudenken. Zu diesem Zweck beschränke ich mich hier darauf, im Hinhören auf das, was der Geist Gottes den Kirchen (vgl. Offb 1,7) und der ganzen Menschheit in diesem entscheidenden Abschnitt ihrer Geschichte sagt, einige orientierende Grundsätze anzubieten.

Der Mensch und seine unterschiedlichen Kulturen

4. Betrachtet man die gesamte Geschichte der Menschheit, ist man immer wieder erstaunt angesichts der umfassenden und vielfältigen Erscheinungsformen der menschlichen Kulturen. Jede von ihnen unterscheidet sich von der anderen durch den besonderen geschichtlichen Weg, der sie kennzeichnet und durch die daraus folgenden charakteristischen Züge, die sie in ihrer Struktur einzigartig, originell und zu einem einheitlichen Gefüge machen. Die Kultur ist die qualifizierte Äußerung des Menschen und seiner Geschichte sowohl auf individueller wie auf kollektiver Ebene. Denn der Mensch wird vom Verstand und vom Willen unablässig dazu angespornt, die Güter und Werte der Natur zu „kultivieren“, indem er die grundlegenden Erkenntnisse, die alle Aspekte des Lebens betreffen¹, zu immer höheren und systematischen Kultursynthesen zusammenfügt; besonders gilt das für jene Erkenntnisse, die sein soziales und politisches Zusammenleben, die Sicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung, den Umgang mit jenen existentiellen Werten und Geltungen, vor allem religiöser Natur, betreffen, die einen Verlauf seiner individuellen und gemeinschaftlichen Geschichte nach wirklich menschlichen Bedingungen erlauben².

5. Die Kulturen sind immer sowohl von stabilen und bleibenden als auch von dynamischen und zufälligen Elementen gekennzeichnet. Auf den ersten Blick führt die Betrachtung einer Kultur zur Wahrnehmung vor allem der charakteristischen Gesichtspunkte, die sie von der Kultur des Beobachters unterscheiden, und sichert ihr ein typisches Aussehen, in dem Elemente verschiedenster Art zusammenlaufen. In den meisten Fällen entwickeln sich die Kulturen in bestimmten Gebieten, wo sich geographische, historische und ethnische Elemente auf originelle und unwiederholbare Weise miteinander verflechten. Diese „Eigentümlichkeit“ jeder Kultur spiegelt sich - mehr oder weniger nachhaltig - in den Personen, die Träger der Kultur sind, in einem ständigen Dynamismus von Einflüssen, unter denen die einzelnen Menschen stehen, und Beiträgen, die sie je nach ihren Fähigkeiten und ihrer Begabung für ihre Kultur leisten. Jedenfalls bedeutet Menschsein notwendigerweise Leben in einer bestimmten Kultur. Jeder Mensch wird geprägt von der Kultur, die er einatmet durch die Familie und die Menschengruppen, zu denen er in Beziehung tritt, durch die Bildungswege und die verschiedensten Umwelteinflüsse, durch seine

wesentliche Verbundenheit mit dem Gebiet, in dem er lebt. In all dem ist kein Determinismus gegeben, sondern eine ständige Dialektik zwischen der Kraft der Bedingtheiten und dem Dynamismus der Freiheit.

Menschliche Bildung und kulturelle Zugehörigkeit

6. Die Aufnahme der eigenen Kultur als Struktur verleihendes Element der Persönlichkeit, insbesondere in der ersten Phase des Heranwachsens, ist eine universale Erfahrung, deren Bedeutung man nicht unterschätzen darf. Ohne diese Verwurzelung in einem festen Nährboden würde der Mensch selbst Gefahr laufen, in noch zartem Alter einem Übermaß an gegensätzlichen Reizen ausgesetzt zu sein, die seiner ruhigen, ausgewogenen Entwicklung nicht förderlich wären. Auf Grund dieser fundamentalen Verbundenheit mit den eigenen „Ursprüngen“ - auf familiärer, aber auch territorialer, sozialer und kultureller Ebene - entwickelt sich in den Menschen das „Vaterlandsbewusstsein“, und die Kultur neigt dazu, eine mehr oder weniger „nationale“ Gestalt anzunehmen. Selbst der Sohn Gottes erwarb, als er Mensch wurde, mit einer menschlichen Familie auch ein „Vaterland“. Er ist für immer Jesus von Nazaret, der Nazarener (vgl. Mk 10,47; Lk 18,37; Joh 1,45; 19,19). Es handelt sich um einen natürlichen Prozess, in dem sich soziologische und psychologische Ansprüche gegenseitig beeinflussen, was normalerweise positive und konstruktive Auswirkungen zur Folge hat. Die Vaterlandsliebe ist deshalb ein Wert, den man pflegen muss, „freilich ohne geistige Enge“, vielmehr so, dass sie die Liebe zur ganzen Menschheitsfamilie einschließt³ und jene pathologischen Erscheinungen vermeidet, die sich dann einstellen, wenn das Zugehörigkeitsgefühl Töne der Selbstverherrlichung und des Ausschlusses der Andersartigkeit anschlägt und Formen von Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit annimmt.

7. Wenn es daher einerseits darauf ankommt, dass man die Werte der eigenen Kultur zu schätzen weiß, so ist andererseits das Bewusstsein erforderlich, dass jede Kultur, da sie ein typisch menschliches und geschichtlich bedingtes Produkt ist, notwendigerweise auch Grenzen einschließt. Ein wirksames Mittel dagegen, dass das kulturelle Zugehörigkeitsgefühl zur Abschottung wird, ist das unparteiliche, nicht von negativen Vorurteilen bestimmte Kennenlernen der anderen Kulturen. Im übrigen lassen die Kulturen bei einer sorgfältigen und strengen Analyse unter ihren mehr äußeren Erscheinungsformen sehr oft gewichtige gemeinsame Elemente erkennen. Das wird auch in der geschichtlichen Aufeinanderfolge von Kulturen und Zivilisationen sichtbar. Den Blick auf Christus gerichtet, der dem Menschen den Menschen selbst vollkommen offenbart⁴, und gestärkt durch eine zweitausendjährige geschichtliche Erfahrung ist die Kirche überzeugt, dass „allen Wandlungen vieles Unwandelbare zugrunde liegt“⁵. Diese Kontinuität beruht auf den wesentlichen und universalen Merkmalen des göttlichen Planes in Bezug auf den Menschen. Die kulturellen Verschiedenheiten

müssen daher in der Grundperspektive der Einheit des Menschengeschlechts verstanden werden, die den wichtigsten historischen und ontologischen Anhaltspunkt darstellt, in dessen Licht man die tiefe Bedeutung der Verschiedenheiten selbst begreifen kann. Tatsächlich ermöglicht nur die gleichzeitige Anschauung sowohl der Einheits-elemente wie der Verschiedenheiten das Verstehen und die Deutung der vollen Wahrheit jeder menschlichen Kultur⁶.

Verschiedenheiten der Kulturen und gegenseitige Achtung

8. In der Vergangenheit waren die Unterschiede zwischen den Kulturen oft Quelle von Unverständnis zwischen den Völkern und Anlass zu Konflikten und Kriegen. Aber leider beobachten wir auch heute noch mit wachsender Sorge, wie sich in verschiedenen Teilen der Welt manche kulturellen Identitäten in polemischer Weise gegen die anderen Kulturen durchsetzen. Dieses Phänomen kann auf Dauer in Spannungen und verheerende Konfrontationen ausarten. Wie beklagenswert ist in dieser Hinsicht die Lage mancher ethnischer und kultureller Minderheiten, die im Umfeld von Mehrheiten leben müssen, die sich kulturell von ihnen unterscheiden und zu feindseligen und rassistischen Einstellungen und Haltungen neigen!

Vor diesem Szenarium muss sich jeder Mensch guten Willens die Frage nach den ethischen Grundorientierungen stellen, die die kulturelle Erfahrung einer bestimmten Gemeinschaft kennzeichnen. Denn so wie der Mensch, der ihr Urheber ist, sind auch die Kulturen durchdrungen von der „geheimen Macht der Gesetzeswidrigkeit“, die in der menschlichen Geschichte am Werk ist (vgl. 2 Thess 2,7), und bedürfen genauso der Reinigung und Erlösung. Die Authentizität jeder menschlichen Kultur und die Qualität des Ethos, das sie vermittelt, das heisst die Zuverlässigkeit ihrer moralischen Einstellung, lassen sich in gewisser Weise daran messen, dass sie für den Menschen da sind und für die Förderung seiner Würde auf jeder Ebene und in jedem Umfeld.

9. So besorgniserregend die Radikalisierung der kulturellen Identitäten, die für jeden positiven Einfluss von außen undurchdringlich werden, auch ist, die willfährige Angleichung der Kulturen oder mancher ihrer wesentlichen Aspekte an Kulturmodelle der westlichen Welt stellt eine nicht minder große Gefahr dar: Inzwischen losgelöst vom christlichen Hintergrund, sind diese praktisch von einer säkularisierten Lebensauffassung und Formen eines radikalen Individualismus inspiriert. Es handelt sich dabei um ein Phänomen von gewaltigen Dimensionen, das von den mächtigen Kampagnen in den Massenmedien unterstützt wird, die alles darauf anlegen, Lebensweisen, soziale und wirtschaftliche Vorhaben und schließlich eine Gesamt-sicht der Wirklichkeit zu vermitteln, die unterschiedliche kulturelle Ordnungen und ganz wertvolle Kulturen von innen her aushöhlt. Die Kulturmodelle des Westens erscheinen wegen ihrer ausgeprägten wissenschaftlichen und technischen Bedeutung faszinierend

und anziehend; leider lassen sie aber immer deutlicher eine fortschreitende Verarmung in humanistischer, geistiger und moralischer Hinsicht erkennen. Die Kultur, die diese Modelle hervorbringt, ist von dem dramatischen Anspruch geprägt, das Wohl des Menschen unter Ausschaltung Gottes, der das höchste Gut ist, verwirklichen zu wollen. Doch - so die mahnenden Worte des II. Vatikanischen Konzils - „das Geschöpf sinkt ohne den Schöpfer ins Nichts!“⁷. Eine Kultur, die es ablehnt, auf Gott Bezug zu nehmen, verliert ihre Seele, findet sich nicht mehr zurecht und wird zu einer Kultur des Todes. Davon zeugen die tragischen Ereignisse des 20. Jahrhunderts. In der heutigen Zeit beweist es die Tatsache, dass sich der Nihilismus in wichtigen Bereichen der westlichen Welt ausbreitet.

Der Dialog zwischen den Kulturen

10. Analog zu dem, was für die Person gilt, die sich durch die einladende Öffnung gegenüber dem anderen und durch ihre hochherzige Selbsthingabe verwirklicht, müssen auch die von den Menschen und im Dienst an den Menschen erarbeiteten Kulturen mit dem für den Dialog und die Gemeinschaft typischen Dynamismus auf der Grundlage der ursprünglichen und fundamentalen Einheit der Menschheitsfamilie gestaltet werden, die aus den Händen Gottes hervorging: „Er hat aus einem einzigen Menschen das ganze Menschengeschlecht erschaffen“ (Apg 17,26).

Aus dieser Sicht erhebt sich der Dialog zwischen den Kulturen - so das Thema der vorliegenden Botschaft zum Weltfriedenstag - als ein Bedürfnis, das der Natur des Menschen und der Kultur innewohnt. Als vielfältige und schöpferische historische Ausdrucksformen der ursprünglichen Einheit der Menschheitsfamilie finden die Kulturen im Dialog den Schutz ihrer Eigenart und des gegenseitigen Verstehens und der Gemeinsamkeit. Die Idee der Gemeinsamkeit, die ihre Quelle in der christlichen Offenbarung und das höchste Vorbild im dreieinigen Gott hat (vgl. Joh 17,11.21), ist niemals Einebnung in der Uniformität oder erzwungene Angleichung oder Vereinheitlichung; sie ist vielmehr Ausdruck des Aufeinander-Zustrebens einer vielgestaltigen Vielfalt und wird daher Zeichen des Reichtums und Verheißung der Entfaltung.

Der Dialog lässt den Reichtum der Verschiedenheiten erkennen und disponiert die Herzen zur gegenseitigen Annahme in der Perspektive einer echten Zusammenarbeit, die der ursprünglichen Berufung der ganzen Menschheitsfamilie zur Einheit entspricht. So gesehen ist der Dialog ein hervorragendes Werkzeug für die Verwirklichung der Zivilisation der Liebe und des Friedens, auf die mein ehrwürdiger Vorgänger, Papst Paul VI., als das Ideal hingewiesen hat, an dem sich das kulturelle, soziale, politische und wirtschaftliche Leben unserer Zeit inspirieren soll. Am Beginn des dritten Jahrtausends ist es dringend geboten, einer Welt, die von zu vielen Konflikten und Gewalttaten heimgesucht wird und manchmal mutlos und unfähig ist, den Horizont der Hoffnung und des Friedens abzusuchen, wieder den Weg des Dialogs anzubieten.

Möglichkeiten und Risiken der globalen Kommunikation

11. Der Dialog zwischen den Kulturen erscheint heute besonders nötig, wenn man an den Einfluss der neuen Kommunikationstechnologien auf das Leben der Personen und der Völker denkt. Wir befinden uns im Zeitalter der globalen Kommunikation, welche die Gesellschaft nach neuen Kulturmodellen formt, die den Modellen der Vergangenheit mehr oder weniger fremd sind. Grundsätzlich ist die genaue und ständig aktualisierte Information praktisch jedem in jedem Teil der Welt zugänglich.

Der freie Fluss der Bilder und Worte auf Weltebene verändert nicht nur die Beziehungen zwischen den Völkern in politischer und wirtschaftlicher Hinsicht, sondern selbst das Verständnis der Welt. Dieses Phänomen bietet vielfältige Möglichkeiten, die man einst nicht zu erhoffen wagte, weist aber auch einige negative und gefährliche Aspekte auf. Die Tatsache, dass eine beschränkte Zahl von Ländern das Monopol der kulturellen „Industrien“ besitzt und ihre Produkte überall auf der Erde an ein ständig wachsendes Publikum verteilt, kann einen mächtigen Erosionsfaktor darstellen, der zum Schwund der spezifischen kulturellen Eigenarten führt. Es handelt sich um Produkte, die implizite Wertsysteme enthalten und vermitteln und sich deshalb bei den Empfängern als geistige Entleerung und Verlust der Identität auswirken können.

Die Herausforderung der Migrationen

12. Der Stil und die Kultur des Dialogs ist von besonderer Bedeutung, wenn es um die komplexe Problematik der Migrationen geht, einer wichtigen gesellschaftlichen Erscheinung unserer Zeit. Die Bewegung großer Massen aus einer Region des Planeten in eine andere, die für alle, die daran beteiligt sind, oft eine dramatische menschliche Odyssee darstellt, hat die Mischung von unterschiedlichen Traditionen und Bräuchen zur Folge, mit beachtlichen Auswirkungen sowohl in den Herkunfts- als auch in den Ankunftsändern. Die zurückhaltende Aufnahme der Migranten von Seiten der Länder, die sie empfangen, und ihre Fähigkeit, sich in die neue menschliche Umgebung zu integrieren, stellen ebenso Bewertungsmaßstäbe für die Qualität des Dialogs zwischen den verschiedenen Kulturen dar.

Was das heutzutage so heiss debattierte Thema der kulturellen Integration betrifft, so ist es in der Tat nicht leicht, Ordnungen und Regelungen festzuschreiben, die ausgewogen und gerecht die Rechte und Pflichten sowohl des Aufnehmenden wie des Aufgenommenen garantieren. Im Laufe der Geschichte sind die Migrationsprozesse auf verschiedenste Weise und mit unterschiedlichem Ausgang vor sich gegangen. Viele Zivilisationen haben sich durch die von der Einwanderung erbrachten Beiträge entwickelt und bereichert. In anderen Fällen wurden die kulturellen Unterschiede von Eingesessenen und Zuwanderern zwar nicht integriert, aber sie haben durch praktisch geübte gegenseitige Achtung der Personen und durch die Annahme bzw. Tolerierung der unterschiedlichen Bräuche die Fähig-

keit zum Zusammenleben bewiesen. Leider bestehen auch weiterhin Situationen, wo die Schwierigkeiten der Begegnung zwischen den verschiedenen Kulturen nie gelöst und die Spannungen zur Ursache periodisch auftretender Konflikte geworden sind.

13. Bei einem so komplizierten Thema gibt es keine „Zauberformeln“; trotzdem ist es angezeigt, einige ethische Grundprinzipien als Bezugspunkte aufzustellen. An erster Stelle ist der Grundsatz zu nennen, wonach die Zuwanderer immer mit der Achtung behandelt werden müssen, die der Würde jedes Menschen gebührt. Diesem Grundsatz muss sich die gebührende Einschätzung des Gemeinwohls beugen, wenn es darum geht, die Einwanderungsströme zu regeln. Es wird sich dann darum handeln, die Aufnahme, die man allen Menschen, besonders wenn es Bedürftige sind, schuldig ist, mit der Einschätzung der Voraussetzungen zu verbinden, die für ein würdevolles und friedliches Leben der ursprünglich ansässigen Bevölkerung und der hinzugekommenen unerlässlich sind. Was die kulturellen Ansprüche der Einwanderer betrifft, müssen sie in dem Maße respektiert und angenommen werden, in dem sie zu den im Naturgesetz niedergelegten, allgemeinen sittlichen Werten und zu den menschlichen Grundrechten nicht im Gegensatz stehen.

Achtung vor den Kulturen und der „kulturellen Gestalt“ des jeweiligen Gebietes

14. Schwieriger ist es festzulegen, wie weit das Recht der Immigranten auf öffentlich rechtliche Anerkennung ihrer spezifischen kulturellen Ausdrucksformen reicht, die sich nur schwer mit den Gepflogenheiten der Mehrheit der Bürger vertragen. Die Lösung dieses Problems im Rahmen einer grundsätzlichen Öffnung ist gebunden an die konkrete Bewertung des Gemeinwohls zu einem bestimmten historischen Zeitpunkt und in einer bestimmten territorialen und sozialen Situation. Viel hängt davon ab, dass sich in den Herzen eine Kultur der Gastfreundschaft durchsetzt, die, ohne dem Indifferentismus im Hinblick auf die Werte nachzugeben, die Gründe für die Identität und jene für den Dialog zusammenzubringen vermag.

Andererseits darf man, wie ich schon bemerkt habe, den Wert, den die charakteristische Kultur eines bestimmten Gebietes für das ausgeglichene Heranwachsen, besonders im zartesten Entwicklungsalter, derjenigen, die von Geburt an dorthin gehören, nicht unterschätzen. Unter diesem Gesichtspunkt mag man es für eine plausible Orientierung halten, wenn einem bestimmten Gebiet im Verhältnis zu der Kultur, die es vorwiegend geprägt hat, ein gewisses „kulturelles Gleichgewicht“ garantiert wird; ein Gleichgewicht, das auch in der Öffnung gegenüber den Minderheiten und in der Respektierung ihrer Grundrechte die Bewahrung und die Entwicklung einer bestimmten „kulturellen Gestalt“ erlaubt, das heisst jenes Grunderbes von Sprache, Traditionen und Werten, die man im allgemeinen mit der Erfahrung der Nation und dem „Vaterlandsgefühl“ verbindet.

15. Es ist jedoch offenkundig, dass man dieses Bedürfnis nach „Gleichgewicht“ in Bezug auf die kulturelle Gestalt eines bestimmten Gebietes nicht mit rein gesetzgeberischen Mitteln befriedigen kann, da diese ohne Fundament im Ethos der Bevölkerung wirkungslos blieben und außerdem natürlich dann geändert werden müssten, wenn eine Kultur in der Tat die Fähigkeit verlieren sollte, einem Volk und einem Land lebendigen Ausdruck zu verleihen, und einfach zu einem in Museen oder Kunst- und Literaturdenkmälern gehüteten Erbe wird.

Tatsächlich hat eine Kultur in dem Maße, in dem sie wirklich lebendig ist, keinen Grund zur Befürchtung, unterdrückt zu werden, während kein Gesetz sie am Leben halten könnte, wenn sie in den Herzen gestorben wäre. Aus der Perspektive des Dialogs zwischen den Kulturen kann man nicht den einen daran hindern, dem anderen die Werte anzubieten, an die er glaubt, vorausgesetzt, dass es unter Respektierung der Freiheit und des Gewissens der Personen erfolgt. „Anders erhebt die Wahrheit nicht Anspruch als kraft der Wahrheit selbst, die sanft und zugleich stark den Geist durchdringt“⁸.

Das Wissen um die gemeinsamen Werte

16. Der Dialog zwischen den Kulturen als bevorzugtes Mittel für den Aufbau der Zivilisation der Liebe, stützt sich auf das Wissen darum, dass es Werte gibt, die allen Kulturen gemeinsam sind, weil sie in der Natur der Person selbst verwurzelt sind. In diesen Werten bringt die Menschheit ihre wahrhaftigsten und bedeutendsten Wesenszüge zum Ausdruck. Während man ideologische Vorbehalte und parteiische Egoismen hinter sich lässt, gilt es, in den Herzen das Wissen um diese Werte zu pflegen, um jenen kulturellen Nährboden allgemeiner Natur zu fördern, der die fruchtbare Entfaltung eines konstruktiven Dialogs ermöglicht. Auch die verschiedenen Religionen können und müssen einen entscheidenden Beitrag in diesem Sinne leisten. Die Erfahrung, die ich viele Male bei der Begegnung mit Repräsentanten anderer Religionen gemacht habe - ich denke im besonderen an die Treffen 1986 in Assisi und 1999 auf dem Petersplatz -, bestärkt mich in der Zuversicht, dass von der gegenseitigen Öffnung der Angehörigen der verschiedenen Religionen große Vorteile für die Sache des Friedens und des gemeinsamen Wohls der Menschheit ausgehen können.

Der Wert der Solidarität

17. Angesichts der wachsenden Ungleichheiten in der Welt ist der erste Wert, den man immer mehr bewusst machen muss, sicherlich die Solidarität. Jede Gesellschaft stützt sich auf die Grundlage der ursprünglichen Beziehung der Personen untereinander. Der Kreis der Verbindungen spannt sich immer weiter auf: von der Familie über weitere vermittelnde gesellschaftliche Gruppen bis zur ganzen bürgerlichen Gesellschaft und der staatlichen Gemeinschaft. Die Staaten ihrerseits können nicht umhin, untereinander in Beziehung zu treten: Die gegenwärtige Situation der weltweiten gegenseitigen

Abhängigkeit erleichtert es, die Schicksalsgemeinschaft der ganzen Menschheitsfamilie besser wahrzunehmen, und fördert in allen nachdenklichen Menschen die Achtung vor der Tugend der Solidarität.

In diesem Zusammenhang muss man allerdings feststellen, dass die zunehmende Abhängigkeit dazu beigetragen hat, zahlreiche Ungleichheiten ans Licht zu heben: das Ungleichgewicht zwischen reichen und armen Ländern; innerhalb jedes Landes den sozialen Bruch zwischen denen, die im Überfluss leben, und jenen, die in ihrer Würde verletzt sind, weil ihnen auch das Nötige fehlt; den vom verantwortungslosen Gebrauch der natürlichen Ressourcen hervorgerufenen und beschleunigten Verfall der Umwelt und des Menschen. Solche soziale Ungleichheiten und Missverhältnisse haben in einigen Fällen zugenommen, bis sie die ärmsten Länder unaufhaltsam ins Abseits drängten.

Das Herz einer echten Kultur der Solidarität bildet daher die Förderung der Gerechtigkeit. Es geht ja nicht bloß darum, dem Bedürftigen vom Überfluss abzugeben, sondern „ganzen Völkern den Zugang in den Kreis der wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung zu eröffnen, von dem sie ausgeschlossen oder ausgegrenzt sind. Dafür genügt es nicht, aus dem Überfluss zu geben, den unsere Welt reichlich produziert. Dazu müssen sich vor allem die Lebensweisen, die Modelle von Produktion und Konsum und die verfestigten Machtstrukturen ändern, die heute die Gesellschaften beherrschen“⁹.

Der Wert des Friedens

18. Die Kultur der Solidarität ist eng mit dem Wert des Friedens verbunden, dem vorrangigen Ziel jeder Gesellschaft und des Zusammenlebens auf nationaler und internationaler Ebene. Auf dem Weg zu einer besseren Völkerverständigung gibt es aber noch zahlreiche Herausforderungen, denen sich die Welt stellen muss: Alle stehen daher vor unaufschiebbaren Entscheidungen.

Während der Einsatz für den Atomwaffenstopp mühsam an Boden gewinnt, droht die besorgniserregende Steigerung der Rüstungsproduktion eine Kultur des Kampfes und des Konfliktes zu fördern und auszubreiten, die nicht nur die Staaten mit einbezieht, sondern auch nicht institutionelle Bereiche, wie paramilitärische Gruppen und terroristische Organisationen.

Die Welt ist noch mit den Konsequenzen vergangener und gegenwärtiger Kriege sowie mit den Tragödien beschäftigt, die vom beklagenswerten Gebrauch von Anti-Personen-Minen hervorgerufen werden. Außerdem steht sie der Gefahr der schrecklichen chemischen und biologischen Waffen gegenüber, die die giftige Frucht der heutigen technisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse sind. Und was soll man sagen von dem ständigen Risiko von Konflikten zwischen Nationen, von Bürgerkriegen im Inneren verschiedener Staaten und von einer verbreiteten Gewalt, der gegenüber sich die internationalen Organisationen und die nationalen Regierungen als nahezu ohnmächtig erweisen? Solchen Bedrohungen gegenüber müssen alle es als ihre

moralische Pflicht empfinden, konkrete und rechtzeitige Entscheidungen zu treffen, um die Sache des Friedens und des Verständnisses unter den Menschen zu fördern.

Der Wert des Lebens

19. Ein echter Dialog zwischen den Kulturen muss außer dem Gefühl der gegenseitigen Achtung eine lebendige Sensibilität für den Wert des Lebens fördern. Das menschliche Leben darf nicht als Objekt gesehen werden, über das man willkürlich verfügt, sondern als die heiligste und unantastbarste Wirklichkeit, die auf der Bühne der Welt auftritt.

Es kann keinen Frieden geben, wenn der Schutz dieses grundlegenden Gutes Schaden nimmt. Man kann nicht den Frieden fordern und das Leben missachten. Unsere Zeit kennt leuchtende Beispiele von Hochherzigkeit und Hingabe im Dienst am Leben, aber auch das traurige Szenarium von Hunderten Millionen Menschen, die von der Grausamkeit oder Gleichgültigkeit einem schmerzlichen und brutalen Schicksal ausgeliefert werden. Es handelt sich um eine tragische Todesspirale, die Morde, Selbstmorde, Abtreibungen, Euthanasie ebenso umfasst wie die Praktiken der Verstümmelung, die Methoden physischer und psychologischer Folter, die Formen ungerechter Nötigung, die willkürliche Gefangensetzung, die überhaupt nicht nötige Anwendung der Todesstrafe, die Deportationen, die Sklaverei, die Prostitution, den Frauen- und Kinderhandel. Zu dieser Liste müssen unverantwortliche Praktiken der Gentechnik angefügt werden, wie das Klonen und die Verwertung menschlicher Embryonen für die Forschung, die man mit einer unzulässigen Bezugnahme auf die Freiheit, auf den Fortschritt der Kultur, auf die Förderung der menschlichen Entwicklung zu rechtfertigen sucht.

Wenn die schwächsten und hilflosesten Glieder der Gesellschaft derartige Grausamkeiten erleiden, wird dem auf den Werten der Person, des Vertrauens und der gegenseitigen Achtung und Hilfe beruhenden Begriff der Menschheitsfamilie schwerer Schaden zugefügt. Eine Zivilisation, die auf die Liebe und den Frieden gegründet ist, muss sich diesen menschenunwürdigen Experimenten widersetzen.

Der Wert der Erziehung

20. Für den Aufbau der Zivilisation der Liebe muss der Dialog zwischen den Kulturen die Überwindung jeglichen ethnozentrischen Egoismus anstreben, um die Aufmerksamkeit für die eigene Identität mit dem Verständnis der anderen und der Achtung vor der Verschiedenheit zu verbinden. Als grundlegend erweist sich in diesem Zusammenhang die Verantwortung für die Erziehung. Sie muss den Menschen das Wissen um ihre Wurzeln vermitteln und Bezugspunkte liefern, die es erlauben, ihre persönliche Stellung in der Welt zu definieren. Zugleich muss sie sich bemühen, die Achtung für die anderen Kulturen zu lehren. Man muss über die unmittelbare individuelle Erfahrung hinausblicken und die Unterschiede annehmen, wobei man den Reichtum der Geschichte der anderen und ihrer

Werte entdeckt.

Die mit dem gebührenden kritischen Sinn und mit soliden ethischen Bezugspunkten erworbene Kenntnis der anderen Kulturen führt zu einem größeren Wissen um die Werte und Grenzen in der eigenen Kultur und enthüllt gleichzeitig das Vorhandensein eines dem ganzen Menschengeschlecht gemeinsamen Erbes. Kraft dieser Horizonterweiterung hat die Erziehung eine besondere Funktion beim Aufbau einer solidarischeren und friedlicheren Welt. Sie kann zur Bejahung jenes unverkürzten Humanismus beitragen, der offen ist für die ethische und religiöse Dimension und der Kenntnis und Wertschätzung der Kulturen und der geistigen Werte der verschiedenen Zivilisationen die gebührende Bedeutung beizumessen vermag.

Vergebung und Versöhnung

21. Während des Großen Jubiläums, zweitausend Jahre nach der Geburt Jesu, hat die Kirche mit besonderer Intensität die anspruchsvolle Aufforderung zur Versöhnung gelebt. Eine Aufforderung, die auch im Rahmen der Gesamthematik des Dialogs zwischen den Kulturen von maßgebender Bedeutung ist. Oft ist der Dialog nämlich schwierig, weil auf ihm die Hypothek tragischer Hinterlassenschaften von Kriegen, Konflikten, Gewalttaten und Hass lastet und dem Gedächtnis weiter Nahrung gibt. Um die Schranken der Kommunikationsunfähigkeit zu überwinden, muss man den Weg der Vergebung und Versöhnung einschlagen. Im Namen eines nüchternen Realismus halten viele diesen Weg für utopisch und naiv. Aus christlicher Sicht hingegen ist es der einzige Weg, um das Ziel des Friedens zu erreichen.

Der Blick der Gläubigen ruht fest auf dem sichtbaren Bild des Gekreuzigten. Vor seinem Tod ruft er aus: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun!“ (Lk 23,34). Als der zu seiner Rechten gekreuzigte Missetäter diese letzten Worte des sterbenden Erlösers hört, öffnet er sich der Gnade der Bekehrung, er empfängt das Evangelium von der Vergebung und erhält die Verheissung der ewigen Seligkeit. Das Beispiel Christi macht es uns zur Gewissheit, dass sich die vielen Mauern, die die Kommunikation und den Dialog zwischen den Menschen blockieren, tatsächlich niederreißen lassen. Der Blick auf den Gekreuzigten flößt uns das Vertrauen ein, dass Vergebung und Versöhnung zur normalen Praxis des täglichen Lebens und jeder Kultur werden können und damit zu konkreten Gelegenheiten, um den Frieden und die Zukunft der Menschheit aufzubauen.

Eingedenk der wichtigen Erfahrung der Reinigung des Gedächtnisses im Jubiläumsjahr möchte ich einen besonderen Appell an die Christen richten, dadurch zu Zeugen und Boten der Vergebung und Versöhnung zu werden, dass sie mit der eifrigen Anrufung des Gottes des Friedens die Verwirklichung der herrlichen Prophezeiung des Jesaja betreiben, die sich auf alle Völker der Erde ausdehnen lässt: „An jenem Tag wird eine Straße von Ägypten nach Assur führen, so daß die Assyrer nach Ägypten und die Ägypter nach Assur

ziehen können. Und Ägypten wird zusammen mit Assur (dem Herrn) dienen. An jenem Tag wird Israel als drittes dem Bund von Ägypten und Assur beitreten, zum Segen für die ganze Erde. Denn der Herr der Heere wird sie segnen und sagen: Gesegnet ist Ägypten, mein Volk, und Assur, das Werk meiner Hände, und Israel, mein Erbbesitz“ (Jes 19, 23-25).

Ein Aufruf an die Jugendlichen

22. Ich möchte diese Friedensbotschaft abschließen mit einem besonderen Aufruf an euch, Jugendliche der ganzen Welt, denn ihr seid die Zukunft der Menschheit und die lebendigen Bausteine für die Errichtung der Zivilisation der Liebe. Ich bewahre in meinem Herzen die Erinnerung an die ergreifenden und hoffnungsvollen Begegnungen mit euch während des letzten Weltjugendtages in Rom. Eure Zustimmung war freudig, überzeugt und vielversprechend. In eurer Tatkraft und Vitalität und in eurer Liebe zu Christus habe ich eine friedvollere und humanere Zukunft für diese Welt erahnen können.

Während ich eure Nähe spürte, empfand ich in mir ein Gefühl tiefer Dankbarkeit gegenüber dem Herrn, der mir die Gnade bereitete, durch das bunte Mosaik eurer unterschiedlichen Sprachen, Kulturen, Gewohnheiten und Denkweisen das Wunder der Universalität der Kirche, ihrer Katholizität, ihrer Einheit zu betrachten. Durch euch habe ich gesehen, wie wunderbar sich die Verschiedenheiten in der Einheit desselben Glaubens, derselben Hoffnung und derselben Liebe zusammenfügen und so zu einem sehr sprechenden Ausdruck der großartigen Wirklichkeit der Kirche werden, des Zeichens und Werkzeugs Jesu Christi zum Heil der Welt und für die Einheit des Menschengeschlechts¹⁰. Das

Evangelium ruft euch auf, jene ursprüngliche Einheit der Menschheitsfamilie wiederherzustellen, die in Gott, Vater, Sohn und Heiligem Geist, ihre Quelle hat. Liebe junge Menschen aller Sprachen und Kulturen! Euch erwartet eine hohe und begeisternde Aufgabe: Männer und Frauen zu sein, die in der Achtung vor allen fähig sind zu Solidarität, Frieden und Liebe zum Leben. Seid Baumeister einer neuen Menschheit, wo Brüder und Schwestern, Glieder ein und derselben Familie, endlich leben können in Frieden!

Aus dem Vatikan, am 08. Dezember 2000, Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

Joannes Paulus PP. II

- 1 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Gaudium et spes, 53.
- 2 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache vor den Vereinten Nationen am 50. Jahrestag ihres Bestehens (05. Oktober 1995).
- 3 Vgl. II. Vat. Konzil, Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Gaudium et spes, 75.
- 4 Vgl. Ebd., Nr. 22.
- 5 Vgl. Ebd., Nr. 10.
- 6 Vgl. Johannes Paul II., Ansprache an die UNESCO (02. Juni 1980), 6.
- 7 Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute, Gaudium et spes, 36.
- 8 II. Vat. Konzil, Erklärung über die Religionsfreiheit, Dignitatis humanae, 1.
- 9 Johannes Paul II., Enzyklika Centesimus annus, 58.
- 10 Vgl. II. Vat. Konzil, Dogmatische Konstitution über die Kirche, Lumen gentium, 1.

Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen (authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich)

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat am 21.11.2000 folgende authentische Interpretation von § 4 erster Spiegelstrich der Bischöflichen Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen vom 26.09.2000 (vgl. Amtsblatt 2000, S. 87 - 89) vorgenommen:

- Am Beginn jeder Beratung muss der hilfesuchenden Frau ein klarer Hinweis auf die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme des Beratungsangebots und auf die Tatsache gegeben werden, dass die katholische Schwangerschaftsberatungsstelle keine Bescheinigung nach § 7 SchKG ausstellt. In diesem Zusammenhang ist eine Information über andere Beratungsstellen, die

Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinn von §§ 5-7 SchKG durchführen, nicht ausgeschlossen.

- Innerhalb der Beratung ist eine Weiterleitung der Frau an Einrichtungen, die Beratungsbescheinigungen ausstellen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, nicht zulässig.

Für die Diözese Regensburg
Regensburg, den 02. Januar 2001

+ Manfred

Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 146. Sitzung am 26. Oktober 2000 zu dem nachstehend genannten Bereich einen Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
- Änderung von Abschnitt XIV Abs. (d) Unterabs. 2 der Anlage 1 zu den AVR (Weihnachtszuwendung)
- II. Der vorstehende Beschluss tritt zum 01. November 2000 in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 02. Januar 2001



Bischof von Regensburg

Kirchliche Lehrerdienstordnung für die Lehrer als Angestellte und Beamte an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (KLDO)

Für die Lehrer als Angestellte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern setze ich hiermit die KLDO für die Diözese Regensburg mit Wirkung zum 01.05.2000 in Kraft.

Die Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA hat auf ihrer Vollversammlung vom 10.02.2000 den von § 2 Bayerische BayRKO erfassten Abschnitten I und II der KLDO zugestimmt.

Für die Lehrer als Beamte an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern hat der Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in seiner Sitzung vom 23.03.2000 die KLDO mit Wirkung zum 01.05.2000 beschlossen.

Der Wortlaut dieser für Lehrer als Angestellte und Beamte an Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern geltenden KLDO ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 02. Januar 2001



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA

Die Bayer. Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 21.09.2000 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

Regelung der Altersteilzeitarbeit
hier: verschiedene Änderungen

zum 01.07.2000

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 02. Januar 2001



Bischof von Regensburg

Hinweis:

In der genannten Anlage zum Amtsblatt sind auch abgedruckt:

Änderung des ABD Teil A, B, C und D in Umsetzung verschiedener Regelungen des ABD (vgl. im Einzelnen im Textteil) zur Angleichung an arbeitsvertragsrechtliche Regelungen für die Angestellten und Arbeiter des Öffentlichen Dienstes im Freistaat Bayern

- Vergütungsregelung Nr. 34 zum ABD Teil A, 1.
- Monatslohnregelung Nr. 4 zum ABD Teil B, 1.
- Regelung über die Lohnzuschläge gem. § 29 ABD Teil B, 1.
- Regelung über eine Zuwendung für Mitarbeiter
- Regelung für Auszubildende
- Regelung über eine Vergütung für Auszubildende
- Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikanten
- Regelung über eine Zuwendung für Auszubildende
- Regelung über eine Zuwendung für Praktikanten

Das Bischöfliche Generalvikariat

Weiterleitung von Kollekten - Berichtigung

Die in Amtsblatt 2000, S. 123 in der „Anordnung des Diözesanbischofs über die Funktion der Kammerer und die Weiterleitung von Kollektengeldern“ angegebene Kontonummer 272 00-851 beim Postgiroamt Nürnberg ist **nicht** für die Überweisung von Kollektengeldern gedacht. Für Kollekten darf nur das angegebene LIGA Konto (Kto.-Nr. 110 020 3) verwendet werden. Der entsprechende Hinweis im Direktorium 2001 (letzte Druckseite) ist ebenfalls falsch und im Sinne dieser Berichtigung zu korrigieren.

E-Mail-Adressen des Bischöflichen Ordinariates

Folgende Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates sind ab sofort auch per E-Mail erreichbar:

Arbeitsstelle Ständiger Diakonats
diakonats@bistum-regensburg.de

Bischöfliches Jugendamt
jugendamt@bistum-regensburg.de

DJK
djk@bistum-regensburg.de

GCL
gcl@bistum-regensburg.de

Katholische Erwachsenenbildung
erwachsenenbildung@bistum-regensburg.de

KSJ
ksj@bistum-regensburg.de

Materialdienst des Religionspädagogischen Seminars
materialdienst.relpaed@bistum-regensburg.de

Referat Pastorale Dienste und Bildung
past.dienste@bistum-regensburg.de

Referat Schule/Hochschule
schule@bistum-regensburg.de

Registratur
registratur@bistum-regensburg.de

Kirchlicher Jugendplan

Am 31.01.1995 hat Bischof Manfred den „Kirchlichen Jugendplan der Diözese Regensburg“ für die Dauer von drei Jahren in Kraft gesetzt (vgl. Amtsblatt 1995, S. 111). Mit bischöflichem Dekret vom 14. November 1997 wurde die Geltungskraft des Kirchlichen Jugendplans ohne Änderungen um weitere drei Jahre verlängert, d. h. bis zum 31.01.2001 (vgl. Amtsblatt 1999, S. 74).

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass Bischof Manfred nach Rücksprache mit der Ordinariatskonferenz am 5.12.2000 den „Kirchlichen Jugendplan der Diözese Regensburg“ ohne Änderungen um weitere drei Jahre, d. h. bis zum 31.01.2004, verlängert hat.

Die Besitzer der vom Bischöflichen Ordinariat im Jahr 1995 herausgegebenen Fassung des Jugendplans werden ersucht, aus Gründen der Rechtssicherheit auf Seite 4 des Heftes einen handschriftlichen Vermerk über die neuerdings erfolgte Verlängerung anzubringen.

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

- zum 01.11.2000:

P. Marian **Lukomski** OFM Conv. als Pfarrvikar in die Pfarrei Dingolfing-St. Johannes;
Pfarrer Josef **Thomys**, Seyboldsdorf, als Pfarrvikar zur seelsorglichen Mithilfe im Dekanat Vilsbiburg und in der Pfarrkuratie Bonbruck;

- zum 15.11.2000:

Pfarrer Harald **Wechselberger** als Pfarradministrator in die Pfarrei Vohburg/Do.;

- zum 15.12.2000:

Fidèle **Buloki Yengi**, als na. Pfarrvikar in die Pfarrei Bad Abbach;

- zum 20.12.2000:

P. Johannes **Sinot** OPraem., Windberg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Neukirchen bei Haggn;

P. Anselm **Scholz** OPraem., Windberg, als Pfarrvikar für die Pfarrei Neukirchen bei Haggn.

Ernennungen - Bestätigung:

Mit Wirkung vom 13.11.2000 wird die Wahl von Kaplan Holger **Kruschina**, Furth i.W., als BDKJ-Kreiseseelsorger für den Landkreis Cham bestätigt; zugleich wird Kaplan Holger Kruschina, Furth i.W., zum Kreisjugendseelsorger für den Landkreis Cham ernannt.

Mit Wirkung vom 14.12.2000 wird die Wahl von Kaplan Hans-Jürgen **Koller**, Straubing, als BDKJ-Stadtseelsorger für die Stadt Straubing bestätigt.

Mit Wirkung vom 12.12.2000 wird Kaplan Norbert **Grosse**, Kösching, zum Geistlichen Assistenten der Jugend 2000 in der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wird Ordinariatsrat Msgr. Reinhard **Pappenberger** zum Bischöflichen Referenten für die Jugendseelsorge ernannt.

Mit Wirkung vom 01.01.2001 wird Diakon Dr. Sigmund **Bonk** zum Geschäftsführer im Seelsorgeamt des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Regensburg ernannt.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 31.12.2000 wird Domkapitular Peter **Hubbauer** von seiner Verantwortung als Bischöflicher Referent für die Jugendseelsorge entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Lohnsteuerkarten 2000

Durch die vorgenommene Programmumstellung können die Lohnsteuerkarten 2000 leider erst bis Ende Februar 2001 an alle versandt werden, die dies für 2000 oder frühere Jahre beantragt haben. Soweit die Lohnsteuerkarte 2000 bis Mitte März 2001 nicht zugeht, aber für

Zwecke der Einkommensteuerveranlagung benötigt wird, kann diese noch angefordert werden.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Diözesan-Skimeisterschaft

Auch in diesem Jahr findet eine Diözesan-Skimeisterschaft unter der Schirmherrschaft unseres Bischofs Manfred Müller statt. Es wird ein Riesenslalom in zwei Durchgängen gefahren.

Ort: Großer Arber
Termin: Montag, 12. Februar 2001
Start: 1. Durchgang 11.00 Uhr
2. Durchgang unmittelbar anschließend

Altersklassen (jeweils getrennt Damen und Herren):
Allgemeine Herren- bzw. Damenklasse (bis Jahrgang 1971)
Altersklasse 1 (Jahrg. 1961 - 1970)
Altersklasse 2 (Jahrg. 1951 - 1960)
Altersklasse 3 (Jahrg. 1941 - 1950)
Altersklasse 4 (Jahrg. 1931 - 1940)
Altersklasse 5 (Jahrg. 1930 und älter)

Haben sich für eine Altersklasse weniger als 3 Teilnehmer gemeldet, werden diese der nächsten Altersklasse zugeschlagen.

Teilnahmeberechtigt sind die Geistlichen und Diakone der Diözese, die Theologie-Studenten/-innen der Universität, die Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen und -assistenten/-innen, die Religionslehrer/-innen i. K. sowie alle hauptamtlich kirchlichen Angestellten.

Die Startgebühr beträgt DM 15,-, für Studenten DM 10,-. Darin enthalten ist die Organisation, Urkunde, Ergebnisliste und ein Starter-Geschenk. Die Startgebühr wird bei der Startnummernausgabe erhoben.

Die Siegerehrung erfolgt um 16.30 Uhr im Liftstüberl an der Talstation des Arbersesselliftes durch Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner. Anschließend gemütliches Beisammensein.

Organisation und Anmeldung bei:
Herrn Pfr. Markus Ertl, Pfarrei Wernberg-Köblitz, Pfarrweg 2, 92533 Wernberg-Köblitz, Tel. 09604/2269, Fax 09604/91270, oder

Herrn Christian Vieracker, Westmünster, Weinweg 31, 93049 Regensburg, Tel. 0941/296820, Fax 0941/29682-33.

Auch die Ausschreibung ist bei den angegebenen Adressen erhältlich. Nachmeldungen am Wettkampftag sind möglich!

Die örtliche Organisation übernimmt dankenswerterweise der Ski-club Kötzing.

Urlaubsvertretung für Priester in der Erzdiözese Salzburg (Österreich) vom 08. Juli bis 09. September 2001

In der Zeit vom 08. Juli bis 09. September 2001 (Schulferien) sind Priester eingeladen, ihren Urlaub in der Erzdiözese Salzburg mit einer Seelsorgsvertretung zu verbinden. Der vertretende Priester soll wenigstens telefonisch erreichbar sein und für die notwendigsten seelsorglichen Arbeiten wie Gottesdienste, Krankenprovision, Beichtgelegenheit und Aussprache bereitstehen. Damit auch größere Ausflüge möglich sind, besteht die Möglichkeit zur Absprache mit dem Seelsorger der Nachbarpfarrei. Als Vergütung werden freie Station, Fahrtkostenzuschuss und Gottesdienstvergütung geboten. In kleineren Pfarreien besteht meist die Möglichkeit zur Selbstversorgung, sodass evtl. die Haushälterin mitgenommen werden kann (entsprechende Wünsche bitte angeben).

Eine schriftliche Anmeldung mit Angabe von Wünschen bezüglich Termin und Lage der Pfarrei möge bis spätestens 31. März 2001 an folgende Adresse erfolgen: Erzb. Ordinariat Salzburg, Urlaubsvertretung, Kapitelplatz 2, A-5020 Salzburg, Tel. 0043/662/80 47-101, Fax 0043/662/80 47-75, E-Mail: ordinariat.sbg@kirchen.net Ungefähr ab Mitte April 2001 übermittelt das Erzb. Ordinariat eine kurze Ortsbeschreibung und die Anschrift des Pfarrers zur Kontaktaufnahme.

Osterspaziergang in und um Fockefeld

Wanderungen mit spirituellen Impulsen.

Eingeladen sind alle, die in der Seelsorge tätig sind. Sie können sich entspannen und Ruhe finden nach arbeitsreichen Tagen.

Termin: Osterwoche 2001, 16. bis 21. April 2001

Anmeldung und Information:

Kloster Fockefeld, 95692 Konnersreuth, Tel. 09632/5020 oder 502139, Fax 09632/502194.

Priesterexerzitien in Fockenfeld

Thema: Priesterexerzitien im Geist des heiligen Franz von Sales
 Termin: 14. bis 19. Oktober 2001
 Leitung: P. Dr. Franz Wehr OSFS

Anmeldung und Information:
 Kloster Fockenfeld, 95692 Konnersreuth, Tel. 09632/5020 oder
 502139, Fax 09632/502194.

Exerzitienkurse für Priester im Priesterhaus Kevelaer

Kurs I
 Beginn: 12. Februar 2001, 18.30 Uhr
 Ende: 16. Februar 2001, vormittags
 Leiter: P. Dr. Josef Heer, Bamberg
 Thema: „Wenn einer dürstet, komme er zu mir“ (Joh 7,37)

Kurs II
 Beginn: 05. November 2001, 18.30 Uhr
 Ende: 09. November 2001, vormittags
 Leiter: P. Josef Sudbrack SJ, München
 Thema: „Freude am Priestertum“

Kurs III
 Beginn: 12. November 2001, 18.30 Uhr
 Ende: 16. November 2001, mittags
 Leiter: Patriarch Luthfi Laham, Jerusalem
 Thema: „Blick in die Liturgie der Ostkirche - geistliches Leben
 aus der Liturgie“

Anmeldungen an das Priesterhaus Kevelaer, Kapellenplatz 35,
 47623 Kevelaer, Tel. 02832/93380, Fax 02832/70726.

Priesterexerzitien

Ort: Collegium Canisianum,
 Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
 Termin: Sonntag, 26.08., abends - Samstag, 01.09. 2001, früh
 Leiter: P. Franz Josef Steinmetz SJ, München (Schriftleiter der
 Zeitschrift „Geist und Leben“)
 Thema: „Kommt mit an einen einsamen Ort, wo wir allein sind,
 und ruht ein wenig aus“ (Mk 6,31). Exerzitien nach dem
 Markus-Evangelium.

Anmeldung bis 30. Juni 2001 an: P. Minister, Canisianum, Tschur-
 tschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043/512/59 463-0, Fax
 0043/512/59 463-29.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab April 2001

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kur-
 sen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Infor-
 mationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmel-
 dung direkt beim: Institut für Theologische und Pastorale Fortbil-
 dung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax
 08161/181-187.

1. Neues aus Theologie und Pastoral

Termin: Montag, 23.04. - Freitag, 27.04.2001
 Anmeldung bis 16.03.2001

Im Rahmen dieser Fortbildungswoche werden drei unterschiedliche
 Themen aus verschiedenen theologischen und pastoralen
 Gebieten von drei verschiedenen Referenten behandelt:

- Neue Wege einer eschatologischen Pastoral.
 Referent: Prof Dr. Ottmar Fuchs
- Verkündigen in der Informations- und Mediengesellschaft.
 Theoretisches und Praktisches anlässlich eines kulturellen Um-
 bruchs.
 Referent: Prof Dr. Klaus Müller
- Ein Recht fürs Leben.
 Biblische Erfahrungen mit Recht und Gesetz.
 Referent: Dr. Meinrad Limbeck

2. Zwischen Seelsorge und Management

Kompaktseminar für erfahrene Amtsträger
 Referent: Prof Dr. Karl Berkel
 Termin: Montag, 28.05., 10.00 Uhr -
 Mittwoch, 30.05.2001, 17.00 Uhr

Teilnehmerzahl: max. 16
 Anmeldung: bis 20.04.2001

Das Seminar bietet erfahrenen Frauen und Männern in kirchlichen
 Ämtern die Gelegenheit,

- ihre bisherigen Führungserfahrungen kritisch zu reflektieren,
- das eigene Führungsverständnis bewusst zu definieren,
- den Alltag zwischen Seelsorge und Leitung professionell zu
 steuern und
- die persönlichen Werte und Stärken (Charismen) spirituell (wie-
 der) neu zu fundieren

Das geschieht durch

- Analysen aktueller Führungsprobleme und Konflikte
- Vernetzung der Perspektiven durch ein anthropologisches
 Führungsmodell
- Vertiefung durch Fragebogen, Tests, Übungen und Video-Bei-
 spiele
- Erarbeiten von Lösungen (individuell und in Gruppen) und Akti-
 onsplänen

3. Schulpastoral

Berufsbegleitende Weiterbildung in Kooperation mit der Domschule
 e.V. Würzburg. Angesprochen sind Frauen und Männer, die in der
 Schule tätig sind, sich im Bereich Schulpastoral bereits engagie-
 ren und sich weiter engagieren wollen: (Religions-)Lehrer/-innen,
 Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen, Priester und Ordens-
 leute im Schuldienst.

Ziel des Kurses ist es, dass die Teilnehmer/-innen persönliche,
 kommunikative, fachliche und methodische Kompetenz in ihrem
 beruflichen Handeln erwerben und vertiefen. Die Fortbildung er-
 möglicht den Teilnehmer/-innen theoretische Grundlagen und prak-
 tisches Handeln in einem längerfristigen Lernprozess zu verknüp-
 fen und eigene Konzepte von Schulpastoral zu entwickeln.

Bei einer regulären Dauer von 1 1/2 Jahren für maximal 16 Teilneh-
 mer/-innen umfasst der Kurs folgende Elemente: Selbststudium,
 regionale Praxisgruppen, 6 viertägige Kurseinheiten in Freising,
 (Gruppen-)Supervision, das schulpastorale Praxisfeld.

Abschlussarbeit und -kolloquium führen bei regulärer Teilnahme
 zum Zertifikatserwerb.

Informations- und Kennenlerntagung: Montag, 29.10.2001, 14.00
 Uhr, bis Dienstag, 30.10.2001, 17.00 Uhr.

Leitung: Beate Thalheimer und Tilman Kugler-Weigel

Stellenausschreibung

Im Bischöflichen Ordinariat des Bistums Dresden-Meißen ist zum
 01. März 2001 die Stelle einer/eines

Archivarin/Archivars

für die Archiv- und Bibliotheksverwaltung des Bischöflichen Ord-
 nariates und des Domstiftes in 02625 Bautzen, An der Petrikirche
 6, neu zu besetzen. Die Tätigkeit umfasst die Verwaltung von
 Archiv, Altregistratur und Bibliothek, Benutzerbetreuung, Bearbei-
 tung von Benutzeranfragen. Gesucht wird eine Person mit Befähig-
 ung für den gehobenen Archivdienst oder einen gleichwertigen
 Abschluss, die die Bibliotheksverwaltung mit übernimmt. Von Vor-
 teil sind Berufserfahrung im archivischen Dienst. Wir erwarten
 von der Bewerberin/dem Bewerber Lebensgestaltung aus dem
 katholischen Glauben mit und in der Kirche. Die Vergütung erfolgt
 nach DVO (in Anlehnung BAT-Ost).

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis
 zum 31. Januar 2001 zu richten an: Bistum Dresden-Meißen, Kä-
 the-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden.

-
- Beilagen:
- Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), Ausgabe Nr. 14 - Januar 2001
 - Kirchliche Leherdienstordnung für die Lehrer als Angestellte und Beamte an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern (KLDO) in der Fassung vom 01.05.2000
 - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 24
 - Einladung zur Skimeisterschaft der Diözese Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 2

09. Februar

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2001 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001 - Aufruf der bayerischen Bischöfe zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2001 in den bayerischen (Erz-)Diözesen - Aufruf von Bischof Manfred Müller zur Caritas-Frühjahrssammlung 2001 - Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2001 - Weisung zur kirchlichen Bußpraxis - Änderung der Statuten und der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg sowie Anordnung zur Neuwahl der Priestervertreter gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Wahlordnung - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Dekanatsakten (Akten der aufgelösten Dekanate) - Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2001 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2001 - Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) 2000 - Anmeldung zur Fußwaschung am Gründonnerstag im Hohen Dom - Kirchliches Handbuch - Bezugspreis 2001 für das Amtsblatt der Diözese Regensburg - Schematismus 2001 - Bischöfliche Genehmigung der Satzung der Katholischen Landvolkbewegung Regensburg (KLB) vom 17. September 2000 - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweise

Botschaft des Heiligen Vaters Johannes Pauls II. für die Fastenzeit 2001

„Die Liebe trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13, 5).

1. „Wir gehen jetzt nach Jerusalem hinauf“ (Mk 10,33). Mit diesen Worten bittet der Herr die Jünger, mit ihm den Weg zu gehen, der von Galiläa bis an den Ort der Vollendung seiner Sendung führt. Dieser Gang nach Jerusalem, den die Evangelisten als den Gipfel des irdischen Weges Jesu darstellen, ist das Lebensmodell des Christen, der seinem Meister auf dem Weg des Kreuzes nachfolgt. Auch an die Männer und Frauen von heute richtet Christus die Einladung, „nach Jerusalem zu gehen“. Mit besonderem Nachdruck ergeht sein Wunsch in der Fastenzeit, einer Zeit der Gnade für die Umkehr und die Rückkehr zur vollen Gemeinschaft mit Christus durch die innige Teilnahme am Geheimnis seines Todes und seiner Auferstehung.

Die Vorbereitung auf Ostern wird so für die Gläubigen zur geistlichen Gelegenheit tiefer Lebenserneuerung. In der gegenwärtigen Welt gibt es neben den großmütigen Zeugen des Evangeliums andere Getaufte, die den anspruchsvollen Ruf, „nach Jerusalem zu gehen“, mit taubem Widerstand und manchmal mit offener Auflehnung beantworten. Es gibt Situationen, in denen das Gebet oberflächlich bleibt, so dass Gottes Wort nicht anrührt. Das Bußsakrament erscheint bedeutungslos und die sonntägliche Eucharistiefeier als lästige Pflicht. Wie können wir der Einladung, die Jesus auch in dieser österlichen Bußzeit an uns richtet, folgen? Wie können wir eine ernsthafte Wandlung des Lebens vollziehen? Vor allem bedarf es eines offenen Herzens für die bewegende Botschaft der Liturgie. Die Zeit des vierzigtägigen Fastens ist ein Geschenk des gütigen Herrn und eine kostbare Möglichkeit, ihm durch Einkehr und Hinhören auf seine Eingebungen nahezukommen.

2. Es gibt Christen, die auf eine Periode ständiger geistlicher Anstrengung glauben verzichten zu können, da sie die dringliche Auseinandersetzung mit der Wahrheit des Evangeliums nicht spüren. Sie wollen im eigenen Lebensstil nicht gestört werden und sind deshalb versucht, Worte, wie: „Liebt eure Feinde; tut denen Gutes, die euch hassen“ (Lk 6,27), zu entschärfen und auszuhöhlen. Für sie sind solche Imperative schwer anzunehmen und in das Leben umzusetzen; werden sie ernst genommen, so erfordern sie ja eine radikale Umkehr. Indessen sind manche bei Beleidigungen oder Verletzungen versucht, den psychologischen Mechanismen des Selbstmitleids und dem Vergeltungsdrang nachzugeben und die Einladung Jesu zur Feindesliebe zu ignorieren. Doch zeigt der Alltag fortwährend, dass Vergebung und Versöhnung für eine wirkliche persönliche und soziale Erneuerung unerlässlich sind. Dies gilt für die interpersonalen Beziehungen wie für die zwischen Gemeinschaften und Nationen.

3. Die vielen und tragischen Konflikte, die auf der Menschheit lasten und manchmal auch aus falsch verstandenen religiösen Motiven entspringen, haben tiefe Furchen des Hasses und der Gewalt zwischen den Völkern hinterlassen. Manchmal trennen sie auch Gruppen und Seilschaften einer und derselben Nation. Mit dem schmerzhaften Gefühl der Ohnmacht steht man nicht selten vor dem Wiederaufleben längst überwunden geglaubter Kämpfe, und man hat den Eindruck, dass sich gelegentlich Völker in einer permanenten Spirale der Gewalt drehen, die Opfer über Opfer kostet ohne eine konkrete Aussicht auf ein Ende. Und die sehnsuchtvollen Rufe nach Frieden, die überall laut werden, bleiben unerfüllt: der notwendige Entwurf für das ersehnte Einvernehmen scheiterte.

Angesichts dieser beunruhigenden Lage können die Christen nicht gleichgültig bleiben. So habe ich denn im vor kurzem zu Ende gegangenen Jubiläum die Vergebungsbitte der Kirche für ihre Söhne und Töchter an Gott gerichtet. Wir sind uns wohl bewusst, dass die Verfehlungen der Christen deren makellostes Antlitz leider verdunkelt haben. Doch im Vertrauen auf die barmherzige Liebe Gottes, der bei Reue das Böse nicht anrechnet, dürfen wir vertrauensvoll unseren Weg fortsetzen. Die Liebe Gottes kommt zur Fülle, wenn der undankbare sündige Mensch in Gottes volle Gemeinschaft wieder aufgenommen wird. In dieser Hinsicht beinhaltet die „Reinigung des Gewissens“ vor allem das Bekenntnis zum göttlichen Erbarmen, das die Kirche auf ihren verschiedenen Ebenen je neu sich anzueignen gerufen ist.

4. Der einzige Weg zum Frieden ist die Vergebung. Vergebung zu gewähren und zu erlangen, ermöglicht eine neue Qualität der Beziehungen zwischen den Menschen. Sie durchbricht die Spirale von Hass und Rache sowie die Ketten des Bösen, welche die Herzen der Betroffenen fesseln. Für die Nationen auf der Suche nach Versöhnung und für alle, die ein friedliches Zusammenleben zwischen den Individuen und den Völkern ersehnen, gibt es nur den Weg der gewährten und erlangten Verzeihung. Welch reiche, heilbringende Lehre enthalten die Worte des Herrn: „Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters im Himmel werdet; denn er lässt seine Sonne aufgehen über Bösen und Guten, und er lässt regnen über Gerechte und Ungerechte“ (Mt 5,44-45)! Die Liebe zu dem, der uns beleidigt hat, entwaffnet den Gegner und vermag auch ein Kampffeld in einen Ort solidarischer Zusammenarbeit umzuwandeln.

Die zitierte Herausforderung des Herrn meint die einzelnen Personen, die Gemeinschaften, die Völker und die ganze Menschheit. Sie richtet sich in besonderer Weise an die Familien. Nicht leicht ist es, zu Vergebung und Versöhnung umzukehren. Sich zu versöhnen scheint bereits schwierig, wenn am Ursprung die eigene Schuld steht. Wenn die Schuld beim anderen liegt, kann die Versöhnung sogar als törichte Verdemütigung angesehen werden. Nur der Weg innerer Erneuerung gibt die Kraft, einen solchen Schritt zu wagen; es bedarf des demütigen Gehorsams gegenüber dem Gebot Christi. Sein Wort lässt keinen Zweifel zu: Nicht nur wer die Feindschaft verursacht, sondern auch wer sie erleidet, soll die Versöhnung suchen (vgl. Mt 5,23-24). Der Christ muss dem Frieden nachjagen, auch mit dem, der ihn zu Unrecht gekränkt und geschlagen hat. Der Herr selbst hat so gehandelt. Er erwartet, dass der Jünger ihm nachfolgt und so an der Erlösung des Bruders und der Schwester mitwirkt.

In unserer Zeit erweist sich die Vergebung immer mehr als notwendige Dimension für eine wirkliche soziale Erneuerung und für die Festigung des Friedens in der Welt.

Die Kirche verkündigt Vergebung und Feindesliebe. Innerhalb des geistlichen Erbes der Menschheit stiftet sie bewusst eine neue Weise der Beziehungen mit anderen – ein sehr schwieriges, aber von Hoffnung erfülltes Unterfangen. Sie vertraut dabei auf die Hilfe des Herrn, der den nie verlässt, der zu ihm in Bedrängnis seine Zuflucht nimmt.

5. „Die Liebe trägt das Böse nicht nach“ (1 Kor 13,5). Mit dieser Aussage aus dem ersten Korintherbrief erinnert der hl. Paulus an die Vergebung als eine der vornehmsten Formen der Liebe. Die Fastenzeit ist besonders geeignet, den Rang dieser Wahrheit zu künden. Durch das Sakrament der Versöhnung schenkt uns der Vater in Christus seine Vergebung, und diese drängt uns, eine Liebe zu leben, die andere nicht als Feinde, sondern als Geschwister betrachtet.

Möge diese Zeit der Buße und der Versöhnung die Gläubigen ermutigen, offen für alle Dimensionen des Menschseins in echter Liebe zu denken und zu handeln. Diese innere Haltung lässt sie die Früchte des Geistes (vgl. Gal 2,22) tragen.

Sie lässt auch mit neuem Herzen den Bedürftigen materiell helfen. Ein mit Gott und dem Nächsten versöhntes Herz ist freigiebig. Der Beitrag zur Fastenkollekte beschränkt sich demnach nicht darauf, etwas vom Überfluss zu geben und das eigene Gewissen zu beruhigen, sondern sich in solidarischer Sorge der Not der Welt anzunehmen. Der Anblick von Schmerzen und Leiden so vieler Menschen drängt dazu, wenigstens einen Teil der eigenen Güter mit denen zu teilen, die in Not sind. Und das Fastenopfer ist noch wertvoller, wenn der Geber befreit ist von Groll oder von Gefühllosigkeit, die die Gemeinschaft mit Gott und den Nächsten behindern und die Zwiespalt säen.

Die Welt erwartet von den Christen ein authentisches Zeugnis der Gemeinschaft und der Solidarität. In dieser Hinsicht sind die Worte des hl. Apostels Johannes erhellend: „Wenn jemand Vermögen hat und sein Herz vor dem Bruder verschließt, den er in Not sieht, wie kann die Gottesliebe in ihm bleiben?“ (1 Joh 3,17).

Brüder und Schwestern! Der griechische Prediger Johannes Chrysostomus vermerkt bei der Erklärung von Jesu Weg nach Jerusalem, dass Christus die Jünger nicht im Ungewissen lässt über die Kämpfe und Opfer, die sie erwarteten. Er hebt die Schwierigkeiten hervor, das eigene „Ich“ hintanzusetzen. Möglich sei es dem, der auf die Hilfe Gottes zähle, die uns „durch die Gemeinschaft mit der Person Christi“ (PG 58,619s) gewährt wird.

So möchten, das ist meine Bitte, Sie alle in dieser Fastenzeit den Herrn in einem vertrauensvollen Gebet suchen, auf dass er jedem Einzelnen die Erfahrung seines Erbarmens schenke. Diese Gabe seiner Nähe hilft uns, die Liebe Christi anzunehmen und diese auf immer freudigere und großzügigere Weise zu leben: „Sie

läßt sich nicht zum Zorn reizen, trägt das Böse nicht nach: Sie freut sich nicht über das Unrecht, sondern freut sich an der Wahrheit“ (1 Kor 13,5-6).

Für den Weg der Fastenzeit erlebe ich der Gemeinschaft aller Gläubigen den Schutz der Mutter der Barm-

herzigkeit und erteile von Herzen den Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 07. Januar 2001

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Fastenaktion MISEREOR 2001

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben!

„Teilen mit Gewinn“ steht als Leitwort über der diesjährigen MISEREOR-Fastenaktion. Wir alle kennen die Lebensweisheit: „Geteiltes Leid ist halbes Leid, geteilte Freude ist doppelte Freude“.

Mehr als 1,3 Milliarden Menschen müssen mit nur einem Dollar pro Tag um ihr nacktes Überleben kämpfen. Eine Mutter, ein Vater, die nicht wissen, wie sie ihre hungernden Kinder in den Schlaf wiegen sollen, gewinnen durch unser Teilen Mut und Zuversicht.

Teilen bereichert auch uns. Es lenkt unseren Blick auf das Wesentliche. Es schafft Verbindung mit den Menschen in den armen Ländern des Südens. Teilen befreit nicht nur die Empfangenden, sondern auch die Gebenden. Denn von den weltweiten Problemen sind alle betroffen. Sie können auch nur gemeinsam gelöst werden.

Deshalb bitte ich Sie herzlich: Bauen Sie mit an einer solidarischen Welt. Ihr Gebet und Ihre Hilfe sind gefragt. Teilen Sie solidarisch mit den Menschen im Süden. Diese sind auf uns angewiesen. Beteiligen Sie sich bitte an der MISEREOR-Fastenaktion.

Würzburg, den 06. Februar 2001

Für das Bistum Regensburg

+ Manfred

Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 25. März 2001, in allen Gottesdiensten sowie in den Vorabendmessen verlesen werden.

Aufruf der bayerischen Bischöfe zu den Mitarbeitervertretungswahlen 2001 in den bayerischen (Erz-)Diözesen

In der Zeit vom 01. März bis zum 30. Juni 2001 finden in den bayerischen (Erz-)Diözesen die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung sowohl im Bereich der Diözesen, der Kirchenstiftungen und sonstiger kirchlicher Einrichtungen wie auch im Bereich der Caritas statt.

Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Arbeitsorganisation ihrer Einrichtung ist ein kirchengesetzliches Recht im Rahmen der Mitarbeitervertretungsordnung.

Wir rufen alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den bayerischen (Erz-)Diözesen auf, sich an den Mitarbeitervertretungswahlen zu beteiligen.

Die Dienstgemeinschaft in den Einrichtungen ist darauf angewiesen, dass sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die das Vertrauen der Kolleginnen und Kollegen

genießen, zur Übernahme dieses Wahlamtes bereit finden, um die in der Mitarbeitervertretungsordnung festgelegten Mitwirkungsrechte wahrzunehmen.

Ausdrücklich danken wir jenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich bisher schon mit oft hohem persönlichen Einsatz als Mitarbeitervertreter in ihren Einrichtungen engagiert haben.

Freising, den 14. September 2000

Für das Bistum Regensburg

+ Manfred

Bischof von Regensburg

Aufruf von Bischof Manfred Müller zur Caritas-Frühjahrssammlung 2001

„Einsam“ - das Jahresthema 2001 der Caritas weist auf das Phänomen der Vereinsamung der Menschen in unserer Gesellschaft hin als eine um sich greifende Krankheit. Einsamkeit macht auf Dauer körperlich und seelisch krank. Alle Altersgruppen und Sozialschichten können von ihr betroffen werden:

Die Einsamkeit von Kindern und Heranwachsenden vor dem Bildschirm; die Einsamkeit von überlasteten Müttern und Alleinerziehenden; die Einsamkeit des in die Sucht sich Flüchtenden und in der Abhängigkeit sich selber Verlierenden; die Einsamkeit der von ihren Mitmenschen vergessenen Kranken und Alten; die Einsamkeit des Arbeitslosen, der erfährt, dass seine Fähigkeiten nicht mehr gebraucht werden; die Einsamkeit der Armen unter uns, die aus finanziellem Mangel nicht mehr am sozialen Leben teilnehmen; die Einsamkeit der Ausgegrenzten, denen wegen ihrer augenfälligen oder vermuteten Andersartigkeit gezeigt wird, dass sie unerwünscht sind.

Für all diese und weitere Formen der Vereinsamung zeichnet eine Gesellschaft verantwortlich, die das private Glück im Konsum und im egoistischen Vergnügen idealisiert. Gott aber ist in seiner Dreifaltigkeit vollkommene Gemeinschaft und Beziehung. Ebenso hat er den Menschen als sein Geschöpf und Ebenbild auf Gemeinschaft und auf ein fruchtbares Miteinander angelegt.

Das Jahr 2001 als internationales Jahr des Ehrenamts kann ein Zeichen gegen die Einsamkeit setzen, wenn es die Menschen dazu motiviert, einen Teil ihrer Zeit ehrenamtlich anderen Menschen zur Verfügung zu stellen. Ich möchte an dieser Stelle den vielen Ehrenamtlichen in unseren Pfarrgemeinden danken, die sich in verschiedenen Formen der Nachbarschaftshilfe, der Besuchsdienste und des Sozialkreises engagieren und so Beziehungsnetze gegen die Einsamkeit pflegen.

Ebenso will die kirchliche Caritas getreu ihrem Leitbild „Not sehen und handeln“ den Nöten der Vereinsamung entgentreten. Mit Ihren Spenden helfen Sie mit, die unheilvolle Isolation der von Einsamkeit Betroffenen aufzubrechen. Ich sage allen ein herzliches Vergelt's Gott, die durch ihre Mitverantwortung und Mitfinanzierung helfen, den Liebesauftrag Jesu zu verwirklichen und damit die sorgende Nähe Gottes konkret erfahrbar zu machen.

Regensburg, den 06. Februar 2001

Manfred

Bischof von Regensburg

Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 2001 Einfach leben

Liebe Schwestern und Brüder,
wenn ein Schriftsteller sich den Titel für sein Buch überlegt, ist das für ihn wahrscheinlich eine ebenso reizvolle wie herausfordernde Aufgabe. Der Titel soll aufmerksam machen, soll prägnant zum Ausdruck bringen, worum es dem Autor geht. Manchmal ist gerade der Titel auch der Schlüssel zum Verständnis eines Buches und seiner Botschaft.

Da mir über die Diözese hinaus die Sorge um die Schulen und den Religionsunterricht aufgetragen ist, interessieren mich vor allem auch die Religionsbücher. So trägt eine neue Reihe von Lehrbüchern für den Religionsunterricht an der Hauptschule den Titel „Einfach leben“. Die Autoren werden ihn mit Bedacht gewählt haben. „Einfach leben“ ist für sie das Motto, unter dem über mehrere Jahre hinweg den Schülerinnen und Schülern der Zugang zu

einer lebendigen Gottesbeziehung und zu einem gelingenden Menschsein ermöglicht werden soll.

Da die österliche Bußzeit, in die wir eingetreten sind, uns alle einlädt, das eigene Leben auf diese beiden Dimensionen hin zu überdenken und zu erneuern, scheinen mir die schlichten Worte „Einfach leben“ auch als Überschrift über unseren Weg durch die Fastenzeit sehr geeignet zu sein; ja letztlich als Überschrift über den ganzen Lebensweg eines Christen.

Was kann „einfach leben“ für uns hier und heute bedeuten? Wie können wir der Spur dieser Worte folgen und sie für unser Leben fruchtbar machen?

„Einfach leben“ können wir zunächst vielleicht ganz grundlegend so verstehen, dass wir den elementaren Dingen in unserem Leben bewusste Aufmerksamkeit schenken. Wir sind tagtäglich von so vielen uns allzu selbstverständlichen Kostbarkeiten umgeben. Nur haben wir bisweilen die Fähigkeit verloren, sie wirklich als solche wahrzunehmen. Wenn ich aber anfangs, das Dach über dem Kopf, eine gute Mahlzeit, klares Wasser, das Lachen eines Kindes, den wärmenden Blick eines Menschen und all die tausend anderen kleinen, oft unauffälligen Dinge in meinem Alltag wirklich wertzuschätzen, werde ich bald das Gefühl haben, reich zu sein, auch wenn ich im rein materiellen Sinn weit davon entfernt sein mag. „Einfach leben“ ist also die Kunst, Lebensfülle zu entdecken und zu spüren, auch wenn man keine außergewöhnliche Fülle an Gütern besitzt.

Unsere Gesellschaft und Umgebung macht uns das freilich oft nicht leicht. Denn von allen Seiten wird uns ja Konsum aufgedrängt, lässt uns der Druck unserer Leistungsgesellschaft kaum Raum und Zeit für einen bewusst geübten Blick auf elementare Schätze unseres Lebens. Was zählt ist Profit, Status, Modetrends, Mithalten können. Als Einzelne sind wir dabei oft wie gefangen in einem verhängnisvollen Netz, dem wir nur schwer enttrinnen können.

Dennoch bin ich davon überzeugt, dass jeder und jede von uns die Gabe, einfach zu leben,

in sich trägt und wecken kann. Denn uns Menschen ist von Gott her Leben in Fülle zuge-dacht. Das meint wirklich erfülltes Leben, das ich als solches auch spüren kann, und nicht all die vermeintlichen Befriedigungen, mit denen wir es manchmal überdecken. Wir müssen nur den Mut und die Geduld aufbringen, Einfachheit zu einem Leitmotiv in unserem Leben zu machen.

Einfachheit ist so gesehen eine Grundhaltung, eine Grundeinstellung dem Leben gegenüber. Sie kann uns in drei Bereichen prägen, in denen sich unser Menschsein und unser Christsein maßgeblich vollzieht. Es sind dies die Bereiche unserer Beziehung zur Schöpfung, zu den Mitmenschen und zu Gott als dem tragenden Grund unseres Lebens.

1. Wenn wir der Schöpfung, der Natur und Umwelt, aus der Grundhaltung der Einfachheit gegenüber-treten, so bedeutet das, dass wir achtsam und behutsam mit ihr umgehen. Wie schwer wir uns dabei manchmal verfehlen und welche schlimmen Folgen dies hat, wurde uns gerade in jüngster Zeit nur allzu deutlich, da die Angst vor BSE zum beherrschenden Thema in den Medien wurde. Gewaltsame Eingriffe in natürliche Kreisläufe, Zerstörung und Vergiftung unserer Lebensräume, rücksichtsloser Raubbau um des Profits willen gehören weltweit zu den größten Bedrohungen, die wir Menschen uns selbst schaffen und durch die wir uns schuldig machen an dieser Erde und ihrer Zukunft. Umdenken und Umkehr sind hier buchstäblich not-wendig. Wir sollten uns nicht scheuen, unseren konkreten Lebensstil vor diesem Hintergrund anzufragen. „Einfach leben“ kann dann mitunter einen ganz konkreten Verzicht bedeuten, mit dem wir zur Schonung der Umwelt und der natürlichen Ressourcen beitragen. Ein einfacher Lebensstil bringt unsere Wertschätzung der Schöpfung gegenüber zum Ausdruck. Er bedeutet nicht, dass wir uns ihre Gaben und Möglichkeiten versagen müssten. Aber wir sollen sie so genießen und nutzen, dass nicht Ausbeutung und Missachtung der Natur die Konsequenz

sind. „Einfach leben“ kann so zur Richtschnur werden, um den Schöpfungsauftrag Gottes in seinem ursprünglichen Sinn zu erfüllen: Sorge zu tragen für diese Erde, die in rechtem Maß für uns sorgt. „Einfach leben“ bedeutet, diesem rechten Maß Geltung zu verschaffen im Bereich des Einzelnen ebenso wie in globalen Zusammenhängen.

2. Die Grundhaltung der Einfachheit wird neben unserer Beziehung zur Schöpfung auch unsere Beziehung zu den Mitmenschen beeinflussen. Dies kann in verschiedener Hinsicht geschehen.

„Einfach leben“ erwächst zum einen aus einer ernst gemeinten Solidarität mit all den Menschen, die in wenig gesicherten Verhältnissen und in Armut leben müssen. Wenn wir es in unserem Denken nicht ausblenden, dass es in der Nähe wie in der Ferne Menschen an vielem mangelt, werden wir eine bewusste Verantwortung für den eigenen Konsum übernehmen. Manchmal ist es hilfreich, die Blickrichtung zu wechseln, aus der man auf sich selber schaut: Nicht von denen her, die sowieso noch viel mehr haben als ich, sondern von denen her, die so vieles entbehren, was mir selbstverständlich ist. Daraus kann dann in uns eine Haltung der Dankbarkeit, der Zufriedenheit und der Einfachheit entstehen, ebenso wie die Bereitschaft, nach den eigenen Möglichkeiten zu teilen. Die Caritas und die Misereor-Kollekte könnten konkrete Anlässe zur Neubesinnung in dieser Frage sein.

Auf einer anderen Ebene kann „einfach leben“ auch heißen, nach der Devise zu leben: Sein ist mehr als Haben. Es geht darum, dass wir uns selber und unsere Mitmenschen nicht von dem her definieren, was jemand besitzt, was er darstellt oder welchen Status er erreicht hat. Vielmehr gilt es zu entdecken, was ich selber bin und was der andere ist als Person, die ihre eigentlichen Schätze in sich trägt, die ihren Wert und ihre von Gott gegebene Würde hat, unabhängig von Besitz und Leistung. Gestehen wir einander zu, **einfach** sein zu dürfen und einfach **sein** zu dürfen, mit all

den guten Anlagen, aber auch mit all den Schwächen in uns.

Ein einfacher Mensch sein bedeutet, zur eigenen Person, zur eigenen Wahrheit zu stehen und das auch den Mitmenschen zu ermöglichen. Ist es nicht so, dass wir uns gerade in der Nähe von einfachen Menschen wohl fühlen, weil wir uns bei ihnen nicht verstellen müssen und nicht irgendwelchen Maßstäben unterworfen werden? Einfachheit als Grundhaltung macht uns also fähig, dem Mitmenschen in dem, was er oder sie einfach **ist**, mit Respekt und Liebe zu begegnen. Sie hilft uns auch, immer wieder Versöhnung zu suchen und so unser menschliches Miteinander einfacher und unbelasteter sein zu lassen.

3. Die bisherigen Gedanken führen uns schließlich noch zum dritten Aspekt und zugleich zur Mitte all dessen, was „einfach leben“ bedeutet.

Denn der Wunsch, **einfach** zu leben aus Achtung und Solidarität gegenüber der Schöpfung und den Mitmenschen, aber auch die innere Freiheit, einfach zu **leben** und zu sein, wächst mir in dem Maße zu, in dem ich darauf vertraue, dass unser Leben gehalten ist, dass es angesehen und bejaht ist von Gott, dass er es mit uns lebt. Diese Bejahung Gottes mir selbst, allen Menschen und der ganzen Schöpfung gegenüber nachzuvollziehen und im eigenen Leben immer wieder aufscheinen zu lassen, ist der tiefste Grund dafür, einfach zu leben.

Wenn wir dieser Bejahung Gottes vertrauen, wird unser Leben an sich letztlich einfacher werden, weil es gelassener sein kann. Denn wir brauchen es dann nicht unter den Anspruch zu stellen, dass alles nur von uns abhängt. Sicher sind wir gefordert, das in unseren Kräften Stehende nach bestem Wissen und Gewissen zu tun. Wir dürfen aber darauf vertrauen, dass das Entscheidende Gott selber tut und in diesem Vertrauen dürfen wir ihm unser Leben auch überlassen.

Jesus selbst hat uns diese Haltung vorgelebt. Er ist den Menschen ganz und gar in vertrauender Einfachheit begegnet und

hat in seinen Worten und in seinem Handeln die Zuwendung Gottes zu uns zutiefst spürbar werden lassen. So hat er viele zu einem einfacheren Leben befreit.

Einfacher wurde das Leben z.B. für einen Zachäus, der plötzlich erkennt, dass bloßes Jagen nach Gewinn am Leben vorbeiführt. Einfacher wurde es für die Ehebrecherin, die von ihrer Schuld losgesprochen und ohne Last neu auf den Weg geschickt wird.

Einfacher wurde es für all die, die erfahren haben, dass vor Gott der Mensch selbst wichtiger ist als die oft unbarmherzige Durchsetzung verkrusteter Vorschriften und Gesetze.

Liebe Schwestern und Brüder! Lassen auch wir uns in dieser österlichen Bußzeit zu einem einfacheren Leben befreien. Lassen wir uns von Gott Lasten abnehmen, die uns bedrücken, indem wir sie ihm, seiner Vergebung und seiner liebenden Sorge, überlassen. Gerade das Sakrament der Buße kann uns dazu eine große Hilfe sein.

Und nehmen wir auch einander Lasten ab, indem wir verzeihen und einander gelten lassen, indem wir uns der Not des anderen öffnen.

Lernen wir neu, einfach zu leben, indem wir darauf schauen, was in unserem Leben wirklich zählt.

Ich sagte zu Beginn, dass der Titel eines Buches bisweilen der Schlüssel sein kann, um seine Botschaft recht zu verstehen. Ich wünsche es den Schülerinnen und Schülern, die mit dem Religionsbuch „Einfach leben“ arbeiten werden, dass sie im Licht dieses Titels der bejahenden und befreienden Zusage unseres christlichen Glaubens näher kommen. Und ich wünsche es Ihnen allen, liebe Schwestern und Brüder, wenn Sie sich mit dem Leitwort „Einfach leben“ auf den Weg durch die Fastenzeit machen, dass es auch für Sie zum Schlüssel wird, befreiter und vertrauender leben zu können. „Einfach leben“, um der Schöpfung, den Mitmenschen und Gott als der unverlierbaren Mitte mit Liebe zu begegnen, dazu möchte ich Sie ermutigen und dazu begleitet Sie mein Segen.

Regensburg, den 06. Februar 2001



Bischof von Regensburg

Das vorstehende Hirtenwort ist am 1. Fastensonntag, 04. März 2001, in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmessen zu verlesen.

Weisung zur kirchlichen Bußpraxis

Durch Glaube und Taufe sind wir Christen mit Gott versöhnt und in die Lebensgemeinschaft mit Christus und seiner Kirche aufgenommen. Was wir in der Taufe als Gabe empfangen haben, das ist zugleich unsere Aufgabe: Wir sind zu einem Leben aus dem Glauben berufen. - Trotzdem sind wir immer wieder versucht, die Verbindung mit dem Herrn und der Kirche zu vernachlässigen oder gar durch schwere Schuld zu lösen. Durch die Schwäche und Sünde der einzelnen Christen bleibt auch die Kirche als Gemeinschaft hinter dem Auftrag des Herrn zurück. Uns allen gilt daher der Ruf Jesu: „Die Zeit ist erfüllt, und das Reich Gottes ist nahe. Bekehrt euch und glaubt an das Evangelium“ (Mk 1, 15). So müssen Buße, Umkehr und Erneuerung eine Grundhaltung jedes Christen sowie der ganzen Kirche sein.

I. Bußzeiten

Von Anfang an haben die Christen feste Zeiten der Besinnung und Buße gehalten und dabei erfahren, wie wichtig und hilfreich es für uns Menschen ist, diese Haltungen in bestimmten Zeiten immer wieder einzuüben.

1. Die vierzig tägige Fastenzeit

Alljährlich begeht die Kirche als eigene Zeit der Besinnung und Buße die „österliche Bußzeit“. Vierzig Tage hindurch bereitet sie sich für die österliche Feier des Todes und der Auferstehung des Herrn vor.

In dieser Zeit suchen wir Christen, uns und unseren Lebensstil so zu ändern, dass wieder mehr Raum ent-

steht für Besinnung und Gebet, für heilsamen Verzicht und neue Sorgen füreinander. Als Einzelne und als Gemeinschaft machen wir uns bereit, in der Osternacht das Taufversprechen bewusst und entschieden zu erneuern und in dankbarer Freude mit Christus das Ostermahl zu halten.

Diese österliche Tischgemeinschaft mit dem Herrn ist für uns lebensnotwendig. Wir sind zu ihr in jeder Messfeier eingeladen. Unabdingbare Mindestforderung ist:

Ein katholischer Christ ist verpflichtet, an jedem Sonntag und gebotenen Feiertag die hl. Messe mitzufeiern und wenigstens einmal im Jahr, und zwar in der österlichen Zeit (Aschermittwoch bis Pfingsten) an der Eucharistie durch den Empfang der heiligen Kommunion voll teilzunehmen.

Erfreulich vielen Christen ist die sonntägliche Kommunion selbstverständlich geworden. Für jeden Kommunionempfang gilt:

Wer sich in schwerer Sünde von Gott abgewandt hat, muss umkehren und sich durch den Empfang des Bußsakramentes versöhnen lassen, ehe er zum Tisch des Herrn hinzutritt.

Der Aschermittwoch

Am Aschermittwoch beginnt die Kirche gemeinsam ihren österlichen Weg. Nach Möglichkeit nehmen die Gläubigen am Aschermittwochsgottesdienst teil und lassen sich als äußeres Zeichen der Bußgesinnung die Asche auflegen.

Der Aschermittwoch ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

Die Werktage der Fastenzeit

An allen Werktagen der Fastenzeit sind wir aufgerufen, Buße im Sinne der Bergpredigt (Mt 6, 1-8) durch Gebet, Verzicht und Werke der Nächstenliebe zu verwirklichen.

- *Gebet:* Wir entsprechen dem Geist Jesu und dem Wunsch der Kirche, wenn wir in der Fastenzeit neu auf Gottes Zuwendung zu uns antworten und uns besonders darum bemühen, persönlich zu beten und das Familien- oder Gemeinschaftsgebet zu erneuern, zum Beispiel das Morgen- und Abendgebet, das Tischgebet oder den „Engel des Herrn“. Gemeinschaft mit Gott sollten wir in dieser Zeit auch suchen durch Lesen der Heiligen Schrift, Besuch der Fastenpredigt, Teilnahme an Besinnungstagen, Exerzitien, Zeiten der Stille, Kreuzweg- und Rosenkranz-andachten, nicht zuletzt durch den Empfang des Bußsakramentes und durch die Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen.

- *Fasten und Verzichten:* Das eigentliche Fasten bleibt an allen Werktagen der Fastenzeit angeraten. Wer nicht so einschneidend fasten kann, sollte sich wenigstens bewusst einschränken im Essen, Trinken und Rauchen, im Gebrauch des Fernsehens und auf Partys, Tanzveranstaltungen und ähnliche Vergnügungen verzichten. In solchem Verzicht gewinnen wir neue Freiheit für Gott, für den Menschen neben uns und gegenüber den eigenen Wünschen und Bedürfnissen. Wir üben damit zugleich als Einzelne und als weltweite Glaubensgemeinschaft jedes Jahr neu die Haltung jenes Konsumverzichtes ein, ohne den die Menschheit ihre Zukunft nicht bestehen wird.

- *Almosen und Werke der Nächstenliebe:* Seit alters haben die Christen es als einen besonderen Sinn des Fastens angesehen, mit den Armen zu teilen. Für uns gilt heute:

Jeder Christ soll je nach seiner wirtschaftlichen Lage jährlich ein für ihn spürbares Geldopfer für die Hungernden und Notleidenden in der Welt geben.

Mehr noch als sonst im Jahr sollen wir Christen in der Fastenzeit uns sorgen um Menschen in leiblicher und seelischer Not, um Alte, Kranke und Behinderte, um mutlose, ratlose und verzweifelte Menschen, in denen uns Christus begegnet.

Der Karfreitag

In der Feier des Karfreitags bekennt sich die Kirche vor der ganzen Welt zum leidenden und gekreuzigten Herrn. Im Gedenken an sein Sterben für uns und betroffen von der Bosheit und Sünde, die in uns und in der Welt immer noch wirken, begehrt die Kirche diesen Tag als Bußtag.

Der Karfreitag ist strenger Fasttag. Der katholische Christ begnügt sich an diesem Tag mit einer einmaligen Sättigung und verzichtet auf Fleischspeisen.

Diese Verpflichtung zum Fasten betrifft Erwachsene vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum Beginn des 60. Lebensjahres. Das Abstinenzgebot (Verzicht auf Fleischspeisen) verpflichtet jeden Katholiken vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende. Entschuldigt ist, wer durch Krankheit oder schwere körperliche Arbeit am Fasten oder an der Abstinenz gehindert ist. Neben der einmaligen Sättigung ist am Fasttag zu den beiden anderen Tischzeiten eine kleine Stärkung erlaubt.

2. Die Freitage des Jahres

Umkehr und Erneuerung unseres Lebens dürfen sich nicht auf die Fastenzeit beschränken. Sie müssen unseren Alltag prägen in Ehe und Familie, in Arbeit und Freizeit, in Gesundheit und Krankheit. Daran erinnert das ganze Jahr hindurch der Bußcharakter des Freitags.

Alle Freitage, ausgenommen Hochfeste, sind im Gedenken an das Leiden und Sterben des Herrn kirchliche Bußtage, an denen der Christ zu einem Freitagsopfer verpflichtet ist.

Die Kinder sollen dazu erzogen werden, an den kirchlichen Bußtagen freiwillig auf Fleisch zu verzichten oder ein anderes Opfer zu bringen.

Dem Sinn dieses Freitagsopfers entspricht: Dienst am Nächsten, Gebet, Lesung der Heiligen Schrift, Geistliche Lesung, Meditation, Anbetung, Teilnahme an der hl. Messe oder eine spürbare Einschränkung. Die Enthaltung von Fleischspeisen bleibt sinnvoll, besonders wenn sie einen wirklichen Verzicht bedeutet. Das so Ersparte sollte mit Menschen in Not brüderlich geteilt werden.

Zum Freitagsopfer ist jeder Katholik vom vollendeten 14. Lebensjahr bis zum Lebensende verpflichtet.

II. Buße in der Gemeinschaft der Kirche

Es gehört zu unseren bedrückenden Lebenserfahrungen, dass unter Menschen die Bitte um Vergebung ohne Antwort bleiben kann. Jesus Christus hat uns die grenzenlose Vergebungsbereitschaft Gottes verkündet und der Kirche den Dienst der Versöhnung aufgetragen. Diese Versöhnung verkündet und feiert die Kirche auf vielfältige Weise in gottesdienstlichen Formen.

1. Der Bußgottesdienst

In der Feier von Bußgottesdiensten wird besonders deutlich erfahrbar, dass die Kirche eine Kirche der Sünder und zugleich Ort und Zeichen der Versöhnung ist. Wir stehen mit unserer Schuld nicht allein vor Gott. Wir wissen uns als Glieder der Gemeinschaft von Gläubigen, die oft hinter dem Auftrag Christi zurückbleibt. Gemeinsam rufen wir darum im Bußgottesdienst das Erbarmen Gottes herab und erbitten im Namen Christi Versöhnung mit Gott und miteinander. Bußgottesdienste bieten auch besondere Möglichkeiten der Bußverkündung, der gemeinsamen und gründlichen Gewissensforschung und der Neuorientierung Einzelner, von Gruppen und der ganzen Gemeinde.

Bußgottesdienste sollen im Leben jeder Gemeinde einen festen Platz haben.

Im Advent und in der österlichen Bußzeit sollen sie der entfernteren Vorbereitung auf die kommenden Hochfeste dienen. Bußgottesdienste haben so einen eigenständigen Charakter. **Sie sind aber kein Ersatz für das Bußsakrament.**

2. Das Bußsakrament

Unter den gottesdienstlichen Formen der Buße nimmt das Bußsakrament eine herausragende Stellung ein. Im Auftrag der Kirche wird dem Christen, der seine Schuld aufrichtig bereut, sie persönlich bekennt und zur Wiedergutmachung bereit ist, durch den Priester in der Vollmacht Christi Versöhnung geschenkt.

Bei allen schweren Sünden ist der Empfang des Bußsakramentes unerlässlich. Jeder Gläubige ist verpflichtet, seine schweren Sünden wenigstens einmal im Jahr aufrichtig zu bekennen.

Unter schwerer Sünde versteht die Kirche, dass sich der Christ in wichtiger Sache bewusst und freiwillig gegen Gottes Willen und Ordnung entscheidet, wie sie in der Kirche verkündet werden; denn durch solches Tun wendet er sich von Gott und der Gemeinschaft der Kirche ab.

Auch denen, die sich keiner schweren Sünde bewusst sind, empfiehlt die Kirche, in Zeitabständen, in denen das eigene Leben noch überschaubar ist, das Bußsakrament zu empfangen.

Dadurch erfahren wir persönlich und sinnfällig, dass Gott uns durch die Kirche unsere Schuld vergibt. Das Aussprechen kann hilfreich sein und dazu beitragen, dass wir uns entschiedener vom Bösen abwenden. Darüber hinaus hilft uns die Beichte, unsere Grundeinstellung und ethischen Maßstäbe zu überprüfen, tieferliegende Fehlhaltungen zu entdecken und uns der Liebe Gottes neu zu öffnen.

Anlässe für den Empfang des Bußsakramentes können sein:

- die Hochfeste des Kirchenjahres, wiederkehrende Termine (z. B. Herz-Jesu-Freitag), besondere liturgische Feiern (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung, Trauung, Begräbnis im Familienkreis);
- Eintritt in einen neuen Lebensabschnitt (z. B. Schulentlassung, Eheschließung, Eintritt in den kirchlichen Dienst oder in einen neuen Beruf);
- persönliche Erfahrungen (Glaubensschwierigkeiten, Exerziten, Krankheit, ein zur Besinnung rufendes Erlebnis).

Buße in den vielfältigen Formen hilft uns, die Versuchung zu Willkür, Egoismus, Sucht, Untreue oder Verbitterung zu bewältigen, im Glauben zu reifen und immer tiefer in uns das neue Leben zu entfalten, das Gott uns in der Taufe geschenkt hat. Gott begegnet uns so als der Vergebende und Barmherzige, wie schon der Prophet Jesaja sagt: „Ich fege deine Vergehen hinweg wie eine Wolke und deine Sünden wie Nebel. Kehre zurück zu mir, denn ich befreie dich“ (Jes 44,22).

Regensburg, den 06. Februar 2001

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Änderung der Statuten und der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg sowie Anordnung zur Neuwahl der Priestervertreter gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Wahlordnung

Gemäß Artikel 2 (2) 1. der zum 1.10.1988 in Kraft gesetzten Statuten des Priesterrates sowie § 2 (2) 1. der Wahlordnung des Priesterrates sind die 45 von den Priestern gewählten Dekane der Dekanate des Bistums als Vertreter der Ortspfarren und der sonstigen Seelsorgsvorstände abgegrenzter Gemeinden automatisch Mitglieder des Priesterrates. Nun ist künftig eine Beteiligung von Laien an der Wahl des Dekans in den nunmehr 33 Dekanaten des Bistums vorgesehen, so dass die bisherige Vertretungsregelung für den Priesterrat nicht mehr angewendet werden kann, denn das allgemeine Recht der Kirche, d. h. can. 497, 1° und 498 § 1 CIC, sowie in Folge davon auch die partikuläre Gesetzgebung der Diözese Regensburg, d. h. Art. 2 (2) Priesterrats-Statuten und § 1 (1) Priesterrats-Wahlordnung, bestimmen, dass nur Priester das Wahlrecht für den Priesterrat haben, „der als Repräsentant des Presbyteriums gleichsam Senat des Bischofs ist“ (can. 495 § 1 CIC). Somit ist in Zukunft der „Vertreter der Ortspfarren und der sonstigen Seelsorgsvorstände abgegrenzter Gemeinden“ durch eigene Wahl zu ermitteln, wobei nichts hindert, ja es sich sogar empfehlen mag, jenen Priester zum Vertreter im Priesterrat zu wählen, der auch das Amt des Dekans inne hat. Wird ein Priester, der nicht der Dekan ist, gewählt, so ist es angebracht, dass dieser den Dekan über die Beratungen des Priesterrates, insbesondere über Angelegenheiten, die die Dekanate betreffen, auf dem Laufenden hält.

Nach Anhörung der Ordinariatskonferenz setzt der Bischof von Regensburg nachfolgende Änderungen in den Statuten und in der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg in Kraft und ordnet die Neuwahl der Vertreter der Ortspfarren und der sonstigen Seelsorgsvorstände abgegrenzter Gemeinden gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 1. der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg an:

- 1) Art. 2 (2) 1. der Statuten des Priesterrates in der Diözese Regensburg erhält folgenden Wortlaut: „je ein Vertreter der Ortspfarren und sonstigen Seelsorgsvorstände abgegrenzter Gemeinden (Pfarradministrator, Pfarrkurat, Expositus, [Kurat-] Benefiziat) aus jedem Dekanat des Bistums“.
- 2) § 2 (2) 1. der Wahlordnung des Priesterrates in der Diözese Regensburg erhält folgenden Wortlaut: „Die Vertreter der Ortspfarren und sonstigen Seelsorgsvorstände abgegrenzter Gemeinden werden in den Dekanaten gewählt. Nur für diese Wählergruppe gilt § 2a dieser Ordnung; ferner gelten für diese Wählergruppe nur die §§ 1, 2, 4 (1), 10 (1), 11-13 sowie § 3 hinsichtlich der Bestimmungen zur Wahlprüfungskommission. Priester der Wählergruppen nach den Ziff. 2-7, die zum Zeitpunkt der Wahl wegen Vakanz einer Pfarrei vorübergehend als Pfarr-

administratoren ernannt sind, haben neben dem Stimmrecht in ihrer Wählergruppe auch aktives, nicht aber passives Wahlrecht in der Wählergruppe nach Ziff. 1“.

- 3) In die Wahlordnung für den Priesterrat in der Diözese Regensburg wird ein neuer § 2a eingefügt, der wie folgt lautet:

„§ 2a Wahl im Dekanat (Wählergruppe gem. § 2 Abs. 2, Ziff. 1)“

- (1) Der amtierende Dekan beruft nach Anordnung der Neuwahl des Priesterrates gem. § 4 (1) durch schriftliche Ladung die in § 2 (2) 1. genannten Personen, die aktives und - unbeschadet § 2 (2) 1. Satz 3 - passives Wahlrecht haben, wenigstens 14 Tage vor der Wahl zur Wahlversammlung ein.
- (2) In der Wahlversammlung ist wie folgt vorzugehen:
 - a) Es ist vom Dekan Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigte, die in der Wahlversammlung nicht anwesend sein können, dürfen ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Wahlberechtigten übertragen. Ein Wahlberechtigter kann dabei jedoch nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitberücksichtigt.
 - b) Die Wahlversammlung bestellt mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses. Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
 - c) Es erfolgt die Benennung der Kandidaten. Wählbar ist nur, wer in der Wahlversammlung anwesend ist und vorgeschlagen wurde und sein Einverständnis zur Annahme der evtl. Wahl erklärt. Nichtanwesende können nur vorgeschlagen werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
 - d) Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wem ein Stimmrecht übertragen wurde, erhält gegen Vorlage der schriftlichen Stimmrechtsübertragung bei jedem Wahlgang zwei Stimmzettel ausgehändigt.
 - e) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten und im zweiten Wahl-

gang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- f) Der Kandidat mit der zweithöchsten Stimmzahl gilt als Ersatzmann (vgl. § 13; beachte jedoch Art. 2 Abs. 6 der Statuten). Gab es nur einen Kandidaten, ist ein Ersatzmann nach Maßgabe der Buchst. c) – e) zu wählen.
- (3) Der Vorsitzende des Wahlausschusses meldet das Wahlergebnis unter Beifügung einer Niederschrift über den Wahlverlauf unverzüglich dem Diözesanbischof (vgl. § 9 Abs. 5 und § 10 Abs. 1)“.
- 4) Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung wird hiermit die Wahl in der Wählergruppe nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1 der Wahlordnung unter Berücksichtigung der Änderungen nach den oben genannten Vorschriften für die Dauer der laufenden Amtsperiode angeordnet, unter gleichzeitiger Dispens von der zeitli-

chen Festlegung des § 4 Abs. 1 der Wahlordnung und des Art. 6 Abs. 1 der Statuten. Die Wahl hat bis zum 2. März zu erfolgen; das Wahlergebnis ist - wegen der bevorstehenden Priesterratstagung am 12./13. März 2001 – schnellstmöglich dem Diözesanbischof mitzuteilen.

- 5) In Abweichung von § 3 Abs. 1 der Wahlordnung und unter Erteilung der hierfür notwendigen Dispens wird für dieses Mal durch den Diözesanbischof selbst die Wahlprüfungskommission bestimmt. Dieser gehören an: die Domkapitulare Anton Wilhelm und Peter Hubbauer, Pfarrer Johann Strunz und Regens Gottfried Dachauer (letzterer ab 1. März 2001), alle Regensburg, sowie Prof.em. Dr. Matthäus Kaiser.
- 6) Die Regelungen der Ziffern 1) – 3) sowie die Verfügungen nach Ziff. 4) und 5) gelten ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblatts.

Regensburg, den 06. Februar 2001



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 17./18.10.2000 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Richtlinie zur Vereinheitlichung der Arbeitsverträge in den bayerischen (Erz-)Diözesen
hier: Anpassung an das Nachweisgesetz
rückwirkend zum 01.01.2000
- Redaktionelle Änderungen der „Regelung über den Rationalisierungsschutz“ und der „Regelung über die Bewertung der Personalunterkünfte“ der Mitarbeiter in den bayerischen (Erz-)Diözesen
rückwirkend zum 01.01.2000
- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Mesner
zum 01.01.2001

- Dienstordnung und Vergütungsordnung für Kirchenmusiker
zum 01.01.2001
- Änderung von § 13 Abs. 2 bis 4 der Kirchlichen Arbeitszeitordnung (KAZO)
zum 01.01.2001

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in den beiden KODA-Anlagen zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlagen sind für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 06. Februar 2001



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 147. Sitzung am 07. Dezember 2000 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:

- Änderung der Vergütungsgruppe Kr 6 Ziffer 1 der Anlage 2a zu den AVR
- Anlage 5a zu den AVR „Sonderregelung zur Arbeitszeitregelung“
- Sonderurlaub nach § 10 der Anlage 14 zu den AVR
- Übergangsregelung Altersteilzeit

II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 06. Februar 2001



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Dekanatsakten (Akten der aufgelösten Dekanate)

Die Akten der alten Dekanate (= Dekanate vor der Neugliederung der Dekanate zum 01.01.2001) Atting, Burglengenfeld, Kernath Stadt, Pilsting, Regensburg-Land, Riedenburg und Schierling sind dem Bischöflichen Zentralarchiv zu übergeben (Ansprechpartner: Archivdirektor Dr. Mai, Tel. 0941/ 59532-2522).

Die Akten der übrigen alten Dekanate werden am (neuen) Dekanatsitz weitergeführt und sind dem neuen Dekan bei Amtsantritt zu übergeben.

Hinweise zur Durchführung der MISEREOR-Fastenaktion 2001

„Teilen mit Gewinn“

MISEREOR lädt Sie und Ihre Gemeinde herzlich ein, sich an der Fastenaktion 2001 zu beteiligen. Gemeinsam soll ein eindrucksvolles Zeichen der Verbundenheit der Christen in Deutschland mit den Armen in den Ländern des Südens gesetzt werden. „Teilen mit Gewinn“ heißt das Leitwort der Aktion. Als Christen sind wir aufgefordert, uns von der Not und dem Elend unserer Schwestern und Brüder berühren zu lassen und den bestehenden Ungerechtigkeiten entgegenzuwirken. Unser Engagement, unsere materielle Unterstützung und unser Gebet für die Bedürftigen sind Zeichen konkreter Nächstenliebe. Dieses Teilen wird dadurch auch für uns zum Gewinn, denn es verbindet uns mit den Menschen in den armen Ländern des Südens.

Eröffnung der MISEREOR-Fastenaktion

Stellvertretend für alle deutschen Diözesen wird die MISEREOR-Fastenaktion am Wochenende des 1. Fastensonntags (03./04. März 2001) in Berlin eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (03./04. März 2001)

Wir möchten Sie herzlich bitten, die Fastenaktion in Ihrer Gemeinde lebendig zu gestalten. Folgende Materialien können Sie schon ab dem ersten Fastensonntag einsetzen:

- Hängen Sie bitte das Aktionsplakat an gut sichtbarer Stelle aus.
- Der indonesische Künstler Suryo Indratno hat das aktuelle MISEREOR-Hungertuch gemalt. Das Tuch steht unter dem Titel „Ein Jahr, das Gott gefällt - Neubeginn und Befreiung“. Das Hungertuch gibt mit seiner eindrucksvollen Bildsprache den Betrachtern wichtige Impulse, um die Fastenzeit als Zeit der Besinnung und Umkehr zu erleben.
- Der MISEREOR-Fastenskalender ist für Familien und Gruppen ein kurzweiliger Begleiter durch die Fastenzeit. Der Kalender sollte möglichst schon vor Beginn der Fastenzeit angeboten werden, da er am Aschermittwoch beginnt.
- Für Kinder können Sie mit der Erzählung in Form eines Comics Interesse wecken für das Thema der Fastenaktion. Der Wettbewerb zur Kinderfastenaktion 2001 unter dem Titel „Talentewucher“ bietet den Kids in Ihrer Pfarrgemeinde eine spannende Möglichkeit, sich für die Straßenkinder in Indien einzusetzen. Eine inhaltliche Einführung könnte im Rahmen eines Familiengottesdienstes geschehen.
- Der Opferstock in Ihrer Kirche sollte mit dem MISEREOR-Opferstockschild versehen werden.

Die MISEREOR-Aktion in den Gemeinden

Die Materialien zur Fastenaktion enthalten Anregungen und Hilfen zur Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen und Aktionen. Einige Beispiele:

- Die Fastenaktion kann aufgegriffen werden in Gottesdiensten, Fröhschichten und Katechese (siehe Werk-

heft, Liturgische Hilfen, Fastenkalender sowie Hungertuch und die Arbeitshilfen dazu).

- Viele Gemeinden bieten am MISEREOR-Sonntag ein Fastenessen an (siehe Werkheft und Fastenkalender).
- Die Aktion „Fasten für Gerechtigkeit“ bietet Gruppen die Möglichkeit, durch gemeinsames körperliches Fasten die Fastenzeit besonders intensiv zu erleben (siehe Arbeitshilfe „Fasten für Gerechtigkeit“).
- Für Kinder und Jugendliche können besondere Aktivitäten angeboten werden (siehe Arbeitshilfen zur Kinderfastenaktion und zur Jugendaktion).
- Mit der Aktion „Solidarität geht!“ ruft MISEREOR Pfarrgemeinden und Schulen zu Hungermärschen auf. Um Ihnen die Vorbereitung und Durchführung so einfach wie möglich zu machen, gibt es ein Aktionshandbuch.
- Aktuelle Informationen und weitere Anregungen finden Sie auf der MISEREOR-Homepage (www.misereor.de). Hier haben Sie auch die Möglichkeit, das Engagement Ihrer Gemeinde im Rahmen der Fastenaktion vorzustellen und sich so mit anderen Gemeinden auszutauschen.

Die MISEREOR-Kollekte am 5. Fastensonntag (31. März / 01. April)

Am 5. Fastensonntag (31. März / 01. April) findet in allen Gottesdiensten die MISEREOR-Kollekte statt. Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben, soll der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen bleiben. Dann erfolgt die Abrechnung mit dem zuständigen Ordinariat/Generalvikariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von MISEREOR bestimmt. Bitte überweisen Sie es gemeinsam mit der Kollekte.

Nach dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die MISEREOR-Kollekte ohne jeden Abzug für die Aufgaben von MISEREOR an die Bistumskasse weitergegeben.

Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern mit einem herzlichen Wort des Dankes bekanntgegeben werden.

MISEREOR-Materialien

Ein Verzeichnis mit allen Materialien zur Fastenaktion kann angefordert werden bei: MISEREOR, Postfach 1450, 52015 Aachen, Tel. 0180/5200210 (24 Pf./Min.), Fax 0241/4798645. Informationen über die Fastenaktion finden Sie auch im Internet unter „www.misereor.de“. Dort können auch online Materialien bestellt werden.

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Frühjahrssammlung 2001

Termine

Haus- und Firmensammlung vom 12. März bis 18. März 2001; Straßensammlung vom 16. März bis 18. März 2001; Kirchenkollekte am 11. März 2001.

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstattem Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungs-sonntag.

Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirchgänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 30. April 2001 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband, LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 100 5 (BLZ 750 903 00), „Frühjahrskollekte 2001“, zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden.

Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) 2000

Anstellungsträger im Sinne des ABD, die nicht aus dienstlichen Gründen mit dem Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) 2000 beliefert werden, können dieses entweder im Bischöflichen Ordinariat (Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Frau Rockinger, Tel. 0941/597-1002, Fax 0941/597-1010) zum Selbstkostenpreis oder direkt beim Verlag Ludwig Auer (Postfach 11 52, 86601 Donauwörth, Tel. 0906/ 73-240, Fax 0906/ 73-177) beziehen. Wir weisen darauf hin, dass jeder Anstellungsträger verpflichtet ist, den aktuellen Text des ABD verfügbar zu haben.

Anmeldung zur Fußwaschung am Gründonnerstag im Hohen Dom

Auch heuer werden wieder von den Pfarreien und Seelsorgsstellen Teilnehmer an der Fußwaschung im Hohen Dom zu Regensburg bei der Missa Vespertina am Gründonnerstag erbeten.

Gesuche um Zulassung mögen bis **Freitag, den 23. März 2001**, beim Bischöfl. Sekretariat eingereicht werden. Berücksichtigt werden Senioren, die sich im kirchlichen Leben verdient gemacht haben. Die vom zuständigen Seelsorger unterschriebene Anmeldung soll neben dem Geburtsdatum auch kurz über die Familienverhältnisse des Vorgeschlagenen berichten.

Kirchliches Handbuch

Der neueste Band des „Kirchlichen Handbuches“, Statistisches Jahrbuch der Bistümer im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, Band 34 (Zusammenfassung der Ergebnisse aus der kirchlichen Statistik 1995 und 1996) ist soeben erschienen. Dieses Buch ist gegen eine Schutzgebühr von DM 16,-- erhältlich.

Außerdem weisen wir darauf hin, dass die vorherigen Bände 28 - 33 noch erhältlich sind.

Interessenten wenden sich bitte an:

Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Referat Statistik, Kaiserstr. 163, 53113 Bonn, Tel. 0228/103311.

Bezugspreis 2001 für das Amtsblatt der Diözese Regensburg

Der Bezugspreis für das Amtsblatt der Diözese Regensburg bleibt für das kommende Jahr 2001 mit DM 50,-- unverändert.

Schematismus 2001

Anfang März wird voraussichtlich der Schematismus 2001, Sonderteil „Weltpriester und Ständige Diakone“ (alphabetisches Verzeichnis der Priester mit den persönlichen Daten und Verzeichnis der Ständigen Diakone), erscheinen.

Die H. H. Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und dann der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312, Fax 0941/597-1320) mitzuteilen.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Bischöfliche Genehmigung der Satzung der Katholischen Landvolkbewegung Regensburg (KLB) vom 17. September 2000

Mit bischöflichem Dekret vom 15. Januar 2001 wurde gemäß can. 299 § 3 CIC die am 17. September 2000 von der Diözesanversammlung der KLB Regensburg verabschiedete „Satzung der Katholischen Landvolkbewegung (KLB) in der Diözese Regensburg“ in der von der Diözesanvorstandssitzung am 29. November 2000 beschlossenen Form genehmigt. Diese ersetzt die bisherige Satzung der KLB vom 27. September 1978 mit den seither erfolgten Änderungen.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Neues Fastenheft 2001

Die Katholische Landvolkbewegung (KLB) Bayern hat in den vergangenen Jahren mit den Titeln „(M)ein Weg durch die Fastenzeit“ und „(M)ein bzw. Unser Weg durch die Adventszeit“ Werkhefte in der Reihe „Geistliche Begleiter“ erstellt, in denen für jeden Tag Impulse zum Nachdenken und Meditieren enthalten sind.

Für die Fastenzeit im Jahr 2001 legt die KLB Bayern nun ein neues Heft mit dem Thema „Von Gott gehalten - Leben gestalten“ auf.

In diesem „Geistlichen Begleiter“ wird in bewährter Form der Ansatz von 'Exerzitien im Alltag' aufgegriffen. Für jeden Tag der Fastenzeit werden ein Biblischer Impuls, Fragen zum persönlichen Leben sowie Anregungen zum Weiterdenken und zum Beten gegeben.

Bestellungen:

Das Fastenheft 2001 und bisher erschienene „Geistliche Begleiter“ sind bei der Landesstelle der KLB Bayern bzw. an den KLB-Diözesanstellen erhältlich. Landesstelle der KLB Bayern e.V., Kriemhildenstr. 14, 80639 München, Tel. 089/179 98902, Fax 089/179 98904, E-Mail: landesstelle@klb-bayern.de

Kosten: Der Einzelpreis ist DM 5,--.

Preisnachlass:

- ab 20 Stück 15%

- ab 200 Stück 25%

- ab 1500 Stück 35%

Die Versandkosten werden in Rechnung gestellt.

Einladung zum 21. Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden

Vom 07. - 13. Juli 2001 findet in Gerona (Spanien) das nächste Colloquium Europäischer Pfarrgemeinden statt. Das Colloquium steht unter dem Leitwort „Solidarität in Europa“. Bei diesem Treffen der Pfarrgemeinden geht es um die soziale Dimension des Glaubens im Leben der Gemeinden. Alle Gemeinden sind eingeladen, sich an dem Colloquium zu beteiligen. Eine besondere Einladung ergeht an Jugendliche und junge Erwachsene.

Nähere Informationen über das CEP erhalten Interessenten über das Bischöfliche Generalvikariat Aachen, Hauptabteilung Gemeindegemeinschaft, Klosterplatz 7, 52062 Aachen, Tel. 0241/452419 oder 452374, Fax 0241/452874.

Sportexerzitionen

(Stille Exerzitionen, Rüstzeit)

Das Dezernat Kirche und Gesellschaft im Bischöflichen Ordinariat zu Limburg veranstaltet von

Dienstag, 05.06. bis Freitag, 08.06.2001 für Frauen (Kurs I)

Montag, 02.07. bis Freitag, 06.07.2001 für Frauen (Kurs II) und

Dienstag, 31.07. bis Samstag, 04.08.2001 für Männer (Kurs III)

an der DJK-Sportschule in Münster/Westfalen Sportexerzitionen - Besinnung und Bewegung - Begegnung.

Es wird angestrebt, die Ganzheitlichkeit des Menschen (Seele, Körper) zu erfassen. Neben herkömmlichen und bewährten theologischen sowie philosophischen Vorträgen, Meditationen, Gottesdiensten usw., die zur Selbstfindung hilfreich sind, soll die eigene Körpererfahrung durch Sport gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Hier ist - neben den geistlichen Impulsen - täglich an zwei bis drei Sporteinheiten gedacht. Der Sport soll wettkampffrei und ohne Leistungsdruck betrieben werden. Die Sportexerzitionen werden unter Federführung der Diözese Limburg, gemeinsam mit der DJK LV Nordrhein-Westfalen, der Ev. Kirche von Hessen und Nassau, der Deutschen Sportjugend im DSB und dem Bildungswerk des Landessportbundes Hessen angeboten.

Teilnehmer: Frauen bzw. Männer ab 18 Jahren,
nach oben ohne Altersbegrenzung.

Folgende Elemente sind u. a. vorgesehen: Gymnastik, Schwimmen, Joggen, möglichst wettkampffreie Spiele, Sportwandern mit der Bibel usw. Ebenfalls sind ein Fasttag sowie ein Vortrag über richtige Ernährung eingeplant. Teilnehmer anderer Konfessionen, auch Menschen, die mit Gott und/oder der Kirche nicht viel anfangen können, sind willkommen - dies gilt ebenso für sportlich völlig Ungeübte.

Teilnehmerbeitrag:

Kurs I DM 260,-- (3 Tage), Kurs II und III DM 320,--.

Fahrtkosten müssen selbst getragen werden (evtl. Fahrgemeinschaften bilden).

Anmeldungen bis 03.04.2001:

an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Kirche und Gesellschaft, Frau Michel, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Tel. 06431/295-328, Fax 06431/295-437

Leitungsteam (Kurs I): Dr. Kornelia Siedlaczek,
Dipl. Theol. Giesela Bienk

Leitungsteam (Kurs II): Dr. Kornelia Siedlaczek,
Dipl. Theol. Dipl. Sportlehrerin Kathrin Rebbert

Leitungsteam (Kurs III): Hubert Rüenuaver,
Dipl. Theol. Norbert Koch, Sportreferent
DJK-LV NW

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Anmeldung.

Pfarrhaus in Adertshausen, Kreis Amberg

Das Pfarrhaus in Adertshausen, Kreis Amberg, ist frei für einen priesterlichen Bewerber, evtl. für einen Priester im Ruhestand mit Haushälterin. Das Pfarrhaus hat 5 Zimmer, Küche, Bad, Garage, mit geräumigem Garten in ruhiger, idyllischer Lage, neben der Pfarrkirche.

Nähere Informationen beim Katholischen Pfarramt in Hohenburg, Tel. 09626/277, Fax 09626/1344.

Literarische Nachrichten

Die Welt ist eine Scheibe

Katholisches Bibelwerk stellt CD-ROM mit Bibellernprogramm vor. Unter dem Namen EUBIT für „Europäischer Bibelkurs interaktiv“ hat das Katholische Bibelwerk eine CD-ROM mit einem Lernprogramm zur Bibel vorgestellt. Die Bibeltexte - die vier Evangelien und die Apostelgeschichte des Neuen Testaments werden anhand ihrer Wirkungsgeschichte in der europäischen Kunst und Musik erschlossen. So lassen sich Bilder und Musikstücke anhand der Bibel entdecken und umgekehrt. Alle Einheiten enthalten Informationen zur biblischen Thematik und zur europäischen Kulturgeschichte. Zahlreiche interaktive Elemente sowie Bild- und Tonbeispiele aus der gesamten nachchristlichen Kulturgeschichte und gesprochene Texte gestalten das Lernen abwechslungsreich und lebendig. Die Lernenden können Reihenfolge und Umfang ihrer Lerninhalte teil-

weise selbst bestimmen und ihre Wissensbasis eigenständig erarbeiten. Reine Textseiten werden nach Möglichkeit vermieden, kleine Übungen, Puzzles, MultipleChoice-Aufgaben etc. vertiefen das Gelernte. Parallel zur CD-ROM werden Internetseiten (<http://www.bibelfernkurs.de>) vorbereitet, auf denen weitere Kursteile (Bibel und Koran, Paulusbriefe ...), Infos und Links zu finden sind. Die CD-ROM mit 28-seitigem Handbuch in Medienbox kann bestellt werden bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 150365, 70076 Stuttgart, Tel. 0711/61920-50 (DM 98,-).

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), Ausgabe Nr. 15 - Januar 2001
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 25 und 26

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2001 DM 50,- im Jahr
Druck: Vormal's Manz'sche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 3

07. März

Inhalt: Dank für Peterspfennig - Freigewordene Pfarreien - MISSA CHRISMATIS - Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag - Mitarbeitervertretungswahlen 2001 - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Neue Dekanate - Ämter und Funktionen - Rahmenverträge - Diözesan-Nachrichten - Notizen - Literarische Nachrichten

Dank für Peterspfennig

Aus dem Vatikan, am 02. Februar 2001

Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof!

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Bonn geht hervor, dass Sie den Betrag von DM 182.540,84 als Peterspfennig der Diözese Regensburg dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2000 überwiesen haben, um dadurch das vielfältige pastorale Wirken von Papst Johannes Paul II. zu unterstützen.

In hohem Auftrag danke ich für diesen hochherzigen Beitrag, der zeigt, dass die geistlichen Früchte des Heiligen Jahres 2000 sich auch in materiellen Opfern niederschlagen, die man als Zeichen der kirchlichen Gemeinschaft mit dem Nachfolger des heiligen Petrus werten darf.

Nachdem wir das Heilige Jahr mit Gottes Gnade so segensreich begehen durften, ist es mir ein Anliegen, über das Große Jubiläum auf den Weg hinauszublicken, der jetzt vor uns liegt. Gerade wenn der Jubel verhallt ist, wird die Kirche umso mehr vor die Herausforderung gestellt, das Evangelium Jesu Christi in der Welt zu bezeugen. Durch die Spende Ihrer Diözese tragen Sie dazu bei, dass die universale Kirche ihrer Sendung treu

bleiben kann. So ist es mir ein Anliegen, Sie darum zu bitten, den tiefempfundenen Dank des Heiligen Vaters in entsprechender Weise den Katholiken Ihrer Pfarrgemeinden und geistlichen Gemeinschaften sowie deren Seelsorgern zu übermitteln.

Ich gebe meiner Hoffnung Ausdruck, dass Ihre Bistumsfamilie, aus der Erfahrung des Großen Jubiläums gestärkt, mutig in die Zukunft schaue und beherzt den Weg ins neue Jahrhundert angehe.

Dazu erbittet Seine Heiligkeit Ihnen persönlich, den Priestern, Diakonen und Ordensleuten sowie allen, die Ihrer Hirtensorge anvertraut sind, von Herzen Gottes treues Weggeleit und erteilt gern den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich

Ihr im Herrn ergebener

+ Angelo Kardinal Sodano
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Für den 01. September 2001 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben.

1. **Adlkofen-St. Thomas** (2.100 K.) mit den Filialen Günzkofen und Wolfsbach im Dekanat Landshut-Altheim.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.
2. **Beratzhausen-St. Peter und Paul** (4.090 K.) mit den Filialen Hardt, Mausheim und Schwarzenhuthausen im Dekanat Laaber.

Kirchliche Mitarbeiter: ein Pfarrvikar mit eigenem Haushalt, ein Gemeindefereferent, ein hauptamtlicher Religionslehrer, ein hauptamtlicher Chorleiter.

Kirchliche Einrichtungen: ein Altenheim, eine ambulante Krankenpflege.

3. **Lam-St. Ulrich** (3.850 K.) im Dekanat Kötzing. Mitzubetreuen ist die Pfarrei **Lohberg-St. Walburga** (1.360 K.).

Kirchliche Mitarbeiter: ein Gemeindefereferent, ein hauptamtlicher Chorleiter. Im Pfarrgebiet wohnen zwei Ruhestandsgeistliche.

Kirchliche Einrichtungen: Familienhotel der Kolpingfamilie.

4. **Lappersdorf-Mariä Himmelfahrt** (3.600 K.) im Dekanat Regenstein.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Pastoralreferent. Im Pfarrgebiet wohnt ein Ruhestandsgeistlicher.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten, eine ambulante Krankenpflege.
5. **Mintraching-St. Mauritius** mit der Filiale Lerchenfeld (1.514 K.) im Dekanat Alteglofsheim-Schierling. Mitzubetreuen ist die Pfarrei **Moosham-St. Peter** (752 K.).
Im Pfarrgebiet befindet sich eine Niederlassung der Mellersdorfer Schwestern.
Kirchliche Einrichtungen: je ein Kindergarten in beiden Pfarreien.
6. **Parkstein-St. Pankratius** (1.913 K.) mit der Expositur **Kirchendemenreuth** (539 K.) im Dekanat Neustadt/WN.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
7. **Pilsting-Mariä Himmelfahrt** (3.700 K.) mit dem Benefizium **Parnkofen** (220 K.) im Dekanat Pilsting-Frontenhausen.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
8. **Sulzbach-Rosenberg-St. Marien** (6.156 K.) im Dekanat Sulzbach-Rosenberg/Hirschau.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Kaplan, ein Ständiger Diakon (mit Zivilberuf), ein Gemeindefeierant, vier hauptamtliche Religionslehrer, ein hauptamtlicher Mesner.
Kirchliche Einrichtungen: eine Ordensniederlassung der Mellersdorfer Schwestern, zwei Kindergärten, ein Altenheim, eine Ökumenische Sozialstation.
9. **Tegernheim-Mariä Verkündigung** (3.347 K.) im Dekanat Donaustauf.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: ein Kindergarten.
10. **Waffenbrunn-Mariä Himmelfahrt** (3.076 K.) im Dekanat Cham.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: zwei Kindergärten.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und fünf Dienstjahren reichen ihre **Bewerbung schriftlich bis spätestens Donnerstag, 22. März 2001**, im Bischöflichen Ordinariat ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

MISSA CHRISMATIS - 12. April 2001

1. Bedeutung der Feier

Jedes Jahr, wenn der Bischof zusammen mit Priestern aus dem ganzen Bistum in der Chrisam-Messe die heiligen Öle weicht und damit für die ganze Diözese die sakramentalen Feiern des folgenden Jahres vorbereitet, wird sichtbar, was die Liturgiekonstitution über seinen

Dienst schreibt: „Im Bischof sehe man den Hohenpriester seiner Herde, von dem das Leben seiner Gläubigen in Christus gewissermaßen ausgeht und abhängt“ (SC 41).

2. Einladung zur Mitfeier

Wegen der zentralen Bedeutung dieser Feier für die ganze Diözese und der darin zum Ausdruck kommenden Verbindung ihres geistlichen Lebens mit dem Bischof sind alle Gläubigen zur Mitfeier am Gründonnerstag, 12. April 2001, um 9.00 Uhr im Dom zu Regensburg aufgefordert.

Besonders eingeladen sind die Diakone und Priester, die dem Bischof im sakramentalen Dienst verbunden sind, aber auch alle, die in diesem Jahr um die Taufe (ihres Kindes) bitten, die Firmung empfangen wollen, zum Priester geweiht werden oder im Dienst alter und kranker Menschen stehen sowie Vertreter von Pfarrgemeinden, bei denen eine Altar- bzw. Kirchweihe ansteht.

Wir ersuchen alle Seelsorger, sich Zeit zur Mitfeier zu nehmen und auch die Gläubigen dazu einzuladen.

3. Teilnahme an der Konzelebration

Zur Konzelebration mit dem Bischof sind immer 12 Priester vorgesehen, die sich künftig so zusammen setzen:

1. Je ein Vertreter aus den acht Regionen (vom jeweiligen Regionaldekan bestimmt);
2. Der Sekretär des Priesterrates (in den Jahren mit ungerader Zahl) bzw. der Vorsitzende des Priestervereins (in den Jahren mit gerader Zahl);
3. Der Vertreter der Emeriti im Priesterrat;
4. Zwei Vertreter des Domkapitels.

Die H. Herren Regionaldekane mögen die jeweiligen Vertreter auswählen und bis zum 02. April 2001 an das Generalvikariat melden.

Für die Konzelebranten findet am Gründonnerstag um **8.15 Uhr** eine **Probe** im Dom statt. Sie werden gebeten, sich bis spätestens 8.10 Uhr in der Domsakristei einzufinden.

4. Abholung der Heiligen Öle

Die Ehrfurcht vor den Heiligen Ölen verlangt, dass für die Abholung nur Erwachsene beauftragt werden. Die Mitfeier der Chrisammesse sollte für die mit der Abholung beauftragten Personen selbstverständlich sein.

Die Heiligen Öle werden im Anschluss an die Liturgie im rückwärtigen Teil des Domes bis 11.00 Uhr an die berechtigten Personen ausgegeben. Eine spätere Abholung ist nicht möglich.

Die Gefäße zur Abholung müssen eindeutig gekennzeichnet und in Form und Material der Würde der Heiligen Öle angemessen sein. Plastikbeutel, Schachteln u. ä. für den Transport sind unpassend.

5. Aufbewahrung der Heiligen Öle

Um die Bedeutung der Chrisammesse im Bewusstsein der Gläubigen zu verankern, empfiehlt es sich, die heiligen Öle bei der nächsten Eucharistiefeyer in den Pfarrgemeinden feierlich in Empfang zu nehmen.

„Der heilige Chrisam ... wird altem Brauch entsprechend an einem sicheren Ort im Heiligtum aufbewahrt und verehrt. Dort kann man auch das Katechumenen- und das Krankenöl verwahren“ (KKK 1241).

Kollekte für das Heilige Land am Palmsonntag, 08. April 2001

Der Papstbesuch des vergangenen Jahres war für viele Menschen im Heiligen Land ein ermutigendes Zeichen der Hoffnung auf Frieden. Doch die erneut wieder aufgeflammete Intifada und die damit verbundenen Unruhen haben diese Hoffnung jäh zerstört. Die Leidtragenden von Unfrieden und Gewalt sind dabei - wie immer - vor allem die kleinen Leute. Zu ihnen zählen im Heiligen Land auch die Christen. Im Staat Israel sind sie nur 3 %, unter den Muslimen der Palästinenser-Gebiete gar nur 2,5 %. Als Minderheit sind sie oft zwischen allen Stühlen. Wegen der ausbleibenden Pilger stehen die Pilgerhospize leer, durch die Absperrung der Grenzen sind viele um ihren Arbeitsplatz gebracht. Insbesondere in den palästinensischen Gebieten ist die Not groß. Für viele Christen ist diese ein Anlass mehr zum Auswandern.

Die Palmsonntagskollekte ist darum in diesem Jahr von besonderer Dringlichkeit, stellt sie doch eine unentbehrliche Hilfe der Weltkirche für die Kirche im Heiligen Land dar, damit diese den Menschen in der Heimat Jesu tatkräftige Hilfe anbieten kann. Denn die Sammlung, die über den Deutschen Verein vom Heiligen Land und die Kustodie der Franziskaner ins Heilige Land gelangt, dient nicht nur zur Erhaltung und Pflege der Heiligen Stätten, sondern vor allem dem Unterhalt der zahlreichen sozialen und karitativen Einrichtungen, insbesondere der Schulen, vom Kindergarten über die Gymnasien bis zur katholischen Universität von Betlehem. Sie ist ein Zeichen unserer Solidarität mit unseren Glaubensgeschwistern in der Heimat Jesu, die gegenwärtig ein schweres Los zu tragen haben.

Mitarbeitervertretungswahlen 2001

Im bayernweit einheitlichen Zeitraum vom 01. März bis 30. Juni 2001 finden die Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen (MAV) statt.

Lt. Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - (Amtsblatt Nr. 6 vom 22.07.1996 §§ 1, 1 a und 6, Abs. 2) **sind** in Einrichtungen ab 5 wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **Mitarbeitervertretungen zu bilden**.

Da derzeit noch etliche Einrichtungen und Kirchenstiftungen ohne MAV sind, wird auf die vorgenannten Bestimmungen hingewiesen und um entsprechende Ausführung gebeten.

Informationen zur Durchführung der Wahlen können der aktuellen MAVO entnommen oder bei den Vorsitzenden der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften eingeholt werden.

Für den verfassten Bereich (DiAG-A) bei Herrn Bernhard Hommes, Tel. 0941/597-1051 oder -1453.

Für die Bereiche Caritas und Jugendfürsorge (DiAG-B) Herr Heinz Sudhop, Tel. 0941/2960964.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Bernhard Hommes
Vorsitzender DiAG-A

Heinz Sudhop
Vorsitzender DiAG-B

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 06.04.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 23.03.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Neue Dekanate - Ämter und Funktionen

Eine vollständige Auflistung der Namen der neuen Dekanate und der Namen der Dekane, Prodekane, Schulbeauftragten, Dekanatsleiter für Liturgie, Dekanatskirchenmusiker und Dekanatsratsvorsitzenden wird als Sondernummer des Amtsblattes veröffentlicht, sobald die konstituierenden Sitzungen in den Dekanaten erfolgt und die für die verschiedenen Funktionen gewählten bzw. vorgeschlagenen Personen bestätigt worden sind.

Rahmenverträge

Auf Nachfrage wird wieder darauf hingewiesen, dass zwischen dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) und verschiedenen großen Firmen Rahmenverträge bestehen, die es kirchlichen Einrichtungen, z. T. auch den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erlauben, Produkte dieser Firmen zu verbilligten Preisen zu erwerben. Rahmenverträge bestehen u. a. mit folgenden Firmen:

E-Plus, T-D 1, D 2 Vodafone (alle Mobilfunk), Europcar (Mietautos), Microsoft (Softwareprodukte), Deutsche Telekom (z. B. Telefonanlagen), Grundig (nur Diktiergeräte).

Informationen im Generalvikariat bei Herrn Dr. Frühwald-König (Tel. 0941/ 597-1003).

Diözesan-Nachrichten

Ernennung im Domkapitel:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 15.02.2001 Oberstudienrat Johann **Neumüller**, Regensburg, zum Domkapitular im Domkapitel des Bistums Regensburg ernannt.

Ernennung zum Regionaldekan:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.03.2001 Regens Johann **Schober** zum Regionaldekan der Region Tirschenreuth-Wunsiedel berufen.

Exkardination:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 15.11.2000 seine Zustimmung zur Exkardination aus der Diözese Regensburg von Pfarrer Joachim **Schnitzer** erteilt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 12.12.2000 seine Zustimmung zur Exkardination aus der Diözese Regensburg von Pfarrer Anton **Rollinger** erteilt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

- zum 29.01.2001:

Diakon Walter **Bachhuber**, Bernhardswald, zur Dienstleistung im Internat der Benediktinerabtei Rohr;

- zum 02.02.2001:

Pfarrer Jakob **Ewerling**, Oberdietfurt, als Pfarradministrator für die Pfarrei Staudach;

Pfarrer Helmut **Grüneisl**, Schönach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Riekofen, Benefizium Dengling, Benefizium Mötzing;

- zum 26.02.2001:

Pfarrer Johann **Schneider**, Schambach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Neuessing;

- zum 01.03.2001:

Jakob **Eder**, Heimerziehungsleiter, Windischeschenbach, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pfelling;

Pfarrer Josef **Beer**, Kareth, als Pfarradministrator für die Pfarrei Lappersdorf,

Pfarrer Ambros **Trummer**, Lohberg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Lam.

Beauftragungen - Ernennungen - Bestätigungen - Berufungen:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.03.2001 Regens Johann **Schober** zum Direktor im Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal ernannt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.03.2001 Pfarrer Gottfried **Dachauer** das Amt des Regens des Bischöflichen Priesterseminars St. Wolfgang in Regensburg übertragen.

Mit Wirkung vom 12.01.2001 wurde Diakon Reiner **Fleischmann**, Regensburg, zum Diözesanbeauftragten für die Notfallseelsorge in der Diözese Regensburg beauftragt.

Die Apostolische Signatur hat mit Wirkung vom 01.01.2001 die Bestellung von Msgr. August **Lindner** und Domvikar Georg **Schwager** zu Diözesanrichtern und die Ernennung von Präfekt Günther **Ferg** zum Bandverteidiger bestätigt.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Notizen

Angebote für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Spurensuche

Ein Tag in einer klösterlichen Gemeinschaft

Termin: 26. März 2001

Beginn: 9.30 Uhr in Ingolstadt

Anmeldung bis 14. März 2001

Mit Bibel und Rucksack durch den Bayerischen Wald

Termin: 26. - 28. Juli 2001

Anmeldung bis 23. April 2001

Besinnungstag: Mit allen Sinnen

Termin: 14. Mai

Beginn: 9.00 Uhr

Ort: Priesterseminar

Anmeldung bis 07. Mai 2001

Das Evangelium der Kathedrale

Geistliche Domführung

Termin: 28. Mai 2001

Beginn: 16.30 Uhr (Treffpunkt Südportal)

Leitung: Domprediger Dr. Werner Schrüfer

Anmeldung bis 14. Mai 2001

Anmeldung zu allen Kursen:

Geistliche Begleitung der pastoralen Dienste (Gemeindereferenten/-innen und -assistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen), Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5865620 oder 0941/5865621, E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 4

08. März 2001

Inhalt: Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen

Präambel

In textlicher Übereinstimmung mit der am 24. Februar 1994 von den deutschen Bischöfen verabschiedeten „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“¹ und zu ihrer Konkretisierung wird für die Ständigen Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen folgende Dienst- und Vergütungsordnung erlassen².

Teil I

Grundlegende Bestimmungen

1. Beruf und kirchliche Stellung

1.1 Das kirchliche Amt vollzieht in seiner dreifachen Ausformung von Episkopat, Presbyterat und Diakonat öffentlich im Namen Christi den Auftrag der Verkündigung des Gotteswortes, der Heiligung der Gläubigen und des Bruderdienstes. Bischöfen, Priestern und Diakonen ist es aufgegeben, in amtlicher Vollmacht durch ihr Wort und ihr Tun den Herrn zu vergegenwärtigen, der „gekommen ist, nicht um sich bedienen zu lassen, sondern um zu dienen“ (Mk 10,45), und alle zum Dienen berufen hat.

Es gibt viele Dienste in der Kirche, durch die der Herr seine Kirche aufbaut. Dem Diakonat, „der in der Kirche stets in hohem Ansehen gestanden hat“ (Ad Pascendum), ist es eigen, dass er dem kirchlichen Amt zugehört. Dieser Dienst setzt eine spezifische Berufung voraus; er wird durch die Spendung des Weihesakramentes übertragen. Gebet und Handauflegung des Bischofs verleihen dem Diakon über Taufe und Firmung hinaus eine besondere Gabe des Geistes. Das Zweite Vatikanische Konzil hat den Diakonat als festen und dauerhaften Lebensstand erneuert: „Denn es ist angebracht, daß Männer, die tatsächlich einen diakonalen Dienst ausüben, ... durch die von den Aposteln her

überlieferte Handauflegung gestärkt und dem Altare enger verbunden werden, damit sie ihren Dienst mit Hilfe der sakramentalen Diakonatsgnade wirksamer erfüllen können“ (Ad Gentes 16; vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem, Einführung). Der Diakon ist Zeichen des dienenden Christus und der dienenden Kirche. Aus der sakramentalen Verbindung mit Christus soll er „dem Volk Gottes in der Diakonie der Liturgie, des Wortes und der christlichen Bruderliebe in Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium“ (Lumen Gentium 29) dienen. Mit dem Priester gilt der Diakon seit alters her als Helfer des Bischofs (vgl. Lumen Gentium 20). Seine Aufgaben werden ihm vom Bischof übertragen (vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 22).

1.2 Seinen spezifischen Dienst nimmt der Diakon kraft des Weihesakramentes in amtlicher Sendung und Vollmacht wahr. Der Codex Iuris Canonici bestimmt: „Durch das Sakrament der Weihe werden kraft göttlicher Weisung aus dem Kreis der Gläubigen einige mittels eines untüchtigen Prägemaßes, mit dem sie gezeichnet werden, zu geistlichen Amtsträgern bestellt; sie werden ja dazu geweiht und bestimmt, entsprechend ihrer jeweiligen Weihestufe die Dienste des Lehrens, des Heiligens und des Leitens in der Person Christi, des Hauptes, zu leisten und dadurch das Volk Gottes zu weiden“ (can. 1008). „Die Weihungen sind Episkopat, Presbyterat und Diakonat“ (can. 1009 § 1). Innerhalb der einen Sendung des kirchlichen Amtes kommt es dem Diakon zu, die Liebe Christi zu denen hinzutragen, die einer Hilfe besonders bedürfen. Alle seine „Aufgaben sind in vollkommener Gemeinschaft mit dem Bischof und seinem Presbyterium auszuüben“ (Sacrum Diaconatus Ordinem 23). Für seinen Gemeindedienst ist der Diakon dem Priester verantwortlich, der am betreffenden Ort die Leitung der Seelsorge hat; für eigenständig wahrzunehmende Aufgabenbereiche, die ihm auf regionaler und diözesaner Ebene übertragen werden, ist er dem jeweiligen Träger des Leitungsamtes verantwortlich.

„Gleichsam als Anwalt der Nöte und Wünsche der christlichen Gemeinschaften, als Förderer des Dienstes oder der Diakonie bei den örtlichen christlichen Gemeinden, als Zeichen oder Sakrament Christi des Herrn selbst, der nicht gekommen ist, sich bedienen zu lassen, sondern zu dienen“ (Ad Pascendum), soll der Diakon in der Gemeinde diakonische Dienste anregen und heranbilden. Auch soll er durch sein Leben und Wirken zur Evangelisierung der Lebensbereiche beitragen. Zugleich weiß er sich zu denen gesandt, die es an die Gemeinde heranzuführen gilt. Selbst in der Gemeinde stehend, hat er eine vorbereitende, vermittelnde, auf die Mitte der Gemeinde hinführende Aufgabe: Er formt lebendige Zellen brüderlicher Gemeinschaft und hilft mit, dass sich aus ihnen Gemeinde aufbaut. Sein Dienst zielt darauf, in der ganzen Gemeinde den Sinn für die Diaconia Christi zu wecken und wach zu halten.

1.3 Die Einheit des kirchlichen Amtes muss im Dienst des Diakons ihren Ausdruck darin finden, dass er jeweils in allen drei Grunddiensten tätig ist: der Diakonie der Liturgie, der Verkündigung und der christlichen Bruderliebe. In seinem liturgischen Dienst wird sichtbar, dass Gottesdienst und Bruderdienst zusammengehören. Die Tätigkeit des Diakons kann daher nicht auf eine einzelne Aufgabe eingeeengt werden. Dies muss bei der Prüfung der Berufung und bei der Ausbildung berücksichtigt werden.

Als Amtsträger weiß der Diakon sich der ganzen Gemeinde und der Kirche verpflichtet. Er arbeitet eng mit den anderen Diensten zusammen.

1.4 Während es in die originäre Zuständigkeit des Diakons fällt, Bezugsperson zu sein für vorgemeindliche und innergemeindliche Strukturen, sollen Diakone nur in Notsituationen und in begrenztem Ausmaß eingesetzt werden als Bezugspersonen für Gemeinden, solange sie keinen eigenen Priester am Ort haben. In diesen Fällen muss deutlich bleiben, dass tatsächlich - und nicht nur rechtlich - die Leitung der Gemeinde in der Hand des Priesters liegt. Das Berufsprofil des Diakons darf durch solche vorübergehenden Beauftragungen in Notsituationen nicht überfremdet werden.

1.5 Der Diakon kann auf allen Ebenen des pastoralen Dienstes von der Gemeinde bis zum Bistum eingesetzt, er kann auch zu bestimmten kategorialen Diensten bestellt werden. Der Diakonat kann hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf ausgeübt werden. Die kirchliche Stellung des hauptberuflichen Diakons wie des Diakons mit Zivilberuf wird durch die Bezeichnung „Ständiger Diakon“ zum Ausdruck gebracht. Zur Diakonenweihe können nach den geltenden kirchlichen Bestimmungen nur Männer zugelassen werden.

2. Berufliche Aufgabenbereiche

Jeder Diakon ist in allen drei Grunddiensten tätig: in der Diakonie der christlichen Bruderliebe, des Wortes und der Liturgie.

Die Ausübung seines Dienstes in der Liturgie und in der Verkündigung wie auch sein Bruderdienst sollen

von der Diaconia Christi geprägt sein. Sein diakonischer Auftrag weist ihm eine Brückenfunktion zu: Sein Platz ist zugleich in der Mitte der Gemeinde und dort, wo Gemeinde noch nicht oder nicht mehr ist. Aus den im Folgenden genannten Bereichen ergeben sich für den Diakon je nach den pastoralen Strukturen und Erfordernissen und entsprechend seiner Ausbildung und Eignung die Schwerpunkte seiner Tätigkeit, die in seiner Stellenbeschreibung näher umrissen werden. Auf welcher pastoralen Ebene ein diakonaler Dienst erforderlich und ob er hauptberuflich oder in Verbindung mit einem Zivilberuf auszuüben ist, bestimmt sich von Umfang und Eigenart der anfallenden diakonalen Aufgaben her. Dem Diakon mit Zivilberuf ist es in besonderer Weise aufgegeben, in der beruflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen.

2.1 Durch seinen Bruderdienst soll der Diakon in amtlicher Vollmacht und Sendung besonders den Hilfsbedürftigen die Liebe Christi bezeugen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Bildung von Zellen und Gruppen brüderlicher Gemeinschaft; Entdeckung und Förderung von Charismen und Talenten zum Aufbau brüderlicher Gemeinde; Hinführung von Einzelnen und Gruppen sowie Öffnung vorgemeindlicher Strukturen zur Mitte der Gemeinde hin; Öffnung der Gemeinde für besondere Anliegen, Anfragen und Nöte der Menschen; Sorge für Menschen in Sondersituationen, wie Kranke, Behinderte, Vereinsamte, Aussiedler, Neubürger, Ausländer; Hilfe in sozialen Problemsituationen; Sorge für Menschen am Rande von Gesellschaft und Kirche; Anregung und Weckung diakonischer Dienste; Unterstützung und Förderung katholischer Verbandsarbeit; Kooperation mit kirchlichen und kommunalen Einrichtungen im Bereich der Caritas und des Sozialwesens.

2.2 Durch seinen Dienst am Wort soll der Diakon die Gemeindeglieder im Glauben stärken, sie zu gemeinsamer Erfahrung des Glaubens hinführen und zu gemeinsamem Zeugnis des Glaubens ermutigen. Zu diesem Auftrag gehören u. a. folgende Aufgaben: Glaubenszeugnis und Glaubensgespräche mit Einzelnen und in Gruppen - besonders mit Menschen in geistlicher und materieller Not; Milieuseelsorge etwa am Arbeitsplatz, unter Zielgruppen; Ansprache bei Wortgottesdiensten; Predigt in der Eucharistiefeier; Mitwirkung in der Vorbereitung auf den Sakramentenempfang; Mitwirkung in der Gemeindekatechese; Befähigung von Eltern und anderen Erwachsenen zur Einführung der Kinder in den Glauben; Erteilung von schulischem Religionsunterricht.

2.3 Durch seinen Dienst in der Liturgie, insbesondere in der Eucharistiefeier, bekundet der Diakon, dass Gottesdienst und Bruderdienst eine untrennbare Einheit bilden und dass der Bruderdienst ein Wesenselement christlichen Gemeindelebens und eine zentrale Aufgabe aller christlichen Amtsträger ist. Außer der Verkündigung im Gottesdienst obliegen dem Diakon im Bereich der Liturgie folgende Aufgaben: Assistenz in der Eucharistiefeier; Spendung der Eucharistie auch außerhalb

der Messe (besonders an Kranke und Sterbende); Leitung der Feiern von Taufe, Trauung und Begräbnis; Leitung von Wortgottesdiensten und Segnungsfeiern; Mitwirkung bei der Vorbereitung und Gestaltung von Gottesdiensten; Heranbildung und Begleitung von Mitarbeitern und Helfern für Gottesdienste³.

3. Voraussetzungen für den Dienst

Für den Dienst als Diakon müssen bestimmte religiöse und kirchliche, menschliche und fachliche Voraussetzungen gegeben sein.

3.1 **Religiöse und kirchliche Voraussetzungen** sind Bereitschaft zur Nachfolge des Herrn, der Diener aller geworden ist, persönliche Gläubigkeit, Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, Bereitschaft zum täglichen Gebet, insbesondere zum Gebet der Kirche (verpflichtend Laudes und Vesper gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu c. 276 § 2 n. 3 CIC), zur regelmäßigen Schriftlesung, zur häufigen Mitfeier der Eucharistie auch an Werktagen und zum regelmäßigen Empfang des Bußsakramentes, Bemühen um religiöses Familienleben, Vertrautsein mit den Formen der Volksfrömmigkeit und mit religiösem Brauchtum, Erfahrung in ehrenamtlichen pastoralen und diakonalen Aufgaben, Bereitschaft, von Christus durch die Kirche endgültig in Dienst genommen zu werden.

Diese religiösen Voraussetzungen und die entsprechende Glaubenspraxis, die Motivation für den Ständigen Diakonat und die Einstellung des Interessenten zur Kirche in ihrer konkreten Gestalt sind vor der Entscheidung über eine Annahme als Interessent zu erheben. Auf die Bereitschaft, menschlich und religiös zu wachsen und zu reifen, ist zu achten. Extreme religiöse Einstellungen sind dem Dienst eines Ständigen Diakons abträglich. Ein mehrjähriges kirchliches Engagement, vor allem in der Gemeinde, ist Voraussetzung.

Der Klärung von Berufung, Motivation und Kirchlichkeit dienen Gespräche mit den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonat in der (Erz-)Diözese; kirchliche Beratungsdienste können eingeschaltet werden.

Ist der Interessent Konvertit, muss er in der katholischen Kirche ausreichend eingewurzelt sein; als Anhalt dient ein Zeitraum von mindestens drei Jahren vor Annahme als Interessent.

3.2 **Menschliche Voraussetzungen** sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, bei Verheirateten Bewährung in Ehe und Familie, bei Berufstätigen Berufsbewährung, Bereitschaft und Fähigkeit, auf leibliche und seelische Nöte der Mitmenschen zuzugehen, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft zu einem einfachen Lebensstil, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Diensten.

Bei **verheirateten Interessenten** sind vor ihrer Annahme mindestens drei Jahre als Zeit für die Bewährung

in Ehe/Familie Voraussetzung. Eine religionsverschiedene Ehe schließt nach derzeitiger Regelung die Zulassung zum Ständigen Diakonat aus; bei konfessionsverschiedener Ehe liegt diese im Ermessen des Ordinariums⁴.

Bei **Interessenten, die zölibatär leben** wollen, wird eine mehrjährige Bewährung in dieser Lebensform vorausgesetzt. Eine geistliche Begleitung ist Bedingung; die Möglichkeit hierzu ist zu schaffen.

Lebensweise und persönlicher Aufwand müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Dienst eines Ständigen Diakons stehen, damit sein Zeugnis für das Evangelium glaubwürdig bleibt.

Auf eine abgeschlossene **Berufsausbildung** und eine angemessene **Kontinuität in der beruflichen Tätigkeit** ist zu achten. Die zivilen Berufe oder Tätigkeiten dürfen nicht den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ widersprechen.

Der Diakon mit Zivilberuf soll zum Zeitpunkt der Weihe in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

Bewerber für den hauptberuflichen Dienst als Diakon müssen bis zum Zeitpunkt der Weihe eine Tätigkeit ausüben, die ihren Unterhalt gewährleistet und den Grundsätzen von Teil II, § 7 „Unvereinbarkeit mit anderen Tätigkeiten, Nebentätigkeiten“ entspricht.

Bei Interessenten, Bewerbern oder Kandidaten **ohne Beschäftigungsverhältnis** bedarf es einer eingehenden Einzelfallprüfung. Diese muss besonders die Arbeitsmarktlage, die Bereitschaft und die Möglichkeit zur beruflichen Umorientierung ins Auge fassen.

3.3 Die **fachlichen Voraussetzungen** sind:

- mindestens der mittlere Schulabschluss oder eine vergleichbare Ausbildung,
- ein erfolgreicher Abschluss der vorgeschriebenen theologischen Studien und
- der pastoral-diakonalen Kurse und Praktika.

Auch muss der Bewerber mindestens drei Jahre Mitglied eines Diakonatskreises gewesen sein und darin regelmäßig und aktiv mitgearbeitet haben.

Nach mehrjähriger hauptberuflicher Tätigkeit in einem pastoralen Dienst kann die Teilnahme am Diakonatskreis bis auf zwei Jahre verringert werden. Diese zeitlich verringerte Teilnahme ist **Interessenten aus pastoralen Berufen** nur nach der 2. Dienstprüfung möglich. Die Entfaltung der Spiritualität eines zukünftigen Diakons bildet dann den Schwerpunkt.

3.4 Gemäß den Bestimmungen des can. 1031 § 2 CIC gelten für die Aufnahme unter die Weihekandidaten folgende **kirchenrechtliche Voraussetzungen**:

Verheiratete Bewerber müssen zur Weihe mindestens 35 Jahre alt sein; der Bischof kann jedoch in Einzelfällen das Weihealter um 12 Monate herabsetzen (gem. can. 1031 § 4 CIC). Für unverheiratete Bewerber, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten, ist das Mindestalter auf 25 Jahre festgelegt.

Junge Interessenten am Ständigen Diakonat, die sich zur Ehelosigkeit verpflichten wollen, haben während der Ausbildungszeit mindestens drei Jahre lang in einem

vom Diözesanbischof bestimmten Haus (Seminar, Pfarrhaus, Ordenshaus o. ä.) zu wohnen, wenn der Diözesanbischof nicht aus schwerwiegenden Gründen anders bestimmt (gem. Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz zu can. 236 CIC).

Ein unverheirateter Bewerber für den Ständigen Diakonat darf zur Weihe erst zugelassen werden, wenn er nach dem vorgeschriebenen Ritus öffentlich vor Gott und der Kirche die Zölibatsverpflichtung übernommen bzw. die ewigen Gelübde in einem Ordensinstitut abgelegt hat (gem. can. 1037 CIC).

Darüber hinaus gilt:

Der Bewerber um den hauptberuflichen Diakonat soll zum Zeitpunkt der Weihe in der Regel nicht älter als 50 Jahre sein, der Diakon mit Zivilberuf nicht älter als 55 Jahre.

Bei Interessenten, die das nötige Mindestalter noch nicht erreicht haben, soll deren Interesse durch eine seelsorgerliche Begleitung wach gehalten und gefördert werden.

3.5 Voraussetzung für den Dienst als Diakon ist eine im Glauben angenommene und gestaltete **Lebensform**. Verheiratete und unverheiratete Diakone sollen in ihrem persönlichen Lebenskreis glaubwürdige Zeugen der Frohen Botschaft sein. Die verschiedenen Lebensformen bezeugen miteinander und in je spezifischer Weise die unerschöpfliche Liebe Gottes zu den Menschen.

Der Verheiratete soll Ehe, Familie und Dienst aus der von Jesus Christus vorgelebten Liebe heraus in eine fruchtbare Einheit bringen.

Die Anforderungen an die Lebensform des verheirateten Diakons sollen den Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien entsprechen⁵.

Ein Diakon, der „um des Himmelreiches willen“ (Mt 19,12) auf die Ehe verzichtet, soll diese Lebensform als Zeichen seiner Liebe zu Jesus Christus und zu den Brüdern und Schwestern verwirklichen.

3.6 Voraussetzung für die Weihe Verheirateter ist das **schriftliche Einverständnis der Ehefrau** mit der Übernahme des Diakonats (gem. can. 1031 § 2 CIC). Es ist notwendig, dass die Ehefrau den Dienst des Diakons bejaht und ihn nach Kräften mitträgt. Im Übrigen gelten die in Ziff. 3.5 genannten Grundsätze.

Ihr Einverständnis soll die Ehefrau bereits beim Eintritt ihres Mannes in den Diakonatskreis und erneut vor der Weihe schriftlich erklären. Bei der Befragung im Weiheritus soll es öffentlich bekundet werden.

3.7 Um ein Urteil über die religiösen und kirchlichen Voraussetzungen sowie die aus dem Glauben gestaltete Lebensform zu ermöglichen, hat jeder Interessent mindestens zwei kirchlich gesinnte Personen zu benennen, die über ihn eine **Referenz** abgeben. Eine davon soll der Heimatpfarrer erstellen, wobei die Meinung des Pfarrgemeinderates in angemessener Weise zu berücksichtigen ist.

Vor der Entscheidung des Bischöflichen Beauftragten über die Aufnahme unter die Interessenten können weitere Vertrauenspersonen um eine Beurteilung gebeten werden.

Nach Klärung aller Voraussetzungen trifft der Bischöfliche Beauftragte die Entscheidung über die **Annahme als Interessent**.

4. Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung

Die Hinführung zum Diakonat geschieht zum einen durch die theologische und pastoral-diakonische Ausbildung (in der Regel an den entsprechenden Ausbildungsstätten), sie geschieht zum anderen in den Diakonatskreisen, die vor allem der menschlichen und geistlichen Formung zum Diakonat dienen. Der Bischof bestellt einen Bischöflichen Beauftragten für den Diakonat. Dieser ist verantwortlich für die Anlage der Ausbildung, er muss auch gegenüber dem Bischof die Eignung des Bewerbers für den Diakonat beurteilen. In regelmäßigen Abständen soll er mit den Bewerbern ein Gespräch führen. Soweit der Bischöfliche Beauftragte die Leitung eines Diakonatskreises nicht selber wahrnimmt, überträgt der Bischof sie einem Leiter (Priester oder Diakon). Dieser soll nicht zugleich Regens für Priesterkandidaten sein.

Ferner bestellt der Bischof für jeden Diakonatskreis einen Priester zur Hilfe bei Glaubens- und Lebensfragen und bei der Klärung der Berufung sowie zur Förderung der geistlichen Ausrichtung des Diakonatskreises (Geistlicher Berater). Er soll den Mitgliedern des Diakonatskreises zu persönlichen Gesprächen zur Verfügung stehen und dem Diakonatskreis Hilfen zur Einführung und Einübung in das geistliche Leben geben. Zur Stellungnahme über die Eignung zum Diakon wird er nicht herangezogen.

Ein Leiter und ein Geistlicher Berater können auch mehrere Kreise betreuen.

Bei der Ausbildung, der Berufseinführung und der Fortbildung soll den Ehefrauen Gelegenheit gegeben werden, an den entsprechenden Veranstaltungen teilzunehmen. Bestimmte Veranstaltungen, insbesondere im geistlichen Bereich, sollen ausdrücklich die Familien berücksichtigen. Diese vielfältigen Kontakte der Diakone und ihrer Familien helfen mit, die durch die Weihe sakramental begründete Bruderschaft der Diakone wirksam zu leben.

Diese Aufgaben erfordern eine bestimmte Organisationsstruktur:

1. Die (Erz-)Diözese trägt die Verantwortung für die
 - Nachwuchswerbung,
 - Auswahl und Annahme der Interessenten/Bewerber/Kandidaten,
 - Ausbildung zum Ständigen Diakon,
 - Planung und Zuweisung der Tätigkeit nach der Weihe,
 - Berufseinführung und Fortbildung,
 - persönliche Begleitung und dienstliche Führung.
2. Für die Förderung des Ständigen Diakonates in den bayerischen (Erz-)Diözesen
 - wird ein Bischöflicher Beauftragter bestellt,
 - wird, wo nötig, ein Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter für den Ständigen Diakonat ernannt,

- kann dem Personalreferat die Organisation der oben genannten Aufgaben übertragen werden (analog zu anderen kirchlichen Berufsgruppen),
- wird eine Diakonatskommission eingerichtet,
- werden Diakonatskreise für die Zeit der Ausbildung und Diakonenkreise nach der Weihe gebildet,
- wird dem Bischöflichen Beauftragten gegebenenfalls ein Aus- und/oder Fortbildungsleiter zur Seite gestellt,
- ist für die spirituelle Begleitung der Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie der Ständigen Diakone und ihrer Familien zu sorgen,
- ist ein Sprecherrat der Ständigen Diakone zu wählen. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen eingeladen werden.

3. Die Landeskonferenz der Bischöflichen Beauftragten, Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter und Sprecher der Ständigen Diakone („Bayernkonferenz“) berät gemeinsame Belange und erarbeitet Vorschläge für die bayerischen (Erz-)Diözesen und die Konferenz der bayerischen Bischöfe.

4.1 Diakonats- und Diakonenkreise

4.1.1 Die **Diakonatskreise** haben ein vierfaches Ziel: Einführung in das geistliche Leben, Klärung der Berufung, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Ausbildung.

Jedes Treffen der Diakonatskreise bedarf einer ausdrücklichen geistlichen Prägung. Geeignete Formen sind: gemeinsames Gebet, insbesondere Stundengebet, Meditation, Glaubens- und Schriftgespräch, Eucharistiefeyer. Gelegentlich sollen die Diakonatskreise auch Einkehrtage, geistliche Wochenenden, geistliche Wochen und Exerzitien anbieten. Neben der Einübung und Vertiefung des geistlichen Lebens aus der Grundhaltung der Diaconia Christi soll der Diakonatskreis auch Hilfe sein zur menschlichen Reifung und aus den Kandidaten, die meist unterschiedliche Voraussetzungen mitbringen und auf verschiedenen Zugangswegen zum Diakonat ausgebildet werden, eine brüderliche Gemeinschaft formen.

Die Mitarbeit im Diakonatskreis soll dem Einzelnen helfen, die Frage seiner persönlichen Berufung zu klären. Die Entscheidung über die Zulassung zur Diakonenweihe liegt beim Bischof.

Der Erfahrungsaustausch im Diakonatskreis soll die unterschiedlichen beruflichen Einsatzfelder einbeziehen. Die Mitglieder des Diakonatskreises werden ihre Erfahrungen aus den Praktika, der Leiter und bereits im Einsatz stehende Diakone ihre Berufserfahrung einbringen.

Der Bewerber soll im Diakonatskreis eine Unterstützung seiner theologischen Ausbildung und andere Ausbildungselemente erfahren. Eine Hilfe bei der Ausbildung ist auch die gemeinsame Erarbeitung einzelner Themen, die im Hinblick auf den kommenden Dienst ausgewählt werden. Diese Hilfe in den Diakonatskreisen kann sich

auf die Durchführung sowohl theologischer wie pastoralpraktischer Themenbereiche erstrecken.

4.1.2 Ein Kreis soll möglichst nicht mehr als 15 Mitglieder zählen. Zu bestimmten Themen sollen gelegentlich Diakone eingeladen werden. Die Diakonatskreise treffen sich mindestens monatlich. Eine territoriale Gliederung der Kreise wird empfohlen.

Der Kreis wählt einen Sprecher. Zusammen mit dem Bischöflichen Beauftragten bzw. mit dem Leiter ist er verantwortlich für die Organisation der Treffen und für die Vertretung des Kreises.

4.1.3 Neben den Kreisen für Bewerber während der Zeit der Ausbildung (Diakonatskreise) sollen entsprechende **Kreise für Diakone** gebildet werden (**Diakonenkreise**). Ziel dieser Kreise sind Vertiefung des geistlichen Lebens, Austausch von Erfahrungen, Hilfe bei der Fortbildung.

Solange eine solche Trennung nicht sinnvoll ist, können beiderlei Kreise zusammengelegt werden.

Die Ziffern 4.1.1 und 4.1.2 „Diakonatskreise“ gelten sinngemäß auch für Diakonenkreise unter Beachtung folgender Aspekte:

1. Besondere Ziele ihrer Arbeit sind:
 - Entwicklung und Entfaltung einer diakonischen Spiritualität,
 - Vertiefung und Erweiterung der sozial-diakonischen Sensibilität und Kompetenz sowie des theologischen Fundamentes,
 - Anregung und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen,
 - Reflexion der beruflichen Praxis sowie Hilfe bei der Dienstausbildung durch Rat und Tat,
 - Pflege eines geschwisterlichen Umgangs unter den Ständigen Diakonen und ihren Familien.
 2. Die durchschnittliche Stärke eines Kreises sollte etwa 10 Ständige Diakone umfassen; die Ehefrauen können zu den Treffen eingeladen werden.
 3. Eine regionale Gliederung ist jeder anderen vorzuziehen.
 4. Jeder Kreis ist offen für alle in der Region eingesetzten Ständigen Diakone.

Der Diakonenkreis hat Vorrang vor Zusammenschlüssen zur Fortbildung und geistlichen Vertiefung, in denen sich Ständige Diakone auch zusammenfinden können.
 5. Die Kreise sollen sich mindestens viermal jährlich treffen.
 6. Jeder Kreis schlägt dem (Erz-)Bischof einen Priesterlichen Beirat vor, den jener für die Dauer von vier Jahren ernennt. Verlängerung ist möglich. Der Priesterliche Beirat soll den Kontakt mit dem Presbyterium aufrechterhalten und spirituelle wie pastorale Impulse geben.
 7. Jeder Kreis wählt einen Sprecher.
- Vgl. zu Ziff. 4.1.3 auch Teil II, § 21 (1).

4.2 Zulassungsschritte zur Diakonenweihe

Wichtige **Schritte zur Diakonenweihe** sind die Aufnahme in den Diakonatskreis, die Beauftragung zu den Diensten des Lektors und des Akolythen, die Admissio und die unmittelbare Vorbereitung auf die Weihe.

4.2.1 Nach einem Gespräch mit dem Bischöflichen Beauftragten und nach der Vorlage sämtlicher Personalunterlagen sowie einer Referenz des Heimatpfarrers erfolgt durch den Bischöflichen Beauftragten die **Aufnahme in den Diakonatskreis**. Der Bischöfliche Beauftragte beginnt mit jedem Einzelnen die Frage der Berufung und der grundsätzlichen Eignung zum Diakonatskreis zu klären. Falls hinsichtlich eines Bewerbers Bedenken bestehen, ist ihm dies so früh wie möglich mitzuteilen und ggf. über sein Verbleiben im Diakonatskreis zu entscheiden. Vgl. Teil I, Ziff. 3 „Voraussetzungen für den Dienst“.

Das Gespräch mit dem Interessenten kann an den Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter delegiert oder in dessen Anwesenheit geführt werden.

4.2.2 Nach einjähriger Bewährung im Diakonatskreis werden den Bewerbern die Dienste des **Lektors und des Akolythen** übertragen. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt die Bewerber dem Bischof vor.

4.2.3 Etwa ein Jahr vor der Weihe erteilt der Bischof die **Admissio**, die „Aufnahme unter die Kandidaten“. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten vor.

4.2.4 Gegen Ende der Ausbildung bitten die Kandidaten in einem schriftlichen Gesuch den Bischof um die Diakonenweihe. Vor der Weihe muss die Ausbildungsphase abgeschlossen sein. Der Bischöfliche Beauftragte schlägt dem Bischof die Kandidaten zur Weihe vor. Zuvor wird die Gemeinde des Kandidaten um eine Stellungnahme gebeten; auf welche Weise diese Stellungnahme eingeholt wird, regelt die diözesane Ordnung. Vor der Weihe erfolgt das **Skrutinium** durch den Bischof.

Da die Ehefrau des Kandidaten der Weihe zustimmen muss, ist zu gegebener Zeit ein Gespräch des (Erz-) Bischofs mit den Ehefrauen der Kandidaten sinnvoll.

4.2.5 Rechtzeitig vor der Weihe erfolgt im Diakonatskreis eine theologische, liturgische und geistliche Hinführung zum Weihesakrament. Die letzte innere Vorbereitung geschieht durch die Teilnahme an den Weiheexerzitien.

4.3 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf

Die Bildung des Diakons mit Zivilberuf gliedert sich in folgende Phasen: die Ausbildung, die Berufseinführung, die Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung,

Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein und zugleich die mehrjährige ehrenamtliche Mitarbeit der Bewerber einbeziehen. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

4.3.1 Die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf und die Berufseinführung finden berufsbegleitend statt.

Die theologische Ausbildung muss mindestens dem Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen. In eigenen Arbeitsgemeinschaften, nicht in den monatlichen Diakonatskreisen, werden die Lehrbriefe von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, vertieft und ergänzt. Erfolgreich abgeschlossene theologische Studien (Fachschule/Seminar, Fachhochschule, Hochschule, Universität) sind auf die theologische Ausbildung anzurechnen. Inwieweit andere theologische Studien angerechnet werden, entscheidet das Bistum. Ebenso entscheidet das Bistum, inwieweit Bewerber, die ihre Ausbildung nicht über die Lehrbriefe „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, erhalten, an theologischen Arbeitsgemeinschaften teilnehmen müssen. Die pastoral-praktische Einführung und Einweisung in den Dienst des Diakons erfolgt in zusätzlichen Kursen und entsprechenden Praktika. Die pastoral-praktische Ausbildung muss mindestens den Anforderungen des pastoralen Spezialkurses im Studiengang „Pastorale Dienste“ von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, entsprechen. Darüber hinaus ist eine intensive homiletische Ausbildung erforderlich. Näheres regelt die diözesane Ausbildungsordnung.

Die Einführung der Bewerber in die Praxis dient auch der Vorbereitung und Einübung auf Zusammenarbeit mit anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Diensten; gleichzeitig soll die Gemeinde auf die Mitarbeit eines Diakons vorbereitet werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Ausbildung muss durch eine Prüfung nachgewiesen werden. Näheres regelt die diözesane Prüfungsordnung.

Für die Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf gelten außerdem folgende Regelungen:

1. Die Ausbildung ist inhaltlich so anzulegen, dass sie in etwa 4 Jahren abgeschlossen werden kann.
2. Im Rahmen ihrer theologischen Bildung müssen künftige Diakone mit Zivilberuf mit mindestens befriedigendem Ergebnis den Grund- und Aufbaukurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, abgeschlossen haben. Interessenten/Bewerber mit den Voraussetzungen nach dem zweiten bzw. dritten Zugangsweg gem. Teil I, Ziff. 4.4.1 „Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonatsamt“ sind davon befreit.

Weitere Anforderungen legt die diözesane Ausbildungsordnung fest.

3. Die spirituelle Vertiefung, die Vergewisserung der Berufung und die persönliche Vorbereitung auf die Weihe sollen besonders gefördert werden.
4. Die theologische, pastoral-diakonische und spirituelle Ausbildung erfolgt auf diözesaner Ebene sowohl in den Diakonatskreisen wie in sonstigen Ausbildungsveranstaltungen. Zu diesen können die Kreise zusammengezogen werden.
5. Zur Ausbildung gehören auch Praktika im gemeindlichen und caritativen Bereich.
6. Die homiletische Ausbildung muss
 - den sachgerechten Umgang mit Bibeltexten,
 - eine Sensibilisierung für die Situation der Hörer
 - und die methodische Befähigung für Vorbereitung und Gestaltung einer Predigt umfassen.

Der diakonischen und gesellschaftlichen Dimension der Predigt des Ständigen Diakons ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Nach einer theoretischen Grundlegung soll sich die praktische homiletische Ausbildung während des Gemeindepraktikums anschließen. Sie wird mit einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen, die eine weitere Voraussetzung für die Weihe zum Ständigen Diakon ist.

Einzelheiten legen die (Erz-)Diözesen nach den pastoralen Erfordernissen fest.

7. Die Ausbildung zum Ständigen Diakon erfordert eine (erste) Dienstprüfung vor der Weihe. Sie umfasst:
 - den erforderlichen Abschluss des Grund-, Aufbau- und ggf. des religionspädagogischen Kurses von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg,
 - eine Predigtprüfung,
 - ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
 - ggf. die Prüfung in weiteren Kursen von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg, gem. diözesaner Regelung (z. B. Religionspädagogik).
8. Mindestens die ersten zwei Jahre nach der Weihe dienen der Berufseinführung. Auf Teil II, § 11 (2) „Ernennung“ wird hingewiesen.
9. Studienbeihilfen bzw. Kostenübernahme werden durch die einzelne (Erz-)Diözese geregelt. Es soll jedoch innerhalb der bayerischen Diözesen möglichst einheitlich verfahren werden.
10. Weitere inhaltliche und organisatorische Einzelheiten regeln die (Erz-)Diözesen unter gegenseitiger Information selbst. Der Informationsaustausch erfolgt in der „Bayernkonferenz“.

4.3.2 Der **Diakon mit Zivilberuf** ist zur **Fortbildung** verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonenkreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen.

Die Verpflichtung zur Fortbildung besteht bis zum Ende

des 60. Lebensjahres. Der Diakon mit Zivilberuf hat an den vom Fachbereich/von der Arbeitsstelle festgelegten Fortbildungsveranstaltungen für die Ständigen Diakone teilzunehmen. Bei der Termingestaltung sind die familiären und beruflichen Belange der Diakone mit Zivilberuf zu berücksichtigen. Die Kosten der Fortbildung übernimmt die (Erz-)Diözese.

Will der Diakon mit Zivilberuf Fortbildungsveranstaltungen anderer kirchlicher Träger/Organisationen wahrnehmen, so wird hierfür ein Zuschuss zu den entstandenen Tagungskosten gem. diözesaner Ausbildungsordnung gewährt⁶. Voraussetzung ist, dass die Genehmigung zur Teilnahme vor der Anmeldung eingeholt worden ist.

Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

4.4 Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung des hauptberuflichen Diakons

Die Bildung des hauptberuflichen Diakons gliedert sich in drei Phasen: Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung.

Die wesentlichen Elemente der Bildung sind die Förderung und Entfaltung der Spiritualität des Diakons, die Grundlegung, Vertiefung und fortlaufende Ergänzung des theologischen Wissens sowie die Vermittlung, Einübung und Weiterentwicklung pastoral-praktischer Befähigungen. In jeder Bildungsphase müssen sich Spiritualität, Theologie und pastoral-praktische Bildung gegenseitig ergänzen. Der Bildungsprozess insgesamt wie auch die einzelnen Elemente der Bildung müssen auf den spezifischen Dienst des Diakons angelegt sein. Unbeschadet der Verantwortung der Bistümer und der Ausbildungsstätten für die Bildung der Diakone sind die ständige spirituelle und menschliche Formung sowie die theologische und pastoral-praktische Aus- und Fortbildung auch Aufgabe der Bewerber bzw. der Diakone selber.

Die Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung sind für den hauptberuflichen Ständigen Diakon gesondert zu konzipieren. Mit Rücksicht auf die praktische Zusammenarbeit sind, vornehmlich in der zweiten und dritten Bildungsphase, auch gemeinsame Bildungsveranstaltungen für Ständige Diakone mit anderen pastoralen Diensten vorzusehen.

Die **erste und zweite Bildungsphase** werden näherhin in der diözesanen Ausbildungsordnung für Ständige Diakone geregelt. Sie müssen differenziert für die verschiedenen Zugangswege angelegt sein.

Besonders hinsichtlich der Einführung in die liturgischen Dienste und in den Verkündigungsdienst muss der inhaltliche Anspruch der zweiten Bildungsphase mit der der Priester vergleichbar sein. Insgesamt darf der Anspruch der zweiten Bildungsphase nicht hinter dem Anspruch anderer pastoraler Dienste zurückbleiben.

Die Zeit der Berufseinführung (zweite Bildungsphase) ist gekennzeichnet durch Reflexion des pastoralen Dienstes und durch Supervision des individuellen Handelns des Ständigen Diakons (vgl. Teil II, § 11 (2)).

Die **dritte Bildungsphase** schließt an die Berufseinführung an und umfasst die gesamte Zeit des hauptberuflichen Dienstes als Ständiger Diakon.

Für einen Ständigen Diakon mit Zivilberuf, der in den hauptberuflichen Dienst wechselt und seine zweite Bildungsphase (Berufseinführung) absolviert hat, beginnt die dritte Bildungsphase, wenn er die diözesanen Voraussetzungen für den hauptberuflichen Dienst erfüllt hat (vgl. Teil II, § 6).

4.4.1 Zum **hauptberuflichen Diakon**at gibt es **drei Zugangswege**:

Der **erste Zugangsweg** ist eine erfolgreich abgeschlossene berufs- oder praxisbegleitende theologische Ausbildung, die mindestens einer Fachschulausbildung entspricht, ergänzt durch eine entsprechende pastoralpraktische Ausbildung und Praxis. Dieser Zugangsweg kommt insbesondere für Diakone mit Zivilberuf in Frage. Diakonatsbewerber, die eine Ausbildung für Sozial- oder Religionspädagogik an einer Fachhochschule oder eine Ausbildung für soziale oder katechetische Berufe in einer Fachschule abgeschlossen haben, nehmen ebenfalls an dieser praxisbegleitenden Ausbildung teil. Bei diesem Zugangsweg greifen Ausbildung und Berufseinführung inhaltlich und zeitlich ineinander.

Teil I, Ziff. 4.3.1 „Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf“ gilt mit folgenden Ergänzungen bzw. Änderungen:

1. Für den Zugang zum hauptberuflichen Dienst ist von Bewerbern um den Ständigen Diakonatsdienst und von Diakonen mit Zivilberuf, die die Voraussetzungen des ersten Zugangsweges erfüllen, eine Zusatzausbildung zu absolvieren.

Möglichkeiten dazu bieten:

- der religionspädagogische Kurs von „Theologie im Fernkurs“, Würzburg (vgl. Teil II, § 13 (2)),
- der Pastorkurs an der Katholischen Stiftungsfachhochschule/Philosophisch-Theologischen Hochschule in Benediktbeuern.

Die Vergütung während der Teilnahme an diesem Kurs richtet sich nach den Bestimmungen des Teils II, § 24. Die Kosten für die zusätzliche Ausbildung übernimmt die (Erz-)Diözese.

Dadurch erhöht sich die Gesamtdauer der Ausbildung auf 5 bis 6 Jahre.

2. Diakone mit Zivilberuf bleiben bis zum erfolgreichen Abschluss der zusätzlichen Ausbildung Diakone mit Zivilberuf.

3. Die Möglichkeit zu einer **zweiten Dienstprüfung** kann nach der Berufseinführung wahrgenommen werden und ist Voraussetzung für einen Bewährungsaufstieg; sie umfasst mindestens:

- die Vorbereitung und Reflexion eines pastoralen Projektes,
- eine Einzelaufgabe aus der pastoralen Praxis,
- ein Kolloquium zu Fragen der Pastoral und Liturgie,
- eine Predigtprüfung.

Die zweite Dienstprüfung kann in der Regel bis zur Vollendung des 54. Lebensjahres abgelegt werden. Weitere Einzelheiten zu den Dienstprüfungen werden in einer diözesanen Prüfungsordnung festgelegt.

4. Während der zusätzlichen Ausbildung sind auch gemeinsame Ausbildungseinheiten mit den anderen pastoralen Berufen wegen der später notwendigen Kooperation vorzusehen.

Der **zweite Zugangsweg** setzt die abgeschlossene Berufsausbildung (Zweite Dienstprüfung) als Gemeindeferent oder Pastoralreferent voraus. Sie wird ergänzt durch Hinführung zum Leben und Dienst des Diakons durch eine mindestens zweijährige Teilnahme am Diakonatskreis.

Bei Bewerbern aus diesen Berufen können die Ausbildungsanforderungen beschränkt sowie die Gesamtzeit der Ausbildung verkürzt werden (vgl. auch Teil I Ziff. 3.3 „Fachliche Voraussetzungen“).

Der **dritte Zugangsweg** setzt ein abgeschlossenes theologisches Studium voraus (Diplom bzw. theologisches Staatsexamen mit theologischer Zusatzausbildung, ergänzt durch eine entsprechende pastoralpraktische Ausbildung und Praxis; Abschlussprüfung an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie/Praktische Theologie/Religionspädagogik oder an einer Fachschule/Seminar für Gemeindepastoral/Religionspädagogik, jeweils ergänzt durch eine entsprechende pastoralpraktische Ausbildung und Praxis). Die Berufseinführung für den Dienst des Diakons erfolgt im Rahmen einer mindestens dreijährigen Teilnahme am Diakonatskreis.

Für alle drei Zugangswege zum hauptberuflichen Diakonatsdienst werden die Phasen der Ausbildung und Berufseinführung mit einer kirchlichen Prüfung abgeschlossen. Näheres regelt die diözesane Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Für den zweiten und dritten Zugangsweg zum hauptberuflichen Ständigen Diakon bedarf es neben den genannten Voraussetzungen einer mehrjährigen Tätigkeit in der Gemeindepastoral.

Wenn die betreffenden, aus einem anderen pastoralen Beruf kommenden Interessenten/Bewerber/ Kandidaten eine zweite Dienstprüfung abgelegt haben, wird diese anerkannt.

Inwieweit eine zweite Dienstprüfung grundsätzlich Voraussetzung für eine Übernahme in den hauptberuflichen Dienst ist, bestimmt die diözesane Ordnung.

4.4.2 Der **hauptberufliche Diakon** bleibt zur **Fortbildung** verpflichtet. Über seine Mitarbeit im Diakonatskreis hinaus muss er zur beruflichen Fortbildung und zur spirituellen Vertiefung an entsprechenden Kursen und Treffen teilnehmen. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

1. Der Diakon im Hauptberuf unterliegt den gleichen Regelungen für die Fortbildung wie die Diakone mit Zivilberuf (vgl. Teil I, Ziff. 4.3.2). Zusätzliche verpflichtende Fortbildungsveranstaltungen können durch die (Erz-)Diözese angeordnet werden.
2. Dem Diakon im Hauptberuf stehen im Jahr fünf Tage zur freiwilligen, genehmigten beruflichen Fortbildung zu.
3. Der Diakon ist zur regelmäßigen Teilnahme an Exerzitien verpflichtet (vgl. auch Teil II, § 17 (2)).

4. Weitere Einzelheiten regeln die bayerischen (Erz-) Diözesen selbst, informieren sich aber regelmäßig über grundsätzliche diözesane Entscheidungen. Das Forum hierfür ist die „Bayernkonferenz“

Teil II

Dienstrechtliche Bestimmungen

1. Dienstrechtliche Grundlagen

§ 1

Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons ist gem. cc. 1008f CIC ein **Klerikerdienstverhältnis**. Durch die Inkardination, die mit der Diakonenweihe erfolgt, untersteht der Ständige Diakon als Kleriker dem Diözesanbischof als Inkardinationsordinarius. Der Bischof hat seinerseits die einem Kleriker im Rahmen des kirchlichen Rechts (vgl. can. 281 CIC) zustehenden Rechte zu sichern, die seine dienstliche Verwendung betreffen, sowie die geistliche Begleitung und einen angemessenen Lebensunterhalt des Diakons und seiner Familie zu gewährleisten.

(2) Der Ständige Diakon mit Zivilberuf sorgt gem. can. 281 § 3 CIC mit seinen Einkünften und Anwartschaften aus seinem Zivilberuf für sich und die Erfordernisse seiner Familie.

(3) Der Ständige Diakon stellt sich der Ortskirche von Regensburg unwiderruflich zur Verfügung und steht auf Grund der Inkardination in einem besonderen und wechselseitigen Treueverhältnis zum Diözesanbischof⁷. Der Generalvikar ist übergeordneter Dienstvorgesetzter des Ständigen Diakons. Der unmittelbare Dienstvorgesetzte des Ständigen Diakons, ggf. auch sein Fachvorgesetzte, wird im Anweisungs- oder Versetzungsdekret durch den Ordinarius bestimmt.

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die dienstrechtliche Stellung des Ständigen Diakons, die in der Einheit von sakramentaler Befähigung und ekklesialer Sendung gründet, bestimmt sich nach den Vorschriften des Codex Iuris Canonici und den Bestimmungen dieser Dienst- und Vergütungsordnung. „Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ findet keine Anwendung (vgl. Heft 51, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1993).

§ 3

Beginn und Gestalt des kirchlichen Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis des Ständigen Diakons beginnt mit der Diakonenweihe. Durch die Weihe erfolgt gemäß can. 266 § 1 CIC die Aufnahme des Ständigen Diakons in den Klerikerstand sowie die Inkardination in die Teilkirche, für deren Dienst er geweiht worden ist.

(2) Der Ständige Diakon ist entweder hauptberuflich oder nebenberuflich (mit einem Zivilberuf) tätig. Hauptberuflicher Ständiger Diakon ist, wer von seinem (Erz-)Bischof als hauptberuflicher Diakon in Dienst genommen ist.

(3) Es wird unterschieden zwischen dem

- Diakon im Hauptberuf (DHb)
- hauptberuflicher Diakon im Ruhestand (DHbiR)
- Diakon mit Zivilberuf (DmZ)
- Diakon mit zivilberuflichem Ruhestand (DmZiR)
- entpflichteter Diakon (Dentpfl)

§ 4

Tätigkeitsform des Diakons im Hauptberuf

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird entsprechend dem Klerikerdienstrecht des Codex Iuris Canonici und den sonstigen kirchenrechtlichen Regelungen eingesetzt.

(2) Der **Ständige Diakon im Hauptberuf** wird eingesetzt:

- im pfarrlichen Dienst
- in der kategorialen Seelsorge
- in der Erteilung des Religionsunterrichts
- im besonderen Auftrag.

In einem Anweisungsdekret (vgl. § 11 Abs. 1) werden der Einsatz und die Aufgaben festgelegt. Ein Wechsel zwischen den Tätigkeiten der genannten Bereiche hauptberuflichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn die diözesanen, insbesondere die ausbildungsmäßigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Ein Ständiger Diakon, der nicht hauptberuflich im pfarrlichen Dienst eingesetzt ist, wird einer Pfarrei zugeordnet. Soweit es mit seiner Haupttätigkeit vereinbar ist, soll er Aufgaben in dieser Pfarrei übernehmen.

(4) Wer einen anderen pastoralen oder religionspädagogischen Beruf im Dienst seiner (Erz-)Diözese ausgeübt hat, wird mit der Diakonenweihe Ständiger Diakon im Hauptberuf. Der bisherige Tätigkeitsbereich ist dabei auf den diakonischen Dienst hin zu überprüfen. Das bisherige Arbeitsverhältnis im kirchlichen Dienst endet mit der Weihe; es ist zeitgerecht und einvernehmlich aufzulösen.

(5) Ein Zugang zum Diakon im Hauptberuf ohne vorherige Tätigkeit als Diakon mit Zivilberuf richtet sich nach den diözesanen Regelungen.

§ 5

Tätigkeitsform des Diakons mit Zivilberuf

(1) Nebenberuflich wird als Ständiger Diakon eingesetzt, wer hauptberuflich einen Zivilberuf ausübt oder ausgeübt hat und aus seinem Zivilberuf Besoldung, Vergütung oder Versorgung bezieht.

(2) Der **Ständige Diakon mit Zivilberuf** wird in der Regel in der Gemeindepastoral und zwar vorwiegend an seinem Wohnort eingesetzt. Davon unberührt bleibt, dass ihm in besonderer Weise aufgegeben ist, „in der zivilberuflichen Welt die Diaconia Christi durch Leben und Wort zu bezeugen“ (vgl. Teil I, Ziff. 2).

(3) Die Tätigkeit des Diakons mit Zivilberuf wird durch eine monatliche Pauschale⁸ vergolten. Entstandene Auslagen werden dem Ständigen Diakon mit Zivilberuf gemäß diözesaner Regelung ersetzt.

§ 6

Änderung der Tätigkeitsformen

(1) Die gemäß §§ 4 und 5 festgelegte Tätigkeitsform kann auf Antrag geändert werden, und zwar sowohl vom hauptberuflichen Diakon zum Diakon mit Zivilberuf als auch vom Diakon mit Zivilberuf zum hauptberuflichen Diakon.

(2) Maßgebend für die Entscheidung über die Änderung der Tätigkeitsform sind einerseits die pastoralen Erfordernisse und die Möglichkeiten der (Erz-)Diözese, andererseits die Voraussetzungen und Fähigkeiten auf Seiten des Ständigen Diakons.

Der eine hauptberufliche Tätigkeitsform anstrebende Diakon mit Zivilberuf muss über eine zusätzliche Qualifikation gemäß diözesaner Regelung verfügen oder sie erwerben; ein Wechsel in den hauptberuflichen Dienst ist in der Regel erst nach einer angemessenen Zeit als Diakon mit Zivilberuf möglich, wobei von einem Zeitraum von wenigstens zwei Jahren ausgegangen wird.

(3) Eine Änderung der Tätigkeitsform soll im Einvernehmen mit dem Ständigen Diakon erfolgen. Ein Anspruch auf die Übernahme in den hauptberuflichen Dienst als Ständiger Diakon besteht auch bei Erfüllung der diözesanen Voraussetzungen nicht.

§ 7

Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten

(1) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon sind alle Tätigkeiten in gleicher Weise untersagt, die gemäß cc. 285-287 CIC (vgl. auch can. 289 CIC) von Priestern nicht ausgeübt werden dürfen. Jede Nebentätigkeit bedarf der Genehmigung des Diözesanbischofs. Die Wahrnehmung eines politischen Mandats, einer Leitungsaufgabe

bei Tarifparteien, der Rechte und Pflichten eines Testamentsvollstreckers oder eines gerichtlich bestellten Betreuers sind dem Ständigen Diakon nur im Einvernehmen mit dem Bischof möglich.

(2) Unvereinbar mit dem Dienst eines Ständigen Diakons mit Zivilberuf sind alle Tätigkeiten, Berufe, Aufgaben, Dienste und Funktionen, die nach dem Urteil des Diözesanbischofs dem Ansehen des geistlichen Dienstes oder dem pastoralen Wirken des Ständigen Diakons abträglich sind oder bei denen die Gefahr einer unzulässigen Interessenkollision besteht.

(3) Mit dem Dienst eines Ständigen Diakons sind grundsätzlich Tätigkeiten unvereinbar, deren zeitliche bzw. physische oder psychische Beanspruchung seine vorgesehene Seelsorgsarbeit behindern. Hauptberufliche Mesner-/Küstertätigkeit und Ständiger Diakonat schließen sich aus.

(4) Jede beabsichtigte Änderung der zivilberuflichen Tätigkeit ist dem Diözesanbischof vor Vertragsabschluss vom Ständigen Diakon anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn sich ein Diakon mit Zivilberuf selbständig machen will.

§ 8

Ruhestand, Entpflichtung

(1) Der **Diakon im Hauptberuf** beendet mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze seine hauptberufliche Tätigkeit und tritt in den Ruhestand.

Er kann mit Zustimmung der (Erz-)Diözese und bei pastoraler Notwendigkeit längstens bis zum Erreichen der für Priester in der jeweiligen (Erz-)Diözese geltenden Altersgrenze eingesetzt werden. In diesem Fall erhält er als Aufzahlung den Differenzbetrag zwischen seiner letzten Bruttovergütung und seinen Versorgungsbezügen. Mit Erreichen der Altersgrenze für Priester wird der Ständige Diakon von seinen Aufgaben entpflichtet.

(2) Kann bzw. darf ein hauptberuflicher Ständiger Diakon vor Erreichen der vorgesehenen Altersgrenze aus persönlichen Gründen seinen Dienst nicht mehr ausüben⁹, erhält er eine Hilfe, die in Netto der Höhe der Erwerbsunfähigkeitsrente bzw. der Arbeitslosenhilfe entspricht, die ihm zu diesem Zeitpunkt zustehen würde. Diese Hilfe wird gewährt, sofern und solange er aus anderen persönlichen oder familiären Einkünften den Lebensunterhalt für sich und seine Familie nicht bestreiten kann.

(3) Einem **Diakon mit Zivilberuf** können nach Erreichen der Altersgrenze in seinem Zivilberuf zeitlich befristet Tätigkeitsform und Aufgaben unter Fortgewährung der monatlichen Pauschale gemäß § 5 Abs. 3 zugewiesen werden. Mit Erreichen der Altersgrenze für Priester wird der Ständige Diakon von seinen Aufgaben entpflichtet.

(4) Kann ein Diakon mit Zivilberuf aus persönlichen oder pastoralen Gründen den Dienst eines Diakons auf Dauer nicht mehr ausüben, wird er entpflichtet.

§ 9

Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons kann gemäß cc. 267-270 CIC durch Inkardination in eine andere Inkardinationsdiözese geändert werden.

(2) Die Inkardination eines Diakons mit Zivilberuf wird durch einen Wohnsitzwechsel in eine andere Diözese nicht berührt. Die Ausübung des Dienstes als Diakon außerhalb der Inkardinationsdiözese ist so lange nicht zulässig, bis in sinngemäßer Anwendung von can. 271 CIC eine Regelung mit dem Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese vereinbart oder eine Inkardination durchgeführt ist. Der Diakon mit Zivilberuf teilt seinem Inkardinationsordinarius den beabsichtigten Wohnsitzwechsel rechtzeitig mit und setzt den Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese davon in Kenntnis. Der Inkardinationsordinarius informiert seinerseits den Diözesanbischof des neuen Wohnsitzes des Diakons mit Zivilberuf. Beide Diözesanbischöfe vereinbaren unter Mitwirkung des betroffenen Diakons eine vertragliche Regelung über den Dienst des Diakons mit Zivilberuf. Der Diözesanbischof der neuen Wohnsitzdiözese ist nicht gehalten, dem Diakon mit Zivilberuf die Ausübung des Dienstes im gleichen Umfang wie in der Inkardinationsdiözese zu ermöglichen.

(3) Der Ständige Diakon ist stets an die Weisungen des jeweiligen Diözesanbischofs gebunden und darf ohne seine Erlaubnis keinen seelsorgerlichen Dienst ausüben.

§ 10

Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses

(1) Das Dienstverhältnis eines Ständigen Diakons endet mit dem Verlust des Klerikerstandes gemäß can. 290 CIC.

(2) Der Ständige Diakon verliert gemäß can. 290 CIC den Klerikerstand durch kirchenamtliche Feststellung der Ungültigkeit der empfangenen Diakonenweihe, durch die rechtmäßig verhängte Strafe der Entlassung aus dem Klerikerstand oder durch Reskript des Apostolischen Stuhls.

(3) Im Falle einer Suspendierung wird der Umfang der untersagten Tätigkeiten festgelegt (vgl. can. 1333 CIC).

(4) Bei Verlust des Klerikerstandes oder bei einer gänzlichen Suspendierung soll mit Ausnahme der in can. 290 n. 2 CIC vorgesehenen Fälle eine Beschäftigung in kirchlichen Einrichtungen nach Maßgabe der gegebenen Umstände angestrebt und ein Arbeitsverhältnis begründet werden.

2. Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

§ 11 Ernennung

(1) Dem Ständigen Diakon wird durch ein schriftliches Ernennungsdekret des Diözesanbischofs eine Stelle übertragen oder durch eine Anweisung ein Aufgabenbereich in einem bestimmten Einsatzgebiet zugewiesen. In einem Ernennungsdekret bzw. einer Anweisung sind Tätigkeitsform und Aufgabe des Diakons anzugeben; ferner werden der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte und der Dienstort benannt. Das erste Ernennungsdekret bzw. die erste Anweisung werden dem Ständigen Diakon regelmäßig mit der Weiheurkunde ausgehändigt.

(2) Wenigstens die ersten zwei Dienstjahre gelten als Berufseinführung; hierbei kann eine in einem anderen pastoralen Beruf erfolgte Berufseinführung angerechnet werden. Während dieser Zeit wird dem Ständigen Diakon ein Mentor, und zwar ein Ständiger Diakon oder Priester, zur Seite gestellt (vgl. auch Teil I, 4.3.1 und 4.4).

(3) Bei einem Diakon mit Zivilberuf sind für die Auswahl der Stelle und der zu übertragenden Aufgaben seine berufliche Tätigkeit und seine zusätzliche Belastbarkeit zu berücksichtigen. Der zukünftige Aufgabenbereich soll bereits vor der Diakonenweihe im Einvernehmen mit dem Weihekandidaten und dem zukünftigen kirchlichen Vorgesetzten geklärt werden.

§ 12 Versetzung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon und der Diakon mit Zivilberuf können versetzt werden. Eine Versetzung ist sowohl aus pastoralen Erfordernissen als auch aus personbezogenen Gründen möglich. Vor einer Versetzung ist der Ständige Diakon zu hören. Freie oder freiwerdende Stellen für Ständige Diakone werden in der Regel ausgeschrieben. Bei Versetzungen ist ferner der Diözesansprecher des Sprecherrates (vgl. § 21) zu hören.

(2) Eine Versetzung kann auch auf Wunsch des Ständigen Diakons erfolgen. Der Versetzungswunsch ist dem Diözesanbischof rechtzeitig vorzutragen.

(3) Bei einer Versetzung sind die persönlichen oder familiären Verhältnisse des Ständigen Diakons zu berücksichtigen. Bei der Versetzung eines Diakons mit Zivilberuf wird aufgrund eines zivilberuflich bedingten Wohnsitzwechsels innerhalb der Inkardinationsdiözese wegen pastoraler Erfordernisse der bisherige Aufgabenkreis verändert werden.

(4) Das schriftliche Versetzungsdekret enthält die gleichen Angaben wie ein Ernennungsdekret.

(5) Versetzungen und Entpflichtungen werden vom Diözesanbischof ausgesprochen (vgl. auch Teil II, §§ 8 und 11).

§ 13

Aufgabenumschreibung

(1) Zusammen mit einem Ernennungs- oder Versetzungsdekret ist eine Aufgabenumschreibung gemäß den drei Grunddiensten (Verkündigung des Gotteswortes, Heiligung der Gläubigen und Diakonie) zu erstellen.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll 6 bis 8 Wochenstunden Religionsunterricht an öffentlichen Volksschulen erteilen. Bei der Beauftragung zum Religionsunterricht werden das Alter des Diakons und sein Gesundheitszustand berücksichtigt.

(3) Aufgrund pastoraler Notwendigkeiten kann eine Neuumschreibung des Aufgabenbereichs erforderlich werden. Dabei werden nach Anhörung des Diakons für die Entscheidung erhebliche persönliche Umstände und Fähigkeiten nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 14

Amtseinführung

Der Ständige Diakon wird in seinen Aufgabenbereich durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten in geeigneter Weise eingeführt; der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst bei den sonntäglichen Gemeindegottesdiensten.

§ 15

Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer

(1) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst soll an seinem Dienstort oder einem seiner Dienstorte wohnen. Bei der Wohnungssuche ist die (Erz-)Diözese behilflich.

(2) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon können Wohnort und Dienstwohnung zugewiesen werden.

(3) Dem hauptberuflichen Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst soll ein Dienstzimmer wenigstens zur Mitbenutzung zur Verfügung stehen. Gleiches gilt auch bei einem Einsatz im kategorialen Bereich. Der Arbeitsplatz soll den pastoralen Erfordernissen angemessen sein. Ist dies nicht möglich, so soll dem Diakon im Hauptberuf anderweitig mit Zustimmung des (Erz-)Bischöflichen Ordinariates an seinem Dienstort ein solcher Arbeitsplatz eingerichtet werden.

Die laufenden Kosten (Büroraum und -betrieb) werden von der jeweiligen Kirchenstiftung, diözesanen Dienststelle oder Einrichtung übernommen.

(4) Für Dienstfahrten gelten die einschlägigen diözesanen Regelungen.

(5) Die liturgische Kleidung für den Ständigen Diakon stellt die Kirchenstiftung, diözesane Dienststelle oder Einrichtung zur Verfügung.

§ 16

Zeitliche Gestaltung des Dienstes

(1) Die konkrete zeitliche Gestaltung des Dienstes ist im Benehmen mit dem Ständigen Diakon und den anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festzulegen¹⁰. Einzubeziehen sind dabei sowohl anfallende pastorale Notwendigkeiten als auch angemessene Zeit für Gebet, Betrachtung, Studium und Sorge um die Mitbrüder. Die Rechte der Ehefrau und der Kinder bei verheirateten Diakonen müssen bei der konkreten Festlegung des Dienstes gebührend berücksichtigt werden. Da der Eigencharakter des geistlichen Dienstes ein hohes Maß an Disponibilität und Flexibilität verlangt, ist es weder angebracht noch möglich, den vorgesehenen Dienst in seinem vollen Umfang zeitlich festzulegen. Vielmehr gilt als Regel, dass etwa die Hälfte des Dienstes zeitlich festgelegt werden soll. Die übrige Zeit richtet sich nach den pastoralen Erfordernissen, wobei der Dienst im Pfarrbüro, soweit erforderlich, nicht mehr als ein Viertel des gesamten Dienstes betragen soll.

(2) Für den **Diakon mit Zivilberuf** lässt sich die zeitliche Gestaltung des Dienstes mit Rücksicht auf seinen Zivilberuf nicht genauer bestimmen, soll aber in Absprache mit dem unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten sechs Wochenstunden nicht unterschreiten; jedoch darf sich seine Tätigkeit nicht in der Assistenz beim Gottesdienst erschöpfen. Die Absprache zwischen dem künftigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten und dem Diakon mit Zivilberuf über den inhaltlichen und zeitlichen Umfang seiner Tätigkeit hat vor Erstellung der Anweisung zu erfolgen (Teil II § 11 Abs. 3 Satz 3) und ist in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde sowie den gewählten ortskirchlichen Gremien bekanntzugeben.

(3) Dem **hauptberuflichen Ständigen Diakon** steht ein voller dienstfreier Tag in der Woche zu. Die dienstfreien Tage werden unter Berücksichtigung der pastoralen Erfordernisse im Benehmen mit dem Diakon vom unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten festgelegt, wobei auch Sonn- und Feiertage aus familiären Gründen in vertretbarem Maße berücksichtigt werden sollen; monatlich sollen zusammenhängend ein Samstag und Sonntag von dienstlichen Verpflichtungen frei sein.

(4) Der hauptberufliche Ständige Diakon im Ruhestand gestaltet seine dienstliche Anwesenheit nach Maßgabe von Teil II § 8 Abs. 1 im Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten. Die Regelung in Satz 1 findet auf Ständige Diakone mit Zivilberuf im Ruhestand sinngemäße Anwendung.

§ 17 Fortbildung

(1) Der Ständige Diakon ist zu spiritueller Vertiefung und beruflicher Fortbildung verpflichtet. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung.

(2) Die Zeit für die Teilnahme an Exerzitien oder geistlichen Einkehrtagen gemäß can. 276 § 2 n. 4 CIC und an Fortbildungsveranstaltungen gemäß den diözesanen Vorschriften gilt als Dienst.

Die Teilnahme an Exerzitien ist alle drei Jahre verpflichtend¹¹.

(3) Für den Diakon mit Zivilberuf sollen Fortbildungsmöglichkeiten geschaffen werden, an denen er unter Berücksichtigung seiner beruflichen und familiären Situation teilnehmen kann. Dafür sollten grundsätzlich nicht mehr als fünf Urlaubstage eingesetzt werden. Näheres regelt die diözesane Fortbildungsordnung¹².

§ 18 Urlaub, Dienstbefreiung

(1) Dem **hauptberuflichen Ständigen Diakon** steht ein jährlicher Urlaub zu. Näheres ist in Anlage 2 Abs. 1 geregelt.

Urlaub ist vom hauptberuflichen Ständigen Diakon in Absprache mit seinem unmittelbaren Dienstvorgesetzten im (Erz-)Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.

(2) Dienstbefreiungen werden auf Antrag durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat gem. Anlage 2 Abs. 3 gewährt.

(3) Bei Dienstunfähigkeit ist der unmittelbare Dienstvorgesetzte unverzüglich zu verständigen. Dem (Erz-)Bischöflichen Ordinariat ist nach drei Tagen eine ärztliche Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorzulegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, ist eine neue vorzulegen, aus der ggf. die voraussichtliche Dauer der Dienstunfähigkeit hervorgeht.

(4) Das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat kann bei gegebenem Anlass durch einen Arzt des Vertrauens feststellen lassen, ob der Ständige Diakon dienstfähig oder frei von ansteckenden Krankheiten ist.

(5) Für **Diakone mit Zivilberuf** richtet sich die Zeit der Abwesenheit von ihrem Aufgabenbereich als Diakon nach der aus dem Zivilberuf zustehenden Urlaubszeit; der unmittelbare kirchliche Vorgesetzte ist rechtzeitig zu informieren.

§ 19 Zusammenarbeit

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst sind bei aller notwendigen Arbeitsteilung auf Zusammenarbeit im konkreten Einsatzbereich verwiesen und angewiesen.

(2) Der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst ist unbeschadet seiner besonderen Verantwortung für die ihm übertragenen Aufgaben zur Zusammenarbeit mit allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst des Einsatzgebietes verpflichtet.

(3) Für einen in einer Pfarrei ohne eigenen Pfarrer¹³ tätigen Ständigen Diakon sind die Weisungen des priesterlichen Leiters der Seelsorge maßgebend; gleichzeitig ist er zur Zusammenarbeit mit anderen vom (Erz-)Bischof¹⁴ bzw. mit anderen vom Pfarrer/priesterlichen Leiter¹⁵ mit Leitungsaufgaben Beauftragten verpflichtet.

(4) Die Aufgabenverteilung im konkreten Einsatzgebiet zwischen Priestern, Ständigen Diakonen und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst innerhalb desselben Einsatzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der mit der sakramentalen Weihe übertragenen Befugnisse, der festgelegten Aufgabebereiche sowie des maßgeblichen Pastoralkonzeptes nach Absprache mit den Betroffenen durch den unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten des Ständigen Diakons. Ständige Diakone sind geborene Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Sind mehrere Diakone in einer Pfarrei angewiesen, ist einer von ihnen durch den Pfarrer/priesterlichen Leiter nach Absprache mit den Ständigen Diakonen als dauernder Vertreter zu bestimmen.

(5) An den Dienstbesprechungen der im pastoralen Dienst der Pfarrei Tätigen nimmt der Ständige Diakon im pfarrlichen Dienst teil. Dienstbesprechungen sollen alle zwei Monate zeitlich so gelegt werden, dass auch ein Diakon mit Zivilberuf außerhalb seiner zivilberuflichen Arbeit teilnehmen kann. Darüber hinaus soll eine kontinuierliche und umfassende Information seitens des unmittelbaren kirchlichen Vorgesetzten erfolgen.

(6) Der Ständige Diakon soll auch über sein Einsatzgebiet hinaus Bereitschaft zur Kooperation zeigen. Er soll - entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten - Mit- und Aushilfen in anderen Pfarreien oder in anderen, auch in überpfarrlichen Bereichen übernehmen, soweit dies mit seiner konkreten Aufgabenzuweisung vereinbar ist. Sie sind wenigstens einmal jährlich mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu besprechen.

§ 20 Gemeinschaft mit Priestern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im pastoralen Dienst

Priester, Ständige Diakone sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst sollen bestrebt sein, eine angemessene Form gemeinschaftlichen Lebens zu finden und zu praktizieren. Dies soll sich nicht nur auf dienstliche Belange beschränken, sondern auch Gebet und persönliche Kontakte umfassen.

§ 21

Diakonenkreis, Standesvereinigung

(1) Der Ständige Diakon soll an den Zusammenkünften eines in der Diözese errichteten Diakonenkreises teilnehmen und zum Leben dieses Kreises beitragen. Es werden regional Diakonatskreise für die Interessenten/Bewerber/Kandidaten sowie regionale Diakonenkreise für die Diakone gebildet¹⁶.

(2) Der Ständige Diakon hat das Recht, sich mit anderen Diakonen bzw. sich mit allen Geistlichen der (Erz-)Diözese gemäß can. 278 § 1 CIC zusammenzuschließen.

(3) Die Ständigen Diakone einer (Erz-)Diözese wählen einen **Sprecherrat**. In ihm sind diejenigen im Hauptberuf, mit Zivilberuf und im Ruhestand, ggf. auch Delegierte der regionalen Diakonenkreise der (Erz-)Diözese, angemessen vertreten. Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können zu Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden.

Der Diözesansprecher und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von oder aus ihm und von allen Ständigen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher wird bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfangs angemessen berücksichtigt (vgl. Teil I, Ziff. 4., Abschn. 2.).

Der Bischöfliche Beauftragte und der Arbeitsstellen-/Fachbereichsleiter können zu den Sitzungen des Sprecherrates eingeladen werden. Sie haben beratende Funktion.

Der Sprecherrat arbeitet beratend an der Entwicklung des Ständigen Diakonates in der (Erz-)Diözese mit. Er vertritt die Belange der Diakone und ihrer Familien gegenüber den Verantwortlichen für den Ständigen Diakonatskreis und repräsentiert die Diakone gegenüber den anderen kirchlichen Berufen und der Öffentlichkeit.

§ 22

Beschwerden, Konfliktlösung

(1) Meinungsverschiedenheiten sollen ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit möglichst bald beigelegt werden. Entsprechend der Vorschrift des can. 1733 § 1 CIC ist ein Rechtsstreit zu vermeiden und durch gemeinsame Überlegung für eine billige Lösung Sorge zu tragen; dabei sollen gegebenenfalls auch angesehene Persönlichkeiten, die genaue Kenntnis der Sache erlangen können, zur Vermittlung beigezogen werden, so dass auf geeignete Weise Streit vermieden oder geschlichtet werden kann.

(2) Beschwerden über einen Ständigen Diakon, die dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen können, sind dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen. Bevor andere dazu gehört werden, ist dem Betroffenen Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben; er hat sich schriftlich zu äußern, ob er Stellung nehmen wird. Wird

eine Beschwerde zu den Akten genommen, müssen auch alle Äußerungen oder Stellungnahmen des betroffenen Ständigen Diakons beigelegt werden.

(3) Der Ständige Diakon hat nach Maßgabe der kirchlichen Vorschriften das Recht auf Einsicht in seine Personalakten¹⁷.

(4) Im dienstrechtlichen Konfliktfall suchen der Ständige Diakon und sein Vorgesetzter gemäß Abs. 1 eine Lösung.

Führt dieses Vorgehen nicht zu einer Lösung, wenden sich die Beteiligten an das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat. Führt auch die Vermittlung des Ordinariats nicht zu einer Lösung, dann trifft der (Erz-)Bischof eine Entscheidung. Bevor jemand Beschwerde einlegt, muss er die Rücknahme oder Abänderung der Entscheidung schriftlich beim Ordinariat beantragen. Can. 1743ff CIC gelten entsprechend. Die Beschwerde ist beim (Erz-)Bischof als oberstem Richter in der (Erz-)Diözese zu erheben (can. 391 CIC).

3. Vergütung und Versorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone

§ 23

Grundsätzliche Regelung

Zur Regelung der Vergütung sowie der Alters- und der Hinterbliebenenversorgung der hauptberuflichen Ständigen Diakone wird mit der Weihe ein Arbeitsvertrag eigener Art geschlossen, wie er in der jeweiligen (Erz-)Diözese für nichtinkardinierte Priester üblich ist.

§ 24

Vergütung

(1) Der Diakon im Hauptberuf erhält seine Vergütung ab dem Weihetag bzw. ab dem Zeitpunkt der Übernahme in den hauptberuflichen Dienst, wenn er zuvor Diakon mit Zivilberuf war.

Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus der Anlage 1. Sie wird regelmäßig an die Entwicklung der Vergütung pastoraler Mitarbeiter/-innen in der (Erz-)Diözese angepasst.

(2) Es werden folgende Vergütungsgruppen unterschieden:

Gruppe D 1 a:

Diakone bis zur 2. Dienstprüfung mit

- diözesaner Ausbildung oder
- entsprechendem Studienabschluss einer Fachhochschule als Religionspädagoge, Sozialpädagoge oder
- mit erstem Staatsexamen in katholischer Religionslehre

Gruppe D 1 b:

Diakone der Gruppe D 1 a nach der 2. Dienstprüfung

Gruppe D 1 c:

Diakone der Gruppe D 1 b nach 11-jähriger Bewährung

Gruppe D 2 a:

Diakone bis zur 2. Dienstprüfung mit

- theologischem Diplom/Lizentiat einer Hochschule bzw. Universität oder
- zweitem Staatsexamen in katholischer Religionslehre

Gruppe D 2 b:

Diakone der Gruppe D 2 a nach der 2. Dienstprüfung.

Gruppe D 2 c:

Diakone der Gruppe D 2 b nach 11-jähriger Bewährung (vgl. hierzu auch Teil I, 4.3.1/7.)

(3) Die Vergütung umfasst:

1. die Grundvergütung,
2. den Ortszuschlag,
3. die Allgemeine Stellenzulage,
4. die Zuwendung („Weihnachtsgeld“),
5. das Urlaubsgeld,
6. ggf. „Ballungsraumzulage“.

Einzelheiten zu den Ziffern 1. bis 5. sind in der Anlage 1 enthalten.

(4) Im Zölibat lebende Ständige Diakone im Hauptberuf erhalten auf Antrag zur Vergütung einer Haushälterin Zuschüsse nach den diözesanen Regelungen.

(5) Bei Übernahme in den hauptberuflichen kirchlichen Dienst („Vorbereitungsdienst“) werden künftige Ständige Diakone bis zur Weihe in der Regel zu 80 % nach jener Gruppe vergütet, in die sie mit der Weihe eingestuft werden. Familienbezogene Bestandteile werden voll gewährt. Es wird ein bis zur Weihe befristeter Arbeitsvertrag geschlossen.

(6) Entsprechend dem Einkommen im bisherigen Zivilberuf wird eine soziale Besitzstandswahrung höchstens bis zur Höhe der Gruppe D 2 b gewährt. Bei Wahrung des Besitzstandes gilt die gewährte Vergütungsgruppe bis zum Eintritt in den Ruhestand bzw. bis zur Entpflichtung (vgl. Teil II, §§ 8 und 10). Wenn der Bewerber auf die Wahrung des sozialen Besitzstandes verzichtet, erfolgt die Vergütung gem. Teil II § 24 (2).

§ 25

Krankenversicherung, Beihilfe

(1) Der Diakon im Hauptberuf ist für den Krankheitsfall nach den gesetzlichen Bestimmungen bei einer Krankenkasse anzumelden.

(2) Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Beihilfe im Krankheits-, Geburts- und Todesfall nach den diözesanen Beihilfeordnungen.

§ 26

Versorgung

(1) Der hauptberufliche Ständige Diakon wird mit dem Empfang seiner Weihe nach Maßgabe seiner Vereinbarung mit der (Erz-)Diözese zur Regelung seiner Vergütung und Versorgung zur gesetzlichen Sozialver-

sicherung (Renten-, Arbeitslosen-, Kranken-, Pflegeversicherung) angemeldet.

(2) Der Ständige Diakon im Hauptberuf wird ferner zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung gem. den Regelungen des Versorgungstarifvertrages für die Angestellten des öffentlichen Dienstes in seiner jeweiligen Fassung angemeldet. Inhalt und Umfang des Anspruchs richten sich nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse, bei welcher die (Erz-)Diözese ihre Angestellten versichert.

(3) Im Falle einer einstweiligen Ruhestandsversetzung stellt die (Erz-)Diözese bis zur Aufhebung dieses Status oder bis zum Eintritt des Rentenfalles seine Versorgung, ggf. auch die seiner Familienangehörigen, sicher (vgl. Teil II § 8 Abs. 2).

(4) Die (Erz-)Diözese übernimmt den Arbeitnehmeranteil für die Arbeitslosenversicherung.

(5) Ist im Falle des frühzeitigen Todes eines Ständigen Diakons die Versorgung der Hinterbliebenen nicht ausreichend gewährleistet, übernimmt die (Erz-)Diözese den Unterschiedsbetrag bis zur Höhe von 60 % der letzten Bruttovergütung. Eigene Einkünfte der Hinterbliebenen werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen mit der Unterstützung durch die (Erz-)Diözese verrechnet.

Den (Erz-)Diözesen steht es frei, ersatzweise eine entsprechende Risikolebensversicherung abzuschließen.

4. Übergangsregelungen

§ 27

(1) Innerhalb eines Jahres werden die bestehenden schriftlichen Ernennungs- sowie Versetzungsdekrete überprüft und, soweit erforderlich, dieser Ordnung angepasst.

(2) Die Ständigen Diakone werden schriftlich aufgefordert, ihre Tätigkeiten und Nebentätigkeiten außerhalb ihres diakonischen Dienstes unverzüglich anzugeben und ggf. um nachträgliche Genehmigung durch den (Erz-)Bischof zu bitten.

(3) Für alle, die im Jahr des In-Kraft-Tretens der Dienst- und Versorgungsordnung das 70. Lebensjahr vollenden oder jünger sind, gilt die neue Regelung des § 8.

In allen anderen Fällen wird eine individuelle Übergangsregelung mit den Betroffenen abgesprochen. Übergangsregelungen sollen spätestens nach 3 Jahren auslaufen.

(4) Bestehende Mietverhältnisse (z. B. Dienstwohnung im Pfarrhaus) werden überprüft und der Neuregelung angepasst. Eine evtl. Neuberechnung erfolgt ein Jahr nach In-Kraft-Treten der Dienstordnung.

Binnen Jahresfrist werden die Bedingungen für einen angemessenen Arbeitsplatz gem. § 15 (3) überprüft und ggf. geändert.

(5) Die Regelungen des § 18 gelten ab dem folgenden Urlaubsjahr.

(6) Die Regelungen der §§ 24 mit 26 gelten ab dem 01. Juli 2000. Wird eine Tätigkeit in einer der neuen Vergütungsordnung vergleichbaren Höhe vergütet, ohne dass der betroffene Diakon die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt, wird er nicht zurückgestuft. Will dieser Ständige Diakon am Bewährungsaufstieg teilnehmen, muss er die 2. Dienstprüfung erfolgreich abgelegt haben. Wo bisher Regelungen zur Besitzstandswahrung nicht angewandt wurden, kann die (Erz-)Diözese eigene Übergangsregelungen treffen.

5. In-Kraft-Treten

§ 28

(1) Diese Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen tritt am 01. Juli 2000 in Kraft.

(2) Diese Ordnung ist im Amtsblatt jeder bayerischen (Erz-)Diözese zu veröffentlichen.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser Dienst- und Vergütungsordnung werden alle bisherigen Regelungen einer bayerischen (Erz-)Diözese*, soweit sie dieser Ordnung entgegenstehen, aufgehoben.

Freising, den 30. März 2000

Für die Diözese Regensburg



Manfred Müller
Bischof von Regensburg

* Vgl. "Diözesanordnung für den Ständigen Diakonat im Bistum Regensburg" vom 08. Dezember 1991 (Amtsblatt 1991, S. 129 - 132), in Kraft gesetzt zum 01. Januar 1992.

Anlage 1

zum § 24 - Vergütung - der Bayerischen Dienstordnung

1. Grundvergütung: (gültig ab 01.07.2000 mit den jeweiligen Anpassungen)

Alter	35	37	39	41	43	45	47	49
Vergütungs-Gruppe								
D 1 a	3759,--	3883,--	4007,--	4132,--	4256,--	4273,--	ab hier gleichbleibend	
D 2 a	4684,--	4855,--	5026,--	5198,--	5369,--	5532,--	ab hier gleichbleibend	
D 1 b	4256,--	4413,--	4570,--	4726,--	4883,--	5037,--	ab hier gleichbleibend	
D 2 b	5127,--	5328,--	5529,--	5730,--	5930,--	6131,--	ab hier gleichbleibend	
D 1 c	4684,--	4855,--	5026,--	5198,--	5369,--	5532,--	ab hier gleichbleibend	
D 2 c	5736,--	5955,--	6174,--	6392,--	6611,--	6830,--	7048,--	ab hier gleichbleibend

2. Ortszuschlag: (gültig ab 01.07.2000 mit den jeweiligen Anpassungen)

Der Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM) beträgt für die Gruppen:

	ledig	verheiratet	mit einem Kind
D 1 a bis D 1 c und D 2 a	900,56	1092,18	1254,54
D 2 b bis D 2 c	1013,31	1204,93	1367,29

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um DM 162,36. Die Berücksichtigung von Kindern erfolgt in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen für die Angestellten der (Erz-)Diözese.

3. Urlaubsgeld

Es wird in Anlehnung an die Regelungen für die Angestellten der (Erz-)Diözese in ihrer jeweils geltenden Fassung gewährt und beträgt derzeit DM 500,--.

4. Zuwendung

Sie wird entsprechend den Regelungen für die Angestellten der (Erz-)Diözese in ihrer jeweiligen Fassung gewährt.

5. Allgemeine Stellenzulage: (gültig ab 01.07.2000 mit den jeweiligen Anpassungen)

Es wird eine allgemeine Stellenzulage in folgender Höhe gewährt (Monatsbeträge in DM):

D 1 a	D 2 a	D 1 b	D 2 b	D 1 c	D 2 c
205,45	205,45	205,45	205,45	205,45	77,03

Anlage 2

Urlaubsregelungen für hauptberufliche Ständige Diakone (Teil II, § 18)

(1) Erholungsurlaub

1. Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält in Anlehnung an can. 533 § 2 CIC in jedem Urlaubsjahr 31 Kalendertage Erholungsurlaub. Urlaubsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Urlaubsanspruch beginnt mit dem Monat der Weihe. Beginnt oder endet das Dienstverhältnis im Laufe des Urlaubsjahres, so beträgt der Urlaubsanspruch ein Zwölftel für jeden, auch angefangenen Monat.

3. Urlaub, der dem Ständigen Diakon in einem früheren Beschäftigungsverhältnis für Monate gewährt worden ist, die in sein jetziges Dienstverhältnis fallen, wird auf den Urlaub angerechnet.

4. Der Urlaub soll grundsätzlich zusammenhängend gewährt werden. Er kann auf Wunsch des Ständigen Diakons in zwei Teilen genommen werden; dabei muss jedoch ein Urlaubsteil so bemessen sein, dass er mindestens für zwei volle Wochen vom Dienst befreit ist.

Erkrankt der Ständige Diakon während des Urlaubs und zeigt er dies unverzüglich an (vgl. Teil II, § 17 (1)), so werden die durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Krankheitstage, an denen er arbeitsunfähig war, auf den Urlaub nicht angerechnet. Er hat sich nach planmäßigem Ablauf seines Urlaubs oder, falls die Krankheit länger dauert, nach Wiederherstellung der Dienstfähigkeit zum Dienst zu melden. Der Antritt des restlichen Urlaubs wird neu festgesetzt.

5. Der Urlaub ist spätestens bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten.

Kann der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres nicht angetreten werden, ist er bis zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten. Kann der Urlaub aus pastoralen Gründen oder wegen Arbeitsunfähigkeit nicht bis zum 30. April angetreten werden, ist er bis zum 30. Juni anzutreten.

Urlaub, der nicht innerhalb der genannten Fristen angetreten ist, verfällt.

6. Scheidet der Ständige Diakon wegen Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit oder durch Erreichung der Altersgrenze aus dem Dienstverhältnis aus, so beträgt der Urlaubsanspruch sechs Zwölftel, wenn das Dienstverhältnis in der ersten Hälfte, und zwölf Zwölftel, wenn es in der zweiten Hälfte des Urlaubsjahres endet.

7. In den bayerischen (Erz-)Diözesen wird von der Kürzungsmöglichkeit des Jahresurlaubs gem. § 17 Bundeserziehungsgeldgesetz Gebrauch gemacht, wenn der Ständige Diakon den Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

8. Für die Gewährung eines Zusatzurlaubs für Schwerbehinderte gelten die Bestimmungen des Schwerbehindertengesetzes.

9. Nach den Hochfesten des Kirchenjahres (Weihnachten, Ostern und Pfingsten) können, wenn damit für den Ständigen Diakon besondere Arbeitsbelastungen verbunden waren, jeweils bis zu drei zusätzliche Erholungstage genommen werden. Falls dies in Absprache mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten aus pastoralen Gründen nicht möglich ist, können diese zusätzlichen Tage auch zu einem anderen, den Hochfesten nahegelegenen Zeitpunkt genommen werden.

(2) Sonderurlaub

1. Der Ständige Diakon kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Bezüge Sonderurlaub erhalten, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten. Voraussetzung ist, dass die (Erz-)Diözese ein dienstliches oder pastorales Interesse an der Beurlaubung hat.

2. Der Ständige Diakon kann wegen der Erziehung eines Kindes oder wegen der Pflege oder der Betreuung eines pflegebedürftigen Angehörigen Sonderurlaub von jeweils bis zu fünf Jahren erhalten, wenn die dienstlichen, insbesondere pastoralen Verhältnisse es gestatten. Eine Verlängerung kann gewährt werden.

Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann gewährt werden, wenn er mindestens ein Kind bis zum Ende des schulpflichtigen Alters tatsächlich betreut. Sonderurlaub wegen Kindererziehung kann längstens bis zu insgesamt zwölf Jahren gewährt werden.

3. Ständige Diakone, die gem. Abs. 1 und 2 beurlaubt sind, können den Sonderurlaub durch Erziehungsurlaub unterbrechen, wenn ihnen während des Sonderurlaubes gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 Bundeserziehungsgeldgesetz Erziehungsurlaub zusteht.

Die Wiederaufnahme der Beschäftigung erfolgt zu dem für das Ende des Sonderurlaubes vorgesehenen Termin, es sei denn, der Erziehungsurlaub überschreitet das vorgesehene Ende des beantragten Sonderurlaubes.

Der Sonderurlaub kann auch in zeitlichen Abständen genommen werden.

(3) Dienstbefreiung

1. Aus folgenden Anlässen erhält ein Ständiger Diakon Dienstbefreiung:

- Geburt eines Kindes 1 Arbeitstag
- Tod des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 2 Arbeitstage
- Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort 1 Arbeitstag
- 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum¹⁸ 1 Arbeitstag
- Schwere Erkrankung

aa) eines Angehörigen, soweit er in demselben Haushalt lebt, 1 Arbeitstag/Jahr

bb) eines Kindes, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wenn im laufenden Kalenderjahr kein Anspruch nach § 45 SGB V besteht oder bestanden hat, 4 Arbeitstage/Jahr

cc) einer Betreuungsperson, wenn der Ständige Diakon deshalb die Betreuung seines Kindes, das das 8. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist, übernehmen muss, 4 Arbeitstage/Jahr

Eine Freistellung erfolgt nur, soweit eine andere Person zur Pflege oder zur Betreuung nicht sofort zur Verfügung steht und der Arzt in den Fällen der Doppelbuchstaben aa) und bb) die Notwendigkeit der Anwesenheit des Ständigen Diakons zur vorläufigen Pflege bescheinigt. Die Freistellung darf insgesamt fünf Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreiten.

- Ärztliche Behandlung des Ständigen Diakons, wenn diese während der Dienstzeit erfolgen muss.

2. Dem Ständigen Diakon kann in sonstigen dringenden Fällen Dienstbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung bis zu drei Arbeitstagen gewährt werden.

In begründeten Fällen kann bei Verzicht auf die Bezüge kurzfristige Dienstbefreiung gewährt werden, wenn die dienstlichen oder pastoralen Verhältnisse es gestatten.

(4) Verfahrensregelungen

1. Der Antrag auf Genehmigung des Urlaubs ist im (Erz-)bischöflichen Ordinariat (Personalreferat) vorzulegen. Studienreisen sowie länger als drei Tage dauernde Gruppenfahrten/Pilgerfahrten o. ä. in der Dienstzeit bedürfen der Genehmigung durch das (Erz-)bischöfliche Ordinariat. Sonstige Abwesenheiten (1 Woche Fortbildung, 1 Woche Exerzitien) sind dem (Erz-)bischöflichen Ordinariat anzuzeigen.

2. Alle Abwesenheiten vom Dienort, sei es aus Urlaubsgründen oder aus einem der obengenannten Gründe, sind auch dem zuständigen unmittelbaren Dienstvorgesetzten zu melden. Seine Kenntnisnahme und Zustimmung ist auf dem Antrag zu vermerken.

3. Ständige Diakone, die Unterrichtsverpflichtungen in der Schule haben, sind verpflichtet, bei nicht krankheitsbedingter Abwesenheit für eine Vertretung zu sorgen.

4. Abweichungen von der Urlaubsregelung bedürfen der Genehmigung durch das (Erz-)Bischöfliche Ordinariat.

Anlage 3

zu Teil I Ziffer 4 - Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung - der Rahmenordnung der DBK und der Bayerischen Dienstordnung

Empfehlungen zur Vereinheitlichung der Strukturen in den einzelnen Diözesen¹⁹

Um einen besseren Austausch im Bereich des Ständigen Diakonats unter den (Erz-)Diözesen zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Strukturen in den einzelnen (Erz-)Diözesen einander wie folgt anzupassen:

1. **Der Bischöfliche Beauftragte** trägt Verantwortung für alle Belange des Ständigen Diakonates in der (Erz-)Diözese. Insbesondere hat er die persönliche Qualifikation der Interessenten/Bewerber festzustellen und deren ordnungsgemäßen Weg zur Diakonenweihe zu gewährleisten. Er begleitet die neugeweihten Diakone auch während der Phase der Berufseinführung und verantwortet die Fortbildung aller Diakone. Darüber hinaus ist der Bischöfliche Beauftragte auch für den pastoralen Einsatz der Ständigen Diakone zuständig. In diesem Fall legt es sich besonders nahe, dass der Bischöfliche Beauftragte für die Ständigen Diakone ist. Ansonsten ist eine enge Zusammenarbeit mit dem Personalreferenten (auch in Kooperation mit den Personalverantwortlichen der anderen pastoralen Berufe) notwendig.

Das Anliegen der Ständigen Diakone soll in geeigneter Weise im Geistlichen Rat bzw. in der Ordinariatssitzung personell vertreten werden.

2. Innerhalb des Personalreferates wird **eine Arbeitsstelle/ein Fachbereich Ständiger Diakonats** errichtet, die/der je nach Anzahl der Interessenten/Bewerber/Kandidaten und Ständigen Diakone mit den erforderlichen Kräften besetzt ist. Als deren/dessen Leiter bietet sich ein Ständiger Diakon an.

Aufgaben des Bischöflichen Beauftragten und/oder Personalreferenten können ganz oder teilweise an den Leiter der Arbeitsstelle/des Fachbereiches delegiert werden. Dieser nimmt weisungsgemäß die Aufgaben im Einzelnen wahr.

3. **Die Diakonatskommission** hat die Aufgabe, die Verantwortlichen für den Ständigen Diakonats bei der Beurteilung der Bewerber und Weihekandidaten sowie in Fragen der Nachwuchsförderung und Berufsentwicklung, der Akzeptanz und des Berufsprofils des Ständigen Diakons zu beraten und zu unterstützen.

Als Mitglieder empfehlen sich je nach Arbeitsschwerpunkt: der Generalvikar, der Bischöfliche Beauftragte, ggf. der Personalreferent, der Seelsorgereferent der (Erz-)Diözese, der Fachbereichs-/Arbeitsstellenleiter, Mentoren/Leiter der Diakonatskreise, Vertreter aus dem Bereich der Aus-/Fortbildung, der Sprecher der Ständigen Diakone.

Die Kommission tagt in der Regel zweimal im Jahr.

4. Sprecherrat und Diözesansprecher der Ständigen Diakone

Alle Ständigen Diakone und ihre Ehefrauen wählen für die Dauer von vier Jahren jeweils ihre Vertreter/-innen in den Sprecherrat,

- der die Belange der Mitbrüder (und ihrer Familien) vertritt,
- sich der Förderung des Ständigen Diakonates verpflichtet weiß,
- grundlegende Reflexionen zum Ständigen Diakonats in der (Erz-)Diözese anregt und begleitet.

Der Sprecherrat setzt sich aus einer angemessenen Zahl von Diakonen im Hauptberuf, mit Zivilberuf und hauptberuflichen Diakonen im Ruhestand zusammen.

Die Ehefrauen der Ständigen Diakone wählen zwei Vertreterinnen aus ihrem Kreis; sie gelten als Ansprechpartnerinnen und können fallweise zu den Sitzungen eingeladen werden.

Der Diözesansprecher ist Ständiger Diakon. Er und sein Vertreter werden entweder aus dem Sprecherrat und von oder aus ihm und von allen Ständigen Diakonen gewählt; im letzteren Fall sind beide Mitglieder des Sprecherrates. Die Übernahme der Aufgabe als Diözesansprecher soll bei der zeitlichen Festlegung des Dienstumfangs berücksichtigt werden (vgl. Teil I, Ziff. 4 und Teil II § 20).

¹ Die deutschen Bischöfe, Heft 50, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1994, in dem die maßgeblichen Bestimmungen des CIC berücksichtigt sind.

² Weitere Grundlagen sind:

- Grundnormen für die Ausbildung für die Ständigen Diakone.
- Direktorium für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone.

Beide veröffentlicht in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls vom 22. Februar 1998 (Heft Nr. 132).

Die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz vom 22./23. November 1999 zur Umsetzung der römischen "Grundnormen" und des römischen „Direktoriums“.

³ Vgl. Der liturgische Dienst des Diakons. Handreichung der Liturgiekommission zum sinnvollen Vollzug der gottesdienstlichen Aufgaben des Diakons, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1984.

⁴ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

⁵ Vgl. Richtlinien über die persönlichen Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie, Heft 55, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn, 1995.

⁶ Der Zuschuss beträgt in der Regel 50 %.

⁷ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 30.

⁸ Die Pauschale beträgt derzeit DM 350,--.

⁹ Vgl. cc. 1311-1399 CIC.

¹⁰ Die Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO) vom 01.05.1997 wird aufgrund des besonderen Dienstverhältnisses Ständiger Diakone nicht angewendet.

¹¹ Vgl. Sacrum Diaconatus Ordinem 28.

¹² Vgl. Teil I, Ziff. 4.3.2 „Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf“.

¹³ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

¹⁴ Vgl. hierzu can. 517 § 2 CIC.

¹⁵ Vgl. Der pastorale Dienst in der Pfarrgemeinde, II. Nr. 2.4. und 3.2, Heft 54, hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 1995.

¹⁶ Vgl. Teil I, Ziff. 4.1 „Diakonatskreise und Diakonenkreise“.

¹⁷ Vgl. Beschluß der Konferenz der bayerischen Bischöfe vom 30./31. März 1971.

¹⁸ Vordienstzeiten im kirchlichen Dienst werden angerechnet.

¹⁹ Diese Empfehlungen wurden in Anlehnung an die „Rahmenordnung für Ständige Diakone in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ und in analoger Umsetzung der „Grundnormen für die Ausbildung für die Ständigen Diakone“ sowie des „Direktoriums für den Dienst und das Leben der Ständigen Diakone“ erstellt (vgl. auch die „Empfehlungen der Deutschen Bischöfe zur Umsetzung der „Grundnormen“ und des „Direktoriums“ vom 22./23. November 1999).

Sie geben auch die Erfahrungen wieder, die in jahrzehntelanger Praxis in bayerischen (Erz-)Diözesen gemacht wurden.

Stichwortverzeichnis

	Ziffer/§§
A dmisso	4.2.3
Alter	3.4
Amt, kirchliches	1.1
Amtseinführung	§ 14
Annahme als Interessent	3.7 letzter Abs.
Anweisung(sdekret)	§ 4 (2)
	§ 11
Arbeitsplatz	§ 15 (3)
Arbeitslosenversicherung	§ 26 (1 und 4)
Arbeitsstelle à Organisationsstruktur	
Arbeitsvertrag	§ 23
	§ 24 (5)
Aufgabenbereiche, berufliche	2
Aufnahme in den Diakonatskreis	4.2.1
Aufgabenumschreibung (auch Stellenbeschreibung)	§ 13
Ausbildung: Diakon im Hauptberuf	4
	4.4
Diakon mit Zivilberuf	4
	4.3
	4.3.1
Aushilfen	§ 19 (6)
B ayernkonferenz à Landeskonferenz	
Beauftragter, bischöflicher	4
	Anlage 3 1.
Begleitung, geistliche	3.2
Beihilfe	§ 25
Berater, geistlicher	4
Berufsbewährung	3.2
Berufseinführung: Diakon im Hauptberuf	4.4
Diakon mit Zivilberuf	4.3.1
	§ 11 (2)
Berufung	1.3
	3.1
Beschwerden	§ 22
Besitzstandswahrung	§ 24 (6)
Bewerber à Interessent	
Bezugsperson in der Gemeinde	1.4
Bildungsphasen: Diakon im Hauptberuf	4.4
Diakon mit Zivilberuf	4.3
Bischof (-skonferenz)	3.1
	3.4
	4
	4.1.1
	4.2.4
	§ 1
	§ 7 (2)
	§ 7 (4)
	§ 9 (2)
	§ 9 (3)
	§ 12 (2) und (5)
	§ 19 (3)
	§ 27 (2)
Bruderdienst	2.1
	2.3

	Ziffer/§§
Codex Iuris Canonici (CIC)	Fußnote 1 § 2
Diakon, Ständiger	1.5
Diakonatskommission à Organisationsstruktur	4.1.1
Diakonatskreis	4.1.2
Diakonenkreis	4.1.2 4.1.3 § 21
Dienst am Wort	2.2
Dienst, spezifischer	1.2
Dienstbefreiung	§ 18 Anlage 2 (3)
Dienstbesprechungen	§ 19 (5)
Dienstfahrten	§ 15 (4)
Dienst-/Arbeitsunfähigkeit	§ 18 (3)
Dienstprüfung	4.3.1 4.4.1 § 24 (1)
Dienstverhältnis, kirchliches	§ 1 § 3 § 9 § 10
Dienstvorgesetzter	§ 1 (3)
Dienstwohnung	§ 15 (2)
Dienstzimmer	§ 15 (3)
Direktorium, römisches	Fußnote 2 Fußnote 1
Ehe: religions-/konfessionsverschiedene	3.2
Ehefrau: Einverständnis	3.6
Gespräch mit dem Bischof	4.2.4
Teilnahme an der Ausbildung	4
Einsatz des Ständigen Diakons	1.5 § 4 (2)
Entpflichtung	§ 8
Ernennung	§ 11
Exerzitien, Einkehrtage (à Weiheexerzitien)	4.4.2 § 17 (2)
Fachbereich à Organisationsstruktur	
Fachvorgesetzter	§ 1 (3)
Familie	4
Fortbildung: Diakon im Hauptberuf	4.4.2 § 17
Diakon mit Zivilberuf	4.3.2 § 17
Urlaub	4.4.2
Zuschuß	4.3.2
Generalvikar	§ 1 (3)
Gestaltung des Dienstes, zeitliche	§ 16
Grunddienste	1.3 2
Grundnormen, römische	Fußnote 2 Fußnote 1
Grundvergütung	§ 24 (3) Anlage 1 1.

	Ziffer/§§
Haushälterin	§ 24 (4)
Hinterbliebenenversorgung	§ 26 (5)
Homiletik	4.3.1
Inhaltsverzeichnis	
Inkardination	§ 1
Interessent/Bewerber: verheiratet	3.2
	3.5
zölibatär	3.2
	3.4
	3.5
Kandidaten, Aufnahme unter die	4.2.3
Kleidung, liturgische	§ 15 (5)
Konflikte à Beschwerden	
Konvertit	3.1
Krankenversicherung	§ 25
Landeskonzferenz	4
	4.3.1
	4.4.2
Leben, gemeinschaftliches	§ 20
Lebensform	3.2
	3.5
Lebensweise	3.2
Liturgie	2.3
Mitarbeit, ehrenamtliche	3.1
Mitarbeiter/innen	§ 19
	§ 20
Mithilfen à Aushilfen	
Nebentätigkeiten	§ 7
	§ 27 (2)
Ordinarium à Bischof	
Organisationsstruktur	4
	Anlage 3
Ortszuschlag	§ 24 (3)
	Anlage 1 2.
Personalakte	§ 22 (3)
Pfarrbüro	§ 16 (1)
Pfarrer, Pfarrei	§ 19 (3) bis (5)
Pfarrgemeinderat, Mitglied des	§ 19 (4)
Präambel	
Prägung, geistliche	4.1.1
Praktika	4.3.1
Prüfungen	4.3.1
	4.3.1
	4.4.1
	§ 24 (2)
Rechtsnatur des Dienstverhältnisses	§ 1
Referenzen	3.7
Religionsunterricht	§ 13 (2)
Rentenversicherung	§ 26
Residenzpflicht	§ 15

	Ziffer/§§
Ruhestand	§ 8 § 26 (3)
Sakrament à Weihe	
Skrutinium	4.2.4
Sonderurlaub	Anlage 2 (2)
Spiritualität	4.1.3 4.3 4.4
Sprecherrat, Sprecher	§ 12 (1) § 21 (3) Anlage 3 4.
Standesvereinigung	§ 21
Stellenausschreibung	§ 12 (1)
Stellenbeschreibung	2
Stellenzulage, allgemeine	§ 24 (3) Anlage 1 5.
Stellung, kirchliche	1.1
Strukturen, Vereinheitlichung der	Anlage 3
Studienbeihilfe	4.3.1 4.4.1
Suspendierung	§ 10 (4)
Tag, dienstfreier	§ 16 (3)
Tätigkeiten, Unvereinbarkeit von	§ 7
nachträgliche Genehmigung	§ 27 (2)
Tätigkeitsformen: Diakon im Hauptberuf	§ 4
Diakon mit Zivilberuf	§ 5
Änderung	§ 6
Tätigkeit, (zivil)berufliche	3.2
Übergangsregelungen	§ 27
Übertragung der Dienste	4.2.2
Umkardination	§ 9
Urlaub	§ 18 Anlage 2
Urlaubsgeld	Anlage 1 3.
Vergütung	4.4.1 § 24 Anlage 1
Vergütungsgruppen	§ 24 (2)
Verkündigung	2.2
Verlust des Klerikerstandes	§ 10 (4)
Versetzung	§ 12
Versorgung: Diakon mit Zivilberuf	§ 5 (1)
Diakon im Hauptberuf	§ 26
Voraussetzungen: fachliche	3.3
kirchenrechtliche	3.4
kirchliche	3.1
menschliche	3.2
religiöse	3.1
Vorschriften, anzuwendende	§ 2

	Ziffer/§§
Weihe	1.1
	1.2
	3.4
	3.6
	4.3.1
	§ 1 (1)
	§ 3 (1)
	§ 4 (4)
Weihe, Zulassungsschritte zur	4.2
Weiheexerziten	4.2.5
Weihegesuch	4.2.4
Weiheurkunde	§ 11 (1)
Wohnsitzwechsel	§ 9 (2)
Zeichen des dienenden Christus	1.1
Zölibatsverpflichtung	3.4
Zugangswege zum Diakon im Hauptberuf	4.4.1
Zusammenarbeit	§ 19
Zusatzversorgung	§ 26 (2)
Zuwendung	Anlage 1 4.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil I

Beruf und kirchliche Stellung	Ziff. 1
- Das kirchliche Amt	Ziff. 1.1
- Der Dienst des Diakons	Ziff. 1.2
- Die Einheit des kirchlichen Amtes	Ziff. 1.3
- Bezugsperson für Gemeinden	Ziff. 1.4
- Einsatz des Diakons übergemeindlich/kategorial	Ziff. 1.5
Berufliche Aufgabenbereiche	Ziff. 2
- Bruderdienst	Ziff. 2.1
- Verkündigung	Ziff. 2.2
- Liturgischer Dienst	Ziff. 2.3
Voraussetzungen für den Dienst	Ziff. 3
- Religiöse und kirchliche Voraussetzungen	Ziff. 3.1
- Menschliche Voraussetzungen	Ziff. 3.2
- Fachliche Voraussetzungen	Ziff. 3.3
- Kirchenrechtliche Voraussetzungen	Ziff. 3.4
- Lebensform	Ziff. 3.5
- Einverständnis der Ehefrau	Ziff. 3.6
- Referenzen	Ziff. 3.7
Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung	Ziff. 4
- Organisationsstrukturen	Ziff. 4/Anlage 3
- Diakonatskreise	Ziff. 4.1.1/Ziff. 4.1.2
- Diakonenkreise	Ziff. 4.1.3
Zulassungsschritte zur Diakonenweihe	Ziff. 4.2
- Aufnahme in den Diakonatskreis	Ziff. 4.2.1
- Übertragung der Dienste	Ziff. 4.2.2
- Aufnahme unter die Kandidaten (Admissio)	Ziff. 4.2.3
- Weihegesuch/Skrutinium	Ziff. 4.2.4
- Weiheexerzitien	Ziff. 4.2.5
Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung (DmZ)	Ziff. 4.3
- Phasen und Elemente der Bildung	Ziff. 4.3
- Ausbildung zum Diakon mit Zivilberuf	Ziff. 4.3.1
- Fortbildung des Diakons mit Zivilberuf	Ziff. 4.3.2
Ausbildung, Berufseinführung und Fortbildung (DHb)	Ziff. 4.4
- Phasen und Elemente der Bildung	Ziff. 4.4
- Zugangswege	Ziff. 4.4.1
- Fortbildung	Ziff. 4.4.2

Teil II

Dienstrechtliche Grundlagen	§ 1
- Rechtsnatur des kirchlichen Dienstverhältnisses	§ 2
- Anzuwendende Vorschriften	§ 3
- Beginn und Gestalt des kirchlichen Dienstverhältnisses	§ 4
- Tätigkeitsform des Diakons im Hauptberuf	§ 5
- Tätigkeitsform des Diakons mit Zivilberuf	§ 6
- Änderung der Tätigkeitsformen	§ 7
- Unvereinbarkeit von Tätigkeiten, Nebentätigkeiten	§ 8
- Ruhestand, Entpflichtung	§ 9
- Wechsel des kirchlichen Dienstverhältnisses	

- Beendigung des kirchlichen Dienstverhältnisses § 10

Dienstrechtliche Einzelbestimmungen

- Ernennung § 11
- Versetzung § 12
- Aufgabenumschreibung § 13
- Amtseinführung § 14
- Residenzpflicht, Dienstwohnung, Dienstzimmer § 15
- Zeitliche Gestaltung des Dienstes § 16
- Fortbildung § 17
- Urlaub, Dienstbefreiung § 18/Anlage 2
- Zusammenarbeit § 19
- Gemeinschaft mit anderen Seelsorger/-innen § 20
- Diakonenkreis, Standesvereinigung § 21
- Beschwerden, Konfliktlösung § 22

Vergütung und Versorgung der Diakone im Hauptberuf

- Grundsätzliche Regelung § 23
- Vergütung § 24/Anlage 1
- Krankenversicherung, Beihilfe § 25
- Versorgung § 26

Übergangsregelungen

§ 27

In-Kraft-Treten

§ 28

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 5

10. April

Inhalt: Botschaft des Heiligen Vaters zum 38. Weltgebetstag für geistliche Berufe - Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2001 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA - Freigewordene Pfarreien - Umpfarrungen - Durchführung des Diaspora-Sonntags - Telefonie-Rahmenvertrag Telekom (T-VPN) - Überweisung der Kollekten - Erwachsenenauftau, Konversionen, Rekonziliationen - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Weltgebetstag für geistliche Berufe - E-Mail-Adressen des Bischöflichen Ordinariates - Aufbewahrung, Vernichtung oder Weitergabe pfarrlicher Akten - Diözesan-Nachrichten - Jahresrechnung 2000 und Haushaltsplan 2001 - Informationsveranstaltungen für Kirchpfleger - Vermessungskosten - Betriebsmedizinische Betreuung in Alten- und Krankenpflegeeinrichtungen der Kirchenstiftungen - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Botschaft des Heiligen Vaters zum 38. Weltgebetstag für geistliche Berufe am 06. Mai 2001, 4. Sonntag der Osterzeit

Thema: „Das Leben als Berufung“

Verehrte Mitbrüder im Bischofsamt,
liebe Brüder und Schwestern der ganzen Welt!

1. Der kommende „Weltgebetstag für die geistlichen Berufe“, der am 06. Mai 2001 stattfinden wird - wenige Monate nach Abschluss des Großen Heiligen Jahres, wird unter dem Motto stehen: „Das Leben als Berufung“. Mit dieser Botschaft möchte ich ein wenig dabei verweilen, mit euch über ein zweifelsohne entscheidendes Thema im christlichen Leben nachzudenken.

Das Wort „Berufung“ charakterisiert sehr gut die Beziehung Gottes zu jedem Menschen in der Freiheit der Liebe, insofern jedes Leben Berufung ist, „weil das Leben eines jeden Menschen von Gott zu irgendeiner Aufgabe bestimmt ist“ (Paul VI., Enzyklika *Populorum progressio*, 15). Am Ende der Welterschaffung betrachtet Gott den Menschen und sieht, dass sein Schöpfungswerk „sehr gut“ ist (vgl. Gen 1,31): er hat ihn „nach seinem Bild und Gleichnis“ erschaffen, seinen tätigen Händen hat er alles anvertraut und hat ihn in eine enge Beziehung der Liebe gerufen.

„Berufung“ ist das Wort, das in das Verständnis der Dynamik der Offenbarung Gottes einführt und auf diese Weise dem Menschen die Wahrheit über sein Dasein erschließt. „Ein besonderer Wesenszug der Würde des Menschen“ - lesen wir im Konzilsdokument *Gaudium et spes* - „liegt in seiner Berufung zur Gemeinschaft mit Gott. Zum Dialog mit Gott ist der Mensch schon von seinem Ursprung her aufgerufen: er existiert nämlich nur, weil er, von Gott aus Liebe geschaffen, immer aus Liebe erhalten wird; und er lebt nicht voll gemäß der Wahrheit, wenn er diese Liebe nicht frei anerkennt und sich seinem Schöpfer anheimgibt“ (Nr. 19). In diesem Dialog der Liebe mit Gott gründet die Möglichkeit eines

jeden, in der eigenen Spur des Lebens und entsprechend seiner Eigenschaften zu wachsen. Sie wurden als Geschenk empfangen und sind so imstande, der Geschichte und dem Beziehungsgeflecht des alltäglichen Lebens einen Sinn zu geben und dabei gleichzeitig auf dem Weg zur Fülle des Lebens zu bleiben.

2. Das Leben als Berufung aufzufassen, schenkt innere Freiheit und weckt - zusammen mit der Ablehnung eines passiven, langweiligen und banalen Lebens - im Einzelnen die Sehnsucht nach Zukunft. Das Leben erhält so den Wert einer „empfangenen Gabe, die von ihrer Natur her danach strebt, selbst wieder geschenkte Gabe zu werden“ (Dokument *Neue Berufungen für ein neues Europa*, 1998, 16b). Der Mensch zeigt, dass er aus dem Geist wiedergeboren ist (vgl. Joh 3,3-5), wenn er lernt, dem Weg des neuen Gebotes zu folgen: „Liebt einander, so wie ich euch geliebt habe“ (Joh 15,12). Man kann gewissermaßen davon sprechen, dass die Liebe die DNS der Kinder Gottes ist; sie ist „der heilige Ruf“, mit dem wir von Gott gerufen sind „aus eigenem Entschluß und aus Gnade, die uns schon vor ewigen Zeiten in Christus Jesus geschenkt wurde; jetzt aber wurde sie durch das Erscheinen unseres Retters Christus Jesus offenbart“ (2 Tim 1,9-10).

Am Beginn eines jeden Berufungswegs steht der Emmanuel, der Gott-mit-uns. Er offenbart uns, dass wir unser Leben nicht allein bauen, weil inmitten der Verwicklungen unseres Lebens Gott da ist und mit uns geht und weil er, wenn wir es auch wollen, mit jedem von uns eine wunderbare, einzigartige und nicht wiederholbare Liebesgeschichte vorhat, die gleichzeitig im Einklang mit der Menschheit und mit allem steht. Die Anwesenheit Gottes in der eigenen Geschichte zu entdecken, sich nicht mehr als Waisen fühlen, sondern zu

wissen, einen Vater zu haben, dem man sich vollends anvertrauen kann: das ist der große Wendepunkt, der den bloß menschlichen Horizont aufreißt und den Menschen verstehen lässt - wie Gaudium et spes es ausdrückt -, dass er sich, „der auf Erden die einzige von Gott um ihrer selbst willen gewollte Kreatur ist, sich selbst nur durch die aufrichtige Hingabe seiner selbst vollkommen finden kann“ (Nr. 24). Diese Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils enthalten das Geheimnis der christlichen Existenz sowie jeder echten menschlichen Verwirklichung.

3. Heute muss sich diese christliche Lesart des Daseins mit einigen besonderen Kennzeichen der westlichen Kultur auseinandersetzen, in denen Gott aus dem täglichen Leben praktisch verdrängt ist. Gerade deshalb braucht es eine gemeinsame Anstrengung der ganzen christlichen Gemeinschaft, um „das Leben wieder zu evangelisieren“. Diese grundlegende pastorale Anstrengung erfordert das Zeugnis von Männern und Frauen, die die Fruchtbarkeit eines Lebens sichtbar machen, das in Gott seine Quelle hat, aus der Gelehrsamkeit gegenüber dem Handeln des Geistes seine Kraft schöpft und in der Gemeinschaft mit Christus und seiner Kirche die Gewähr eines authentischen Sinnes für die täglichen Mühen findet. Es ist notwendig, dass jeder in der christlichen Gemeinschaft seine persönliche Berufung entdeckt und darauf rückhaltlos antwortet. Jedes Leben ist Berufung und jeder Gläubige ist eingeladen, am Aufbau der Kirche mitzuwirken. Am „Weltgebetstag für die geistlichen Berufe“ ist unsere Aufmerksamkeit jedoch in besonderer Weise auf die dringende Not an geweihten Dienern sowie an Menschen, die bereit sind, Christus auf dem anspruchsvollen Weg des geweihten Lebens im Versprechen der evangelischen Räte zu folgen, gerichtet.

Es braucht geweihte Diener, die „die bleibende Garantie der sakramentalen Präsenz Christi, des Erlösers, zu allen Zeiten und an allen Orten“ sein sollen (Christifideles laici, Nr. 55) und durch die Verkündigung des Worts sowie die Feier der Eucharistie und der Sakramente die christlichen Gemeinden auf den Weg des ewigen Lebens führen.

Es braucht Männer und Frauen, die mit ihrem Zeugnis „in den Getauften das Bewußtsein für die wesentlichen Werte des Evangeliums lebendig“ halten und „im Bewußtsein des Gottesvolkes das Bedürfnis aufbrechen“ lassen, „mit der Heiligkeit des Lebens auf die durch den Heiligen Geist in die Herzen ausgegossene Liebe Gottes zu antworten, indem sich in der Haltung die sakramentale Weihe widerspiegelt, die durch Gottes Wirken in der Taufe und in der Firmung oder in der Weihe erfolgt ist“ (Vita consecrata, Nr. 33).

Möge der Heilige Geist überreich Berufungen der besonderen Weihe wecken, damit sie im christlichen Volk eine immer selbstlosere Hingabe an das Evangelium fördern und allen das Verständnis für den Sinn des Daseins als Widerschein der Schönheit und Heiligkeit Gottes erleichtern.

4. Meine Gedanken wenden sich nun an die vielen jungen Menschen, die nach Werten dürsten und oft nicht in der Lage sind, den Weg zu finden, der dorthin führt. Ja, nur Christus ist der Weg, die Wahrheit und das Leben. Und deshalb ist es notwendig, sie die Erfahrung machen zu lassen, dem Herrn zu begegnen, und ihnen zu helfen, zu ihm eine tiefe Beziehung aufzubauen. Jesus muss in ihre Welt eintreten, ihre Geschichte in die Hand nehmen und ihr Herz öffnen, damit sie ihn immer besser kennen lernen, wenn sie ihm Schritt für Schritt auf den Spuren seiner Liebe folgen.

Ich denke dabei an die wichtige Rolle der Hirten des Gottesvolkes. Ihnen rufe ich die Worte des Zweiten Vatikanischen Konzils ins Gedächtnis: „Als ersten muß es darum den Priestern sehr am Herzen liegen, durch ihren Dienst am Wort und das Zeugnis ihres eigenen Lebens, das den Geist des Dienens und die wahre österliche Freude offenbar macht, den Gläubigen die Erhabenheit und Notwendigkeit des Priestertums vor Augen zu stellen. ... Dafür ist eine sorgfältige und kluge geistliche Führung von größtem Nutzen. ... Doch darf man von diesem Ruf des Herrn durchaus nicht erwarten, daß er auf außerordentliche Weise den zukünftigen Priestern zu Ohren gelangt. Er ist vielmehr aus Zeichen zu ersehen und zu beurteilen, durch die auch sonst der Wille Gottes einsichtigen Christen im täglichen Leben kund wird; diese Zeichen müssen die Priester aufmerksam beachten“ (Presbyterorum ordinis, Nr. 11).

Ich denke weiterhin an die Männer und Frauen des geweihten Lebens, die gerufen sind, dafür Zeugnis zu geben, dass unsere einzige Hoffnung in Christus ist. Nur von ihm her ist es möglich, die Kraft zu beziehen, sich im eigenen Leben so zu entscheiden, wie er sich entschieden hat. Nur mit ihm ist es möglich, der tiefen Not der Menschheit nach Heil zu begegnen. Möge Präsenz und Dienst der Ordensleute Herz und Sinn der jungen Menschen auf tun für die Horizonte gotterfüllter Hoffnung und sie zur Demut und Selbstlosigkeit des Liebens und Dienens anleiten. Die kirchliche und kulturelle Bedeutsamkeit ihres geweihten Lebens übertrage sich immer besser in spezielle pastorale Angebote, die dazu dienlich sind, die jungen Männer und Frauen vorzubereiten, den Ruf des Herrn zu vernehmen sowie in der Freiheit des Geistes selbstlos und mutig zu antworten.

5. Ich wende mich nun an euch, liebe christliche Eltern, um euch zu ermuntern, eueren Kindern beizustehen. Lasst sie angesichts der großen Entscheidungen im Heranwachsen und Jugendalter nicht allein. Helft ihnen, sich nicht von der mühseligen Suche nach Wohlstand überwältigen zu lassen und führt sie zur authentischen Freude, der Freude im Geist. Lasst in ihren Herzen, die so oft von Angst vor der Zukunft heimgesucht sind, die befreiende Freude des Glaubens widerhallen. Erzieht sie, wie mein verehrter Vorgänger, der Diener Gottes Paul VI. schrieb, „ganz schlicht die vielfachen Anlässe für den Menschen zur Freude zu verkosten,

welche der Schöpfer schon auf unseren Weg gelegt hat: überschäumende Freude über das Dasein und das Leben; Freude der lautereren und geheiligten Liebe; Freude, die Frieden schenkt, über die Natur und die Stille; manchmal herbe, aber echte Freude über gut geleistete Arbeit; Freude und Genugtuung über die Erfüllung einer Pflicht; die lichte und klare Freude des Reinen, des Dienenden und dessen, der brüderlich Anteil nimmt; die anfordernde Freude des Opfers“ (Gaudete in Domino, Nr. I).

Das Wirken der Familie soll unterstützt werden von dem der Katecheten, Religionslehrer und kirchlichen Mitarbeiter, die in besonderer Weise aufgerufen sind, in den jungen Menschen den Sinn für Berufung zu wecken. Ihre Aufgabe ist es, die jungen Generationen anzuleiten, den Plan Gottes mit ihnen zu entdecken, indem sie in ihnen die Bereitschaft wecken, das eigene Leben, wenn Gott ruft, zu einem Geschenk für seine Sendung werden zu lassen. Dies geschieht durch schrittweise Entscheidungen, die auf das volle „Ja“ vorbereiten, kraft dessen das ganze Leben in den Dienst des Evangeliums gestellt wird. Liebe Katecheten, Lehrer und kirchliche Mitarbeiter, um dies zu erreichen, helft den euch anvertrauten Kindern, den Blick nach oben zu richten, um von der dauernden Versuchung zu Kompromissen loszukommen. Erzieht sie zum Vertrauen auf den Gott, der ihr Vater ist und die außerordentliche Größe seiner Liebe darin zeigt, dass er jedem eine persönliche Aufgabe im Dienst der großen Sendung anvertraut, „das Angesicht der Erde zu erneuern“.

6. In der Apostelgeschichte lesen wir von den ersten Christen: „Sie hielten an der Lehre der Apostel fest und an der Gemeinschaft, am Brechen des Brotes und an den Gebeten“ (Apg 2,42). Jede brüderliche Begegnung mit dem Wort Gottes ist ein Glücksmoment für die Berufung. Die Beschäftigung mit der Heiligen Schrift hilft, den Stil und die Gesten verstehen zu lernen, mit denen Gott erwählt, beruft, erzieht und an seiner Liebe teilnehmen lässt.

Die Feier der Eucharistie und das Gebet lassen die Worte Jesu besser verstehen: „Die Ernte ist groß, aber es gibt nur wenig Arbeiter. Bittet also den Herrn der Ernte, Arbeiter für seine Ernte auszusenden“ (Mt 9,37-38, vgl. Lk 10,2). Im Gebet um Berufungen lernen wir die Welt, die Nöte des Lebens und die Sehnsucht jedes Menschen nach Heil von der Weisheit des Evangeliums her betrachten. Dadurch erleben wir auch die Liebe und das Mitleid Christi mit der Menschheit. In der Nachahmung des Beispiels der Jungfrau haben wir die Gnade sagen zu können: „Ich bin die Magd des Herrn; mir geschehe, wie du es gesagt hast“ (Lk 1,38).

Ich lade alle ein, mit mir inständig den Herrn zu bitten, dass es nicht an Arbeitern für seine Ernte fehle:

Heiliger Vater, immerwährender Quell des Seins und der Liebe, der du im lebendigen Menschen den Glanz deiner Herrlichkeit offenbarst und der du in sein Herz den Keim deines Rufes legst: lass nicht zu, dass irgend jemand durch unsere Nachlässigkeit dieses Geschenk nicht wahrnimmt oder wieder verliert, sondern dass alle voller Selbstlosigkeit den Weg gehen können, auf dem deine Liebe Wirklichkeit wird.

Herr Jesus, der du auf deiner Pilgerschaft auf den Straßen Palästinas die Apostel erwählt und berufen hast, du hast ihnen die Aufgabe anvertraut, das Evangelium zu verkünden, den Gläubigen gute Hirten zu sein und den Gottesdienst zu feiern: lass es in deiner Kirche auch heute nicht an zahlreichen heiligen Priestern fehlen, die allen die Erlösungsgaben deines Todes und deiner Auferstehung bringen.

Heiliger Geist, der du die Kirche durch die ständige Ausgießung deiner Gaben heiligst: schenke den Herzen der zum Ordensleben Berufenen eine feste und innige Leidenschaft für dein Reich, damit sie ihr Leben mit einem selbstlosen und unbedingten Ja in den Dienst des Evangeliums stellen.

Heiligste Jungfrau, die du dich selbst ohne Zögern dem Allmächtigen für die Verwirklichung seines Heilsplans zur Verfügung gestellt hast: lass die Herzen der jungen Menschen Vertrauen fassen, damit es immer eifrige Hirten gebe, die das christliche Volk auf dem Weg des Lebens führen, und gottgeweihte Seelen, die in Keuschheit, Armut und Gehorsam Zeugnis geben für die befreiende Gegenwart deines auferstandenen Sohnes.

Amen.

Aus dem Vatikan, am 14. September 2000

Joannes Paulus II.

Schreiben des Heiligen Vaters Johannes Paul II. an die Priester zum Gründonnerstag 2001

Liebe Brüder im Priesteramt!

1. An dem Tag, da der Herr Jesus der Kirche die Eucharistie geschenkt und mit ihr unser Priestertum eingesetzt hat, kann ich nicht umhin, an euch – wie es nun schon Tradition ist – ein freundschaftliches, ja ich möchte sagen, vertrauliches Wort zu richten und damit den Wunsch zu verbinden, Dank und Lob mit euch zu teilen.

Lauda Sion, Salvatorem, lauda ducem et pastorem, in hymnis et canticis! Wahrlich groß ist das Geheimnis, dessen Diener wir geworden sind: Geheimnis einer grenzenlosen Liebe, denn „da er die Seinen, die in der Welt waren, liebte, erwies er ihnen seine Liebe bis zur Vollendung“ (Joh 13,1); Geheimnis der Einheit, die sich aus den Quellen des trinitarischen Lebens auf uns ergießt, um uns „eins“ zu machen in der Gabe des Geistes (vgl. Joh 17); Geheimnis der göttlichen *diakonia*, die das fleischgewordene Wort seinem Geschöpf die Füße waschen lässt und damit im Dienst den hohen Weg jeder echten Beziehung der Menschen untereinander aufzeigt: „Wie ich gehandelt habe, so sollt auch ihr handeln ...“ (vgl. Joh 13,15).

Wir sind in besonderer Weise Zeugen und Diener dieses großen Geheimnisses geworden.

2. Dieser Gründonnerstag ist der erste nach dem Großen Jubiläum. Die Erfahrung, die wir zweitausend Jahre nach der Geburt Jesu mit unseren Gemeinden bei der Feier der Barmherzigkeit gemacht haben, wird nun zum Ansporn, den Weg weiterzugehen. *Duc in altum!* Der Herr fordert uns auf, seinem Wort zu trauen und wieder auf den See hinauszufahren. Beherzigen wir die Erfahrung des Jubiläumsjahres und setzen wir das engagierte Zeugnis für das Evangelium mit der Begeisterung fort, die in uns die Betrachtung des Antlitzes Christi weckt!

Denn wie ich in dem Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* unterstrichen habe, müssen wir wieder von ihm ausgehen, um uns in ihm mit dem Seufzen des Geistes, „das wir nicht in Worte fassen können“ (Röm 8,26), der Umarmung des Vaters zu öffnen: „Abba, Vater!“ (Gal 4,6). Wir müssen wieder von ihm ausgehen, um die Quelle und tiefe Logik unserer Brüderlichkeit neu zu entdecken: „Wie ich euch geliebt habe, so sollt auch ihr einander lieben“ (Joh 13,34).

3. Ich möchte heute jedem von euch danken für alles, was ihr während des Jubiläumsjahres getan habt, damit das Volk, das eurer Sorge anvertraut ist, möglichst tief in die Heilsgegenwart des auferstandenen Herrn eindringe. Ich denke in diesem Augenblick auch an die Arbeit, die ihr tagtäglich leistet: eine oft verborgene Arbeit, die zwar keine Schlagzeilen macht, aber das Reich Gottes in die Gewissen der Menschen eindringen lässt. Ich spreche euch meine Bewunderung aus für diesen

unaufdringlichen, beharrlichen, kreativen Dienst, wenn er auch manchmal durchtränkt ist von jenen Tränen der Seele, die nur Gott sieht und „in seinem Krug sammelt“ (vgl. Ps 56,9). Er ist ein Dienst, der umso mehr Achtung verdient, je stärker er den Widerstand einer weit hin säkularisierten Umgebung zu spüren bekommt, die das Wirken des Priesters der Anfechtung von Erschöpfung und Entmutigung aussetzt. Ihr wisst es wohl: In den Augen Gottes ist dieser tägliche Einsatz wertvoll.

Gleichzeitig möchte ich mich zur Stimme Christi machen, der uns aufruft, unsere Beziehung zu ihm immer mehr zu stärken. „Ich stehe vor der Tür und klopfe an“ (Offb 3,20). Als Verkündiger Christi sind wir vor allem eingeladen, in enger Vertrautheit mit ihm zu leben: Man kann den anderen nicht geben, was wir selber nicht haben! Es gibt einen Durst nach Christus, der sich trotz vieler gegenteiliger Erscheinungen auch in unserer modernen Gesellschaft zeigt, der unter den Widersprüchen neuer Spiritualitätsformen zum Vorschein kommt, der sogar dann sichtbar wird, wenn bei den großen ethischen Kernfragen das Zeugnis der Kirche zum Zeichen des Widerspruchs wird. Dieser – mehr oder weniger bewusste – Durst nach Christus lässt sich nicht mit leeren Worten stillen. Nur echte Zeugen können das rettende Wort glaubwürdig ausstrahlen.

4. Im Apostolischen Schreiben *Novo millennio ineunte* habe ich gesagt, dass das wahre Erbe des Großen Jubiläums die Erfahrung einer intensiveren Begegnung mit Jesus Christus ist. Unter den vielen Sichtweisen dieser Begegnung möchte ich heute für diese Überlegung die *sakramentale Versöhnung* auswählen: Das ist übrigens ein Aspekt, der auch deshalb im Mittelpunkt des Jubiläumsjahres stand, weil er eng mit dem Geschenk des Ablasses zusammenhängt.

Ich bin sicher, dass auch ihr in den Ortskirchen damit Erfahrungen gemacht habt. Hier in Rom war der bemerkenswerte Zustrom von Menschen zum Sakrament der Barmherzigkeit gewiss *eines der auffälligsten Phänomene des Jubiläums*. Auch Laien, die es beobachtet haben, waren davon beeindruckt. Die Beichtstühle in Sankt Peter ebenso wie in den anderen Basiliken wurden geradezu „bestürmt“ von den Pilgern, die sich oft in langen Schlangen anstellen und geduldig warten mussten, bis sie an der Reihe waren. Besonders bezeichnend war das Interesse, das die Jugendlichen in der wunderbaren Woche ihres Jubiläums für dieses Sakrament zeigten.

5. Ihr wisst nur zu gut, dass dieses Sakrament in den vergangenen Jahrzehnten aus verschiedenen Gründen *eine gewisse Krise* zu verzeichnen hatte. Um ihr zu begegnen, wurde im Jahr 1984 eine Bischofssynode abgehalten, deren Schlussfolgerungen in das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Reconciliatio et paenitentia* eingeflossen sind.

Es wäre naiv zu glauben, dass allein der verstärkte Empfang des Sakramentes der Vergebung im Jubiläumsjahr der Beweis für eine nunmehr eingetretene Tendenzwende sei. Dennoch handelte es sich um ein ermutigendes Signal. Es drängt uns zu der Erkenntnis, dass man *die tiefgründigen Bedürfnisse des menschlichen Geistes*, auf die Gottes Heilsplan Antwort gibt, *von vorübergehenden Krisen nicht auslöschen kann*. Dieses Zeichen des Jubiläums muss man als eine Weisung von oben aufgreifen und zum Anlass machen, mit neuem Mut den Sinn und die Praxis dieses Sakraments wieder vorzustellen.

6. Aber ich will nicht so sehr bei der pastoralen Problematik verweilen. Der Gründonnerstag als eigentlicher Tag unserer Berufung ruft uns dazu auf, vor allem über unser „Sein“ und insbesondere über unseren Weg der Heiligkeit nachzudenken. Daraus entspringt dann auch der apostolische Eifer.

Wenn wir also auf Christus beim Letzten Abendmahl blicken, der sich zum „gebrochenen Brot“ für uns machte und sich in demütigem Dienst zu den Füßen der Apostel niederbeugte, müssen wir da nicht angesichts der Größe der empfangenen Gabe *dasselbe Gefühl von Unwürdigkeit* empfinden wie Petrus? „Niemals sollst du mir die Füße waschen!“ (Joh 13,8). Petrus hatte unrecht, die Geste Christi zurückzuweisen. Aber er hatte recht, sich ihrer unwürdig zu fühlen. An diesem Tag, dem Tag der Liebe schlechthin, kommt es darauf an, dass wir die *Gnade des Priestertums als ein Übermaß an Barmherzigkeit* empfinden.

Barmherzigkeit ist das absolute Ungeschuldetsein, mit dem Gott uns erwählt hat: „Nicht ihr habt mich erwählt, sondern ich habe euch erwählt“ (Joh 15,16). Barmherzigkeit ist das Entgegenkommen, mit dem er uns beruft, an seiner Stelle zu handeln, obwohl er weiß, dass wir Sünder sind.

Barmherzigkeit ist die Vergebung, die er uns niemals verweigert, so wie er sie Petrus nach der Verleugnung nicht verwehrt hat. Auch für uns gilt die Beteuerung, wonach „im Himmel mehr Freude herrschen wird über einen einzigen Sünder, der umkehrt, als über neunundneunzig Gerechte, die es nicht nötig haben umzukehren“ (Lk 15,7).

7. Entdecken wir also wieder unsere Berufung als „Geheimnis der Barmherzigkeit“. Im Evangelium stoßen wir darauf, dass Petrus gerade mit dieser geistlichen Haltung sein besonderes Amt empfängt. Seine Geschichte ist Vorbild für alle, die in den verschiedenen Graden des Weihesakramentes den apostolischen Auftrag empfangen haben.

Unsere Gedanken kehren zurück zum *wunderbaren Fischfang*, wie er im Lukasevangelium (5,1-11) beschrieben ist. Jesus verlangt von Petrus einen Akt des Vertrauens in sein Wort, als er ihn auffordert, zum Fischfang auf den See hinauszufahren. Eine menschlich befremdliche Forderung: Wie soll er ihm glauben, nach-

dem er eine schlaflose Nacht voller Mühen, aber letztlich ergebnislos damit verbracht hat, die Netze auszuwerfen? Aber der nochmalige Versuch „auf Jesu Wort hin“ ändert alles. Die Fische gehen in solchen Mengen in die Netze, dass diese zu zerreißen drohen. Das Wort enthüllt seine Macht. Darüber erhebt sich Staunen, aber zugleich auch Furcht und Schrecken, wie wenn man plötzlich von einem intensiven Lichtstrahl getroffen würde, der alle eigenen Grenzen freilegt. Petrus ruft aus: „Herr, geh weg von mir; ich bin ein Sünder“ (Lk 5,8). Aber kaum hat er sein Bekenntnis zu Ende gesprochen, da wird die Barmherzigkeit des Meisters für ihn zum Anfang eines neuen Lebens: „Fürchte dich nicht! Von jetzt an wirst du Menschen fangen“ (Lk 5,10). Der „Fischer“ wird zum Diener der Barmherzigkeit. Der einst Fische fing, wird nun zum „Menschenfischer“!

8. Das ist ein großes Geheimnis, liebe Priester: *Christus hatte keine Angst, seine Diener unter den Sündern auszuwählen*. Ist das nicht unsere Erfahrung? Wieder trifft es Petrus, dem dies in dem ergreifenden Gespräch mit Jesus nach der Auferstehung noch lebendiger bewusst wird. Bevor ihm der Meister das Hirtenamt überträgt, stellt er ihm die peinliche Frage: „Simon, Sohn des Johannes, liebst du mich mehr als diese?“ (Joh 21,15). Der Angesprochene ist derjenige, der ihn einige Tage zuvor dreimal verleugnet hat. Man versteht gut den demütigen Ton seiner Antwort: „Herr, du weißt alles; du weißt, daß ich dich liebe“ (ebd., Vers 17). Auf Grund dieser Liebe in Erfahrung der eigenen Schwäche, einer ebenso bange wie vertrauensvoll eingestandenen Liebe, erhält Petrus das Amt: „Weide meine Lämmer“, „Weide meine Schafe“ (ebd., Verse 15.16.17). Auf Grund dieser Liebe, noch gestärkt vom Feuer an Pfingsten, wird Petrus das empfangene Amt erfüllen können.

9. Und entsteht nicht auch *die Berufung des Paulus* in einer Erfahrung der Barmherzigkeit? Keiner hat wie er die Ungeschuldetheit der Wahl Christi empfunden. Seine Vergangenheit als verbissener Verfolger der Kirche wird ihm immer auf der Seele brennen: „Denn ich bin der geringste von den Aposteln; ich bin nicht wert, Apostel genannt zu werden, weil ich die Kirche Gottes verfolgt habe“ (1 Kor 15,9). Und dennoch wird diese Erinnerung keineswegs seine Begeisterung schwächen, sondern ihn immer wieder beflügeln. Je mehr er von der Barmherzigkeit umfassen wurde, desto mehr fühlt er das Bedürfnis, sie zu bezeugen und auszustrahlen. Die „Stimme“, die ihn auf dem Weg nach Damaskus erreicht, führt ihn zum Herzen des Evangeliums und lässt ihn dieses als barmherzige Liebe des Vaters entdecken, der in Christus die Welt mit sich versöhnt. Auf dieser Grundlage wird Paulus auch *den apostolischen Dienst als Dienst der Versöhnung* verstehen: „Aber das alles kommt von Gott, der in Christus die Welt mit sich versöhnt und uns den Dienst der Versöhnung aufgetragen hat. Ja, Gott war es, der in Christus die Welt mit sich versöhnt hat, indem er den Menschen ihre Verfehlungen nicht anrechnet und uns das Wort von der Versöhnung zur Verkündigung anvertraute“ (vgl. 2 Kor 5,18-19).

10. Die Zeugnisse von Petrus und Paulus, liebe Priester, enthalten für uns wertvolle Hinweise. Sie fordern uns auf, *mit einem Gefühl unendlicher Dankbarkeit das Geschenk des Dienstamtes zu leben*: Wir haben nichts verdient, alles ist Gnade! Zugleich veranlasst uns die Erfahrung der beiden Apostel, uns der Barmherzigkeit Gottes zu überlassen, um in ehrlicher Reue unsere Schwächen bei ihm abzuladen und mit seiner Gnade unseren Weg der Heiligkeit wieder aufzunehmen. In *Novo millennio ineunte* habe ich auf das Bemühen um Heiligkeit als den Hauptpunkt einer klugen pastoralen „Planung“ hingewiesen. Es ist die grundlegende Verpflichtung aller Gläubigen; um wie viel mehr muss es das also für uns sein (vgl. Nr. 30-31)!

Zu diesem Zweck ist es wichtig, dass wir das Sakrament der Versöhnung als *grundlegendes Mittel unserer Heiligung* wiederentdecken. An einen priesterlichen Mitbruder herantreten, um ihn um jene Absolution zu bitten, die wir selbst so oft unseren Gläubigen erteilen, das lässt uns die große und tröstliche Wahrheit erleben, dass wir, noch ehe wir Amtsträger sind, Glieder eines einzigen Volkes sind, eines Volkes von „Erlösten“. Was Augustinus von seiner bischöflichen Aufgabe sagte, gilt auch für den priesterlichen Dienst: „Auch wenn es mich erschreckt, für euch da zu sein, so tröstet es mich, mit euch zu sein. Für euch bin ich Bischof, mit euch bin ich Christ ... Jener ist der Name für eine Gefahr, dieser für die Rettung“ (*Sermones*, 340, 1). Es ist schön, unsere Sünden bekennen zu können und wie Balsam das Wort zu vernehmen, das uns mit Barmherzigkeit überströmt und auf den Weg zurückbringt. Nur wer die Zärtlichkeit der Umarmung des Vaters gespürt hat, wie sie das Evangelium im Gleichnis vom verlorenen Sohn beschreibt – „er (...) fiel ihm um den Hals und küßte ihn“ (Lk 15,20) –, vermag dieselbe Herzlichkeit an die anderen weiterzugeben, wenn er vom Empfänger der Vergebung zu ihrem Ausspender wird.

11. So lasst uns an diesem heiligen Tag Christus bitten, dass er uns helfe, die Schönheit dieses Sakramentes *für uns selbst* in Fülle neu zu entdecken. War es nicht Jesus selbst, der Petrus bei dieser Entdeckung half? „Wenn ich dich nicht wasche, hast du keinen Anteil an mir“ (Joh 13,8). Sicher, Jesus bezog sich hier nicht direkt auf das Sakrament der Versöhnung, aber er zielte es gleichsam an, indem er auf jenen Reinigungsprozess anspielte, den sein Erlösungstod und der sakramentale Heilsplan, der auf die Einzelnen angewandt wird, einleiten sollte.

Greifen wir, liebe Priester, regelmäßig zu diesem Sakrament, damit der Herr ständig unser Herz reinigen kann, indem er uns würdiger macht für die Geheimnisse, die wir feiern. Da wir berufen sind, das Antlitz des Guten Hirten zu verkörpern und somit das Herz Christi selbst zu haben, müssen wir uns mehr als andere die inständige Anrufung des Psalmisten zu Eigen machen: „Erschaffe mir, Gott, ein reines Herz, und gib mir einen neuen, beständigen Geist!“ (Ps 51,12). Das für jedes christliche Dasein unverzichtbare Sakrament der Ver-

söhnung erweist sich auch als *Hilfe, Orientierung und Medizin des priesterlichen Lebens*.

12. So ist es für den Priester, der die freudige Erfahrung der sakramentalen Versöhnung in Fülle macht, ganz selbstverständlich, an die Brüder die Worte des Paulus zu wiederholen: „Wir sind also Gesandte an Christi Statt, und Gott ist es, der durch uns mahnt. Wir bitten an Christi Statt: Laßt euch mit Gott versöhnen!“ (2 Kor 5,20).

Die Krise des Sakraments der Versöhnung, auf die ich zuvor hingewiesen habe, hängt von mannigfachen Faktoren ab: angefangen vom Schwinden des Sündenbewusstseins bis hin zu der geringen Wahrnehmung des sakramentalen Heilsplanes, mit dem Gott uns rettet; doch wir müssen vielleicht zugeben, dass sich manchmal auch *ein gewisses Nachlassen unserer Begeisterung oder unserer Verfügbarkeit* bei der Ausübung dieses anspruchsvollen und schwierigen Dienstes zum Schaden des Sakraments ausgewirkt haben mag.

Es gilt hingegen mehr denn je, das Sakrament dem Volk Gottes neu zu erschließen. Man muss mit Festigkeit und Überzeugung aufzeigen, dass das Bußsakrament der *normale Weg* ist, um die Vergebung und den Erlass der nach der Taufe begangenen schweren Sünden zu erlangen. Das Sakrament muss auf die bestmögliche Weise, *in den liturgisch vorgesehenen Formen*, vollzogen werden, damit es seine volle Gestalt als Feier der göttlichen Barmherzigkeit bewahre.

13. Das Vertrauen auf die Möglichkeit, dass dieses Sakrament wieder neu geschätzt und praktiziert wird, können wir auf Grund der Tatsache zurückgewinnen, dass sich – obgleich unter vielen Widersprüchen – in vielen Bereichen der Gesellschaft nicht nur *ein neues Bedürfnis nach Spiritualität* abzeichnet, sondern auch das *lebhafteste Verlangen nach zwischenmenschlicher Begegnung*, das sich bei vielen Menschen als Reaktion auf eine anonyme Massengesellschaft durchsetzt, die den Einzelnen häufig zu innerer Isolation verurteilt – auch dann, wenn sie ihn in einen Strudel funktionaler Beziehungen hineinzieht. Sicher darf die sakramentale Beichte nicht mit einer praktischen menschlichen Hilfe oder einer psychologischen Therapie verwechselt werden. Man soll jedoch den Umstand nicht unterschätzen, dass das Sakrament der Versöhnung, wenn es recht gelebt wird, mit Sicherheit eine „humanisierende“ Rolle spielt, die sich gut mit seinem vorrangigen Wert der Versöhnung mit Gott und mit der Kirche verbindet.

Wichtig ist, dass auch in dieser Situation der Diener der Versöhnung seine Aufgabe gut erfüllt. Seine Fähigkeit zur Annahme, zum Zuhören, zum Dialog und seine stetige Verfügbarkeit sind wesentliche Elemente, damit der Dienst der Versöhnung in seinem ganzen Wert deutlich werden kann. Die getreue und rückhaltlose Verkündigung der radikalen Ansprüche des Wortes Gottes muss den Umgang Jesu mit den Sündern nachahmen und immer mit großem Verständnis und Taktgefühl einhergehen.

14. Sodann gilt es, der liturgischen Gestaltung des Sakramentes die notwendige Bedeutung zu geben. *Das Sakrament steht in der Logik der Communio, die das Wesen der Kirche kennzeichnet.* Man begreift die Sünde nicht bis zum Letzten, wenn man sie nur als „Privatangelegenheit“ versteht und vergisst, dass sie unvermeidlich die ganze Gemeinschaft berührt und den Stand ihrer Heiligkeit sinken lässt. Umso mehr ist das Angebot der Vergebung Ausdruck eines Geheimnisses übernatürlicher Solidarität, deren sakramentale Logik auf der tiefen Einheit beruht, die zwischen Christus, dem Haupt, und seinen Gliedern besteht.

Die Wiederentdeckung dieses „gemeinschaftlichen“ Aspekts des Sakramentes auch durch *Bußgottesdienste mit der Gemeinde*, die mit der persönlichen Beichte und der Einzelabsolution schließen, ist von großer Bedeutung, weil sie den Gläubigen ermöglicht, die doppelte Dimension der Versöhnung besser wahrzunehmen, und sie stärker verpflichtet, ihren Weg der Buße in seiner ganzen erneuernden Fülle zu leben.

15. Da ist noch das Grundproblem einer *Katechese über das moralische Bewusstsein und über die Sünde*, die die Forderungen des Evangeliums in ihrer Radikalität klarer bewusst machen soll. Es gibt leider eine Tendenz zur Minimalisierung, die das Sakrament daran hindert, alle erstrebenswerten Früchte zu erbringen. Für viele Gläubige wird die Wahrnehmung der Sünde *nicht am Evangelium gemessen, sondern an den „Gemeinplätzen“*, an der soziologischen „Normalität“, die zu der Meinung verleitet, nicht besonders verantwortlich zu sein für Dinge, die „alle tun“, umso mehr, wenn sie staatlicherseits legalisiert sind.

Die Evangelisierung des dritten Jahrtausends muss der Dringlichkeit einer lebendigen, vollständigen und anspruchsvollen Darbietung der Botschaft des Evangeliums Rechnung tragen. Das Christentum, das es zu bewahren gilt, kann sich nicht auf ein mittelmäßiges Bemühen um Rechtschaffenheit nach soziologischen Kriterien beschränken, sondern muss ein echtes Streben nach Heiligkeit sein. Wir müssen mit neuer Begeisterung das V. Kapitel aus *Lumen gentium* wieder lesen, das von der universalen Berufung zur Heiligkeit handelt.

Christsein heißt, ein „Geschenk“ heiligmachender Gnade empfangen, das seine Umsetzung im „Bemühen“ um persönliche Entsprechung im täglichen Leben er-

fahren muss. Nicht von ungefähr habe ich in diesen Jahren versucht, auf breitester Ebene die Anerkennung der Heiligkeit in allen Bereichen, in denen sie zu Tage tritt, zu fördern, damit allen Christen vielfältige Modelle der Heiligkeit angeboten werden können und sich alle daran erinnern, persönlich zu jenem Ziel berufen zu sein.

16. Schreiten wir, liebe Brüder im Priesteramt, in der Freude unseres Dienstes voran im Wissen darum, dass wir den an unserer Seite haben, der uns gerufen hat und der uns nicht verlässt. Die Gewissheit seiner Gegenwart stütze und tröste uns.

Am Gründonnerstag spüren wir noch lebendiger seine Gegenwart, da wir uns in die ergreifende Betrachtung der Stunde versetzen, in der Jesus im Abendmahlssaal sich uns im Zeichen von Brot und Wein hingibt und damit das Kreuzesopfer sakramental vorwegnimmt. Im vergangenen Jahr habe ich euch anlässlich meines Besuches im Heiligen Land aus dem Abendmahlssaal geschrieben. Wie könnte ich jenen ergreifenden Augenblick vergessen? Ich lasse ihn heute wieder lebendig werden, nicht ohne Traurigkeit wegen der Leiden, in denen sich das Land Christi nach wie vor befindet.

Unsere geistliche Begegnung zum Gründonnerstag findet noch immer dort statt – im Abendmahlssaal, während wir vereint um die Bischöfe in den Kathedralen der ganzen Welt das Mysterium vom Leib und Blut Christi leben und uns voll Dankbarkeit der Ursprünge unseres Priestertums erinnern.

In der Freude über das unermessliche Geschenk, das wir alle gemeinsam empfangen haben, umarme ich euch und segne euch.

Aus dem Vatikan, am 25. März, dem vierten Fastensonntag des Jahres 2001, im 23. Jahr meines Pontifikates.

Joannes Paulus II.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag am 13. Mai 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

„Gib dem Glauben ein Gesicht!“ - so lautet das Leitwort des diesjährigen Diaspora-Sonntags am 13. Mai 2001.

Die Glaubensweitergabe hat seit jeher ein ganz konkretes „Gesicht“: das der Eltern oder Verwandten, Freunde oder Priester. Gefragt, was ihren Glauben besonders stärkt, verweisen katholische Christen vor allem auf das Miteinander in der Familie, im Freundeskreis und in der Gemeinde. Denn: Glauben kann man nicht allein. Glaube braucht Gemeinschaft, die trägt und hält.

In der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora bilden Katholiken eine verschwindende, weitverstreute Minderheit. Häufig sind dort nur zwei von hundert Menschen katholisch. Diese Mitchristen sind wie „Visitenkarten“, an denen die nichtkirchliche Umgebung abliest, ob Glauben froh und frei macht. Wie wichtig ist es gerade für sie, immer wieder neu „auftanken“ und Gemeinschaft erfahren zu können: in Kirchen und Gemeindezen-

tren, bei gemeinsamen Wochen der Orientierung in Klöstern und Jugendlagern. Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken hilft den Diaspora-Christen dabei seit mehr als 150 Jahren, in glaubensfremder Umgebung „Gesicht zu zeigen“.

Der kommende Sonntag ist denen gewidmet, die unter schwierigen Verhältnissen ihren Glauben leben. Wir bitten Sie herzlich: Helfen Sie den Mitchristen in der Diaspora durch Ihr Gebet und Ihre großzügige Gabe. Geben Sie dem Glauben Ihr Gesicht!

Regensburg, den 05. April 2001

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 06. Mai 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA

Die Bayer. Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 12./13.12.2000 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung über eine ergänzende Leistung (sog. Ballungsraumzulage)
zum 01.01.2001
- § 40 c ABD Teil A, 1./§ 46 ABD Teil B, 1.
Kostenpauschale zur Bestattung von Fehlgeburten
zum 01.01.2001

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Korrektur von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA vom 17./18.10.2000, veröffentlicht in der Anlage Nr. 26 zu den Amtsblättern der bayer. (Erz-)Diözesen:

In der Dienstordnung für Mesner und in der Dienstordnung für Kirchenmusiker muss jeweils in § 9 Abs. 3 der

Wortlaut richtig gestellt werden. Der korrigierte Wortlaut ist ebenfalls in der Anlage für Anstellungsträger im Sinne des ABD zu diesem Amtsblatt veröffentlicht und Bestandteil des Amtsblatts.

Regensburg, den 05. April 2001



Bischof von Regensburg

In der Anlage 27 ebenfalls abgedruckt:

- **Hinweis** zu den in der Anlage Nr. 26 veröffentlichten Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Freigewordene Pfarreien

Für den 01. September 2001 werden folgende Pfarreien zur Bewerbung ausgeschrieben:

1. **Amberg-Hl. Familie** (2.100 K.) im Dekanat Amberg.
Kirchliche Mitarbeiter: zwei hauptamtliche Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: ein kirchlicher Kindergarten.
2. **Dalking-St. Peter und Paul** mit der Filiale Weiding (1.925 K.) im Dekanat Cham. Mitzubetreuen ist die Pfarrei **Gleißenberg- St. Bartholomäus** (1.278 K.).
3. **Ottering-St. Johann** mit der Filiale Thürnthening (1.278 K.) im Dekanat Dingolfing. Mitzubetreuen sind das Benefizium Moosthenning (921 K.) und die Exposituren Dornwang (679 K.) und Dreifaltigkeitsberg (254 K.).
4. **Parkstetten-St. Georg** (1.800 K.) mit der Expositur Reibersdorf (244 K.) im Dekanat Bogenberg-Pondorf.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.
5. **Regensburg-St. Albertus Magnus** (4.587) im Dekanat Regensburg.
Kirchliche Mitarbeiter: ein Diakon mit Zivilberuf, ein Gemeindereferent, 3 hauptamtliche Religionslehrer, eine hauptamtliche Pfarrsekretärin, ein hauptamtlicher Mesner, ein hauptamtlicher Chorleiter.
Kirchliche Einrichtungen: ein kirchlicher Kindergarten; Bischof-Wittmann-Schule der KJF.
6. **Waffenbrunn-Mariä Himmelfahrt** (3.076 K.) im Dekanat Cham.
Kirchliche Mitarbeiter: ein hauptamtlicher Religionslehrer.
Kirchliche Einrichtungen: ein kirchlicher Kindergarten.

Interessierte Priester mit Zweiter Dienstprüfung und mindestens fünf Dienstjahren reichen ihr **Gesuch an den Hwst. Herrn Bischof bis spätestens Dienstag, 24. April 2001**, im Bischöflichen Ordinariat ein. Mehrfachbewerbungen sind möglich, jedoch mit gesonderten Schreiben.

Umpfarrungen

Mit Wirkung zum 01. Mai 2001 werden umgepfarrt:

- die Expositur Bubach am Forst-St. Peter und Paul aus der Pfarrei Burglengenfeld-St. Vitus in die Pfarrei Steinsberg-St. Josef;
- die Expositur Etsdorf-St. Barbara aus der Pfarrei Rottendorf-St. Andreas in die Pfarrei Wutschdorf-St. Martin;

- die Filiale Frauenhaselbach aus der Pfarrei Treidlkofen-St. Ulrich in die Pfarrei Egglkofen-Mariä Himmelfahrt;
- die Ortschaft Hagenau aus der Pfarrei Leonberg-St. Leonhard in die Pfarrei Regenstauf-St. Jakobus;
- die Filiale Harting aus der Pfarrei Neutraubling-St. Michael in die Pfarrei Regensburg/Burgweinting-St. Michael;
- die Expositur Hüttenkofen-Mariä Himmelfahrt aus der Pfarrei Leiblfig-Mariä Himmelfahrt in die Pfarrkuratie Mengkofen-Mariä Verkündigung;
- die Ortschaft Hüttenkofen aus der Pfarrei Niederviehbach-Mariä Himmelfahrt in die Pfarrei Niederaichbach-St. Josef;
- die Ortschaften Irlach und Harnberg aus der Pfarrei Teisnach-St. Margareta in die Pfarrei Viechtach-St. Augustin;
- die Expositur Letzau-St. Johannes aus der Pfarrei Waldthurn-St. Sebastian in die Pfarrei Weiden-St. Josef;
- die Ortschaft Medersbach aus der Pfarrei Leonberg-St. Leonhard in die Pfarrei Diesenbach-St. Johannes;
- die Expositur Neunaigen-St. Vitus aus der Pfarrei Kemnath a. Buchberg-St. Margareta in die Pfarrei Oberköblitz-St. Josef;
- die Filiale Oberspechtrain aus der Pfarrei Loizenkirchen-St. Dionysius in die Pfarrei Loiching-St. Peter und Paul;
- die Ortschaft See aus der Pfarrei Kallmünz-St. Michael in die Pfarrei Burglengenfeld-St. Vitus;
- die Filiale Thansüß-St. Katharina aus der Pfarrei Kaltenbrunn-St. Martin in die Pfarrei Freihung-Hl. Dreifaltigkeit;
- die Expositur Unterrohrbach-St. Johannes aus der Pfarrei Oberhausen-Mariä Himmelfahrt in die Pfarrei Haberskirchen-St. Margareta;
- die Expositur Wallkofen-Mariä Himmelfahrt aus der Pfarrei Aufhausen-St. Bartholomäus in die Pfarrei Geiselhöring-St. Peter;
- die Expositur Wiesbach-St. Michael aus der Pfarrei Binabiburg-St. Johannes d. Täufer in die Pfarrei Egglkofen-Mariä Himmelfahrt;
- die Expositur Wilchenreuth-St. Ulrich aus der Pfarrei Püchersreuth-St. Peter und Paul in die Pfarrei Neustadt/WN-St. Georg;
- die Ortschaften Wittschau und Preppach aus der Pfarrei Oberköblitz-St. Josef in die Pfarrei Leuchtenberg-St. Margareta.

Durchführungshinweise zum Diaspora-Sonntag am 13. Mai 2001

Am Sonntag, den 13. Mai 2001, wird der diesjährige Diaspora-Sonntag im Bistum Regensburg begangen. Das Ereignis steht unter dem Leitsatz „Gib dem Glauben ein Gesicht!“. Er verdeutlicht die Verpflichtung aller Christen, der eigenen religiösen Überzeugung im täglichen Leben „ein Gesicht“ zu geben.

Doch die kirchliche Gemeinde-, Kinder- und Jugendarbeit - das entscheidende Fundament für die Festigung und Weitergabe des Glaubens - kann von vielen Diaspora-Gemeinden nicht aus eigener Kraft geleistet werden. Wo katholische Christen in der deutschen, nord-europäischen sowie baltischen Diaspora eine extreme Minderheit von teilweise nur 1 bis 3 % darstellen, fehlt es in vielen Bereichen. Ziel des Bonifatiuswerkes ist es: Mithelfen, dass die Erfahrung von Gottesnähe - trotz erheblicher Schwierigkeiten vor Ort - für alle Menschen möglich bleibt.

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken unterstützt daher seit mehr als 150 Jahren

- den Bau von Kirchen und Gemeindezentren, von katholischen Jugend- und Bildungseinrichtungen, Schulen und Kindergärten,
- die Anschaffung von Fahrzeugen, die in der Gemeindearbeit eingesetzt werden,
- die qualifizierte Ausbildung von zukünftigen Diaspora-Geistlichen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Gemeindearbeit.

So können Sie den Diaspora-Sonntag in Ihrer Pfarrgemeinde aktiv unterstützen:

Ende März 2001

1. Überprüfen Sie bitte die Ihnen gelieferten Werbematerialien für den Diaspora-Sonntag und bestellen Sie ggf. weitere kostenlose Materialien beim Bonifatiuswerk.

Mitte April 2001

2. Verwenden Sie den „Schnippelbogen“ zur Vorbereitung der Mai-Ausgabe Ihrer Pfarrnachrichten.
3. Legen Sie der Mai-Ausgabe auch das aktuelle Faltblatt zum Diaspora-Sonntag mit Zahlschein bei (DIN A 5 Format).

Samstag und Sonntag, 21./22. April 2001

4. Befestigen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag (DIN A 2, DIN A 3) im Kirchenraum, im Gemeindehaus sowie im Schaukasten Ihrer Pfarrei.

Samstag und Sonntag, 28./29. April 2001

5. Sorgen Sie für die rechtzeitige Auslage der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag in der Kirche und am Schriftenstand.
6. Richten Sie einen Diaspora-Opferstock ein, der den Gemeindemitgliedern bis zum 01. Juni 2001 Gelegenheit für separate Spenden gibt.

Samstag und Sonntag, 05./06. Mai 2001

7. Sorgen Sie für eine Verteilung der Faltblätter und der Opfertüten zum Diaspora-Sonntag durch die Messdiener am Ausgang der Kirche.
8. Befestigen Sie das Tür-Wende-Plakat „Nächsten Sonntag: Diaspora-Kollekte“ an der Kirchentür.
9. Verlesen Sie bitte den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag und Diaspora-Sonntag, 12./13. Mai 2001

10. Anbringen des Tür-Wende-Plakates „Heute: Diaspora-Kollekte“.
11. Verteilung der Opferbeutel auf den einzelnen Kirchenbänken.
12. Gottesdienst mit Predigt und Aufruf zum Diaspora-Sonntag (Nützliche Hinweise zur Gestaltung des Gottesdienstes gibt Ihnen das Priesterjahreft bzw. Diaspora-Jahreft des Bonifatiuswerkes, das Ihnen separat kostenlos zugeschickt wird).
13. Geben Sie bitte einen besonderen Hinweis auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen.

Samstag und Sonntag 19./20. Mai 2001

14. Bekanntgabe des vorläufigen Kollekten-Ergebnisses, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Juni/Juli 2001

15. Bitte, überweisen Sie die Diaspora-Kollekte Ihrer Gemeinde möglichst umgehend, damit wir denen helfen können, die dringend auf Unterstützung warten.

Weitere kostenlose Werbe-Materialien zum Diaspora-Sonntag am 13. Mai 2001 sowie ausführliche Informationen über aktuelle Projekte des Bonifatiuswerkes erhalten Sie beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Referat Öffentlichkeitsarbeit, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-42 (Frau Tofall), Fax 05251/2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Telefonie-Rahmenvertrag Telekom (T-VPN)

Im T-VPN Rahmenvertrag (Festnetztelefonie) der bayerischen (Erz-)Diözesen mit der Deutschen Telekom wurde vereinbart, keine anderen Anbieter, auch nicht über sogenanntes call-by-call, zu berücksichtigen. Telefongespräche kirchlicher Dienststellen und Einrichtungen, die sich diesem Rahmenvertrag angeschlossen haben, dürfen also ausschließlich über die Deutsche Telekom geführt werden. Ebenso darf bei Auskunftsersuchen nur die Auskunft der Deutschen Telekom (Inland 11833, Ausland 11834) und kein anderer Auskunftsanbieter angerufen werden. Bei Einrichtungen, die Telefonanlagen verwenden, empfiehlt es sich, Rufnummern, die mit 010 beginnen, in der Telefonanlage sperren zu lassen.

Wir bitten alle Einrichtungen, die sich dem Rahmenvertrag angeschlossen haben, sich an diese Regelungen zu halten, um Strafgeldern zu vermeiden.

Überweisung der Kollekten

Seit 01. Januar 2001 sind die Kollektengelder direkt an die Bischöfliche Administration weiterzuleiten (Abl. 2000, S. 123). Zur Erleichterung dieser Arbeit wurden von der Administration in den vergangenen Wochen, zusammen mit dem Kollektenplan, Überweisungsformulare an alle Pfarrämter verschickt.

Die Administration bittet dringend, die Kollekten gesammelt je Pfarramt (einschließlich zugehöriger Exposituren, Benefizien und Filialen) und nur anhand der verschickten Überweisungsformulare vorzunehmen, da die Überweisungen sonst nicht korrekt verbucht werden können.

Erwachsenentaufen, Konversionen, Rekonziliationen

Mit Wirkung vom **01. Mai 2001** geht die Zuständigkeit für die „Eingliederung in die katholische Kirche durch die Taufe“ (Taufen von Kindern ab dem Schuleintritt, von Jugendlichen und Erwachsenen), die „Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche“ (Konversion) und die „Rekonziliation“ (Wiederaufnahme) vom Generalvikariat in die Zuständigkeit des **Bischöflichen Konsistoriums** über.

Anfragen und Anträge anhand der weiterhin gültigen Formulare sind deshalb ab 01. Mai 2001 an das Bischöfliche Konsistorium, Krauterermarkt 3, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1700, Fax 0941/597-1706, E-Mail: konsistorium@bistum-regensburg.de, zu richten.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 09.07.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 18.06.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Weltgebetstag für geistliche Berufe am 06. Mai 2001

Der diesjährige Weltgebetstag für geistliche Berufe findet am 06. Mai 2001, den 4. Sonntag der Osterzeit, statt. Er steht unter dem Motto: „Weil du mir wertvoll bist - Berufungen ins Gebet nehmen“.

Allen Verantwortlichen in der Seelsorge muss es ein vorrangiges Anliegen sein, diesen Weltgebetstag mit den Pfarrgemeinden zu begehen und das Anliegen dieses Tages allen Gläubigen bewusst zu machen. Das ganze Volk Gottes ist aufgerufen, der dringenden Einladung des Herrn zu folgen: „Die Ernte ist groß, aber die Arbeiter sind wenige; bittet daher den Herrn der Ernte, daß er Arbeiter in seine Ernte sende“ (Lk 10,2).

Dazu ergehen folgende Hinweise:

Jeder Priester soll sich verpflichtet fühlen, am 4. Oster Sonntag in der Predigt das Anliegen des Tages zu behandeln. Als Hilfen stehen zur Verfügung: das Wort des Papstes zum Weltgebetstag der geistlichen Berufe, das in diesem Amtsblatt veröffentlicht ist. Ferner stehen folgende Materialien zur Verfügung, die über die Dekane verteilt werden: Plakat, Gebetsbild und Werkheft mit Anregungen für die Liturgie.

Auch sei darauf aufmerksam gemacht, dass die Diözesanstelle „Berufe der Kirche“, Obermünsterplatz 7, Tel. 0941/597-22 21, religiöses Schrifttum für Jugendarbeit, Schul- und Gemeindegeseelsorge anbietet. Sie ist auch bereit, in der Berufungspastoral und am Aufbau und Ausbau der Gebetsgemeinschaft für Berufe der Kirche (PWB) in den Pfarreien mitzuhelfen.

E-Mail-Adressen des Bischöflichen Ordinariates

Folgende Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates sind ab sofort auch per E-Mail zu erreichen:

Pfadfinderinnenschaft St. Georg
psg@bistum-regensburg.de

Bund der Deutschen Katholischen Jugend
bdkj@bistum-regensburg.de

Katholische Junge Gemeinde
kjjg@bistum-regensburg.de

Katholische Landvolkbewegung
klb@bistum-regensburg.de

Aufbewahrung, Vernichtung oder Weitergabe pfarrlicher Akten

Aus Pfarreien der Diözese wird beim Bischöflichen Zentralarchiv immer wieder einmal angefragt, ob denn die in der laufenden Verwaltung der Pfarrei entstandenen Akten aufbewahrt werden müssen oder ob sie vernichtet werden können. Manchmal wird auch die Frage gestellt, ob nicht die Abgabe an das kommunale Archiv ratsam wäre.

Auf diese Fragen ist Folgendes festzustellen: Das gesamte Schriftgut, das bei der Erledigung des Aufgabenkreises einer Pfarrei entsteht, kurz gesagt im Pfarrbüro, gehört nach Ablauf der aktuellen Verwaltungsbedürfnisse in die Obhut des zuständigen kirchlichen Archives; in

unserem Bistum ist das im Regelfall das Archiv des Bistums. Gemäß den archivischen Anordnungen der Deutschen Bischofskonferenz ist im Diözesanarchiv die Bewertung des Schriftguts vorzunehmen und das rechtlich wie historisch bedeutsame Material auf Dauer aufzubewahren; dort ist auch das nicht überlieferungswürdige Schriftgut zu vernichten. Auf die Weise soll sicher gestellt werden, dass das Wirken der Kirche von Regensburg in Geschichte und Gegenwart angemessen dokumentiert wird und die Bedeutung der Kirche für das Leben der Menschen an jedem konkreten Ort der Diözese überzeugend vor Augen gestellt werden kann.

Die Akten der alten Dekanate Atting, Burglengenfeld, Kemnath-Stadt, Pilsting, Regensburg-Land, Riedenburg und Schierling sind dem Bischöflichen Zentralarchiv zu übergeben (vgl. Amtsblatt Nr. 2/2001, S. 24).

Durch die mit der Zentralisierung einhergehenden fachmännischen Erschließung und Betreuung wird im Regelfall überhaupt erst der sichere und rasche Zugriff auf die Quellen möglich. Daher ist eine Abgabe kirchlicher Akten an eine dritte Seite, sei sie noch so interessiert, nicht nur kirchenrechtlich unzulässig, sondern als Zersplitterung zusammengehöriger Überlieferung auch schädlich für die überzeugende Darstellung des Wirkens der Kirche von Regensburg in ihren Ortskirchen.

Bei Fragen aller Art steht das Bischöfliche Zentralarchiv stets zur Verfügung (Tel. 0941/59532-2524).

Diözesan-Nachrichten

Bestätigungen:

Mit Wirkung vom 21.02.2001 wurde die Wahl von Pfarrer Thomas **Diermeier**, Schwarzach, als BDKJ-Kreis-seelsorger für den Landkreis Straubing-Bogen bestätigt.

Mit Wirkung vom 01.03.2001 wurde Militärdekan Reinhold **Bartmann** von den Aufgaben als Katholischer Standortpfarrer Regensburg und Stellvertreter des Katholischen Wehrbereichsdekans VI entpflichtet und zur Dienststelle „Der Katholische Wehrbereichsdekan VI“ versetzt.

Resignationen - Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignationen:

- zum 15.02.2001 von Pfarrer Rudolf **Schubach**, auf die Pfarrei Pfelling;
- zum 01.03.2001 von BGR Pfarrer Wilhelm **Zitterbart**, auf die Pfarrei Lam;
- zum 01.07.2001 von Pfarrer Anton **Zapf**, auf die Pfarrei Poppenreuth;

- zum 01.09.2001 von Pfarrkurat Dr. Johannes **Schlosser**, auf die Pfarrkuratie Katzdorf; BGR Pfarrer Hans **Striegl**, auf die Pfarrei Illkofen; Pfarrer Fritz **Brechenmacher**, auf die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-St. Marien; BGR Pfarrer Otto **Gebert**, auf die Pfarrei Kastl; BGR Pfarrer Max **Mühlbauer**, auf die Pfarrei Beratzhausen; BGR Egid **Mühlbauer**, auf die Pfarrei Pirk; Pfarrer Leonhard **Schinner**, auf die Pfarrei Parkstein; BGR Pfarrer Josef **Groß**, auf die Pfarrei Bodenwöhr; Pfarrer Martin **Mittermeier**, auf die Pfarrei Ottering; Pfarrer Adolf **Ritzinger**, auf die Pfarrei Dalking; Pfarrer Josef **Bräu**, auf die Pfarrei Gleißenberg; BGR Pfarrer Franz **Listl**, auf die Pfarrei Tegernheim; BGR Pfarrer Anton **Beer**, auf die Pfarrei Pilsting; Pfarrer Hermann **Blümel**, auf die Pfarrei Adlkofen; BGR Pfarrer Josef **Götz**, auf die Pfarrei Waffenbrunn; BGR Pfarrer Johann **Hundsorfer** auf die Pfarrei Oberdolling.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Jahresrechnung 2000 und Haushaltsplan 2001 der Diözese Regensburg

Der Diözesan-Steuerausschuss hat am 19. März 2001 die Jahresrechnung 2000 und den Haushaltsplan 2001 der Diözese Regensburg beraten und mit nachstehenden Einnahmen und Ausgaben beschlossen:

Einnahmen

Einzelplan	Rechnungsanteil 2000 in		Haushaltsanteil 2001 in	
	DM	%	DM	%
Diözesanleitung	633.231,71	0,11	568.500,00	0,12
Allg. Seelsorge	13.219.867,05	2,19	13.924.100,00	2,85
Bes. Seelsorge	313.252,00	0,05	608.900,00	0,12
Schule, Bildung usw.	14.462.350,68	2,39	14.835.800,00	3,04
Soziale Dienste	142.210,13	0,02	568.100,00	0,12
Überdiözesanes	17.383.433,34	2,88	13.304.300,00	2,73
Finanzen/Versorgung	61.617.721,82	10,20	61.916.500,00	12,69
Steuern	496.488.934,12	82,16	382.051.000,00	78,33
insgesamt:	604.261.000,85	100,00	487.777.200,00	100,00

Ausgaben

Einzelplan	Rechnungsanteil 2000 in		Haushaltsanteil 2001 in	
	DM	%	DM	%
Diözesanleitung	17.732.706,43	2,93	17.253.800,00	3,54
Allg. Seelsorge	185.684.918,47	30,73	221.689.100,00	45,45
Bes. Seelsorge	13.059.187,19	2,16	13.874.300,00	2,84
Schule, Bildung usw.	68.591.022,61	11,35	50.340.300,00	10,32
Soziale Dienste	41.011.957,34	6,79	34.237.300,00	7,02
Überdiözesanes	27.340.817,43	4,53	26.542.400,00	5,44
Finanzen/Versorgung	176.165.353,41	29,15	42.380.000,00	8,69
Steuern	74.675.037,97	12,36	81.460.000,00	16,70
insgesamt:	604.261.000,85	100,00	487.777.200,00	100,00

Für folgende Baumaßnahmen (ohne Renovierungen) wurden finanzielle Mittel genehmigt:

Kirchen- und Kirchenzentren:

2000: 0,00 DM

2001: 8.200.000,00 DM

Burgweinting, Geisenfeld (Untermettenbach), Irlbach/Opf., Wenzenbach

Pfarrhöfe:

2000: 0,00 DM

2001: 380.000,00 DM

Bodenkirchen

Pfarrheime:

2000: 4.355.900,00 DM

Altenthann, Dürnsricht-Wolfring, Freihung, Gebrontshausen, Michaelsbuch, Neuhausen b. Metten, Obersüßbach, Rainertshausen, Sallingberg, Schmidmühlen, Stallwang, Straubing-St. Josef, Tegernbach, Teugn, Thalmassing

2001: 7.509.800,00 DM

Altenthann, Amberg-Hl. Dreifaltigkeit, Bodenkirchen, Dürnsricht-Wolfring, Etsdorf, Falkenfels, Gebrontshausen, Griesbach/Ndb., Großköllnbach, Haselbach/Opf., Heinrichskirchen, Hohenkernath, Hohenthann, Kelheim-Affecking, Maxhütte-Haidhof, Michaelsbuch, Obersüßbach, Rainertshausen, Sallingberg, Sandsbach, Schmidmühlen, Steinberg/Ndb., Tegernbach, Teugn, Thalmassing, Wald

Kindergärten:

2000: 1.487.300,00 DM

Amberg-St. Martin, Arzberg, Fischbach, Kirchenthumbach, Lam, Leiblfing, Plattling-St. Magdalena, Pürkwang, Regensburg-Schwabelweis, Viechtach

2001: 2.629.800,00 DM

Arzberg, Brennbach, Ettmannsdorf, Fischbach, Kallmünz, Kirchenthumbach, Kötzing, Lam, Lintach, Rappenbügl, Regensburg-Schwabelweis, Diözesan-

Caritasverband, Schnaittenbach, Straubing St. Josef, Waldeck, Weiden-St. Josef

Sonstige Baumaßnahmen:

2000: 14.741.661,38 DM

Renovierung Dom und Ägidienkirche, Regensburg; Renovierung Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster; Zuschuss für Kunstwerk am Neupfarrplatz, Regensburg; Errichtung Vorhalle für Schottenportal, Regensburg; Renovierung Priesterseminar, Exerzitienhäuser Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Eggenfelden (Franziskaner), Metten (Benediktiner), Neukirchen b. Hl. Blut (Franziskaner), Paring (Augustinerchorherren), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Dominikanerinnen), Rohr (Benediktiner), Schwandorf (Karmeliten), Straubing (Karmeliten), Vilsbiburg (Karmelitinnen), Waldsassen (Cistercienserinnen), Weiden (Augustiner), Weltenburg (Benediktiner) und Windberg (Prämonstratenser); Neubau Schönstattzentrum Nittenau; Erstellung eines Funkdatennetzes bei der Kath. Hochschulgemeinde, Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende, der Kirchenmusikschule und des ehem. Studienseminars Westmünster; bauliche Maßnahmen an den St. Marien-Schulen in Regensburg, im Spätberufenenseminar Fockenfeld und an der Realschule der Ursulinen in Straubing; Umbau und Erweiterung des Bildungshauses Spindlhof; Anschaffungen im EDV-Bereich für die Kunstsammlungen des Bistums; Anschaffung von Mobiliar für den Kindergarten St. Theresia der Marienschwestern vom Karmel in Regensburg; Renovierung des Kinderheimes in Landshut; Errichtung einer Frühförderstelle in Abensberg und eines Wohn- und Pflegeheimes in Eggenfelden; Erwerb der Gebäulichkeiten des Hauses des Guten Hirten in Ettmannsdorf; Schaffung von Internatsplätzen in Ettmannsdorf; Neubau von Behindertenwohnheimen in Niederachdorf und Straubing; Schaffung einer Kapelle im Seniorenzentrum Hl.-Geist-Stift in Amberg und im Alten- und Pflegeheim Kallmünz; Renovierung bzw. Neubau der Alten- und Pflegeheime in Altmannstein, Bruck, Neustadt/Donau, Regensburg („Elisabethinum“), Schwandorf, Sulzbach-Rosenberg und Vohenstrauß; Errichtung eines Sozialzentrums in Mainburg; Schaffung zusätzlicher Räume für die Eheberatung in Regensburg; Renovierung der Diensträume des Kirchensteueramtes Regensburg

2001: 31.134.500,00 DM

Renovierung Dom; Instandsetzung der Orgel in der Dominikanerkirche, Regensburg; Renovierung der Verwaltungsräume für das Domkapitel, Zentralarchiv, Ordinariatsräume, Diözesanzentrum Obermünster, Priesterseminar, Exerzitienhäuser Johannisthal und Werdenfels; bauliche Maßnahmen an den Klostergebäuden in Aiterhofen (Franziskanerinnen), Eschlbach (Institut Maria Hilf), Frauenbründl (Eremitenverbrüderung), Neukirchen b. Hl. Blut (Franziskaner), Oberroning (Salesianerinnen), Paring (Augustinerchorherren), Pfreimd (Vinzentiner), Regensburg (Dominikanerinnen), Rohr (Benediktiner), Speinshart (Prämonstratenser),

Vilsbiburg (Karmelitinnen), Waldsassen (Cistercienserinnen) und Weltenburg (Benediktiner); Restaurierung von Seitenaltären der Alten Kapelle, Regensburg; bauliche Maßnahmen an den Sportanlagen der DJK's in Mettenbach, Neukirchen zu St. Christoph, Regensburg-Keilberg, Regensburg-Nord, Vilzing und Weiherstein; Sanierung des Gebäudes der Kath. Hochschulgemeinde, Regensburg; Renovierung des Internates der Dompräbende, der Kirchenmusikschule und der St. Marien-Schulen, Regensburg; Schaffung einer Kath. Freien Volksschule in Regensburg; bauliche Maßnahmen im Spätberufenenseminar Fockenfeld, in der Fachakademie für Sozialpädagogik der Cistercienserinnen in Landshut-Seligenthal, im Internat der Salesianerinnen in Oberroning, im Gymnasium der Benediktiner in Rohr; Renovierung des Bildungshauses Spindlhof; Renovierung der Landvolkhochschule in Niederalteich; bauliche Maßnahmen im Domschatzmuseum und im Diözesandepot, Regensburg; Sanierung des Verwaltungsgebäudes des Caritasverbandes Landshut und des Diözesan- Caritasverbandes in Regensburg; Schaffung einer Krankenhauskapelle in Neunburg v. W.; Renovierung des Kindergartens des Institutes Maria Hilf in Eschelbach und des Kolpinghauses in Regensburg; Errichtung einer Frühförderstelle in Abensberg; Modernisierung des Internates mit Bau einer Turnhalle in Ettmannsdorf; Errichtung eines Behindertenwohnheimes in Straubing; Erweiterung der Straubinger Werkstätte St. Josef; Renovierung bzw. Neubau der Alten- und Pflegeheime in Altmannstein, Bruck, Landshut (St. Rita), Münchshöfen, Neustadt/Donau, Regensburg („Elisabethinum“), Sünching (Kirche), Vohenstrauß und Waldsassen; Errichtung eines Sozialzentrums in Abensberg und Amberg; Renovierung der Familienferienstätte Lambach; Aufwendungen im EDV-Bereich für das Kirchensteueramt Regensburg.

Vermessungskosten

Die Bayerische Vermessungsverwaltung hat seit 01.04.2000 eine neue Gebührenordnung, bei der Grenzwiederherstellungen und Grenzermittlungen im Bereich von land- bzw. forstwirtschaftlich genutzten Flurstücken zum Teil erheblich kostengünstiger sind als bisher.

In der Vergangenheit war für die Höhe der Vermessungskosten nämlich in erster Linie die für die Bearbeitung im Außen- und Innendienst benötigte Zeit maßgebend. Gerade bei Vermessungen in Waldgebieten mit dichtem Bewuchs und schwierigem Gelände ergaben sich auf diese Weise oft ein relativ hoher Zeitaufwand und damit höhere Kosten als bei landwirtschaftlich genutzten Flurstücken in der freien Feldlage.

Seit der Einführung der sog. Pauschalgebühren am 01.01.2000 sind die Vermessungs- und Abmarkungskosten bei Grenzwiederherstellungen, Grenzermittlungen und Grenzaufdeckungen nur noch von der Anzahl der abgemarkten bzw. antragsgemäß aufgedeckten Grenzpunkte und vom Bodenwert abhängig. Damit

werden Grenzvermessungen in Waldgebieten wegen des niedrigen Bodenwertes und weil die Gebühren nicht mehr vom Zeitaufwand abhängig sind, preisgünstiger als früher.

Weitere Informationen erteilen die Vermessungsämter.

Betriebsmedizinische Betreuung in Alten- und Krankenpflegeeinrichtungen der Kirchenstiftungen

Die betriebsmedizinische Betreuung aller Einrichtungen der Kirchenstiftungen kann infolge einer Grundsatzvereinbarung zwischen der Bischöflichen Finanzkammer und den Berufsgenossenschaften durch den Betriebsarzt der Diözese übernommen werden.

Vor allem Einrichtungen der Kranken- und Altenpflege, deren Trägerschaft bei den Pfarreien liegt, können damit die bisher abgeschlossenen Verträge mit externen medizinischen Diensten (meist BAD) kündigen. Die medizinische Betreuung (Vorsorgeuntersuchungen der Pflegekräfte) durch den Betriebsarzt der Diözese ist für

die Kirchenstiftungen kostenlos. Lediglich die Vorsorgeimpfungen, die auch vom Betriebsarzt vorgenommen werden, sind von der jeweiligen Einrichtung kostenmäßig zu übernehmen.

Nächster Kündigungstermin für die langfristig abgeschlossenen Verträge ist der 31. Juli 2001 mit Kündigungszeitpunkt 31.12.2001.

Die sicherheitstechnische Betreuung der Kirchenstiftungen wird durch den Sicherheitsingenieur im Bischöflichen Ordinariat gewährleistet.

Folgende Ansprechpartner sind diesbezüglich für Sie zuständig:

Betriebsarzt:

Dr. med. Schaubschläger, Hauptstraße 55, 91054 Erlangen, Tel. 09131/205858, Fax 09131/25810.

Fachkraft für Arbeitssicherheit:

Gerhard Hackl Dipl.-Ing. (FH), Bischöfliches Baureferat, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1191.

Informationsveranstaltungen für Kirchenpfleger

Für die Kirchenpfleger der Kirchenverwaltungen in der Diözese werden heuer Informationsveranstaltungen durchgeführt, zu denen die Teilnahme aller Kirchenpfleger erwartet wird. Die Kirchenverwaltungsvorsitzenden werden deshalb ersucht, den/die Kirchenpfleger auf den Termin hinzuweisen. Dabei bleibt es den Kirchenverwaltungsvorsitzenden selbstverständlich unbenommen, neben dem Kirchenpfleger auch selbst an der Veranstaltung, die jeweils um 18.30 Uhr beginnt und gegen 21.00 Uhr beendet sein wird, teilzunehmen. Anfallende Reisekosten sind aus der Kirchenkasse zu begleichen.

Für die Veranstaltungen gilt folgender Zeitplan:

Dekanate	Termin	Tagungsort
Regensburg Donaustauf	07.05.2001	Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal), Kolpingstr. 1, 93049 Regensburg
Alteglöfshaus-Schierling Laaber Regenstauf	10.05.2001	Kolpinghaus St. Erhard (Kleiner Saal), Kolpingstr. 1, 93049 Regensburg
Landshut-Altheim Rottenburg Dingolfing	08.05.2001	Pfarrheim Essenbach, Ahrainer Straße 10 / Ecke Schulstraße 84051 Essenbach
Eggenfelden Frontenhausen-Pilsting Vilsbiburg	09.05.2001	Pfarrheim Hölzbrunn, Hölzbrunn Nr. 2, 84140 Gangkofen
Straubing Bogenberg-Pondorf Geiselhöring	17.05.2001	Pfarrheim Christkönig Eichendorffstraße, 94315 Straubing
Deggendorf-Plattling Viechtach	15.05.2001	Pfarrheim St. Martin, Detterstraße 35, 94469 Deggendorf
Abensberg-Mainburg Kelheim	29.05.2001	Pfarrheim Neustadt, Pfarrstraße 6, 93333 Neustadt/Donau

Geisenfeld Pförring	16.05.2001	Pfarrheim Pförring, Marktplatz 15, 85104 Pförring
Cham Kötzting Neunburg v. W. - Oberviechtach Roding	02.05.2001	Kolpinghaus Cham, Schützenstraße 14, 93413 Cham
Amberg-Ensdorf Sulzbach-Hirschau	21.05.2001	Pfarrheim St. Michael Rot-Kreuz-Platz 7 92224 Amberg
Schwandorf	28.05.2001	Pfarrheim St. Paul, Jahnstraße 48, 92421 Schwandorf
Weiden Neustadt/WN	22.05.2001	Pfarrheim Herz Jesu, Lerchenfeldstraße 7, 92606 Weiden/Opf.
Leuchtenberg Nabburg	30.05.2001	Kath. Jugendwerk Nabburg, Obertor, 92507 Nabburg
Tirschenreuth Kemnath-Wunsiedel	31.05.2001	Pfarrheim Waldershof, Kirchsteig 6 95679 Waldershof

Es wird empfohlen, die Satzung für die gemeindlichen kirchlichen Steuerverbände und die Ordnung für kirchliche Stiftungen (Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 07.07.1997) mitzubringen.

Von Seiten der Diözese wird jeweils ein Vertreter der Bischöflichen Finanzkammer und des Diözesan-Baureferates zur Verfügung stehen. Hierbei werden grundsätzliche Fragen erörtert.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen

In Viechtach steht eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zur Verfügung: 4 Zimmer, Küche, Bad, Garage, Speicher, Garten und Keller. Die Wohnung ist völlig neu. Erbeten: Zelebration und etwas Mithilfe in der Seelsorge. Auskunft: Kath. Stadtpfarramt, Mönchshofstraße 1a, 94234 Viechtach.

Informationstag für Interessierte am Beruf des/der Gemeindereferenten/-in

Am 06.05.2001 findet von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Fachakademie für Gemeindepastoral der Diözese Augsburg, Wolfgang-Wilhelm-Platz B 90, 88633 Neuburg/Donau, ein Informationstag für Interessierte am Beruf des/der Gemeindereferenten/Gemeindereferentin statt. Anmeldung bitte schriftlich oder telefonisch: Tel. 08431/47655, Fax 08431/44780.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. die ausführlichere Kursbeschreibung und Anmeldung direkt beim: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel.: 08161/181-222, Fax 08161/181-187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Schulpastoral

Berufsbegleitende Weiterbildung wird in Kooperation mit „Theologie im Fernkurs“ / Katholische Akademie Domschule Würzburg angeboten.

Angesprochen sind Frauen und Männer, die in der Schule tätig sind, sich im Bereich Schulpastoral bereits engagieren und sich weiter engagieren wollen: (Religions-)Lehrer/-innen, Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen, Priester und Ordensleute im Schuldienst.

Ziel und Inhalt des Kurses

Ziel des Kurses ist es, dass die Teilnehmer/-innen persönliche, kommunikative, fachliche und methodische Kompetenz in ihrem beruflichen Handeln erwerben und vertiefen. Zu den Inhalten gehören die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und Rolle, der eigenen Spiritualität, der Glaubens- und Lebensgeschichte ebenso wie die institutionellen Rahmenbedingungen, die Lebenswelt von Schülerinnen und Schülern als auch methodisches Arbeiten mit Einzelnen und Gruppen. Es werden Studieneinheiten des Fernstudiums bearbeitet. Die Fortbildung ermöglicht den Teil-

nehmer/-innen, theoretische Grundlagen und praktisches Handeln in einem längerfristigen Lernprozess zu verknüpfen und eigene Konzepte von Schulpastoral zu entwickeln.

Konzeption

Schulpastoral ist Dienst an und mit den Menschen im Handlungsfeld Schule. Sie will zu einem am Evangelium orientierten Leben ermutigen, indem sie

- einen Beitrag zur Verlebendigung und Humanisierung der Schule leistet und dadurch die Schulkultur mitgestaltet;
- durch Beratung sinnvolle Freizeitimpulse, gelingende Kommunikation, Wegbegleitung und Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung in Freiheit und Verantwortung ermöglicht;
- zu einer Haltung des Friedens, der Gerechtigkeit und der Bewahrung der Schöpfung ermutigt.

Ein derartiges Verständnis von Schulpastoral liegt auch der Erklärung der Kommission für Erziehung und Schule der Deutschen Bischofskonferenz „Schulpastoral - der Dienst der Kirche an Menschen im Handlungsfeld Schule“, Bonn 1996, zugrunde.

Bei einer regulären Dauer von 1 1/2 Jahren für maximal 16 Teilnehmer/-innen umfasst der Kurs folgende Elemente:

- Selbststudium mit Erarbeiten der Inhalte von 10 Studieneinheiten des Fernstudiums
- regionale Praxisgruppen zur Vertiefung des Stoffes in fachlichem Austausch
- 6 viertägige Kurseinheiten in Freising unter Leitung der Kursleiterin und des Kursleiters (die Termine werden zum Teil auf schulfreie Tage gelegt)
- die den Kurs begleitende (Gruppen-)Supervision (15 Sitzungen)
- das schulpastorale Praxisfeld während der Weiterbildung

Abschlussarbeit und -kolloquium führen bei regulärer Teilnahme zum Zertifikatserwerb.

Kursbeginn: Februar 2002

Einführungsseminar:

Montag, 29.10.2001, 10.00 Uhr, bis

Dienstag, 30.10.2001, 17.00 Uhr.

Leitung: Beate Thalheimer und Tilman Kugler-Weigel

Eine ausführliche Kursbeschreibung, aus der Sie die Themen, Termine, Gebühren und Anmeldeformalitäten entnehmen können, erhalten Sie beim Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung in Freising.

Vor der Taufe - nach der Taufe

Wege der Vorbereitung und Begleitung von Taufeltern

Referent: Dr. Franz Hausmann

Termin: Dienstag, 26.06. - Freitag, 29.06.2001

Anmeldung: bis 18.05.2001

Aus kirchlicher Sicht ist die Taufe nicht nebensächlich, sondern das elementare Initiations sakrament. Daher kann sie sich auch nicht mit einer Praxis der Belanglosigkeit im Umgang mit diesem Sakrament abgeben. Weil es andererseits aber keine Selbstverständlichkeit der Glaubensvermittlung mehr gibt, müssen wir neue Wege der Taufkatechese und der Begleitung von Taufeltern, Paten und Angehörigen zur Taufe hin und darüber hinaus entwickeln. Ausgehend von den je eigenen Erfahrungen und auf dem Hintergrund einer Theologie des Taufsakramentes wird eine konkrete Konzeption für eine umfassendere Vorbereitung auf die Taufe vorgestellt, mit der im Bereich der Diözese Eichstätt bereits erste Erfahrungen gemacht wurden. Schließlich geht es darum, einzelne Bausteine kennen zu lernen, die Umsetzungsmöglichkeit für die eigene pastorale Situation zu erwägen und ggf. erste Schritte zu entwerfen.

Der Dekan

Die geistliche Dimension seines Amtes

Leitung: Dr. Klemens Schaupp SJ

Termin: Montag, 02.07. - Freitag, 06.07.2001

Teilnehmerzahl: max. 16

Anmeldung: bis 25.05.2001

„So oft bleiben wir an der Oberfläche der Dinge hängen und leben sie nicht durch bis zu dem Punkt, an dem sie aus Gott hervorkom-

men.“ Mit diesem Wort Alfred Delp's lässt sich das Ziel dieses Kurses umschreiben. Gemeinsam werden konkrete Wege gesucht, wie dieses „Durchleben“ im Alltag eines Dekans gelingen kann.

Folgende Inhalte sind vorgesehen: persönliches Charisma und Führungsstil, leib-seelische Gesundheit und Leitung (Fragen der Psychohygiene), gewandeltes Verständnis von Autorität und Leitung, Leitungssamt in der Spannung zwischen institutionell verfasster Kirche - Reich Gottes - Welt (gesellschaftlicher Wirklichkeit), verschiedene Kirchenbilder und ihre Auswirkung auf das Verständnis der Aufgaben eines Dekans, Konfliktbeurteilung als Verkündigung - Lernen von Paulus, Leitung in der Spannung zwischen Anpassung und Erneuerung.

Methoden: Impulsreferate, Reflexionsfragen, Bearbeiten individueller Fragen und Problemstellungen, persönliche Reflexionszeiten, Arbeit an biblischen Texten, gemeinsame Übungen.

Den Ton treffen

Kompetenz für Gesprächsleitung

Leitung: Jutta Mügge, Claudia Höller

Anmeldung: bis 04.09.2001

Sie leiten in Ihren Gemeinden Arbeits- und Teamgespräche, Sitzungen und Gesprächsrunden in Gruppen. Sie kennen die Schwierigkeiten, die auftreten, wenn alle durcheinander reden, vom Thema abweichen, wenn aggressive Gesprächsbeiträge geäußert werden und Abwertungen oder Bewertungen das Gesprächsklima beeinträchtigen. Sie wollen durch Ihre Leitung eine gute Gesprächsatmosphäre ermöglichen, den roten Faden und das Thema im Auge behalten, mit Schweigern, Vielrednern und emotionalen Gesprächsbeiträgen sicher umgehen und in Gruppen zu Entscheidungen kommen, die von allen mitgetragen werden. Sie möchten Verfahren und Leitungstechniken trainieren, mit denen Sie sich eine Basis für die Umsetzung Ihrer Leitungsaufgaben schaffen und die auf Ihre Situation abgestimmt sind. Sie wollen auch erfahren, welche spirituellen Dimensionen in einer kompetenten Gesprächsleitung liegen und wie christliche Werte im Umgang miteinander durch die Einhaltung von Gesprächsregeln gesichert werden.

1. Baustein: aktivieren - verbinden - leiten

Montag, 07.11.2001, 10.00 Uhr,

bis Mittwoch, 09.11.2001, 16.00 Uhr

2. Baustein: intervenieren - verstehen - vermitteln

Montag, 20.02.2002, 10.00 Uhr,

bis Mittwoch, 22.02.2002, 16.00 Uhr

3. Baustein: motivieren - strukturieren - entscheiden

Montag, 22.04.2002, 10.00 Uhr,

bis Mittwoch, 24.04.2002, 16.00 Uhr

Hinter Konflikten stecken Energien

Umgang mit Störungen und Konflikten in Gruppen und Gremien

Leitung: Jutta Mügge, Claudia Höller

1. Kurseinheit:

Montag, 12.11.2001, 10.00 Uhr - Mittwoch, 14.11.2001, 16.00 Uhr

2. Kurseinheit:

Montag, 18.02.2002, 10.00 Uhr - Dienstag, 19.02.2002, 16.00 Uhr

Teilnehmerzahl: max. 14

Anmeldung: bis 10.09.2001

Sie kennen Situationen in Ihrem Team, in Ihren Gruppen, in Gremien, die spannungsgeladen sind oder in denen die Beteiligten wie gelähmt erscheinen, weil Konflikte im Untergrund schwelen oder massiv, lautstark und sehr emotional geäußert werden. Sie spüren, dass Konflikte wertvolle Energien binden und die Arbeitsfähigkeit darunter leidet. Auch sind Sie manchmal selbst in Konflikte verwickelt und möchten diese Situationen konstruktiv lösen. Rezepte für Konfliktvermeidung gibt es nicht; aber es gibt Möglichkeiten, Konflikte produktiv zu bearbeiten und die Energien, die in diesen Konflikten stecken, für mehr Motivation zu nutzen. Damit dies gelingen kann, ist es notwendig, sich mit der eigenen Konfliktfähigkeit auseinander zu setzen und die Gesprächsführung für die Bearbeitung von Konfliktsituationen zu trainieren. Sie erfahren, in welche typische Konfliktsituation Sie immer wieder geraten und können sich so mit Ihrer persönlichen Konfliktfälle vertraut ma-

chen. Sie trainieren die Moderation von Konflikten, analysieren Konflikthintergründe und erkennen, wann sich Konfliktbearbeitung lohnt und auch wann es sinnlos ist. Diese zweiteilige Fortbildung knüpft an die Bausteine „Den Ton treffen“ an. Sie erwerben sich die Sicherheit für den Umgang mit schwierigen Situationen, denn Sie trainieren, was Sie in Ihrem Arbeits- und Lebensbereich brauchen. Rollenspiele, Gesprächstrainingseinheiten und Fallanalysen sind die Methoden, die zu den oben beschriebenen Zielen führen. Das Enneagramm kann zur Unterstützung hinzugezogen werden.

Voraussetzung ist der Kurs „Den Ton treffen“ oder eine gleichwertige Ausbildung in Gesprächsführung, die die Grundtechnik „aktiv zuhören - verbalisieren - offene Fragen“ vermittelt hat.

Priesterexerzitien

Thema: „Herr, ich suche Zuflucht bei dir“

Termin: 04.-08.06.2001

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Thema: „Herr, was ist es, das du willst?“

Termin: 26.-30.11.2001

Leitung: P. Joseph M. Kärtner OSB, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Informationen und Anmeldung:

Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Georg, 92334 Berching, Tel. 08462/206-130, Fax 08462/206-121, E-Mail: gaestehaus@kloster-plankstetten.de, Internet: www.kloster-plankstetten.de

Warnung vor den Aktivitäten von Monfort Okanwikpo

Aus gegebenem Anlass warnen wir vor den Aktivitäten von Fr. Monfort Okanwikpo, der auch unter dem Namen Monfort Okaa oder „Father Montfort“ auftritt.

Bei Monfort Okanwikpo handelt es sich nach derzeitigem Kenntnisstand um einen Diözesanpriester aus dem nigerianischen Bistum Orlu. Okanwikpo kam für (inzwischen abgeschlossene) philosophische Doktoratsstudien nach Deutschland, lediglich die Abgabe der Belegexemplare im Dekanat der Kath. Universität Eichstätt steht

noch aus. Nach studienbedingten Aufenthalten und in gewissem Umfang ausgeübten seelsorglichen Tätigkeiten im Erzbistum Paderborn wie auch im Bistum Augsburg hielt sich Okanwikpo über längere Zeit in einem Ursulinenkloster in Königstein, Diözese Limburg auf.

Dort betätigte sich Okanwikpo vornehmlich als „Geistlicher Leiter“ der Vereinigung und Gemeinschaft der Zwei Herzen der Liebe international, einer Bewegung, die den neueren geistlichen Gemeinschaften zuzurechnen ist. Diese Gemeinschaft hat durch Bischof Ilonu, Bistum Okigwe/Nigeria, den Status einer „recognized Catholic Religious Organisation“ erhalten. Die offensichtlich finanzkräftige Gemeinschaft der Zwei Herzen ist bemüht, größere Immobilien zum Zwecke einer dauerhaften Niederlassung zu erwerben. Nachdem an das Bistum Limburg herangetragene Bitten abschlägig beschieden wurden, liegen inzwischen erste Kenntnisse vor, dass Okanwikpo und andere Mitglieder der Vereinigung Versuche unternommen haben, in anderen deutschen Diözesen ansässig zu werden. In diesem Zusammenhang empfehlen wir äußerste Zurückhaltung. Zu Okanwikpos Aufgaben als „geistlicher Leiter“ gehört die Verantwortung für die „Postulantinnen“ der Gemeinschaft. Auch hier hegen wir Bedenken hinsichtlich seiner Eignung für diese verantwortungsvolle Aufgabe.

Auf eine Bitte des Bistums Limburg hin wurde Okanwikpo durch seinen Heimatbischof Ende letzten Jahres in das Bistum Orlu zurückbeordert. Nunmehr liegen uns Hinweise vor, dass Okanwikpo inzwischen nach Deutschland zurückgekehrt ist. Möglicherweise hat er die Zeit seines Aufenthaltes in Nigeria zu einer Umkardinierung von der Diözese Orlu in die Diözese Okigwe genutzt.

Gesucht Monstranz und Ministrantenkleidung

Gesucht wird für einen rumänischen Priester eine Monstranz mit einer Höhe von 45 - 50 cm und Ministrantenkleidung (dreiteilig) in gutem Zustand in verschiedenen Größen und Farben.

Zuschriften bitte an: Herrn Johann Eder, Tulpenstraße 9, 84032 Landshut, Tel. 0871/36119 (ab ca. 19.30 Uhr).

Literarische Nachrichten

Auf der Suche nach dem „Urtext“

Die Bibel hat eine faszinierende Geschichte durchlaufen. Von den Anfängen bis in heutige Zeit wurde sie unzählige Male abgeschrieben und immer wieder neu übersetzt und aktualisiert. Aber können wir noch zu den „Anfängen“ zurück?

„Bibel heute“ hat sich dieser spannenden Frage in seinem neuesten Heft „Auf der Suche nach dem Urtext“ angenommen und vermittelt in allgemein verständlicher Sprache die komplizierten Vorgänge um die Schriftwerdung des Alten und Neuen Testaments. Dabei wird auf „Schrift und Schreiben in der Antike“ ebenso eingegangen wie auf die Frage „Welcher Text ist denn nun Heilige Schrift?“

Die bekanntesten Bibelhandschriften werden vorgestellt und die oft sehr aufwändige Rekonstruktionsarbeit der Wissenschaftler vorgestellt.

Psalmen

Unter dem Titel „Psalmen“ hat das Katholische Bibelwerk soeben die neueste Ausgabe seiner Zeitschrift „Bibel und Kirche“ vorgelegt.

Beinahe eineinhalb Jahrhunderte lang hat die kritische Exegese die biblischen Psalmen als eine Sammlung unabhängig voneinander entstandener und darum auch je für sich stehender Lieder und Gebete betrachtet. Doch in den letzten Jahren ist die Forschung mächtig in Bewegung gekommen: Es gibt mehr und mehr Versuche, die einzelnen Psalmen in ihrem größeren literarischen Zusammenhang zu lesen.

In dem neuen Heft von „Bibel und Kirche“ werden diese neuen Erkenntnisse in interessanten und abwechslungsreichen Beiträgen dargeboten. Neben einem Überblick der Forschungsgeschichte findet sich eine theologische Einführung in den Psalter als Buch, Aufsätze zur Bedeutung von Lob, Klage und Predigt in den Psalmen.

Weitere Beiträge zeigen auf, wie Frauen oder Kinder sich in diesen Texten wieder finden können, welche Funktionen Psalmen haben, die außerhalb des Psalters stehen, und wie die Dichter der Moderne Psalmsprache in ihren Texten aufnehmen.

„Bibel heute“ und „Bibel und Kirche“ ist erhältlich bei: Katholisches Bibelwerk e.V., Postfach 15 03 65, 70076 Stuttgart, Tel. 0711/61920-50 (DM 10,-).

Beilage: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 27

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2001 DM 50,- im Jahr
 Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 6

14. Mai

Inhalt: Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte - Mitarbeitervertretungsordnung - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Regelung zur Fortführung des kirchlichen Beihilferechts - Proklamation der Weihekandidaten - Vollmachtsübertragung - Umpfarrung - Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis - Portiunkula-Ablass - Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen - Wolfgangswache 2001 - Schnuppertag im Priesterseminar - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Frequenzzuteilung für die Nutzung von Frequenzen zum Betreiben von drahtlosen Mikrofonanlagen - Neues Infektionsschutzgesetz - Notizen - Verstorbene Priester - Beilagenhinweise

Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung

Antwortschreiben Prot.-Nr. 2330/00/L vom 15. November 2000 zu Anfragen bezüglich der Pflicht zur Verrichtung des Stundengebetes

Die vollständige und tägliche Feier des Stundengebetes ist für Priester und Diakone, die die Priesterweihe empfangen werden, substantieller Bestandteil ihres kirchlichen Dienstes.

Es wäre eine verarmte Sichtweise, wenn die Feier des Stundengebetes nur die reine Erfüllung einer kanonischen Verpflichtung wäre - auch wenn es solch eine ist -, nicht aber bedacht wird, dass die sakramentale Weihe dem Diakon und dem Priester den besonderen Dienst des Lobes verleiht, womit der dreieine Gott aufgrund seiner großen Güte und Schönheit und seines barmherzigen Ratschlusses bezüglich unseres übernatürlichen Heiles gepriesen wird.

Verbunden mit dem Lob Gottes bringen die Priester und die Diakone Bittgebete vor die göttliche Majestät, damit ihr die geistigen wie zeitlichen Bedürfnisse der Kirche und der ganzen Menschheit unterbreitet werden.

Das Opfer des Lobes vollzieht sich vor allem in der Feier des Opfers der Heiligen Eucharistie, die aber durch die Verrichtung des Stundengebetes vorbereitet und über sie hinaus verlängert wird (vgl. IGLH/AES 12). Die wichtigste Form des Stundengebetes ist das gemeinschaftliche Gebet, sei es in einer Gemeinschaft von Klerikern, sei es in einer Gemeinschaft von Ordensleuten; es wäre auch sehr wünschenswert, wenn an diesem Gebet gläubige Laien teilnehmen würden.

Ohne Zweifel verliert das Stundengebet, welches auch Brevier genannt wird, in keiner Weise von seinem Wert, wenn es alleine oder in gewisser Weise privat verrichtet wird, auch wenn sich in diesem Fall zwar „die Gebete privat vollziehen, nicht aber private Dinge erlebt werden“ (GILBERTUS DE HOLLAND, Sermo XXIII in Cant., in: P.L. 184, 120).

In der Tat bildet das Gebet auch unter ähnlichen Umständen keinen privaten Akt, sondern gehört zum öffentlichen Kult der Kirche. Mit der Verrichtung des Gebetes übt der geistliche Amtsträger seinen kirchlichen Dienst aus: der Priester oder Diakon, der in einer Kirche, einem Oratorium oder zu Hause das Stundengebet feiert, auch wenn er dabei alleine ist, führt einen eminent kirchlichen Dienst aus, der sich im Namen der Kirche, für die Kirche und zugunsten der ganzen Menschheit vollzieht. Im Römischen Pontifikale kann man lesen:

„Seid ihr bereit, aus dem Geist der Innerlichkeit zu leben, Männer des Gebetes zu werden und in diesem Geist das Stundengebet als euren Dienst zusammen mit dem Volk Gottes und für dieses Volk, ja für die ganze Welt treu zu verrichten?“ (vgl. Römisches Pontifikale, Weihe der Diakone).

So erbittet und erhält in der gleichen Diakonenweihe der geistliche Amtsträger von der Kirche den Auftrag, das Stundengebet zu verrichten, welches deshalb in den Bereich des ministeriellen Amtes des Geweihten gehört und die Grenzen der rein persönlichen Frömmigkeit übersteigt. Die mit dem Bischof in Einheit stehenden geistlichen Amtsträger sind durch ihren Dienst miteinander verbunden, für das ihnen anvertraute Volk fürbittend zu beten, so wie dies schon bei Mose (Ex 17,8-16), bei den Aposteln (1 Tim 2,1-6) und selbst bei Jesus Christus war, der zur Rechten Gottes sitzt und für uns eintritt (Röm 8,34). Gleichfalls wird in der Institutio Generalis de Liturgia Horarum (Allgemeine Einführung in das Stundengebet) Nr. 108 gesagt:

„Wer im Stundengebet die Psalmen betet, tut das nicht so sehr im eigenen Namen, sondern im Namen des ganzen Leibes Christi, ja in der Person Christi selbst.“

In der Nr. 29 derselben Institutio Generalis de Liturgia Horarum wird festgestellt:

„Die Bischöfe, die Priester und die Diakone, die von der Kirche den Auftrag zum Stundengebet empfangen haben, sollen es täglich ganz verrichten und soweit wie möglich den zeitgerechten Ansatz der Gebetsstunden wahren.“

Der Codex Iuris Canonici setzt in can. 276 § 2, 3° fest:

Damit die Kleriker die Vollkommenheit erreichen können, „sind alle Priester wie auch die Diakone, die Anwärter auf den Presbyterat sind, zum täglichen Stundengebet gemäß den eigenen und genehmigten liturgischen Büchern verpflichtet; die ständigen Diakone haben es in dem von der Bischofskonferenz bestimmten Umfang zu verrichten“.

Mit der hier dargelegten Einführungsnote kann nun auf die folgenden Fragen in folgender Weise geantwortet werden.

1.) Was ist die Meinung der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung bezüglich der Ausdehnung der Verpflichtung der täglichen Feier beziehungsweise Verrichtung des Stundengebetes?

Antwort: Diejenigen, die die Weihe erhalten haben, sind moralisch verpflichtet, kraft der erhaltenen Ordination das Stundengebet in seiner Gesamtheit und täglich zu feiern beziehungsweise zu verrichten, so wie es aus dem Ritus der Diakonenweihe und aus der kanonischen Bestimmung im oben zitierten Canon 276 § 2, 3° CIC, zu ersehen ist. Die Verrichtung des Stundengebetes enthält weder in sich das Wesen einer privaten Devotion noch einer frommen Übung, die auf den eigenen Willen des erwählten Klerikers zurückgeht. Das Stundengebet ist vielmehr ein dem geweihten Amt und dem pastoralen Dienst eigentümlicher Akt.

2.) Bezieht sich die strenge Verpflichtung auf die Verrichtung des gesamten Stundengebetes?

Antwort: Folgendes muss festgehalten werden:

- a) ein schwerer Grund, sei es eine Krankheit, ein pastoraler Dienst, die Ausübung der caritativen Dienste oder Ermüdung, nicht aber eine leichte Unannehmlichkeit, können die teilweise oder sogar ganze Verrichtung des Stundengebetes nach dem folgenden allgemeinen Grundsatz entschuldigen: ein rein kirchliches positives Gesetz verpflichtet nicht, wenn eine schwere Unannehmlichkeit vorliegt;
- b) die teilweise oder ganze Unterlassung des Stundengebetes wegen Faulheit oder aus Gründen einer unnötigen Entspannung sind nicht nur unerlaubt, sondern sogar eine Bosheit - gemäß der Schwere der Sache - gegen das ministerielle Amt und das positive kirchliche Gesetz;
- c) die Gründe, die die Verrichtung der Laudes und der Vesper entschuldigen, müssen schwerwiegendere Gründe sein, da diese Gebete die „beiden Angelpunkte des täglichen Stundengebetes“ (SC 89) sind;

- d) wenn ein Priester am gleichen Tag mehrere Male die Heilige Messe feiern muss oder für mehrere Stunden die Beichte hören muss oder mehrere Male am gleichen Tag predigen muss und er bei dieser Verrichtung ermüdet, kann er mit ruhigem Gewissen selbst beurteilen, ob ein gerechter Grund vorliegt, um einen proportional angemessenen Teil des Stundengebetes auszulassen;
- e) der eigene Ordinarius des Priesters oder Diakons kann, wenn ein gerechter oder schwerwiegender Grund vorliegt, diesen gegebenenfalls teilweise oder ganz von der Verrichtung des Stundengebetes dispensieren, oder ihm die Umwandlung in andere fromme Übungen gewähren (z. B. das Rosenkranzgebet, der Kreuzweg, Bibellesungen bzw. andere geistige Lesungen oder eine gewisse vernünftig ausgedehnte Zeit des geistlichen Gebetes, usw.).

3.) Welches ist bezüglich dieser Frage das Kriterium der „richtigen Gebetszeit“?

Antwort: Wegen der verschiedenen Fälle muss die Antwort unterteilt werden.

- a) Die Lesehore hat keine strikt vorgeschriebene Zeit und kann zu jeder vernünftig erscheinenden Zeit verrichtet werden. Sie kann ausgelassen werden, wenn einer der oben unter Nr. 2.) genannten Gründe vorliegt. Nach gängigem Brauch kann die Lesehore auch in den Abend- oder Nachtstunden des vorangegangenen Tages nach der Vesper gefeiert werden (vgl. IGLH/AES 59);
- b) das Gleiche gilt auch für die Mittleren Horen, die ebenfalls keine bestimmte vorgeschriebene Zeit haben. Für die Verrichtung dieser Horen ist die Zeit zwischen dem Morgen und dem Abend angebracht. Außerhalb des Chorgebetes kann man aus einer der drei Horen Terz, Sext und Non „eine dieser drei Horen auswählen, die der Tageszeit am besten entspricht, so dass die Überlieferung gewahrt bleibt, tagsüber während der Arbeit zu beten“ (IGLH/AES 77).
- c) An sich soll die Laudes in den Morgenstunden verrichtet werden und die Vesper in den Abendstunden, wie dies schon der Name sagt. Wenn jemand die Laudes nicht in den Morgenstunden verrichten kann, so ist er verpflichtet, sie bei der ersten Möglichkeit zu beten. Das Gleiche gilt für die Vesper. Wenn man sie nicht in den Abendstunden verrichten kann, soll sie so bald als möglich gebetet werden. Mit anderen Worten: das Hindernis, welches die Einhaltung der „richtigen Gebetszeit“ verhindert, ist nicht aus sich heraus ein Grund, welches von der Verrichtung der Laudes und der Vesper entbindet, da es sich hier um die „vornehmsten Gebetsstunden“ (SC 89) handelt, die „besonders gepflegt werden sollen“ (vgl. IGLH/AES 40).

Wer mit Gewinn das Stundengebet verrichtet und mit Hingabe das Lob des Schöpfers des Universums feiert, kann die Psalmodie der Hore, die zuvor ausgelassen wurde, nach dem Hymnus der gefeierten aktuellen Hore einfügen und mit nur einer kurzen Lesung und einer einzigen Oration abschließen.

Dieses Antwortschreiben wird mit Zustimmung der Kongregation für den Klerus veröffentlicht.

Vatikanstadt, den 15. November 2000

Jorge A. Kard. Medina Estévez
(Präfekt)

+ Francesco Pio Tamburrino
(Erzbischof Sekretär)

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag, 03. Juni 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

Kinder in Osteuropa eine Zukunft schenken - darum geht es Renovabis in der diesjährigen Pfingstaktion. Kinder brauchen den Lebensraum der Familie, brauchen Lebenschancen, um sich zu entwickeln, sie brauchen eine Gesellschaft, in der sie später Verantwortung übernehmen können. Und vor allem brauchen sie Werte, um in ihrem Leben Orientierung zu gewinnen.

„Wer ein solches Kind um meinetwillen aufnimmt, der nimmt mich auf...“ (Mk 9,37), sagt Jesus zu seinen Jüngern und zu uns. Kinder sind Gabe und Aufgabe für die Familie, für die Gemeinde, für die Gesellschaft, für uns alle. In mancher Hinsicht sind sie unsere Zukunft.

In Mittel- und Osteuropa steht diese Zukunft auf dem Spiel. Die Kinder dort sind vielfach gefährdet durch Ausgrenzung, Gewalt, Hunger, Krankheit und Behinderung verschiedenster Art, nicht zuletzt als Straßenkinder. Renovabis fördert Kinder auf vielfältige Weise: Heime, Schulen,

Erholungs- und Ausbildungsstätten, Katechese und Kinderseelsorge - und besonders auch die Heimat aller Kinder, die Familie.

Wir Bischöfe rufen Sie auf, am Pfingstsonntag durch Ihre Spende und durch Ihr Gebet die Arbeit von Renovabis, der Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, mitzutragen. So wird das Leitwort der Renovabis-Aktion 2001 ins Werk gesetzt:

„Auf der Straße der Zukunft - Hilfe für Kinder in Osteuropa“.

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 27. Mai 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen (26. Mai 2001), verlesen werden.

Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - hier: Änderung von § 47

Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - für die Mitarbeiter/-innen der kirchlichen Rechtsträger und Einrichtungen in der Diözese Regensburg (Amtsblatt 1996, S. 57-76); hier: Änderung von § 47

Mit Wirkung vom 01. April 2001 wird § 47 der Mitarbeitervertretungsordnung - MAVO - vom 01. August 1996 (Amtsblatt 1996, S. 57-76) wie folgt geändert:

§ 47

- (1) Diese Ordnung gilt auch für die Schulen und Hochschulen im Anwendungsbereich des § 1.
- (2) Bei Hochschulen finden die für die Einstellung und Anstellung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Berufungsverfahren berufen werden.

- (3) Lehrbeauftragte an Hochschulen sind keine Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Ordnung.
- (4) Beurlaubte staatliche Lehrkräfte im Sinne von Art. 44 BaySchFg i.d.F.v. 31.05.2000 sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Ordnung.
- (5) Zugeordnete staatliche Lehrkräfte im Sinne von Art. 31, II in Verb. m. Art. 33 BaySchFg i.d.F.v. 31.05.2000 sind Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen im Sinne dieser Ordnung.

Regensburg, den 10. Mai 2001



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 06./07.02.2001 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- § 34 ABD Teil A, 1./§ 30 ABD Teil B, 1., Vergütung Nichtvollbeschäftigter
hier: Aufhebung des Abs. 3 bzw. 2 a
zum 01.01.2001
- § 49 ABD Teil B, 1. Zusatzurlaub
hier: Ergänzung um eine Protokollnotiz
zum 01.05.2001

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 10. Mai 2001



Bischof von Regensburg

Regelung zur Fortführung des kirchlichen Beihilferechts über den 31.12.2000 hinaus

Durch das Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 22.12.2000 (GVBl. S. 928 ff.) hat der Freistaat Bayern u. a. die Gewährung von Beihilfen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende auf Arbeitsverhältnisse beschränkt, die bereits vor dem 01.01.2001 begründet wurden.

Die Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (vgl. Amtsblatt 2000, S. 30-35) verweist ergänzend auf die Beihilfe Regelungen des Freistaats Bayern für die Arbeitnehmer und Auszubildenden.

Die in Satz 1 bezeichnete Beschränkung der Gewährung von Beihilfen im Bereich des Freistaats Bayern wird für den Anwendungsbereich der kirchlichen Beihilfeordnung nicht übernommen.

Sofern in der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg auf Beihilfeleistungen, wie sie Arbeitnehmer des Freistaates Bayern oder deren Angehörige erhalten, verwiesen wird, bezieht sich die Verweisung auf Beihilfeleistungen an Arbeitnehmer des Freistaates Bayern, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.2001 begründet wurde.

Regensburg, den 10. Mai 2001



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Proklamation der Weihekandidaten

Am Samstag, 30.06.2001, wird der Hochwürdigste Herr Bischof im Dom folgenden Diakonen die heilige Priesterweihe erteilen:

- Wolfgang Dietz, Wiesau
- Anton Kopp, Straubing-St. Elisabeth
- Ludwig Matzeder, Postmünster
- Franz Menzl, Regensburg-St. Josef, Ziegetsdorf
- Bernhard Reber, Schwarzenbach
- Reinhard Röhner, Vilsbiburg
- Manuel Thillmann, Immenreuth
- Stefan Wissel, Regensburg-Herz Marien

Es ergeht an die Herren Pfarrer und Seelsorgevorstände die oberhirtliche Weisung:

- a) die Gläubigen von Vorstehendem an einem der folgenden Sonntage in Kenntnis zu setzen und die Fürbitten für die Weihekandidaten zu verrichten.
(Jene H. H. Pfarrer, in deren Pfarrbezirk einer der Weihekandidaten Wohnsitz hat, werden gebeten, die erfolgte Proklamation bis spätestens 15. Juni an die Regentie des Priesterseminars zu melden);
- b) am Tage der Weihe bei den Gottesdiensten in den Fürbitten der Weihekandidaten zu gedenken.

Vollmachtsübertragung

Mit Dekret vom 25. April 2001 hat Bischof Manfred H. H. Offizial Prälat Dr. Max Hopfner und H. H. Vize-offizial Msgr. Dr. Josef Ammer gemäß can. 131 § 1, 132 § 1, 137 § 1 und 138 CIC mit Wirkung vom 01. Mai 2001 (vgl. Amtsblatt 2001, Seite 71) die Vollmacht (potestas executiva delegata) übertragen, in seinem Namen und Auftrag alle vom Ortsordinarius bzw. vom Bischof selbst vorzunehmenden Rechtshandlungen im Zusammenhang mit der Taufe Jugendlicher und Erwachsener, mit der Aufnahme in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche (Konversion) und mit der Wiederaufnahme in die katholische Kirche (Rekonziliation) auszuführen.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 01. Juni 2001 wird die Ortschaft Freihöls aus der Pfarrei Pittersberg-St. Nikolaus ausgepfarrt und in die Pfarrei Dürnsricht-Wolfring-St. Albertus Magnus eingepfarrt.

Anweisung zur Durchführung der Aktion Renovabis am Pfingstsonntag, 03. Juni 2001

„Auf der Straße der Zukunft - Hilfe für Kinder in Osteuropa“ ist das Schwerpunktthema der 9. Renovabis-Pfingstaktion. Renovabis will im Jahr 2001 den Blick auf die Situation der Kinder in Mittel-, Südost- und Osteuropa lenken. In den 27 Ländern leben mehr als

430 Millionen Menschen - davon etwa 150 Millionen Kinder. Viele von ihnen sind in vielfacher Hinsicht die Verlierer des Transformationsprozesses.

Seit 1993 hat Renovabis gerade im sozialen und bildungspolitischen Bereich geholfen - mehr als ein Siebtel aller Projekte sind in besonderer Weise Kindern gewidmet - und weit über 65 Millionen Mark dafür bereit gestellt. Die Projektvielfalt reicht von verschiedensten Schulprojekten - darunter die multiethnischen Europaschulen in Bosnien - über Betreuungsdienste, Kindergärten sowie Kinder- und Jugendzentren bis hin zu religiösen Kinderfreizeiten. Über die explizit genannten Hilfen für Kinderprojekte hinaus gibt es noch eine Vielzahl an Projekten, die Familien und Alleinerziehende stärken und damit besonders auch Kindern zugute kommen.

Eröffnung der Pfingstaktion 2001

Die Renovabis-Pfingstaktion wird stellvertretend für alle deutschen Diözesen am 5. Sonntag der Osterzeit, 13. Mai 2001, in Nürnberg eröffnet. Der Eröffnungsgottesdienst mit Miloslav Kardinal VlK aus Prag, Erzbischof Dr. Karl Braun (Bamberg) und Bischof Dr. Walter Mixa (Eichstätt) findet um 11.15 Uhr in der Nürnberger Frauenkirche statt.

Vom 23. bis 28. April 2001 findet in Osnabrück eine diözesane Eröffnung für die Bistümer im Norden Deutschlands statt.

Der Abschluss der Aktion am Pfingstsonntag ist in Freising, dem Sitz der Renovabis-Geschäftsstelle, geplant.

Die Aktionszeit beginnt am 13. Mai 2001 und endet am Pfingstsonntag, 03. Juni 2001, mit der Renovabis-Kollekte für Mittel- und Osteuropa in allen katholischen Gottesdiensten in Deutschland.

Renovabis-Kollekte am Pfingstsonntag

Am Pfingstsonntag, 03. Juni 2001, sowie in den Vorabendmessen (02. Juni 2001) wird in allen katholischen Pfarrgemeinden und Seelsorgestellen die Renovabis-Kollekte für Osteuropa gehalten.

Kalendarium zur Durchführung der Renovabis-Pfingstaktion 2001

Samstag, 12. Mai 2001

- Aushang der Renovabis-Plakate
- Verteilung der Falblätter an die Gottesdienstbesucher oder mit dem Pfarrbrief

Sonntag, 13. Mai 2001

- Eröffnung der diesjährigen Aktion in Nürnberg mit Miloslav Kardinal VlK (Prag), Erzbischof Dr. Karl Braun (Bamberg) und Bischof Dr. Walter Mixa (Eichstätt)

Samstag und Sonntag, 26./27. Mai 2001

- Verlesen des Aufrufes der deutschen Bischöfe (siehe S. 81) in allen Gottesdiensten, auch in den Vorabendmessen

- Predigt oder Hinweis auf die Osteuropa-Aktion am Pfingstsonntag
- Verteilung bzw. Auslegen der Spendentüten mit Hinweis, dass die Spende für Osteuropa am Pfingstsonntag eingesammelt wird, zum Pfarramt gebracht oder auf ein Renovabis-Spendenkonto überwiesen werden kann
- Faltblätter: Nachlegen auf dem Schriften- bzw. Info-stand oder Einlegen in die Gottesdienstordnung

Samstag und Pfingstsonntag 02./03. Juni 2001

- Gottesdienst mit Predigt oder Aufruf zur Osteuropa-Kollekte
- Bekanntmachung der Renovabis-Kollekte in allen Gottesdiensten, auch am Vorabend: „Heute bittet die Kirche durch die Aktion Renovabis um eine Spende für Osteuropa“

Gemäß dem Wunsch der deutschen Bischöfe wird die Renovabis-Kollekte für die Aufgaben der Solidaritätsaktion Renovabis ohne jeden Abzug an die Bistumskasse weitergegeben.

Das Ergebnis der Renovabis-Kollekte ist mit dem Vermerk „Renovabis 2001“ zu überweisen an: Bischöfliche Administration, LIGA Regensburg, Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00. Diese Überweisung soll, wenn irgend möglich, innerhalb eines Monats erfolgen. Die Bistumskasse leitet unverzüglich die Beträge an Renovabis weiter.

Hinweis:

Die Pfingstnovene 2001 „Von Gottes Geist bewegt - Zeugnisse aus Omsk/Sibirien“ sowie Gedanken zur Predigt und Hilfen für die Gottesdienstgestaltung, Plakate und das Themenheft „Kind-Sein - in Europas Osten“ sowie weitere Materialien sind allen katholischen Pfarrgemeinden in der Woche nach Ostern per Post zugegangen. Das zugesandte Material bietet ergänzende Hinweise.

Weitere Informationen zur Pfingstaktion erhalten Sie direkt bei:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-39, Fax 5309-11, E-Mail: Renovabis@t-online.de, Internet: www.renovabis.de

Portiunkula-Ablass

Für alle Nebenkirchen und Kapellen, deren Portiunkula-Privileg im Jahre 2001 abläuft, werden wir um Erneuerung des Privilegs bitten. Neueingaben um Verleihung des Privilegs mögen unter Angabe des Titulus der Kirche oder der Kapelle bis 01. Juni 2001 eingebracht werden.

In Pfarrkirchen kann der Portiunkula-Ablass ohne Gesuch um Verleihung des Privilegs gewonnen werden.

Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen

Im Zeitraum Herbst 2001 bis Frühjahr 2002 wird turnusgemäß die Zweite Dienstprüfung für Pastoralassistenten/-innen entsprechend der Prüfungsordnung vom 05.01.1996 (vgl. Amtsblatt Nr. 1/1996) durchgeführt. Um die Zulassung zu dieser Prüfung können sich Pastoralassistenten/-innen und andere Interessenten/-innen bewerben, die die Voraussetzungen nach § 6 (1) und § 8 der Prüfungsordnung erfüllen.

Das Zulassungsgesuch ist **bis spätestens 15. Juni 2001** an den Hwst. Herrn Bischof zu richten. Es soll den Verlauf des bisherigen Ausbildungsweges des Bewerbers/der Bewerberin sowie den/die bisherigen Einsatzort(e) enthalten. Außerdem ist im Zulassungsgesuch das Thema zu nennen, welches der/die Bewerber(in) in der laut § 11 der Prüfungsordnung erforderlichen schriftlichen Hausarbeit behandeln möchte.

Wolfgangswache 2001 in der Basilika St. Emmeram

Leitwort: „Macht Gott zum Inhalt eures Lebens!“

Samstag, 23. Juni 2001

18.00 Erhebung des Wolfgangsschreins und Übertragung in die Basilika. Pontificalamt des Diözesanbischofs Manfred Müller mit Teilnahme des Domkapitels, der Stiftskapitel und Vertretern des Diözesanrates.

(Der Chor der Basilika St. Emmeram singt: Missa brevis in C, KV 220 „Spatzenmesse“ von Wolfgang Amadeus Mozart)

Sonntag, 24. Juni 2001

- 9.30 Eucharistiefeier
- 11.00 Eucharistiefeier der Jugend (Hauptzelebrant und Prediger: Jugendpfarrer Thomas Pinzer)
Tag der geistlichen Gemeinschaften im Bistum
- 14.00 Treffen im Obermünsterzentrum
- 18.00 Eucharistische Anbetung in der Basilika
- 19.00 Eucharistiefeier der geistlichen Gemeinschaften (Hauptzelebrant und Prediger: Weihbischof Wilhelm Schraml)

Montag, 25. Juni 2001

- 9.30 Pontificalamt zum Priestertag mit dem Erzbischof von Berlin, Georg Kardinal Sterzinsky und Diözesanbischof Manfred Müller
- 19.30 Eucharistiefeier der Kolpingsfamilien (Hauptzelebrant und Prediger: Bezirkspräses BGR Siegfried Schweiger)

Dienstag, 26. Juni 2001

- 9.30 Eucharistiefeier in den Anliegen der geistlichen Berufe - verantwortlich: Päpstliches Werk für geistliche Berufe (Hauptzelebrant und Prediger: Domdekan Prälat Franz X. Hirsch)

- 14.30 Eucharistiefeier der Senioren aus Regensburg und Umgebung
(Hauptzelebrant und Prediger:
Weihbischof Vinzenz Guggenberger)
anschließend Agape im Obermünstersaal
- 20.00 Kirchenmusikalische Feierstunde: Messe in D-Dur für Soli, Chor und Orchester von Anton Dvorak, op. 76

Mittwoch, 27. Juni 2001

- 9.30 Eucharistiefeier
- 15.00 Eucharistiefeier der Religionslehrer/-innen Pastoral- und Gemeindeferenten/-innen
(Hauptzelebrant und Prediger:
Domkapitular Prälat Anton Wilhelm)
- 16.30 Wortgottesdienst mit Kindersegnung
- 19.00 Eucharistiefeier der Frauen
(Hauptzelebrant und Prediger:
Domvikar Georg Englmeier)
Es singt das Vokalensemble Cantaloupes

Donnerstag, 28. Juni 2001

- 10.00 Eucharistiefeier zum Tag der Schulen gestaltet von den St.-Marien-Schulen
(Hauptzelebrant und Prediger:
Domkapitular Johannes Neumüller)
- 15.30 Eucharistiefeier für die kranken und behinderten Mitchristen
(Hauptzelebrant und Prediger:
P. Johannes Avila Neuner OH)
Es singen die „Reichenbacher Klosterspatzen“
- 19.00 Eucharistiefeier der Männer und Verbände MMC, Casino und Männervereine
(Hauptzelebrant und Prediger:
Domkapitular Prälat Peter Hubbauer)

Freitag, 29. Juni 2001

- 9.00 Eucharistiefeier
- 17.00 Vespertgottesdienst der Ordensleute
(Offiziator und Prediger:
Abt Dr. Johannes Zeschick OSB, Rohr)
- 19.30 Eucharistiefeier der KAB mit den ausländischen Arbeitnehmerfamilien
(Hauptzelebrant und Prediger:
Ordinariatsrat Msgr. Reinhard Pappenberger)

Samstag, 30. Juni 2001

- 8.30 Pontifikalamt mit Priesterweihe im Dom
- 18.00 Eucharistiefeier zum Abschluss der Wolfgangswochen und Reponierung des Wolfgangsschreins in die Krypta
(Hauptzelebrant und Prediger:
Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner)

Freundlich laden ein:

- + Manfred Müller
Bischof von Regensburg
mit dem Domkapitel
und Stadtpfarrer Msgr. Robert Thummerer
mit der Pfarrgemeinde St. Emmeram

Ergänzende Hinweise:

Beichtgelegenheit:

In St. Emmeram vor dem Gottesdienst am Dienstagvormittag und in der Karmelitenkirche St. Josef (9.00 Uhr - 11.00 Uhr und 15.00 Uhr - 17.00 Uhr; Mittwoch nachmittags keine Beichtgelegenheit).

Pilgergruppen:

Busgemeinschaften können nach Anmeldung im Pfarramt St. Emmeram, Tel. 0941/51030, auch zu anderen Zeiten in der Basilika bzw. in der Wolfgangskrypta die hl. Messe feiern oder eine Andacht halten. Auf Wunsch Führungen durch die Kirche.

Aus- und Einsteigemöglichkeiten am Emmeramsplatz (Zufahrt nur über den Petersweg). Parkplatz Dultplatz.

Möglichkeiten zur Besichtigung:

St. Ulrichskirche, Domschatzmuseum, Fürstl. Schloss mit Kreuzgang

Marienkirchen in der Umgebung:

Dechbetten, Mariaort, Frauenzell, Aufhausen, Scheuer

Ausflugsfahrten

zur Walhalla, nach Kelheim, Kloster Weltenburg, Abtei-Kirche Rohr

Schnuppertag im Priesterseminar

Priesterseminar - das klingt fromm, aber auch geheimnisvoll. Wer oder was verbirgt sich eigentlich dahinter?

Die „Schnuppertage“ wollen Gelegenheit bieten, einmal hinter die „Mauern“ zu blicken, um den Tagesablauf eines Priesteramtskandidaten im Seminar und an der Universität zu erleben, sowie in den persönlichen Begegnungen mit den Studenten und Vorständen sich auszutauschen.

Termin: Montag, 11.06.2001, 15.00 Uhr, bis Freitag, 15.06.2001, 13.00 Uhr

Kosten: außer der Anreise keine Kosten

Anmeldung: schriftlich oder per E-Mail bis spätestens Freitag, 08.06.2001 bei Herrn Regens Gottfried Dachauer, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/585160, E-Mail: Priester-seminar@t-online.de

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 27.06.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 13.06.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Frequenzuteilung für die Nutzung von Frequenzen zum Betreiben von drahtlosen Mikrofonanlagen

In den Kirchenstiftungen wird oft bei Prozessionen, Beerdigungen usw. eine drahtlose Mikrofonanlage eingesetzt. Zum Betreiben dieser drahtlosen Mikrofonanlage muss eine Frequenzuteilung für die Nutzung von Frequenzen zum Betreiben von drahtlosen Mikrofonanlagen beantragt und genehmigt werden.

Bei Benutzung einer drahtlosen Mikrofonanlage ist ein Antrag auf Zuteilung von Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben von Funknetzen oder Funkanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL) notwendig (s. Beilage zum Amtsblatt).

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post in Augsburg hat aufgrund dieser Bestimmungen zu prüfen, ob drahtlose Mikrofonanlagen genutzt werden.

Laut Auskunft der Regulierungsbehörde ist bei Benutzung dieser drahtlosen Mikrofonanlage eine Genehmigung notwendig. Sofern kein Antrag gestellt wurde und eine Frequenzuteilung nicht erfolgt ist, wird eine Ordnungswidrigkeit von ca. DM 300,-- und eine Mangelgebühr von ca. DM 200,-- (insgesamt etwa DM 500,--) fällig.

Bei Antragstellung wird einmalig ein Betrag von DM 125,--/pro Anlage für die Frequenzuteilung und ein Jahresbeitrag von DM 35,-- für die Nutzung der Frequenzanlagen fällig; diese Ausgaben sind aus Mitteln der Kirchenstiftung zu finanzieren.

Im gegebenen Fall ist der beiliegende Antrag auszufüllen und umgehend an die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post, Außenstelle Regensburg, zu senden.

Beim Ausfüllen des Formulars sind zusätzlich zu den Ausfüllhinweisen folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

Antrag:

Ziffer 1: Stempel der jeweiligen Kirchenstiftung

Der Antrag ist vom Kirchenverwaltungsvorstand am Seitenende zu unterschreiben und mit dem Siegel zu versehen.

Anlage zum Antrag:

Ziffer 2: Stempel der Kirchenstiftung

Ziffer 3: MHz-Zahl (diese befindet sich in der Batterienklappe des Mikrofons)

Ziffer 4: a) Bei Sender ist die Anzahl der Mikrofone einzutragen.

b) Bei Empfänger ist der Umsetzungsapparat (Kästchen) zwischen Mikrofon und Lautsprecher gemeint, auch hier ist die jeweilige Anzahl einzutragen.

Ziffer 7: Stempel der Kirchenstiftung

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen Herr Mühlbauer, Tel. 0941/597-1121 gerne zur Verfügung.

Neues Infektionsschutzgesetz - Auswirkungen auf Pfarrfeste

Für alle Personen, die bei Veranstaltungen als haupt- bzw. ehrenamtliche Helfer offene Lebensmittel ausgeben, greift seit 25.07.2000 das geänderte Infektionsschutzgesetz.

Die bisher verlangte Untersuchung beim Gesundheitsamt entfällt. An deren Stelle tritt eine so genannte Erstbelehrung sowie eine jährlich wiederkehrende Folgebelehrung.

Die Erstbelehrung wird durch die örtlichen Gesundheitsämter sowie durch autorisierte Ärzte durchgeführt und ist kostenpflichtig. Bei den Gesundheitsämtern werden ca. DM 30,-- verlangt. Der Teilnehmer erhält eine schriftliche Teilnahmebestätigung.

Personen, die ein gültiges Gesundheitszeugnis aufgrund der alten Regelung haben, müssen sich erst ab dem nächsten Jahr zur Erstbelehrung melden!

Die jährliche Folgebelehrung kann durch einen autorisierten Vertreter der Kirchenstiftung durchgeführt werden. Die Gesundheitsämter bieten für diese Multiplikatoren entsprechende Kurse an. Bei einem Personenkreis ab mindestens 10 Teilnehmern bietet der Betriebsarzt der Diözese sowohl Erstbelehrungen als auch die Ausbildung von Multiplikatoren an.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

Betriebsarzt Dr. med. Schaubschläger, Hauptstraße 55, 91054 Erlangen, Tel. 09131/205858, Fax 09131/25810.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerzitionen

im Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus in Leitershofen

Termin: von Montag, 05. November 2001, abends
bis Freitag, 09. November 2001, morgens

Geistl. Leitung: H. H. Pater Gerhard Eberts MSF,
Hermann-Köhl-Str. 25, 86159 Augsburg

Thema: „Die heilende Kraft des Glaubens“

Anmeldungen zu diesem Kurs können schriftlich, telefonisch oder per Fax erfolgen an: Diözesan-Exerzitienhaus St. Paulus, Leitershofen, Krippackerstraße 6, 86391 Stadtbergen bei Augsburg, Tel. 0821/432064, Fax 0821/438660.

Sportwerkwoche für Priester und Diakone 2001

„Leben heißt: immer mehr erleben, ja nichts verpassen“, lautet das Motto der Erlebnisgesellschaft. Inszenierte Ereignisse, so genannte „Events“ und künstliche Erlebniswelten ziehen Massen von Menschen in ihren Bann. Die Begeisterung für Live-Erlebnisse steigt, egal ob Loveparade, Olympische Spiele oder Weltjugendtage. Erlebnissport ist ein neues Zauberwort in der Sportlandschaft. Doch verbirgt sich dahinter nichts Außergewöhnliches. Gemeinsames Sporttreiben vermittelt immer schon Erlebnisse mit sich selbst sowie mit der eigenen Umwelt.

Der Erlebnissport geht dabei allerdings neue Wege und überrascht mit ungewöhnlichen, manchmal materialaufwendigen Formen.

Ein paar dieser Wege und Formen werden in diesem Jahr in der Sportwerkwoche für die Teilnehmer in einer angemessenen Form „erlebbar“ gemacht und in Praxis und Theorie behandelt.

Mit Spannung und ein wenig Nervenkitzel werden dabei sowohl die eigene Wahrnehmung wie auch die Wahrnehmung des anderen durch achtsamen und vertrauensvollen Umgang miteinander angesprochen. Die eigene körperliche Leistungsfähigkeit wird dabei berücksichtigt, steht aber nicht im Vordergrund.

Matthias Sellmann, Referent der Katholischen Sozialethischen Arbeitsstelle wird den Phänomenen „Event“ und „Erlebnis“ und deren Auswirkungen auf die Kirche nachgehen.

Weitere Informationen und Anmeldung:
Arbeitskreis Kirche und Sport, Carl-Mosterts-Platz 1, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/9483613, Fax 0211/9483636, E-Mail: funder@djk.de

Begegnen und Begleiten in der Trauer Christliche Hoffnung als Hilfe auf dem Trauerweg

Sonderkurs zur Trauerpastoral

Trauernde machen nicht selten die Erfahrung, dass sie auch von Seiten der Kirche kaum Beachtung finden: Mit der Bestattung ist die Seelsorge für Trauernde oft schon beendet. In einem gesellschaftlichen Umfeld, das von zunehmender Individualisierung geprägt ist, bleiben so viele Menschen mit ihrer Trauer allein.

Zum christlichen Heildienst gehört es, sich besonders den Menschen zuzuwenden, die der Hilfe bedürfen. Zweifellos gehören hierzu auch diejenigen, die einen geliebten Menschen durch Tod verloren haben und diesen Verlust schmerzlich durchleben müssen. Die Begleitung trauernder Hinterbliebener ist also eigentlich eine ureigene Aufgabe der Kirche.

Seelsorgerinnen und Seelsorger erleben Situationen mit Trauernden als hohe Anforderung und so als große Herausforderung. Dieser Kurs bietet die Möglichkeit, die eigene fachliche und persönliche Kompetenz zur Begleitung Trauernder zu vertiefen. Dazu eröffnet er ein breites Spektrum an Erkenntnissen und Hilfen. Theologische Aspekte von Tod und Trauer kommen in biblischer und verstärkt in praktischer Hinsicht (Liturgie, Homilie, Diakonie) zur Sprache. Einen besonderen Schwerpunkt stellt die Psychologie der Trauer und deren praktische Umsetzung im Trauergespräch dar.

Arbeitsweisen des Kurses: fachliche Information, Gruppen- und Einzelarbeit, Elemente von Selbsterfahrung, Bearbeitung von Fallbeispielen, Rollenspiele

Termin: 10. bis 15. September 2001

Referenten: Prof. Dr. Konrad Baumgartner,
Dr. theol. Wolfgang Holzschuh
Dr. theol. Dipl. Psych. Thomas Schnelzer

Kursgebühr: DM 250,--
Kosten für Übernachtung im EZ und Vollpension:
DM 380,-- (pauschal für die Dauer des Aufenthaltes)

Anmeldung bis spätestens 31. Juli 2001 an:
Schloss Spindlhof, 93128 Regenstein, Tel. 09402/9354-0, Fax 09402/9254-11, E-Mail: spindlhof@VR-Web.de

Im Herrn sind verschieden:

Am 06. Dezember	Holzer P. Englmar OPraem, PfAdm. in Neukirchen b. Hagn, 66 Jahre alt
am 22. Dezember	Fleischmann P. Alanus OH, EGR, Konventuale der Barmherzigen Brüder in Reichenbach/Opf., 87 Jahre alt
am 30. Dezember	Heyer Johannes-Josef (D. Aachen), Kom. in Marklkofen, 61 Jahre alt
am 03. Januar	Gräml Karl, Pfr. in Riekofen, 70 Jahre alt
am 05. Januar	Sigl P. Notker OSB, Konventuale der Abtei Metten, 87 Jahre alt
am 04. Februar	Geier Georg, fr. Pfr. von Wörth/Isar und Kom. in Straubing-Christkönig, 79 Jahre alt
am 08. Februar	Beuchert Joachim, BGR, fr. Pfr. von Vohburg und Kom. in Geisenfeld, 74 Jahre alt
am 18. Februar	Kaiser Heinrich, Prälat, BGR, fr. Pfr. von und Kom. in Plattling-St. Magdalena, Regionaldekan von 1968 – 1985, 88 Jahre alt
am 29. März	Gebauer Rainer, BGR, Pfr. in Mehlmeisel, 61 Jahre alt

R. I. P.

-
- Beilagen:
- (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 28
 - Einladung „Schnuppertage“ - Mitleben im Priesterseminar
 - Antrag auf Zuteilung von Frequenzen zur Nutzung für das Betreiben von Funknetzen oder Funkanlagen des nichtöffentlichen mobilen Landfunks (nömL)
 - Ausfüllhinweise zum vorgenannten Antrag
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 7

14. Mai

Inhalt: Ordnung für Schlichtungsverfahren - Ordnung für Schlichtungsverfahren gem. §§ 40 ff. MAVO

Ordnung für Schlichtungsverfahren

Auf Beschluss der Bayerischen Regional-KODA vom 06./07.02.2001 und auf der Grundlage des c. 1714 CIC/83 mit dem Ziel, einvernehmlich Streitfragen aus dem kirchlichen Arbeitsverhältnis beizulegen, erlässt der Bischof von Regensburg die

Ordnung für Schlichtungsverfahren

zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Dienstgebern und Mitarbeitern aus dem Arbeitsverhältnis.

I. Die Schlichtungsstelle

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg
- (3) Ihre Geschäftsstelle ist in Regensburg

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Schlichtungsstelle ist zuständig im Bereich kirchlicher Einrichtungen in der (Erz-)Diözese und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der (Erz-)Diözese haben, für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen kirchlichen Mitarbeitern und ihren Dienstgebern aus dem Arbeitsverhältnis, soweit diese dem Regelungsbereich der Bayer. Regional-KODA unterfallen.
- (2) Die Schlichtungsstelle ist nicht zuständig bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der bischöflichen Sendung für pastorale Dienste oder religiöse Unterweisung.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, die ehrenamtlich tätig werden. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende. Die bestellten Beisitzer werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Beisitzern in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten.
- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen

in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen, noch Mitglied eines kirchlichen Organs sein, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist. Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen.

(3) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter bestellt der Vorstand der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft (DiAG) Abteilung A. Besteht keine DiAG, so wählt die beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung (MAV) die Beisitzer und deren Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung des Vorstandes der DiAG A bzw. der MAV beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat.

§ 4 Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig. Sie sind nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle über die Rechtsstellung nach Abs. 1 und über die Pflicht nach Abs. 2.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Diözesanbischof. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung bzw. Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

§ 5 a Abhängigkeit, Befangenheit, Ablehnung

(1) Hinsichtlich eines Ausschlusses oder eine Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 44 ZPO entsprechend.

(2) Als Vorsitzender ist ferner ausgeschlossen, wer eine der Parteien vor Beginn des Verfahrens im Zusammenhang mit dem Streitgegenstand berät oder vertreten hat oder zu einer der beiden Parteien in einem direkten oder indirekten Abhängigkeitsverhältnis steht.

(3) Über den Ausschluss bzw. die Ablehnung nach Abs. 1 und den Ausschluss nach Abs. 2 befindet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden endgültig.

§ 6 Vorzeitige Beendigung, Ausscheiden, Abberufung

(1) Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung sein Amt niederlegen.

(2) Das Amt eines Mitglieds endet

1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt,
2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen,
3. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit,
4. bei fortgesetzter Verletzung seiner Pflichten nach dieser Ordnung.

(3) Hinsichtlich der Beendigung ist § 5 a Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

II. Das Schlichtungsverfahren**§ 7 Beteiligte**

(1) Beteiligte am Verfahren sind

1. Antragsteller
2. Antragsgegner

(2) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle hat von Amts wegen in Fällen, in denen eine stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Arbeitsvertrag erforderlich ist, die Bestimmungen der Kirchenstiftungsordnung zu beachten.

§ 7 a Zulassung von Bevollmächtigten

Die Beteiligten können das Schlichtungsverfahren selbst oder durch einen Bevollmächtigten nach einer freien Wahl führen.

§ 7 b Kostenhilfe

Beteiligte, die das Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten führen, erhalten auf Antrag Kostenhilfe, wenn die Hinzuziehung notwendig oder zweckmäßig ist und der Antrag auf Schlichtung hinreichend Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag ist bei der Schlichtungsstelle

zu stellen. Der Vorsitzende entscheidet über die Bewilligung nach vorheriger Anhörung der Beteiligten.

§ 8 Antragsgrundsatz

(1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten. Dieser hat ggf. auf eine sachdienliche Ergänzung des Antrags hinzuwirken.

(2) Ein Antrag auf Schlichtung kann nur gestellt werden, wenn das Antragsbegehren zuvor schriftlich gegenüber dem Dienstgeber gestellt und von diesem innerhalb von vier Wochen schriftlich abgelehnt worden ist.

(3) Liegt innerhalb von vier Wochen keine schriftliche Antwort des Dienstgebers vor, wird eine negative Antwort vermutet.

§ 9 Antragsinhalt

(1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel (§ 16 Abs. 1) sollen angegeben, wesentliche Schriftstücke beigelegt werden.

(2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer Vier-Wochen-Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 10 Zurücknahme, Änderung des Antrags

(1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.

(2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 11 Zurückweisung des Antrags

Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann ihn der Vorsitzende nach interner Beratung mit den übrigen Mitgliedern der Schlichtungsstelle ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe abweisen.

§ 12 Befugnisse des Vorsitzenden

(1) Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen.

(2) Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund in Eilfällen sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht ohne mündliche Verhandlung.

(3) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist schriftlich zu äußern.

(4) Der Vorsitzende hat das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen. Diese können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bei Nichterscheinen des Antragstellers erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert. Bei Nichterscheinen des Antragsgegners ergeht nach Aktenlage eine Entscheidung (Einigungsempfehlung).

§ 13 Verhandlungsvorbereitung, mündliche Verhandlung

(1) Das Schlichtungsverfahren ist in der Regel in einem umfassend vorbereiteten Termin zur mündlichen Verhandlung zu erledigen.

(2) Der Vorsitzende hat erforderliche vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen.

(3) Der Vorsitzende kann den Beteiligten im schriftlichen Verfahren einen Gütevorschlag unterbreiten und hierzu eine Äußerungsfrist festsetzen.

(4) Kommt keine Einigung zustande, wird vom Vorsitzenden der Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt.

§ 14 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfall auf eine Woche verkürzt werden.

§ 15 Ablauf der mündlichen Verhandlung

(1) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende trägt zu Beginn der Verhandlung den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

(3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.

(4) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.

(5) Über die mündliche Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthält.

§ 16 Beweisaufnahme

(1) Soweit es erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, von der Schlichtungsstelle angeforderte Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.

(2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden. Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 17 Einigungsempfehlung

(1) Die Schlichtungsstelle hat eine Beilegung des Streitfalles anzustreben und soll deshalb den Parteien unter Würdigung der Sach- und Rechtslage eine begründete Einigungsempfehlung unterbreiten. Die Einigungsempfehlung wird entweder während der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer zu bestimmenden Äußerungsfrist unterbreitet.

(2) Wird die Einigungsempfehlung in der mündlichen Verhandlung unterbreitet, so ist auf Antrag eines Beteiligten eine zu bestimmende Äußerungsfrist zu gewähren.

§ 18 Rechtscharakter der Einigungsempfehlung

(1) Wird die Einigungsempfehlung von beiden Parteien angenommen, wird sie durch Unterschrift beider Seiten rechtsverbindlich.

(2) Wird die Einigungsempfehlung von einer der beiden Parteien nicht angenommen, erklärt der Vorsitzende die Schlichtung für gescheitert.

§ 19 Verfahrenskosten

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligte sowie Zeugen und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der diözesanen Reisekostenordnung auf Antrag erstattet.

Zeugen und Sachverständige werden entsprechend den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt.

Die Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

§ 20 Kosten der Schlichtungsstelle

Die Kosten der Schlichtungsstelle einschließlich einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. für dessen Stellvertreter trägt die (Erz-)Diözese. Anfallende Reisekosten werden gemäß der diözesanen Reisekostenordnung auf Antrag erstattet.

§ 21 Übergangsregelung

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur rechtswirksamen Neuberufung im Amt.

§ 22 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.06.2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis vom 27.03.1992 (s. Amtsblatt 1992, S. 24-26) außer Kraft.

Regensburg, den 10. Mai 2001



Bischof von Regensburg

Ordnung für Schlichtungsverfahren gem. §§ 40 ff. MAVO

I. Die Schlichtungsstelle

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle

- (1) Die Schlichtungsstelle führt die Bezeichnung „Schlichtungsstelle für die Diözese Regensburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz beim Bischöflichen Ordinariat Regensburg.
- (3) Ihre Geschäftsstelle ist in Regensburg.

§ 2 Zuständigkeit

Die Schlichtungsstelle ist zuständig für Rechts- und Regelungsfragen im Bereich kirchlicher Einrichtungen in der (Erz-)Diözese und im Bereich überdiözesaner Einrichtungen, die ihren Sitz im Gebiet der (Erz-)Diözese haben, sowie für die Durchführung der in § 41 Abs. 1 und Abs. 2 Unterabsatz 1 MAVO aufgeführten Verfahren im Bereich der (Erz-)Diözese.

§ 3 Mitglieder

- (1) Die Schlichtungsstelle setzt sich aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern zusammen, die ehrenamtlich tätig werden. Ist der Vorsitzende verhindert, tritt an seine Stelle der stellvertretende Vorsitzende.

Die vom Generalvikar bestellten Beisitzer werden im Verhinderungsfall von den stellvertretenden Beisitzern in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten.

Die von den Vorständen der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bestellten Beisitzer werden jeweils von dem stellvertretenden Beisitzer vertreten, der vom jeweiligen Vorstand bestellt wurde. Ist auch dieser verhindert, tritt an seine Stelle der vom jeweils anderen Vorstand bestellte stellvertretende Beisitzer.

- (2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder im kirchlichen Dienst stehen, noch Mitglied eines kirchlichen Organs sein, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen der katholischen Kirche angehören und dürfen in der Ausübung ihrer allgemeinen Gliedschaftsrechte nicht gehindert sein. Sie müssen im kirchlichen Dienst in der Diözese stehen.

- (3) Zwei Beisitzer und deren Stellvertreter werden vom Generalvikar bestellt. Die weiteren Beisitzer und deren Stellvertreter bestellen die Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen. Besteht keine Diözesane Arbeitsgemeinschaft, so wählt die beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat bestehende Mitarbeitervertretung und die beim Diözesancaritasverband bestehende Mitarbeitervertretung je einen Beisitzer.

- (4) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden aufgrund eines gemeinsamen Vorschlags der Beisitzer vom Diözesanbischof ernannt. Kommt ein gemeinsamer Vorschlag innerhalb einer vom Diözesanbischof gesetzten Frist nicht zustande, ernennt der Diözesanbischof den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden nach vorheriger Anhörung der Vorstände der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen bzw. der beim (Erz-)Bischöflichen Ordinariat und Diözesancaritasverband bestehenden Mitarbeitervertretungen.

§ 4 Unabhängigkeit, Schweigepflicht

- (1) Die Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unabhängig. Sie sind nur an Recht, Gesetz und ihr Gewissen gebunden.
- (2) Sie unterliegen der Schweigepflicht; dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt.
- (3) Der Vorsitzende belehrt die Mitglieder der Schlichtungsstelle über die Rechtsstellung nach Abs. 1 und über die Pflicht nach Abs. 2.

§ 5 Amtszeit

Die Amtszeit der Mitglieder der Schlichtungsstelle beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der Ernennung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden durch den Diözesanbischof. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Bestellung bzw. Ernennung eines Nachfolgers im Amt.

§ 6 Vorzeitige Beendigung des Amtes durch Ausscheiden oder Ablehnung von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung sein Amt niederlegen.
- (2) Das Amt eines Mitglieds endet
 1. wenn eine Voraussetzung für seine Berufung fehlt oder wegfällt;
 2. wenn Gründe vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses aus wichtigem Grund berechtigen;
 3. im Falle des Verlustes der Geschäftsfähigkeit;
 4. bei fortgesetzter Verletzung seiner Pflichten nach dieser Ordnung.
- (3) Hinsichtlich eines Ausschlusses oder einer Ablehnung von Mitgliedern der Schlichtungsstelle gelten die §§ 41 bis 48 ZPO entsprechend.
- (4) Über die Beendigung nach Abs. 2, den Ausschluss und über die Ablehnung nach Abs. 3 befindet die Schlichtungsstelle nach Anhörung des Betroffenen ohne seine Beteiligung. Ist der Vorsitzende der Schlichtungsstelle oder sein Stellvertreter Betroffener, so befindet die Schlichtungsstelle unter Vorsitz des jeweils nicht betroffenen Vorsitzenden.

II. Das Schlichtungsverfahren

§ 7 Beteiligte

- (1) Beteiligte am Verfahren sind
1. Antragsteller
 2. Antragsgegner
- (2) Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann von Amts wegen oder auf Antrag andere Personen oder Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 MAVO, deren rechtliche Interessen durch die Entscheidung berührt werden, beiladen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar; er ist dem Beigeladenen zuzustellen und den übrigen Beteiligten zuzusenden. Dem Beigeladenen ist gleichzeitig der bisherige Schriftwechsel zur Kenntnis zu bringen, soweit er für ihn von Bedeutung ist.
- (3) Mitarbeitervertretungen werden durch ein von ihr bevollmächtigtes Mitglied vertreten; die Vertretung der Dienstgeber ergibt sich aus § 2 MAVO.

§ 7 a Zulassung von Bevollmächtigten und Sachverständigen

- (1) Die Beteiligten können die Zulassung eines Bevollmächtigten oder Sachverständigen beantragen.
- (2) Bevollmächtigte oder Sachverständige sind nur zuzulassen, wenn die Wahrung der Rechte des Antragstellers, des Antragsgegners oder eines sonstigen Beteiligten i.S. von § 7 Abs. 2 dies notwendig oder zweckmäßig erscheinen lässt. Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende auf vorherigen schriftlichen Antrag.

§ 8 Antragsgrundsatz

- (1) Die Schlichtungsstelle wird nur auf Antrag tätig. Anträge sind schriftlich über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle zu richten.
- Die Antragstellung hat unverzüglich, im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 5 MAVO bei einem Verstoß des Dienstgebers gegen den § 33 Abs. 1, 2 oder 3, den § 34 Abs. 1 oder 3, den § 35 Abs. 1 oder den § 36 MAVO und im Falle des § 41 Abs. 1 Nr. 6 MAVO innerhalb eines Monats zu erfolgen, nachdem der Antragsteller die ihn beschwerenden Tatsachen erfahren hat.
- (2) War der Antragsteller ohne sein Verschulden gehindert die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach den Bestimmungen der §§ 233 ff. ZPO zu gewähren.

§ 9 Antragsinhalt

- (1) Der Antrag muss den Antragsteller, den Antragsgegner, die sonstigen Beteiligten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll ein bestimmtes Antragsbegehren enthalten. Zur Begründung dienende Tatsachen und Beweismittel (§ 16 Abs. 1) sollen angegeben, wesentliche Schriftstücke beigefügt werden.
- (2) Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, so hat der Vorsitzende den Antragsteller zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer von ihm zu bestimmen-

den Frist aufzufordern. Sachdienliche Ergänzungen und Änderungen können nur bis zur Entscheidung vorgebracht werden.

§ 10 Zurücknahme, Änderung des Antrags

- (1) Der Antragsteller kann seinen Antrag jederzeit zurücknehmen. Dies erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schlichtungsstelle.
- (2) Eine Änderung des Antrags durch den Antragsteller ist zulässig, wenn der Antragsgegner einwilligt oder die Schlichtungsstelle die Änderung für sachdienlich hält.

§ 11 Zurückweisung des Antrags

- Erweist sich ein Antrag als unzulässig oder als offensichtlich unbegründet, so kann der Vorsitzende nach interner Beratung mit den übrigen Mitgliedern der Schlichtungsstelle den Antrag ohne mündliche Verhandlung unter Angabe der Gründe zurückweisen.

§ 12 Befugnisse des Vorsitzenden

- (1) Ohne die Beisitzer hinzuzuziehen kann der Vorsitzende solche Maßnahmen treffen, die der zügigen Abwicklung des Verfahrens dienen. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund in Eilfällen sachdienliche einstweilige Anordnungen treffen. Die einstweilige Anordnung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) Der Vorsitzende verfügt die Zustellung des Antrags an den Antragsgegner. Zugleich ist der Antragsgegner aufzufordern, sich innerhalb einer festzusetzenden Frist schriftlich zu äußern.
- (3) Der Vorsitzende hat das Recht, das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen.

§ 13 Verhandlungsvorbereitung, Erörterungstermin, mündliche Verhandlung

- (1) Das Schlichtungsverfahren ist in der Regel in einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erledigen.
- (2) Der Vorsitzende hat erforderlichenfalls vorbereitende Maßnahmen rechtzeitig zu veranlassen.
- (3) Der Vorsitzende kann den Beteiligten entweder im schriftlichen Verfahren oder in einem von ihm bestimmten Erörterungstermin einen Einigungsvorschlag unterbreiten und hierzu eine Äußerungsfrist festsetzen.
- (4) Kommt keine Einigung zustande, wird vom Vorsitzenden eine mündliche Verhandlung anberaumt.

§ 14 Ladung zur mündlichen Verhandlung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und lädt Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist kann im Eilfall auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) In der Ladung ist darauf hinzuweisen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

§ 15 Ablauf der mündlichen Verhandlung

- (1) Die Verhandlungen der Schlichtungsstelle sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragter Beisitzer trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.
- (3) Der Vorsitzende hat darauf hinzuwirken, dass unklare Anträge erläutert, sachdienliche Anträge gestellt, ungenügende tatsächliche Angaben ergänzt, ferner alle für die Festlegung und Beurteilung des Sachverhalts wesentlichen Erklärungen abgegeben werden.
- (4) Die Streitsache ist in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu erörtern.
- (5) Über die mündliche Verhandlung ist von einem damit Beauftragten ein Protokoll zu fertigen, welches den wesentlichen Verhandlungsablauf, die Ergebnisse einer Beweisaufnahme und die gestellten Anträge enthält.

§ 16 Beweisaufnahme

- (1) Soweit es für die Entscheidung erforderlich ist, erhebt die Schlichtungsstelle Beweis durch Augenschein, hört Zeugen, Sachverständige sowie die Beteiligten und sieht Urkunden ein.
 - (2) Die Beweisaufnahme hat in der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Auf Anordnung des Vorsitzenden können ausnahmsweise Beweisaufnahmen vor der mündlichen Verhandlung durchgeführt werden.
- Antragsteller, Antragsgegner und sonstige Beteiligte sind dazu zu laden.

§ 16 a Zentrale Gutachterstelle beim Verband der Diözesen Deutschlands

Die Schlichtungsstelle kann die Zentrale Gutachterstelle beim Verband der Diözesen Deutschlands nach Maßgabe der Ordnung anrufen (s. Amtsblatt 1989, S. 109).

§ 17 Einigungsvorschlag

Die Schlichtungsstelle hat eine Einigung anzustreben und soll deshalb den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Der Einigungsvorschlag wird entweder während der mündlichen Verhandlung oder schriftlich mit einer zu bestimmenden Äußerungsfrist unterbreitet. Wird der Einigungsvorschlag in der mündlichen Verhandlung unterbreitet, so ist auf Antrag eines Beteiligten eine zu bestimmende Äußerungsfrist zu gewähren.

§ 18 Entscheidung der Schlichtungsstelle

- (1) Ist eine Einigung nicht zustande gekommen, entscheidet die Schlichtungsstelle über die von den Beteiligten gestellten Anträge durch Beschluss.
- In den Fällen des § 34 Abs. 2 und des § 35 Abs. 2 MAVO stellt sie fest, ob ein Grund zur Verweigerung der Zustimmung vorliegt. Sie darf über das Antragsbegehren nicht hinausgehen. Bei Ermessensentscheidungen kann nur geprüft werden, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder das Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung widersprechenden

Weise ausgeübt wurde. Der Entscheidungstenor kann den Beteiligten unmittelbar in der mündlichen Verhandlung verkündet werden.

- (2) Der Beschluss wird mit Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen sowie von dem Vorsitzenden und mindestens zwei Mitgliedern, die daran mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Beteiligten zuzustellen. Die Zustellung soll innerhalb eines Monats nach Schluss der mündlichen Verhandlung erfolgen.
- (4) Die Entscheidung enthält
 1. die Bezeichnung der Beteiligten,
 2. den Entscheidungstenor, den Tatbestand und die Entscheidungsgründe,
 3. die Kostenfestsetzung gem. § 23.

§ 19 Berichtigung

- (1) Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in der Entscheidung sind jederzeit vom Vorsitzenden ohne mündliche Verhandlung zu berichtigen.
- (2) Enthält der Tatbestand der Entscheidung andere Unrichtigkeiten, so kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung eine Berichtigung beantragt werden. Die Schlichtungsstelle entscheidet ohne mündliche Verhandlung, wobei nur diejenigen Mitglieder mitwirken, die an der Entscheidung beteiligt waren.
- (3) Die Berichtigung wird auf der Entscheidung und auf den Ausfertigungen vermerkt.

§ 20 Entscheidungsergänzung

- (1) Wird ein nach dem ursprünglich festgestellten oder nachträglich berichtigten Tatbestand vom Antragsteller, Antragsgegner oder von einem sonstigen Beteiligten gestellter Antrag oder die Kostenfestsetzung bei der Entscheidung ganz oder zum Teil übergangen, so ist auf Antrag die Entscheidung nachträglich zu ergänzen.
- (2) Die Ergänzung ist binnen zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung zu beantragen. Die Entscheidung hat nur den nicht erledigten Teil zum Gegenstand; sie kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

§ 21 Wiederaufnahme des Verfahrens

- (1) Eine Wiederaufnahme ist nur zulässig, wenn neue Tatsachen bekannt oder neue Beweise vorgelegt werden, die geeignet erscheinen, eine andere Entscheidung herbeizuführen. Die §§ 578 bis 583, 586 ZPO gelten entsprechend.
- (2) Der Wiederaufnahmeantrag ist innerhalb einer Frist von einem Monat zu stellen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Beteiligte von dem Wiederaufnahmegrund Kenntnis erhalten hat. Nach einem Jahr seit Zustellung der Entscheidung ist ein Wiederaufnahmeantrag nicht mehr zulässig.
- (3) Für die Wiederaufnahme gelten die allgemeinen Vorschriften des Antragsverfahrens, wobei die Bezeich-

nung des Wiederaufnahmegrunds und die Angabe der Beweismittel für die Tatsachen, die den Wiederaufnahmegrund und die Einhaltung der Antragsfrist ergeben, erforderlich sind.

(4) Liegt ein Grund zur Wiederaufnahme vor, so ist nach den §§ 7 ff. zu verfahren.

§ 22 Verfahrenskosten und Kosten der Schlichtungsstelle

(1) Verfahrenskosten werden nicht erhoben.

(2) Beteiligten, Zeugen, zugelassenen Bevollmächtigten und Sachverständigen werden Fahrtkosten nach der diözesanen Reisekostenordnung auf Antrag erstattet. Zeugen, Bevollmächtigte und Sachverständige werden entsprechend den Bestimmungen für das Verfahren vor den staatlichen Arbeitsgerichten entschädigt. Die Kosten hat der am Verfahren beteiligte Dienstgeber zu tragen.

(3) Die Kosten der Schlichtungsstelle einschließlich einer Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Schlichtungsstelle bzw. für dessen Stellvertreter trägt die (Erz-)Diözese. Anfallende Reisekosten werden gemäß der diözesanen Reisekostenordnung auf Antrag erstattet.

§ 23 Übergangsregelung

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle bleiben bis zur rechtswirksamen Neuberufung im Amt.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01. Juni 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für Schlichtungsverfahren gem. §§ 40 ff. MAVO vom 27.03.1992 (s. Amtsblatt 1992, S. 27-30) außer Kraft.

Regensburg, den 10. Mai 2001



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 8

21. Mai

Inhalt: Bischöflicher Erlass einer „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“

Bischöflicher Erlass einer „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“

Mit bischöflichem Dekret vom 15. November 2000 wurde die Neueinteilung der Dekanate des Bistums Regensburg verfügt, die am 01. Januar 2001 in Kraft getreten ist. Nachdem die vom Diözesanforum 1994/1995 angeregte „Pastorale Planung 2000“ dem Dekanat „als wichtigster organisatorischer Bezugsgröße auf mittlerer Ebene“ eine „entscheidende Rolle“ zugewiesen hat, die es auch rechtlich auszugestalten gilt, erlässt der Bischof von Regensburg nach Anhörung des Priesterrates am 13. März 2001 und der Ordinariatskonferenz am 08. Mai 2001 nachfolgende Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg. Diese Ordnung wird hiermit im Amtsblatt für die Diözese Regensburg promulgiert und tritt – soweit Teile davon nicht bereits geltendes Recht sind – am 03. Juni, dem Pfingstsonntag des Jahres 2001, in Kraft:

Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)

Abschnitt I: Das Dekanat

Artikel 1: Begriff, Gliederung und Zweck des Dekanats

- (1) Das Dekanat ist der vom Diözesanbischof verfügte Zusammenschluss mehrerer benachbarter Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten zum Zwecke der Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln (can. 374 § 2 CIC). Das Dekanat ist sowohl mittlerer Verwaltungs-, als auch übergeordneter Seelsorgsbereich, es hat jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jede Pfarrei und Quasipfarrei bzw. Seelsorgeeinheit ist im Bistum Regensburg einem bestimmten Dekanat zugeordnet (vgl. Amtsblatt der Diözese Regensburg vom 15. November 2000). Das Dekanat führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen.
- (2) Das Dekanat dient der Koordinierung der gemeinsamen Aufgaben der Pfarreien und Quasipfarreien bzw. der Seelsorgeeinheiten. Förderung der Seelsorge durch gemeinsames Handeln im Sinne von Abs. 1 soll u. a. dadurch geschehen, dass – soweit vorhanden – seelsorgliche, pädagogische, kirchenrechtliche, liturgische und sonstige einschlägige Spezialisierungen von Klerikern und Laien dem ganzen Dekanat zur Verfügung gestellt werden. Falls für bestimmte Bereiche keine Angebote zur Verfügung stehen, soll für kompetente Vermittlung gesorgt werden.
- (3) Die Zusammenarbeit der pfarrlichen Seelsorge mit der kategorialen Seelsorge und mit den Ordensgemeinschaften ist auf Dekanatebene zu organisieren. Die Gottesdienstzeiten (vor allem Vorabend des Sonntags und Sonntagabend) sind auf Dekanatebene abzustimmen.
- (4) Die Verbände sollen Wirkungs- und/oder Organisationsformen auf Dekanatebene entwickeln bzw. ausbauen.
- (5) Bei Umgliederungen einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder eines Teils einer Pfarrei oder Quasipfarrei oder auch einer ganzen Seelsorgeeinheit aus einem Dekanat in ein anderes hört der Diözesanbischof den Priesterrat (vgl. can. 515 § 2 CIC), ferner die betroffenen Pfarrer und Pfarrgemeinderäte (vgl. Statut für die Pfarrgemeinderäte) sowie die betroffenen Dekane, die sich mit ihrer Dekanatskonferenz beraten, und die betroffenen Dekanatsräte. Sind durch Umgliederungen Vermögens- oder sonstige finanzielle Fragen von Stiftungen berührt, werden auch die zuständigen Kirchenverwaltungen gehört.
- (6) Die Anhörungsvorschrift des Abs. 5 gilt auch bei Neubildung oder Umbildung von Seelsorgeeinheiten. Diese können stets nur aus Pfarreien und Quasipfarreien desselben Dekanates gebildet werden; gegebenenfalls sind entsprechende Umgliederungen vorzunehmen.
- (7) Mehrere benachbarte Dekanate sind zu einer Region verbunden. Das Nähere regelt das Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg.

Artikel 2: Organe des Dekanats

- (1) Dem Dekanat steht der Dekan vor (vgl. can. 553 § 1 CIC). Stellvertreter des Dekans ist der Prodekan. Für jedes Dekanat werden nach Maßgabe von Art. 10 in der Regel ferner ein/e Kirchliche/r Schulbeauftragte/r, ein Dekanatsleiter für Liturgie, ein/e Dekanatskirchenmusiker/-in, ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Jugendseelsorge und ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Ehe und Familie bestellt.
- (2) Die Gremien des Dekanates sind die Dekanatskonferenz und der Dekanatsrat. Die Zusammenarbeit beider Gremien ist in dieser Ordnung sowie in der Satzung für die Dekanatsräte geregelt. Für eine noch wirkungsvollere Zusammenarbeit kann in jedem Dekanat auch ein gemeinsamer Ausschuss eingerichtet werden, der die pastoralen Perspektiven mitbestimmt und Vorschläge zur Umsetzung diözesaner Vorgaben macht. Dieser gemeinsame Ausschuss kann in bestimmten Fällen als Vermittlungsstelle bei Problemen, Streitfällen etc. fungieren. Näheres regelt die Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg.

Artikel 3: Einrichtungen des Dekanates

- (1) Dekanatssitz mit der amtlichen Bezeichnung „Bischöfliches Dekanalamt <Name des Dekanates>“ ist der Amtssitz des jeweils amtierenden Dekans, wenn nicht vom Ortsordinarius ein Dekanalamt an einem bestimmten Ort im Dekanat errichtet ist. Für die Führung des Dekanalamtes vom Pfarrbüro des Dekans aus ist ein Kirchenverwaltungsbeschluss wegen der anfallenden Kosten für Personal- und Sachaufwand erforderlich. Die für die Dekanalamtsführung anfallenden Kosten werden der Kirchenstiftung durch die Bischöfliche Finanzkammer pauschal ersetzt.
- (2) Im Hinblick auf die Führung einer Dekanatskasse (vgl. auch Art. 11 Abs. 7) und zur Abwicklung des sonstigen Zahlungsverkehrs für dekanale Aufgaben eröffnet die Diözese Regensburg für jedes Dekanat bei der LIGA Regensburg ein Konto mit dem Untertitel „Bischöfliches Dekanalamt <Name des Dekanates>“. Verfügungsberechtigt sind nach Maßgabe von Art. 7 Abs. 2 Ziff. 12 und Art. 9 Abs. 2 der Dekan und der Prodekan, sobald die Bestätigung der Wahl durch den Diözesanbischof erfolgt ist.
- (3) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für Verwaltungsaufgaben im Dekanatsbereich (Verwaltung der Kindergärten, sonstiger kirchlicher Einrichtungen in Trägerschaft von Pfarreien wie Altenheime, Sozialstationen u. ä., Erstellung der Kirchenrechnungen, Ausbau der EDV, Abwicklung von Baumaßnahmen u. ä.) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die

wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.

- (4) Mit Zustimmung des Ortsordinarius können in den Dekanaten zentrale Einrichtungen für überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich (u. a. Schulung von Mitarbeitern, besonders von ehrenamtlichen, Begleitung ehrenamtlich Tätiger, Aus- und Weiterbildung für kirchliche Aufgaben, Erwachsenenbildung, Schule, Jugendpastoral, Ökumene, sozial-caritative Tätigkeiten, Ehe- und Familienseelsorge, Begleitung von Katechumenen und Konvertiten, Liturgie und Kirchenmusik) geschaffen werden. In diesem Falle sind entsprechende längerfristige Vereinbarungen unter allen beteiligten Kirchenstiftungen über die damit verbundenen Rechte und Pflichten zu schließen, insbesondere über die Anstellung des Personals und die Übernahme der entstehenden Kosten, für die wegen der fehlenden Rechtspersönlichkeit des Dekanates eine einzelne Kirchenstiftung im Dekanat die Verantwortung zu übernehmen hat.
- (5) Mit Zustimmung des Ortsordinarius kann durch Beschluss der Dekanatskonferenz auch die Führung der Pfarrmatrikeln auf Dekanatssebene gemäß der entsprechenden Ordnung geregelt werden. Diese Regelung kann immer nur für das ganze Dekanat eingeführt werden, ein Beschluss darüber bedarf zusätzlich einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Pfarrer und der diesen gleichgestellten Priester des Dekanates.

Abschnitt II: Personalorgane des Dekanats

Artikel 4: Amt und Stellung des Dekans

- (1) Der Dekan muss Priester sein (can. 553 § 1 CIC) und seinen Wohnsitz in einer Pfarrei oder Quasipfarrei des Dekanates haben. Das Amt des Dekans ist nicht mit dem Amt des Pfarrers einer bestimmten Pfarrei verbunden (can. 554 § 1 CIC). Der Dekan ist verantwortlicher Leiter des Bischöflichen Dekanalamtes.
- (2) Der Dekan übt die allgemeine Aufsicht über alle Priester und Diakone (can. 555 §§ 1-3 CIC) sowie über die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat¹ (vgl. can. 228 § 1; 231 § 1 CIC) aus, soweit sie nicht der Aufsicht durch den/die Kirchliche/n Schulbeauftragte/n unterliegen. Er ist berechtigt, ihnen nach Maßgabe dieser Ordnung (bes. Art. 8) oder

¹ „Pastorale Mitarbeiter im Dekanat“ ist in dieser Ordnung Sammelbegriff für die mit amtlichen Auftrag in der Pastoral des Dekanats tätigen Laien, d. h. Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Gemein-deassistenten/-innen, sei es auf Ebene der Pfarreien bzw. Seelsorgseinheiten, sei es auf Dekanatssebene; diese müssen nicht notwendigerweise im Dekanat ihren Wohnsitz haben.

nach besonderer Anweisung durch den Ortsordinarius, die für den Einzelfall oder generell erfolgt ist, hinsichtlich ihrer pastoralen Tätigkeit ggf. Weisungen zu erteilen. Dem Dekan wird vom Bischöflichen Ordinariat jede sein Dekanat betreffende personelle Veränderung unter den Klerikern und pastoralen Mitarbeitern/-innen unverzüglich mitgeteilt.

- (3) Der Dekan ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter und somit weisungsberechtigt für alle Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die auf DekanatsEbene in der Pastoral oder in der Verwaltung tätig sind (Dienstabweisungen, Urlaubsgenehmigungen etc.). Kleriker und Laien in einem kategorialen Seelsorgebereich unterstehen, soweit sie auch dem Dekanat zur Mithilfe zugeordnet sind, der Leitung des Dekans.
 - (4) Als Sprecher der Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat vertritt der Dekan diese beim Diözesanbischof und beim Bischöflichen Ordinariat.
 - (5) Der Dekan ist Mitglied des Dekanatsrates und gehört dessen Vorstand an.
 - (6) Der Dekan beruft die Dekanatskonferenz ein und leitet diese nach Maßgabe dieser Ordnung.
 - (7) Der Dekan ist Mitglied und Leiter des gemeinsamen Ausschusses von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz, falls dieser eingerichtet ist.
- (3) Damit jemand zum Dekan bestellt werden kann, muss er sich durch Rechtgläubigkeit und Rechtsschaffenheit auszeichnen (vgl. can. 521 § 2 CIC); außerdem muss er über eine seelsorgliche Erfahrung verfügen, die ihn für diese Aufgabe geeignet erscheinen lässt. Die Diözese begleitet den Dienst der Dekane durch geeignete Aus- und Fortbildungsmaßnahmen (z. B. in Mitarbeiterführung, Personalmanagement, Kooperationsentwicklung).
 - (4) Der Dekanatsrat hat das Recht, Kandidaten für die Wahl des Dekans vorzuschlagen. Der Wahlvorschlag ist durch den/die Vorsitzende des Dekanatsrates spätestens drei Wochen vor der anstehenden Wahl beim amtierenden Dekan einzureichen. Ebenso können bei der Dekane-Wahl aktiv wahlberechtigte Personen einen von mindestens fünf Personen aus diesem Kreis unterzeichneten Wahlvorschlag mit einem oder mehreren Kandidaten spätestens drei Wochen vor der Wahl beim amtierenden Dekan einreichen.
 - (5) Die Wahl des Dekans findet in einer Wahlversammlung statt, die der amtierende Dekan durch schriftliche Ladung der unter Abs. 1 genannten Personen wenigstens 14 Tage vorher einberuft. In der Wahlversammlung ist wie folgt vorzugehen:
 1. Es ist vom Dekan Beschlussfähigkeit festzustellen. Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind. Wahlberechtigte, die in der Wahlversammlung nicht anwesend sein können, dürfen ihr Stimmrecht schriftlich einem anderen Wahlberechtigten übertragen. Ein Wahlberechtigter kann dabei jedoch nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mitberücksichtigt.
 2. Die Wahlversammlung bestellt den Vorsitzenden/die Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des Wahlausschusses. Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl.
 3. Es erfolgt die Benennung der Kandidaten. Wählbar ist nur, wer gemäß Abs. 4 oder in der Wahlversammlung selbst vorgeschlagen wurde, die Voraussetzungen der Abs. 2 und 3 erfüllt und sein Einverständnis zur Annahme der evtl. Wahl erklärt. Nichtanwesende können nur vorgeschlagen bzw. gewählt werden, wenn ihre schriftliche Einverständniserklärung vorliegt.
 4. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim. Wem ein Stimmrecht übertragen wurde, erhält gegen Vorlage der schriftlichen Stimmrechtsübertragung bei jedem Wahlgang zwei Stimmzettel ausgehändigt.
 5. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht im ersten und im zweiten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, erfolgt im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die höchste

Artikel 5: Bestellung des Dekans

- (1) Der Dekan wird durch folgenden Personenkreis gewählt:
 1. von den Weltpriestern und Ständigen Diakonen, die ihren Wohnsitz im Dekanat haben, sowie von den Ordenspriestern im Dekanat, die im Rahmen eines Gestellungsvertrages Seelsorge im Dekanat leisten. Leistet ein Kleriker mit Wohnsitz im Dekanat vorrangig Seelsorgsdienst in einem oder mehreren anderen Dekanaten, so wählt er in dem Dekanat, dem er den größten Teil seines Seelsorgsdienstes widmet. Die Wahl in mehr als einem Dekanat ist nicht zulässig;
 2. von den im Dekanat tätigen pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat, die die Zweite Dienstprüfung abgelegt haben (d. h. Pastoral- und Gemeindereferenten/-innen), auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb dieses Dekanates haben. Sind sie für mehrere Dekanate bestellt, wählen sie in dem Dekanat, in dem der Schwerpunkt der Tätigkeit liegt. Die Wahl in mehr als einem Dekanat ist nicht zulässig;
 3. von den im Dekanat bestellten Bischöflichen Beauftragten gemäß Art. 10;
 4. vom/von der Vorsitzenden des Dekanatsrats.
- (2) Das passive Wahlrecht haben alle Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester des Dekanates, die also eigenverantwortlich einer Pfarrei oder Quasipfarrei im Dekanat vorstehen.

Stimmenzahl erreichten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (6) Der/die Vorsitzende des Wahlausschusses meldet das Wahlergebnis unter Beifügung einer Niederschrift über den Wahlverlauf unverzüglich dem Diözesanbischof.
- (7) Das Amt des Dekans wird durch die Bestätigung der Wahl seitens des Diözesanbischofs übertragen. Die Wahl wird bestätigt, wenn der Gewählte die Eignungsvoraussetzungen nach dieser Ordnung erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde (can. 179 § 2 CIC). Nach Bestätigung der Wahl erhält der Dekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.
- (8) Die Amtseinführung des neugewählten Dekans erfolgt durch den Diözesanbischof oder durch dessen Beauftragten.

Artikel 6: Amtszeit des Dekans

- (1) Der Dekan wird auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl im selben Dekanat ist insgesamt höchstens zweimal zulässig.
- (2) Das Amt des Dekans erlischt mit dem Ablauf der Amtsperiode, der Vollendung des 70. Lebensjahres, dem Ausscheiden aus dem Dekanatsklerus, der Beendigung des amtlichen Seelsorgsauftrags im Dekanat, der Annahme seines Verzichts oder der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof (can. 554 § 3 CIC).
- (3) Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Dekan dem Diözesanbischof den Amtsverzicht anbieten.

Artikel 7: Aufgaben des Dekans

- (1) Der Dekan hat die Pfarrer und sonstigen Seelsorgsvorstände seines Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen auf Dekanatebene in ihr Amt einzuführen.
- (2) Der Dekan hat die gemeinsame pastorale Tätigkeit im Dekanat zu fördern sowie Seelsorge und Verwaltung zu koordinieren (can. 555 § 1, 1° CIC). Insbesondere hat er
 1. unter Berücksichtigung der Eigenständigkeit der einzelnen Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten und der besonderen Verhältnisse eines jeden Einzelnen die Kleriker des Dekanats und die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu gemeinsamem Planen und Handeln und gegenseitiger Hilfe zu veranlassen und dazu regelmäßige Dekanatskonferenzen einzuberufen, die er auch leitet;
 2. das geistliche Leben, den seelsorglichen Eifer und die brüderliche Gemeinschaft des Dekanatsklerus durch die Veranstaltung von regelmäßigen Zusammenkünften der Priester und Diakone (Kleruskonferenz), ggf. auch nur der Pfarrer (Pfarrerkonferenz, -konveniat), zu fördern;
 3. gelegentlich die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat zu einer eigenen Konferenz dieser Mitarbei-

ter einzuladen, um deren spezifische Angelegenheiten zu beraten und den Austausch untereinander zu fördern;

4. bei Bedarf möglichst einmal im Jahr die Religionslehrer/-innen i.K., ggf. auch die Religionslehrer/-innen an weiterführenden Schulen im Dekanat und, falls es wegen der zu beratenden Themen erforderlich erscheint, die übrigen mit „Missio canonica“ im Dekanat Religionsunterricht erteilenden Personen zu einer Konferenz einzuladen;
 5. die Arbeit der für Aufgaben auf Dekanatebene berufenen pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat zu koordinieren und zu unterstützen;
 6. dafür zu sorgen, dass die Gottesdienstzeiten innerhalb des Dekanats aufeinander abgestimmt werden;
 7. die kirchliche Erwachsenenbildung, die Jugendseelsorge, die caritative Tätigkeit - sei es durch die organisierte Caritas oder die Gemeindec Caritas - und die Gemeindecmission auf Dekanatebene zu fördern;
 8. zusammen mit dem zuständigen Pfarrer oder dem diesem gleichgestellten Seelsorgsvorstand über einen Taufaufschub zu entscheiden (vgl. Synodenbeschluss, Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral D 3.1.4; can. 868 § 1, 2° CIC);
 9. die Verteilung der Hl. Öle in die Pfarreien seines Dekanates sicherzustellen;
 10. Akten und Archivalien des Dekanats sorgfältig zu verwahren bzw. dafür zuständige Mitarbeiter zu beaufsichtigen;
 11. einmal im Jahr zu einem Dekanatsjahrtag in einer geeigneten Kirche des Dekanats nach Rücksprache mit dem zuständigen „rector ecclesiae“ einzuladen;
 12. gewissenhaft gemäß vereinbarter Arbeitsteilung mit dem Prodekan alle auf das Dekanat bezogenen Konten zu verwalten. Der Dekan ist verpflichtet, der Dekanatskonferenz jährlich über das Dekanatskonto Rechnung zu legen und diese anerkennen zu lassen. Der Anerkennungsbeschluss ist zusammen mit der Rechnung der Bischöflichen Finanzkammer zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
 13. alle weiteren Aufgaben, Vollmachten und Befugnisse auszuüben, die ihm vom Ortsordinarius im Einzelfall oder auf Dauer übertragen sind.
- (3) Der Dekan trägt Mitsorge dafür, dass die Kleriker seines Dekanates ein Leben führen, das ihrem Stand entspricht, und dass sie ihren Pflichten gewissenhaft nachkommen (can. 555 § 1, 2° CIC). Gibt die Amts- oder Lebensführung eines Klerikers des Dekanates zur Klage Anlass, so soll der Dekan ein brüderliches Gespräch mit ihm führen. Erst nach erfolglosem Bemühen soll er dem Generalvikar darüber berichten; bei schweren Vergehen hat dies jedoch sofort zu geschehen. Dies gilt entsprechend auch für die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat (vgl. can. 228 § 1 und 231 § 1 CIC).

- (4) Bei Differenzen zwischen Klerikern und/oder pastoralen Mitarbeitern im Dekanat hat sich der Dekan unparteilich um Vermittlung und ggf. Schlichtung im Geiste des Evangeliums zu bemühen. Der Dekan als Vorsitzender ist zusammen mit zwei Laien aus dem Vorstand des Dekanatsrats und zwei dem Dekanatsrat angehörenden Klerikern (einer davon der stellvertretende Vorsitzende, falls dieser Priester ist), die jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Dekanatsrats zu bestimmen sind, Vermittlungsstelle bei Auseinandersetzungen zwischen Ehrenamtlichen (mit spezieller Tätigkeit, z. B. örtliche Ansprechpartner, Pfarrgemeinderäte) und/oder amtlichen Mitarbeitern.
- (5) Der Dekan trägt unter Wahrung der vorrangigen Pflicht der in den Pfarreien und Quasipfarreien unmittelbar verantwortlichen Kleriker und Laien dafür Sorge (vgl. can. 555 § 1, 3° CIC),
1. dass die gottesdienstlichen Handlungen gemäß den liturgischen Vorschriften gefeiert werden;
 2. dass Schmuck und Sauberkeit der Kirche und der Geräte für den liturgischen Gebrauch, vor allem bei der Feier der Eucharistie und der Aufbewahrung des Allerheiligsten, sorgfältig gewahrt werden;
 3. dass die pfarrlichen Bücher richtig geführt und ordnungsgemäß aufbewahrt werden; ist im Dekanat eine zentrale Matrikelführung eingerichtet, trägt der Dekan hierfür die Hauptverantwortung;
 4. dass das Kirchenvermögen mit Sorgfalt verwaltet wird;
 5. dass die Pfarrhäuser und sonstigen kirchlichen Gebäude mit gebührender Umsicht gepflegt werden.
- (6) Der Dekan hat sich darum zu bemühen, dass die Kleriker (can. 555 § 2, 1° CIC) und die pastoralen Mitarbeiter im Dekanat an den vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Zu diesem Zweck erhält er von den Veranstaltern eine Kopie der Einladungen zu den Fortbildungsveranstaltungen.
- (7) Der Dekan ist darum besorgt, dass den Klerikern des Dekanats geistliche Hilfen zur Verfügung stehen; besonders hat er sich der jüngeren Kleriker anzunehmen und um jene besorgt zu sein, die sich in Schwierigkeiten befinden oder von Problemen bedrängt werden (can. 555 § 2, 2° CIC).
- (8) Der Dekan trägt Mitverantwortung für die spirituelle Begleitung und Weiterbildung aller pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die einen speziellen Seelsorgeauftrag auf Dekanatssebene haben oder in der Verwaltung des Dekanates tätig sind.
- (9) Der Dekan trägt dafür Sorge (vgl. can. 555 § 3 CIC),
1. dass die Pfarrer und die sonstigen Kleriker des Dekanats sowie die Mitarbeiter/-innen in der Pastoral oder Verwaltung auf Dekanatssebene, die schwer krank sind, nicht der geistlichen und materiellen Hilfe entbehren;
 2. dass die verstorbenen Pfarrer und sonstigen Kleriker ein würdiges Begräbnis erhalten; er vertritt nach Möglichkeit selbst das Dekanat bei der Bestattung verstorbener pastoraler Mitarbeiter/-innen auf Dekanatssebene;
 3. dass bei Krankheit und Tod eines Pfarrers oder eines diesem gleichgestellten Seelsorgevorstandes Geräte für den liturgischen Gebrauch, die Bücher, Dokumente und anderes, was der Kirche gehört, nicht verloren gehen oder weggeschafft werden.
- (10) Der Dekan hat sich über die Errichtung und den Ort der Aufbewahrung des Testaments der Kleriker des Dekanats zu vergewissern und darauf zu achten, dass alle eine Verfügung über ihr Begräbnis treffen und diese getrennt vom Testament so aufbewahren, dass sie im Bedarfsfall unverzüglich vom Dekan eingesehen werden kann.
- (11) Bei Personalveränderungen im Dekanat soll der Dekan dem Generalvikar als Ratgeber zur Verfügung stehen (can. 524, 547 CIC).
- (12) Der Dekan hat die Verbindung mit den zuständigen überörtlichen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden zu pflegen.

Artikel 8: Befugnisse des Dekans

- (1) Der Dekan visitiert nach Weisung des Diözesanbischofs die Pfarreien und Quasipfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten seines Dekanats (can. 555 § 4 CIC).
- (2) Im Besonderen obliegt ihm anlässlich der Visitation die Überprüfung der kooperativen Seelsorge in den einzelnen Seelsorgestellen und Seelsorgeeinheiten; er berichtet im Zusammenhang mit der Visitation gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat über Fortgang und Fortschreibung der kooperativen Seelsorge im Dekanat; er interveniert bei Missständen und ist verantwortlich für eigenständiges Abstellen von festgestellten Mängeln.
- (3) Der Dekan ist berechtigt,
1. Pfarrern und sonstigen Seelsorgevorständen seines Dekanats sowie pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat auf Dekanatssebene bis zur Dauer von zwei Wochen im Rahmen des ihnen zustehenden Jahresurlaubs Urlaub zu gewähren. Er hat sich zu vergewissern, dass für Vertretung gesorgt ist;
 2. für die Zeit des Erholungsurlaubs im Dekanat die gegenseitige Vertretung der Priester, die sich um eine Vertretung jedoch jeweils selbst kümmern müssen, zu koordinieren;
 3. Pfarrvikare und pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat auf Pfarrebene nach Rücksprache mit dem Generalvikar zur Aushilfe in anderen Pfarreien des Dekanates vorübergehend anzuweisen;
 4. in besonderen Fällen die Feier der Eucharistie oder der Trauung außerhalb der für den Gottesdienst bestimmten Räume (vgl. can. 932, 933, 1118 CIC) aufgrund der diözesanen Richtlinien zu genehmigen;

5. Archive und Registraturen der Pfarrämter und der sonstigen selbstständigen Seelsorgsstellen mit deren gesamtem Inhalt jederzeit einzusehen und Berichte einzufordern;
 6. im Notfall anstelle der Eucharistiefeier einen anderen Gottesdienst gemäß den diözesanen Richtlinien in einer Gemeinde anzusetzen, wenn trotz intensiver Bemühungen wegen plötzlicher Erkrankung oder sonstiger unvorhersehbarer Ereignisse kein Priester für eine Eucharistiefeier am Sonntag zur Verfügung steht.
- (4) Der Dekan übt mit gebührender Sorgfalt alle sonstigen Vollmachten und Befugnisse aus, die ihm der Ortsordinarius für den Einzelfall oder auf Dauer übertragen hat.

Artikel 9: Stellvertreter des Dekans (Prodekan)

- (1) Der Stellvertreter des Dekans mit dem Titel „Prodekan“ wird vom Personenkreis gemäß Art. 5 Abs. 1 gewählt. Für seine Wahl und Amtszeit gelten die Bestimmungen der Art. 5 und 6 dieser Ordnung entsprechend. Nach Bestätigung der Wahl erhält der Prodekan eine Aufwandsentschädigung durch die Diözese.
- (2) Der Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan nach Absprache mit ihm und im Falle seiner Verhinderung. Entsprechend der mit dem Dekan vereinbarten Arbeitsteilung führt er das Dekanatskonto (vgl. Art. 7 Abs. 2 Ziff. 12). Bei Vakanz des Amtes des Dekans führt der Stellvertreter des Dekans, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius, die Amtsgeschäfte des Dekans bis zur Bestätigung der Wahl des Dekans durch den Diözesanbischof.
- (3) Im Fall der Verhinderung von Dekan und Stellvertreter des Dekans vertritt den Dekan der dem Weihealter nach dienstälteste Pfarrer des Dekanats. Entsprechendes gilt bei Vakanz beider Ämter, vorbehaltlich anderslautender Anordnung des Ortsordinarius.

Artikel 10: Bischöfliche Beauftragte im Dekanat

- (1) Für jedes Dekanat wird ein Kirchlicher Schulbeauftragter/eine Kirchliche Schulbeauftragte bestellt; für ihn/sie gelten die Bestimmungen des Statuts für Kirchliche Schulbeauftragte im Bistum Regensburg.
- (2) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein Dekanatsleiter für Liturgie bestellt. Dieser muss Kleriker mit einem amtlichen Seelsorgsauftrag im Dekanat sein. Für ihn gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates und von dessen Liturgiereferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (3) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatskirchen-

musiker/-in bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates bzw. von dessen Kirchenmusikreferat und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.

- (4) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz, die ggf. Vorschläge der Jugendverbände im Dekanat einholt, für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius, ggf. nach Rücksprache mit dem Diözesanjugendpfarrer, ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Jugendseelsorge bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates bzw. des Bischöflichen Jugendamtes und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (5) Für jedes Dekanat wird unter Würdigung des Vorschlags der Dekanatskonferenz für jeweils fünf Jahre vom Ortsordinarius ein/e Dekanatsbeauftragte/r für Ehe und Familie bestellt. Für ihn/sie gelten im Übrigen die Weisungen des Bestellsdekrets, des Bischöflichen Ordinariates und evtl. andere einschlägige Verordnungen der Diözese und des Apostolischen Stuhls.
- (6) In besonderen Fällen können in einzelnen Dekanaten auf Antrag der Dekanatskonferenz bischöfliche Beauftragte auch für andere spezielle Seelsorgebereiche (vgl. PastPla 2000, III.3.2.1.) bestellt werden.
- (7) Auf begründeten Antrag der Dekanatskonferenz können im Dekanat nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat in den in den Abs. 1 - 6 genannten Bereichen auch zwei, in besonderen Ausnahmefällen noch weitere Beauftragte bestellt werden.
- (8) Der Dekanatsrat hat ein Anhörungsrecht vor der Bestellung von Dekanatsbeauftragten für spezielle Seelsorgebereiche (Abs. 2 - 6). In der Regel nimmt der/die Vorsitzende dieses Recht wahr und bringt das Votum in die Dekanatskonferenz ein.
- (9) Den Bischöflichen Beauftragten wird eine Aufwandsentschädigung gemäß entsprechenden Richtlinien gewährt.

Abschnitt III: Gremien des Dekanats

Artikel 11: Die Dekanatskonferenz

- (1) Gegenstand der Dekanatskonferenzen, die den Charakter einer Dienstkonferenz haben, sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und Verwaltung auf DekanatsEbene. Dort wird – soweit den Dekanatskonferenzen Entscheidungsbefugnis zukommt – auch über sie entschieden, vorbehaltlich eines Einspruchs des Dekans bzw. des Prodekanats, falls dieser stellvertretend die Konferenz leitet, oder eines spätestens eine Woche nach der Konferenz

dem Dekan schriftlich mitzuteilenden Einspruches der Mehrheit der der Dekanatskonferenz angehörenden Pfarrer und diesen gleichgestellten Priester. In diesem Falle ist die Angelegenheit in einer baldmöglichst einzuberufenden Dekanatskonferenz erneut zu beraten und, wenn es wiederum zu einem Einspruch der Einspruchsberechtigten kommt, vom Dekan der Bistumsleitung zur weiteren Veranlassung vorzulegen. Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig. Rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen der Dekanatskonferenz sind von den durch sie Betroffenen nach Maßgabe der Entscheidung umzusetzen.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind:
1. die Personen, die gemäß Art. 5 Abs. 1 den Dekan zu wählen haben;
 2. die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die die Zweite Dienstprüfung noch nicht abgelegt haben (d. h. die Pastoral- und Gemeindeassistenten/-innen).
- Für die Wahl des Dekans und seines Stellvertreters gilt Art. 5 dieser Ordnung. Für andere Wahlen gilt Art. 5 Abs. 5 Ziff. 5 entsprechend; wählbar sind alle stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der Dekanatskonferenz gehört die Teilnahme grundsätzlich zur Dienstpflicht; bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben hat der Dekan nach erfolgloser Ermahnung, ggf. zusammen mit dem Prodekan und/oder dem/der dem Alter nach ältesten pastoralen Mitarbeiter/-in, dem Bischöflichen Ordinariat das Versäumnis zu melden. Falls sie nicht Pfarradministratoren oder Pfarrvikare im Dekanat sind, ist den emeritierten Geistlichen, den Kategorialseelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben, die Teilnahme freigestellt; dies gilt ebenso für die Bischöflichen Beauftragten und den/die Dekanatsratsvorsitzende/n.
- (4) Beschlussfähigkeit ist – vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 5 Abs. 5 Ziff. 1 – bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Entscheidungen werden – unter Wahrung der besonderen Anordnung des Art. 3 Abs. 5 – mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist Zweidrittelmehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind, vorbehaltlich des in Art. 5 Abs. 5 Gesagten, nicht möglich.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt auch für den/die Dekanatsratsvorsitzende/n bezüglich Mitteilungen aus der Dekanatskonferenz gegenüber dem Dekanatsrat.
- (6) Die Dekanatskonferenzen werden gemäß der von der Konferenz selbst beschlossenen Regelmäßig-

keit und außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder durch den Dekan schriftlich einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder können die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es vor der Einberufung oder während der Konferenz. Über jede Konferenz ist zumindest ein Beschluss-Protokoll anzufertigen, das nach Genehmigung durch die Dekanatskonferenz vom/von der Protokollführer/-in und dem Dekan zu unterschreiben und in einem Protokoll-Akt unter den Dekanats-Akten aufzubewahren ist. Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist unmittelbar an das Bischöfliche Ordinariat – Generalvikariat – zu senden.

- (7) Die Dekanatskonferenz beschließt die Führung einer Dekanatskasse (vgl. Art. 3 Abs. 2), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z. B. Umlagen der Pfarreien und Quasipfarreien nach Schlüssel, Abgaben der Mitglieder der Dekanatskonferenz o. a.) und die Zwecke, für die die Mittel zu verwenden sind.
- (8) Die Dekanatskonferenzen haben sich an die für sie geltende Allgemeine Geschäftsordnung zu halten. Sie können sich unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen eine eigene Geschäftsordnung geben.
- (9) Zur Unterstützung des Dekans in der Leitung des Dekanates kann auf Antrag des Dekans die Dekanatskonferenz die Bildung eines Ausschusses beschließen, dem der Dekan als Vorsitzender, der Prodekan, ein/e von den pastoralen Mitarbeitern/-innen im Dekanat aus ihrem Kreis gewählte/r Vertreter, sowie ggf. der als stellvertretender Vorsitzender im Dekanatsrat gewählte Priester (vgl. Dekanatsratsatzung Art. VI, Abs. 1, Buchst. c) angehört. Der Ausschuss wird allein vom Dekan einberufen.

Artikel 12: Der Dekanatsrat

Für den Dekanatsrat und ggf. für den gemeinsamen Ausschuss von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz gilt die Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg.

Abschnitt IV: Dekanatsübergreifende Gremien

Artikel 13: Die Dekane-Konferenz

- (1) Gewöhnlich erfolgt die Beratung und Klärung von für die Dekanate wichtigen Fragen im Priesterrat, in dem jedes Dekanat gemäß Satzung des Priesterrates vertreten ist. Von einem Drittel der Dekane des Bistums kann jedoch schriftlich beim Diözesanbischof unter Angabe der zu behandelnden Themen die Abhaltung einer Dekane-Konferenz beantragt werden, der der Diözesanbischof vorsitzt; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer der Diözesanbischof hält es für sinnvoller, zur

Behandlung der vorgeschlagenen Themen eine Sitzung des Priesterrats einzuberufen.

- (2) Wenn im Falle einer Sedisvakanz der Priesterrat zu bestehen aufgehört hat (vgl. can. 501 § 2 CIC), kann der Diözesanadministrator bei anstehenden, für die Seelsorgsarbeit der Dekanate wichtigen Fragen, die keine nennenswerten Veränderungen betreffen (vgl. can. 428 CIC), eine Dekane-Konferenz einberufen, der er auch vorsitzt. Dasselbe gilt für den neuernannten Bischof nach Besitzergreifung, wenn der Priesterrat noch nicht neu gebildet ist. Eine solche Konferenz kann auch von einem Drittel der Dekane des Bistums schriftlich beim Diözesanadministrator bzw. beim neuernannten Bischof beantragt werden; in diesem Falle ist die Konferenz baldmöglichst einzuberufen, außer es erfolgt innerhalb eines Monats ab Antrag die Neubildung des Priesterrats.

Artikel 14: Diözesanrat

Für den Diözesanrat, in dem jedes Dekanat vertreten ist, gilt die Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg.

Abschnitt V:

Dekanatsangestellte und ehrenamtlich Tätige

Artikel 15: Angestellte des Dekanates oder auf Dekanatssebene

- (1) Die Anstellung von Mitarbeitern/-innen in zentralen Einrichtungen für Verwaltungs- oder überörtliche Seelsorgsaufgaben im Dekanatsbereich ist unter Beachtung der Maßgaben des Art. 3 Abs. 3 und 4 möglich.
- (2) Für auf Dekanatssebene arbeitende pastorale Mitarbeiter/-innen im Dekanat sind von der Bistumsleitung, ggf. unter Mithilfe der Verantwortlichen in den Dekanaten, Stellenbeschreibungen zu erarbeiten. Es werden nur Stellen besetzt, für die eine solche Stellenbeschreibung vorliegt. Diese enthält keinen allgemeinen, sondern einen speziellen Seelsorgsauftrag.
- (3) Jedem Dekan wird auf Antrag an das Bischöfliche Ordinariat bei Bedarf und nach Möglichkeit ein/e pastorale/r Mitarbeiter/-in im Dekanat mit einem jeweils zu bestimmenden Anteil seiner/ihrer Arbeitszeit zur Mitarbeit bei der Erfüllung der das Dekanat betreffenden Aufgaben zur Verfügung gestellt.
- (4) Bei Stellenbesetzungen ist darauf zu achten, dass in jedem Dekanat, und zwar nicht nur in der Verwaltung, nach Möglichkeit Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden.

- (5) Je nach örtlicher Situation kann es sich nahe legen, dass die Mitarbeiter/-innen in einem bestimmten territorialen Bereich der Seelsorgeeinheit (Pfarrhaus in der Gemeinde ohne ortsansässigen Priester, Filialgemeinde, Ortsteil, Wohnviertel) Wohnung nehmen und dort ggf. die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin übernehmen. Es liegt in der besonderen Verantwortung des Dekanats, örtliche Ansprechpartner/-innen, insbesondere wenn diese ehrenamtlich tätig sind, gemäß der hierfür geltenden Ordnung (vgl. PastPla 2000, III.3.2.5.) zu begleiten und zu schulen.

Artikel 16: Ehrenamtlich Tätige

- (1) Die Aufgabe eines örtlichen Ansprechpartners bzw. einer örtlichen Ansprechpartnerin kann auch von Ehrenamtlichen erfüllt werden. Art. 15 Abs. 5 Satz 2 ist zu beachten.
- (2) Dem Dekanat obliegt eine Mitverantwortung für die Schulung aller ehrenamtlich auf verschiedenen Gebieten der Pfarrseelsorge Tätigen und für deren wirksame Begleitung durch die auf der Pfarrebene Verantwortlichen. Für alle ehrenamtlich auf Dekanatssebene Tätigen trägt das Dekanat die Hauptverantwortung für Schulung und Begleitung.

Artikel 17: In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 03. Juni 2001 in Kraft. Dieser Ordnung entgegenstehende bisherige Regelungen für die Dekanate, insbesondere das Statut für die Dekane im Bistum Regensburg vom 20. Oktober 1989, werden ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 08. Mai 2001



Bischof von Regensburg

Hinweis zu Artikel 11 Abs. 8 „Allgemeine Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen“

Die Ordinariatskonferenz hat am 08. Mai 2001 den Entwurf einer solchen Allgemeinen Geschäftsordnung gebilligt. Sie wird derzeit den Dekanen zur Überarbeitung zugeleitet und in einem der nächsten Amtsblätter veröffentlicht.

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 9

28. Mai

Inhalt: Neugliederung der Dekanate

Neugliederung der Dekanate

hier: endgültige Dekanatsbezeichnungen, Besetzung der verschiedenen Ämter und Funktionen und Zuordnung der Seelsorgestellen nach Umpfarrungen

Dekanat Abensberg-Mainburg (Region Kelheim)

27 Pf., 1 Pfk., 3 Bfz., 3 Exp.

Regionaldekanat: Wotruba Albert, Msgr., BGR, Pfarrer in Großmehring

Dekanat: Bösl Hans-Josef, Pfarrer in Abensberg

Prodekanat: Fürst Ferdinand, Pfarrer in Attenhofen

Kirchl. Schulbeauftragter: Tuscher Rudolf, RelL. i.K. in Abensberg

Dekanatsleiter für Liturgie: Rink P. Michael OSB, Pfarrer in Rohr

Dekanatskirchenmusiker: Kerschensteiner Willibald (Abensberg); Giehl Kathrin (Mainburg)

Dekanatsratsvorsitzender: Zachmayer Thomas (Biburg)

Pfarrei Abensberg

Benefizium Sandharlanden

Pfarrkuratie Aiglsbach

Pfarrei Appersdorf

Expositur Berghausen

Pfarrei Attenhofen

Pfarrei Bad Gögging

Pfarrei Biburg

Pfarrei Eining

Pfarrei Elsendorf

Pfarrei Großgundertshausen

Pfarrei Hienheim

Expositur Irnsing

Pfarrei Kirchdorf

Pfarrei Laaberberg

Pfarrei Lindkirchen

Benefizium Ebrantshausen

Pfarrei Mainburg

Pfarrei Mühlhausen

Pfarrei Neustadt a.d. Donau

Pfarrei Niederumelsdorf

Pfarrei Oberempfenbach

Pfarrei Offenstetten

Pfarrei Pötzmes

Pfarrei Pullach

Pfarrei Pürkwang

Pfarrei Rohr

Expositur Sallingberg

Benefizium Obereulenbach

Pfarrei Sandelzhausen

Pfarrei Siegenburg

Pfarrei Train

Pfarrei Volkenschwand

Pfarrei Walkertshofen

Dekanat Alteglofsheim-Schierling (Region Regensburg)

19 Pf., 4 Bfz., 3 Exp.

Regionaldekanat: Guggenberger Vinzenz, Weihbischof

Dekanat: Bock Johann, Pfarrer in Schierling

Prodekanat: Schober Anton, Pfarrer in Thalmassing

Kirchl. Schulbeauftragte: Jilek Eveline, RelL. i.K. in Aufhausen

Dekanatsleiter für Liturgie: Dinzinger Anton, PfAdm. für die Expositur Scheuer

Dekanatskirchenmusiker: Schäfer Kunibert (Schierling)

Dekanatsratsvorsitzender: Wallner Fritz (Schierling)

Pfarrei Alteglofsheim

Expositur Scheuer

Pfarrei Aufhausen

Pfarrei Hagelstadt

Pfarrei Hohengebraching

Pfarrei Köfering

Pfarrei Langenerling

Pfarrei Matting

Pfarrei Mintraching

Pfarrei Moosham

Pfarrei Pfakofen

Expositur Allkofen

Pfarrei Pinkofen

Benefizium Zaitzkofen

Pfarrei Riekofen

Benefizium Dengling

Benefizium Mötzing

Pfarrei Schierling

Benefizium Allersdorf

Expositur Wahlsdorf

Pfarrei Schönach
 Pfarrei Sünching
 Pfarrei Thalmassing
 Pfarrei Unterlaichling
 Pfarrei Wolfskofen
 Pfarrei Wolkering

Dekanat Amberg-Ensdorf (Region Amberg-Schwandorf)

21 Pf., 2 Bfz.

Regionaldekan: Roidl Johann, Msgr., Pfarrer in Amberg- St. Georg

Dekan: Laumer Alfons, Pfarrer in Theuern

Prodekan: Süß Helmut, Pfarrer in Kümmersbruck

Kirchl. Schulbeauftragte: Triller-Götz Elisabeth, RelL. i.K. in Amberg-Hl. Familie

Dekanatsleiter für Liturgie: Hirblinger Stefan, StRat i.K. in Amberg

Dekanatskirchenmusiker: Müllers Bernhard (Amberg)

Dekanatsratsvorsitzender: Götz Michael (Pittersberg)

Pfarrei Adertshausen
 Pfarrei Allersburg
 Pfarrei Amberg-St. Martin
 Pfarrei Amberg-St. Michael
 Pfarrei Amberg-Hl. Dreifaltigkeit
 Benefizium Paulsdorf
 Pfarrei Amberg-Hl. Familie
 Pfarrei Amberg-St. Georg
 Pfarrei Ammersricht
 Pfarrei Aschach-Raigering
 Pfarrei Ensdorf
 Benefizium Wolfsbach
 Pfarrei Hausen
 Pfarrei Hohenburg
 Pfarrei Hohenkemnath
 Pfarrei Kümmersbruck
 Pfarrei Luitpoldhöhe
 Pfarrei Pittersberg
 Pfarrei Rieden
 Pfarrei Schmidmühlen
 Pfarrei Theuern
 Pfarrei Utzenhofen
 Pfarrei Vilshofen

Dekanat Bogenberg-Pondorf (Region Straubing-Deggendorf)

31 Pf., 3 Bfz., 6 Exp.

Regionaldekan: Hofmann Jakob, Msgr., Pfarrer in Plattling-St.Michael

Dekan: Ofenbeck Josef, Pfarrer in Bogen

Prodekan: Limbrunner Kilian, Pfarrer in Stallwang

Kirchl. Schulbeauftragter: N.N.

Dekanatsleiter für Liturgie: Daschner P. Dominik OPraem., Dr. theol., PfAdm. in Mitterfels

Dekanatskirchenmusiker: Faltermeier Hans (Bogen)

Dekanatsratsvorsitzender: Keckeis Josef (Ascha)

Pfarrei Ascha
 Expositur Falkenfels

Pfarrei Bogen
 Pfarrei Bogenberg
 Pfarrei Degernbach
 Pfarrei Elisabethzell
 Pfarrei Haibach
 Pfarrei Haselbach
 Pfarrei Hunderdorf
 Pfarrei Kirchroth
 Expositur Kößnach
 Pfarrei Konzell
 Pfarrei Loitzendorf
 Pfarrei Mariaposching
 Pfarrei Mitterfels
 Pfarrei Neukirchen b. Haggn
 Pfarrei Oberaltaich
 Pfarrei Oberwinkling
 Pfarrei Parkstetten
 Expositur Reibersdorf
 Pfarrei Perasdorf
 Pfarrei Pfaffmünster
 Pfarrei Pfelling
 Pfarrei Pondorf
 Expositur Hofdorf
 Wallfahrtskuratien Niederachdorf
 Expositur Saulburg
 Pfarrei Rattenberg
 Pfarrei Rattiszell
 Benefizium Pilgramsberg
 Pfarrei Schwarzach
 Pfarrei Sankt Englmar
 Pfarrei Stallwang
 Pfarrei Steinach
 Pfarrei Waltendorf
 Pfarrei Wetzelsberg
 Pfarrei Wiesenfelden
 Wallfahrtskuratien Heilbrunn
 Expositur Zinzenzell
 Pfarrei Windberg

Dekanat Cham (Region Cham)

22 Pf., 4 Pfk., 3 Bfz., 3 Exp.

Regionaldekan: Werner Sebastian, Msgr., BGR, Pfarrer in Furth i. Wald

Dekan: Huf Gerhard, Pfarrer in Cham-St.Jakob

Prodekan: Bäuml Georg, Pfarrer in Tiefenbach

Kirchl. Schulbeauftragter: Hanauer Andreas, BGR, Pfarrer in Pemfling

Dekanatsleiter für Liturgie: Kruschina Holger, Kpl. in Furth i.W.

Dekanatskirchenmusiker: Kraus Wolfgang (Furth i.W.)

Dekanatsratsvorsitzender: Hofmann Rudolf (Cham)

Pfarrei Arnschwang
 Benefizium Ränkam
 Expositur Walting
 Pfarrei Ast
 Expositur Biberbach
 Pfarrei Cham-St. Jakob
 Expositur Vilzing
 Pfarrei Cham-St. Josef

Pfarrei Chamerau
 Pfarrei Chammünster
 Pfarrei Dalking
 Pfarrei Döfering
 Pfarrei Furth i.Wald
 Pfarrkuratie Geigant
 Pfarrei Gleißenberg
 Pfarrkuratie Grafenkirchen
 Pfarrei Heinrichskirchen
 Pfarrei Hiltersried
 Pfarrei Pemfling
 Pfarrei Rötz
 Pfarrei Runding
 Pfarrei Sattelpfeilstein
 Pfarrei Schönthal
 Pfarrei Tiefenbach
 Pfarrei Treffelstein
 Pfarrkuratie Untertraubenbach
 Pfarrei Waffenbrunn
 Pfarrei Waldmünchen
 Benefizium Herzogau
 Pfarrei Wiltling
 Pfarrkuratie Windischbergerdorf
 Benefizium Sattelbogen

**Dekanat Deggendorf-Plattling
 (Region Straubing-Deggendorf)**

13 Pf., 3 Exp.
Regionaldekan: Hofmann Jakob, Msgr., Pfarrer in Plattling-St.Michael
Dekan: Lorenz P. Eberhard OSB, PfAdm. in Metten
Prodekan: Rösler Ludwig J., Pfarrer in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt
Kirchl. Schulbeauftragte: Berger Sabine, RelL. i.K. in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt
Dekanatsleiter für Liturgie: Riedl Wolfgang, BGR, Pfarrer in Deggendorf-St.Martin
Dekanatskirchenmusiker: Wellner Hermann (Deggendorf)
Dekanatsratsvorsitzender: Geisberger Franz (Plattling)

Pfarrei Bernried
 Pfarrei Deggendorf- Mariä Himmelfahrt
 Expositur Greising
 Pfarrei Deggendorf- St. Martin
 Pfarrei Edenstetten
 Pfarrei Grafling
 Expositur Ulrichsberg
 Pfarrei Metten
 Pfarrei Michaelsbuch
 Pfarrei Mietraching
 Pfarrei Neuhausen b. Deggendorf
 Expositur Aschenau
 Pfarrei Otzing
 Pfarrei Plattling-St. Magdalena
 Pfarrei Plattling-St Michael
 Pfarrei Stephansposching

Dekanat Dingolfing (Region Landshut)

12 Pf., 1 Pfk., 2 Bfz., 6 Exp.
Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof
Dekan: Laußer Josef, Pfarrer in Dingolfing-St.Josef
Prodekan: Berger Hermann, PfAdm. in Mengkofen
Kirchl. Schulbeauftragter: Jeschner Thomas, Pfarrer in Gottfrieding
Dekanatsleiter für Liturgie: Schöls Adolf, Pfarrer in Niederviehbach
Dekanatskirchenmusiker: Stepper Karl (Dingolfing)
Dekanatsratsvorsitzende: Stoller Anna (Mengkofen)

Pfarrei Dingolfing- St. Johannes
 Expositur Frauenbiburg
 Pfarrei Dingolfing- St. Josef
 Pfarrei Gottfrieding
 Pfarrei Hofdorf
 Expositur Hagenau
 Pfarrei Loiching
 Expositur Wendelskirchen
 Pfarrei Martinsbuch
 Pfarrkuratie Mengkofen
 Benefizium Tunzenberg
 Expositur Hüttenkofen
 Pfarrei Niederviehbach
 Pfarrei Oberviehbach
 Pfarrei Ottering
 Expositur Dreifaltigkeitsberg
 Benefizium Moosthenning
 Expositur Dornwang
 Pfarrei Steinbach
 Pfarrei Teisbach
 Pfarrei Tunding

Dekanat Donaustauf (Region Regensburg)

18 Pf., 1 Bfz., 1 Exp.
Regionaldekan: Guggenberger Vinzenz, Weihbischof
Dekan: Schmid Thomas, Pfarrer in Bernhardswald
Prodekan: Konrad Werner, Dr. theol., Pfarrer in Barbing
Kirchl. Schulbeauftragter: Kohlmeier Norbert, RelL. i.K. in Bernhardswald
Dekanatsleiter für Liturgie: Ferstl Franz, Pfarrei in Obertraubling
Dekanatskirchenmusiker: Böhm Christoph (Regensburg)
Dekanatsratsvorsitzende: Finger Angelica (Barbing)

Pfarrei Altenthann
 Pfarrei Bach
 Pfarrei Barbing
 Pfarrei Bernhardswald
 Pfarrei Brennbach
 Pfarrei Donaustauf
 Pfarrei Frauenzell
 Pfarrei Geisling
 Pfarrei Illkofen
 Pfarrei Lambertsneukirchen
 Pfarrei Neutraubling
 Pfarrei Obertraubling

Pfarrei Pettenreuth
 Benefizium Kürn
 Pfarrei Pfatter
 Expositur Gmünd
 Pfarrei Sarching
 Pfarrei Tegernheim
 Pfarrei Wiesent
 Pfarrei Wörth a.d. Donau

Dekanat Eggenfelden (Region Landshut)

11 Pf., 1 Bfz., 5 Exp.

Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof

Dekan: Ewerling Jakob, Pfarrer in Oberdietfurt

Prodekan: Rainer Josef, Pfarrer in Hebertsfelden

Kirchl. Schulbeauftragte: Weißhartinger Birgit, ReLL. i.K. in Eggenfelden

Dekanatsleiter für Liturgie: Dirscherl Egon, Pfarrer in Eggenfelden

Dekanatskirchenmusiker: Bachmeier Christoph (Eggenfelden)

Dekanatsratsvorsitzender: Prost Reinhard (Oberdietfurt)

Pfarrei Eggenfelden
 Pfarrei Falkenberg
 Expositur Diepoltkirchen
 Expositur Niedernkirchen
 Pfarrei Gangkofen
 Benefizium Angerbach
 Pfarrei Hebertsfelden
 Pfarrei Hölzbrunn
 Pfarrei Massing
 Pfarrei Oberdietfurt
 Expositur Huldessen
 Pfarrei Obertrennbach
 Pfarrei Reicheneibach
 Pfarrei Staudach
 Pfarrei Taufkirchen
 Expositur Kirchberg
 Expositur Rattenbach

Dekanat Frontenhausen-Pilsting (Region Landshut)

18 Pf., 3 Bfz., 1 Exp.

Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof

Dekan: Gandyk Diethelm, Pfarrer in Frontenhausen

Prodekan: Dallmeier Ludwig, Pfarrer in Marklkofen

Kirchl. Schulbeauftragter: Haberl Erich, Gde.Ref. in Wallersdorf

Dekanatsleiter für Liturgie: Wölfl Alfred, Pfarrer in Mamming

Dekanatskirchenmusiker: N.N.

Dekanatsratsvorsitzende: Preu Johanna (Marklkofen)

Pfarrei Altenbuch
 Pfarrei Englmannsberg
 Pfarrei Failnbach
 Pfarrei Frontenhausen
 Pfarrei Griesbach
 Pfarrei Großköllnbach

Pfarrei Haberskirchen
 Expositur Unterrohrbach
 Pfarrei Haidlfing
 Pfarrei Kollbach
 Pfarrei Mamming
 Benefizium Bubach
 Pfarrei Marklkofen
 Pfarrei Niederhöcking
 Pfarrei Oberhausen
 Pfarrei Pilsting
 Benefizium Ganacker
 Benefizium Parnkofen
 Pfarrei Reisbach
 Pfarrei Ruhstorf
 Pfarrei Steinberg
 Pfarrei Wallersdorf

Dekanat Geiselhöring (Region Straubing-Deggendorf)

17 Pf., 5 Bfz., 5 Exp.

Regionaldekan: Hofmann Jakob, Msgr., Pfarrer in Plattling-St. Michael

Dekan: Huber Alfred, BGR, Pfarrer in Mallersdorf

Prodekan: Gallmeier Werner, Pfarrer in Oberpiebing

Kirchl. Schulbeauftragter: Bäuml Johannes, Pfarrer in Grafentraubach

Dekanatsleiter für Liturgie: Schmidt Franz, BGR, Pfarrer in Reißing

Dekanatskirchenmusiker: Plomer Manfred (Sallach)

Dekanatsratsvorsitzende: Rohrmaier Barbara (Mallersdorf-Pfaffenberg)

Pfarrei Aiterhofen
 Pfarrei Ascholtshausen
 Benefizium Oberhaselbach
 Pfarrei Geiselhöring
 Expositur Wallkofen
 Pfarrei Geltolfing
 Pfarrei Grafentraubach
 Pfarrei Hainsbach-Haindling
 Pfarrei Hofkirchen
 Expositur Greilsberg
 Pfarrei Holztraubach
 Pfarrei Laberweinting
 Expositur Franken
 Benefizium Haader
 Pfarrei Leiblfling
 Benefizium Hailing
 Expositur Schwimmbach
 Pfarrei Mallersdorf
 Pfarrei Oberpiebing
 Pfarrei Oberschneiding
 Pfarrei Pfaffenberg
 Pfarrei Reißing
 Benefizium Hankofen
 Pfarrei Sallach
 Expositur Hadersbach
 Pfarrei Westen
 Benefizium Oberellenbach

Dekanat Geisenfeld (Region Kelheim)

23 Pf., 1 Pfk., 2 Bfz., 1 Exp.

Regionaldekan: Wotruba Albert, Msgr., BGR, Pfarrer in Großmehring

Dekan: Braun Johann, Schule und seelsorgliche Mit-hilfe in Eschelbach

Prodekan: Schubert Peter, Pfarrer in Münchsmünster

Kirchl. Schulbeauftragte: Lackermair Anneliese, RelL. i.K. in Geisenfeld

Dekanatsleiter für Liturgie: Birnthaler Klaus, Pfarrer in Engelbrechtsmünster

Dekanatskirchenmusiker: Högl Jakob (Rudelzhausen)

Dekanatsratsvorsitzender: Siegmund Alois (Wolnzach-Jebertshausen)

Pfarrei Ainau

Pfarrei Au i.d.Hallertau

Pfarrei Engelbrechtsmünster

Expositur Ilmendorf

Benefizium Unterpindhart

Pfarrei Ernsgaden

Pfarrei Eschelbach

Pfarrei Gebrontshausen

Pfarrei Geisenfeld

Pfarrei Geisenhausen

Pfarrei Geroldshausen

Pfarrei Gosseltshausen

Pfarrei Hebrontshausen

Pfarrei Irsching

Pfarrei Königsfeld

Pfarrei Menning

Pfarrei Münchsmünster

Pfarrkuratie Niederlauterbach

Pfarrei Oberlauterbach

Pfarrei Osterwaal

Pfarrei Rottenegg

Pfarrei Rudelzhausen

Kuratbenefizium Steinbach

Pfarrei Tegernbach

Pfarrei Vohburg

Pfarrei Walkersbach

Pfarrei Wolnzach

Dekanat Kelheim (Region Kelheim)

26 Pf., 2 Bfz., 4 Exp.

Regionaldekan: Wotruba Albert, Msgr., BGR, Pfarrer in Großmehring

Dekan: Schmidbauer Franz, Pfarrer in Saal

Prodekan: Weinberger Ferdinand, Pfarrer in Herrngiersdorf

Kirchl. Schulbeauftragte: Gubik Wenzel, RelL. i.K. in Kelheim-St.Pius

Dekanatsleiter für Liturgie: Günther Thomas, Pfarrer in Herrnwahlthann

Dekanatskirchenmusiker: Harrieder Thomas (Kelheim)

Dekanatsratsvorsitzender: Haltmayer Martin (Sandsbach)

Pfarrei Altmühlmünster

Pfarrei Bad Abbach

Expositur Dünzling

Pfarrei Eggersberg-Thann

Pfarrei Herrnwahlthann

Benefizium Schneidhart

Pfarrei Ihrlerstein

Pfarrei Jachenhausen

Pfarrei Kapfelberg

Pfarrei Kelheim-Affecking

Pfarrei Kelheim-Mariä Himmelfahrt

Pfarrei Kelheim-St. Pius

Pfarrei Kelheimwinzer

Pfarrei Langquaid

Pfarrei Mühlbach

Pfarrei Neuessing

Pfarrei Painten

Pfarrei Paring

Wallfahrtskuratie Niederleierndorf

Pfarrei Poikam

Pfarrei Riedenburg

Expositur Prunn

Pfarrei Saal a.d. Donau

Expositur Einmuß

Pfarrei Sandsbach

Pfarrei Schambach

Pfarrei Semerskirchen

Pfarrei Teuerting

Pfarrei Teugn

Pfarrei Weltenburg

Expositur Staubing

Pfarrei Zell

Dekanat Kemnath-Wunsiedel (Region Tirschenreuth-Wunsiedel)

27 Pf., 3 Pfk., 3 Exp.

Regionaldekan: Schober Johann, Direktor des Exerzitienshauses Johannisthal

Dekan: Prechtl Edmund, Pfarrer in Nagel

Prodekan: Müller Bernhard, Pfarrer in Kirchenlaibach

Kirchl. Schulbeauftragte: König Regina, RelL. i.K. in Marktredwitz-St. Josef

Dekanatsleiter für Liturgie: Zablocki Janusz, PfAdm. in Brand

Dekanatskirchenmusiker: Strahl Berthold (Marktredwitz)

Dekanatsratsvorsitzende: Suttner Heidi (Weißenstadt)

Pfarrei Arzberg

Pfarrei Brand/Opf.

Pfarrei Ebnath

Pfarrei Fichtelberg

Pfarrei Immenreuth

Pfarrei Kastl

Pfarrei Kemnath

Pfarrei Kirchenlaibach

Pfarrkuratie Kirchenlamitz

Pfarrei Kirchenpingarten

Pfarrei Kulmain

Pfarrei Marktleuthen

Pfarrei Marktredwitz-St. Josef

Pfarrei Marktredwitz-Herz Jesu

Expositur Brand/Ofr.

Pfarrei Mehlmeisel

Pfarrei Mockersdorf
 Pfarrei Nagel
 Pfarrei Neusorg
 Pfarrei Oberwarmensteinach
 Pfarrei Pullenreuth
 Pfarrkuratien Schirnding
 Pfarrei Schönwald
 Pfarrei Selb-Herz Jesu
 Pfarrei Selb-Hl. Geist
 Pfarrei Thiersheim
 Pfarrei Waldeck
 Pfarrei Waldershof
 Expositur Poppenreuth
 Pfarrei Weidenberg
 Pfarrkuratien Weißenstadt
 Pfarrei Wunsiedel
 Expositur Hohenbrunn

Dekanat Kötzing (Region Cham)

11 Pf., 1 Pfk., 1 Bfz., 5 Exp.

Regionaldekan: Werner Sebastian, Msgr., BGR, Pfarrer in Furth i. Wald

Dekan: Sperl Augustin, Pfarrer in Blaibach

Prodekan: Trummer Ambros, Pfarrer in Lam

Kirchl. Schulbeauftragter: Alzinger Franz, Pfarrer in Haibühl

Dekanatsleiter für Liturgie: Heitzer Max, Pfarrer in Kötzing

Dekanatskirchenmusiker: Riegraf Wolfgang (Kötzing)

Dekanatsratsvorsitzender: Baumgartner Ludwig (Blaibach)

Pfarrei Blaibach
 Pfarrei Eschlkam
 Expositur Warzenried
 Pfarrkuratien Grafenwiesen
 Pfarrei Haibühl
 Pfarrei Hohenwarth
 Pfarrei Kötzing
 Expositur Steinbühl
 Pfarrei Lam
 Pfarrei Lohberg
 Pfarrei Miltach
 Pfarrei Neukirchen b. Hl. Blut
 Expositur Rittsteig
 Pfarrei Rimbach
 Expositur Zenching
 Pfarrei Wettzell
 Expositur Harrling
 Benefizium Zandt

Dekanat Laaber (Region Regensburg)

19 Pf., 1 Bfz., 1 Exp.

Regionaldekan: Guggenberger Vinzenz, Weihbischof

Dekan: Schächtl Johann, Pfarrer in Parsberg

Prodekan: Zinecker Dieter, Pfarrer in Sinzing

Kirchl. Schulbeauftragter: Früchtl Max, Pfarrer in Laaber

Dekanatsleiter für Liturgie: Weindl Josef, Pfarrer in Viehhausen

Dekanatskirchenmusikerin: Dinauer Theres (Beratzhausen)

Dekanatsratsvorsitzende: Hammerl Maria (Laaber)

Pfarrei Aichkirchen
 Pfarrei Beratzhausen
 Pfarrei Deuerling
 Pfarrei Eichlberg
 Pfarrei Eilsbrunn
 Pfarrei Frauenberg
 Pfarrei Hemau
 Pfarrei Hohenfels
 Pfarrei Hohenschambach
 Pfarrei Laaber
 Pfarrei Lupburg
 Pfarrei Neukirchen
 Pfarrei Nittendorf
 Expositur Etterzhausen
 Pfarrei Parsberg
 Pfarrei Pfraundorf
 Pfarrei See
 Benefizium Willenhofen
 Pfarrei Sinzing
 Pfarrei Undorf
 Pfarrei Viehhausen

Dekanat Landshut-Altheim (Region Landshut)

24 Pf., 2 Pfk., 3 Bfz.

Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof

Dekan: Schottenhammel Johann, Pfarrer in Ergolding

Prodekan: Thalhammer Josef, Pfarrer in Landshut-St. Nikola

Kirchl. Schulbeauftragte: Grenzer Christine, RelL. i.K. in Ergolding

Dekanatsleiter für Liturgie: Dotzler Josef, Pfarrer in Altdorf

Dekanatskirchenmusiker: Stoiber Stephan (Landshut)

Dekanatsratsvorsitzender: Oberhofer Jakob (Obersüßbach)

Pfarrei Adlkofen
 Pfarrei Ahrain
 Pfarrei Altdorf
 Benefizium Pfettrach
 Pfarrei Altheim
 Pfarrkuratien Auloh
 Pfarrei Ergolding
 Pfarrei Essenbach
 Pfarrei Eugenbach
 Pfarrei Furth
 Pfarrei Landshut-St. Konrad
 Pfarrei Landshut-St. Nikola
 Pfarrei Landshut-St. Pius
 Pfarrei Landshut-St. Wolfgang
 Pfarrei Mettenbach
 Pfarrei Mirskofen
 Pfarrei Moosthann
 Kuratbenefizium Oberköllnbach
 Pfarrei Neuhausen
 Pfarrei Niederaichbach
 Pfarrei Oberglaim

Pfarrei Oberaichbach
 Pfarrei Obersüßbach
 Pfarrkuratie Postau
 Pfarrei Schatzhofen
 Pfarrei Veitsbuch
 Kuratbenefizium Weng
 Pfarrei Weihmichl
 Pfarrei Wörth/Isar

Dekanat Leuchtenberg (Region Weiden)

13 Pf., 1 Bfz., 3 Exp.

Regionaldekan: Pausch Gerhard, Pfarrer in Weiden-Herz Jesu

Dekan: Witczak Gerhard W., Pfarrer in Leuchtenberg

Prodekan: Kobold Franz, Pfarrer in Neukirchen zu St. Christoph

Kirchl. Schulbeauftragte: Voit-Steinberger Maria, RelL. i.K. in Vohenstrauß

Dekanatsleiter für Liturgie: Baron Marek, Pfarrer in Waldthurn

Dekanatskirchenmusiker: Kett Heribert (Vohenstrauß)

Dekanatsratsvorsitzender: Zitzmann Hubert (Leuchtenberg)

Pfarrei Böhmischesbruck
 Expositur Etzgersrieth
 Pfarrei Eslarn
 Pfarrei Leuchtenberg
 Expositur Döllnitz
 Pfarrei Michldorf
 Pfarrei Miesbrunn
 Pfarrei Moosbach
 Pfarrei Neukirchen zu St. Christoph
 Pfarrei Pleystein
 Expositur Burkhardtsrieth
 Pfarrei Roggenstein
 Pfarrei Tännesberg
 Pfarrei Vohenstrauß
 Benefizium Waldau
 Pfarrei Waidhaus
 Pfarrei Waldthurn

Dekanat Nabburg (Region Weiden)

15 Pf., 5 Exp.

Regionaldekan: Pausch Gerhard, Pfarrer in Weiden-Herz Jesu

Dekan: Strigl Manfred, Pfarrer in Nabburg

Prodekan: Scherm Alois, Pfarrer in Schmidgaden

Kirchl. Schulbeauftragter: Ullrich Andreas, Pfarrer in Stulln

Dekanatsleiter für Liturgie: Strigl Manfred, Pfarrer in Nabburg

Dekanatskirchenmusiker: Koch Michael (Schwarzenfeld)

Dekanatsratsvorsitzender: Götz Josef (Tausnitz)

Pfarrei Altendorf
 Pfarrei Dürnsricht-Wolfring
 Pfarrei Nabburg
 Pfarrei Oberköblitz
 Expositur Glaubendorf
 Expositur Neunaigen

Pfarrei Pfreimd
 Pfarrei Rottendorf
 Pfarrei Schmidgaden
 Expositur Högling
 Pfarrei Schwarzach-Altalter
 Pfarrei Schwarzenfeld
 Pfarrei Stulln
 Pfarrei Trausnitz
 Expositur Hohentreswitz
 Pfarrei Unterauerbach
 Pfarrei Weidenthal
 Expositur Gleiritsch
 Pfarrei Weihern
 Pfarrei Wernberg

Dekanat Neunburg-Oberviechtach (Region Cham)

15 Pf., 1 Bfz., 6 Exp.

Regionaldekan: Werner Sebastian, Msgr., BGR, Pfarrer in Furth i.Wald

Dekan: Helgert Berthold, Pfarrer in Oberviechtach

Prodekan: Hofmann Johann, Pfarrer in Schwarzhofen

Kirchl. Schulbeauftragter: Salzl Richard, Pfarrer in Penting

Dekanatsleiter für Liturgie: Lesser Andreas, BGR, OStRat a.D. in Weiding

Dekanatskirchenmusiker: Bock Johann (Winklarn)

Dekanatsratsvorsitzender: Baumer Alois (Muschenried)

Pfarrei Dieterskirchen
 Expositur Kulz
 Pfarrei Kemnath b. Fuhrn
 Expositur Fuhrn
 Pfarrei Neukirchen-Balbini
 Pfarrei Neunburg v. W.
 Pfarrei Niedermurach
 Expositur Pertolzhofen
 Pfarrei Oberviechtach
 Pfarrei Penting
 Pfarrei Pullenried
 Expositur Wildeppenried
 Pfarrei Schönsee
 Expositur Gaisthal
 Benefizium Stadlern
 Pfarrei Schwarzhofen
 Pfarrei Seebarn
 Pfarrei Teunz
 Pfarrei Thanstein
 Pfarrei Weiding
 Pfarrei Winklarn
 Expositur Muschenried

Dekanat Neustadt/WN (Region Weiden)

16 Pf., 1 Pfk., 4 Exp.

Regionaldekan: Pausch Gerhard, Pfarrer in Weiden-Herz Jesu

Dekan: Most Josef, Pfarrer in Floß

Prodekan: Brolich Peter, Pfarrer in Eschenbach

Kirchl. Schulbeauftragter: Kaufmann Alfons, Pfarrer in Flossenbürg

Dekanatsleiter für Liturgie: Brolich Peter, Pfarrer in Eschenbach

Dekanatskirchenmusiker: Wolf Helmut (Windischeschenbach)

Dekanatsratsvorsitzender: Mayer Alfons (Pressath)

Pfarrei Altenstadt/WN

Pfarrei Burkhardtsreuth

Pfarrei Eschenbach

Pfarrei Floß

Pfarrei Flossenbürg

Pfarrei Grafenwöhr

Pfarrei Kirchenthumbach

Pfarrei Neuhaus

Pfarrei Neustadt/WN

Expositur Störnstein

Expositur Wilchenreuth

Pfarrei Parkstein

Expositur Kirchendemenreuth

Pfarrei Pressath

Pfarrei Püchersreuth

Pfarrei Schlammersdorf

Pfarrkuratie Schwarzenbach

Pfarrei Speinshart

Expositur Oberbibrach

Pfarrei Windischeschenbach

Pfarrei Wurzbach

Dekanat Pförring (Region Kelheim)

18 Pf., 1 Bfz., 2 Exp.

Regionaldekan: Wotruba Albert, Msgr., BGR, Pfarrer in Großmehring

Dekan: Weber Franz X., Pfarrer in Pförring

Prodekan: Frey Josef, Pfarrer in Schamhaupten

Kirchl. Schulbeauftragte: Stowasser Rosa, ReL. i.K. in Großmehring,

Dekanatsleiter für Liturgie: Lorenz Hannes, Pfarrer in Altmannstein

Dekanatskirchenmusiker: Kerschensteiner Willibald (Abensberg)

Dekanatsratsvorsitzender: Wagenhuber Manfred (Kösching)

Pfarrei Altmannstein

Pfarrei Appertshofen

Pfarrei Bettbrunn

Pfarrei Großmehring

Pfarrei Hagenhill

Pfarrei Kasing

Pfarrei Kösching

Pfarrei Lobsing

Expositur Offendorf

Pfarrei Mindelstetten

Pfarrei Oberdolling

Pfarrei Pförring

Pfarrei Pondorf

Pfarrei Schamhaupten

Pfarrei Sollern

Benefizium Mendorf

Expositur Steinsdorf

Pfarrei Stammham

Pfarrei Tettenwang

Pfarrei Theißing

Pfarrei Wolfsbuch

Dekanat Regensburg (Region Regensburg)

24 Pf.

Regionaldekan: Guggenberger Vinzenz, Weihbischof

Dekan: Möstl Alois, Msgr., Pfarrer in Regensburg-St. Wolfgang

Prodekan: Fröhler Johann, Pfarrer in Regensburg-St. Josef/Reinhausen

Kirchl. Schulbeauftragter:

Regensburg-Süd: Wagner Horst, Pfarrer in Regensburg-St. Paul,

Regensburg-Nord: Rothammer Edgar, ReL. i.K. in Regensburg-St. Albertus Magnus

Dekanatsleiter für Liturgie: Hierl Anton, Dr. theol., Pfarrer in Regensburg-Herz Marien

Dekanatskirchenmusiker:

Regensburg-Süd: Grünbeck Norbert (Regensburg)

Regensburg-Nord: Löffelmann Thomas (Lappersdorf)

Dekanatsratsvorsitzender: Bäumler Wilhelm (Regensburg)

Pfarrei Regensburg-St. Ulrich (Dompfarrei)

Pfarrei Regensburg-St. Albertus Magnus

Pfarrei Regensburg-St. Andreas

Pfarrei Regensburg-St. Anton

Pfarrei Regensburg-St. Bonifaz-St. Georg (Prüfening)

Pfarrei Regensburg-St. Cäcilia

Pfarrei Regensburg-Hl. Dreifaltigkeit

Pfarrei Regensburg-St. Emmeram

Pfarrei Regensburg-St. Georg (Schwabelweis)

Pfarrei Regensburg-Hl. Geist

Pfarrei Regensburg-Herz Jesu

Pfarrei Regensburg-Herz Marien

Pfarrei Regensburg-St. Michael (Burgweinting)

Pfarrei Regensburg-St. Josef (Reinhausen)

Pfarrei Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf)

Pfarrei Regensburg-St. Kassian

Pfarrei Regensburg-St. Katharina

Pfarrei Regensburg-St. Konrad

Pfarrei Regensburg-Mariä Himmelfahrt

Pfarrei Regensburg-Mater Dolorosa

Pfarrei Regensburg-St. Michael (Keilberg)

Pfarrei Regensburg-St. Nikolaus

Pfarrei Regensburg-St. Paul

Pfarrei Regensburg-St. Wolfgang

Dekanat Regenstau (Region Regensburg)

15 Pf., 2 Pfk., 1 Bfz., 1 Exp.

Regionaldekan: Guggenberger Vinzenz, Weihbischof

Dekan: Irlbacher Josef, Pfarrer in Irlbach/Opf.

Prodekan: Vogl Josef, Pfarrer in Ramspau

Kirchl. Schulbeauftragter: Petz Ulrich, ReL. i.K. in Regenstau

Dekanatsleiter für Liturgie: Heindl Hans-Peter, Pfarrer in Kallmünz

Dekanatskirchenmusiker: Dengler Andreas, Regenstau

Dekanatsratsvorsitzender: Scheuerer Michael (Diesenbach)

Pfarrei Diesenbach
 Pfarrei Duggendorf
 Pfarrkuratie Eitlbrunn
 Pfarrei Hainsacker
 Pfarrei Irlbach
 Pfarrei Kallmünz
 Pfarrei Kareth
 Pfarrei Kirchberg
 Pfarrei Lappersdorf
 Pfarrei Pettendorf
 Pfarrei Pielenhofen
 Pfarrei Ramspau
 Benefizium Heilinghausen
 Pfarrei Regenstau
 Pfarrei Steinsberg
 Expositur Bubach a. Forst
 Pfarrei Wenzenbach
 Pfarrkuratie Wolfsegg
 Pfarrei Zeitlarn

Dekanat Roding (Region Cham)

10 Pf., 1 Pfk., 3 Bfz., 3 Exp.
Regionaldekan: Werner Sebastian, Msgr., BGR, Pfarrer in Furth i.Wald
Dekan: Amberger Josef, BGR, Pfarrer in Roding
Prodekan: Neidl Martin, Pfarrer in Wald
Kirchl. Schulbeauftragte: Hilmer Silvia, RelL. i.K. in Roding
Dekanatsleiter für Liturgie: Neumaier Martin, BGR, Pfarrer in Walderbach
Dekanatskirchenmusiker: Häusler Johann (Stamsried)
Dekanatsratsvorsitzende: Urban Monika (Michelsneukirchen)

Pfarrei Arrach
 Pfarrei Falkenstein
 Pfarrei Michelsneukirchen
 Benefizium Dörfling
 Pfarrkuratie Neubäu
 Expositur Strahlfeld
 Pfarrei Rettenbach
 Benefizium Ebersroith
 Pfarrei Roding
 Benefizium Pösing
 Expositur Trasching
 Pfarrei Schorndorf
 Pfarrei Stamsried
 Pfarrei Wald
 Expositur Süßenbach
 Pfarrei Walderbach
 Pfarrei Zell

Dekanat Rottenburg (Region Landshut)

16 Pf., 2 Bfz., 2 Exp.
Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof
Dekan: Rabl Max, Pfarrer in Rottenburg/La.
Prodekan: Six Johann, Pfarrer in Neufahrn/Ndb.

Kirchl. Schulbeauftragter: Kretschmer Alfred, RelL. i.K. in Rottenburg/La.
Dekanatsleiter für Liturgie: N.N.
Dekanatskirchenmusiker: Schönfelder Heinz (Pfeffenhausen)
Dekanatsratsvorsitzender: Badelt Gerhard (Rottenburg)

Pfarrei Andermannsdorf
 Pfarrei Asenkofen
 Pfarrei Bayerbach
 Pfarrei Ergoldsbach
 Expositur Kläham
 Pfarrei Hebramsdorf
 Pfarrei Hofendorf
 Expositur Oberroning
 Pfarrei Hohenthann
 Wallfahrtskuratie Heiligenbrunn
 Pfarrei Inkofen
 Pfarrei Neufahrn
 Pfarrei Niederhornbach
 Pfarrei Oberhatzkofen
 Pfarrei Pfaffendorf
 Pfarrei Pfeffenhausen
 Pfarrei Rainertshausen
 Pfarrei Rottenburg
 Benefizium Pattendorf
 Pfarrei Schmatzhausen

Dekanat Schwandorf (Region Amberg-Schwandorf)

24 Pf., 3 Pfk., 3 Exp.
Regionaldekan: Roidl Johann, Msgr., Pfarrer in Amberg-St. Georg
Dekan: Amann Johann, Pfarrer in Schwandorf -St. Jakob
Prodekan: Senft Thomas, Pfarrkurat in Premberg
Kirchl. Schulbeauftragter: Börner Heinrich, Pfarrer in Wackersdorf
Dekanatsleiter für Liturgie: Rosner Heinrich, Pfarrer in Fronberg
Dekanatskirchenmusiker: Scharf Marlene (Schwandorf); Hintermeier Norbert (Teublitz)
Dekanatsratsvorsitzende: Baier Inge (Schwandorf)

Pfarrei Alten- und Neuenschwand
 Pfarrei Bodenwöhr
 Pfarrei Bruck i.d.Opf.
 Pfarrei Burglengenfeld-St. Vitus
 Pfarrei Burglengenfeld-St. Josef
 Pfarrei Dachelhofen
 Pfarrei Dietldorf
 Pfarrei Ettmannsdorf
 Pfarrei Fischbach
 Pfarrei Fronberg
 Pfarrkuratie Katzdorf
 Pfarrei Klardorf
 Pfarrei Leonberg
 Pfarrei Maxhütte-Haidhof
 Pfarrei Neukirchen
 Expositur Kirchenbuch

Pfarrei Nittenau
 Pfarrkuratien Pirkensee
 Pfarrkuratien Premberg
 Pfarrei Rappenbühl
 Pfarrei Schwandorf-St. Paul
 Pfarrei Schwandorf-St. Jakob
 Expositur Haselbach
 Pfarrei Schwandorf- Herz Jesu
 Pfarrei Schwandorf- U.L.Frau vom Kreuzberg
 Pfarrei Steinberg
 Pfarrei Teublitz
 Expositur Saltendorf
 Pfarrei Wackersdorf
 Pfarrei Wiefelsdorf

Dekanat Straubing (Region Straubing-Deggendorf)

15 Pf., 3 Exp.

Regionaldekan: Hofmann Jakob, Msgr., Pfarrer in Plattling-St.Michael

Dekan: N.N.

Prodekan: Humbs Sigmund, Pfarrer in Atting

Kirchl. Schulbeauftragter: N.N.

Dekanatsleiter für Liturgie: Stanglmayr Hermann, Pfarrer in Straubing-St.Peter

Dekanatskirchenmusiker: Hummel Peter (Straubing)

Dekanatsratsvorsitzende: Leretz Margot (Straubing)

Pfarrei Aholting
 Pfarrei Alburg
 Pfarrei Atting
 Expositur Rain
 Pfarrei Feldkirchen
 Pfarrei Irlbach
 Pfarrei Ittling
 Pfarrei Niedermotzing
 Pfarrei Perkam
 Expositur Pönning
 Pfarrei Schambach
 Pfarrei Straubing-Christkönig
 Pfarrei Straubing-St. Elisabeth
 Pfarrei Straubing-St. Jakob
 Expositur Sossau
 Pfarrei Straubing-St. Josef
 Pfarrei Straubing-St. Peter
 Pfarrei Straßkirchen

Dekanat Sulzbach-Hirschau (Region Amberg-Schwandorf)

17 Pf., 1 Pfk., 2 Exp.

Regionaldekan: Roidl Johann, Msgr., Pfarrer in Amberg-St.Georg

Dekan: Albersdörfer Alois, BGR, Pfarrer in Ammerthal

Prodekan: Götz Norbert, Pfarrer in Wutschdorf

Kirchl. Schulbeauftragte: Meier Ingeborg, RelL. i.K. in Sulzbach-Rosenberg-St. Marien

Dekanatsleiter für Liturgie: Demleitner Norbert, BGR, Pfarrer in Hirschau

Dekanatskirchenmusiker: Boßle Benedikt (Sulzbach-Rosenberg)

Dekanatsratsvorsitzender: Riha Norbert (Vilseck)

Pfarrei Ammerthal
 Pfarrkuratien Ehenfeld
 Pfarrei Freihung
 Pfarrei Gebenbach
 Pfarrei Großschönbrunn
 Pfarrei Hahnbach
 Pfarrei Hirschau
 Pfarrei Kemnath a. Buchberg
 Pfarrei Lintach
 Pfarrei Michaelspoppenricht
 Pfarrei Pursruck
 Pfarrei Schlicht
 Pfarrei Schnaittenbach
 Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-St. Marien
 Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu
 Pfarrei Ursulapoppenricht
 Pfarrei Vilseck
 Expositur Sorghof
 Pfarrei Wutschdorf
 Expositur Etsdorf

Dekanat Tirschenreuth (Region Tirschenreuth-Wunsiedel)

25 Pf., 3 Exp.

Regionaldekan: Schober Johann, Direktor des Exerzitenhauses Johannisthal

Dekan: Fuchs Michael, Pfarrer in Waldsassen

Prodekan: Flierl Georg, Pfarrer in Tirschenreuth

Kirchl. Schulbeauftragter: Amschl Konrad, Pfarrer in Leonberg

Dekanatsleiter für Liturgie: N.N.

Dekanatskirchenmusiker: Sagstetter Andreas (Waldsassen)

Dekanatsratsvorsitzender: Bauer Herbert (Falkenberg)

Pfarrei Bärnau
 Pfarrei Beidl
 Expositur Stein
 Pfarrei Erbdorf
 Pfarrei Falkenberg
 Pfarrei Friedenfels
 Pfarrei Fuchsmühl
 Pfarrei Griesbach
 Pfarrei Großkonreuth
 Pfarrei Hohenthau
 Pfarrei Konnersreuth
 Pfarrei Krummennaab
 Pfarrei Leonberg
 Pfarrei Mähring
 Pfarrei Mitterteich
 Expositur Steinmühle
 Pfarrei Münchenreuth
 Pfarrei Neualbenreuth
 Expositur Ottengrün
 Pfarrei Pechbrunn

Pfarrei Plößberg
 Pfarrei Premenreuth
 Pfarrei Schwarzenbach
 Pfarrei Tirschenreuth
 Pfarrei Waldsassen
 Pfarrei Wernersreuth
 Pfarrei Wiesau
 Pfarrei Wondreb

**Dekanat Viechtach
 (Region Straubing-Deggendorf)**

16 Pf., 1 Bfz., 2 Exp.

Regionaldekan: Hofmann Jakob, Msgr., Pfarrer in Plattling-St. Michael

Dekan: Renner Josef, Pfarrer in Kollnburg

Prodekan: Schmaderer Josef, Pfarrer in Bodenmais

Kirchl. Schulbeauftragter: Dauch Günther, RelL. i.K. in Viechtach

Dekanatsleiter für Liturgie: Meier Helmut, Pfarrer in Ruhmannsfelden

Dekanatskirchenmusiker: Beck Siegfried (Viechtach)

Dekanatsratsvorsitzende: Schötz Maria (Kollnburg)

Pfarrei Achslach
 Pfarrei Arnbruck
 Pfarrei Bayerisch Eisenstein
 Pfarrei Böbrach
 Pfarrei Bodenmais
 Pfarrei Drachselsried
 Expositur Oberried
 Pfarrei Gotteszell
 Pfarrei Kirchaitnach
 Pfarrei Kollnburg
 Pfarrei March
 Pfarrei Moosbach
 Pfarrei Patersdorf
 Pfarrei Prackenbach
 Pfarrei Ruhmannsfelden
 Pfarrei Teisnach
 Pfarrei Viechtach
 Kuratbenefizium Wiesing
 Expositur Schönau

Dekanat Vilsbiburg (Region Landshut)

13 Pf., 2 Pfk., 3 Exp.

Regionaldekan: Schraml Wilhelm, Weihbischof

Dekan: Schnellberger Walter, Pfarrer in Binabiburg

Prodekan: Voss Clemens, Pfarrer in Bodenkirchen

Kirchl. Schulbeauftragte: Kaspar Monika, RelL. i.K. in Vilsbiburg

Dekanatsleiter für Liturgie: Peinkofer Günther, Pfarrer in Aich

Dekanatskirchenmusikerin: Kratzer Dagmar (Wurms- ham)

Dekanatsratsvorsitzender: Christl Dr. Ernst (Vilsbiburg)

Pfarrei Aich
 Pfarrei Binabiburg
 Expositur Frauensattling

Pfarrei Bodenkirchen
 Pfarrkuratlie Bonbruck
 Pfarrei Dietelskirchen
 Pfarrei Egglkofen
 Expositur Wiesbach
 Pfarrei Gaindorf
 Pfarrei Gerzen
 Expositur Wippstetten
 Pfarrkuratlie Johannesbrunn
 Pfarrei Kirchberg
 Pfarrei Loizenkirchen
 Pfarrei Reichlkofen
 Pfarrei Seyboldsdorf
 Pfarrei Treidlkofen
 Pfarrei Vilsbiburg

Dekanat Weiden (Region Weiden)

16 Pf., 1 Bfz., 2 Exp.

Regionaldekan: Pausch Gerhard, Pfarrer in Weiden- Herz Jesu

Dekan: Uschold Andreas, Pfarrer in Weiden-St. Josef

Prodekan: Enghard Heribert, Pfarrer in Rothenstadt

Kirchl. Schulbeauftragter: Baumann Herbert, RelL. i.K. in Weiden-St. Josef

Dekanatsleiter für Liturgie: Gebhardt Josef, Pfarrei in Etzenricht

Dekanatskirchenmusiker: Denz Alois (Weiden)

Dekanatsratsvorsitzender: Krapf Georg (Trebsau)

Pfarrei Etzenricht
 Pfarrei Kaltenbrunn
 Pfarrei Kohlberg
 Pfarrei Luhe
 Expositur Oberwildenaue
 Pfarrei Mantel
 Benefizium Steinfels-Hütten
 Pfarrei Neunkirchen
 Pfarrei Pirk
 Pfarrei Rothenstadt
 Pfarrei Schirmitz
 Pfarrei Weiden-St. Elisabeth
 Pfarrei Weiden-Herz Jesu
 Pfarrei Weiden-St. Johannes
 Pfarrei Weiden-St. Josef
 Expositur Letzau
 Pfarrei Weiden-St. Konrad
 Pfarrei Weiden-Maria Waldrast
 Pfarrei Weiherhammer

Anmerkung:

Unabhängig von ihrem derzeitigen kirchenrechtlichen Status werden die Exposituren Dornwang und Harrling und die Benefizien Sattelbogen und Zandt den Dekanaten zugeordnet, denen sie nach vorstehender Liste angehören.



AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 10

21. Juni

Inhalt: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i. K. in der Diözese Regensburg - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes - Diözesane Ausführungsbestimmungen zur Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.07.2000 - Änderung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg - Korrektur im Direktorium 2001 - Umpfarrungen - Umbenennung der Pfarrei Michaelspoppenricht - Betriebsausflug 2001 - Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung - Notizen - Beilagenhinweis

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i. K. in der Diözese Regensburg

Auf der Grundlage von § 5 der Dienst- und Vergütungsordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) an Volksschulen und Förderschulen in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996¹ erlässt der Bischof von Regensburg die folgende Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich
Diese Ordnung ist verbindlich für alle, die als Religionslehrer/-innen i. K. in der Diözese Regensburg vollbeschäftigt oder teilzeitbeschäftigt angestellt werden wollen.
2. Dauer
Der zweijährige Vorbereitungsdienst beginnt mit einer befristeten Anstellung in der Diözese. Die Ausbildung endet mit der Aushändigung des Zeugnisses über die bestandene kirchliche Dienstprüfung.
3. Zuständigkeit
Die Verantwortung für eine sachgemäße Durchführung der Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes liegt beim Bischöflichen Ordinariat (Referat Schule/Hochschule).
Mit der Betreuung und Beratung der Religionslehrer/-innen i. K. werden die Seminarleiter/-innen des Religionspädagogischen Seminars und die Ausbildungsleiter/-innen des Referats Pastorale Dienste der Diözese Regensburg beauftragt.

II. Ausbildungsordnung

1. Voraussetzung und Ziel der Ausbildung
Die Ausbildung dient der Berufsvorbereitung auf den Einsatz in Religionsunterricht und kirchlicher Gemeindegemeindearbeit. Sie setzt einen Studienabschluss

gemäß § 3 der Dienst- und Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. voraus. Über die Anerkennung anderer Studiengänge entscheidet der Leiter des Referats Schule/Hochschule.

Die Anerkennung oder Nichtanerkennung ist schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtanerkennung steht dem/der Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde offen, die innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme der schriftlichen Mitteilung schriftlich und mit entsprechender Begründung an den Prüfungsausschuss gemäß III. 2. einzureichen ist, der schnellstmöglich endgültig entscheidet.

2. Durchführung der Ausbildung im Bereich Schule
 - 2.1 Während des Vorbereitungsdienstes wird das Pflichtstundenmaß gemäß § 9 der Dienst- und Vergütungsordnung für Religionslehrer i. K. ermäßigt. Das verpflichtende Stundenmaß beträgt für den Religionsunterricht im ersten Jahr des Vorbereitungsdienstes 16, im zweiten Jahr 19 Wochenstunden, für kirchliche Gemeindegemeindearbeit im ersten Jahr 4, im zweiten Jahr 3 Wochenstunden.
 - 2.2 Während der Ausbildungszeit sind die Religionslehrer/-innen i. K. zu 2 Wochenstunden Hospitation im Religionsunterricht verpflichtet. Die Hospitation in anderen Fächern bedarf der Zustimmung des/der zuständigen Seminarleiters/Seminarleiterin. Über die Hospitation ist ein regelmäßiger Nachweis zu führen, der für jede Stunde von der betreffenden Lehrkraft unterschrieben werden muss.
 - 2.3 Pro Seminarjahr finden in der Regel zwanzig Seminarveranstaltungen für die Bereiche Religionsunterricht und kirchliche Gemeindegemeindearbeit statt. Die Teilnahme an allen Ausbildungsveranstaltungen ist verpflichtend. Deshalb ist ein Wochentag, der vom Bischöflichen Ordinariat bestimmt wird, unterrichtsfrei zu halten.
 - 2.4 Die Religionslehrer/-innen i. K. sind verpflichtet, sich pro Seminarjahr mit einem Thema aus der Religionspädagogik oder der Praxis des Religionsunterrichts

¹ Promulgiert im Amtsblatt für die Diözese Regensburg 1996, Seite 45 mit Verweis auf die entsprechende Anlage, mit den nachfolgenden Änderungen, zuletzt am 02./03.05.2000 mit Rechtskraft vom 01.08.2000.

auseinander zu setzen (z. B. durch ein vorbereitetes Kurzreferat).

- 2.5 Für jede Jahrgangsstufe, in der Religionsunterricht erteilt wird, ist den geltenden Lehrplänen entsprechend ein Stoffverteilungsplan zu erstellen und ein Unterrichtsnachweis zu führen.
- 2.6 Die Religionslehrer/-innen i. K. erhalten im ersten Seminarjahr drei, im zweiten Seminarjahr zwei Unterrichtsbesuche. Jeder Besuch erstreckt sich in der Regel über zwei Unterrichtsstunden. Anschließend findet ein Beratungsgespräch statt. Dadurch sollen sie individuell auf die kirchliche Dienstprüfung vorbereitet werden.
Beim Unterrichtsbesuch sind vorzulegen:
 - ausführliche Vorbereitung der zu haltenden Unterrichtsstunden
 - Stoffverteilungspläne für die Jahrgänge, in denen Religionsunterricht erteilt wird
 - Unterrichtsnachweise
 - Hospitationsnachweis
 - Hefte oder Mappen der Schüler
 - Probearbeiten
 - tägliche schriftliche Unterrichtsvorbereitungen
 Ist der Seminarleiter/die Seminarleiterin verhindert, einen bereits festgesetzten Unterrichtsbesuch wahrzunehmen, sind die schriftlichen Unterrichtsvorbereitungen im Religionspädagogischen Seminar abzugeben.
3. Durchführung der Ausbildung im Bereich kirchlicher Gemeindegemeinschaften
 - 3.1 In Absprache mit dem für die Stammschule zuständigen Ortsgeistlichen wählen die Religionslehrer/-innen i. K. ein entsprechendes Tätigkeitsfeld im Bereich kirchlicher Gemeindegemeinschaften gemäß Punkt 3.2 der Ausbildungsordnung. Sie werden in Bezug auf ihre praktische Arbeit in der Gemeinde vom Ausbildungsleiter/der Ausbildungsleiterin des Referates Pastorale Dienste besucht und beraten.
 - 3.2 Die Mitarbeit im Bereich kirchlicher Gemeindegemeinschaften wird in der Regel eine Auswahl aus den folgenden Tätigkeitsfeldern umfassen:
 - Mitwirkung im Bereich Gemeindegemeinschaften
 - Mitwirkung bei der Jugend- und Erwachsenenbildung
 - Mitwirkung im Bereich der Liturgie
 - Mitarbeit im caritativ-sozialen Bereich
 - Mitarbeit in anderen Gruppierungen der Pfarrgemeinde
 - 3.3 Der Tätigkeitsnachweis der Religionslehrer/-innen i. K. für den Bereich der kirchlichen Gemeindegemeinschaften ist entsprechend den Weisungen des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin des Referates Pastorale Dienste zu führen und muss vom zuständigen Ortsgeistlichen unterschrieben werden.
4. Spirituelle Begleitung
Die spirituelle Begleitung geschieht durch die vom Diözesanbischof dazu Beauftragten.

Sie umfasst neben der persönlichen geistlichen Begleitung vor allem das Angebot von Tagen der geistlichen Besinnung, zu deren Besuch die Religionslehrer/-innen in der Regel verpflichtet sind.

III. Prüfungsordnung

1. Anmeldung zur Prüfung
Die Religionslehrer/-innen i. K. melden sich zu Beginn des letzten Ausbildungshalbjahres schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Schule/Hochschule, zur kirchlichen Dienstprüfung an.
2. Zulassung zur Prüfung
Voraussetzung für die Zulassung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Erledigung aller Aufgaben während der zweijährigen Ausbildungszeit.
Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss, der sich aus dem Generalvikar, dem Leiter des Referats Schule/Hochschule als Vorsitzendem, der den Ausschuss jeweils einberuft und seine Sitzungen leitet, einem/r weiteren Vertreter/-in des Referats Schule/Hochschule, einem/r Vertreter/-in der Seminarleiter/-innen des Religionspädagogischen Seminars und einem/r Vertreter/-in des Referats Pastorale Dienste zusammensetzt. Die Vertreter/-innen des Referats Schule/Hochschule und des Religionspädagogischen Seminars werden vom Vorsitzenden, der/die Vertreter/-in des Referats Pastorale Dienste von dessen Leiter auf bestimmte Dauer oder für die jeweilige Sitzung bestellt.
Der Vorsitzende teilt dem/der Betroffenen die Zulassung zur Prüfung oder, unter zumindest summarischer Angabe der Gründe und dem Hinweis auf die Möglichkeit einer erneuten Meldung zur Prüfung gemäß folgenden beiden Sätzen, die Nichtzulassung mit.
Wird ein/e Religionslehrer/-in i. K. nicht zur kirchlichen Dienstprüfung zugelassen, so kann er/sie auf Antrag im darauffolgenden Jahr nochmals das Seminar besuchen. Er/Sie muss dabei alle unter Punkt 2 und 3 der Ausbildungsordnung (II.) aufgeführten Aufgaben erledigen und sich nochmals gemäß Ziff. 1 zur Prüfung anmelden.
Wird ein/e Prüfungsbewerber/-in vom Prüfungsausschuss erneut nicht zugelassen, steht ihm/ihr gegen diese Entscheidung die Möglichkeit der Beschwerde an den Ortsordinarius offen, die mit entsprechender Begründung innerhalb einer Woche ab Kenntnisnahme der Ablehnung schriftlich an ihn zu richten ist; der Ortsordinarius entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig.
3. Durchführung der Prüfung
Die kirchliche Dienstprüfung wird in der Regel in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Referats Schule/Hochschule.

Die Prüfung besteht aus

- einem praktischen Teil,
- einer Klausurarbeit und
- einer mündlichen Prüfung.

4. Praktischer Teil der Prüfung

4.1 Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer einstündigen Lehrprobe vor der Prüfungskommission gemäß 4.2 und aus einer praktischen Vorführung im Bereich kirchlicher Gemeindegarbeit vor der Prüfungskommission gemäß 4.3.

Der praktische Teil der Prüfung findet in der Regel in der zweiten Hälfte des zweiten Ausbildungsjahres statt.

Die Prüfungstermine werden spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt.

4.2 Prüfungslehrprobe

Die Prüfungskommission beim Unterrichtsbesuch besteht aus

- dem/der Beauftragten des Referats Schule/Hochschule,
- dem verantwortlichen Seminarleiter/der verantwortlichen Seminarleiterin und
- einem weiteren Mitglied, das vom Referat Schule/Hochschule bestimmt wird.

Den Vorsitz führt der/die Beauftragte des Referats Schule/Hochschule.

Religionslehrer/-innen i. K. legen die Prüfungslehrprobe in einer Klasse ab, in der sie stundenplanmäßig Religionsunterricht erteilen.

Bei der Prüfungslehrprobe müssen die schriftliche Unterrichtsvorbereitung in dreifacher Ausfertigung sowie die unter Punkt 2.6 der Ausbildungsordnung aufgeführten Unterlagen für die gewählte Klasse vorliegen.

Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch findet ein Prüfungsgespräch statt. Es ist Bestandteil der Prüfung und soll erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin Inhalt und Aufbau seines/ihres Unterrichts zu begründen weiß.

4.3 Praktische Prüfung im Bereich Gemeindegarbeit

Die Prüfungskommission im Bereich kirchlicher Gemeindegarbeit besteht aus

- dem Beauftragten des Referats Pastorale Dienste/Bildung,
- dem/der verantwortlichen Ausbildungsleiter/-in und
- einem weiteren Mitglied, das vom Referat Pastorale Dienste bestimmt wird.

Den Vorsitz führt der/die Beauftragte des Referats Pastorale Dienste.

Religionslehrer/-innen i. K. führen eine Veranstaltung von ca. 45 Minuten Dauer im Bereich kirchlicher Gemeindegarbeit vor. Rechtzeitig vor dieser Veranstaltung muss die schriftliche Vorbereitung in dreifacher Ausfertigung vorliegen. Im Anschluss an die Veranstaltung findet ein Prüfungsgespräch statt. Es ist Bestandteil der Prüfung und soll erkennen lassen, dass der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungs-

teilnehmerin Inhalt und Aufbau der durchgeführten Veranstaltung zu begründen weiß.

4.4 Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird jeweils dadurch festgestellt, dass nach Beratung jedes der drei Kommissionsmitglieder eine ganze Note erteilt.

Weichen die erteilten Noten voneinander ab und ist eine Einigung auf eine gemeinsame Note nicht möglich, so wird die Summe der erteilten Noten durch drei geteilt und auf zwei Dezimalstellen errechnet.

Das Ergebnis wird dem Prüfungsteilnehmer/der Prüfungsteilnehmerin im Anschluss an das jeweilige Prüfungsgespräch mitgeteilt.

5. Klausurarbeit

5.1 Die Klausurarbeit findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Der Termin wird vom Bischöflichen Ordinariat, Referat Schule/Hochschule, festgesetzt. Die Arbeitszeit beträgt drei Stunden.

5.2 Das Thema der Klausurarbeit ist dem religionspädagogischen Bereich entnommen. Der inhaltliche Schwerpunkt liegt dabei sowohl in der religionspädagogischen Begründung als auch in der didaktisch-methodischen Erörterung des betreffenden Themas.

5.3 Die Erstkorrektur der Klausurarbeit wird durch den/die für die Ausbildung zuständigen Referenten/Referentin des Religionspädagogischen Seminars vorgenommen, den/die Zweitkorrektor/-in bestimmt der Leiter des Referats Schule/Hochschule.

Jeder Beurteiler/jede Beurteilerin erstellt eine schriftliche Qualifikation. Differieren die beiden Noten, so versuchen die Beurteiler eine Einigungsnote zu finden. Gelingt dies nicht, so setzt der Leiter des Referats Schule/Hochschule in Würdigung der Beurteilungen die Note fest.

6. Mündlicher Teil der Prüfung

6.1 Die mündliche Prüfung findet gegen Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Der Termin wird vom Referat Schule/Hochschule festgesetzt. Die Prüfung dauert 30 Minuten. Die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Teilen der Prüfung wird vorausgesetzt.

6.2 Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter des Referats Schule/Hochschule als Vorsitzendem, dem/der für die Ausbildung verantwortlichen Referenten/Referentin des Religionspädagogischen Seminars und dem/der zuständigen Ausbildungsleiter/-in des Referats Pastorale Dienste.

6.3 Die Inhalte der mündlichen Prüfung sind zu zwei Dritteln aus dem Bereich der Religionspädagogik und zu einem Drittel aus dem Bereich der kirchlichen Gemeindegarbeit entnommen. Die Mitglieder der Prüfungskommission einigen sich auf eine gemeinsame Note.

7. Gesamtergebnis der kirchlichen Dienstprüfung
Aus den Einzelnoten der vier Prüfungsteile wird die Gesamtnote der kirchlichen Dienstprüfung errechnet. Dabei zählt die Note der Prüfungslehrprobe zweifach, die Note der praktischen Prüfung im Bereich der kirchlichen Gemeindegemeinschaft einfach. Die Note der Klausurarbeit zählt zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

Für die Bewertungen der Einzelleistungen bzw. für die Bildung der Gesamtnote werden folgende Notestufen verwendet:

- 1,00 - 1,50 = sehr gut
- 1,51 - 2,50 = gut
- 2,51 - 3,50 = befriedigend
- 3,51 - 4,50 = ausreichend
- 4,51 - 5,50 = mangelhaft
- 5,51 - 6,00 = ungenügend

8. Nichtbestehen der Prüfung
Der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin hat die Prüfung nicht bestanden, wenn
- die Note der Prüfungslehrprobe schlechter als ausreichend ist, oder
 - die Gesamtnote schlechter als 4,50 ist.

Die Prüfung kann einmal, und zwar beim nächsten regulären Prüfungstermin, wiederholt werden. Die Erledigung aller unter Punkt 2 und Punkt 3 der Ausbildungsordnung angeführten Aufgaben ist für dieses weitere Jahr Pflicht.

Bei Beschwerden wegen des erstmaligen oder wiederholten Nichtbestehens der Prüfung steht der Beschwerdeweg an den Prüfungsausschuss offen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche ab Kennt-

nisnahme des Nichtbestehens schriftlich mit entsprechender Begründung an den Ausschuss einzureichen. Ergeht eine Ablehnung, die durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit zumindest summarischer Begründung dem/der Betroffenen mitzuteilen ist, kann innerhalb einer Woche in der in Satz 2 genannten Form erneute Beschwerde an den Ortsordinarius eingelegt werden; dieser entscheidet nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig.

9. Zeugnis
Das Zeugnis enthält die Noten der vier Einzelleistungen, das Gesamtergebnis in Worten und Zahlen und eine Bemerkung über die Mitarbeit im Seminar.
Nach erfolgreichem Abschluss der kirchlichen Dienstprüfung kann die Missio Canonica beim Bischöflichen Ordinariat, Referat Schule/Hochschule, beantragt werden.

Die vorstehende „Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer und Religionslehrerinnen i. K. in der Diözese Regensburg“ tritt mit Wirkung vom 01.08. 2001 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Religionslehrer i. K. in der Diözese Regensburg vom 08.12.1982 aufgehoben.

Regensburg, den 12. April 2001



Bischof von Regensburg

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes

- I. Die Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes hat auf ihrer 148. Sitzung am 15. März 2001 zu nachstehend genannten Bereichen Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg in Kraft setze:
- Nichtanwendung der Anlage 5 zu den AVR
 - Anlage 5 c zu den AVR
 - Ausbildungsverhältnisse für Altenpfleger/-innen und Altenpflegehelfer/-innen
 - Elternzeit
- II. Die vorstehenden Beschlüsse treten zum jeweils in der Beilage genannten Zeitpunkt in Kraft.

Der Wortlaut der Beschlüsse ist im Einzelnen in der Anlage zu diesem Amtsblatt ersichtlich. Diese Anlage ist Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 12. Juni 2001



Bischof von Regensburg

Diözesane Ausführungsbestimmungen
zur Dienst- und Vergütungsordnung für Ständige Diakone
in den bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.07.2000
(vgl. Amtsblatt Nr. 4 vom 08. März 2001, S. 33 - 59)

Zu § 4 Abs. 4 in Verbindung mit § 24

Ab der 2. Dienstprüfung zurückgelegte Bewährungszeiten auch in einem anderen pastoralen Dienst (GR/PR/Rel.L. i. K.) bzw. bei einem anderen kirchlichen Dienstgeber werden auf die Bewährungszeit des Ständigen Diakons angerechnet.

Zu § 8 Abs. 1 Satz 1

Im Falle der Gewährung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Zu § 13 Abs. 2

In der Diözese Regensburg wird ein Pflichtstundenmaß von 6 Wochenstunden für den hauptberuflichen Ständigen Diakon im pfarrlichen Dienst festgelegt. Im Übrigen finden die diözesanen Richtlinien zur seelsorgerlichen Amtsverpflichtung des schulischen Religionsunterrichtes für Pfarrer entsprechende Anwendung (vgl. Amtsblatt Nr. 11 vom 04. November 1998).

Zu § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 4

Für den Fall, dass eine Dienstwohnung zugewiesen wird, ist zwischen dem Diakon und dem jeweiligen Vermieter ein Mietvertrag über eine funktionsgebundene Werkdienstwohnung abzuschließen.

Zu § 18 Abs. 1 Satz 3 und Anlage 2 Abs. 4 Nr. 1 Satz 1

Der Urlaub wird nach Absprache mit dem jeweiligen unmittelbaren Dienstvorgesetzten von diesem festgelegt.

Zu § 23

Für alle hauptberuflichen Ständigen Diakone im Dienst der Diözese Regensburg ist eine „Vereinbarung eigener Art“ abzuschließen (zweifache Ausfertigung).

Zu § 25 Abs. 1

Der hauptberufliche Ständige Diakon erhält Krankenbezüge nach Maßgabe der für die Mitarbeiter der Diözese Regensburg geltenden Bestimmungen.

Zu § 25 Abs. 2

Beihilfe richtet sich nach der Beihilfeordnung der Diözese Regensburg, insbesondere Abschnitt 2 § 6ff. (d. h. GKV Tarif 810 und Möglichkeit zur Höherversicherung auf eigene Kosten nach Tarif 820 K; evtl. PKV Tarif 835). Besitzstandswahrungen werden gewährleistet.

Ferner finden § 40 b (Erstausstattung bei Geburten) und § 40 c (Kostenpauschale bei Fehlgeburten) ABD Teil A Anwendung.

Zu § 27 Abs. 6 in Verbindung mit § 24

Die Regelungen der §§ 24 mit 26 werden ab 01. Juli 2001 angewandt.

Diejenigen, die am 01. Juli 2001 das 45. Lebensjahr vollendet haben, werden von der Ablegung der 2. Dienstprüfung entbunden. Alle anderen, die am Bewährungsaufstieg teilnehmen möchten, müssen eine 2. Dienstprüfung abgelegt haben bzw. noch ablegen.

Vorstehende diözesane Ausführungsbestimmungen finden ab 01. Juli 2001 Anwendung.

Regensburg, den 14. Mai 2001

+ hanfried.

Bischof von Regensburg

**Änderung der Priesterbesoldungsordnung
der Diözese Regensburg**

Zur Anpassung an geänderte gesetzliche Vorgaben wird Art. 18, Abs. 1 der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg (Amtsblatt 1998, S. 69ff.) wie folgt neu gefasst:

Den im Dienste der Diözese Regensburg stehenden Priestern wird im Krankheits- und Pflegefall Beihilfe entsprechend der geltenden „Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (Teil A, Teil B)“ in der jeweils geltenden Fassung (vgl. Amtsblatt 2000, S. 30-35) gewährt.

Diese Änderung tritt am 21. Juni 2001 in Kraft.

Regensburg, den 12. Juni 2001

+ hanfried.

Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Korrektur im Direktorium 2001

Im Direktorium fehlen die Angaben zur Feier des g der sel. Anna Schäffer am Freitag 5. Oktober 2001:

- 5 Fr** **der 26. Woche im Jahreskreis (FW)**
g **Sel. Anna Schäffer**, Jungfrau
Off vom Tag oder vom g
 gr **M** vom Tag
 L: Bar 1,15-22
 Ev: Lk 10,13-16
 w **M** von der sel. Anna Schäffer (Com Jf)
 L und Ev vom Tag oder AuswL, z.B.:
 L: Kol 1,24-29 (Messlektionar IV 695)
 Ev: Joh 15,1-8 (Messlektionar IV 334)
 w **M** vom **Herz-Jesu-Freitag** (257 oder 1132 <1100>), Prf Herz-Jesu
 L und Ev vom Tag oder AuswL

Die liturgischen Texte für den g sind in jeder Buchhandlung und im Verlag Friedrich Pustet, Regensburg erhältlich: ISBN 3-7917-1683-2 (Ergänzung zum Messbuch), ISBN 3-7917-1684-0 (Ergänzung zum Stundenbuch).

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 01. September 2001 wird die Expositur Dornwang, St. Martin aus der Pfarrei Veitsbuch, St. Vitus ausgepfarrt und in die Pfarrei Ottering, St. Johann eingepfarrt.

Mit Wirkung vom 01. September 2001 wird die Expositur Dreifaltigkeitsberg, Hl. Dreifaltigkeit aus der Pfarrei Hofdorf, St. Margareta ausgepfarrt und in die Pfarrei Ottering, St. Johann eingepfarrt. Mit der Expositur Dreifaltigkeitsberg werden die Ortschaften Rimbach und Neukreith umgepfarrt.

Mit Wirkung vom 01. September 2001 wird die Filiale Marching aus der Pfarrei Pförring, St. Leonhard ausgepfarrt und in die Pfarrei Neustadt/Do., St. Laurentius eingepfarrt.

Umbenennung der Pfarrei Michaelspoppenricht

Mit Wirkung vom 01. Juli 2001 wird die Pfarrei Michaelspoppenricht in Pfarrei Poppenricht, St. Michael umbenannt.

Betriebsausflug am 04. Juli 2001

Wegen des jährlichen Betriebsausfluges sind am Mittwoch, den 04. Juli 2001, die Dienststellen im Bischöflichen Ordinariat und Diözesanzentrum Obermünster geschlossen.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Rahmenvereinbarung zur Stromlieferung

Durch den Zusammenschluss von Bayernwerk - dem bisherigen Vertragspartner - und PreussenElektra entstand E.ON Energie. Die E.ON Vertrieb GmbH ist nun Vertragspartner zur Rahmenvereinbarung.

Wegen einschneidender Änderungen der Markt- und Rechtsverhältnisse in der deutschen Stromwirtschaft wurden die Konditionen für die Strombelieferung zum 01.01.2001 angepasst. Die Kirchengemeinden mit Kleinanlagen im Versorgungsgebiet von E.ON (IAW, EVO, OBAG, ÜWU) erhalten Strom zu 100 % aus Wasserkraft.

Die Strompreise ab 01.01.2001 ergeben sich aus den nachfolgenden Preisen:

Preise für Kleinanlagen (Ziffer 2.1) gültig ab 01.01.2001

Für die Belieferung von Kleinanlagen mit elektrischer Energie, Rahmenvereinbarung zwischen den bayerischen (Erz-)Diözesen und den ihnen zugeordneten kirch-

lichen Rechtsträgern und Einrichtungen vom 17.11.1999, werden ab dem 01.01.2001 (nach § 6.1) folgende neue Strompreise festgelegt:

Art der Zählung	Arbeitspreis* Pf/kWh	Grundpreis DM/Monat
Eintarifzählung	17,70	15,52
Zweitarifzählung	HT-Zeit 20,40 NT-Zeit 10,40	17,24

* Der maximal zu bezahlende Durchschnittspreis beträgt 35,0 Pf/kWh, Bruttopreis.

Preisstellung:

- zuzüglich Stromsteuer (für das Jahr 2001 beträgt die Stromsteuer 3,0 Pf/kWh)
- zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe
- inklusive EEG (0,45 Pf/kWh) und KWKG (0,36 Pf/kWh); ändern sich die von den jeweiligen Netzbetreibern veröffentlichten Werte, passen sich die gesamten Aufschläge und damit die Preise automatisch an.

Form der Exerzition: Vortragsexerzitionen - Schweigeexerzitionen
Teilnehmerkreis: Priester - Diakone - Theologiestudenten (auf dem Weg zum Priestertum)

Die Kurse beginnen jeweils am Montagabend mit dem Abendessen um 18.00 Uhr und enden - mit Ausnahme des Septemberkurses - am Donnerstag gegen 16.00 Uhr.

Anmeldung: Franziskushaus, Postfach 12 65, 84496 Altötting, Tel. 08671/980-0, Fax 08671/980-112.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab September 2001

1. Feiern in Riten und Symbolen in säkularisierter Welt

Referenten: Dr. Hans Bauernfeind,
Monika Kraus,
Prof. Dr. Karl Schlemmer

Termin: Montag, 01.10.2001 - Freitag, 05.10.2001

Anmeldung: bis 14.08.2001

Der Mensch braucht Symbole, um sich in seiner Welt zurecht zu finden. Die säkularisierte Welt ist voll von Riten und Symbolen. In Veranstaltungen wie der Love-Parade in Berlin oder bei sportlichen Events zelebrieren Menschen ihr modernes Lebensgefühl. Auf der anderen Seite ist zu beobachten, dass kirchlich-liturgische Symbole und Riten als überkommen abgelehnt werden. Für die Sehnsucht nach Geborgenheit im Leben werden liturgische Vorgänge nicht mehr als „Lebensmittel“ wahrgenommen. In der Entstehung des „Passauer Pastoralplanes 2000“ wurde dieses Defizit als besonders gravierend empfunden. Zugleich wurde der Wunsch nach gottvollen und erlebnisstarken Feiern in Gruppen und Gemeinden überdeutlich. In Theorie und Praxis bedenken und erfahren wir die vielfältigen liturgischen Möglichkeiten, mit zeitgemäßen und traditionellen Formen zusammen mit verschiedenen Gruppen, in der Gemeinde, in der Jugend- und Frauenarbeit usw. so zu feiern, dass sie das Leben in seiner Fülle vor und mit Gott zur Sprache bringen. Angesprochen sind alle in der Seelsorge Tätigen, die sich in ihrem Praxisfeld eine lebendige Liturgie zum Ziel gesetzt haben. Des Weiteren soll die „ars celebrandi“ in ihrer Theorie und Praktikabilität theologisch erarbeitet und zum Ausdruck gebracht werden.

2. Klugheit - Leid - Liebe - Glück

Bibelwoche zur alttestamentlichen Weisheitsliteratur

Referent: Prof. Dr. Ludger Schwienhorst-Schönberger

Termin: Montag, 08.10.2001 - Freitag, 12.10.2001

Anmeldung: bis 14.08.2001

Die alttestamentliche Weisheitsliteratur behandelt Grundfragen des menschlichen Daseins. Sie bietet dem jungen Menschen Hilfe, die Herausforderungen des Alltags zu meistern, im Widerfahrnis unverständenen Leids nicht zu zerbrechen, in der Ekstase der Liebe eine poetische Form zu finden und das Glück des Augenblicks nicht zu verschmähen. Anhand des Buches der Sprichwörter, Ijob, Hohes Lied und Kohelet wollen wir den weisheitlichen Spuren des Alten Testaments nachgehen.

3. Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre: und nun? Konsequenzen für die Theorie und die Praxis

Referenten: Dr. Birgitta Kleinschwärzer-Meister
Prof. Dr. Peter Neuner
Prof. Dr. Gunther Wenz

Termin: Montag, 15.10.2001 - Freitag, 19.10.2001

Anmeldung: bis 07.09.2001

Die Unterzeichnung der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre war ein Meilenstein in der ökumenischen Bewegung. Dabei haben die Begleitumstände aber auch deutlich gemacht,

dass der weitere Weg in der Annäherung der christlichen Kirchen nicht einfach sein wird. Es soll (auch aus der evangelischen Perspektive) dargestellt werden, worum es in der Rechtfertigungslehre geht, auf welchem Weg jahrhundertalte, kirchenamtlich verbindliche Verwerfungen überwunden werden konnten, vor allem aber, wie sich diese Botschaft in der christlichen Verkündigung und im Dialog der Kirche mit der Welt von heute neu aussagen und verstehbar machen lässt. In der Gemeinsamen Erklärung selbst ist nun aber auch festgehalten, dass die Rechtfertigungslehre nicht nur ein Thema unter vielen anderen im Rahmen der Dogmatik ist, sondern Kriterium für die christliche Botschaft insgesamt. Eine Einigung im Kriterium muss nun aber auch Konsequenzen zeitigen - sollten diese ausbleiben, hätten die Kritiker recht, die die Einigung in der Rechtfertigungslehre selbst in Frage stellten. Diese Konsequenzen sollen schwerpunktmäßig in der Frage nach dem kirchlichen Amt und von hier ausgehend in der Gemeinschaft im Herrenmahl untersucht werden.

4. „Das kann doch nicht alles gewesen sein...“

Auf der Suche nach authentischen Lebensformen in der Urkirche und heute

Referent: Dr. Reinhold Reck

Termin: Montag, 22.10.2001 - Freitag, 26.10.2001

Teilnehmerzahl: max. 18

Anmeldung: bis 14.09.2001

Der im Kurstitel zitierte Anfang einer Liedstrophe von Wolf Biermann drückt die Sehnsucht nach dem „Mehr“ an Leben aus. In einer Gesellschaft, die als Leistungs- und Konsum-, als Risiko- und Erlebnisgesellschaft, nun auch als Eventgesellschaft beschrieben wird, stellt sich gerade für Christen immer wieder die Frage: Wie können, wie sollen, wie wollen wir denn leben? Wie kann mein persönlicher, kann unser gemeindlicher oder gemeinschaftlicher Weg einer authentischen christlichen Existenz in dieser Zeit aussehen - jenseits sowohl von Angleichung als auch von Weltflucht? Ausgehend von der Wahrnehmung unserer je eigenen derzeitigen Realität werden wir einerseits unseren Idealen und Sehnsüchten nachspüren, unsere Hoffnungen und Enttäuschungen ernst nehmen, und uns andererseits auch auf eine biblische Spurensuche machen.

Religionspädagogischer Ferienkurs 2001 der Stiftung Cassianeum in Donauwörth

Termin: Montag, 30. Juli, bis Donnerstag, 02. August 2001

Teilnehmer: Geistliche, Lehrer/-innen aller Schularten

Kursleitung: Dr. Leo Hermanutz, Abteilungsleiter, Schulreferat der Erzdiözese München und Freising
Pater Superior Anton Karg, m. s. c., ehemaliger Direktor der Realschule mit Internat Heilig Kreuz, Donauwörth

Rahmenthema: Welche Werte haben Zukunft? Ethisch handeln für morgen

Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenlos.

Übernachtung im Schülerheim Heilig Kreuz, DM 10,- pro Nacht (keine Einzelzimmer). Hotelzimmer können nicht vermittelt werden. Bitte fordern Sie bei uns ein Hotelverzeichnis an und bestellen Sie selbst. Verpflegung DM 25,- pro Tag.

Anfragen und Anmeldungen:

Pädagogische Stiftung Cassianeum, z. Hd. Frau Marianne Schmid, Heilig-Kreuz-Straße 16, 86601 Donauwörth, Tel. 0906/73-212 oder 1766, während des Kurses: 0906/5069

Beilagen: - Änderungen und Ergänzungen zu den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR), Ausgabe Nr. 16 - April 2001

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 11

23. Juli

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2001 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA - Statut für die Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg - Ausführungsbestimmungen zum Statut für den Kirchlichen Schulbeauftragten - Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2001 - Fortbildung der Kapläne im Schuljahr 2001/2002 - Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2001 - Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen 2001/2002 - Portiunkula-Abläss - Verkaufsoffene Sonntage - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses - Seminaristicum/Cathedricum/Gebetsapostolat - Umpfarrung - Diözesan-Nachrichten - Zuwendungsbestätigung für Spenden des Bonifatiuswerkes - Neue Zuwendungsbestätigungen für Pfarrkirchenstiftungen - Gestellungsleistungen für Ordensangehörige - Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2002 - Abstandsflächenübernahme - Fahrtkostenregelung für Geistliche - Notizen - Beilagenhinweise

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel (09. September 2001)

„Die Predigt von den Dächern“: das Evangelium im Zeitalter globaler Kommunikation

1. Das von mir für den Welttag der Sozialen Kommunikationsmittel im Jahr 2001 gewählte Thema gibt Jesu eigene Worte wieder. Es könnte auch gar nicht anders sein, ist es doch allein Christus, den wir verkündigen. Wir besinnen uns auf seine Worte an die ersten Jünger: „Was ich euch im Dunkeln sage, davon redet am hellen Tag, und was man euch ins Ohr flüstert, das verkündet von den Dächern“ (Mt 10,27). Tief in unserem Herzen haben wir heimlich die Wahrheit Jesu vernommen; nun sollen wir jene Wahrheit von den Dächern verkünden. In unserer heutigen Welt sind die Hausdächer fast immer übersät mit einem ganzen Wald von Sende- und Empfangsantennen, die Botschaften jeder Art in alle Welt aussenden und aus aller Welt empfangen. Da ist es nun von entscheidender Bedeutung zu gewährleisten, dass unter diesen vielen Botschaften auch das Wort Gottes gehört wird. Den Glauben von den Dächern zu verkünden, heißt heute, das Wort Jesu in der und durch die dynamische Welt der Kommunikationsmittel auszusprechen.

2. In allen Kulturen und zu allen Zeiten - gewiss auch in den globalen Umwälzungen unserer Tage - stellen Menschen dieselben Grundfragen nach dem Sinn des Lebens: Wer bin ich? Woher komme ich und wohin gehe ich? Warum gibt es das Böse? Was wird nach diesem Leben sein? (vgl. Enzyklika *Fides et Ratio*, 1). Und zu allen Zeiten bietet die Kirche die einzige letztlich befriedigende Antwort auf die tiefgründigsten Fragen des menschlichen Herzens - Jesus Christus selber, „der dem Menschen den Menschen selbst voll kundmacht und ihm seine höchste Berufung erschließt“ (II.

Vat. Konzil, Konstitution *Gaudium et spes*, 22). Deshalb darf die Stimme der Christen niemals schweigen, denn der Herr hat uns das Wort von dem Heil anvertraut, nach dem sich das Herz jedes Menschen sehnt. Das Evangelium bietet die wertvolle Perle an, nach der alle suchen (vgl. Mt 13,45-46).

Daraus folgt, dass sich die Kirche immer eingehender auf die sich rapid entwickelnde Welt der Kommunikation einlassen muss. Das weltumspannende Kommunikationsnetz weitet sich aus und wird von Tag zu Tag komplexer, und die Medien haben in zunehmendem Maße erkennbaren Einfluss auf die Kultur und ihre Übermittlung. Wo einst die Medien über Ereignisse berichteten, werden heute oft Ereignisse erfunden oder bearbeitet, um den Bedürfnissen der Medien zu entsprechen. Auf diese Weise ist die Beziehung zwischen Wirklichkeit und Medien komplizierter geworden, und das ist ein zutiefst ambivalentes Phänomen. Einerseits kann es die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Illusion verwischen; andererseits aber vermag es nie dagewesene Möglichkeiten zu eröffnen, um die Wahrheit in weiterem Umfang viel mehr Menschen zugänglich zu machen. Zu gewährleisten, dass Letzteres tatsächlich geschieht, ist Aufgabe der Kirche.

3. Die Welt der Medien mag christlichem Glauben und christlicher Moral gegenüber manchmal gleichgültig und sogar feindselig erscheinen. Dies zum Teil deshalb, weil die Medienkultur so tief von einer typisch postmodernen Auffassung durchdrungen ist, wonach die einzig absolute Wahrheit die ist, dass es keine absoluten Wahrheiten gibt oder diese, wenn es sie gäbe, der menschlichen Vernunft nicht zugänglich und daher irrelevant wären. Für eine solche Sicht kommt es nicht auf die Wahrheit an, sondern auf „die Story“;

wenn etwas aktuell oder unterhaltsam ist, wird die Versuchung, Wahrheitserwägungen außer acht zu lassen, fast unwiderstehlich. Folglich kann die Welt der Medien mitunter für die Evangelisierung als eine keineswegs freundlichere Umgebung erscheinen als die heidnische Umwelt zur Zeit der Apostel. Doch genauso wie die frühen Zeugen der Frohbotschaft nicht zurückwichen, wenn sie auf Widerstand stießen, sollten auch die Jünger Christi heutzutage dies nicht tun. Der Ausruf des heiligen Paulus hallt unter uns noch immer nach: „Weh mir, wenn ich das Evangelium nicht verkünde!“ (1 Kor 9,16).

Doch so sehr die Welt der Medien bisweilen gegen die christliche Botschaft eingestellt zu sein scheint, bietet sie auch einzigartige Gelegenheiten dafür, die rettende Wahrheit Christi der ganzen Menschheitsfamilie zu verkünden. Man denke zum Beispiel an die TV-Satellitenübertragungen religiöser Zeremonien, die oft Zuschauer in der ganzen Welt erreichen, oder an die positiven Möglichkeiten des Internet, religiöse Information und Unterrichtung über alle Sperrn und Grenzen hinauszutragen. Ein derart breites Publikum hätte wohl die kühnsten Vorstellungen derer, die vor uns das Evangelium verkündet haben, übertroffen. Deshalb ist in unserer Zeit der aktive und phantasievolle Einsatz der Medien durch die Kirche dringend geboten. Die Katholiken sollten sich nicht scheuen, die Türen der sozialen Kommunikationsmittel für Christus aufzustoßen, so dass seine Frohe Botschaft von den Dächern der Welt gehört werden kann!

4. Sehr wichtig ist auch, dass wir zu Beginn dieses neuen Jahrtausends die Mission *ad gentes* nicht vergessen, mit der Christus seine Kirche betraut hat. Schätzungsweise zwei Dritteln der sechs Milliarden Menschen zählenden Weltbevölkerung ist Jesus Christus überhaupt nicht bekannt; und dabei leben viele von ihnen in Ländern mit alten christlichen Wurzeln, wo ganze Gruppen von Getauften den lebendigen Sinn des Glaubens verloren haben oder sich gar nicht mehr als Mitglieder der Kirche erkennen und weit entfernt

vom Herrn und seinem Evangelium ihr Leben leben (vgl. Enzyklika *Redemptoris missio*, 33). Bei einer wirklichen Antwort auf diese Situation geht es natürlich um weit mehr als um die Medien; aber in dem Bemühen, sich der Herausforderung zu stellen, können Christen die Welt der sozialen Kommunikationsmittel keinesfalls unbeachtet lassen. In der direkten Evangelisierung und dabei, den Menschen die Wahrheiten und Werte nahe zu bringen, die die Menschenwürde stärken und zur Geltung bringen, können Medien jeder Art durchaus eine wesentliche Rolle spielen. Die Präsenz der Kirche in den Medien ist in der Tat ein wichtiger Aspekt der Inkulturation des Evangeliums, wie sie von der Neuevangelisierung gefordert wird, zu welcher der Heilige Geist die Kirche überall auf der Welt aufruft. Wenn die ganze Kirche dem Ruf des Geistes nachzukommen trachtet, haben christliche Medienschaffende „eine prophetische Aufgabe, eine Berufung: Sie müssen sich klar und deutlich gegen die falschen Götter und Idole von heute - Materialismus, Hedonismus, Konsumdenken, engherziger Nationalismus usw. - aussprechen...“ (Päpstlicher Medienrat, *Ethik in der Sozialen Kommunikation*, 31). Vor allem haben sie die Pflicht und das Privileg die Wahrheit zu verkünden - die wunderbare, im fleischgewordenen Wort geoffenbarte Wahrheit über menschliches Leben und menschliche Bestimmung. Mögen Katholiken, die sich in der Welt der sozialen Kommunikationsmittel engagieren, die Wahrheit Jesu immer unerschrockener und freudiger von den Dächern verkünden, so dass alle Männer und Frauen von der Liebe hören, die das Herzstück der Selbstmitteilung Gottes in Jesus Christus ist, der derselbe ist gestern, heute und in Ewigkeit (vgl. Hebr 13,8).

Aus dem Vatikan, am 24. Januar 2001, dem Fest des heiligen Franz von Sales

Joannes Paulus PP. II

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Caritas-Sonntag 2001

Am 07. Oktober 2001 wird in unserer Diözese der Caritas-Sonntag begangen und die Kollekte durchgeführt.

„Einsam.“ So lautet das Jahresthema der Caritas in Deutschland und des diesjährigen Caritas-Sonntags. Ein Wort, das mit einem Punkt endet: ein Faktum. In unserer Gesellschaft, in der Kommunikation und Öffentlichkeit einen so hohen Stellenwert einnehmen, leben ungezählte Menschen, die sich deutlich

zurückgezogen haben, die vergessen sind, die einsam sind.

Einsamkeit ist nicht auf bestimmte Personengruppen oder auf ein Lebensalter beschränkt. Einsam sind viele alte Menschen, deren Lebensradius klein geworden ist. Einsam können aber auch Kinder und Jugendliche sein, die alles haben außer der Liebe und Zuwendung ihrer Eltern und Familien. Weit über vier Millionen Menschen im besten arbeitsfähigen

Alter zwischen 25 und 45 Jahren leben nicht nur allein, sondern haben auch keine Arbeit. Wie viel Einsamkeit, wie viele unglückliche Lebensgeschichten, wie viel Sehnsucht nach Gemeinschaft mit anderen Menschen verbergen sich hinter diesen Zahlen!

Das Jahresthema der Caritas ist eine Anfrage an unsere Gemeinden, Gruppen und Familien und eine Herausforderung für jeden Christen. Das Leben in der Gemeinschaft mit Jesus Christus befähigt uns nicht nur zur Sensibilität untereinander, sondern schenkt uns auch Offenheit und Sensibilität für Menschen, die ausgegrenzt sind oder sich verlassen fühlen. Sie leben oft unmittelbar in unserer Nähe und bedürfen unserer Zuwendung.

Darum bittet die Caritas anlässlich ihrer Herbstsammlung. Im Voraus sage ich ein herzliches Vergelt's Gott allen Spenderinnen und Spendern.

Würzburg, den 18. Juni 2001

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 30. September oder am 07. Oktober in allen Gottesdiensten - einschließlich der Vorabendmesse - verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

Die Bayerische Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 24./25.04.2001 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum jeweils genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer
zum 01.07.2001
- § 50 ABD Teil A, 1./§ 55 ABD Teil B, 1., Sonderurlaub
hier: Anpassung des ABD an den BAT
zum 01.07.2001
- Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen in den bayer. (Erz-)Diözesen
hier: Ergänzung des § 9 um eine Protokollnotiz und des § 11 um einen Absatz 3
zum 01.07.2001

- Reisekostenordnung der bayer. (Erz-)Diözesen und
- § 42 ABD Teil A, 1. Reisekostenvergütung
hier: Neufassung
zum 01.04.2001
- Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)
hier: Überprüfung der Ruhezeitregelung, § 12
zum 01.07.2001

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.



Bischof von Regensburg

Statut für die Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg

(Die Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Statut gelten, soweit es sich nicht um Kleriker handelt, für Männer und Frauen in gleicher Weise)

Artikel 1

Amt und Stellung des Kirchlichen Schulbeauftragten

- (1) Der Kirchliche Schulbeauftragte (Dekanatsordnung – DekO – vom 03. Juni 2001, Art. 2 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1; vgl. Amtsblatt 2001, S. 97 - 104) übt im Auftrag des Diözesanbischofs unter Wahrung der Verantwortung des Pfarrers für die Schulen in seinem Gebiet (vgl. c. 528 § 1 CIC) und unbeschadet der staatlichen Schulaufsicht das der Kirche in Art. 7 § 2 des Bayerischen Konkordats vom 29. März 1924 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1978 gewährleistete Recht der Beaufsichtigung des Religionsunterrichts in den Grund-, Haupt- und Förderschulen eines Dekanats aus.
- (2) Die Leitung des Religionsunterrichts bleibt dem Bischöflichen Ordinariat vorbehalten. Der Kirchliche Schulbeauftragte ist an die Weisungen des Referats Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats gebunden.
- (3) Der Kirchliche Schulbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 4 (3).

Artikel 2

Bestellung des Kirchlichen Schulbeauftragten

- (1) Der Kirchliche Schulbeauftragte wird gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof. Die Wahl wird bestätigt, wenn der Gewählte die Eignungsvoraussetzungen nach diesem Statut erfüllt und die Wahl ordnungsgemäß durchgeführt wurde (c. 179 § 2 CIC).
- (2) Wahlberechtigt sind die im Dekanat an einer Grund-, Haupt- oder Förderschule Religionsunterricht erteilenden
 1. Priester,
 2. hauptberuflichen Ständigen Diakone,
 3. Religionslehrer im Kirchendienst,
 4. Pastoralreferenten und Pastoralassistenten,
 5. Gemeindeferenten und Gemeindeassistenten.
- (3) Wählbar sind die in Abs. 2 Genannten, die nach bestandener Zweiter Dienstprüfung über eine wenigstens dreijährige Praxis im schulischen Religionsunterricht verfügen.
- (4) Die Vereinigung der Ämter des Dekans und des Kirchlichen Schulbeauftragten in Personalunion soll vermieden werden.
- (5) Die Wahl wird unter Leitung des Dekans nach den für die Wahl des Dekans geltenden Normen der DekO, Art. 5 Abs. 5 und 6 durchgeführt.

- (6) In größeren Dekanaten können, wenn die vom Bischöflichen Ordinariat vorgegebenen Kriterien (vgl. Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 4 Abs. 3) erfüllt sind, auf Antrag der Dekanatskonferenz nach Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat zwei Schulbeauftragte gewählt werden (Art. 10 Abs. 7 DekO). Aktiv wahlberechtigt sind in diesem Falle alle Personen nach Abs. 2, passiv wahlberechtigt aber nur jene Personen nach Abs. 3, die an einer Schule in dem festgelegten Teilbereich des Dekanats Religionsunterricht erteilen, für den sie als Schulbeauftragter gewählt werden sollen.

Artikel 3

Amtszeit des Kirchlichen Schulbeauftragten

- (1) Der Kirchliche Schulbeauftragte wird für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Kirchlichen Schulbeauftragten endet
 1. durch Ablauf der Wahlperiode,
 2. mit Vollendung des 65. Lebensjahres,
 3. durch Ausscheiden aus dem Schuldienst,
 4. durch Versetzung an eine Dienststelle außerhalb des Dekanats, nicht jedoch bei Versetzungen innerhalb des Dekanats während laufender Amtszeit, auch wenn dadurch die Voraussetzung des Art. 2 Abs. 6 Satz 2 über die passive Wahlberechtigung nicht mehr erfüllt sein sollte,
 5. durch Wahl zum Dekan, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Diözesanbischofs (vgl. Art. 2, Abs. 4),
 6. durch Annahme seines Verzichts durch den Diözesanbischof,
 7. durch Amtsenthebung durch den Diözesanbischof.
- (3) Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Kirchliche Schulbeauftragte dem Diözesanbischof den Amtsverzicht erklären.

Artikel 4

Aufgaben des Kirchlichen Schulbeauftragten

- (1) Der Kirchliche Schulbeauftragte nimmt an den Grund-, Haupt- und Förderschulen seines Zuständigkeitsbereichs im Dekanat insbesondere folgende Aufgaben unter Beachtung der weiteren Regelungen zu Art. 4 (1) in den näheren Ausführungsbestimmungen gemäß Art. 4 (3) wahr:
 1. Er trägt in Zusammenarbeit mit den Schulleitungen und den Ortspfarrern Sorge für die Koordinierung und für die stundenplanmäßige Erteilung des Religionsunterrichts.
 2. Er pflegt Kontakt zu allen kirchlichen und staatlichen Lehrkräften, die Religionsunterricht erteilen.

- len und berät sie in Fragen der Unterrichtspraxis und informiert sie über neue Materialien und Hilfsmittel.
3. Er unterstützt die religionspädagogische Fortbildung und ist Ansprechpartner für Fragen des Religionsunterrichts.
 4. Er besucht den Religionsunterricht der Lehrkräfte. Außerordentliche Unterrichtsbesuche erfolgen auf Wunsch des Religionslehrers oder auf Weisung des Referats Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats. Im Anschluss an den Unterrichtsbesuch führt er in der Regel ein Gespräch mit dem Religionslehrer. Stellt er Mängel fest, z. B. dass der Religionsunterricht nicht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche erteilt wird, der geltende Lehrplan nicht eingehalten wird oder nicht zugelassene Lehrmittel verwendet werden, so sucht er diese Mängel im Einvernehmen mit dem Religionslehrer zu beheben. Gelingt dies nicht, so hat er darüber an das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats zu berichten.
 5. Bei Erkrankung oder sonstiger Verhinderung von Religionslehrern ist er nach Rücksprache mit dem Ortpfarrer und der Schulleitung um eine Aushilfe besorgt, soweit nicht an der jeweiligen Schule selbst eine Lösung gefunden wird. Die Anweisung zur Aushilfe erfolgt dann durch das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats.
 6. Er hält Kontakt zu den Schulleitungen und Schulämtern, dem Dekan und den Seelsorgern und den Elternbeiräten an den einzelnen Schulorten und zu den Repräsentanten anderer Bekenntnisse.
 7. Er sucht bei Konflikten zwischen Religionslehrern und Schulleitern bzw. Ortpfarrern zu klären und zu vermitteln.
 8. Er unterstützt und fördert die Schulseelsorge an den einzelnen Schulorten.
 9. Er legt jährlich zu Beginn des Schuljahres dem Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats eine statistische Übersicht über den Religionsunterricht in seinem Zuständigkeitsbereich im Dekanat vor.
- (2) Der Kirchliche Schulbeauftragte ist stimmberechtigtes, nicht zur Teilnahme verpflichtetes Mitglied der Dekanatskonferenz (Art. 11 Abs. 2 und 3 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Ziff. 3 DekO). Als solches vertritt er dort auch die Anliegen der Religionslehrer an weiterführenden und berufsbildenden Schulen im Dekanat, die an ihn herangetragen werden. Ggf. regt er beim Dekan die Einberufung von Religionslehrerkonferenzen entsprechend Art. 7 Abs. 2 Ziff. 4 DekO an.
 - (3) Das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariats wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu den Regelungen dieses Statuts zu erlassen und in Einzelfällen Kirchlichen Schulbeauftragten besondere Aufgaben zu übertragen.

**Artikel 5
In-Kraft-treten**

- (1) Dieses Statut für die Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg tritt am 03. Juni 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird das Statut für die Kirchlichen Schulbeauftragten im Bistum Regensburg vom 02. November 1998 außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 12. April 2001

H. Kaufmann

Bischof von Regensburg

Ausführungsbestimmungen zum Statut für den Kirchlichen Schulbeauftragten gemäß Art. 4 (3)

- zu Art. 1 (3) Die Aufwandsentschädigung wird in Form einer Stundenermäßigung von zwei bis vier Wochenstunden gewährt.
- zu Art. 2 (6) Der Antrag auf Wahl von zwei Schulbeauftragten kann für Dekanate gestellt werden, in denen mindestens 20 Schulen zu betreuen sind.
- zu Art. 4 (1) Aufgaben des Schulbeauftragten:
- a) Die neu ernannten Kirchlichen Schulbeauftragten werden durch das Referat Schule/Hochschule des Bischöflichen Ordinariates in ihren Aufgabenbereich eingeführt. Dazu wird eine Einführungsveranstaltung jeweils zu Beginn des Schuljahres für die neu ernannten Schulbeauftragten angeboten. Die Teilnahme an dieser Einführungsveranstaltung ist verpflichtend.
 - b) Nach der Ernennung informiert sich der Schulbeauftragte bei den Ortsgeistlichen über die Situation des Religionsunterrichtes im Dekanat.
 - c) Er stellt sich beim Staatlichen Schulamt, bei den Schulleitungen und Lehrerkollegien seines Zuständigkeitsbereiches vor. Er hält zu ihnen regelmäßigen Kontakt.
 - d) Er nimmt Kontakt zu den Repräsentanten anderer Bekenntnisse auf und bespricht mit ihnen die Fragen der Zusammenarbeit für seinen Zuständigkeitsbereich. Nach Möglichkeit soll er einen informellen Kontakt zu den Lehrern für das Fach Ethik suchen.
 - e) Er wirkt darauf hin, dass die Ortsgeistlichen rechtzeitig mit den Schulleitungen bezüglich der Planung für das nächste Schuljahr Kontakt aufnehmen, um die Pflichtstunden der kirchlichen Mitarbeiter zu sichern. Er trägt dafür Sorge, dass nur staatliche Lehrkräfte mit kirchlicher Unterrichtserlaubnis im Religionsunterricht eingesetzt werden. Er veranlasst, dass rechtzeitig vom Referat Schule/Hochschule Personal für die Versorgung offener Religionslehrerstellen angefordert wird. Zur Sicherung des Religionsunterrichts an zentralen Schulen und Förderschulen koordiniert er die überpfarrliche Mithilfe der Religionslehrer des Gesamtsprengels.
 - f) Er erstellt jährlich zu Beginn des Schuljahres die Bestandsaufnahme des Katholischen Religionsunterrichts und legt die statistische Übersicht des Religionsunterrichts im Dekanat dem Referat Schule/Hochschule im Bischöflichen Ordinariat vor. Darüber hinaus soll er dem Referat Schule/Hochschule über alle Schwierigkeiten, Entwicklungen und notwendig werdenden Maßnahmen berichten.
 - g) Er besucht den Religionsunterricht von Geistlichen, Religionslehrern i. K., Gemeinde- und Pastoralreferenten und von staatlichen Lehrkräften. In einem Kontaktgespräch vereinbart er mit den Religionslehrern den Termin für den Unterrichtsbesuch. Im Anschluss an die Stunde bespricht er mit dem Religionslehrer die Religionsstunde. Bei Geistlichen, Gemeinde- und Pastoralreferenten sollen die Unterrichtsbesuche im 2. Jahr nach der Anstellungsprüfung (2. Dienstprüfung) beginnen. Religionslehrer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, werden nur auf deren ausdrücklichen Wunsch oder auf Weisung des Referats Schule/Hochschule besucht. Das Referat Schule/Hochschule erhält ein Kurzprotokoll über den Unterrichtsbesuch.
 - h) Er ist nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung für die 2. Dienstprüfung Mitglied der Prüfungskommission bei der schulpraktischen Prüfung der Religionslehrer i. K., der Gemeindeassistenten, der Pastoralassistenten und der Kapläne.
 - i) Er unterstützt die religionspädagogische Fortbildung aller im Religionsunterricht Tätigen und arbeitet dazu mit dem Referat Schule/Hochschule, dem Religionspädagogischen Seminar und dem Staatlichen Schulamt zusammen. Er wirkt darauf hin, dass auf Dekanatskonferenzen immer wieder Fragen des schulischen Religionsunterrichts, der Schulpastoral erörtert werden.

Regensburg, den 23. Juli 2001

+ Manfred

Bischof von Regensburg

Wahlen zum Diözesansteuerausschuss 2001

Nach Abschluss der Kirchenverwaltungswahlen 2000 ist nunmehr die Wahl der Vertreter des Diözesansteuerausschusses für die Amtsperiode vom 01. Januar 2002 bis 31.12.2007 durchzuführen. Es sind wie bisher drei geistliche und neun weltliche Vertreter sowie die gleiche Zahl Ersatzleute zu wählen. Ergänzend zur Wahlordnung für die Steuerausschüsse der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. (Erz-)Diözesen (DStVWO) in der Fassung vom 01. Juli 1997 (Amtsblatt vom 07.07.1997, S. 77ff) wird folgendes bestimmt:

I.

Diözesanwahlleiter, Diözesanwahlausschuss

Die Wahlen zum Diözesansteuerausschuss sind von den Wahlleitern und Wahlausschüssen so rechtzeitig vorzubereiten, dass ein fristgerechter Abschluss bis 20. Oktober 2001 gesichert ist.

Zum Diözesanwahlleiter wurde Herr Alois Sattler, stellvertretender Bischöflicher Finanzdirektor, ernannt. Im Zusammenhang mit der Wahl auftretende Fragen sind im Benehmen mit ihm zu klären.

Dem Diözesanwahlausschuss gehören neben dem Diözesanwahlleiter als Vorsitzendem gemäß § 2 Abs. 1 DStVWO die bisherigen Mitglieder im Diözesansteuerausschuss H. H. Pfarrer Josef Schönberger, Regensburg, und Herr Alfred Weigert, Regensburg, für den Priesterrat H. H. Pfarrer i. R. August Lindner, Regensburg, und für den Diözesanrat der Katholiken Herr Franz Spichtinger, Wernberg-Köblitz, als Mitglied an.

II.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Wahl der geistlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende drei Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Nord

umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Cham, Kemnath-Wunsiedel, Kötzing, Leuchtenberg, Nabburg, Neunburg-Oberviechtach, Neustadt/WN, Roding, Schwandorf, Sulzbach-Hirschau, Tirschenreuth und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Gerhard Pausch, Lerchenfeldstraße 7, 92637 Weiden.

Der Wahlbezirk Mitte

umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber, Regensburg und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Dekan Alois Möstl, Bischof-Wittmann-Straße 24a, 93051 Regensburg.

Der Wahlbezirk Süd

umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Bogenberg-Pondorf, Deggendorf-Plattling, Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Geiselhöring,

Geisenfeld, Kelheim, Landshut-Altheim, Pförring, Rotenburg, Straubing, Viechtach und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Salvatorstraße 19a, 94447 Plattling.

III.

Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der geistlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt Folgendes:

1. Zunächst sind **zwei weitere Mitglieder** des Bezirkswahlausschusses von den Geistlichen des Dekanats zu wählen, dem der Vorsitzende des Bezirkswahlausschusses angehört (§ 2 Abs. 3 Satz 2 DStVWO).
2. Anschließend sind die wahlberechtigten Geistlichen des Wahlbezirkes aufzufordern, Wahlvorschläge bis zum **29.09.2001** einzureichen. Aus den Wahlvorschlägen hat der Bezirkswahlausschuss eine **Wahlliste** zu erstellen und spätestens **zwei Wochen vor dem Wahltag**, d. h. längstens zum **08.10.2001** in geeigneter Weise zu **veröffentlichen**. Sofern keine Wahlvorschläge eingereicht werden, entfällt die Wahlliste, und es erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.
3. Die Wahl der geistlichen Vertreter für den Diözesansteuerausschuss und ihrer Ersatzleute geschieht durch Briefwahl (§ 5 DStVWO). Die Stimmzettel sind bis spätestens **20.10.2001** dem zuständigen Bezirkswahlausschuss zuzuleiten.
4. Als **Wahltermin**, bis zu dem die verschlossenen Stimmzettel an den Bezirkswahlausschuss eingegandt und dort eingelaufen sein müssen, wird **Samstag, der 20.10.2001**, bestimmt. Auf jedem Stimmzettel ist ein wählbarer Diözesanpriester des Wahlbezirkes zu bezeichnen. Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nicht als Vertreter gewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (Art. 17 Abs. 2 DStVS).
5. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVWO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten geistlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

IV.

Einteilung der Wahlbezirke für die Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Wahl der weltlichen Vertreter wird die Diözese Regensburg in folgende neun Wahlbezirke eingeteilt:

Der Wahlbezirk Regensburg

umfasst das Dekanat Regensburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Dekan Alois Möstl, Bischof-Wittmann-Straße 24a, 93051 Regensburg.

Der Wahlbezirk Mitte

umfasst die Dekanate Alteglofsheim-Schierling, Donaustauf, Laaber und Regenstauf.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Dekan Josef Irlbacher, Grünthaler Straße 5, 93173 Wenzenbach.

Der Wahlbezirk Süd

umfasst die Dekanate Dingolfing, Eggenfelden, Frontenhausen-Pilsting, Landshut-Altheim, Rottenburg und Vilsbiburg.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Dekan Jakob Ewerling, Oberdietfurt, Dorfplatz 4, 84323 Massing.

Der Wahlbezirk Südost

umfasst die Dekanate Bogenberg-Pondorf, Deggen-Plattling, Geiselhöring, Straubing und Viechtach.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Jakob Hofmann, Salvatorstraße 19a, 94447 Plattling.

Der Wahlbezirk West

umfasst die Dekanate Abensberg-Mainburg, Geisenfeld, Kelheim und Pförring.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Albert Wotruba, Regensburger Straße 1b, 85098 Großmehring.

Der Wahlbezirk Ost

umfasst die Dekanate Cham, Kötzing, Neunburg-Oberviechtach und Roding.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Sebastian Werner, Rosenstraße 2, 93437 Furth i. W.

Der Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz

umfasst die Dekanate Amberg-Ensdorf, Schwandorf und Sulzbach-Hirschau.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Johann Roidl, Malteserplatz 4, 92224 Amberg.

Der Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz

umfasst die Dekanate Leuchtenberg, Nabburg, Neustadt/WN und Weiden.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Gerhard Pausch, Lerchenfeldstraße 7, 92637 Weiden.

Der Wahlbezirk Nord

umfasst die Dekanate Kemnath-Wunsiedel und Tirschenreuth.

Vorsitzender des Bezirkswahlausschusses ist H. H. Regionaldekan Johann Schober, Johannisthal 1, 92670 Windischeschenbach.

V.

Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter

Für die Durchführung der Wahl der weltlichen Vertreter und ihrer Ersatzleute gilt Folgendes:

1. Zunächst sind von den Vorsitzenden der Bezirkswahlausschüsse je ein Mitglied aus dem Dekanatsrat der Katholiken ihres Dekanates und aus der Kirchenverwaltung ihrer Pfarrei zu bestimmen (§ 2 Abs. 3 Satz 3 DStVVO).
2. Anschließend, spätestens jedoch bis zum **29.09.2001**, benennt jede Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen **Delegierten** für die Wahl der weltlichen Vertreter des Diözesansteuerausschusses (§ 6 Abs. 1 DStVVO). Die so gewählten Delegierten sind bis zum **06.10.2001** dem jeweiligen Bezirkswahlleiter mitzuteilen. Die Bezirkswahlausschüsse berufen die Delegierten zur **Wahl am Samstag, den 20.10.2001**, an die von ihnen bestimmten Orte.
3. Jeder Delegierte (= Wähler) hat eine Stimme (§ 4 Abs. 1 DStVVO). Gewählt ist, wer in seinem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten hat. Die nichtgewählten Bewerber sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen die Ersatzleute der Gewählten (§ 4 Abs. 3 DStVVO i.V.m. Art. 17 Abs. 2 DStVS).
4. Nach der Wahl verständigen die Bezirkswahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl und fordern sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie ihre Wahl annehmen (Art. 17 Abs. 4 DStVS). Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Wahl nur aus wichtigen Gründen abgelehnt werden kann und dass bei Unterlassung der Annahmeerklärung innerhalb der Frist oder die Ablehnung ohne Angabe eines ausreichenden Grundes als Annahme gilt (§ 7 Abs. 1 DStVVO). Nach Annahme der Wahl teilen die Bezirkswahlleiter dem Diözesanwahlleiter Namen und Anschriften der gewählten weltlichen Mitglieder und Ersatzleute des Diözesansteuerausschusses mit.

VI.

Kostensatz

Fahrtkosten, die den Mitgliedern der Bezirkswahlausschüsse und den Delegierten entstehen, hat die jeweilige Kirchenkasse zu tragen.

Regensburg, den 23. Juli 2001



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Fortbildung der Kapläne im Schuljahr 2001/2002

Im Rahmen der Kaplänebegleitung bis zur Zweiten Dienstprüfung (vgl. Amtsblatt 1997, Nr. 3, S. 26) sind von den Priestern der Weihejahrgänge 1999/2000/2001 folgende Termine verpflichtend wahrzunehmen:

1. Regelmäßige Begleitung (ReBe)

Priesterseminar, 9.00 Uhr - 16.00 Uhr:

- 17. Oktober 2001
- 21. November 2001
- 12. Dezember 2001
- 23. Januar 2002
- 06. März 2002
- 24. April 2002
- 19. Juni 2002
- 17. Juli 2002

2. Religionspädagogische Fortbildung

- Weihekurs 2001:
 - a) Einführungstag im Priesterseminar:
10. Oktober 2001, 9.00 Uhr – 16.00 Uhr
 - b) Fortbildungstage im Haus Werdenfels:
28. - 30. Januar 2002
- Weihekurse 1999/2000:
Fortbildungswoche im Haus Werdenfels:
14. - 18. Januar 2002

3. Intensivkurs „Gesprächsführung“

mit Herrn Marcus Weigl
Priesterseminar,
Montag, 05. November 2001, 18.00 Uhr bis
Donnerstag, 08. November 2001, 12.30 Uhr.

4. Fortbildungsangebot im Haus Werdenfels

Zusätzlich zu den diözesanen Fortbildungsveranstaltungen ist von jedem Teilnehmer aus folgenden Angeboten von Haus Werdenfels **ein Kurs nach Wahl** zu belegen:

- „Werdenfelser Seminar“ – Grundkurs
(Montag, 15.30 Uhr bis Samstag, 9.00 Uhr
Termine zur Auswahl: 08.10.-13.10.2001 /
12.11.-17.11.2001 / 14.01.-19.01.2002 /
08.07.-13.07.2002)
- „Bibliodrama – ein intensiver Weg ganzheitlicher
Bibelarbeit“
(Gerhard Gigler, Sr. Adelind Schächtl
Montag, 14.01.2002, 15.30 Uhr bis
Samstag, 19.01.2002, 9.00 Uhr)
- „Zeitgerechte Altenpastoral“
(Hermann Eilermann
Montag, 14.01.2002, 15.30 Uhr bis
Samstag, 19.01.2002, 9.00 Uhr)
- „Begleiten in der Trauer – Christliche Hoffnung
als Hilfe auf dem Trauerweg“
(Prof. Dr. Konrad Baumgartner,
Dr. theol. Wolfgang Holzschuh,
Dr. theol. Dipl.-Psych. Thomas Schnelzer

Montag, 04.02.2002, 15.30 Uhr bis
Samstag, 09.02.2002, 9.00 Uhr)

- „Wie mir die Seelsorge an Kranken und Sterbenden leichter fällt und ich dabei innerlich gewinnen kann“
(Krankenhauspfarrer Norbert Busch
Montag, 04.02.2002, 15.30 Uhr bis
Samstag, 09.02.2002, 9.00 Uhr)
- „im Rampenlicht stehen...“
(Bettina Theißen, Johannes Holz
Montag, 10.06.2002, 18.00 Uhr bis
Samstag, 15.06.2002, 9.00 Uhr)
- „NLP neue psychologische Mode oder echte Hilfe für Seelsorge, Schule und Gemeinde?“
(Gerhard Gigler, Sr. Adelind Schächtl
Montag, 10.06.2002, 18.00 Uhr bis
Samstag, 15.06.2002, 9.00 Uhr)
- „Erstkommunion – ein neuer Weg der Hinführung, um die Herzen der Kinder und Eltern zu erreichen“
(Pfr. Theo Kramer, Pfr. Peter Scheiwe
Montag, 24.06.2002, 15.30 Uhr bis
Samstag, 29.06.2002, 9.00 Uhr).

Hinweise zur Durchführung der Caritas-Herbstsammlung 2001

Termine

Haus- und Firmensammlung
vom 01. Oktober 2001 bis 07. Oktober 2001
Straßensammlung
vom 05. Oktober 2001 bis 07. Oktober 2001
Kirchenkollekte am 07. Oktober 2001.

Die Termine für die Haus- und Straßensammlung sind durch Erlass des Bayerischen Staatsministeriums des Innern Nr. 201.1.2151-60 vorgeschrieben; eine Verschiebung ist daher nicht möglich.

Sammlungsmaterial

Das Sammlungsmaterial (Plakate, Sammlungsflugblatt, Opfertüten, Sammlungsabzeichen, Dankgaben für Spender, Sammellisten etc.) wird in gewohntem Umfang vom Diözesan-Caritasverband zur Verfügung gestellt.

Vorbereitung

Eine überregionale Werbung in der Presse wird wieder durch den Diözesan-Caritasverband zentral durchgeführt. Nehmen Sie bitte mit den zuständigen Lokalredaktionen bzw. Berichterstattem Verbindung auf, damit kurz vor und während der Sammlung möglichst oft über die Caritasarbeit in Ihrer Pfarrei berichtet wird. Ebenso bedeutsam ist eine entsprechende Gestaltung des Pfarrbriefes sowie des Gottesdienstes am Sammlungssonntag. Anregungen bieten Ihnen der Regensburger Pfarrbriefdienst und die Sonntagshilfen des Seelsorgeamtes. Auf die Durchführung der Haus- und Firmensammlung

sollte nicht verzichtet werden, da ja auch Nichtkirch-gänger für die Aufgaben der Caritas angesprochen werden sollten. In größeren Orten ist die Durchführung einer Straßensammlung angebracht.

Die Caritassammlung möge bis spätestens 19. November 2001 mit dem Diözesan-Caritasverband abgerechnet werden. Den Diözesananteil bitten wir an den Caritasverband, LIGA-Bank Regensburg, Konto-Nr. 110 1501 (BLZ 750 903 00), „Herbstkollekte 2001“, zu überweisen. Da es sich bei der LIGA um ein Sonderkonto handelt, dürfen dorthin keine anderen Überweisungen vorgenommen werden. Wir bitten um Einhaltung des Abrechnungstermins.

Bitte bedenken Sie, dass das Ergebnis der Sammlung von ausschlaggebender Bedeutung für die Arbeit der Caritas in Ihrer Pfarrei wie in der ganzen Diözese ist. Der Bischof und der Diözesan-Caritasverband sagen Ihnen und Ihren Helfern schon im Voraus ein herzliches Vergelt's Gott.

Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen 2001/2002

Mitglieder der Prüfungskommission

Der Diözesanbischof hat gemäß § 1 der Prüfungsordnung für die Zweite Dienstprüfung von Pastoralassistenten/-innen (s. Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 1/1996) als Mitglieder der Prüfungskommission berufen:

- Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner
- Domkapitular Anton Wilhelm
- Domkapitular Peter Hubbauer
- Universitätsprofessor DDR. Adam Seigfried
- Pfarrer Dr. Anton Hierl
- Ausbildungsleiterin Eva-Maria Wild
- Pastoralassistent Ulrich Wabra

Bei der konstituierenden Sitzung am 21.06.2001 wählte die Prüfungskommission Domkapitular Anton Wilhelm zu ihrem Vorsitzenden.

Terminplan

- a) Die Prüfungsteile nach § 12 (Religionsunterricht) und § 13 (Mitarbeit in der Glaubensverkündigung) der Prüfungsordnung sind im Zeitraum zwischen Oktober und Mitte Dezember 2001 abzulegen.
- b) Als Abgabetermin für die schriftliche Hausarbeit wurde der 25.01.2002 festgelegt. Bis zu diesem Datum sind die Arbeiten dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zweifach vorzulegen.
- c) Der Vorbereitungskurs für die Schlussprüfung wird vom 28.-30.01.2002 im Priesterseminar stattfinden.
- d) Die Schlussprüfung umfasst eine Klausurarbeit und eine mündliche Prüfung. Die Klausurarbeit ist am 18.02.2002 im Priesterseminar zu schreiben. Die mündliche Prüfung findet am 07.03.2002 im Priesterseminar statt.

Portiunkula-Abläss

Für die Pfarreien, in denen 2001 das Privileg des Portiunkula-Ablässes für die dort befindlichen Nebenkirchen, öffentlichen und halböffentlichen Oratorien abgelaufen ist, haben wir um Verlängerung nachge-sucht. Die Apostolische Paenitentiarie hat die erbetene Verlängerung des Privilegs auf weitere sieben Jahre in allen Fällen erteilt. Eine besondere Benachrichtigung der betreffenden Seelsorgestellten erfolgt von Seiten des Ordinariats nicht.

„Verkaufsoffene Sonntage“ - Anhörungsrecht der örtlichen Kirchen

1. Nach dem Ladenschlussgesetz (LSchIG) können durch Rechtsverordnung aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zu vier verkaufsoffene Sonn- und Feiertage im Jahr (§ 14 LSchIG) und an bis zu sechs Werktagen im Jahr Ladenöffnungszeiten bis 21.00 Uhr (§ 16 LSchIG) zugelassen werden. Die Befugnis zum Erlass dieser Rechtsverordnungen wurde in Bayern den Kommunen übertragen. Ergänzend dazu erließ das Bayerische Staatsministerium für Arbeit, Familie und Sozialordnung am 05. Mai 1992 eine Bekanntmachung (Nr. II/6/3693/2/92) an die Regierungen, die Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden. Darin wird unter den beim Erlass einer Rechtsverordnung zu beachtenden Kriterien in Nr. 7 die Anhörungspflicht der örtlichen Kirchen festgeschrieben:

„Vor Erlass einer Rechtsverordnung sind im Interesse einer sachgemäßen und einheitlichen Handhabung der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und die Kreisverwaltungsbehörden rechtzeitig zu hören.“

2. Die Frühjahrsvollversammlung der Freisinger Bischofskonferenz vom 13./14. März 1996 hat eine Vorlage der KAB Süddeutschlands grundsätzlich gebilligt, in der Hinweise für Seelsorger und Pfarrgemeinden gegeben wurden, wie sie sich bei Anfragen der Kommunen zur Genehmigung von „Verkaufsoffenen Sonntagen“ verhalten sollen.
3. Nach den Erfahrungen der letzten Jahre weisen wir auf Folgendes hin:
 - 3.1 Die anfragenden Kommunen, wie auch die Öffentlichkeit, vor allem das Verkaufspersonal und deren Familien, erwarten eine Stellungnahme der Kirche. Die Seelsorger sollten daher unbedingt von dem Anhörungsrecht Gebrauch machen, eine Stellungnahme abgeben und unterlassene Anhörungen bei den Kommunen anmahnen.
 - 3.2 Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorgehensweise soll die Abgabe einer Stellungnahme nach enger Abstimmung zwischen Pfarrer und Dekan von einem der beiden Seelsorger erfolgen. Bei

auftretenden Schwierigkeiten vor Ort sollte die Abgabe der Stellungnahme vorrangig durch den Dekan erfolgen.

- 3.3 Es wird empfohlen, auch mit dem zuständigen Pfarrer der evangelischen Gemeinde Kontakt aufzunehmen. Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern hat 1996 ähnlich lautende Empfehlungen und Hinweise an ihre Kirchengemeinden herausgegeben.
- 3.4 Entsprechend der oben unter Ziff. 2 genannten Hinweise von 1996 ist die Diskussion um den arbeitsfreien Sonntag öffentlich zu führen. Es gibt in der Zwischenzeit viele positive Beispiele, wie durch die Zusammenarbeit der kirchlichen Verbände unter Federführung der KAB, in ökumenischer Vernetzung und im Kontakt mit den ebenfalls zu hörenden Gewerkschaften „Verkaufsoffene Sonntage“ verhindert werden konnten. Die Öffentlichkeit erwartet sich zu Recht von den örtlichen Kirchen die Verteidigung des Sonntags als Tag des Herrn und Tag für uns Menschen.
- 3.5 Eine „Arbeitshilfe“ zur Zulassung „Verkaufsoffener Sonntage“ enthält Musterbriefe zur Stellungnahme gegenüber den Kommunen und praktische Beispiele für eine Aktion. Sie ist über die KAB-Sekretariate erhältlich.
- 3.6 Die KAB-Sekretariate auf Kreis- oder Diözesanebene stehen jederzeit beratend zur Seite, ebenso die Sekretariate der Betriebsseelsorge.
- 3.7 Folgende praktische Hilfen stehen zur Verfügung:
- die KAB-Broschüre „Sonntag muss Sonntag bleiben“ (u. a. Argumente für den arbeitsfreien Sonntag, Bausteine für Gottesdienste/Pfarrbriefe, Sonntagskultur, Hinweise für Pfarrgemeinden, Rechtliche Fragen, Allianzen für den Sonntag, Aktionen usw.) DIN A 4, 100 S., DM 7,00 + Porto;
 - und eine Arbeitshilfe mit Beispielen und Entwürfen für Stellungnahmen zu „Verkaufsoffenen Sonntagen“.

Bestellung:

Über die Diözesansekretariate der KAB oder direkt bei der KAB-Süddeutschland, Pettenkoferstr. 8/III, 80336 München, Tel. 089/55254920, Fax 089/5503882 oder per E-Mail: info@kab-sued.de

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 23.10.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 09.10.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Kunstausschusses ist am 29.10.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 08.10.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bischöflichen Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Seminaristicum / Cathedricum / Gebetsapostolat

Wie im Vorjahr sind auch für 2001 anstelle der früheren Einzelabgaben für Seminaristicum, Cathedricum und Gebetsapostolat für jede ordentliche Seelsorgestelle pauschal DM 16,- an die Bischöfliche Administration (LIGA Regensburg, Konto-Nr. 110 020 3, BLZ 750 903 00) zu entrichten.

Umpfarrung

Mit Wirkung vom 01. September 2001 wird die Filiale Lengthal, St. Ägidius aus der Pfarrei Tunding, St. Katharina ausgepfarrt und in die Pfarrei Ottering, St. Johann eingepfarrt.

Diözesan-Nachrichten

Bischöfliche Auszeichnungen:

Bischof Manfred hat anlässlich der Wolfgangswache folgenden Priestern den Titel „Bischöflich Geistlicher Rat“ verliehen:

Direktor P. Michael **Hösl** CP, Heiligenkreuz b. Wien;
 Pfarrer Alois W. **Dirschwigl**, Gleiritsch;
 Pfarrer Georg **Forster**, Regensburg-Albertus Magnus;
 Dekan Diethelm **Gandyk**, Frontenhausen;
 Pfarrer Dr. Anton **Hierl**, Regensburg-Herz Marien;
 Pfarrer Adolf **Ritzinger**, Dalking;
 Pfarrer Josef **Schmaderer**, Bodenmais;

Pfarrer Hans **Strunz**, Regensburg-St. Konrad;
 P. Roger **van der Heijden** OPraem., Prämonstratenserabtei Windberg;
 P. Englmar **Reiner** OCarm., Karmelitenkloster Straubing.

Aus diesem Anlass hat Bischof Manfred die „St. Wolfgang-Verdienstmedaille“ verliehen an:
 Sr. Leontine **Stadler**, Mallersdorf;
 Dr. Alwin **Hechenrieder**, Tegernheim;
 Helfried **Stöckel**, Riegling.

Habilitation:

Dr. theol. Josef **Kreiml** M.A. wurde mit Wirkung vom 15.06.2001 von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität München die Lehrbefähigung für das Fachgebiet Dogmatik verliehen.

Inkardination:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.06.2001 Pfarradministrator Gerhard W. **Witczak**, Leuchtenberg, in die Diözese Regensburg inkardiniert.

Pfarreiverleihungen:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.05.2001 verliehen:

die Pfarrei Lam und Lohberg Pfarrer Ambros **Trummer**, Lohberg;

zum 01.09.2001:

die Pfarreien Mintraching und Moosham Pfarradministrator Thomas **Riedl**, Amberg-Luitpoldhöhe;

die Pfarrei Pilsting mit Parnkofen Kaplan Johann **Ammer**, Gangkofen;

die Pfarrei Lappersdorf Kaplan Herbert **Mader**, Kümmerbruck;

die Pfarrei Beratzhausen Pfarrer Peter **Wolz**, Amberg-Hl. Familie;

die Pfarrei Adlkofen Pfarrer Georg **Forster**, Regensburg-St. Albertus Magnus;

die Pfarrei Tegernheim Kaplan Andreas **Weiß**, Vohenstrauß;

die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-St. Marien Kaplan Walter **Hellauer**, Mainburg;

die Pfarrei Bodenwöhr Pfarrer Konrad **Friedrich**, Miltach;

die Pfarrei Parkstetten mit Reibersdorf Pfarrer Franz **Weigl**, Hohenschambach;

die Pfarrei Ottering mit Moosthenning, Dornwang und Dreifaltigkeitsberg Kaplan Stefan **Altschäffel**, Plattling-St. Magdalena;

die Pfarrei Teisbach BGR Pfarrer Karl **Raster**, Straubing-Christkönig;

die Pfarrei Regensburg-St. Albertus Magnus Pfarrer Franz **Walden**, Massing;

die Pfarrei Amberg-Hl. Familie Pfarrer Andrzej **Kuniszewski**, Grafing;

die Pfarrei Straubing-Christkönig Direktor Matthias **Effhauser**, Stiftung Regensburger Domspatzen;

die Pfarreien Massing und Staudach Kaplan Josef **Vilsmeier**, Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;

die Pfarrei Schnaittenbach Pfarrer Andreas **Reber**, Schwandorf-Herz Jesu;

die Pfarrei Schwandorf-Herz Jesu Pfarrkurat Thomas **Senft**, Premberg;

die Pfarrei Grafing Pfarradministrator Herbert **Steinbeck**, Straubing-Christkönig;

die Pfarrei Hohenschambach Kaplan Harald **Schäfer**, Abensberg.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

zum 15.10.2000:

Pfarrer Edmund **Prechtl**, Nagel, als Pfarradministrator

für die Pfarrei Mehlmeisel;

zum 23.04.2001 – 31.08.2001:

Herbert **Steinbeck**, als Pfarradministrator in die Pfarrei Straubing-Christkönig;

zum 01.05.2001:

Msgr. Pfarrer Alois **Möstl**, Regensburg-St. Wolfgang, als Rector ecclesiae für die Krankenhauskirche St. Vitus im Bezirksklinikum Regensburg;

zum 01.07.2001:

Pfarrer Johannes **Wolff**, Waldershof, als Pfarradministrator für die Expositur Poppenreuth;

zum 01.09.2001:

Pfarrer Franz X. **Mader**, Plößberg, als Pfarradministrator in die Pfarrkuratie Windischbergerdorf;

Pfarrer Augustin **Sperl**, Blaibach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Miltach;

Msgr. Pfarrer Johann **Roidl**, Amberg-St. Georg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Luitpoldhöhe;

Sozialpfarrer Dr. Roland **Batz**, Regensburg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Illkofen;

Pfarrer Johann **Bauer**, Mindelstetten, als Pfarradministrator für die Expositur Offendorf;

Pfarrer Franz X. **Weber**, Pförring, als Pfarradministrator für die Pfarrei Oberdolling;

Pfarradministrator Harald **Wechselberger**, Vohburg/Do., als Pfarradministrator für die Pfarrei Menning;

Pfarradministrator P. Marek **Michalak** SDB, Ruhstorf, als Pfarradministrator für die Pfarrei Failnbach;

Pfarradministrator Grzegorz **Zyznowski**, Allkofen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Waffenbrunn;

Pfarradministrator Dr. Charles **Ifemeje**, Dornwang, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pirk;

Pfarradministrator Dr. Joseph **Madathiparampil**, Gebenbach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Ursulapoppenricht;

P. Damian **Prokscha** SVD, als Pfarradministrator in die Pfarrkuratien Katzdorf und Premberg;

Prof. Dr. Joseph **Thuruthumaly**, als Pfarradministrator in die Pfarrei Kastl;

P. Simeon **Rupprecht** OPraem, Cham-St. Josef, als Pfarradministrator in die Pfarreien Neukirchen und Perasdorf;

P. Michael **Kulpinski** SDB, Polen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Plößberg;

Pfarrkurat Thomas **Senft**, Premberg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Pittersberg;

Johann **Braun**, Eschelbach, als Pfarradministrator in die Pfarrei Eschelbach;

Kaplan Franz **Baumgartner**, Dingolfing-St. Josef, als Pfarradministrator in die Pfarreien Dalking und Gleißenberg;

Kaplan Jerzy **Niewczas**, Polen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Mehlmeisel;

Kaplan August **Laumer**, Straubing,-St. Josef, als na. Pfarrvikar in die Pfarrei Regensburg-Herz Marien;

Kaplan Jürgen **Herr**, Landshut-St. Wolfgang, als na. Pfarradministrator in die Expositur Allkofen;

P. Anselm **Scholz** OPraem, Windberg, als Pfarrvikar in die Pfarreien Neukirchen und Perasdorf;

P. Benedikt M. **Wenzel** OSB, Michaelsbuch, als Pfarrvikar in die Pfarrei Deggendorf-St. Martin;

Neupriester P. Josef M. **Brauner** OSB, Metten, als Kaplan in die Pfarreien Michaelsbuch und Stephansposching;

Neupriester P. Martin **Müller** OPraem., Windberg, als Kaplan in die Pfarrei Cham-St. Josef;

Diakon Anton **Lauffer**, Regensburg-Ziegetsdorf, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (im pfarrlichen Dienst) in die Pfarrei Regensburg-Herz Marien;

Diakon Peter **Bublitz**, Luitpoldhöhe, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (im pfarrlichen Einsatz) in die Pfarreien Gebenbach und Ursulapoppenricht;

zum 01.11.2001:

Bede C. **Nwancha**, Nigeria, als Pfarrvikar in die Pfarrei Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu;

Admission der Kapläne:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 01.09.2001:

Kaplan Alois **Berzl**, Grafenwöhr, als Kaplan in Ergolding;

Kaplan Stefan **Brunner**, Tirschenreuth, als Kaplan in Ergoldsbach;

Kaplan Stephan **Forster**, Ergolding, als Kaplan in Plattling-St. Magdalena;

Kaplan Josef **Geismar**, Deggendorf-St. Martin, als Kaplan in Landshut-St. Wolfgang;

Kaplan Sigmund **Kastner**, Cham-St. Jakob, als Kaplan in Straubing-St. Josef;

Kaplan Hans-Jürgen **Koller**, Straubing-St. Peter, als Kaplan in Abensberg und Pullach;

Kaplan Jürgen **Lehnen**, Ergoldsbach, als Kaplan in Straubing-St. Peter.

Admission der Neupriester:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 01.09.2001:

Wolfgang **Dietz** als Kaplan in Grafenwöhr;

Anton **Kopp** als Kaplan in Gangkofen und Obertrennbach;

Ludwig **Matzeder** als Kaplan in Tirschenreuth;

Franz **Menzl** als Kaplan in Mainburg und Oberempfenbach;

Bernhard **Reber** als Kaplan in Kümmersbruck;

Reinhard **Röhrner** als Kaplan in Deggendorf-Mariä Himmelfahrt;

Manuel **Thillmann** als Kaplan in Cham-St. Jakob;

Stefan **Wissel** als Kaplan in Vohenstrauß und Böhmischbruck;

Beauftragungen - Ernennungen -

Bestätigungen - Berufungen:

Generalvikar Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** wurde zum 01.06.2001 für die Dauer von vier Jahren zum Mitglied des Hochschulrates der Fachhochschule Regensburg bestellt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.09.2001 Kaplan Rainer **Schinko**, Regensburg-Herz Marien, als Direktor der Dompräbende und des Internats der Stiftung Musikgymnasium der Regensburger Dom-

spatzen ernannt.

Mit Wirkung vom 29.05.2001 wurde Kaplan Roman **Gerl**, Weiden-St. Josef, zum Diözesanbeirat der DJK (Deutsche Jugendkraft) ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 wird Herr Dr. Walter **Zahner**, Kath. Erwachsenenbildung, als Diözesanbeauftragter für privaten Rundfunk und Fernsehen ernannt.

MAV-Wahlen:

Allgemeine Verwaltung (BO):

Hommers Bernhard, 1. Vorsitzender; **Pompe** Birgitta, stellvertretende Vorsitzende; **Braun** Christoph, stellvertretender Vorsitzender; **Klarl** Sabine, Schriftführerin.

Pastoralassistenten/-innen / Pastoralreferenten/-innen:

Messerer Hermann, 1. Vorsitzender; **Stautner** Josef, stellvertretender Vorsitzender; **Braun** Heidi, Schriftführerin.

Gemeindereferenten/-innen / Gemeindeassistenten/-innen:

Heining Roswitha, 1. Vorsitzende; **Harlander** Elisabeth, stellvertretende Vorsitzende; **Kuklinsky** Tanja, Schriftführerin.

Religionslehrer/-innen i. K.:

Kellermeier Siegfried, Plattling, 1. Vorsitzender; **Steinkirchner** Patrizia, Wunsiedel, stellvertretende Vorsitzende; **Petz** Ulrich, Lappersdorf, Schriftführer.

Resignationen - Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurden die Resignationen zum 01.09.2001 von BGR Pfarrer Josef **Gresik**, auf die Pfarrei Parkstetten und von Pfarrer Alois **Hofmann**, auf die Pfarrei Failnbach;

Entpflichtungen - Beurlaubungen - Freistellungen:

Mit Wirkung vom 01.06.2001 wird P. Ansgar **Schober** OSB von seinen Pflichten als Pfarrvikar in Walkkofen entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.06.2001 wird BGR Pfarrer Johann **Weiß**, Weiden, von seinen Aufgaben als Expositus in Wilchenreuth entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 wird P. Norbert **Pfeiffer** OSB von seinen Aufgaben als Pfarrvikar in Metten entpflichtet.

Mit Wirkung vom 01.05.2001 wurde Pfarrer Ludwig **Eiglmeier**, Regensburg, beurlaubt und mit Wirkung vom 01.09.2001 von der Ausübung des priesterlichen Dienstes entbunden.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 wird Pfarrer Christoph **Uwer**, Schnaittenbach, von der Ausübung des priesterlichen Dienstes entbunden.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 wird Pfarrer Ulrich **Geiger**, Windischbergerdorf, beurlaubt.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Zuwendungsbestätigung für Spenden zugunsten des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken

Freistellungsdaten des Bonifatiuswerkes:
 Hilfswerk: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken e.V., Kamp 22, 33098 Paderborn
 Finanzamt: Paderborn
 Steuernummer: 339/5794/0212
 Freistellungsbescheid vom: 13. Juni 2001
 Veranlagungszeitraum: 1998 - 2000
 Zweck: Kirchliche Zwecke i. S. der §§ 51ff. AO
 Der Freistellungsbescheid gilt für 3 Jahre.

Neue Zuwendungsbestätigungen für Pfarrkirchenstiftungen

Die Änderungen zum Spendenrecht und zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen wurden zuletzt im Amtsblatt Nr. 6 vom 28.06.2000 veröffentlicht. Das Bundesministerium der Finanzen hat nun den speziellen Bedürfnissen der Pfarrkirchenstiftungen Rechnung getragen und dabei auch berücksichtigt, dass Pfarreien ihre Spendengelder (beispielsweise für Misereor) nicht direkt an das entsprechende Hilfswerk (z. B. Misereor e.V./Aachen) weiterleiten, sondern die Gelder im Durchlaufverfahren über die Diözese weitergeben. Insoweit war auch der bisher vorgeschriebene und so veröffentlichte Wortlaut der Zuwendungsbestätigungen nicht korrekt.

Die Vordrucke für die Zuwendungsbestätigungen wurden deshalb überarbeitet und sind nun neu in der Anlage abgedruckt. Dabei sind verschiedene Muster getrennt nach Geld- oder Sachspenden ebenso aufgeführt, wie die am häufigsten verwendeten Muster für Spenden an Misereor, Adveniat und Renovabis.

Ab **sofort** sind nur noch diese Vordrucke zu verwenden, um sicherzustellen, dass die Spendenbescheinigungen von den Finanzbehörden auch anerkannt werden.

Die diesem Amtsblatt beiliegenden Vordrucke können den Pfarreien als Kopiervorlage zur Ausstellung der Zuwendungsbestätigungen dienen.

Gestellungsleistungen für Ordensangehörige

Die Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands hat auf ihrer Sitzung am 18./19.06.2001 einstimmig empfohlen, ab 01.01.2002 die Gestellungsgelder in den Bistümern der alten Bundesländer wie folgt anzuheben:

Gestellungsgruppe I	
von	DM 97.200,--
auf	€ 50.700,--

Gestellungsgruppe II	
von	DM 70.800,--
auf	€ 36.960,--

Gestellungsgruppe III	
von	DM 56.040,--
auf	€ 29.280,--

Im Übrigen gelten die Regelungen vom 25.11.1991 (vgl. Amtsblatt Nr. 10 vom 27.07.1992, S. 74/75) weiter.

Anmeldung von Renovierungsvorhaben für 2002

Renovierungsvorhaben, die 2002 begonnen, fortgeführt oder abgeschlossen werden sollen, oder kleinere Baumaßnahmen mit einem Gesamtkostenaufwand von bis zu DM 100.000,-- sind bis spätestens

02. Oktober 2001

bei der Bischöflichen Finanzkammer anzumelden, soweit zur Finanzierung Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln erwartet werden. Gleiches gilt auch für solche Maßnahmen, die für 2001 angemeldet, aber nicht oder bis Ende September 2001 noch nicht genehmigt worden sind. Für die Anmeldung ist Folgendes zu beachten:

1. Die Meldung hat auf dem dafür vorgesehenen Formular zu erfolgen. Auf ihm sind sämtliche verlangten Angaben gewissenhaft zu machen. Zwei Formulare liegen diesem Amtsblatt bei. Der Antrag ist in **einfacher** Ausfertigung einzureichen.
2. Grundsätzlich kann für jede Seelsorgestelle nur eine Maßnahme bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt werden. Stehen mehrere Maßnahmen an, hat die Kirchenverwaltung die Prioritäten festzulegen.
3. Mit Ausnahme einer etwaig notwendigen Renovierung des Pfarrhofes kann im 1. Jahr nach einem Seelsorgerwechsel für eine neue Maßnahme keine Genehmigung erfolgen.
4. Ohne Nachweis einer gesicherten Finanzierung der Maßnahme ohne Inanspruchnahme von Krediten ist eine Genehmigung nicht möglich.
5. Soweit Renovierungsmaßnahmen ohne schriftliche stiftungsaufsichtliche Genehmigung durchgeführt wurden oder werden, kann ein Zuschuss aus Kirchensteuermitteln nicht erwartet werden.
6. Den Zuschussanträgen sind beizufügen:
 - a) beglaubigter Abdruck des Kirchenverwaltungsbeschlusses mit Stellungnahme des Pfarrgemeinderates,
 - b) Kostenzusammenstellung samt Angeboten bzw. detaillierte Kostenberechnung mit Angabe der Berechnungsgrundlagen,
 - c) Finanzierungsplan (im Formular).

Wegen der Vorbereitung von Renovierungsmaßnahmen verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 8 vom 01.08.1988, S. 118/119.

7. Anzumerken ist, dass bereits bei der Einholung von Angeboten von den Firmen (auch Architekten und Projektanten) eine steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Kirchensteueramtes zu verlangen ist (vgl. ABl. vom 25.03.1975, S. 34; 17.03.1978, S. 31; 18.12.1985, S. 122 und 01.08.1988, S. 119). Außerdem sind die Firmen darauf hinzuweisen, dass über die Diözese eine Bauleistungsversicherung mit der Eigenbeteiligung von DM 10.000,- besteht, für die die auftragnehmenden Firmen einen Versicherungsbeitrag von 0,16 % (das sind 80 % der anteiligen Versicherungsprämie von 0,21 %) der Auftragssumme an die auftraggebende Kirchenstiftung zu bezahlen haben.

Der genannte Termin ist unbedingt einzuhalten, da nachträglich eingehende Anträge nur bei Vorliegen und nachgewiesener besonderer Gründe bearbeitet werden können. Außerdem dürfen bauliche Maßnahmen erst begonnen werden, wenn deren Umfang genau bekannt, die Finanzierung gesichert und die stiftungsaufsichtliche Genehmigung **schriftlich** erteilt worden ist.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Renovierungen auch dann der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, wenn Zuschüsse aus Kirchensteuermitteln nicht in Anspruch genommen werden. Ferner ist nach Abschluss von Restaurierungsarbeiten für Dokumentationszwecke von der Restaurierungsfirma stets ein Restaurierungsbericht zu verlangen und zu den Akten zu nehmen.

Abstandsflächenübernahme – Genehmigung

Abstandsflächenübernahme auf kirchlichen Grundstücken gem. Art. 7 Abs. 5 Satz 1 BayBO bei Bauvorhaben von Grundstücksnachbarn
Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Wenn Nachbarn kirchlicher Grundstücke an die Grundstücksgrenze bauen wollen oder die erforderlichen Abstandsflächen vor den geplanten Gebäuden nicht auf dem eigenen Grundstück liegen, sondern in das kirchliche Grundstück hineinragen, fordern die zuständigen Landratsämter als Baugenehmigungsbehörde vom Bauherren, dass er die schriftliche Zustimmung des betroffenen Grundstücksnachbarn zur Abstandsflächenübernahme einholt. Hierfür gibt es bereits vorformulierte Erklärungen.

Nach dem früheren Recht musste eine solche Abstandsflächenübernahme notariell beurkundet und im Grundbuch als Grunddienstbarkeit eingetragen

werden. Nach der derzeitigen Rechtslage genügt eine schriftliche Zustimmung des Grundstücksnachbarn. Dies birgt die Gefahr in sich, dass der betroffene Grundstücksnachbar nicht über die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit seines Grundstücks, die durch die Abstandsflächenübernahme entsteht, informiert wird.

Die Beschränkung der Nutzungsmöglichkeit des eigenen Grundstücks bei einer Abstandsflächenübernahme liegt darin, dass in die übernommene Abstandsfläche auf dem eigenen Grundstück in der Regel nicht gebaut werden darf. Es darf auch kein Gebäude außerhalb der Abstandsfläche errichtet werden, wenn dessen erforderliche Abstandsfläche in die zugunsten des Nachbarn übernommene Abstandsfläche fällt.

Wenn ein Grundstücksnachbar für ein kirchliches Grundstück, sei es bebaut oder unbebaut, um eine Abstandsflächenübernahme bittet, ist die Angelegenheit der Bischöflichen Finanzkammer vorzulegen. Die schriftliche Abstandsflächenübernahme bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer, nachdem es sich um eine Belastung eines kirchlichen Grundstücks handelt. Wenn die stiftungsaufsichtliche Genehmigung versagt wird, ist die Erklärung unwirksam. Wenn Baugenehmigungen hierauf gestützt werden, sind auch diese fehlerhaft.

Es möge darauf geachtet werden, dass bei der Zustimmung zu einem Bauvorhaben auf einem Nachbargrundstück bei der Unterzeichnung der Pläne nicht auch eine in den Bauantragsunterlagen befindliche Abstandsflächenübernahmeerklärung mit unterzeichnet wird. Sollte eine solche Erklärung in der Vergangenheit ohne stiftungsaufsichtliche Genehmigung unterzeichnet worden sein, ist die Bischöfliche Finanzkammer hiervon zu unterrichten.

Fahrtkostenregelung für Geistliche

Die Kilometerpauschale nach Abschnitt VII Ziff. 2 der „Richtlinien für die Vergütung von Auslagen für Dienstfahrten von Seelsorgsgeistlichen“ (ABl. Nr. 20 vom 31.12.1992, S. 158) wird rückwirkend zum 01.04.2001 auf DM 0,58 angehoben und ab 01.01.2002 auf € 0,30 festgelegt.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Adventskalender 2001

Wir machen uns bereit für die Weihnachtszeit:
„Durch den Advent - mit Kindern in Nordeuropa“

Im 50. Jahr gibt das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe seinen Adventskalender heraus: für Schülerinnen und Schüler der 3. bis 6. Klasse, Familien der Erstkommunionkinder, Kindergruppen in den Gemeinden.

Mädchen und Jungen aus Dänemark, Schweden und Finnland laden zu einer Reise nach Nordeuropa ein. Sie erzählen vom Alltag in Schule, Familie und Freizeit - und stellen landestypische Bräuche sowie Koch- und Backrezepte vor.

Das alles findet sich im 48-seitigen Begleitheft zum Kalender (Format: 57 x 42 cm) mit winterlichem Panorama. Für jeden Tag lässt sich ein Klappchen öffnen, das ein Innenbild zur Tagesgeschichte zeigt.

Der Erlös von Kalender - und diversen Weihnachtskarten - dient seit Jahren einer „Bausteinaktion“ zugunsten von Kindern in der Diaspora: in diesem Jahr dem katholischen Kindergarten in Jyväskylä/Finnland. Wer weiß, dass es in Finnland nur 7 katholische Gemeinden gibt mit rund 8.000 Katholiken - und nur jeder 300. katholisch ist, der weiß, warum Hilfe aus Deutschland dort so dringend notwendig ist!

Je Kalender DM 5,-, je Weihnachtskarte DM 1,-, Spende (zzgl. Versandkosten).

Jetzt anfordern: Bonifatiuswerk, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-53 oder 05251/2996-54, Fax 05251/2996-88, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Den Pfarreien geht im September wie gewohnt das Werbematerial zu.

Einladung zur Teilnahme an einem Ausbildungskurs für Pfarrhaushälterinnen

Zu den Aufgaben einer Pfarrhaushälterin gehören in der Regel: Leitung des Pfarrhaushaltes, Empfang der Besucher und Besucherinnen, Telefondienst, Mitarbeit in der Gemeinde, je nach Vorbildung und Interesse (z. B. Büroarbeiten, Caritas, Frauengruppen, Altenarbeit, Kirchenschmuck etc.).

Für diese und andere Arbeiten sind spezifische Kenntnisse notwendig, die in drei Kurseinheiten vermittelt werden. Ausreichende Kenntnisse in der Hauswirtschaft werden vorausgesetzt.

Teilnehmerzahl, Termine, Ort und Kosten:

Eine Teilnehmerzahl von 15 Personen sollte nicht überschritten werden. Der Ausbildungskurs dauert drei Wochen und verteilt sich auf drei Kalenderjahre mit je einer Kurswoche, so besteht die Möglichkeit pro Kalenderjahr Bildungsurlaub für die Kurswoche zu beantragen.

Termine:

1. Kurseinheit: 06. - 09.11.2001
2. Kurseinheit: 03. - 07.06.2002
3. Kurseinheit: Wird mit den Teilnehmerinnen abgesprochen.

Ort: Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim im Taunus

Kosten: Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung müssen die Teilnehmerinnen zur Hälfte selbst tragen. Die Hälfte der Fahrtkosten wird erstattet.

Anfragen an:

Berufsgemeinschaft der Pfarrhaushälterinnen, Bundesverband, Prinz-Georg-Str. 44, 40477 Düsseldorf, Tel. 0211/449 92 56.

Angebote für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Besinnungswochenende für Familien

„Gott im Alltag entdecken“

Termin: 14.-16. September 2001

Ort: Kloster Strahlfeld

Leitung: Ludwig Pritscher

Anmeldung: bis 20. Juli 2001

Exerziten im Alltag

„Gib mir ein hörendes Herz“

Termine der Gruppentreffen:

29.09.2001 bis 05.11.2001

wöchentlich, montags 15.45 - 18.00 Uhr

Ort: Priesterseminar Regensburg

Kosten: DM 25,-

Anmeldung: bis 24. Juli 2001

Exerziten

„Versöhnt leben“

Termin: 26.10.2001 - 01.11.2001

Ort: Exerzitienhaus Johannisthal

Kosten: DM 400,-

Begleitung: P. Thomas Lemp

Ulrike Simon

Anmeldung: bis 28. September 2001

Anmeldung zu allen Kursen:

Geistliche Begleitung der pastoralen Dienste (Gemeindereferenten/-innen und -assistenten/-innen und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen), Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5865620 od. 0941/5865621, E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de

Priesterhaus für einen Geistlichen im Ruhestand in Großberg

Die Pfarrei Mariä Himmelfahrt, Hohengebraching, Gemeinde Pentling, vermietet an einen Priester im Ruhestand ein Priesterhaus. Das Haus befindet sich in der Filiale Großberg, ist sehr geräumig (ca. 200 m²) mit einer Einliegerwohnung für die Hausfrau, Gästezimmer, Garage und Garten. Im Keller befinden sich Jugendräume der Pfarrei. Das Haus ist Anfang September bezugsfertig. Erwartet wird Mithilfe in der gesamten Pfarrei. Zum Zentrum von Regensburg sind es 20 Minuten.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Hohengebraching, Pfarrer Andreas Giehl, Kirchplatz 5, 93080 Pentling.

Priesterwallfahrt nach Altötting

Die Unio Apostolica der bayerischen Diözesen lädt ein zu einer Priesterwallfahrt nach Altötting am Montag, den 15. Oktober 2001.

11.00 Uhr Hl. Messe mit Hwst. H. Weihbischof Flügel

in der Gnadenkapelle

anschl. Mittagessen im Gasthof zur Post

15.00 Uhr Priesterrosenkranz (Gnadenkapelle)

Zur Konzelebration bitte Albe und Stola mitnehmen.

Nichtmitglieder sind herzlich willkommen.

-
- Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 29
- Anlagen „Neue Zuwendungsbestätigungen für Pfarrkirchenstiftungen“
- Antrag auf Gewährung eines Zuschusses aus Kirchensteuermitteln
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 12

27. August

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum Welttag der Migranten und Flüchtlinge - Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2001 - Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2001 - Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA - Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission - Diaspora-Sonntag - Neue Anschrift des Kath. Kirchenbuchamtes - Hinweise zur Reisekostenabrechnung bei der Bischöflichen Finanzkammer - Notizen - Literarische Nachrichten - Beilagenhinweis

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum 87. Welttag der Migranten und Flüchtlinge

Seelsorge für die Migranten - Ein Weg zur Erfüllung der Sendung der Kirche in unserer Zeit

1. „Jesus Christus ist derselbe gestern, heute und in Ewigkeit“ (Hebr 13,8). Diese Worte des Apostels Paulus, gewählt als Motto für das Große Jubiläum, das vor kurzem seinen Abschluss gefunden hat, erinnern an die Sendung Jesu, des fleischgewordenen Wortes, für die Rettung der Welt. Ihrer Aufgabe im Dienst am Evangelium getreu, will die Kirche den Menschen jeder Nationalität entgegengehen, um ihnen die frohe Botschaft des Heils zu verkündigen.

In Anbetracht des umfassenden und komplexen Phänomens der Migration und Mobilität möchte ich in dieser Botschaft zum Welttag der Migrationen über die Aufgabe der Kirche, das Evangelium zu verkünden, nachdenken. In diesem Jahr ist für den oben genannten Welttag folgendes Thema gewählt worden: „Die Migranten- Seelsorge - Ein Weg für die Erfüllung der Sendung der Kirche in unserer Zeit.“ Es geht hier um einen Bereich, der den Seelsorgern sehr am Herzen liegt, denn sie sind sich der vielschichtigen Probleme bewusst, auf die man hierbei stößt, und der unterschiedlichen Situationen, die Männer und Frauen dazu veranlassen haben, ihr Heimatland zu verlassen. Freigewählte Mobilität ist etwas anderes als Mobilität, die aus ideologischem, politischem und wirtschaftlichem Zwang erwächst. Man kann nicht umhin, dies bei der Planung einer für die Gruppe der „Migranten und Menschen unterwegs“ geeigneten pastoralen Aktivität und bei ihrer Durchführung zu berücksichtigen. Mit dieser Bezeichnung umfasst das Dikasterium, das die institutionelle Aufgabe hat, die Sorge der Kirche für die von diesem Phänomen betroffenen Personen zum Ausdruck zu bringen, die ganze menschliche Mobilität. Unter dem Begriff „Migranten“ sollen daher in erster Linie die Flüchtlinge und Vertriebenen verstanden werden, die außerhalb der Grenzen des eigenen Landes nach Freiheit und Sicherheit suchen; des Weiteren aber auch die jungen Leute, die im Ausland studieren, und alle, die ihr Heimatland verlassen, um anderswo eine

bessere Lebenssituation zu suchen. Das Phänomen der Migration vergrößert sich kontinuierlich und stellt Fragen und Herausforderungen an die Seelsorge der kirchlichen Gemeinschaft. Schon das II. Ökumenische Vatikanische Konzil hebt im Dekret Christus Dominus hervor: „Eine besondere Sorge werde den Gläubigen gewidmet, die wegen ihrer Lebensbedingungen die allgemeine ordentliche Hirtensorge der Pfarrer nicht genügend in Anspruch nehmen können oder sie vollständig entbehren. Dazu gehören zahlreiche Auswanderer, Vertriebene und Flüchtlinge“ (Nr. 18).

Dieses komplexe Phänomen schließt viele Elemente ein: die Tendenz, die rechtliche und politische Einheit der Menschenfamilie zu fördern, die beträchtliche Zunahme des kulturellen Austausches, die gegenseitige, besonders wirtschaftliche Abhängigkeit der Staaten, die Liberalisierung des Handels und ganz besonders des Kapitals, das Ansteigen der Zahl der multinationalen Unternehmen, die ständig wachsende Ungleichheit zwischen reichen und armen Ländern, die Entwicklung der Kommunikations- und Transportmittel.

2. Die Gesamtheit dieser Faktoren erzeugt eine Massenbewegung von einem Gebiet der Erde zum anderen. Auch wenn die Form und das Ausmaß unterschiedlich sind, so ist die Mobilität ein allgemeines Merkmal der Menschheit geworden, das viele direkt einbezieht und andere indirekt erreicht. Das Ausmaß und die Komplexität des Phänomens rufen zu einer vertieften Analyse der eingetretenen, strukturellen Veränderungen auf, wie etwa die Globalisierung der Wirtschaft und des sozialen Lebens, die Annäherung der Rassen, die Zivilisationen und Kulturen innerhalb der gleichen rechtlichen und sozialen Ordnung: Diese Faktoren stellen ein dringendes Problem für das Zusammenleben dar. Die Entwicklungen gehen dahin, dass Grenzen fallen und Entfernungen sich verkleinern, wobei die Rückwirkungen dieser Ereignisse in den entferntesten Gebieten erkennbar sind. Wir erleben eine tiefe Veränderung in der Denk- und Lebensweise, die neben positiven Elementen auch doppeldeutige

Auswirkungen mit sich bringt. Das Gefühl des Provisorischen lädt beispielsweise dazu ein, den Reiz des Neuen zu bevorzugen, mitunter auf Kosten der Stabilität und einer klaren Werteordnung; gleichzeitig wird aber der Geist neugierig und offen, empfänglicher und dialogfähiger. In dieser Atmosphäre kann der Mensch angehalten werden, seine eigenen Überzeugungen zu vertiefen, er kann jedoch auch einem bequemen Relativismus verfallen. Die Mobilität bringt immer eine Entwurzelung aus der eigenen Umgebung mit sich, die sich oft in der Erfahrung tiefer Einsamkeit ausdrückt mit der Gefahr, sich in der Anonymität zu verlieren. Aus diesen Situationen kann eine Ablehnung des neuen Lebensumfeldes erwachsen, aber auch dessen bedingungslose Annahme, die im Widerstreit steht zu den früheren Erfahrungen. Manchmal zeigt sich auch eine Bereitschaft zu einer passiven Anpassung, was leicht zum Auslöser kultureller und sozialer Entfremdung wird. Die Mobilität der Menschen bringt vielfältige Möglichkeiten der Offenheit, der Begegnung und des Zusammenschlusses mit sich. Man kann jedoch nicht übersehen, dass sie auch individuelle oder kollektive Ausdrucksform der Ablehnung ist, Frucht einer in sich verschlossenen Mentalität, wie sie in einer von Ängsten und Unausgeglichenheit heimgesuchten Gesellschaft anzutreffen ist.

3. Die Kirche ist darauf bedacht, in ihren pastoralen Aktivitäten diese schwerwiegenden Probleme immer vor Augen zu halten. Die Verkündigung des Evangeliums ist auf die ganzheitliche Rettung des Menschen ausgerichtet, auf seine wirkliche und tatsächliche Befreiung; dies geschieht dadurch, dass Bedingungen erreicht werden, die seiner Würde entsprechen. Die durch Christus erhaltenen Erkenntnisse über den Menschen drängen die Kirche dazu, die grundlegenden Rechte des Menschen zu verkünden und ihre Stimme zu erheben, wenn diese mit Füßen getreten werden. Deshalb wird sie nicht müde, die Würde der Person zu bekräftigen und zu verteidigen, indem sie die aus ihr hervorgehenden unveräußerlichen Rechte in den Vordergrund stellt. Es handelt sich insbesondere um das Recht auf Heimat, das Recht, in Freiheit in ihr leben zu können, mit der eigenen Familie zusammenzusein, über die notwendigen Mittel zu verfügen, um ein würdevolles Leben führen zu können, das ethnische, kulturelle, sprachliche Erbe zu erhalten und weiterentwickeln zu können, öffentlich seine Religion bekennen zu dürfen und in jeder Situation anerkannt und behandelt zu werden, wie es der Würde eines menschlichen Wesens entspricht.

Diese Rechte finden konkrete Anwendung im Begriff vom universellen Gemeinwohl. Er umfasst die gesamte Völkerfamilie, über jeden nationalistischen Egoismus hinweg. In diesem Zusammenhang muss das Recht auf Auswanderung betrachtet werden. Die Kirche gesteht dieses Recht jedem Menschen zu, und zwar in zweifacher Hinsicht, einmal bezüglich der Möglichkeit, sein Land zu verlassen und zum anderen hinsichtlich der Möglichkeit, in ein anderes Land einzuwandern zu können, um bessere Lebensbedingungen zu suchen.

Gewiss muss die Ausübung dieses Rechts geregelt werden, denn seine unkontrollierte Anwendung würde dem Gemeinwohl jener Gesellschaften, die Aufnahme gewähren, Schaden und Nachteile einbringen. Angesichts der Verflochtenheit vieler Interessen sind neben den Gesetzen der einzelnen Länder auch internationale Verordnungen notwendig, die die Rechte jedes Einzelnen zu regeln vermögen, um so einseitige Entscheidungen zum Schaden der Schwächsten zu verhindern.

In diesem Zusammenhang habe ich in der Botschaft zum Tag des Migranten im Jahr 1993 daran erinnert, dass, wenn die hoch entwickelten Länder nicht immer in der Lage sind, alle Einwanderungswilligen aufzunehmen, jenes Kriterium, das die Schwelle des Ertragbaren festlegt, nicht lediglich in der Verteidigung des eigenen Wohlergehens liegen kann, sondern die tatsächlichen Bedürfnisse all jener zu berücksichtigen hat, die auf dramatische Weise gezwungen sind, um Gastfreundschaft zu bitten.

4. Durch ihre pastorale Arbeit setzt die Kirche alles daran, den Migranten nicht das Licht und den Beistand des Evangeliums fehlen zu lassen. Im Laufe der Zeit hat sich ihre Aufmerksamkeit für die Katholiken, die ihr Heimatland verlassen haben, vergrößert. Besonders gegen Ende des 19. Jahrhunderts haben enorme Massen von katholischen Migranten aus Europa den Ozean überquert. Sie befanden sich dort in einer Situation, die ihren Glauben in Gefahr brachte, weil es an Priestern und entsprechenden Strukturen mangelte. Sie kannten die jeweiligen Sprachen vor Ort nicht, waren somit nicht in der Lage, von der allgemeinen Seelsorge des Aufnahmelandes Gebrauch zu machen, und blieben sich selbst überlassen.

So stellte die Migration praktisch eine Gefahr für den Glauben dar, und das weckte in vielen Seelsorgern Besorgnis, die sie in einigen Fällen sogar dazu veranlasste, diese Entwicklung zu unterbinden. In der Folgezeit jedoch schien es klar, dass dieses Phänomen nicht aufgehoben werden konnte. So versuchte die Kirche angemessene Formen der pastoralen Betreuung zu schaffen, da man erkannte, dass die Migration auch ein wirksamer Weg werden konnte für die Verbreitung des Glaubens in anderen Ländern. Auf der Grundlage der im Laufe der Jahre gereiften Erfahrungen erarbeitete die Kirche dann eine organische Seelsorgetätigkeit für die Emigranten und erließ im Jahre 1952 die Apostolische Konstitution *Exsul Familia Nazarethana*. In ihr wird dargelegt, dass versucht werden soll, den Migranten dieselbe Seelsorge zu gewährleisten, von der die einheimischen Christen Gebrauch machen, indem man die allgemeine Pastoralstruktur, die für die Erhaltung und das Wachsen des Glaubens aller Getauften vorgesehen ist, der Situation der Migranten anpasst.

Später hat sich das II. Vatikanische Konzil mit dem Phänomen der Migrationen in ihren unterschiedlichen Ausdrucksformen auseinandergesetzt: Immigranten, Emigranten, Flüchtlinge, Vertriebene, ausländische Studenten - die aus pastoraler Sicht der Kategorie

derer, die außerhalb ihres Heimatlandes leben, zugeordnet werden und somit nicht von der allgemeinen Seelsorge Gebrauch machen können. Sie werden als Gläubige definiert, die sich außerhalb des eigenen Landes oder der eigenen Nation befinden und somit einer besonderen Betreuung seitens eines Seelsorgers ihrer Muttersprache bedürfen.

Von der Überlegung, dass eine Gefahr für den Glauben besteht, geht man zu einer anderen über, nämlich, dass der Emigrant das Recht hat auf Achtung des eigenen kulturellen Erbes - auch in der Seelsorge. Aus dieser Sicht fällt auch die Grenze, die das Dokument *Exsul Familia* für die Seelsorge aufgestellt hatte, nämlich die Betreuung bis hin zur dritten Generation; hingegen bestätigt man das Recht auf Betreuung der Migranten - solange ein reales Bedürfnis besteht.

Die Migranten stellen in der Tat eine Kategorie dar, die nicht verglichen werden kann mit der aus verschiedenen Gruppen bestehenden Pfarrgemeinde - Kinder, Jugendliche, Verheiratete, Arbeiter, Angestellte usw., die eine kulturelle und sprachliche Gleichartigkeit aufweisen. Sie sind Teil einer anderen Gemeinde, für die eine Seelsorge bereit werden muss, die ähnliche Elemente beinhaltet wie die des Ursprungslandes, so etwa die Achtung ihres kulturellen Erbes, die Notwendigkeit, einen Priester der eigenen Sprache zu haben, sowie permanente Sonderstrukturen. Notwendig ist eine dauerhafte, personalisierte und gemeinschaftliche Seelsorge, die es möglich macht, den katholischen Gläubigen in einer Zeit, in der sie besonders einer eigenen pastoralen Betreuung bedürfen, beizustehen, bis hin zu ihrer Eingliederung in die Ortskirche - wenn sie wirklich in der Lage sind, von der allgemeinen Seelsorge der Priester der Territorial-Pfarrei Gebrauch zu machen.

5. Diese Grundsätze sind in die geltenden kanonischen Richtlinien aufgenommen worden, die die Seelsorge für die Migranten in die allgemeine Seelsorge einbezogen haben. Abgesehen von den einzelnen Normen ist das, was den neuen Kodex auch hinsichtlich der Seelsorge für die Menschen unterwegs charakterisiert, ekklesiologische Eingebung des II. Vatikanischen Konzils.

Die Seelsorge für die Migranten ist so zu einer institutionalisierten Aktivität geworden, die sich an den Gläubigen wendet, der nicht so sehr als Einzelner, sondern vielmehr als Mitglied einer besonderen Gemeinde betrachtet wird, für die die Kirche einen spezifischen pastoralen Dienst ausübt. Dies ist jedoch naturgemäß etwas Provisorisches und Vorübergehendes, auch wenn das Gesetz nicht unwiderruflich einen bestimmten Zeitraum für dessen Beendigung festlegt. Die organisatorische Struktur dieses Dienstes ist kein Ersatz für die territoriale Pfarrseelsorge, sondern kommt zu ihr hinzu, denn früher oder später soll sie ja in diese einfließen können. Obwohl die Migrantenseelsorge immer berücksichtigt, dass eine bestimmte Gemeinde eine je eigene Sprache und Kultur hat, was auch in der alltäglichen apostolischen Arbeit nicht übersehen werden darf, so ist es nicht ihr eigenes spezifisches

Ziel, diese zu erhalten und zu entwickeln.

6. Die Geschichte zeigt, dass die katholischen Gläubigen dort, wo sie bei der Übersiedlung in ein anderes Land Begleitung fanden, nicht nur den Glauben bewahrt, sondern einen fruchtbaren Boden gefunden haben, um ihn zu vertiefen, persönlicher werden zu lassen und durch ihr Leben zu bezeugen. Im Laufe der Jahrhunderte waren die Migrationen ein beständiges Werkzeug, durch das die christliche Botschaft in weiten Gebieten verkündet wurde. Heute wandelt sich die Beschaffenheit der Migrationen radikal: Während einerseits der Strom der katholischen Migranten eine Verringerung verzeichnet, nimmt andererseits die Zahl der nichtchristlichen Migranten, die sich in Ländern mit katholischer Mehrheit niederlassen, zu.

In der Enzyklika *Redemptoris missio* habe ich an die Aufgabe der Kirche gegenüber den nichtchristlichen Migranten erinnert und hervorgehoben, wie sie durch ihre Anwesenheit neue Gelegenheiten des Kontakts und des kulturellen Austausches schaffen können, wodurch die christliche Gesellschaft, die ihnen Aufnahme gewährt, zum Dialog, zur Hilfe und zur Geschwisterlichkeit angeregt wird. Dies lässt die Bedeutung der katholischen Lehre hinsichtlich der nichtchristlichen Religionen deutlicher bewusst werden (vgl. Erklärung *Nostra aetate*), so dass ein aufmerksamer, andauernder und respektvoller interreligiöser Dialog unterhalten werden kann, wodurch man sich gegenseitig besser kennen lernt und einer den anderen bereichert. „Im Lichte der Heilsökonomie“ - so schrieb ich in der genannten Enzyklika *Redemptoris missio* - „sieht die Kirche keinen Gegensatz zwischen der Verkündigung Christi und dem interreligiösen Dialog, sondern weiß um die Notwendigkeit, beide im Bereich der Mission ad gentes aneinander zu fügen. Es ist jedoch angebracht, dass diese Elemente sowohl ihre enge Bindung als auch ihre Unterscheidung wahren, damit sie weder verwechselt noch missbraucht werden und auch nicht als austauschbar gelten“ (55).

7. Die Anwesenheit von nichtchristlichen Immigranten in Ländern mit alter christlicher Tradition stellt für die kirchliche Gemeinde eine Herausforderung dar. Dieses Phänomen spornt die Kirche immer wieder zur Nächstenliebe bei der Aufnahme und Hilfe für die Brüder und Schwestern an, die auf der Suche nach Arbeit und Unterkunft sind. In gewissem Sinn ist dies ein Handeln, das dem der Missionare in den Missionsländern ähnlich ist, nämlich sich der Kranken, der Armen und der Analphabeten anzunehmen. So handelt der Jünger: Er kommt den Erwartungen und den Bedürfnissen seines Nächsten in Not entgegen. Der grundlegende Zweck seiner Mission ist jedoch die Verkündigung Christi und seines Evangeliums. Er weiß, dass die Verkündigung Jesu die erste Liebestat für den Menschen ist, die jede andere Geste, selbst die großzügigste Solidarität, übersteigt. Es ist in der Tat keine wahre Evangelisierung, „wenn der Name, die Lehre, das Leben, die Versprechungen, das Reich, das Mysterium Jesus von Nazareth, Sohn Gottes, nicht verkündet wird“ (Apostolisches Schreiben *Evangelii nuntiandi*, 22).

Manchmal tritt die spirituelle Dimension des karitativen Einsatzes in einem Umfeld, das von einer sich immer mehr ausbreitenden Gleichgültigkeit und religiösem Relativismus beherrscht wird, nur zögernd hervor. Einige befürchten auch, dass die praktizierte Nächstenliebe in der Perspektive der Evangelisierung dazu führen könnte, des Proselytismus bezichtigt zu werden. Das Evangelium der Nächstenliebe zu verkündigen und zu bezeugen stellt das verbindende Moment der Sendung gegenüber den Migranten dar (vgl. Apostolisches Schreiben *Novo millennio ineunte*, 56).

Hierbei möchte ich das verdienstvolle Wirken der vielen Apostel hervorheben, die ihr ganzes Dasein dieser missionarischen Aufgabe gewidmet haben. Ebenfalls möchte ich an die von der Kirche gemachten Anstrengungen erinnern, um den Erwartungen der Migranten entgegenzukommen. Unter diesen hebe ich die „Commissione Cattolica Internazionale per le Migrazioni“ [Internationale katholische Kommission für die Migrationen] hervor, die im Jahre 2001 auf ihr fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken kann. Sie wurde im Jahr 1951 auf Initiative des damaligen Substituten im Staatssekretariat, Msgr. Giovanni Battista Montini, ins Leben gerufen. Diese Kommission wollte Antwort geben auf die Bedürfnisse der Migrationsbewegungen, die ausgelöst wurden durch die Notwendigkeit, der Wirtschaft zu neuem Aufschwung zu verhelfen. Diese war in Mitleidenschaft gezogen durch den Krieg und die dramatische Situation, in der sich auf einmal ganze Bevölkerungsteile befanden, die gezwungen waren, aufgrund der neuen geographisch-politischen Aufgliederung durch die Siegermächte fortzuziehen. Die fünfzig Jahre Geschichte dieser Kommission und die nötig gewordenen Anpassungen, die man vornahm, um den verschiedenen Situationen besser zu entsprechen, zeugen davon, wie vielfältig, aufmerksam und grundlegend ihre Aktivitäten waren. Bei der Eröffnungssitzung am 05. Juni 1951 wies der künftige Papst Paul VI. darauf hin, wie notwendig es sei, die Hindernisse der Migration zu beseitigen, um den Arbeitslosen die Möglichkeit einer Arbeit und den Obdachlosen eine Unterkunft zu geben; er fügte hinzu, dass die gerade geschaffene Internationale Kommission für die Migrationen das eigentliche Anliegen Christi sei. Diese Worte sind von bleibender Aktualität.

Ich danke Gott für den geleisteten Dienst und bringe den Wunsch zum Ausdruck, dass diese Kommission in ihrem Einsatz und ihrer Hilfe für die Flüchtlinge und Migranten mit immer größerem Eifer fortfahren möge, je schwieriger und unsicherer sich die Lage dieser Personengruppe erweist.

8. Die Verkündigung des Evangeliums der Nächstenliebe in der so umfassenden und vielfältigen Welt der Migranten lenkt heute die besondere Aufmerksamkeit auf das kulturelle Umfeld. Dies bedeutet für viele Menschen, die sich in ein fremdes Land begeben, dass sie auf eine andere Lebens- und Denkweise treffen, die ihnen fremd ist, was unterschiedliche Reaktionen hervorruft. Die Städte und Nationen weisen immer mehr multiethnische und multikulturelle Gemeinden auf. Dies

bedeutet auch für die Christen eine große Herausforderung. Eine ruhige Betrachtung dieser neuen Situation rückt viele Werte in den Vordergrund, die große Beachtung verdienen. Der Heilige Geist hängt nicht von Ethnien oder Kulturen ab, er erleuchtet die Menschen und gibt ihnen auf geheimnisvollen Wegen seinen Geist ein. Er führt alle auf unterschiedlichen Pfaden zur Rettung, zu Jesus, dem fleischgewordenen Gott, der die „Erfüllung der Sehnsucht aller Religionen der Welt und eben deshalb deren einziger und endgültiger Hafen“ ist (Apostolisches Schreiben *Tertio millennio adveniente*, 6).

Eine solche Sicht wird gewiss den nichtchristlichen Migranten dabei helfen, in ihrer eigenen Religiosität ein starkes Element kultureller Identität zu erkennen, und sie gleichzeitig dazu befähigen, die Werte des christlichen Glaubens zu entdecken. Zu diesem Zweck wird die Zusammenarbeit zwischen den Ortskirchen und Missionaren, die die Kultur der Immigranten kennen, äußerst nützlich. Es geht darum, eine Verbindung zwischen den Gemeinden der Migranten und jenen des Ursprungslandes herzustellen und gleichzeitig die Ankunfts-gemeinde über die Kultur und Religion der Immigranten sowie über die Gründe, die sie zur Auswanderung bewegt haben, zu informieren.

Es ist wichtig, der Aufnahmegemeinde dabei zu helfen, sich nicht nur der karitativen Gastfreundschaft zu öffnen, sondern auch der Begegnung, der Zusammenarbeit und dem Austausch; es ist außerdem angebracht, den Seelsorgern, die aus den Herkunftsländern in die Einwanderungsländer kommen, den Weg zu öffnen, um unter ihren Landsleuten arbeiten zu können. Für sie wäre die Schaffung von Aufnahmezentren sehr wichtig, damit sie dort auf ihre neuen Aufgaben vorbereitet werden.

9. Dieser bereichernde interkulturelle und interreligiöse Dialog setzt ein Klima des gegenseitigen Vertrauens und der gegenseitigen Achtung der religiösen Freiheit voraus. Unter den Bereichen, die vom Lichte Christi erleuchtet werden sollen, befindet sich deswegen jener der Freiheit, insbesondere der Religionsfreiheit, die mitunter noch begrenzt ist oder Zwängen unterliegt: Sie bildet eine Voraussetzung und Garantie jeder anderen wahren Form von Freiheit. „Das Problem der religiösen Freiheit“ - so schrieb ich in *Redemptoris missio* - „ist nicht ein Problem der Mehrheits- oder der Minderheitsreligion, sondern vielmehr ein unverrückbares Recht jedes Menschen“ (Nr. 39).

Die Freiheit stellt eine grundlegende Dimension des christlichen Glaubens dar, der nicht Weitergabe menschlicher Tradition oder Zielpunkt philosophischer Argumente, sondern Geschenk Gottes ist, der sich in Achtung vor dem menschlichen Gewissen mitteilt. Es ist der Herr, der mit seinem Geist wirkt. Er ist der wahre Hauptakteur. Die Menschen sind Werkzeuge, derer Er sich bedient, wobei er jedem Einzelnen seine eigene Rolle zuteilt.

Das Evangelium ist für alle da: Niemand wird ausgeschlossen von der Möglichkeit, an der Freude des

Reiches Gottes teilzuhaben. Die Sendung der Kirche von heute besteht gerade darin, jedem Menschen, ohne Unterschied der Kultur oder Rasse, die konkrete Möglichkeit der Begegnung mit Christus zu geben. Von ganzem Herzen wünsche ich, dass diese Möglichkeit allen Migranten angeboten werde, und dafür versichere ich sie meines Gebets.

Ich empfehle den Einsatz und die großherzigen Vorsätze all jener, die sich der Migranten annehmen, Maria, der Mutter Jesu und demütigen Magd des Herrn, die die Nöte der Migration und des Exils erfahren hat. Sie möge die Migranten ins neue Jahrtausend führen, zu dem hin, der das „wahre Licht ist, das jeden Menschen erleuchtet“ (Joh 1,9).

Mit diesen Gedanken erteile ich von ganzem Herzen allen, die in diesem wichtigen Bereich der Pastoral arbeiten, meinen besonderen Apostolischen Segen.

Aus dem Vatikan, am 02. Februar 2001

Joannes Paulus PP. II

Gemeinsames Wort zur Woche der ausländischen Mitbürger / Interkulturelle Woche 2001 (23. - 29. September 2001)

„Rassismus erkennen - Farbe bekennen“

Vielfalt ist eine Grundstruktur allen Lebens. Ihr verdanken wir, dass wir als Menschen unterschiedlich sind. Das macht uns einmalig und als Person unverwechselbar. Die verschiedenen Sprachen und Dialekte, die große Zahl der Kulturen und Lebensformen sind ein Ausdruck dieser Vielgestaltigkeit. Sie bilden einen unglaublichen Reichtum, der uns mit Bewunderung und Respekt erfüllt. Um dies in seiner ganzen Fülle erleben und ausschöpfen zu können, reicht ein Menschenleben nicht aus. Die Vielfalt ist zugleich ein Ausdruck von Kreativität. Ihr verdanken wir die Buntheit unserer Lebenswelt und die prinzipielle Zukunftsoffenheit unserer Geschichte.

Wir glauben als Christen, dass Gott diese Welt in ihrer Vielfalt geschaffen hat. Dass die Menschen dem Bild Gottes ähnlich sind, gibt ihnen nicht nur eine besondere Rolle und Verantwortung, sondern bedeutet auch, dass alle Menschen die gleiche Würde haben - unabhängig von ihrer individuellen Prägung, ihrer Sprache, ihrer Herkunft, ihrem Geschlecht oder ihrem Aussehen.

Wir können deshalb nicht hinnehmen, dass Menschen wegen ihrer Andersartigkeit gering geschätzt, benachteiligt oder bedroht werden. Wir widersprechen auch jeder Form von Rassismus. Denn Rassismus ist nicht Ausdruck von Wertungen oder Beurteilungen, die man so oder so treffen kann. Rassismus stellt das Lebensrecht und die Würde anderer grundsätzlich in Frage und negiert damit ihre Gottesebenbildlichkeit. Rassismus bringt Gewalt hervor und erniedrigt andere bis hin zur Bedrohung ihrer leiblichen Unversehrtheit. Für die Kirchen gilt deshalb: Rassismus ist Sünde.

Rassismus muss in seinen offenkundigen wie in seinen versteckten Formen aufgespürt und überwunden werden. Dazu ist nicht nur ein wacher und kritischer Blick erforderlich, sondern dazu sind auch Mut, Zivilcourage und Entschiedenheit notwendig. Das Motto der diesjährigen Woche der ausländischen Mitbürger/

Interkulturelle Woche „Rassismus erkennen - Farbe bekennen“ will dazu aufrufen und zugleich Mut machen, sich zu engagieren.

Der Aufruf richtet sich an alle, die in Deutschland wohnen und leben. Nehmen Sie fremdenfeindliche und rassistische Äußerungen und Angriffe nicht hin! Engagieren Sie sich für Begegnungen mit Menschen anderer Herkunft und solchen, die diskriminiert oder bedroht werden! Denn persönliche Kontakte, Kenntnisse über andere und die aktive Gestaltung des Zusammenlebens sind die beste Vorbeugung gegen Rassismus. Die Solidarität mit bedrohten Menschen ist eine wirkungsvolle Hilfe. Die in einigen Städten initiierte Aktion „Noteingänge“ ist dafür ein gutes Beispiel.

Die politisch Verantwortlichen bitten wir, alles zu unterlassen, was ausländerfeindlichen Stimmungen und Aktionen Vorschub leisten könnte. Maßnahmen zur Integration müssen verstärkt und gesetzliche Regelungen gegen Diskriminierungen getroffen werden. Die bevorstehende Umsetzung der von der Europäischen Union beschlossenen Maßnahmen gegen Diskriminierung in nationales Recht bietet dazu Gelegenheit. Regelungen des Asylbewerberleistungsgesetzes bewirken Ausgrenzung und fördern Vorurteile in der Bevölkerung. Besonderer Anstrengungen bedarf es, dass sich rassistisches Denken und Verhalten unter Kindern und Jugendlichen nicht weiter ausbreiten. Schule und Jugendarbeit brauchen dazu gesellschaftliche Unterstützung. Migranten sollten in das gesellschaftliche Leben stärker einbezogen und ihre Selbstorganisation unterstützt werden.

Wir begrüßen sehr, dass es in diesem Jahr viele Aktionen gibt, die sich für eine Überwindung von Rassismus einsetzen. Papst Johannes Paul II. hat zum diesjährigen Welttag der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Rassendiskriminierung und zur Solidarität mit Menschen aufgerufen, die aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder gesellschaftlichen

Gründen ausgegrenzt werden. Der diesjährige „Tag der offenen Moschee“ am 03. Oktober wird dem Thema Rassismus gewidmet sein. Auch das von den Vereinten Nationen ausgerufenen „Internationale Jahr gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenangst und damit einhergehende Intoleranz“ ist ein wichtiger weltweiter Beitrag. Nicht zuletzt ist die Anfang dieses Jahres in Berlin eröffnete „Ökumenische Dekade zur Überwindung von Gewalt“ eine langfristige Möglichkeit des Engagements zur Überwindung von Rassismus und seinen Folgen.

Die diesjährige Woche der ausländischen Mitbürger/ Interkulturelle Woche ist eine gute Gelegenheit, zahlreiche Aktivitäten öffentlich wirksam darzustellen und viele Menschen zur Teilnahme, Mitwirkung und Unterstützung zu gewinnen. Wir hoffen auf eine breite Resonanz und wünschen allen, die an Vorbereitung und Durchführung mitwirken, Zivilcourage, Ermutigung und Gottes Segen.

Rassismus zu erkennen und Farbe zu bekennen ist für uns eine gemeinsame ökumenische Aufgabe. Die zahlreichen Initiativen und Aktivitäten in unseren Kir-

chen erinnern immer wieder daran, dass die Kirche von Anfang an in Vielgestaltigkeit existierte. Deshalb darf es in der Kirche eigentlich keine Fremden geben.

Präses Manfred Kock
Vorsitzender des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland
Karl Kardinal Lehmann
Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz
Metropolit Augustinos
Griechisch-Orthodoxer Metropolit in Deutschland

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Sonntag der Weltmission 2001

Liebe Schwestern und Brüder!

Am kommenden Sonntag begeht die Kirche in allen Ländern den Sonntag der Weltmission. Er steht bei uns unter dem Leitwort: „Den Frieden lernen“.

Wir suchen den Frieden für unser Herz und für unsere Familien, für unsere Gemeinden und unser Land. Wir feiern und erbitten ihn in jeder Eucharistiefeier. Wir sind aufgerufen, selber „Werkzeuge des Friedens“ zu sein.

Der Weltmissionssonntag erinnert aber auch an unsere Mitverantwortung für den Frieden in der ganzen Welt. Die Kollekte will in diesem Jahr vor allem die Friedens- und Versöhnungsarbeit in Afrika, Asien und Ozeanien fördern. Wir haben die Bilder aus Ost-Timor oder Ruanda vor Augen. Wir wollen unsere Glaubensbrüder und -schwestern in ihrem

Zeugnis stützen, dass Christus unser Friede ist. Versöhnung ist möglich. Im Evangelium liegt eine große Kraft, mit der wir unsere Welt gerechter und friedlicher gestalten können.

Herzlich danken wir für Ihr Gebet um die Ausbreitung des Evangeliums und für Ihre großzügige Spende.

Würzburg, den 23. April 2001

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am Sonntag, den 21. Oktober 2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, verlesen werden.

Inkraftsetzung von Beschlüssen der Bayer. Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 17.05.2001 folgende Beschlüsse gefasst, die ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Ausführungsbestimmung zu Abs. 3 des § 8 der Bayer. Regional-KODA-Ordnung
hier: Änderung der Ziffer 4 zum 01.08.2001
- Sonderregelung 2 I Teil A, Regelung für Lehrer an Realschulen und Gymnasien
hier: Änderung der Nr. 11 zum 01.09.2001

Der Wortlaut der Beschlüsse ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 20. August 2001



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Hinweise und Empfehlungen für den Sonntag der Weltmission, 28. Oktober 2001

Der Aufruf unserer Bischöfe ist in allen Gottesdiensten am Sonntag vor dem Weltmissionssonntag, also am 21. Oktober 2001, zu verlesen, und nach Möglichkeit in allen Pfarrbriefen abzdrukken.

Für die Kollektenwerbung ist es hilfreich, wenn bei dieser Gelegenheit auch die Opfertüten mit den Kurzinformationen über die Arbeit von MISSIO an die Gottesdienstbesucher verteilt oder dem Pfarrbrief beigefügt werden. Zur Gestaltung des Pfarrbriefes bietet MISSIO wieder kostenlos Material an.

Durch die Kollekte am Sonntag der Weltmission, die überall in der Weltkirche gehalten wird, wird die Arbeit der rund 1.000 ärmsten Diözesen Afrikas, Asiens und Ozeaniens entscheidend und wirksam unterstützt.

Unter dem Thema des Sonntags der Weltmission 2001 „Frieden lernen“ werden aktuelle Entwicklungen und Projekte in Ost-Timor und verschiedenen Ländern Afrikas in den Blick genommen. Die Materialien von MISSIO sind allen Gemeinden mit der Bitte um Beachtung und Weitergabe zugeleitet worden.

Der Einsatz der Ortskirchen in Afrika, Asien und Ozeanien für die Schaffung eines umfassenden und gerechten Friedens wird weltweit beachtet. In ihrem friedensstiftenden Engagement hoffen unsere Partnerinnen und Partner vor Ort weiterhin auf unsere Hilfe. Der kommende Sonntag der Weltmission ist ein guter Zeitpunkt, unserer Verantwortung und Solidarität in Gebet und Kollekte Ausdruck zu geben.

MISSIO Aachen und MISSIO München laden gemeinsam am Weltmissionssonntag zu einer Friedens-Sternfahrt nach Dachau ein. Insbesondere junge Christen sind angesprochen. Das Bischofswort „Gerechter Friede“, das der Thematik des diesjährigen Weltmissionssonntags zugrunde liegt, ermutigt, „eine Kultur des Gedenkens zu fördern“, um die Bereitschaft zum Frieden zu stärken. Die Sternfahrt nach Dachau be-

zieht die Gedenkstätte auf dem ehemaligen Gelände des dortigen Konzentrationslagers ein und endet mit einem ökumenischen Gedenkgottesdienst am 28. Oktober 2001 um 15.00 Uhr. Hierzu ergeht allgemeine Einladung. Nähere Auskunft erteilen die beiden MISSIO-Werke, MISSIO Aachen und MISSIO München.

Diaspora-Sonntag zukünftig am 3. Sonntag im November!

Gemäß Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom März 2001 in Augsburg soll der Diaspora-Sonntag des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken ab dem kommenden Jahr 2002 in allen deutschen Bistümern am

3. Sonntag im November

durchgeführt werden. Im Jahr 2002 findet der Diaspora-Sonntag somit am 17. November statt.

Mit ihrem Beschluss trägt die Deutsche Bischofskonferenz der anhaltenden Kritik vieler Bistümer und Pfarrgemeinden Rechnung, den Diaspora-Sonntag - als bedeutenden Pfeiler für die Unterstützung der Christen in der deutschen, nordeuropäischen sowie baltischen Diaspora - vor „Kollisionen“ mit anderen Anliegen und/oder Kollekten zu schützen.

Neue Anschrift des Kath. Kirchenbuchamtes

Da mancherorts der Umzug des Kath. Kirchenbuchamtes noch nicht zur Kenntnis genommen wurde, veröffentlichen wir die aktuelle Anschrift nochmals:

Kath. Kirchenbuchamt des Verbandes der Diözesen Deutschlands, Kaiser-Friedrich-Str. 9, 53113 Bonn, Tel. 0228/103-311, Fax 0228/103-374, E-Mail: Kirchenbuchamt@dbk.de

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Hinweise zur Reisekostenabrechnung bei der Bischöflichen Finanzkammer

Bei Dienstreisen ist Folgendes zu beachten:

- Ab 01.09.2001 dürfen für die Abrechnung der Reisekosten nur noch die neuen Formulare verwendet werden.
- Für jede Dienstreise ist eine Abrechnung bei der Bischöflichen Finanzkammer einzureichen.
- Die Reservierung der Unterkunft hat durch den jeweiligen Referatsleiter in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Kopie dieser Bestätigung muss der Reisekostenabrechnung beigelegt werden.
- Alle Kosten (Fahrtkosten, Übernachtung, Verpflegung, Teilnehmer- und Kursgebühren) der Dienstreise sind durch entsprechende Belege nachzuweisen.

Sind Kosten bereits vom Referat oder anderen Stellen überwiesen worden, so ist der Reisekostenabrechnung trotzdem eine Kopie der Rechnung mit Zahlungsvermerk beizufügen.

Km-Geldabrechnungen können wie bisher über das Fahrtenbuch eingereicht werden.

Neue Formulare und Fahrtenbücher können bei der Besoldungsstelle angefordert werden.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
BfK-Besoldungsstelle, Frau Schmid, Tel. 0941/597-1134 (Geistliche, Diözesanangestellte);
BfK-Besoldungsstelle, Herr Reil, Tel. 0941/597-1132 (Religionslehrer/-innen, Gemeinde- u. Pastoralreferenten/-innen).

Prälat Robert Hüttner
Bischöflicher Finanzdirektor

Notizen

Exerziten in der Benediktinerabtei Maria Laach

Für Priester:

Thema: Biblischer Zuspruch und biblische Weisung - Die Entscheidung des Glaubens und die Beliebigkeit des „Allgemein-Religiösen“

Referent: P. Athanasius Wolff

Termine: 04.03. - 08.03.2002
08.04. - 12.04.2002
17.06. - 21.06.2002
07.10. - 11.10.2002
11.11. - 15.11.2002

Für Küster und Organisten:

Thema: Maria - Muttergottes und Urbild der Kirche

Referent: P. Basilius Sandner

Termin: 22.04. - 26.04.2002

„Tage im Kloster“ (nur für Herren):

Referent: P. Wigbert Hess

Termine: 07.06. - 15.06.2002 Erstteilnehmer
11.10. - 19.10.2002 Erstteilnehmer

Tagung des Abt-Herwegen-Instituts:

Termin: 27.09. - 29.09.2002

Anmeldung an: Gastpater, 56653 Maria Laach, Tel. 02652/59-313 (Mendig) od. 02652/59-0, Fax 02652/59-282.

Für junge Männer ab 17 Jahren: „Tage im Kloster“

Anmeldung: P. Ambrosius Leidinger, 56653 Maria Laach

Für Akademiker:

Thema: Funken der Hoffnung - Lichtblicke neuen Lebens

Referent: P. Viktor Esch

Termine: 03.04. - 07.04.2002
22.05. - 26.05.2002
20.11. - 24.11.2002

Anmeldung an: Kath. Akademikerverband, Postfach 10 16 80, 45746 Marl, Tel. 02365/57290-0.

Exerziten im Herz-Jesu-Kloster Neustadt

Exerziten für Priester, Diakone und Ordensleute

Thema: „Christsein heißt: auf dem Weg sein“

Elemente: Schweigen, Meditation, Vortrag;
Eucharistiefeier, Laudes, Vesper

Begleitung: P. Johannes Kalmer SCJ

Beginn: Montag, 19.11.2001, 18.00 Uhr (Abendessen)

Ende: Freitag, 23.11.2001, 9.00 Uhr (Frühstück)

Kosten: DM 303,- (€ 154,92)

Anmeldung: Herz-Jesu-Kloster Neustadt, Waldstraße 145, 67434 Neustadt, Tel. 06321/875-0, Fax 06321/875-344.

Priesterexerziten im Haus Johannisthal, Windischeschenbach

Termin: 15.-18. Oktober 2001

Leitung: P. Pirmin Hugger, Münsterschwarzach

Anmeldung: Exerzitenhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach, Tel. 09681/1267, Fax 09681/3862.

Ökumenischer Grundkurs Bibel - Altes Testament

Die Diözesanarbeitsgemeinschaft (DiAG) für Katholische Erwachsenenbildung und das Evangelische Bildungswerk (EBW) in Regensburg bieten im kommenden Jahr einen ökumenischen Grundkurs Bibel - Altes Testament - an.

Leitungsteam:

Heidi Eber, Pfarrerin in Erziehungszeit und Bibelreferentin in der Evangelischen Erwachsenenbildung; Gerlinde Würfl, Religionslehrerin und Bibelreferentin in der Katholischen Erwachsenenbildung; Bernhard Götz, Pastoralreferent, Referent für theologische Erwachsenenbildung im Bistum Regensburg; Ernst Reichold, Pfarrer und Referent für theologische Erwachsenenbildung beim Evangelischen Bildungswerk; Herbert Steinbeck, katholischer Pfarrer in Grafing; Dr. Reinhold Then, Leiter der Bibelpastoralen Arbeitsstelle der Diözese Regensburg.

Ziele:

Sie können in diesem Jahreskurs

- sich einen Überblick über das Alte Testament und seine wichtigsten Texte und Textarten verschaffen,
- verschiedene Methoden heutiger Bibelarbeit kennen lernen und
- Ihr Glaubensverständnis und Ihre Spiritualität gerade durch den ökumenischen Austausch vertiefen.

Termine:	Themen:
25.-27. Januar 2002	Patriarchengeschichten
01.-03. März 2002	Exodus
12.-14. April 2002	Landnahme
08.-12. Mai 2002	Israels Könige und Propheten
14.-16. Juni 2002	Israel im Exil
12.-14. Juli 2002	Weisheitsliteratur in Israel
20.-22. September 2002	Zwischen den Testamenten
18.-20. Oktober 2002	Psalmen

Die Wochenendseminare beginnen jeweils am Freitag (bzw. Mittwoch) um 18.00 Uhr und enden am Sonntag gegen 13.00 Uhr.

Zwischen den Wochenenden findet jeweils ein Treffen in Regionalgruppen statt. Des Weiteren bekommen Sie Anregungen zur persönlichen Nacharbeit.

Um gute Arbeitsbedingungen für den Kurs zu gewährleisten, ist die Teilnehmerzahl begrenzt.

Mit den notwendigen Büchern und Kursmaterialien werden Sie von uns versorgt.

Ort: Schloss Spindlhof, Regensburg

Beim Orientierungsseminar am 24. November 2001 von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr im Schloss Spindlhof werden Sie das Team und die anderen Interessierten kennen lernen und erleben, wie im Kurs gearbeitet wird.

Kosten:

für Verpflegung beim Orientierungsseminar DM 15,--
für die acht Wochenendseminare insgesamt DM 320,--
(Einzelzimmer-Zuschlag: DM 10,-- pro Seminar).
Die Zahlung in Raten ist möglich. Im Preis sind Übernachtung, Verpflegung und Kursmaterialien eingeschlossen. Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Über die Teilnahme erhalten Sie am Ende des Kurses eine Urkunde.

Anmeldeschluss für das Orientierungsseminar ist Freitag, 16. November 2001. Endgültiger Anmeldeschluss für den Grundkurs ist Freitag, 30. November 2001.

Bezug von Plakaten und Faltblättern, Information und Anmeldung: Pastoralreferent Bernhard Götz, DiAG Kath. Erwachsenenbildung, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2248, E-Mail: Bgoetz.keb@bistum-regensburg.de

Münzaktion des Bonifatiuswerkes

Das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken führt bis zum 31.12.2001 eine Spendenaktion „Alte Münzen für junge Christen“ durch. Mit „alten“ DM-Münzen und Banknoten sollen junge katholische Christen in der Diaspora, vorrangig in Ostdeutschland und Nordeuropa unterstützt werden. Sie leben als Minderheit unter vielen Nichtglaubenden und müssen oft extreme Wegstrecken zurücklegen, um katholische Freunde zu treffen und Gottesdienst zu feiern. Pfarreien können ab sofort kostenlos ein vierseitiges Faltblatt mit Informationen zur Aktion und zu Projekten sowie Aktions-Spendenbeutel beim Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-42, Fax 05251/299688, E-Mail: Info@bonifatiuswerk.de bestellen.

Geldinstitute nehmen für Spenden-Bareinzahlungen an gemeinnützige Organisationen - wie das Bonifatiuswerk - keine Gebühren. Die Überweisung des Spendenbeitrages geht an: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Stichwort: „Münzaktion“, Bank für Kirche und Caritas Paderborn eG, BLZ 472 603 07, Konto-Nr. 10 000 100.

Neue St. Martin-CD

In Fortführung der traditionellen Martins-Aktion präsentiert das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken erstmalig eine CD: „St. Martin - Geschichten und Lieder vom Teilen“ sowie ein 28-seitiges Begleitheft. Neue St. Martin-Lieder, Gedichte und Geschichten informieren kindgerecht über den heiligen Martin, über Abgeben und Teilen, über Danken, Laternen und Lichter. Zusätzlich für Pfarrgemeinden wurde ein Martins-Poster erstellt, um Martins-Aktionen oder -Umzüge zu bewerben.

Mit einer Spende von DM 20,-- für die CD und DM 5,-- für das Begleitheft wird das „Straßenkinder“-Projekt „Endhaltestelle“ in Brandenburg unterstützt.

Weitere Informationen und Bestellungen: Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/299654, Fax 05251/299688, E-Mail: info@bonifatiuswerk.de

Kurse der Theologischen und Pastoralen Fortbildung Freising

1. Gott ohne Eigenschaften

Zur Wiedergewinnung der Theodramatik im Glauben und Leben

Referent: Dr. Gotthard Fuchs

Termin: Montag, 26.11. - Donnerstag, 29.11.2001

Anmeldung: bis 19.10.2001

„Der Mann ohne Eigenschaften“ - so hieß der Jahrhundertroman von Robert Musil, nicht zufällig voller Auseinandersetzung mit christlicher Mystik. Auch die Rede von Gott ist eigentümlich gesichtslos, abstrakt und anonym geworden - ganz im Unterschied zu Bibel und Glaubensgeschichte. Dort ist z. B. vom Zorn Gottes die Rede, von seiner Reue und Leidenschaft, von seiner Eifersucht und seiner Wut etc. All diese „wildern“ Eigenschaften Gottes wurden im neuzeitlichen Prozess der Zivilisierung wegrationalisiert - und entsprechend spannungslos, langweilig und abstoßend wurde für viele das Bild des christlichen Gottes, die Rede von ihm. Die Dramen der Geschichte, die Psychodramen der Beziehungen finden weitgehend außerhalb des bewussten Gottesglaubens statt. Neuerdings aber wird die Lebendigkeit des biblischen Gottes wieder entdeckt. Die Theodramatik der Beziehung mit ihm im Glauben - und entsprechend spannend kann die Deutung von Leben und Geschichte, von Biographie und Gesellschaft wieder werden. „Mein Problem ist nicht, ob Gott existiert. Mein Problem fängt damit an, dass er existiert...“ (Fridolin Stier). Dieser Kurs will also die alte Lehre von den Eigenschaften Gottes neu entdecken helfen und so den humanisierenden Mehrwert des Glaubens zur Geltung bringen.

2. Gottes Wort feiern

Der Wortgottesdienst der sonntäglichen Messfeier

Pastoralliturgische Werkwoche

Leitung: Eduard Nagel

Artur Waibel

Termin: Montag, 26.11. - Freitag, 30.11.2001

Anmeldung: bis 19.10.2001

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Liturgischen Institut Trier.

- Alle Welt redet vom Gottesdienst als Feier - aber wie kann man Worte feiern? Genügen dazu Kerzen, Weihrauch, Musik und ein schönes Buch? Was ist das Ziel? - Informationen, Belehrung, Aufruf zu gutem Tun? Oder vielleicht eher: Heilszusage, Glaubenszeugnis? Und Gottes Gegenwart, sein Wirken an den Feiernden und deren Lob für ihn? Von den grundlegenden Fragen zum Wortgottesdienst der sonntäglichen Messfeier ausgehend werden in der Pastoralliturgischen Werkwoche Themen angeschnitten wie:
- der Wortgottesdienst der Sonntagsmesse - die (fast) einzige geistliche Nahrung der meisten praktizierenden Gläubigen
 - ein einziges Programm für alle?
 - Sprache und Sprechen - nur ein Wortbrei?
 - immer nur das gleiche Lied?
 - Riten, die Sicherheit geben, und Abwechslung, die lebendig macht
 - mit allen Sinnen
 - die vielen Dienste - Statisten oder Zeugen?

In Statements werden Tatsachen festgestellt, Thesen vorgetragen und Anregungen gegeben. Die Erfahrungen der Teilnehmenden und der Austausch darüber sind ein unverzichtbarer Bestandteil der Pastoraliturgischen Werkwoche. Praktische Übungen und vor allem die Feier von Gottesdiensten dienen dem Ziel, dass aus dem unverbindlichen Gespräch über den Gottesdienst wohlthuende und bereichernde Erfahrungen werden.

Eingeladen sind alle, die Verantwortung tragen für die Gestaltung sonntäglicher Messfeiern: Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereenten/-innen, Leiter/-innen von Vorbereitungskreisen.

3. Leiten - . . . TZI Kurs

Leiten - deutlich und menschlich - mich selber und andere - im persönlichen Leben und in der beruflichen Arbeit. Wir arbeiten im Konzept der TZI und gestalten den Kurs gemeinsam.

Leitung: DDr. Helga Modesto

Co-Leitung: Peter Neuhauser

Dr. Hubert Brosseder

Termin: Montag, 03.12. - Freitag, 07.12.2001

Teilnehmerzahl: max. 20 Personen

Anmeldung: bis 26.10.2001

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim: Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax 08161/181-187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Heimverzeichnis

neu erschienen in 9. Auflage - erstmals auch mit CD-ROM.

Wer für einen behinderten Menschen einen Wohnplatz sucht, sei es für eine vorübergehende Betreuung bei Urlaub oder Krankheit der Eltern, oder auch für eine Dauerunterbringung, weiß, wie schwierig es ist, sich bis zu einer geeigneten Einrichtung durchzufragen.

Über 6.300 Einrichtungen finden sich im Hauptteil

- geordnet nach Postleitzahlen,
- mit differenzierten Kurzangaben zu Altersgrenzen und Behinderungsarten,
- mit Hinweisen auf mögliche Unterbringung.

Fast 1.800 ergänzende Angaben sind im farblich abgesetzten Anhang 1 aufgeführt, um die Übersichtlichkeit des Hauptteils nicht zu beeinträchtigen.

Die zugehörigen 1.900 Träger-Organisationen sind im Anhang 2 mit ihren wichtigsten Daten aufgeführt, mit Rückverweisungen auf die Orte, in denen Einrichtungen unterhalten werden.

Ganz neu: Das Buch wird erstmals ergänzt durch eine sich selbst erklärende CD-ROM mit dem gesamten Buchinhalt, die auf jedem gängigen PC sofort eingesetzt werden kann, sobald der Benutzer am Bildschirm seinen Namen registriert hat. Mit Suchkriterien wie einem Ort oder einem Postleitzahlbereich (z. B. 90 oder 904 oder 9047 oder 90478) und einer Behinderungsart - mit einer Extra-Liste der weniger häufig vorkommenden Behinderungen - werden die darauf passenden Einrichtungen mit allen ihren Zusatzinformationen auf dem Bildschirm dargestellt und können ausgedruckt werden.

Heimverzeichnis 9. Auflage, 750 Seiten mit CD-ROM, Preis: € 43,00 zzgl. Versandkosten.

Direktbezug: Verlag Uta & Werner Schmidt-Baumann, Falkenweg 7a, 21244 Buchholz, Tel. 04187/7161, Fax 04187/6935.

biom 2001

Anlässlich der 1. Internationalen Fach- und Verbrauchermesse zu nachwachsenden Rohstoffen, der „biom 2001“, veranstaltet C.A.R.M.E.N. zielgruppengerechte Fachgespräche zu aktuellen Themen rund um nachwachsende Rohstoffe.

Die Zielgruppen sind: Kommunen und Kirchen, Architekten und die Baubranche, Heizungsbauer und Kaminkehrer, Handwerker, Land- und Forstwirte, Verbraucher.

Die „biom 2001“ und die internationale Sonderschau „Energie aus Holz 2001“ präsentieren das gesamte Spektrum der Produkte aus nachwachsenden Rohstoffen aus den Bereichen Energie und stoffliche Verwertung.

Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Beschreibungen direkt bei: C.A.R.M.E.N. e.V., Schulgasse 18, 94315 Straubing, Tel. 09421/960-300, Fax 09421/960-333.

Literarische Nachrichten

Die neue Adresse in Sachen „Bibel“

Seit Juli ist nun auch das Katholische Bibelwerk mit einer eigenen Homepage im Internet vertreten: www.bibelwerk.de
Die klar und übersichtlich aufgebauten Seiten bieten dem Nutzer nicht nur eine umfassende Information über die Arbeit des Bibelwerks und die Bibel allgemein, sondern unter anderem auch den Text der Einheitsübersetzung zur Online-Recherche. So kann sich jeder die gewünschten Textstellen anzeigen lassen und auch in seine eigene Textverarbeitung kopieren.

Außerdem stellt das Bibelwerk auf seiner Homepage seine vielfältigen Publikationen zur Bibel vor: Bücher, Zeitschriften, Kleinschriften und auch sein großes Kursangebot. Eine „Gebrauchsanweisung“ zum Bibellesen findet sich dort ebenso wie biblische Impulse oder aktuelle Buchtipps in Sachen Bibel.

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 30

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2001 DM 50,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 13

27. August

Inhalt: Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt) - Allgemeine Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen

Bischöflicher Erlass des „Statuts für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt)“

Die vom Diözesanforum 1994/1995 angeregte „Pastorale Planung 2000“ hat u. a. zu territorialen Veränderungen hinsichtlich der Dekanate des Bistums geführt, wovon auch die acht Regionen in kleinerem oder größerem Umfang betroffen sind. Als Folge davon war das Statut für die Dekane im Bistum Regensburg zu einer eigenen Dekanatsordnung zu erweitern, und es waren die Dekane, Prodekane und andere Bischöfliche Beauftragte auf Dekanatssebene neu zu bestellen. Es erschien in diesem Zusammenhang sinnvoll, auch das Statut für die Regionaldekane zu überarbeiten. Der Bischof von Regensburg erlässt nach Anhörung der Ordinariatskonferenz und des Priesterrates nachfolgendes „Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg“, das nach Promulgation im Amtsblatt für die Diözese Regensburg am 08. September 2001, dem Fest Mariä Geburt, in Kraft tritt:

Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg (RegDekSt)

Artikel 1 Die Region

- (1) Die Region besteht aus mehreren benachbarten Dekanaten (vgl. die derzeit gültige Dekanatsgliederung im Amtsblatt vom 15. November 2000 bzw. 28. Mai 2001). Sie führt den vom Diözesanbischof festgelegten Namen, unabhängig vom Wohnsitz des jeweiligen Regionaldekans.
- (2) Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Regionen erfolgt durch den Diözesanbischof nach Anhörung des Priesterrates.
- (3) Die Gliederung des Bistums in Regionen soll eine raum- und zeitgerechte Pastoralakzeptation auf einer dekanatsübergreifenden Ebene ermöglichen, die Seelsorge koordiniert und inspiriert.

Artikel 2 Amt und Stellung des Regionaldekans

- (1) Der Regionaldekan ist Kontaktperson zwischen der Bistumsleitung und den Dekanen seiner Region. Als Beauftragter des Diözesanbischofs ist er mitverantwortlich für den pastoralen Dienst innerhalb der Region.
- (2) Die Regionaldekane werden je nach Bedarf, jedoch wenigstens zweimal jährlich, zu Konferenzen mit dem Diözesanbischof zusammengerufen.
- (3) Der Regionaldekan gehört dem Priesterrat an.
- (4) Es soll vermieden werden, dass Regionaldekane gleichzeitig Dekane sind. Ist dies dennoch der Fall, kann der Dekan dem Prodekan einige Dekanalfunktionen übertragen.

Artikel 3 Bestellung und Amtszeit des Regionaldekans

- (1) Der Regionaldekan wird vom Diözesanbischof in der Regel aus den Reihen der in der Region wohnhaften Priester ernannt. Die Amtszeit beträgt zehn Jahre, wenn nicht dem Bischof aus bestimmten Gründen eine kürzere Amtszeit angebracht erscheint. Wiederernennung ist zulässig.
- (2) Das Amt des Regionaldekans erlischt mit Ablauf der Amtsperiode, dem Ausscheiden aus dem Klerus der Region, mit der Annahme seines schriftlich erklärten Amtsverzichts oder mit der Amtsenthebung durch den Diözesanbischof.
- (3) Bei Vollendung des 70. Lebensjahres bietet der Regionaldekan dem Diözesanbischof den Verzicht auf das Amt an.
- (4) Bei Krankheit oder Altersbeschwerden, die die Erfüllung seiner Aufgaben zu sehr erschweren, soll der Regionaldekan dem Diözesanbischof den Verzicht auf sein Amt erklären.
- (5) Die Amtseinführung erfolgt in der vom Diözesanbischof bestimmten Weise.

Artikel 4 Aufgaben des Regionaldekans

- (1) Der Regionaldekan hat nach Kräften die pastorale Tätigkeit in seiner Region zu fördern und zu koordinieren.
- (2) Er achtet darauf, dass die Dekane den Anforderungen der Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg nachkommen und die besonderen Zielsetzun-

gen der „Pastoralen Planung 2000“ in den Dekanaten der Region verwirklicht werden.

- (3) Er ruft bei Bedarf, jedoch wenigstens einmal im Jahr, die Dekane der Region zusammen, um mit ihnen über Anliegen des Bischofs und der Region zu konferieren und den Austausch unter den Dekanen über alle sie betreffenden Fragen, insbesondere auf Ebene der Region, zu ermöglichen.
- (4) Er lädt wenigstens einmal im Jahr alle Priester und Diakone sowie die haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/-innen in der Pastoral der Region zu Fortbildungskonferenzen ein. Er bereitet diese in Zusammenarbeit mit dem Referat „Priester und Ständige Diakone“ und ggf. anderen Referaten des Bischöflichen Ordinariates vor und leitet sie.
- (5) Er visitiert alle zehn Jahre im Sinne einer pastoralen Hilfestellung jede selbständige Seelsorgeeinheit bzw. Seelsorgeeinheit in seiner Region. Die Visitation erfolgt nach den im „Seelsorgebericht“ enthaltenen Richtlinien. Zur seelsorglichen Lagebesprechung sind außer den betreffenden Seelsorgeverantwortlichen (Priester, Diakone, Mitarbeiter/-innen in der Pastoral) die Mitglieder der Kirchenverwaltung und des Pfarrgemeinderates bzw. – in Seelsorgeeinheiten – der Kirchenverwaltungen und der Pfarrgemeinderäte bzw. des Gesamtpfarrgemeinderates einzuladen.
- (6) Er pflegt die Verbindung mit den im Gebiet der Region

zuständigen weltlichen Behörden, Institutionen und Verbänden, soweit dies auf dekanatsübergreifender Ebene sinnvoll bzw. erforderlich ist.

- (7) Er führt alle weiteren Aufgaben aus, die ihm vom Diözesanbischof bzw. der Bistumsleitung übertragen werden.

Artikel 5

In-Kraft-Treten des Statuts und Amtszeitregelung

- (1) Dieses Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg tritt am 08. September 2001 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt tritt das seit 01.01.1991 geltende Statut für die Regionaldekane im Bistum Regensburg außer Kraft.
- (2) Die laufende Amtszeit der derzeit im Amt befindlichen Regionaldekane wird durch das In-Kraft-Treten des neuen Statuts nicht berührt. Es gelten die Festlegung des Ernennungsschreibens bzw. die Bestimmungen von Art. 3 dieses Statuts.

Regensburg, am 15. August, dem Hochfest der Aufnahme Mariens in den Himmel, im Jahre 2001



Bischof von Regensburg

Bischöflicher Erlass einer „Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen“ in den Dekanaten des Bistums Regensburg

Artikel 11 Abs. 8 der „Ordnung für die Dekanate des Bistums Regensburg (DekO)“ legt fest: „Die Dekanatskonferenzen haben sich an die für sie geltende Allgemeine Geschäftsordnung zu halten. Sie können sich unter Beachtung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen eine eigene Geschäftsordnung geben.“ Der Bischof von Regensburg erlässt nachfolgend diese Allgemeine Geschäftsordnung, die am 01. September 2001 in Kraft tritt:

Allgemeine Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen

Artikel 1

Mitglieder der Dekanatskonferenz

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz sind alle Kleriker und pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat¹, soweit sie gemäß Art. 5 (1) Ziff. 1 und 2 DekO den Dekan dieses Dekanates gewählt bzw. zu wählen haben, ferner die pastoralen Mitarbeiter/-innen im Dekanat, die die Zweite Dienstprüfung noch nicht abgelegt haben, ebenso die Bischöflichen Beauftragten gemäß Art. 10 DekO im Dekanat, sowie der/die Vorsitzende des Dekanatsrats.

- (2) Für die stimmberechtigten Mitglieder gehört die Teilnahme an der Dekanatskonferenz – nicht jedoch an den Konferenzen gemäß Art. 7 (2) Ziff. 2 und 3 DekO – grundsätzlich zur Dienstpflicht. Den emeritierten Geistlichen, den Kategorielseelsorgern und den Priestern in besonderen Aufgaben ist die Teilnahme jedoch freigestellt, es sei denn, diese sind Pfarradministratoren oder Pfarrvikare im Dekanat. Freigestellt ist die Teilnahme auch den Bischöflichen Beauftragten und dem/der Dekanatsratsvorsitzenden.
- (3) Zu einzelnen Beratungsgegenständen können andere Personen als Referenten, Berater oder Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden. Vertretern der Kreis Caritas, des Kreisbildungswerkes, der Kath. Jugendstelle u. ä. kann die Konferenz durch Beschluss auch einen dauernden Gaststatus ohne Stimmrecht einräumen.

¹ „Pastorale Mitarbeiter im Dekanat“ ist Sammelbegriff für die mit amtlichem Auftrag in der Pastoral des Dekanats tätigen Laien, d. h. Pastoralreferenten/-innen, Pastoralassistenten/-innen, Gemeindeferenten/-innen, Gemeindeassistenten/-innen, sei es auf Ebene der Pfarreien bzw. Seelsorgeeinheiten, sei es auf Dekanatssebene; diese müssen nicht notwendigerweise im Dekanat ihren Wohnsitz haben.

- (4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Dekanatskonferenz, soweit diese ausdrücklich nicht für die Veröffentlichung bestimmt sind, ist von den Mitgliedern und den in Abs. 3 genannten Personen Vertraulichkeit zu wahren. Dies gilt auch für den/die Dekanatsratsvorsitzende/n bezüglich Mitteilungen aus der Dekanatskonferenz gegenüber dem Dekanatsrat.

Artikel 2

Ladung zur Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenzen werden gemäß der von der Konferenz selbst beschlossenen Regelmäßigkeit bzw. außerordentlich auf schriftlichen Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder durch den Dekan einberufen und von ihm gemäß der mitgeteilten Tagesordnung geleitet. Vorschläge zur Tagesordnung, nicht aber Beschluss-Anträge, können dem Dekan von einzelnen Konferenzmitgliedern oder von Gremien der Pfarreien des Dekanats unterbreitet werden; der Dekan entscheidet jedoch völlig frei über die Ansetzung der Tagesordnungspunkte. Wenigstens drei stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz können vom Dekan die Aufnahme weiterer Verhandlungsgegenstände in die Tagesordnung verlangen, sei es noch vor der Einberufung schriftlich oder während der Konferenz auch mündlich.
- (2) Der Dekan lädt die stimmberechtigten Mitglieder mindestens eine Woche vor dem geplanten Konferenztermin schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zur Konferenz ein. Bei Wahlen gemäß Art. 5 DekO gilt eine mindestens zweiwöchige Ladefrist.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder, denen gemäß Art. 1 (2) Sätze 2 und 3 die Teilnahme an der Dekanatskonferenz freigestellt ist, können dem Dekan gegenüber widerruflich ihren Verzicht auf schriftliche Ladung zur Konferenz erklären.

Artikel 3

Konferenzverlauf

- (1) Die Konferenzen beginnen mit einem geistlichen Moment (Gebet, Betrachtung, Schriftwort, u. ä.); der Dekan ersucht ggf. rechtzeitig eines der Mitglieder um die entsprechende Vorbereitung.
- (2) Der Dekan als Leiter der Konferenz bzw. der Prodekan, falls dieser den Dekan auftragsgemäß vertritt, stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder fest, gibt die vorliegenden Entschuldigungen bekannt und stellt die Tagesordnung zur Debatte. Durch Beschluss der Mitglieder können Tagesordnungspunkte abgesetzt werden – es sei denn, der Dekan legt dagegen ein Veto ein –, es kann deren Reihenfolge geändert werden und es können unter Beachtung von Art. 2 (1) Satz 2 nachträgliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
- (3) Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fernbleiben von zur Teilnahme verpflichteten Mitgliedern hat der Dekan nach erfolgloser Ermahnung – ggf. zusammen mit dem Prodekan und/oder dem/der dem Alter nach

ältesten pastoralen Mitarbeiter/-in –, dem Bischöflichen Ordinariat das fortdauernde Versäumnis zu melden.

- (4) Beschlussfähigkeit der Konferenz ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten und zur Teilnahme verpflichteten Mitglieder gegeben. Die Sonderbestimmungen zur Wahlversammlung bei der Dekane-Wahl (Art. 5 DekO) sind zu beachten.
- (5) Vor Eintritt in die Tagesordnung bzw. zu deren Beginn ist das mit der Einladung zugestellte Protokoll der vorherigen Konferenz, ggf. nach Korrekturen, durch Beschluss zu genehmigen.
- (6) Der Dekan ruft danach die einzelnen Tagesordnungspunkte auf, erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen (ggf. auch an anwesende Referenten und Gäste) und sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Konferenz.

Artikel 4

Beratungsgegenstände der Dekanatskonferenz

- (1) Die Dekanatskonferenzen haben den Charakter einer Dienstkonferenz. Beratungsgegenstand sind vor allem Angelegenheiten der Seelsorge und der Verwaltung auf Dekanatssebene.
- (2) Der Dekanatskonferenz obliegen dabei insbesondere die in der Dekanats-Ordnung vorgesehenen Aufgaben, unter anderem:
- Abstimmung der Gottesdienstzeiten auf Dekanatssebene (Art. 1 Abs. 3 DekO);
 - Beratung des Dekans bei Umgliederungen von Pfarreien, Quasipfarreien, Seelsorgeeinheiten sowie bei Neugliederungen oder Neuerrichtungen von Seelsorgeeinheiten (Art. 1 Abs. 5 und 6 DekO);
 - ggf. Beschlussfassung über Anträge an den Ortsordinarius bezüglich Schaffung zentraler Einrichtungen im Dekanat gemäß Art. 3 Abs. 3 und 4 DekO;
 - ggf. Beschlussfassung über die Führung der Pfarrmatrikel auf Dekanatssebene nach Maßgabe von Art. 3 Abs. 5 DekO;
 - Vorschläge für Bischöfliche Beauftragte im Dekanat gemäß Art. 10 Abs. 2-5 DekO;
 - Vorschläge für spezielle Dekanatsbeauftragte gemäß Art. 10 Abs. 6 DekO;
 - Beratung über Bildung eines gemeinsamen Ausschusses mit dem Dekanatsrat (Art. 2 Abs. 2 DekO) sowie ggf. die geheime Wahl der Vertreter (nach Art. 11 Abs. 2 DekO);
 - Beschluss über die Führung einer Dekanatskasse (nach Art. 3 Abs. 2 DekO), die Art und Weise der Mittelaufbringung (z. B. Umlagen der Pfarreien und Quasipfarreien nach Schlüssel, Abgaben der Mitglieder der Dekanatskonferenz o. a.) und die Zwecke, für die die Mittel zu verwenden sind (Art. 11 Abs. 7 DekO);
 - Beschluss über die Bildung des Ausschusses gemäß Art. 11 Abs. 9 DekO im Falle des entsprechenden Antrags des Dekans;
 - ggf. Wahl eines/r oder mehrerer Protokollführer/-innen für die Dauer der Amtsperiode des Dekans, wenn nicht bei jeder Dekanatskonferenz der Dekan selbst eine/n Protokollführer/-in bestimmt (Art. 11 Abs. 6 DekO).

- (3) Das Recht, Anträge an die Dekanatskonferenz zu stellen, die dem Dekan rechtzeitig schriftlich und mit Begründung zuzuleiten sind, haben – unbeschadet der Bestimmung des Art. 2 (1) – nur stimmberechtigte Mitglieder der Dekanatskonferenz.

Artikel 5
Beschlüsse und Entscheidungen

- (1) Beschlüsse werden – unter Wahrung der besonderen Anordnung des Art. 3 Abs. 5 DekO – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen, für Entscheidungen zur Geschäftsordnung ist nach Art. 7 Zwei-Drittel-Mehrheit erforderlich. Stimmrechtsübertragungen sind, vorbehaltlich des in Art. 5 DekO zur Dekan-Wahl Gesagten, nicht möglich.
- (2) Die Entscheidungen erfolgen gewöhnlich durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit der Konferenz kann für einzelne Tagesordnungspunkte geheime Abstimmung beschließen.
- (3) Der Dekan stellt die Zahl der Ja- und Neinstimmen fest; Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Dem Dekan bzw. dem Prodekan, falls dieser stellvertretend die Konferenz leitet, sowie der einfachen Mehrheit der der Dekanatskonferenz angehörenden (nicht: der anwesenden!) Pfarrer bzw. diesen gleichgestellten Priester kommt gegen Entscheidungen der Konferenz ein Einspruchsrecht zu. Dieser Einspruch ist entweder sofort zu erheben; ggf. ziehen sich die Einspruchsberechtigten zur Beratung über einen Einspruch in einen Nebenraum zurück. Der Einspruch kann aber auch noch bis höchstens eine Woche nach der Konferenz gegenüber dem Dekan durch schriftliche und von der Mehrheit der in Satz 1 genannten Priester unterzeichnete Erklärung geltend gemacht werden. Im Falle eines Einspruchs ist die Angelegenheit in einer baldmöglichst einzuberufenden Dekanatskonferenz erneut zu beraten und, wenn es wiederum zu einem Einspruch der Einspruchsberechtigten kommt, vom Dekan der Bistumsleitung zur weiteren Veranlassung vorzulegen.
- (5) Entscheidungen, die im Gegensatz zum allgemeinen oder partikularen Kirchenrecht stehen, sind nichtig.
- (6) Bei Entscheidungen, die ein Konferenzmitglied persönlich betreffen (z. B. Personaldebatten bei der Auswahl von Vorschlägen für Bischöfliche Beauftragte gem. Art. 10 DekO oder bei Problemen mit deren Amtsführung), nimmt dieses an der Beratung und – mit Ausnahme von Wahlen – an der Beschlussfassung nicht teil. Ihm steht jedoch immer ein Recht auf Anhörung zu.
- (7) Rechtmäßig zustande gekommene Entscheidungen der Dekanatskonferenz sind von den durch sie Betroffenen nach Maßgabe der Entscheidung umzusetzen.

Artikel 6
Beschluss-Protokoll

- (1) Durch den/die von der Dekanatskonferenz gewählte/n und/oder vom Dekan bestimmte/n Protokollführer/-in ist mindestens ein Beschluss-Protokoll mit Angabe der Stimmenverhältnisse bei Beschlussfassung und eventueller Einsprüche anzufertigen. Stehen in einer Konferenz keine Beschlüsse an, ist zumindest eine Kopie der Tagesordnung dem Protokolle-Akt beizugeben. Der Entwurf des Protokolls ist schnellstmöglich dem Dekan zuzuleiten, der Ergänzungen und Korrekturen anbringen kann.
- (2) Nach Genehmigung durch die Dekanatskonferenz ist das ausgefertigte Protokoll vom Dekan bzw. vom Prodekan, falls dieser die Konferenz stellvertretend geleitet hat, und dem/der Protokollführer/-in zu unterschreiben und in einem Protokolle-Akt unter den Dekanats-Akten aufzubewahren.
- (3) Eine Kopie des genehmigten Protokolls ist vom Dekan bzw. Prodekan (vgl. Abs. 2) unmittelbar an das Bischöfliche Ordinariat – Generalvikariat – zu senden.
- (4) Die Dekanatskonferenz kann beschließen, ob in Einzelfällen oder regelmäßig ein ausführlicheres Protokoll anzufertigen ist.

Artikel 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die Dekanatskonferenz kann sich unter Beachtung dieser Allgemeinen Geschäftsordnung für die Dekanatskonferenzen mit Zwei-Drittel-Mehrheit eine eigene Geschäftsordnung geben. Änderungen an der eigenen Geschäftsordnung mit Ausnahme der Vorschriften der Allgemeinen Geschäftsordnung sind mit Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.
- (2) Wird keine eigene Geschäftsordnung nach Abs. 1 beschlossen, ist alleine die Allgemeine Geschäftsordnung anzuwenden.
- (3) Jedem Mitglied der Dekanatskonferenz ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung, ggf. zusammen mit der Allgemeinen Geschäftsordnung, auszuhändigen.

Diese Allgemeine Geschäftsordnung tritt am 01. September 2001 in Kraft. Dieser Ordnung entgegenstehende bisherige Regelungen für die Dekanatskonferenzen sind ab diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Regensburg, den 17. Juli 2001



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 14

02. Oktober

Inhalt: Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum XVII. Weltjugendtag - Firmung im Jahr 2002 - Erwachsenenfirmung - Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2002 - Weihe zu Ständigen Diakonen - Priesterjubiläen 2002 - Familiensonntag 2002 - Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer - Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten - Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge - Schematismus 2001 - Direktorium 2002 - Neue Kontonummern der Bischöflichen Administration - Warnung: Einträge in sog. Branchenverzeichnisse - Diözesan-Nachrichten - Hinweise zur Umstellung auf den EURO - Notizen - Beilagenhinweise

Botschaft von Papst Johannes Paul II. zum XVII. Weltjugendtag

„Ihr seid das Salz der Erde...
Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5, 13-14)

Liebe Jugendliche!

1. In meinem Gedächtnis ist die Erinnerung lebendig an die wunderbaren Momente, die wir während des Jubiläums des Jahres 2000 zusammen in Rom erlebt haben, als ihr zu den Gräbern der Apostel Petrus und Paulus gepilgert seid. In langen schweigenden Reihen habt ihr die Heilige Pforte durchschritten und euch auf den Empfang des Sakraments der Versöhnung vorbereitet; bei der Gebetswache und in der Messe am Vormittag in Tor Vergata habt ihr dann eine eindringliche geistliche und kirchliche Erfahrung gemacht; im Glauben gestärkt seid ihr nach Hause zurückgekehrt mit dem Auftrag, den ich euch anvertraut habe: in dieser Zeit des anbrechenden neuen Jahrtausends, mutige Zeugen des Evangeliums zu werden.

Die Veranstaltung des Weltjugendtages ist bereits zu einem wichtigen Moment eures wie auch des Lebens der Kirche geworden. Ich lade euch daher ein, mit der Vorbereitung auf die 17. internationale Durchführung dieses großen Ereignisses zu beginnen, das im Sommer nächsten Jahres in Toronto, Kanada, stattfinden wird. Es wird eine neuerliche Gelegenheit sein, Christus zu begegnen, von seiner Gegenwart in der heutigen Gesellschaft Zeugnis zu geben und zu Baumeistern der „Zivilisation der Liebe und der Wahrheit zu werden“.

2. „Ihr seid das Salz der Erde... Ihr seid das Licht der Welt“ (Mt 5,13-14): Das ist das Thema, das ich für den nächsten Weltjugendtag gewählt habe. Die beiden von Jesus verwendeten Bilder vom Salz und vom Licht ergänzen sich und sind tiefsinnig. In der Antike galten Salz und Licht nämlich als wesentliche Elemente des menschlichen Lebens.

„Ihr seid das Salz der Erde...“. Eine der Haupteigenschaften des Salzes besteht bekanntlich darin, die Nahrungsmittel zu würzen, ihnen Wohlgeschmack zu verleihen. Dieses Bild erinnert uns daran, dass durch die Taufe unser ganzes Sein tiefgreifend verändert worden ist, weil es mit dem neuen Leben, das von Chri-

stus kommt, „gewürzt“ wurde (vgl. Röm 6,4). Das Salz, dank dem die christliche Identität auch in einer stark säkularisierten Umgebung nicht entartet, ist die Gnade der Taufe. Diese hat uns zu neuem Leben erweckt, indem sie uns in Christus leben lässt und uns dazu fähig macht, auf seinen Anruf zu antworten und uns „selbst als lebendiges und heiliges Opfer darzubringen“ (Röm 12,1). Der heilige Paulus schreibt an die Christen in Rom und ermahnt sie, ihre Denk- und Lebensweise, die sich von jener ihrer Zeitgenossen merklich unterscheidet, mit aller Klarheit herauszustellen: „Gleicht euch nicht dieser Welt an, sondern wandelt euch und erneuert euer Denken, damit ihr prüfen und erkennen könnt, was der Wille Gottes ist: was ihm gefällt, was gut und vollkommen ist“ (Röm 12,2).

Lange Zeit ist das Salz auch das gebräuchlichste Mittel zur Konservierung der Nahrungsmittel gewesen. Als Salz der Erde seid ihr aufgerufen, den Glauben, den ihr empfangen habt, zu bewahren und unversehrt an die anderen weiterzugeben. Eure Generation wird besonders nachdrücklich mit der Herausforderung konfrontiert, das Glaubensgut unversehrt zu erhalten (vgl. 2 Thess 2,15; 1 Tim 6,20; 2 Tim 1,14).

Entdeckt eure christlichen Wurzeln, lernt die Geschichte der Kirche, vertieft die Kenntnis des geistlichen Erbes, das an euch weitergegeben wurde, folgt den Zeugen und Lehrern, die euch vorausgegangen sind! Nur wenn ihr den Geboten Gottes, dem Bund, den Christus mit seinem am Kreuz vergossenen Blut besiegelt hat, treu bleibt, werdet ihr die Apostel und Zeugen des neuen Jahrtausends sein können.

Dem Menschen und in besonderer Weise der Jugend ist es eigen, nach dem Absoluten, nach dem Sinn und der Fülle des Daseins zu suchen. Liebe Jugendliche, möge euch nichts zufriedenstellen, was hinter den höchsten Idealen zurückbleibt! Lasst euch nicht von denen entmutigen, die, vom Leben enttäuscht, taub geworden sind für die tiefsten und echten Sehnsüchte ihres Herzens! Ihr tut gut daran, euch nicht mit geistlosen Vergnügungen, vorübergehenden Modeerscheinungen und einseitigen Plänen abzufinden. Wenn ihr euch die große Sehnsucht nach dem Herrn bewahrt,

werdet ihr die Mittelmäßigkeit und den Konformismus, die in unserer Gesellschaft so verbreitet sind, vermeiden können.

3. „Ihr seid das Licht der Welt...“. Bei allen, die Jesus am Anfang hörten, wie auch bei uns ruft das Symbol des Lichtes die Sehnsucht nach Wahrheit und den Drang hervor, zur Fülle der Erkenntnis zu gelangen, die jedem Menschen in seinem tiefsten Inneren eingeprägt sind.

Wenn das Licht abnimmt oder ganz schwindet, vermag man die umgebende Wirklichkeit nicht mehr zu erkennen. In der Tiefe der Nacht kann man sich verängstigt und unsicher fühlen und wartet dann voll Ungeduld auf das Licht des anbrechenden Morgens. Liebe junge Leute, ihr müsst die Wächter des Morgens sein (vgl. Jes 21,11-12), die den Aufgang der Sonne, den auferstandenen Christus, ankündigen!

Das Licht, von dem Jesus zu uns im Evangelium spricht, ist das Licht des Glaubens, ein ungeschuldetes Geschenk Gottes, das uns das Herz erhellt und den Verstand erleuchtet: „Denn Gott, der sprach: Aus Finsternis soll Licht aufleuchten!, er ist in unserem Herzen aufgeleuchtet, damit wir erleuchtet werden zur Erkenntnis des göttlichen Glanzes auf dem Antlitz Christi“ (2 Kor 4,6). Das ist der Grund, warum die Worte Jesu eine außerordentliche Bedeutung annehmen, wenn er seine Identität und seine Sendung erläutert: „Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, wird nicht in der Finsternis umhergehen, sondern wird das Licht des Lebens haben“ (Joh 8,12).

Die persönliche Begegnung mit Christus erleuchtet das Leben mit neuem Licht, lässt uns auf dem guten Weg wandeln und verpflichtet uns, seine Zeugen zu sein. Die von ihm auf uns gekommene neue Betrachtungsweise der Welt und der Menschen lässt uns tiefer in das Geheimnis des Glaubens eindringen; dieses ist ja nicht nur eine Summe von theoretischen Aussagen, die mit dem Verstand angenommen und bestätigt werden müssen, sondern vielmehr eine Erfahrung, die man sich aneignen, eine Wahrheit, die gelebt werden muss, das Salz und das Licht der ganzen Wirklichkeit (vgl. Enzyklika Veritatis splendor, Nr. 88).

Im Zusammenhang mit der gegenwärtigen Säkularisierung, wo viele unserer Zeitgenossen denken und leben, als ob es Gott nicht gäbe, oder von irrationalen Religiositätsformen angezogen werden, müsst gerade ihr, liebe Jugendliche, wieder beteuern, dass der Glaube eine persönliche Entscheidung ist, die die ganze Existenz in Anspruch nimmt. Das Evangelium soll das große Kriterium sein, das die Entscheidungen und Ausrichtung eures Lebens leitet! So werdet ihr mit Taten und Worten zu Missionaren werden und überall, wo ihr arbeitet und lebt, werdet ihr Zeichen für die Liebe Gottes, glaubwürdige Zeugen der liebenden Gegenwart Christi sein. Vergesst nicht: „Man zündet auch nicht ein Licht an und stülpt ein Gefäß darüber“ (Mt 5,15)!

Wie das Salz die Speise würzt und das Licht die Finsternis erleuchtet, so gibt die Heiligkeit dem Leben

dadurch seinen vollen Sinn, dass sie es zum Widerschein der Herrlichkeit Gottes macht. Wie viele Heilige verzeichnet die Kirchengeschichte auch unter den jungen Menschen! In ihrer Liebe zu Gott haben sie ihre heroischen Tugenden im Angesicht der Welt erstrahlen lassen und sind so zu Vorbildern für das Leben geworden, welche die Kirche als nachahmenswertes Beispiel für andere hinstellte. Es soll genügen, einige unter den vielen Namen zu erwähnen: Agnes von Rom, Andreas Di Phú Yen, Pedro Calungsod, Giuseppina Bakhita, Teresa von Lisieux, Pier Giorgio Frassati, Marcel Callo, Francisco Castelló Aleu oder auch Kateri Tekakwitha, die junge Irokesin, bekannt als „die Lilie der Mohawks“. Ich bete zum dreimal heiligen Gott, dass er durch die Fürbitte dieser unendlichen Zeugenschar euch, liebe Jugendliche, zu Heiligen mache, zu den Heiligen des dritten Jahrtausends!

4. Meine Lieben, es ist Zeit, sich auf den XVII. Weltjugendtag vorzubereiten. Ich habe eine besondere Einladung für euch: Lest und verinnerlicht das apostolische Schreiben Novo millennio ineunte, das ich zu Beginn des Jahres geschrieben habe, um die Getauften in diesem neuen Lebensabschnitt der Kirche und der Menschen zu begleiten: „Ein neues Jahrhundert, ein neues Jahrtausend öffnen sich im Lichte Christi. Doch nicht alle sehen dieses Licht. Wir haben die wunderbare und anspruchsvolle Aufgabe, sein »Widerschein« zu sein“ (Nr. 54).

Ja, die Zeit der Sendung ist gekommen! In euren Diözesen und in euren Pfarreien, in euren Bewegungen, Vereinen und Gemeinschaften ruft euch Christus, empfängt euch die Kirche als Haus und Schule der Gemeinsamkeit und des Gebets. Studiert eingehend das Wort Gottes und lasst zu, dass es euren Verstand und euer Herz erleuchtet. Schöpft Kraft aus der sakramentalen Gnade der Versöhnung und der Eucharistie. Besucht den Herrn „von Herz zu Herz“ in der eucharistischen Anbetung. Tag für Tag werdet ihr neuen Auftrieb erhalten, der es euch erlauben wird, die Leidenden zu trösten und der Welt den Frieden zu bringen. Es gibt so viele Menschen, die vom Leben verletzt, aus der wirtschaftlichen Entwicklung ausgeschlossen, obdachlos, ohne Familie und ohne Arbeit sind; viele laufen falschen Illusionen nach oder haben jede Hoffnung aufgegeben. Wenn ihr das Licht seht, das auf dem Antlitz des auferstandenen Christus erstrahlt, lernt ihr eurerseits als „Söhne des Lichts und Söhne des Tages“ (1 Thess 5,5) zu leben, indem ihr allen kundtut, dass „das Licht lauter Güte, Gerechtigkeit und Wahrheit hervorbringt“ (Eph 5,9).

5. Liebe junge Freunde, für alle, die kommen können, findet das nächste Treffen in Toronto statt! Im Herzen einer Stadt mit vielen Kulturen und Konfessionen werden wir die Einzigkeit Christi, des Retters, und die Universalität des Heilsmysteriums, dessen Sakrament die Kirche ist, aussprechen. Wir werden für die volle Gemeinschaft unter den Christen in der Wahrheit und in der Liebe beten in Antwort auf die dringende Aufforderung des Herrn, der sehnlich wünscht, „daß alle eins seien“ (Joh 17,11).

Kommt und lasst in den großen Verkehrsadern Torontos die freudige Botschaft Christi erschallen, der alle Menschen liebt und jedes in der menschlichen Stadt vorhandene Zeichen von Güte, Schönheit und Wahrheit vollendet. Kommt und sprecht vor der Welt von eurer Freude, Jesus Christus begegnet zu sein, von eurem Wunsch, ihn immer besser kennen zu lernen, von eurer Aufgabe, sein Evangelium vom Heil bis an die Grenzen der Erde zu verkünden!

Eure kanadischen Altersgenossen bereiten sich, zusammen mit ihren Bischöfen und den zivilen Behörden, bereits darauf vor, euch mit Begeisterung und großer Gastfreundlichkeit aufzunehmen. Dafür danke ich

ihnen schon jetzt ganz herzlich. Möge dieser erste Weltjugendtag am Beginn des dritten Jahrtausends allen eine Botschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe vermitteln können!

Mein Segen begleitet euch, während ich jeden von euch, eure Berufung und eure Sendung Maria, der Mutter der Kirche, anvertraue.

Castel Gandolfo, am 25. Juli 2001

Joannes Paulus II.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Firmung im Jahr 2002

Im Jahr 2002 trifft die Firmung im südlichen Teil des Bistums, außerdem für die Seelsorgsstellen mit zweijährigem Turnus (ungerade Zahl) sowie für die Seelsorgsstellen mit jährlichem Turnus.

Nach der im Amtsblatt 15/1969 S. 123 f. veröffentlichten Firmordnung sind Firmlinge grundsätzlich erst von der 5. Klasse an aufwärts zu melden. Die zugestellten Formulare zur Meldung der Firmlinge möchten die H. H. Pfarrer der Firmstationen bis spätestens **Freitag, den 19. Oktober 2001**, an das Bischöfl. Sekretariat zurücksenden. Wir bitten, diesen Meldetermin unbedingt einzuhalten. Nur so besteht die Möglichkeit, den Firmplan wieder vor Weihnachten zu erstellen und zu veröffentlichen. Verspätete Firmanmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Doppelfirmungen werden in der Regel nur noch an zwei aufeinander folgenden Tagen gespendet. Wünsche bezüglich Firmspender können leider nicht immer erfüllt werden.

Erwachsenenfirmung

Die nächste Erwachsenenfirmung ist für **Sonntag, den 03. Februar 2002**, in Regensburg, Hauskapelle des Priesterseminars, vorgesehen. Beginn: 10.00 Uhr.

Für die Anmeldung der Firmbewerber kann beim Bischöfl. Sekretariat ein Formblatt angefordert werden, das bis **31. Dezember 2001** ausgefüllt dem Bischöfl. Sekretariat zurückgesandt werden soll. Nähere Hinweise für die Firmbewerber gehen dann im Januar 2002 den Seelsorgsstellen zu. Es steht wie bisher nichts im Wege, dass Erwachsene auch an den Firmungen in den Pfarreien teilnehmen. In diesem Zusammenhang sei auch darauf hingewiesen, dass die zuständigen Pfarrer ggf. die erfolgte Firmspendung an das Taufpfarramt melden müssen.

Antrag auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2002

Anträge auf Abhaltung von Pontifikalfunktionen im Jahre 2002 sind bis **19. Oktober 2001** an den Hwst. Herrn Diözesanbischof zu richten.

Wo es gewünscht wird, kann zusammen mit einer Pontifikalfunktion - auch außerhalb des Turnus - eine Firmspendung (auch bei kleiner Zahl) verbunden werden.

Weihe zu Ständigen Diakonen

Am Samstag, 03. November 2001, wird der Hwst. Herr Diözesanbischof Manfred Müller um 9.00 Uhr im Hohen Dom zu Regensburg die Weihe zum Ständigen Diakonat erteilen.

Um Zulassung zur Diakonenweihe haben gebeten:

Edwin Berner, Schwandorf-Unsere liebe Frau vom Kreuzberg
Norbert Hammerl, Tannesberg-St. Michael
Dr. Wolfgang Holzschuh, Diesenbach-St. Johannes
Robert Rembeck, Eggenfelden-St. Nikolaus
Ulrich Wabra, Bodenmais-Mariä Himmelfahrt
Michael Weißmann, Regensburg-St. Wolfgang.

Die Bekanntgabe der Bewerbung in der Wohnsitzpfarre ist Teil der Befragung hinsichtlich der Eignung der Weihekandidaten. Sie ist spätestens vier Wochen vor dem Weihetermin in den gottesdienstlichen Meldungen durchzuführen.

Für den Fall, dass irgendwelche Bedenken gegen die Zulassung der oben genannten Bewerber bestehen, wird um rechtzeitige Mitteilung an das Bischöfliche Ordinariat, Referat Priester und Ständige Diakone, gebeten.

Priesterjubiläen 2002

Wir weisen darauf hin, dass Geistliche, die im Jahr 2002 ein Priesterjubiläum feiern und nicht wünschen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, darüber bis spätestens 02. November 2001 eine Mitteilung an das Generalvikariat, Tel. 0941/597-1001, Fax 0941/597-1010, machen müssen. Spätere Reklamationen können nicht berücksichtigt werden.

Familiensonntag 2002

Der Familiensonntag 2002 findet am 20. Januar statt. Er steht unter dem Motto

Familie in den Medien - Medien in der Familie

In unseren Familien haben die Medien heute einen festen Platz. Die Familienbilder, die dort zur Darstellung kommen, beeinflussen das Bild der Familien. Diesen Vorstellungen von Familie kann sich kaum jemand entziehen. Deshalb ist der kritische Umgang mit den Medien eine notwendige Voraussetzung, um das eigene Familienleben zu gestalten.

Familienpastoral trägt dafür Sorge, dass das Zusammenleben und der Zusammenhalt in der Familie gelingen kann. Es braucht Hilfen zum sachgerechten Umgang mit Medien, damit die Kommunikation in der Familie nicht Schaden leidet, die Entwicklung der Kinder gefördert wird und die christlichen Werte von Partnerschaft, Ehe und Familie bejaht werden und erhalten bleiben. Insbesondere wird die Familienpastoral helfen müssen, dass die unmittelbare, lebendige Begegnung der Familienmitglieder gestärkt wird.

Die Zentralstelle Pastoral im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz legt ein Materialheft vor, in dem wichtige Verbände aus dem Familienbereich sowie geistliche Gemeinschaften Hilfen vorstellen, um den neuen Herausforderungen gerecht zu werden. Sie stammen aus der Medienpädagogik und sind in der Eltern- und Familienarbeit jenseits von Schule und Kindergarten erprobt. Das Arbeitsheft bietet methodische Anregungen für Gesprächsabende, Tagungen, Freizeiten und Familiennachmittage.

Die Arbeitshilfe kann über die Ordinariate sowie über die Geschäftsstelle des Familienbundes der Deutschen Katholiken bezogen werden.

Es sei darauf hingewiesen, dass dieses Themenheft nicht nur für den Familiensonntag hilfreich ist. Vielmehr soll es nach dem Beschluss der Bischofskonferenz die Möglichkeit eröffnen, Jahresschwerpunkt der Familienarbeit in den Gemeinden, Verbänden und Bildungswerken zu sein. Der Familiensonntag will auf dieses wichtige Thema aufmerksam machen.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 11.11.2001

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (11. November 2001) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2001 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten

Die Kollekte in den Allerseelen-Gottesdiensten dient der Unterstützung der Priesterausbildung (Diözesan- und Ordenspriester) in Mittel- und Osteuropa. Für den Wiederaufbau der Kirche in den ehemals kommunistischen Ländern Mittel-, Südost- und Osteuropas ist die Priesterausbildung von entscheidender Bedeutung. Die Kollekte wird über die Diözesen an Renovabis weitergeleitet. Je nach Ihren Möglichkeiten erbitten wir bei gegebener Gelegenheit ein empfehlendes Wort für dieses wichtige Anliegen.

Die Kollekten-Gelder sollen (innerhalb von 14 Tagen) mit dem Vermerk „Allerseelen-Kollekte 2001“ an die Bischöfliche Administration überweisen werden. Diese leitet die Beträge an Renovabis weiter.

Nähere Auskünfte erteilt:

Renovabis, Kardinal-Döpfner-Haus, Domberg 27, 85354 Freising, Tel. 08161/5309-0, Fax 08161/5309-44, E-Mail: Renovabis@t-online.de, Internet: <http://www.renovabis.de>

Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge

Wie im Direktorium vermerkt, kann an einem Sonntag im November eine Kirchenkollekte zugunsten der Kriegsgräberfürsorge durchgeführt werden. Am besten eignet sich dafür der Volkstrauertag, der heuer am 18. November begangen wird. Die Sammlung wird allen Seelsorgern nahegelegt. Ein kurzes persönliches Wort an die Gottesdienstteilnehmer/-innen könnte das Verständnis für die Verpflichtung zum Gebet und zum christlichen Gedenken an die Kriegsoffer wecken. Durch die Möglichkeit, auch in den östlichen Ländern Kriegsgräber anzulegen und zu pflegen, sind die Aufgaben der Kriegsgräberfürsorge gewachsen. Wir bitten darum, die Kollekte zu empfehlen.

Das Ergebnis der Sammlung, das der Kriegsgräberfürsorge dient, möge an die Bischöfliche Administration, Vermerk „Kriegsgräberfürsorge 2001“, auf das Konto-Nr. 110 02 03, BLZ 750 903 00, bei der LIGA Regensburg, abgeführt werden.

Schematismus 2001

Ende Oktober wird voraussichtlich der Schematismus 2001 erscheinen. Die H. H. Dekane werden gebeten, den Bedarf im Dekanat zu ermitteln und dann der Bischöflichen Administration (Erhardigasse 4, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-1312; Fax 0941/597-1320) mitzuteilen. Der Teil II „Weltpriester und Ständige Diakone“ erscheint nicht. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Schematismus nur für den Dienstgebrauch gilt und nicht nach außen weitergegeben werden darf.

Direktorium 2002

Die H. H. Dekane werden ersucht, den Bedarf an Direktorien für das gesamte Dekanat bis 05. November 2001 an die Bischöfliche Administration, Postfach 11 01 63, 93014 Regensburg, Tel. 0941/597-1312 (Frau Gansmeier), Fax 0941/597-1320, zu melden unter gleichzeitiger Angabe, an welches Pfarramt die Gesamtsendung erfolgen soll oder ob sie abgeholt wird. Der Versand an mehrere Stellen innerhalb des gleichen Dekanates ist nicht möglich.

Das Direktorium 2002 ist ab der 47. Kalenderwoche (19.11.2001) lieferbar.

Wiederholte Erinnerung: Neue Kontonummern der Bischöflichen Administration

Die Bischöfliche Administration bittet dringend, die seit der Umstrukturierung der Finanzbuchhaltung (01. Januar 2000) geltenden aktuellen Bankverbindungen zu benutzen, um Fehlbuchungen zu vermeiden!

Für Kollekten/Spenden

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Kollekten+Spenden
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 110 020 3

Für Messen

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Messen
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 400 110 020 3

Für Formulare oder Schematismus

Empfänger: Bischöfl. Stuhl v. Rgbg./Ordinariat
Bankverbindung: LIGA Regensburg (BLZ 750 903 00)
Konto-Nr. 160 110 020 3

Bitte verwenden Sie ausschließlich diese Kontonummern, Sie ersparen uns dadurch einen enormen Verwaltungsaufwand. Bedenken Sie bitte: jede Falschüberweisung muss von uns auf das richtige Bankkonto übertragen werden, d. h. es ist nochmals eine Überweisung nötig.

Warnung:

Einträge in sog. Branchenverzeichnisse

Immer wieder gehen auch kirchlichen Einrichtungen (Pfarreien, Sozialstationen, Kindergärten etc.) Angebote zum Eintrag ihrer Adresse in sogenannte Branchenverzeichnisse zu. Diese Branchenverzeichnisse erscheinen in gedruckter Form, elektronisch auf Datenträger (CD-ROM) oder in letzter Zeit häufig auch online im Internet. Den meisten dieser Offerten, die manchmal gar nicht als Angebote erkennbar sind, sondern sich als Rechnung tarnen, ist gemeinsam, dass die völlig unverhältnismäßigen Kosten der Einträge verschleiert werden. Der effektive Nutzen solcher Einträge ist als äußerst gering zu veranschlagen. Wir raten allen kirchlichen Einrichtungen, diese Angebote sehr sorgfältig zu prüfen und sich keinesfalls zur sofortigen Annahme überreden zu lassen. Im Zweifelsfall steht die Rechtsstelle im Bischöflichen Ordinariat (Tel. 0941/597-1021) für Auskünfte zur Verfügung.

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

zum 01.09.2001:

Direktor Robert **Kratzer**, Regensburg, als Pfarradministrator in die Pfarreien Lintach und Pursruck;

Pfarrer Josef **Gresik**, Parkstetten, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pfelling;

Pfarradministrator Herbert **Steinbeck**, Straubing-Christkönig, als Pfarradministrator in die Pfarrei Grafing;

Pfarradministrator Jakob **Eder**, Pfelling, als Pfarradministrator in die Pfarrei Parkstein und Expositur Kirchendemenreuth;

P. Adolf **Groh** SAC als Klinikseelsorger im St. Barbara-Krankenhaus-Schwandorf;

P. Klemens **Hayduck** CP, Schwarzenfeld, als Klinikseelsorger in der Klinik Lindenlohe;

Fr. Stefan **Neugebauer** CP, Schwarzenfeld, zur seelsorglichen Mithilfe in der Klinikseelsorge der Klinik Lindenlohe.

zum 15.09.2001:

James **Mathew**, Deggendorf, als Klinikseelsorger in das Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Regensburg;

zum 23.09.2001:

P. Jakob **Zarzycki** OSPPE, Polen, als Pfarrvikar in die

Expositur Berghausen;

zum 01.11.2001:

P. Franz **Jakob** SAC, Hofstetten, als Klinikseelsorger im St. Barbara-Krankenhaus-Schwandorf.

Ernennungen - Beauftragung:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 01.08.2001 Herrn Oberstudienrat Werner **Eizinger**, Religionslehrer am Werner-von-Siemens-Gymnasium, Regensburg, zum Studiendirektor ernannt.

Mit Wirkung vom 01.09.2001 wurde Diözesanpriester Josef **Grillmeier** für die Dauer von 3 Jahren zur Mitarbeit in der Brüdergemeinschaft Fraternidad de la Divina Providencia, Bogota/Kolumbien, beauftragt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 12.09.2001 zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge in der Diözese Regensburg ernannt:

Studienrat Klaus **Habermeier**, Deggendorf, für das Dekanat Deggendorf-Plattling;

Pfarrer Franz **Deffner**, Wallersdorf, für das Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Gemeindereferent Hans-Peter **Kaiser**, Leiblfing, für das Dekanat Geiselhöring;

Pfarrer Martin **Stempfhuber**, Ihrlerstein, für das Dekanat Kelheim;

Gemeindeassistent Sebastian **Wurmdobler**, Hemau, für das Dekanat Laaber;
Pfarrer Michael **Wittmann**, Thanstein, für das Dekanat Neunburg-Oberviechtach;
Diakon Josef **Schlecht**, Ruhmannsfelden, für das Dekanat Viechtach;
Pfarrer Wolfgang **Stowasser**, Egglkofen, für das Dekanat Vilsbiburg.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 12.09.2001 zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie in der Diözese Regensburg ernannt:

Diakon Sebastian **Nüßl**, Deggendorf, für das Dekanat Deggendorf-Plattling;

Diakon Walter **Rothlehner**, Frontenhausen, für das Dekanat Frontenhausen-Pilsting;

Diakon Reinhold **Röttger**, Sallach, für das Dekanat Geiselhöring;

Gemeindereferentin Monika **Schmitt**, Lupburg, für das Dekanat Laaber;

Pastoralassistent Alfred **Gaßner**, Oberviechtach, für das Dekanat Neunburg-Oberviechtach;

Pastoralassistent Harald **Wieder**, Regenstauf, für das Dekanat Regenstauf;

Gemeindereferent Reinhard **Böhm**, Ergoldsbach, für das Dekanat Rottenburg;

Pastoralreferent Konrad **Kraus**, Burglengenfeld, für das Dekanat Schwandorf;

Gemeindereferent Anton **Rauch**, Sulzbach, für das Dekanat Sulzbach-Hirschau;

Pastoralassistent Ulrich **Wabra**, Bodenmais, für das Dekanat Viechtach;

Gemeindereferent Gerhard **Valentin**, Vilsbiburg, für das Dekanat Vilsbiburg.

Resignationen-Ruhestand:

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat mit Wirkung vom 31.07.2001 Herrn Studiendirektor Josef **Hiebl**, Religionslehrer an der Mathias-von-Flurl-Schule, Straubing, in den Ruhestand versetzt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.09.2001 den Verzicht auf die Pfarrei Eschelbach von Pfarrer Josef **Schemmerer**, Gosseltshausen, bestätigt.

Laien im kirchlichen Dienst:

Als Pastoralreferenten/-innen wurden angewiesen:

- zum 01.09.2001

Albertin Thomas, bisher Kath. Bildungswerk Dingolfing, jetzt Kath. Bildungswerk Regensburg-Land;

Ferstl Sr. M. Lucis, Regensburg-St.Josef Ziegetsdorf;

Krenn Norbert, bisher Kath. Bildungswerk Straubing, jetzt Pfarrei Straubing-St.Peter;

Paukner Elisabeth, bisher Eschlkam, jetzt Kath. Erwachsenenbildung, Eltern-Kind-Gruppen-Arbeit;

Rückerl Johann, bisher Referent für Sekten und Weltanschauungsfragen, jetzt Militärseelsorge Cham;

Stöckl Wolfgang, bisher Sulzbach-Rosenberg Herz Jesu, jetzt Kath. Bildungswerk Dingolfing-Landau;

Thanner-Weber Irmgard, bisher Lappersdorf, jetzt Blaibach/Miltach;

Vieracker Christian, bisher Direktor des Studienseminars Westmünster, Regensburg, jetzt Internat der Regensburger Domspatzen;

Wagner Manfred, bisher Neustadt/WN, jetzt Dingolfing-St.Josef;

Weber Winfried, bisher Neutraubling, jetzt Eschlkam.

Als Pastoralassistenten/-innen wurden angewiesen:

- zum 01.09.2001

Bauer Raphaela, bisher Pfeffenhausen, jetzt Regensburg-St.Wolfgang;

Engl Christina, Hohengebraching;

Gärtner Heinz, bisher Geiselhöring, jetzt Straubing-St. Elisabeth;

Peßler Dominik, bisher Eilsbrunn, jetzt Burgweinting.

In den Vorbereitungsdienst wurden übernommen:

- zum 01.09.2001

Barth Alexander, Teisnach;

Gaschler Peter, Wackersdorf;

Pummer Evi, Wald;

Schmid Christian, Theuern;

Winter Christina, Au i.d.Hallertau;

- zum 01.10.2001

Hoffmann Monika, Landshut-St.Nikola.

Als Gemeindereferenten/-innen wurden angewiesen:

- zum 01.09.2001

Graf Johann, bisher Vohburg, jetzt Referent für Ministrantenarbeit im Bischöfl. Jugendamt;

Habel Astrid, bisher Teisnach, jetzt Regensburg-St. Michael Keilberg und Regensburg-St.Georg Schwabelweis;

Mayer Michaela, bisher Bärnau, jetzt Fronberg (Mithilfe in Schwandorf-St.Paul und Schwandorf-St.Konrad Etmannsdorf);

Melchner Martin, bisher Theuern, jetzt Sulzbach-Rosenberg Herz Jesu;

Staudinger Harald, zuletzt beurlaubt, jetzt Eilsbrunn;

Witt Maria, bisher Aschach-Raigering, jetzt Bildungsreferentin im Haus der Begegnung des Klosters Enseldorf und Pfarrei Aschach-Raigering;

Wittmann Christine, zuletzt beurlaubt, jetzt Weiden-Herz Jesu (zum 06.09.2001).

Als Gemeindeassistenten/-innen wurden angewiesen:

- zum 01.09.2001

Berzl Rudolf, Wenzelbach;

Berzl Simone, Donaustauf;

Eichinger Helmut, Wörth a.d.Donau;

Erben Claudia, Schierling;

Glashauser Monika, Geiselhöring;

Herrmann Barbara, Hirschau;

Kammermeier Simone, Ottering;

Landgraf Yvonne, Bärnau;

Leckner Kerstin, Wiesau;

Payer Sarah, Lappersdorf;

Seefeld Markus, Bodenkirchen/Bonbruck.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Hinweise zur Umstellung auf den EURO ab 01.01.2002

Mit der EURO-Einführung muss zum 01.01.2002 die Umstellung auf den EURO in unserer Diözese, d. h. in den Kirchenstiftungen, Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen kirchlichen Stellen, vollzogen werden. Mit nachfolgenden Informationen wird auf wichtige Punkte hingewiesen, die hierbei zu beachten sind:

1. Umrechnung von DM in EURO

Der Umrechnungskurs wurde mit 1,95583 per 01.01.1999 festgelegt. Er ist für die Umrechnung als Divisor (DM in EURO) oder Multiplikator (EURO in DM) zu verwenden. Der inverse Wert (0,5112918 EURO/DM) darf nicht verwendet werden. Der Umrechnungskurs 1,95583 DM/EURO darf nicht verkürzt oder gerundet werden.

Das Ergebnis der Umrechnung ist nach der kaufmännischen Methode zu runden. Wenn sich also bei der dritten Dezimalstelle nach dem Komma eine 5 oder höhere Zahl ergibt, ist die zweite Dezimalstelle aufzurunden. Ist die dritte Dezimalstelle nach dem Komma eine 4 oder weniger, bleibt die zweite Dezimalstelle unverändert.

2. Auswirkungen auf die Jahresrechnung (Buchführung)

a) Ab dem 01.01.2002 sind alle DM-Leistungspflichten in EURO zu erbringen. Wenn also nach dem 31.12.2001 noch Rechnungen in DM vorliegen, sind diese in EURO zu überweisen und zu buchen. Um Rundungsdifferenzen und möglicherweise bestehende Unklarheiten der Umrechnungsmethode zuvor zu kommen, empfiehlt es sich zum Ende des Jahres 2001 bestehende offene Rechnungen und Vertragsverhältnisse umzurechnen und mit den Lieferanten, den Vermietern und Mietern abzustimmen.

b) Die Buchführung ist entsprechend Anlage 1 bzw. 2 zum Amtsblatt durchzuführen.

Um einen reibungslosen Übergang von DM in EURO zu gewährleisten, ist insbesondere im Jahr 2001 dafür Sorge zu tragen, dass die Buchhaltung zeitnah (zumindest monatlich) erfolgt.

c) Die Geldbeträge in der Barkasse sind ab 01.01.2002 getrennt in DM und EURO aufzubewahren.

d) Gemäß der Übergangsregelung im Bargeldverkehr werden DM-Noten und -Münzen noch bis zum 28.02.2002 von allen Banken angenommen. Die Bundesbank hat außerdem zugesagt, dass die Landeszentralbanken über diesen Stichtag hinaus DM-Bargeld ohne Gebühren zum Umrechnungskurs in EURO-Noten und -Münzen umtauschen werden. Darüber hinaus

hat sich die Liga Bank eG bereit erklärt, nach dem 28.02.2002 den Umtausch von DM-Bargeld bei der Landeszentralbank für Ihre Kunden zu übernehmen.

e) Ab dem 01.01.2002 werden die neuen EURO-Scheine und -Münzen von den Banken ausgegeben.

Der EURO wird dann alleiniges gesetzliches Zahlungsmittel sein.

3. Rechtsgrundlagen

Bestehende Verträge unterliegen der Vertragskontinuität. Verträge, deren Laufzeit über den 31.12.2001 hinausgehen, behalten weiterhin ihre Gültigkeit. In solchen Verträgen genannte DM-Beträge sind nach der anfangs beschriebenen Umrechnungsvorschrift in EURO umzurechnen. Dies gilt u. a. für Arbeits- und Mietverträge, Orgelbauverträge, Wartungsverträge, Betriebsführungsverträge, Büchereiverträge etc.

Ab 01.01.2002 müssen auch alle bestehenden Gebühren- und Tagessätze (z. B. Teilnehmergebühren) mit dem offiziellen Umrechnungskurs in EURO-Beträge umgeschrieben werden. In diesem Zusammenhang erscheint es sinnvoll, die Höhe der Sätze (bisher meist „runde“ DM-Beträge) zu überarbeiten und zu „glätten“. Hierzu ist bereits am 06.09.2001 ein Schreiben des H. H. Generalvikars an alle Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates ergangen. Die Verantwortung für die rechtzeitige Umstellung von DM-Beträgen, deren Umrechnung nicht durch das Bischöfliche Generalvikariat genehmigt werden muss, verbleibt bei den einzelnen kirchlichen Einrichtungen.

Bei allen kirchlichen Gebührensätzen (z. B. Stipendien und Stolarien), die bisher über das Amtsblatt festgelegt waren, erfolgt die Festsetzung ebenfalls im Amtsblatt.

Bei den übrigen Gebührensätzen (z. B. Friedhofsgebühren oder Kindergartenbeiträge) ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und einfacheren Handhabung ab dem 01.01.2002 der Faktor 1 (EURO) : 2 (DM) zu verwenden, auch wenn dadurch ein relativer Verlust von 2,25 % bei den Einnahmen entsteht.

Die Möglichkeit einer versteckten Preiserhöhung im Wege der Währungsumstellung ist gesetzlich verboten!

Für die Festsetzung und Einhebung der Elternbeiträge in den Kindertagesstätten empfehlen wir folgende Regelung:

Die Umrechnungsmodalitäten für Elternbeiträge, Essensgeld etc. per 31.12.2001 für Einzugsverfahren und Daueraufträge sind mit der jeweiligen Bank so rechtzeitig abzuklären, dass zum 01.01.2002 die Umstellung des Monatsbeitrages (2:1) sichergestellt

wird. Darüber hinaus ist die Höhe der Elternbeiträge mit der Kommune abzustimmen und den Eltern mitzuteilen.

4. Postwertzeichen

Alle neuen Briefmarken des Jahres 2001 sind mit beiden Währungsbezeichnungen versehen. Ab 01.01.2002 werden dann nur noch auf Cent und EURO lautende Postwertzeichen ausgegeben. Auf Deutsche Pfennige lautende Postwertzeichen werden ab dem 01.07.2002 ungültig; können also nur noch bis 30.06.2002 verwendet werden. Bis Ende 2002 können DM-Briefmarken bei der Deutschen

Post AG in EURO-Briefmarken umgetauscht werden.

Bei Rückfragen zum Thema Euro allgemein wenden Sie sich an Frau Gürtler, Tel. 0941/597-1114. Bei Rückfragen zum Thema Kirchenrechnungen wenden Sie sich an Herrn Mühlbauer, Tel. 0941/597-1121.

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Priesterexerzitien im Exerzitienhaus Johannisthal

Thema: Mit den Psalmen beten
Termin: 15. Oktober 2001 - 18. Oktober 2001
Leitung: P. Pirmin Hugger, Münsterschwarzach
Anmeldung und Rückfragen an: Exerzitienhaus Johannisthal, 92670 Windischeschenbach, Tel. 09681/1267, Fax 09681/3862.

Exerzitien für Priester, Diakone und Ordensleute

Thema: „Jesu neue Menschwerdung - das sind wir heute“
(selige Karmelitin Elisabeth von Dijon)
Stundengebet und Eucharistiefeier sind in den Tagesablauf eingebaut. Es besteht die Möglichkeit zum Geistlichen Gespräch und zum Empfang des Bußsakramentes.
Termin: 26. November 2001/18.00 Uhr -
30. November 2001/9.00 Uhr
Leitung: P. Theophan Beierle OCD
Kosten: Kursgebühr: DM 50,00
Pension: DM 220,00
Anmeldung (bitte schriftlich) und Rückfragen an: Haus Werdenfels, Waldweg 15, Eichhofen, 93152 Nittendorf, Tel. 09404/9502-0, Fax 09404/8023, E-Mail: Haus_Werdenfels@donau.de, Internet: www.Haus-Werdenfels.de

Priesterexerzitien im Haus Schönenberg

Vortragsexerzitien ergänzt durch Eucharistie, Meditation, gemeinsames Beten und Möglichkeiten zu Austausch und Beichte.
Thema: „Besinnung auf das Wesentliche - geistliches Leben aus einem nachdenklichen Glauben“
Termin: 08. April 2002/18.00 Uhr - 12. April 2002/10.00 Uhr
Leitung: Prof. P. Dr. Viktor Hahn, C.Ss.R., Hennef-Geistingen
Kosten: Kursgebühr: € 77,00
Übernachtung/Vollpension: EZ € 147,00
Anmeldung und Rückfragen an:
Haus Schönenberg, Herr P. Bernd Wagner, Schönenberg 40, 73479 Ellwangen, Tel. 07961/9193-40, Fax 07961/9193-44 oder 07961/9193-46, E-Mail: bernd.wagner@redemptoristen.de

Studientagung für Jugendseelsorge 2001

Thema: „Weine nicht, wenn die Jugend fehlt ...“
Welche Seelsorge dient jungen Menschen heute – 26 Jahre nach dem Synodenbeschluss „Ziele und Aufgaben Kirchlicher Jugendarbeit“?

Bei der diesjährigen Studientagung für Jugendseelsorge soll der Versuch unternommen werden, ausgehend vom Würzburger Synodenbeschluss die Möglichkeiten und Erfordernisse aktueller Jugendarbeit fest zu stellen und damit Wegweiser für eine künftige kirchliche Jugendarbeit zu erarbeiten und auf zu stellen. Neuere pädagogische Ansätze und Erkenntnisse werden dabei eine Rolle spielen.

Referent: Prof. Dr. Martin Lechner, Lehrstuhl für Jugendpastoral in Benediktbeuern

Workshops und Referenten/-innen am Dienstag:

- Medienpädagogik: Alexandra Linz
- Ehrenamt: Marianne Brandl
- Zukunftsfähigkeit der Verbände: Annerose Raith
- Schulsozialarbeit/Schulpastoral: Bernhard Nagelschmidt, Susanne Noffke
- Neue Ansätze im Bereich der geistlichen Leitung/Begleitung: Franz Reitinger, Wolfgang Bauer
- Religiöse Angebote/Liturgische Formen: P. Dieter Putzer, SDB
- Nichtverbandliche Jugendarbeit: Holger Kruschina, Johann Graf
- Erlebnispädagogik: Uschi Winter
- Geschlechtsspezifische Jugendarbeit: Petra Lecker, Franz Xaver Geiger
- Rolle und Profil hauptberuflicher Mitarbeiter/-innen: Dr. Martin Lechner

Termin: 19. - 21. November 2001

Ort: Jugendbildungsstätte Windberg

Adressaten:

Pfarrer, Kapläne, Diakone, Gemeinde- und Pastoralassistenten/-innen bzw. -referenten/-innen, Religionslehrer/-innen, hauptberufliche und hauptamtliche Mitarbeiter/-innen in der kirchlichen Jugendarbeit
Anmeldeschluss: 05. November 2001

Anmeldung und Nachfragen: Bischöfliches Jugendamt, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2265, Fax 0941/597-2299, E-Mail: jugendamsleitung@bja-regensburg.de, www.bja-regensburg.de

-
- Beilagen: - (nur für Seelsorgestellen) „Wer betet mit?“ 2002
- Anlage 1 - Anleitung zur Umstellung der Kirchenrechnung von DM auf EURO
- Anlage 2 - Kirchenrechnung mit „Copas“
-

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 15

12. November

Inhalt: Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2001 - Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2002 - Diözesane Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung - Errichtung der Pfarrei Harrling-Zandt - Umpfarrungen - Personalplanung 2002 - Urlaubsvertretungen Sommer 2002 - ADVENIAT-Kollekte 2001 - Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen - Sitzung des Diözesan-Bauausschusses - Pastoralliturgisches Seminar/Jahresprogramm 2002 - Beilage „Zum gemeinsamen Dienst berufen ...“ - Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes - Weltmissionstag der Kinder - Ordnung für das Dreikönigssingen - 44. Aktion Dreikönigssingen - Sternsingerwettbewerb 2001/2002 - Diözesan-Nachrichten - Kontaktgespräch für neu ernannte Pfarrer und Pfarradministratorinnen - Neuordnung der Unfallversicherung - Notizen - Verstorbene Priester - Beilagenhinweise

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Adveniat 2001

Weihnachten 1961 wurde in unseren Gemeinden die erste Kollekte für die Kirche in Lateinamerika gehalten. Damals stand auf den Plakaten: „Ein halber Erdteil vertraut auf Dich“. In den Folgejahren entwickelte sich unter dem Namen Adveniat eine jährliche Aktion.

Adveniat ist in den 40 Jahren seit seiner Gründung zu einem leuchtenden Zeichen kirchlicher Solidarität geworden. Die katholischen Christen Deutschlands haben in dieser Zeit rund 200.000 Projekte der Ortskirchen in Lateinamerika mit insgesamt 3,8 Milliarden Mark unterstützt. Adveniat hat dabei nie alles bezahlt, sondern immer subsidiär Hilfe zur Selbsthilfe geleistet und somit ganz praktisch christliche Soziallehre verwirklicht. Für diese Unterstützung haben uns die Schwestern und Brüder in Lateinamerika bei der Eucharistiefeier am Fest der hl. Rosa von Lima, der Schutzpatronin ihres Kontinentes, in allen Gotteshäusern von Mexiko bis Feuerland Dank gesagt und uns in ihr Gebet eingeschlossen.

Die Herausforderung der Hilfe besteht weiter. Heute leben in Lateinamerika eine halbe Milliarde Menschen. Über 80 % von ihnen gehören der katholischen Kirche an. Sie brauchen nach wie vor unsere Begleitung und Unterstützung, so wie uns das Beispiel ihres Glaubens gut tut, den sie oft unter harten Bedingungen mutig leben. Deshalb bitten wir auch in diesem Jahr am Heiligen Abend und zu Weihnachten: Helft den Menschen in Lateinamerika durch eure Spenden auf ihrem Weg in die Zukunft! „Sorgt für Gerechtigkeit!“

Fulda, den 25. September 2001

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll am 3. Adventssonntag, den 16.12.2001, in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmesse, verlesen werden.

Aufruf der deutschen Bischöfe zur Aktion Dreikönigssingen 2002

Liebe Mädchen und Jungen, liebe Mitverantwortliche in den Gemeinden und Gruppen,

„Zeit zur Aussaat“ haben wir Bischöfe einen Text überschrieben, mit dem wir Mut machen wollen zu einem neuen „missionarischen“ Denken und Handeln in unserem Land.

Was damit gemeint sein kann, zeigt in jedem Jahr die Aktion Dreikönigssingen. Etwa eine halbe Million Kinder und Jugendliche waren auch am Beginn des Jahrtausends wieder unterwegs. Sie haben das Sammelergebnis im Jahr 2001 noch einmal übertreffen können. Für diesen großartigen Einsatz verdienen alle Beteiligten Anerkennung und Dank.

In der kommenden Aktion richtet sich der Blick besonders auf das „Beispielland“ China. Das Motto lautet: „Heilende Hände“. Wir wissen es und erfahren es

immer wieder neu: „Gott hilft durch gute Menschen und ihre helfenden Hände“.

Deshalb rufen wir die Gemeinden, Jugendverbände und Initiativen auf, auch die Aktion Dreikönigssingen 2002 aktiv mitzutragen und mitzuhelfen, „dass Kinder heute leben können“ - in Asien, Ozeanien, Afrika, Lateinamerika und Osteuropa. Weltweit wird so der Stern von Bethlehem zu einem leuchtenden Zeichen der Hoffnung.

Fulda, den 25. September 2001

Für das Bistum Regensburg



Bischof von Regensburg

Dieser Aufruf soll im ersten Pfarrbrief nach Weihnachten abgedruckt werden.

Das Bischöfliche Generalvikariat

Diözesane Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

Auf der Grundlage von Beschlüssen der Bischöfe der beiden bayerischen Kirchenprovinzen, nach Anhörung des Priesterrates der Diözese Regensburg (22./23. Oktober 2001) und nach Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 06. November 2001 ergehen zum Dekret über die Stipendien- und Stolgebührenordnung vom 08. November 1990 (vgl. Amtsblatt 1990, S. 129-130) nachfolgende diözesane Regelungen, die am 01.01.2002 in Kraft treten:

- 1) Die im Codex des kanonischen Rechts nicht vorgesehene Unterscheidung in „Messe“ und „Amt“ entfällt künftig auch im Bistum Regensburg; dies gilt gleichermaßen für künftig „gestiftete Gottesdienste“ (vgl. Ziff. 2 und 3). Die bereits als „Amt“ gestifteten Gottesdienste, sei es als einzelnes Stipendium oder als auf 20 Jahre gestiftetes Amt, sind zur Wahrung des Stifterwillens noch nach dem bisher geltenden Recht zu persolvieren.
- 2) Das Messstipendium beträgt € 5,--. Dieser Betrag fällt in vollem Umfang der Kirchenstiftung zu; der bisher übliche Priesteranteil wird abgeschafft, eine Versteuerung der Messstipendienanteile entfällt somit künftig. Messstipendien, die ab 01. Januar 2002 persolviert werden, können ab sofort zum Gegenwert von € 5,-- (= DM 9,78) angenommen werden.
- 3) Das Stiftungskapital für einen Stiftsgottesdienst beträgt € 250,--.
- 4) Die Stolgebühr bei Trauungen beträgt € 25,--; die Stolgebühr bei Beerdigungen beträgt € 32,50. Für damit verbundene Gottesdienste gilt Ziff. 2. Der Priester- bzw. Offiziantanteil an den (zu versteuernden) Stolgebühren beträgt € 5,-- bei Trauungen und € 10,- bei Beerdigungen.
- 5) Bereits in „DM“ gegebene Stipendien für Messen oder Ämter, die bis 31.12.2001 nicht persolviert sind, sind nach dem 01.01.2002 mit dem exakt umgerechneten Euro-Betrag in der Kirchenkasse zu verbuchen bzw. an die Bischöfliche Administration zur Persolvierung weiterzugeben.
- 6) Die übrigen Bestimmungen des Dekretes vom 08.11.1990 bleiben in Kraft, insbesondere die Bestimmungen über das so genannte „Mitgedenken“ und die entsprechende Kennzeichnung in den Pfarrbriefen; „die Stipendien des Mitgedenkens sind abzuführen“ und dürfen nicht von der jeweiligen Kirchenstiftung vereinnahmt werden.

Errichtung der Pfarrei Harrling-Zandt

Mit Wirkung vom 18. Oktober 2001 wurden die Expositur Harrling-St. Bartholomäus und das Kuratbenefizium Zandt-Mariä Himmelfahrt gemeinsam als kanonische Pfarrei Harrling-Zandt errichtet. Der Name der Pfarrei lautet „Harrling-Zandt, St. Bartholomäus“, Pfarrsitz ist Harrling.

Umpfarrungen

Mit Wirkung vom 01. November 2001 wird der Ortsteil Witzlhof aus der Pfarrei Luitpoldhöhe-St. Barbara ausgepfarrt und in die Pfarrei Poppenricht-St. Michael eingepfarrt.

Mit Wirkung vom 01. November 2001 werden die Anwesen der Familien Wissmann, Schmid und Renner (Weiler Widlthal, Gemeinde Holzheim a. Forst) aus der Pfarrkuratie Wolfsegg-Christ König ausgepfarrt und in die Pfarrei Kallmünz-St. Michael eingepfarrt.

Personalplanung 2002

Um rechtzeitig mit den Planungen für 2002 beginnen zu können, werden die Priester wieder um frühzeitige Meldung von Veränderungen gebeten.

1. Bitte um Resignation

Priester, die entsprechend den diözesanen Richtlinien (vgl. Amtsblatt 1976 Nr. 4) beabsichtigen, zum 01. September 2002 in den Ruhestand zu treten, sollen dies bis spätestens 15. Januar 2002 persönlich mit dem Personalreferenten, Domdekan Franz Hirsch, besprechen und ihr Resignationsgesuch an den Hwst. Herrn Bischof bis 31. Januar 2002 schriftlich einreichen. Spätere Gesuche können nur bei ganz wichtigen und unvorhergesehenen Gründen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir daraufhin, dass die Wahl des Ruhestandswohnortes frühzeitig mit dem Personalreferenten besprochen werden sollte. Pastorale Erwägungen legen es nahe, für den Ruhestand einen anderen Wohnsitz als den bisherigen Wirkungsort zu nehmen.

2. Einsatz der Kapläne

Für die Kapläne sind in der Regel zwei Kaplansstellen vorgesehen. D. h. die Kapläne im 3. Dienstjahr, im Bedarfsfall evtl. auch im 2. Dienstjahr, müssen sich auf einen Dienstortwechsel zum September 2002 einrichten.

Die Kapläne im 5. Dienstjahr sind je nach Bedarf für die Übernahme freier Pfarrstellen vorgesehen. Kapläne mit II. Dienstprüfung können von sich aus ihre Bewerbung einreichen. In jedem Fall ist Kontakt mit dem Personalreferenten aufzunehmen.

3. Ausländische Priester

Priester aus anderen Ländern, die für 2002 eine Veränderung planen, z. B. Rückkehr in die Heimat oder Übernahme einer neuen Stelle, sollen dies dem Personalreferenten bis 31. Januar 2002 schriftlich mitteilen.

Urlaubsvertretungen Sommer 2002

Die Priester werden gebeten, rechtzeitig in der Dekanatskonferenz ihre Urlaubszeiten und die Möglichkeiten gegenseitiger Vertretung zu besprechen. Ge-

suche um ausländische Aushilfspriester sollen unter Angabe des genauen Zeitraums **bis spätestens 15. Februar 2002** an das Referat Priester und Ständige Diakone gerichtet werden.

ADVENIAT-Kollekte 2001

Bekanntmachung in den Gottesdiensten am 4. Adventssonntag (22./23. Dezember 2001)

Weltkirche heißt, Christen stehen füreinander ein. Die Kirche in Lateinamerika leistet Großes für die Menschen: Sie sorgt für Gerechtigkeit, stärkt das Gottvertrauen und ebnet Wege aus bitterer Not. Die Katholiken in Deutschland haben mit ihrer Verbundenheit über ADVENIAT daran ihren Anteil. Bitte helfen Sie auch in diesem Jahr der Kirche und damit den Menschen Lateinamerikas.

Nehmen Sie die bereitliegenden Opfertüten mit und bringen Sie Ihre Weihnachtsgabe an Heiligabend oder am ersten Weihnachtstag mit zur Kirche. Sie können Ihre Spende auch im Pfarrbüro abgeben.

Schon jetzt von Herzen Danke im Namen der Schwestern und Brüder in Lateinamerika!

Bekanntmachung in den Gottesdiensten am Heiligen Abend und an Weihnachten (24./25. Dezember 2001)

Gott schenkt uns seinen Sohn. Die Freude über dieses Geschenk teilen wir heute mit den Christinnen und Christen der ganzen Welt. Über ADVENIAT sind wir heute den Schwestern und Brüdern in Lateinamerika besonders verbunden. Bitte: Unterstützen Sie ihren Einsatz für eine Welt, in der Raum und Zukunft ist für jedes Neugeborene, für jeden Armen und Alleingelassenen.

Ich bitte Sie auch ganz persönlich mit Ihrer Spende für ADVENIAT um ein großzügiges Weihnachtsgeschenk für die Kirche in Lateinamerika. Auch an den Tagen nach Weihnachten können Sie Ihre Spende noch im Pfarrbüro abgeben. Wir stellen auch gerne eine Spendenbestätigung aus.

Vergütungsordnung für Seelsorgsaushilfen

In Angleichung an die übrigen bayerischen Diözesen wird die Vergütung von Seelsorgsaushilfen zum 01.01.2002 neu geregelt.

1. Ordensangehörige oder Gestellungsvertrag

Ordensangehörige, für die kein Gestellungsentgelt in voller Höhe erbracht wird, erhalten Aushilfsvergütungen gemäß folgender Tabelle:

1.1	Sonn- und Festtagsmesse ohne Predigt	17,50 Euro
1.2	Sonn- und Festtagsmesse mit Predigt	40,00 Euro
	bei weiterer Messe u. g. Predigt zusätzlich	25,00 Euro
	bei Beichtgelegenheit pro Stunde	15,00 Euro
1.3	Vorabendmesse mit Predigt	40,00 Euro
1.4	Werktagmesse	17,50 Euro
1.5	Predigt zu besonderem Anlass	50,00 Euro
1.6	Beichte pro Stunde	15,00 Euro
1.7	Taufe mit Ansprache	15,00 Euro
1.8	Trauung ohne Messe mit Ansprache	25,00 Euro

1.9	Trauung mit Messe und Ansprache	40,00 Euro
1.10	Beerdigung mit Messe und Ansprache	40,00 Euro
1.11	Wortgottesdienst mit Predigt	25,00 Euro
1.12	Wortgottesdienst/Andacht ohne Predigt	15,00 Euro
1.13	Monatsvertretung bei freier Station im Pfarrhaus	
	an den Geistlichen	500,00 Euro
	an den Pfarrhaushalt	440,00 Euro

Kostensersatz bei freier Station außerhalb des Pfarrhauses 440,00 Euro
 Fahrtkosten
 tatsächliche Kosten bzw. Kilometergeld (0,30 € / km)

2. Weltpriester, die von der Diözese ein volles Gehalt beziehen

Bei den Priestern, die im Dienst der Diözese stehen und dafür die vollen Dienstbezüge erhalten, darf angenommen werden, dass sie ohne zusätzliche Vergütung im Rahmen der Nachbarschaftshilfe einander aushelfen.

Die Fahrtkosten werden in der diözesanüblichen Weise erstattet.

3. Ordenspriester mit Gestellungsvertrag, Priester im Ruhestand und Priester, die nicht von der Diözese besoldet werden

Ordenspriester mit Gestellungsvertrag, die von der Diözese ein Gehalt erhalten, Priester im Ruhestand und Priester, die nicht von der Diözese besoldet werden, erhalten für Aushilfen 50 % der unter Absatz 1 genannten Sätze.

Die Fahrtkosten werden in der diözesanüblichen Weise erstattet.

4. Verrechnung der Kosten

Die Vergütung ist in der Regel von der örtlichen Kirchenstiftungskasse gegen Quittung auszuführen. Sie gilt bei den Ordensangehörigen als Gestellungsleistung, die dem zuständigen Orden bzw. Provinzialat geleistet wird. Der Empfänger der Vergütung ist für die Erfüllung der steuerlichen Verpflichtung selbst verantwortlich (Hinweis im Formblatt des Maß-Verlages).

5. Längerfristige Aushilfen (z.B. 1.13) bedürfen der Genehmigung des Generalvikariates. Die Vergütungen erfolgen dann gemäß schriftlicher Anweisung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

6. Die Vergütungsordnung für Seelsorgeaushilfen tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Entgegenstehende Regelungen treten außer Kraft.

Sitzung des Diözesan-Bauausschusses

Die nächste Sitzung des Diözesan-Bauausschusses ist am 10.12.2001. Gesuche und Vorlagen für diese Sitzung sind bis zum 26.11.2001 beim Bischöflichen Baureferat einzureichen. Später eingehende Projekte bzw. Projekte, die bei der Bisch. Finanzkammer noch nicht zur stiftungsaufsichtlichen Genehmigung angemeldet wurden, können in dieser Sitzung nicht behandelt werden.

Pastoralliturgisches Seminar Jahresprogramm 2002

1. Kommunionhelferkurse

Einführungskurs für Kommunionhelfer

Inhalt: Einführung in den Kommunionhelferdienst während der Messfeier anhand der diözesanen Ordnung.
Termine und Tagungsorte:

- 16. Februar 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal,
92670 Windischeschenbach
- 02. März 2002
Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten
- 22. Juni 2002
Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regenstauf
- 27. Juli 2002
Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regenstauf
- 07. Dezember 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal,
92670 Windischeschenbach

Beginn jeweils: 10.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Besinnungs-, Bildungs- und Begegnungstag

Inhalte:

- Spirituelle Vertiefung
- pastoralliturgische Fort- und Weiterbildung (Schwerpunkt: eucharistische Verehrung)
- Begegnung und Austausch mit anderen Kommunionhelfern aus den unterschiedlichsten Pfarreien der Diözese mit den unterschiedlichsten Erfahrungen und Fragen und evtl. Hilfestellungen seitens des Referats Liturgie.

Termine und Tagungsorte:

- 23. Februar 2002
Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten
- 04. Mai 2002
Dekanat Dingolfing – Pfarrei St. Michael,
84152 Mengkofen
- 15. Juni 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels,
93152 Nittendorf
- 06. Juli 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Johannisthal,
92670 Windischeschenbach

Beginn jeweils: 10.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Fortbildungstag: Kommunionspendung außerhalb der Messfeier

Inhalte:

- Hinweise zur Kommunionspendung außerhalb der Messe;
- Kommunionspendung werktags in der Gemeinde;
- Die Feier der Krankenkommunion in Krankenhäusern und Altenheimen.

Termin und Tagungsort:

- 09. November 2002
Kloster Metten, Abteistr. 3, 94526 Metten
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Fortbildungstag: Krankenkommunion (Hauskommunion)

Inhalte:

- Begegnung mit Kranken und deren Angehörigen;
- Der Krankenbesuch;
- Gestaltung der Krankenkommunion als Hausgottesdienst;
- Impulse zur Organisation der Krankenkommunion in der Pfarrei.

Termin und Tagungsort:

- 30. November 2002
Dekanat Donaustauf, 93170 Bernhardswald
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

2. Gottesdiensthelferkurse

Grundkurs Liturgie

Inhalte:

1. Theologische Einführung
2. Gottesdienst der Kirche. Dienst des dreifaltigen Gottes an den Menschen - Christologische und pneumatologische Aspekte des Dienens - Die dreifache Dimension des Amtes in der Kirche: Christusdienst als Verantwortung
3. Gott und Mensch im Dialog: die katabatische und anabatische Struktur jeder Liturgie - Jesus Christus - die Verkündigung der Kirche und mein Glaube
4. Gemeinde als Volk Gottes vor Ort - die Grundfunktionen von Gemeinde (Verkündigung, Liturgie und Diakonie) - Die christliche Bedeutung des Sonntags
5. Einführung in die Heilige Schrift
6. Grundbegriffe gottesdienstlichen Feierns
7. Einführung in die Rahmenordnung „Zum gemeinsamen Dienst berufen“ (DBK 62)
8. Büchertipps und Materialdienst

Termin und Tagungsort:

- 20. April 2002
Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regenstauf
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Tagzeitenliturgie

Inhalte:

1. Theologische und pastoralliturgische Einführung
2. Kleine Einführung in das Buch der Psalmen
3. Die Psalmen als Gebetbuch der Kirche
4. Psalterium, Proprium der Heiligen, Commune-Texte
5. Von den Tagzeiten zum Stundengebet
6. Morgenlob (Laudes) und Abendlob (Vesper) als Tagzeiten gefeiert
7. Kleine Einführung in den Psalmengesang und praktische Übungen
8. Büchertipps und Materialdienst.

Termin und Tagungsort:

- 19. Oktober 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 93152 Nittendorf (in Kooperation mit dem Ref. für Kirchenmusik)
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Wortgottesdienste am Werktag (ohne Homilie)

Inhalte:

1. Theologische und pastoralliturgische Einführung
2. Einführung in das Kirchenjahr
3. Umgang mit dem Direktorium (vertieft: Heiligenkalender und Eigenkalender der Diözese)
4. Rollen und Dienste und ihr liturgischer Ort
5. Gesten und Körperhaltungen in ihrer liturgischen Bedeutung
6. Die Bedeutung des Gesanges; Vortragsweisen verschiedener Texte
7. Stille und Meditation als Elemente des Gottesdienstes
8. Erarbeiten von Wortgottesdiensten am Werktag
9. Büchertipps und Materialdienst

Termin und Tagungsort:

- 16. November 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels,
93152 Nittendorf
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Wortgottesdienstliche Feiern im Kirchenjahr - Marienfeiern / Rosenkranz

Inhalte:

- I. Marienfeiern (Vormittag):
 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung: Die Gottesmutter Maria als Vorbild im Glauben
 2. Marienandachten gestalten mit verschiedenen Zielgruppen
 3. Wallfahrten und Prozessionen
 4. Modelle
 5. Büchertipps und Materialdienst.
- II. Rosenkranz (Nachmittag):
 1. Theologische und pastoralliturgische Einführung
 2. Immerwährendes Christusgebet. Die christologische Dimension des Rosenkranzes
 3. Formen und Modelle des Marianischen Rosenkranzes
 4. Der Christusrosenkranz - ein Fürbittegebet wird neu entdeckt
 5. Gestaltung von Rosenkranzandachten für verschiedene Zielgruppen und Elementen für (Bitt-) Prozessionen
 6. Büchertipps und Materialdienst.

Termin und Tagungsort:

- 21. September 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels,
93152 Nittendorf
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

3. Gottesdienste mit Zielgruppen

Grundkurs: Kinder und Familien im sonntäglichen Gemeindegottesdienst

Inhalte: Liturgische und theologische Grundlegung anhand des Messaufbaus (7 Direktorium für Kindermessen) und entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten

Termin und Tagungsort:

- 09. März 2002
Dekanat Vilsbiburg
(Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben)
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Aufbaukurs:

Mit Kindern Gemeindegottesdienst gestalten

Inhalte: Praktische Anleitung zur Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern und gemeinsame Erarbeitung verschiedener Gottesdienstmodelle (Schwerpunkt: entsprechende Jahreszeit im Kirchenjahr)

Termin und Tagungsort:

- 26. Januar 2002
Cham (Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben; in Zusammenarbeit mit dem KBW Cham)
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Projekttag:

Gottesdienste mit Kindergartenkindern

Inhalte:

- Vermittlung liturgischer Grundlagen über Gestalt und Aufbau von nichteucharistischen Gottesdiensten
- Einführung in den Dienst des Vorbetens (DBK 62 - Frage nach der Leitungskompetenz)
- Praktische Anleitung zur Gestaltung von Gottesdiensten mit Kindern: Themenfindung, Erarbeitung, mit Herzen, Mund und Händen Gottesdienst feiern.

Termin und Tagungsort:

- 12. Oktober 2002
Bildungshaus Schloss Spindlhof, 93128 Regenstauf
- Beginn: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Projekttag:

Liturgische Elemente mit Kindern gestalten

Inhalte: Vorstellen und Erarbeiten von Möglichkeiten, Kinder durch liturgische Elemente in den Gottesdienst der Gemeinde einzubeziehen (z. B. Prozessionen, Gebete, Gesang, Gesten...)

Termine und Tagungsorte:

- 13. April 2002
Amberg (Veranstaltungsort wird noch bekannt gegeben; in Zusammenarbeit mit KBW Amberg)
 - 06. Juli 2002
Diözesan-Exerzitienhaus Werdenfels, 93152 Nittendorf (in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband, Referat für Kindertagesstätten)
- Beginn jeweils: 9.00 Uhr; Ende: 16.00 Uhr

Die Tagungen werden von Ordinariatsrat Msgr. Reinhard Pappenberger, Diakon Dr. Markus Hundek und Pastoralreferent Peter Nickl geleitet. Den Teilnehmern entstehen keine Tagungskosten. Die Fahrtkosten können durch die Kirchenverwaltungen aus der Kirchenkasse übernommen werden.

Anmeldung:

Es können nur schriftliche Anmeldungen durch den zuständigen Pfarrer (per Post oder Fax oder E-Mail) berücksichtigt werden. Anmeldung per Post an: Bischöfliches Ordinariat, Referat für Liturgie, z. Hd. Frau Bernadette Dechant, Niedermünstergasse 1, 93047 Regensburg, Fax 0941/597-1085 oder E-Mail: liturgie@bistum-regensburg.de. Wenn die Anmeldung rechtzeitig erfolgt (Anmeldeschluss ist jeweils eine Woche vorher) und keine gegenteilige Nachricht bekannt wird, gilt die Anmeldung als bestätigt. Es folgt keine weitere schriftliche Mitteilung.

Beilage

„Zum gemeinsamen Dienst berufen ...“

Auf Anregung des Priesterrates liegt dem Amtsblatt der Ausbildungsleitfaden „Zum gemeinsamen Dienst berufen - Laien leiten Liturgie. Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Diözese Regensburg“ des Pastoraliturgischen Seminars im Referat für Liturgie bei. Dieser Leitfaden informiert über Voraussetzungen, Inhalte und Aufbau der Bildungsmaßnahmen zur Schulung von Gottesdienst Helfern und Gottesdienstbeauftragten.

Weitergehende Informationen und zusätzliche Exemplare sind im Liturgiereferat erhältlich (Diakon Dr. Hundenck, Tel. 0941/597-1084; Pastoralreferent Nickl, Tel. 0941/597-1083).

Jahresabschluss 2001 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Mess-Stipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion „Bibeln für Kinder und Jugendliche“, Gaben zum Fest des hl. Martin, Patenschaftsgaben und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 1031, BLZ 370 601 93;

LIGA Spar- und Kreditgenossenschaft München, Konto-Nr. 2 211 700, BLZ 750 903 00;

Postbank Köln, Konto-Nr. 33 00-500, BLZ 370 100 50.

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Weltmissionstag der Kinder - Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26.12.2001 bis 06.01.2002). Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Asiens, Ozeaniens, Afrikas und Lateinamerikas sind mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag der Kinder soll helfen, dass diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, dass hungernden Kindern Nahrung, dass kranken Kindern Heilung, dass armen Kindes Ausbildung, dass Flüchtlingskindern Heimat, dass arbeitenden Kindern Entlastung, dass Straßenkindern Kinderdörfer, dass Mädchen Lebensrettung und Schulbildung geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Sparkästchen für die Adventszeit. Das Sparkästchen zeigt in diesem Jahr eine Krippe aus China. In den Arbeitshilfen gibt es weitere Aktionsanregungen.

Der Weltmissionstag der Kinder steht unter dem Leitgedanken: „Ihr seid das Licht der Welt!“

Materialien zum Weltmissionstag der Kinder werden allen Gemeinden zugeschickt und können darüber hinaus beim Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-44 od. Tel. 0241/4461-48 od. Fax 0241/4461-40, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenopfer bitten wir, gleichfalls an die Bistumskasse zu überweisen.

Das Krippenschild, das im vergangenen Jahr zugeschickt wurde, soll weiterhin Verwendung finden.

Ordnung für das Dreikönigssingen

Auf seiner Sitzung am 25./26.04.1993 hat der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz die Ordnung für die Aktion Dreikönigssingen in Kraft gesetzt und sie am 03.05.2000 wieder für drei Jahre bestätigt. Nach dieser Ordnung müssen die Gaben aus der Aktion an das Kindermissionswerk überwiesen werden. In § 2 der Ordnung heißt es: „Die nach Abschluss der jährlichen Aktion eingehenden Mittel müssen an das Kindermissionswerk/Die Sternsinger überwiesen werden, damit sie dort erfasst werden. Die Sternsingergaben werden in der Buchhaltung des Werkes gesondert geführt.“ In der Ordnung sind auch die Gremien für die Vergabe der Mittel verbindlich festgelegt. Die Kriterien für die Mittelvergabe sind beim Kindermissionswerk erhältlich. Das Verfahren ist unbürokratisch und auch zur Förderung von Partnerschaftsprojekten der Kirchengemeinden geeignet. Je nach Notwendigkeit können für die Partnerschaftsprojekte beim Kindermissionswerk auch größere Summen erbeten werden. Diese werden dann nach fachlicher Prüfung zur Verfügung gestellt. Bisher hat sich gezeigt, dass alle Gemeinden, die mit dem Kindermissionswerk in dieser Frage zusammenarbeiten, für das gute Miteinander dankbar sind.

44. Aktion Dreikönigssingen

Die 44. Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort: „Zhiyu zhi shou, heilende Hände, damit Kinder heute leben können“. Die biblische Grundlage ist der Text Mk 1,29-31.

Die Arbeitshilfen geben vielfältige Anregungen, Kinder und Jugendliche mit der Aktion vertraut zu machen. Bestellungen der Materialien bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, Tel. 0241/4461-44 od. Tel. 0241/4461-48, Fax 0241/4461-40.

Informationen über die Materialien werden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten.

Die Gaben aus der Aktion Dreikönigssingen bitten wir zu überweisen an: Pax-Bank eG Aachen, Konto-Nr. 1031, BLZ 370 601 93.

Sternsingerwettbewerb 2001/2002

Die Sternsingergruppen sind herzlich eingeladen, sich am Sternsingerwettbewerb zu beteiligen. Die entsprechenden Informationen wurden allen Gemeinden zugeschickt. Nachbestellungen beim Kindermissionswerk unter Tel. 0241/4461-44 oder Tel. 0241/4461-48, Fax 0241/4461-40, sind möglich. Die Lösung sollen die Sternsinger auf eine Postkarte schreiben und diese beim Pfarramt abgeben. Die Pfarrämter sind gebeten, die Postkarten, die unbedingt die vollständige Adresse und das Alter der Kinder enthalten müssen, gesammelt bis zum 14. November 2001 an das Kindermissionswerk, Stephanstr. 35, 52064 Aachen, zu schicken.

Bitte unbedingt den Namen der Pfarrei und der Diözese angeben!

Jede Gruppe bekommt für ihr Mitmachen ein kleines Dankeschön. Aus allen Gruppen, die sich am Wettbewerb beteiligen, wird aus jeder Diözese eine Gruppe (vier Sternsinger, ein erwachsener Begleiter) ausgelost, die am Empfang der Sternsinger teilnehmen. Als Termin hat uns das Bundeskanzleramt den 18. Dezember 2001 mitgeteilt. Die aus der Verlosung hervorgehenden Gewinner werden bis spätestens 01. Dezember 2001 benachrichtigt. Alle anderen erhalten ihr „Dankeschön“ im Verlauf des Jahres 2002.

Diözesan-Nachrichten

Päpstliche Auszeichnungen:

Anlässlich des Wolfgangsfestes 2001 hat Diözesanbischof Manfred Müller folgende päpstliche Auszeichnungen überreicht:

Professor Dr. Helmut **Altner**, Rektor der Universität Regensburg, erhält die Auszeichnung „Ritter des Silvesterordens“;

zum Prälat wurde Professor Dr. Konrad **Baumgartner**, Lehrstuhlinhaber für Praktische Theologie (Pastoraltheologie) an der Kath.-Theol. Fakultät der Universität Regensburg ernannt;

zum Monsignore wurden Regionaldekan Direktor Johann **Schober**, Johannisthal, und BGR Karl **Sörtl**, Weiden, ernannt.

Bestätigung der Wahl zum Dekan:

Bischof Manfred hat zum 09.10.2001 die Wahl von Pfarrer Georg **Birner**, Straubing-St. Elisabeth, zum Dekan des Dekanats Straubing bestätigt.

Bestätigung der Wahl zum Kirchlichen Schulbeauftragten:

Bischof Manfred hat zum 09.10.2001 die Wahl von Religionslehrerin i. K. Maria **Lermer**, Salching, und Religionslehrerin i. K. Brigitte **Penzkofer**, Straubing, zu Kirchlichen Schulbeauftragten für das Dekanat Straubing bestätigt.

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden

zum 01.10.2001:

Josef Mingyuan **CHEN**, China, als Pfarrvikar (zur bes. Verwendung) in das Priesterseminar Regensburg;

zum 12.10.2001:

P. Tomy Joseph **Thonnackal**, Mockersdorf, als Pfarrvikar in die Pfarrei Kemnath Stadt;

zum 15.10.2001:

Pfarrvikar George **Parankimalil** (Joy P.D.), Regensburg, als Pfarrvikar in die Pfarrei Wiesau; Kwang Chul **HU**, Korea, als Pfarrvikar (zur bes. Verwendung) in das Priesterseminar Regensburg;

zum 18.10.2001:

Pfarradministrator P. John **Nirappel** V.C., Harrling, in die Pfarrei Harrling-Zandt;

zum 01.11.2001:

P. Adolph **Groh** SAC, als Hausgeistlicher bei den Schwestern und zur seelsorglichen Mithilfe im St. Barbara-Krankenhaus Schwandorf.

Admission der Ständigen Diakone:

Oberhirtlich angewiesen wurden zum 03.11.2001 folgende Ständige Diakone:

Edwin **Berner**, Schwandorf, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Schwandorf-U.L. Frau vom Kreuzberg;

Norbert **Hammerl**, Tannesberg, als Ständiger Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Tannesberg;

Dr. Wolfgang **Holzschuh**, Diesenbach, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher und kategorialer Dienst) in die Pfarrei Regenstau;

Robert **Rembeck**, Eggenfelden, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Eggenfelden (Pfarrei und Dekanat);

Ulrich **Wabra**, Bodenmais, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Bodenmais;

Michael **Weißmann**, Regensburg, als Ständiger Diakon im Hauptberuf (kategorialer Dienst) zur Dienstleistung in das Bezirksklinikum Regensburg.

Ernennungen:

Bischof Manfred hat mit sofortiger Wirkung Jugendpfarrer Thomas **Pinzer** zum kommissarischen Diözesanseelsorger der Katholischen Jungen Gemeinde - Diözesanverband Regensburg ernannt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 16.10.2001 zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie in der Diözese Regensburg ernannt:

Pastoralreferent Michael **Neuberger**, Michelsdorf, für das Dekanat Cham;

Diakon Klaus **Birn**, Martinsbuch, für das Dekanat Dingolfing;

Redakteurin Katrin **Rebl**, Gosseltshausen, für das Dekanat Geisenfeld;
 Pastoralreferentin Irmgard **Thanner-Weber**, Eschlkam, für das Dekanat Kötzing;
 Diakon Theodor **Pfeiffer**, Landshut, für das Dekanat Landshut-Altheim;
 Pfarrer Eckhardt **Birnstiel**, Schmidgaden, für das Dekanat Nabburg;
 Diakon Anton **Laifer**, Regensburg, für das Dekanat Regensburg;
 Pastoralreferent Josef **Maier**, Rain, für das Dekanat Straubing;
 Gemeindefeferentin Martina **Rosner**, Weiden, für das Dekanat Weiden.

Laien im kirchlichen Dienst Religionslehrer/-innen i. K.

Zum 01.09.2001 wurden in den Vorbereitungsdienst übernommen:

Dotterweich Gudrun, Kelheim-Thaldorf (Förderschule);
Rosenhammer Claudia, Rettenbach;
Scherr Hans-Peter, Regensburg-BS III;
Schreiner Cordula, Ergolding;
Wagner Gabriele, Hemau (Förderschule) und Pondorf;
Wallner Birgit, Rattenberg.

Zum 01.09.2001 wurden als Religionslehrer/-innen i. K. unbefristet angestellt:

Aigner Marlene, Kollnburg;
Bauer Lydia, Hunderdorf und Oberalteich (Förderschule);
Horcher Brigitte, Tirschenreuth;
Meindl Thomas, Bonbruck (Förderschule) und Pfeffenhausen;
Reger Alexandra, Neustadt/WN (Förderschule);
Ries Christian, Frontenhausen und Reisbach;
Stemp Martin, Regensburg-St. Anton und St. Wolfgang.

Zum 01.09.2001 erfolgte auf Antrag Abordnung aus dem pastoralen Dienst in den Schuldienst:

Maas Hildegard, bisher beurlaubt, Vohburg.

Zum 01.09.2001 wurden versetzt bzw. nach Beurlaubung angewiesen:

Baier Johanna, bisher beurlaubt, jetzt Roding-Mitterdorf; **Fellner** Bernhard, bisher Alteglofsheim, jetzt Regensburg-Hl. Geist;
Hutzler Gertraud, bisher beurlaubt, jetzt Neunburg vorm Wald und Teunz;
Kirchberger Franz, bisher Regensburg (BS) und Ergolding, jetzt Regensburg (BS) und Landshut-St. Wolfgang;
Königsbrügge Claudia, bisher beurlaubt, jetzt Alteglofsheim-Köfering;
Meindl Thomas, bisher Siegenburg und Train, jetzt Bonbruck (Förderschule) und Pfeffenhausen;
Straßer Gerhard, bisher Essenbach und Landshut-St. Wolfgang, jetzt Essenbach und Landshut Wirtschaftsschule;
Stempel Christoph, bisher Kirchentumbach und Eschenbach, jetzt Kirchentumbach und Sulzbach-Rosenberg-St. Marien.

Zum 01.09.2001 sind aus dem Dienst als Religionslehrer/-innen i. K. ausgeschieden:

Heller Klaus, Wallersdorf;
Köstler Eleonore, Deuerling (01.02.2001);
Rothmüller Doreth, Regensburg-Hl. Geist;
Rolf Antonia, Luhe;
Sanmartin-Alemaný de Strasser Maria-A., Hohenwarth und Kötzing (01.10.2001).

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
 Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

„Ich bin Pfarrer geworden...“

Kontaktgespräch für neu ernannte Pfarrer und Pfarradministratoren

Die im Herbst 2001 neu ernannten Pfarrer bzw. erstmals angewiesenen Pfarradministratoren sind für Mittwoch, **12. Dezember 2001**, zu einem Kontaktgespräch mit Vertretern der Bischöflichen Finanzkammer und der Rechtsstelle des Bischöflichen Ordinariats eingeladen. Beginn ist um 10.00 Uhr, Ende gegen 15.00 Uhr, Tagungsort ist das Bildungshaus Schloss Spindlhof bei Regenstauf. Interessierte Priester werden gebeten, sich bis 30. November 2001 im Referat Priester und Ständige Diakone anzumelden (Tel. 0941/597-1031; Fax 0941/597-1035).

Neuordnung der Unfallversicherung

Die Bischöfliche Finanzkammer hat den Sammelversicherungsvertrag zur Unfallversicherung mit der Versicherungskammer Bayern neu geordnet.

Nachfolgend sind die wichtigsten Änderungen gegenüber dem bisherigen Vertrag aufgeführt:

- Die Versicherungssummen für kosmetische Operationen und Bergungskosten werden auf je € 5.000 erhöht.
- Schäden an Seh- und Hörhilfen sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
- Das bisher gewährte Tagegeld ab dem 15. Tag der ärztlichen Behandlung wurde ebenfalls aus dem Vertrag genommen.

Prälat Robert Hüttner
 Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Neue Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken Serie 2001/2002

Erstausgabetermine für die neue Wohlfahrts- und Weihnachtsbriefmarken-Serie sind

Wohlfahrtsmarken

Donnerstag, 11. Oktober 2001

100 + 50 Pf. (0,51 + 0,26 Euro) Charly Chaplin
 100 + 50 Pf. (0,51 + 0,26 Euro) Marilyn Monroe
 110 + 50 Pf. (0,56 + 0,26 Euro) Greta Garbo
 110 + 50 Pf. (0,56 + 0,26 Euro) Filmrolle
 300 + 100 Pf. (1,53 + 0,51 Euro) Jean Gabin

Weihnachtsmarken

Donnerstag, 08. November 2001

100 + 50 Pf. (0,51 + 0,26 Euro) Weihnachten 2001
 110 + 50 Pf. (0,56 + 0,26 Euro) Weihnachten 2001

Zu jedem Markenmotiv gibt es ein Markenheftchen, Inhalt: jeweils ein Zehnerbogen der entsprechenden Wohlfahrts- und Weihnachtsmarke.

Neu in diesem Jahr wird ein „Cari-Pocket“ - ein kleines Markenheftchen mit einem Fünferstreifen der gewünschten Briefmarke - herausgegeben, ebenso ein Zusammendruck der Wohlfahrtsbriefmarken auf einem Blatt. Heftchen und Marken-Set eignen sich z. B. sehr gut als kleines Geschenk - nicht nur für Sammler, sondern auch für Portomarken. Der Erlös dient gleichzeitig einem guten Zweck. Wir bitten alle Pfarreien, Kindergärten, Heime, Klöster und sonstigen kirchlichen Einrichtungen, den Wohlfahrtsmarkenverkauf zu unterstützen. Die Verkaufsstelle erhält 70 % des erzielten Zuschlagserlöses, der für soziale Projekte vor Ort verwendet werden kann. Sie helfen auch mit jeder Wohlfahrtsbriefmarke, mit der Sie Ihre Dienstpost frankieren. Hierfür können Sie Wohlfahrtsmarken ohne Zuschlagsberechnung bei uns bestellen.

Für weitere Fragen zu Verkauf oder Dienstpost stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bestellungen und Fragen, schriftlich oder telefonisch an: Diözesan-Caritasverband, Abt. Wohlfahrtsbriefmarken, Von-der-Tann-Str. 7, Postfach 11 01 55, 93014 Regensburg, Tel. 0941/5021-123, Fax 0941/5021-125.

Angebot für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Besinnungstag: Meditativer Tanz
 „Vergiss nicht, dass deine Seele Flügel hat“

Termin: Montag, 21. Januar 2002

Zeit: 9.00 Uhr - 16.00 Uhr

Ort: Haus Werdenfels

Referentin: Sr. Adelind Schächtl

Kosten: 15,00 Euro

Anmeldung bis: 20. Dezember 2001

Anmeldung:

Geistliche Begleitung der Pastoralen Dienste,
 Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/58 65 621, E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de

Einladung der Fokolar-Bewegung

Zu „Tagen der Sammlung und Sendung“ laden die Priester in der Fokolar-Bewegung Geistliche aus allen christlichen Konfessionen sowie Theologiestudenten für das geistliche Amt ein.

Thema: „Zeit, an Gott zu denken“

Termin: 02. bis 05. Januar 2002

Ort: Begegnungszentrum Ottmaring b. Friedberg

Programm:

Mittwoch, 02. Januar :

Anreise (17.00 Uhr) - Abendessen - Eröffnung und Einführung

Donnerstag, 03. Januar:

„Sammlung“ - Biblischer Impuls: „Lichtungen“ (Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg)

Freitag, 04. Januar:

„Sendung“ - Impuls: „Zeit zur Aussaat“ - Wo Gott uns heute schon voraus ist (Spiritual Dr. Gerhard Bauer, Augsburg)
 nachmittags: „Werkstätten“ zu „Zeit zur Aussaat“

Samstag, 05. Januar:

gemeinsame Laudes mit Ausblick und Abschluss

Täglich:

Feier des Gottesdienstes, stille Zeit, Gesprächsgruppen, Erholung, Gebet.

Information, detailliertes Programm und Anmeldung bei:

Jugendpfarrer Klaus Hofstetter, Jagdfeldring 15, 85540 Haar, Tel. 089/46289914, Fax 089/46289918, E-Mail: k.hofstetter@gmx.de

Mesner-Fortbildung

Zur Mesnerfortbildungswoche 2001 sind alle hauptberuflichen, nebenberuflichen, ehrenamtlichen und aushilfsweise tätigen Mesner/-innen eingeladen. Besonders eingeladen sind die Anfänger im Mesnerdienst.

Termin: Montag, 19. November, bis Freitag, 23. November 2001

Ort: Caritas-Erholungsheim Haus Tannenhof in St. Englmar

Kosten: Tagessatz mit Vollverpflegung pro Person

im Doppelzimmer DM 65,50

Einzelzimmerzuschlag DM 10,00

Außer den Kosten für Unterbringung und Verpflegung werden keine Kursgebühren erhoben.

Themen/Referenten:

- Einbruchschutz für Kirche und Pfarrhaus -
Frau Kriminalkommissarin Plötz
- Unfallschutz und Arbeitssicherheit in der Kirche -
Frau Wicht, Herr Hackl
- Sozial- und Rechtsfragen -
Herr Wismet
- Bewahrung und Pflege des kirchl. Kunstbesitzes -
Herr Dr. Reidel, Herr Dr. Fuchs
- Christ sein am Beginn des 3. Jahrtausends -
Msgr. Reinhard Pappenberger

Anmeldung bei : Ottmar Tischner, Emmeramsplatz 3 , 93047 Regensburg, Tel. 0941/53853.

Kirche in den Medien

Einfache Internetseiten erstellen/bearbeiten

Oft muss gerade einmal ein Text oder ein Bild auf den eigenen Internetseiten ausgetauscht werden, um diese aktuell zu halten. Wer ein wenig Windows-Erfahrung hat und die Grundbegriffe der Webseitengestaltung kennt, darf sich ohne große Bedenken an die Aktualisierung einfacher Seiten heranwagen.

Im Workshop lernen Sie, wie man mit kostenlosen Programmen (z. B. Frontpage Express oder Netscape Composer) einfache Webseiten erstellt und wartet. Sie lernen, wie man Texte und Grafiken einbaut, wie man Verlinkungen erstellt und die Dateien auf einen Server überträgt, damit sie im Internet verfügbar sind.

Im Workshop können auch mitgebrachte Seiten bearbeitet werden.

Termin: Montag, 07. Januar bis Dienstag, 08. Januar 2002,
 jeweils 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

Ort: Weiden, Kolping-Bildungswerk

Kosten: € 95,--

Webdesign für Fortgeschrittene

Der Kurs wendet sich an Interessenten, die sich intensiver mit Webdesign befassen (möchten). Ausführlich wird auf Themen wie Navigationsleisten, Bildbearbeitung für das Internet, Arbeiten mit Frames, Antwortformulare und vieles mehr eingegangen.

Als Grundlage dient das Seitenerstellungsprogramm Dreamweaver von Macromedia.

Termin: Dienstag, 15. Januar bis Mittwoch, 16. Januar 2002,
 jeweils 8.30 Uhr - 16.30 Uhr

Ort: Regensburg, Kolping-Bildungswerk
Kosten: € 95,--

Publikationen am PC erstellen

Für kleinere Auflagen von Broschüren oder Plakaten, Vereinsnachrichten oder Pfarrbriefen lohnt sich der Weg über eine Druckerei finanziell meist nicht. Beim Workshop „Publikationen am PC erstellen“ lernen Sie mit dem Programm Microsoft Publisher, wie man konsequent eine Seite am Computer aufbaut - angefangen von der Seitenaufteilung über die Textgestaltung und das Einbinden von Bildern bis hin zur Ausgabe auf dem Drucker oder für ein Belichtungsstudio.

Termin: Mittwoch, 05. Dezember 2001, 8.30 Uhr - 16.30 Uhr
Ort: Regensburg, Kolping-Bildungswerk
Kosten: € 51,-- / DM 100,--

Termin: Samstag, 08. Dezember 2001, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Ort: Weiden, Kolping-Bildungswerk
Kosten: € 51,-- / DM 100,--

Anmeldung zu den Kursen bitte über das jeweilige Bildungswerk: Kolping-Bildungswerk, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/59577-0, E-Mail: info@regensburg.kolping-bayern.de oder Kolping-Bildungswerk, Schönwerthstraße 8, 92637 Weiden, Tel. 0961/3 90 05-0, E-Mail: info@weiden.kolping-bayern.de

Pressearbeit mit Pfiff

Zusammen mit erfahrenen Journalistinnen und Journalisten haben Sie an diesem Tag Gelegenheit, an Ihren eigenen Presstexten für Tageszeitungen oder das Bistumsblatt zu arbeiten. Dabei erfahren Sie auch, welche Termine für die Medien besonders interessant sind und was Sie tun können, damit Ihre Veranstaltungen für die Berichterstattung in Text und Bild noch interessanter werden. Ganz ohne Theorie geht es nicht - aber die soll vor allem im Gespräch an praktischen Beispielen erarbeitet werden. Nach welchen Kriterien wählen Redakteure aus? Wie muss ich den Bericht aufbauen? Welche Fotos kommen an? Diese und viele andere Fragen, die Sie persönlich besonders interessieren, werden beantwortet, um die Aktivitäten von Pfarreien, Dekanaten oder Verbänden in den Medien besser zu platzieren.

Termin: 26. Januar 2002, 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Ort: Regensburg, Diözesanzentrum Obermünster, Obermünsterplatz 7, Räume des Kolping-Bildungswerkes.

Kosten: € 30,--
Referenten: Gregor Tautz, Leiter der Öffentlichkeitsarbeit und der Pressestelle im Bistum Regensburg, zusammen mit einem Team von Redakteuren.

Anmeldung (bitte mit Telefonnummer) bis Freitag, 18. Januar 2002, bei: Referat Öffentlichkeitsarbeit im Bischöflichen Ordinariat Regensburg, Obermünsterplatz 7, 93047 Regensburg, Tel. 0941/597-2242, Fax 0941/597-2403, E-Mail: public@bistum-regensburg.de

Werdenfeler Seminar für Pfarrsekretärinnen

Werdenfels bietet vom 04. bis 09. Februar 2002 eine Fortbildungswoche für Sekretärinnen und Sekretäre in Pfarr- und anderen kirchlichen Büros an. Der Kurs behandelt ganz praktisch das Thema: Wie kann ich den Pfarrer, den Chef möglichst gut von Verwaltungsarbeiten entlasten? Es geht auch um die Frage: Welchen Stellenwert hat mein Büro-Dienst für die Heilssorge der Gemeinde, der Kirche? Nähere Auskünfte gibt ein Sonderprospekt; erhältlich im Haus Werdenfels, Waldweg 15, 93152 Nittendorf, Tel. 09404/9502-0, Fax 09404/8023, E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de

Pastoralkongress 2002

Vom 21. bis 24. Mai 2002 findet im Pater-Kentenich-Haus in Vallendar-Schönstatt ein Pastoralkongress statt.

Thema: Perspektivenwechsel in der Pastoral: Spurensuche Spurensuche ist eine Möglichkeit, den „Gott des Lebens“ zu entdecken. Es wird erzählt, was einen bewegt, innere Anregungen, Erfahrungen, Ereignisse. Es wird versucht, sie gläubig als Anruf Gottes zu deuten. Damit stellt man sich in die Glaubenstradition der Bibel, die bezeugt, dass Gottes Geist die Menschen treu begleitet und hinter allem steht und wirkt.

Projektthemen: Spurensuche in kooperativer Seelsorge
- Spurensuche mit Jugendlichen
- Spurensuche mit Familien
- Spurensuche in der Tauf-, Kommunion- und Firmkatechese
- Spurensuche in lebensraumorientierter Seelsorge

Eingeladen sind alle in der Pastoral Tätigen.

Anmeldung: bis spätestens 01. April 2002 an das Sekretariat der Schönstatt-Priesterliga, Priesterhaus Berg Moriah, 56337 Simmern.

Exerzitien im Alltag

Fastenzeit 2002

Für die Fastenzeit 2002 werden von einem Team unter der Leitung des Priesterseelsorgers, Pater Konstantin Merz SJ, wieder „Exerzitien im Alltag“ erarbeitet. Inhaltlich verstehen sich die täglichen Gebetshinweise vor allem als Schule des Gebetes. Sie möchten deshalb möglichst viele Formen des Gebetes zur Anwendung kommen lassen. Der Titel der Exerzitien lautet:

„Dein Antlitz will ich suchen“
Beten mit der hl. Schrift und der Kirche

Das Exerzitienmodell wird vom Haus Werdenfels als Mappe (im Din-A-5-Format) herausgegeben und kann ab sofort auch in größerer Zahl (zum Preis von 8,-- EURO pro Stück) direkt von dort bezogen werden.

Bezugsadresse:
Haus Werdenfels, Waldweg 15 Eichhofen, 93152 Nittendorf, Fax: 09404/8023 oder E-Mail: Buero@Haus-Werdenfels.de

Während der Fastenzeit 2002 werden die gleichen Gebetsübungen wochenweise auch im Regensburger Bistumsblatt abgedruckt.

Alle, die in der Fastenzeit 2002 an Hand dieses Modells in einer Pfarrgemeinde „Exerzitien im Alltag“ anleiten und begleiten möchten, sind eingeladen zu einem Einführungstreffen in der Aula des Priesterseminars, Regensburg, Bismarckplatz 2, am Donnerstag, den 17. Januar 2002, um 14.30 Uhr bis ca. 17.00 Uhr.

Damit hinsichtlich der Teilnehmerzahl geplant werden kann, werden diejenigen, die an den Treffen teilnehmen wollen, gebeten sich beim Priesterseelsorger anzumelden: P. Konstantin Merz SJ, Obermünsterstr. 10, 93047 Regensburg, Tel. 0941/55420.

Kurse der Theologischen Fortbildung Freising ab Januar 2002

Das Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung Freising ist eine überdiözesane Einrichtung der Freisinger Bischofskonferenz zur berufsbegleitenden Fortbildung aller, die hauptamtlich in der Seelsorge tätig sind.

Die folgenden Hinweise beziehen sich auf eine Auswahl von Kursen der nächsten Monate. Das Gesamtprogramm, nähere Informationen bzw. ausführlichere Kursbeschreibungen und Anmeldung direkt beim:

Institut für Theologische und Pastorale Fortbildung, Domberg 27, D-85354 Freising, Tel. 08161/181-222, Fax 08161/181-187, E-Mail: Institut@TheologischeFortbildung.de

Rede der Reden

Die Bergpredigt im Matthäusevangelium

Leitung: Dr. Reinhold Reck
Termin: Montag, 14.01. - Donnerstag, 17.01.2002
Anmeldung: bis 07.12.2001

Um die Bergpredigt ist es still geworden. Die Friedensbewegung der 80er Jahre ist mit dem Fall des Eisernen Vorhangs so gut wie verschwunden. Militärische Interventionen sind wieder salonfähig – und die zentralen Inhalte der Reich-Gottes-Predigt Jesu wieder in den liturgischen und katechetischen Nischen verschwunden. Hat sich dadurch etwas an ihrem Anspruch geändert? Sind sie überhaupt jemals eine ernsthafte, lebendige Alternative gewesen? Wie können diese Texte heute wieder relevant und anschlussfähig werden? Im Kurs werden wir Ort und Funktion der Bergpredigt im Ganzen des Matthäus-Evangeliums anschauen, an einzelnen Passagen (z. B. Seligpreisungen, Antithesen, Vater unser) arbeiten, nach der Wirksamkeit dieser Texte in unterschiedlichen Epochen fragen und Zugänge in unserer Welt und Zeit suchen.

Landpastoral im Umbruch

Aufgaben und Rollenprofile in der Seelsorge auf dem Land - Pastoraltagung in Kooperation mit der Katholischen Landvolkseelsorge in Bayern

Leitung: Rainer Remmele
 Referenten: Prof. Dr. Rainer Bucher, Dr. Günter Raab,
 Dr. Michael Bär
 Termin: Donnerstag, 17.01.2002, 9.00 Uhr - 16.00 Uhr
 Anmeldung bis 14.12.2001

Beim Studientag werden nach dem Einführungsvortrag von Prof. Dr. Bucher zum Thema: „Das Gemeindeleitungsdilemma – Analysen zu einem exemplarischen Problem der katholischen Kirche“, und einem Erfahrungsaustausch über die konkreten Situationen der Teilnehmenden die diözesanen Perspektiven am Beispiel der „Bamberger Pastoralgespräche“ und der „Pastoralen Entwicklung der Diözese Passau“ kurz vorgestellt. Um Perspektiven für die Zukunft geht es in drei Arbeitskreisen und einem abschließenden Plenum am Nachmittag.

**„... und das Antlitz der Erde wird neu“ (Ps 104)
 Globalisierung als Herausforderung für uns**

In Kooperation mit der KAB Süddeutschlands

Leitung: Konrad Seidl
 Referenten: Prof. Dr. Stephan Klasen, DDR. Johannes Wallacher,
 Prof. Dr. Johannes Müller SJ,
 Prof. Dr. Alois Baumgartner
 Termin: Montag, 18.02. - Freitag, 22.02.2002
 (Mittwochnachmittag frei)
 Anmeldung: bis 11.01.2002

Wir leben im Zeitalter der Globalisierung. Von der globalen Kommunikation über die globale Wirtschaft, die globalen Werbestrategien, den globalen Wettbewerb und die globalen Finanzmärkte bis zur globalen Wissenschaft und zum globalen Tourismus. Und wir alle sind Betroffene und Akteure. „Globalisierung ist ‚a priori‘ weder gut noch schlecht. Sie wird das sein, was die Menschen aus ihr machen“ (Johannes Paul II). Vor allem, so der Papst weiter, sei es notwendig, „darauf Wert zu legen, dass die Globalisierung – wie jedes andere System – im Dienst an der menschlichen Person, an der Solidarität und dem Gemeinwohl stehen muss“.

Wir suchen nach Impulsen aus dem Glauben im Prozess der Globalisierung. Wir fragen nach dem Evangelium, von dem gesagt wurde, dass es von der Einheit der menschlichen Gesellschaft geradezu besessen sei. Welche Rolle spielen die Kirchen, das Christentum in diesem Prozess? Welche Aufgabe stellt sich der Kath. Arbeitnehmerbewegung, die eine Weltbewegung sein will?

Einführung in die Notfallseelsorge

Leitung: Andreas Müller-Cyran M.A.
 Referent: Engelbert Dirnberger
 Termin: Montag, 25.02. - Freitag, 01.03.2002
 Anmeldung: bis 18.01.2002
 Teilnehmerzahl: max. 18

Der Kurs bereitet u. a. auf die seelsorgliche Begleitung in folgenden Situationen vor:

- Hinterbliebene nach Todesfällen erwachsener Personen im häuslichen Bereich,
- Familien nach dem plötzlichen Tod eines Kindes,
- Hinterbliebene nach Selbsttötung eines Angehörigen und
- Menschen nach dem Überbringen einer Todesnachricht.

Sprich, damit ich dich sehe

Sprechtraining - in Zusammenarbeit mit dem Katholischen Rundfunkreferat.

Leitung: Pfr. Erwin Albrecht, Dieter Traupe
 Termin: Montag, 04.03.2002 - Mittwoch, 06.03.2002
 Anmeldung: bis 25.01. 2002
 Teilnehmerzahl: max. 12

Um die Botschaft des Evangeliums den Menschen unserer Zeit nahe bringen zu können, braucht es ein hohes Maß an Authentizität. Dabei erleichtert eine kompetente Verkündigungsarbeit dem „Hörer des

Wortes“ ein tieferes Verstehen der Botschaft Christi.

Um die Kompetenz des Sprechens zu fördern, wird dieses Seminar den Umgang mit der Stimme schulen und zu einem präzisen Formulieren eigener Texte (Predigt, geistliche Betrachtung, Ansprache...) anleiten. Kurzansprachen im Rundfunk sind als Übungsfeld dafür besonders geeignet. Da vor allem praxisorientiert und konkret an vorbereiteten Texten gearbeitet wird und diese sprechtechnisch aufbereitet werden, ist es notwendig, im Vorfeld zwei Texte (freie Themenwahl) im Umfang einer Kurzansprache (ca. 2 Minuten) anzufertigen.

**„Für wen halten mich die Menschen?“ (Mk 8,27)
 Wer ist Jesus und wer ist ein Christ? - Bibeltheologische Fortbildung**

Leitung: Dr. Klaus Fischer
 Termin: Montag, 11.03. - Freitag, 15.03.2002
 (Mittwochnachmittag frei)
 Anmeldung bis 01.02.2002

Das Textgefüge Mk 8,27 - 9,13 enthält das Messiasbekenntnis des Petrus, die erste Ankündigung von Leiden und Auferstehung, das Wort von Nachfolge und Selbstverleugnung, sowie die Erzählung von der Verklärung Jesu.

Lektüre und genaue Auslegung dieser bedeutsamen Texte sind Voraussetzung für ein besseres Verständnis unseres Glaubens und unserer Berufung als Christen. Dabei lassen sich auch schiefe Vorstellungen korrigieren und ergeben sich neue Impulse für ein Leben aus dem Glauben.

Zum Angebot dieses Seminars gehört auch die Einladung zu geistlichen Tagzeiten.

Grundkurs Integrative Seelsorge

ein Grundkurs für Integrative Gestaltseelsorge, Gestaltpädagogik und pastorale Beratung - in Zusammenarbeit mit Referenten des Instituts für Integrative Gestaltpädagogik und Seelsorge (IIGS) in Graz und des Vereins für Gestaltpädagogik in Schule, Seelsorge und Beratung Bayern e.V. in München

Kursleitung: P. Dr. Gerhard Schmid OFM, Dietmar Rebmann

Ein Angebot für alle, die in der Seelsorge tätig sind und nach Möglichkeiten für eine wachstumsorientierte Persönlichkeitsentwicklung suchen, die Perspektiven für eine ganzheitliche und heilende Seelsorgepraxis eröffnet.

Es geht im Kurs um Förderung und Erweiterung der seelsorglichen Kompetenz durch Selbsterfahrung, durch Theorie und Praxis kreativer Bibelarbeit und durch Training in der Begleitung von Einzelnen und Gruppen.

Der Grundkurs dauert gut zwei Jahre und findet - nach dem Einführungsseminar - in sieben Blöcken von jeweils vier Tagen statt.

Einführungsseminar

Zum Gesamtkurs findet ein Einführungsseminar statt, das mit Anliegen und Methodik der Gestaltpädagogik und -seelsorge vertraut macht. Auf der Basis dieses Einführungsseminars kann die Entscheidung zur Teilnahme am Gesamtkurs getroffen werden.

Termin: Montag, 25.02. - Freitag, 01.03.2002
 Kursleitung: P. Dr. Gerhard Schmid OFM
 Dietmar Rebmann
 Anmeldung: bis 18.01.2002

Trauer erschließen

Sterbende begleiten - dem Tod begegnen - mit Trauernden leben

In Kooperation mit dem Haus Tobias der Diözese Augsburg und dem Bunten Kreis - Nachsorgeprojekt der Kinderklinik Augsburg. Berufsbegleitende Weiterbildung für Mitarbeiter/-innen, die in der seelsorglichen und psychosozialen Arbeit, im Kranken- und Pflegebereich Trauernden begegnen und sie begleiten.

Mit dem Begriff „Trauer erschließen“ wird versucht, die Aufmerksamkeit auf einen besonders wichtigen Vorgang in der Begegnung und im Umgang mit Trauernden zu lenken: Der Trauernde soll ermutigt und bestätigt werden, so zu sein, wie er gerade ist, aber auch lernen,

mit Unterstützung neue Schritte zu wagen. Diese Vorgehensweise hilft, den individuellen Trauerweg zu erschließen.

Ziel dieses Kurses ist es, zu diesem Erschließungsprozess zu befähigen: Dazu gehört, dass die Kursteilnehmer/-innen Zugang zu ihren eigenen Trauererfahrungen finden und auf diesem Hintergrund trauernden Menschen auch kompetent begegnen können.

Der Kurs bietet neben der Vermittlung von einschlägigem Fachwissen die Möglichkeit zur persönlichen Reflexion und zur Anwendung des Erlernten sowie zur Erweiterung und Vertiefung des religiösen und spirituellen Horizontes.

Der Erwerb eines Zertifikates ist möglich.

Der Kurs besteht aus einem zweitägigen Einführungsseminar und fünf Kursblöcken:

Einführungsseminar:	15.04.2002, 10.00 Uhr bis 16.04.2002, 17.00 Uhr
Basiskurs 1:	14.10.2002, 10.00 Uhr bis 18.10.2002, 13.00 Uhr
Selbsterfahrungskurs:	03.02.2003, 10.00 Uhr bis 05.02.2003, 15.00 Uhr
Basiskurs 2:	02.06.2003, 10.00 Uhr bis 06.06.2003, 13.00 Uhr
Spezialisierungskurs:	03.11.2003, 10.00 Uhr bis 07.11.2003, 13.00 Uhr
Abschlussseminar:	02.02.2004, 10.00 Uhr bis 04.02.2004, 15.00 Uhr
Leitung:	Dr. Ruthmarijke Smeding
Kursbegleitung:	Pfr. Wilhelm Benning

Eine ausführliche Kursbeschreibung, aus der Sie die einzelnen Themen, Termine und Fachreferent/-innen sowie die Kursgebühren, Pensionskosten und Anmeldeformalitäten entnehmen können, ist in unserem Sekretariat erhältlich.

Kardinal-Bertram-Stipendium Ausschreibung 2002

Das Schlesische Priesterwerk e.V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e.V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich zwei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von DM 4.000,-, um Forschungsreisen in Archive innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zu ermöglichen. Die Summe kann unter bestimmten Voraussetzungen erhöht werden. Außerdem werden die Kosten für Realausgaben zurückerstattet, wenn sie für die betreffende Forschungsaufgabe erforderlich sind und vom Tutor befürwortet werden.

Zur Bearbeitung werden 2002 folgende Themen ausgeschrieben:

1. Der Pfarrer und Chronist der Grafschaft Glatz Joseph Kögler (1765-1817). Die Pfarrchronik als Mittel der Seelsorge
2. Melchior von Diepenbrock, Kardinal und Fürstbischof von Breslau (1845-1853). Seelsorge und soziale Frage
3. Der Aufbau der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Breslau westlich der Oder-Neiße-Linie in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg

Um ein Kardinal-Bertram-Stipendium können sich Studierende und Absolventen von Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Theologen und Historiker bewerben. Bevorzugt werden jüngere katholische Antragsteller. Bewerbungen mit genauer Angabe der Personalien und des Studienganges sind bis spätestens 28. Februar 2002 zu richten an:

Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Petersweg 11-13, 93047 Regensburg.

Die Entscheidung über die Zuerkennung trifft das Kuratorium des Kardinal-Bertram-Stipendiums in einer Sitzung am 22. März 2002. Es wählt für jeden Stipendiaten einen Tutor aus.

Die Bearbeitung beginnt im Jahr 2002 zunächst mit der Durchsicht der in Bibliotheken vorhandenen Quellen und Literatur, dann durch Reisen in auswärtige Archive. Jeder Stipendiat wird von einem Tutor betreut; dieser zeigt ihm die Problemstellung seines Themas auf, erteilt ihm Ratschläge für die Materialsammlung in den in Frage kommenden Bibliotheken und Archiven, die planvolle und methodische

Stoffauswahl sowie die wissenschaftliche Darstellungsform. Das Manuskript ist bis zum 15. Oktober 2004 dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Sein Umfang soll in der Regel 150 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten. Die Bewertung geschieht durch den Tutor und einen zweiten Gutachter. Druckreife Manuskripte sind zur evtl. Veröffentlichung in den „Arbeiten zur schlesischen Kirchengeschichte“ im „Archiv für schlesische Kirchengeschichte“ oder in der Reihe „Forschungen und Quellen zur Kirchen- und Kulturgeschichte Ostdeutschlands“ vorgesehen. Die Stipendiatsarbeit kann auch nach ihrem Abschluss Grundlage einer theologischen bzw. philosophischen Dissertation bilden.

Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee des Erzbistums Hamburg

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders der Gottesdienste, wird (zum Teil kostenlos) eine gute Unterkunft gestellt. Diese dienstliche Inanspruchnahme lässt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Erzbischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 101 92 55, 20013 Hamburg, angefordert werden.

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für Gottesdienste, für seelsorgerliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden - auch in der Vor- und Nachsaison - Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen in der Pfarrei Westen

Im Pfarrhof Westen, Gemeinde Mällersdorf-Pfaffenberg, ist eine Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen zu vergeben. Das Obergeschoss des Pfarrhofs (Wohnzimmer, 2 Schlafzimmer, Küche, 2 Bäder, 2 Toiletten, Büro, Diele) umfasst ca. 130 qm Wohnfläche, dazu noch ein großer Dachboden sowie Garage.

Der Ruhestandsgeistliche sollte an den Werktagen die hl. Messen in Westen und Oberlindhart sowie den Sonntagsgottesdienst in der Pfarrkirche Westen übernehmen.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt St. Johannes Mällersdorf, Dr.-Robert-Pickl-Str. 17, 84066 Mällersdorf-Pfaffenberg.

Wohnung für einen Ruhestandsgeistlichen in der Pfarrei Premenreuth

Nach der Pfarrhofrenovierung in Premenreuth ist für einen Ruhestandsgeistlichen im Obergeschoss eine Wohnung zu vergeben. Das Obergeschoss des Pfarrhofs (4 Zimmer, Küche, Bad, WC, Büro, Flur) umfasst ca. 130 qm Wohnfläche.

Interessenten wenden sich bitte an das Kath. Pfarramt Premenreuth, Reuther-Str. 1, 92717 Reuth.

Im Herrn sind verschieden:

- | | |
|------------------|---|
| Am 16. Mai | Höllerteder Karl Borromäus, Ordinariatsrat i. R. in Regensburg-St. Emmeram, zuletzt in Mallersdorf, 80 Jahre alt |
| am 09. Juni | Götz Josef, BGR, Pfr. in Waffenbrunn, 72 Jahre alt |
| am 18. Juni | Fischer P. Rupert OSB, Konventuale der Abtei Metten, 61 Jahre alt |
| am 19. Juni | Schedl Josef, BGR, fr. Pfr. von Kelheim-St. Pius und Kom. in Tirschenreuth, 74 Jahre alt |
| am 21. Juni | Walter Andreas, BGR, fr. Pfr. von Heinrichskirchen und Kom. in Furth im Wald, 95 Jahre alt |
| am 05. Juli | Paulus Georg, BGR, fr. Pfr. von Rieden und Kom. in Eschenbach/Opf., 90 Jahre alt |
| am 27. Juli | Rieshofer P. Josef SDB, BGR, Konventuale des Salesianerklosters Ensdorf und Seelsorger im Caritas-Altenheim Regenstauf, 84 Jahre alt |
| am 01. August | Müller Alois, Msgr., BGR, fr. Pfr. von Mockersdorf und Kom. in Kemnath Stadt, 83 Jahre alt |
| am 06. September | Wolfsteiner Jakob, BGR, fr. Pfr. von Stulln und Kom. in Paulsdorf, 79 Jahre alt |
| am 30. September | Schwemmer Hans, Dr. jur. can., Titular-Erzbischof, Apostolischer Nuntius in Papua Neuguinea, 56 Jahre alt |
| am 04. Oktober | Ebner Karl, fr. Pfr. von Pfatter und Kom. in Sallach, 88 Jahre alt |
| am 12. Oktober | Hartmann Max, BGR, fr. Pfr. von Kümmersbruck und Kom. in Oberviechtach, 78 Jahre alt |

Beilagen: - Bestellkarte für Wohlfahrtsbriefmarken
- „Zum gemeinsamen Dienst berufen ...“

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2001 DM 50,- im Jahr
Druck: Vormal's Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 16

15. November

Inhalt: Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg - Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg - Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg - Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg

Satzung für den Diözesanrat der Katholiken in der Diözese Regensburg

Präambel

- (1) Der Diözesanrat der Katholiken ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit.
Seine Satzung beruht auf dem Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Diözesanrat ist der Zusammenschluss der Vertreter/innen der Dekanatsräte und der katholischen Verbände sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats.

Artikel I: Aufgaben

Der Diözesanrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Entwicklung im gesellschaftlichen, staatlichen und kirchlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Bistums in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten;
- b) zu Fragen des öffentlichen und kirchlichen Lebens Stellung zu nehmen, Anregungen an den Priesterrat und, falls dieser eingerichtet ist, den Diözesanpastoralrat in diesen Fragen zu geben, sowie den Bischof, die Diözesanverwaltung und ggf. den Diözesanpastoralrat zu beraten;
- c) bei der Festlegung von diözesanen Schwerpunkten und Richtlinien der Seelsorgsplanung mitzuwirken;
- d) das Apostolat der Laien in den verschiedenen Formen und Weisen den Bedürfnissen unserer Zeit entsprechend im Bereich der Diözese zu fördern und die dafür nötigen Hilfen zu geben;
- e) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Bistums in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
- f) die Durchführung gemeinsamer Aufgaben zu beschließen und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen, wenn kein anderer geeigneter Träger zu finden ist;

- g) gemeinsame Veranstaltungen und Initiativen der Katholiken des Bistums vorzubereiten und durchzuführen;
- h) die Arbeit der Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte, Verbände und Organisationen aufeinander abzustimmen, anzuregen, zu inspirieren und Hilfen dafür bereitzustellen, sowie umgekehrt Anträge und Anregungen der unteren und mittleren Ebene anzunehmen, zu beraten und zu bearbeiten;
- i) Fort- und Weiterbildungsbedarf für bestimmte Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und Verbände sowie anderer ehrenamtlicher Mitarbeiter /innen zu ermitteln, mitzuarbeiten bei Bildungsplanung und -konzeption, ggf. eigene Bildungsmaßnahmen anzubieten, zu organisieren und durchzuführen, wenn kein anderer Träger vorhanden ist;
- j) die diakonischen Dienste anzuregen, zu fördern und zu unterstützen sowie mit dem Diözesancaritasverband zusammenzuarbeiten;
- k) die ökumenische Arbeit in allen pastoralen und diakonischen Fragen zu suchen und auszubauen;
- l) die von ihm zu entsendenden Mitglieder für den Diözesansteuerausschuss und andere Gremien des Bistums (ggf. auch für den Diözesanpastoralrat) zu wählen bzw. dem Bischof zur Berufung vorzuschlagen, sowie die Anliegen der Katholiken der Diözese in diesen Gremien zu vertreten;
- m) die Vertreter des Bistums in das Landeskomitee der Katholiken in Bayern und in das Zentralkomitee der deutschen Katholiken zu wählen und die Anliegen und Aufgaben der Katholiken des Bistums auf überdiözesaner Ebene wahrzunehmen;
- n) eine/n Vertreter/in in die Schiedsstelle des Bistums für Räteaufgaben zu wählen.

Artikel II: Mitglieder

- (1) Mitglieder des Diözesanrates sind:
 - a) Aus jedem Dekanat ein/eine Delegierte/r, der/die vom Dekanatsrat aus den Reihen seiner Mitglieder gewählt wird, wenn nicht der/die Dekanatsratsvorsitzende dieses Amt ausübt. Die Vertretung im Verhinderungsfall erfolgt

nach Maßgabe von Art. VII, Abs. 3 bzw. 6 der Satzung für die Dekanatsräte.

- b) Vertreter/innen der katholischen Diözesanorganisationen durch Wahl ihres zuständigen Gremiums.

Entsendungsberechtigt sind die auf Bistumsebene kirchlich anerkannten Organisationen, die als freiwillige Zusammenschlüsse von Katholiken in eigener Initiative und Verantwortung tätig und als Träger des Laienapostolats anzusehen sind.

Die derzeit 37 Vertreter/innen setzen sich wie folgt zusammen:

Caritas mit den Fachverbänden Malteser-Hilfsdienst, Kath. Jugendfürsorge, Sozialdienst Kath. Frauen, Kath. Mädchensozialarbeit 3 Delegierte

BDKJ mit allen Jugendverbänden 2 Delegierte

Kath. Deutscher Frauenbund 2 Delegierte

KAB 2 Delegierte

Kolping 2 Delegierte

DJK 2 Delegierte

Kath. Landvolkbewegung 2 Delegierte

Geistliche Bewegungen (Charismatische Gemeindeerneuerung, Cursillo-Bewegung, Fokolar-Bewegung, Schönstatt-Bewegung, Legio-Mariae) 2 Delegierte

Ackermann-Gemeinde, Action 365, Bund Kath. Unternehmer, Cäcilienverband, Gemeinschaft Kath. Soldaten, Familienbund der Katholiken, Kath. Akademiker, Kath. Elternschaft, Kath. Erziehergemeinschaft, KKF-Lydia, KKV, KMF-ND, Männervereine, Marianische Männerkongregation, Mesnervereinigung, Müttervereine, Pax-Christi, Pfarrhaushälterinnen, RL-Gymnasium, Stefanus-Gemeinde

ni/ert/1 ej

20 Delegierte.

Die gewählten Vertreter/innen können sich im Verhinderungsfall von einem Mitglied ihrer Organisation vertreten lassen.

- c) Zwei Bischöfliche Beauftragte für den Diözesanrat.
- d) Die Mitglieder des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und des Landeskomitees der Katholiken in Bayern, die in der Diözese ihren Wohnsitz haben.
- e) Weitere Persönlichkeiten, die vom Diözesanbischof ernannt werden. Die Zahl dieser Mitglieder darf ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates nicht übersteigen.
- f) Der/Die Geschäftsführer/in des Diözesanrates mit beratender Stimme.
- g) Der Sekretär des Priesterrates und der/die

Referent/in für Pfarrgemeinderäte des Diözesanrates mit beratender Stimme.

- (2) Die Konstituierung des Diözesanrates erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Diözesanrates.

Artikel III: Organe

Die Organe des Diözesanrates sind:

- die Vollversammlung;
- der Hauptausschuss;
- der Vorstand;
- der/die Vorsitzende.

Artikel IV: Beschlussfassung

- Die Organe des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig.
- Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, sind nichtig.
- Die Vollversammlung, der Hauptausschuss und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Ausnahme davon besteht bei Satzungsänderung gemäß Art. XIII (1).

Artikel V: Die Vollversammlung

- Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Diözesanrates. Der Diözesanbischof ist zu den Sitzungen der Vollversammlung als Gast einzuladen.
- Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Hauptausschuss oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates dies verlangt.
- Die Vollversammlung gibt Rahmenrichtlinien für die Arbeit des Diözesanrates, der Dekanatsräte und der Pfarrgemeinderäte.
- Für Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Diözesanrates bedürfen, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Ausschüsse bilden.
- Die Vollversammlung wählt den/die Vorsitzende/n, drei stellvertretende Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Hauptausschusses sowie die vom Diözesanrat ggf. zu bestellenden Mitglieder für den Diözesanpastoralrat, das dem Bischof vorzuschlagende Mitglied für den Diözesansteuerausschuss, die Vertreter des Bistums im Landeskomitee der Katholiken in Bayern und im Zentralkomitee der deutschen Katholiken.

Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Hauptausschusses sollen die Mitgliedergruppen der Vollversammlung (Art. II) angemessen berücksichtigt werden.

Die Wahl des/der Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

- (7) Die Vollversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden und der Geschäftsstelle entgegen.
- (8) Die Vollversammlung gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (9) Die Vollversammlung kann für die übrigen Organe des Diözesanrates und die Sachausschüsse Geschäftsordnungen erlassen.

Artikel VI: Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus:
 - a) dem Vorstand;
 - b) sechs weiteren von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern;
 - c) den Vorsitzenden der Sachausschüsse des Diözesanrates.
- (2) Der Hauptausschuss tritt mindestens einmal im Vierteljahr zusammen, außerdem wenn der/die Vorsitzende, die Bischöflichen Beauftragten für den Diözesanrat oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Hauptausschusses dies verlangen.
- (3) Der Hauptausschuss
 - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten sind oder zwischen den Sitzungen der Vollversammlung geregelt werden müssen;
 - b) sorgt für die Verwirklichung der Beschlüsse der Vollversammlung;
 - c) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - d) entwickelt Initiativen für die Arbeit der Vollversammlung;
 - e) beruft die Mitglieder der Sachausschüsse nach schriftlicher Befragung aller Mitglieder des Diözesanrates;
 - f) bildet zur Beratung aktueller Fragen ad-hoc-Ausschüsse;
 - g) informiert die Vollversammlung über seine Tätigkeit.

Artikel VII: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden, den beiden Bischöflichen Beauftragten für den Diözesanrat, den Vertretern im Zentralkomitee der deutschen Katholiken und dem/der Vertreter/in im Landeskomitee der Katholiken in Bayern. Der/Die Geschäftsführer /in und der/die Referent/in für Pfarrgemeinderäte gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an.

- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Hauptausschusses und der Vollversammlung vor.
- (3) Der Vorstand berät und unterstützt den/die Vorsitzende/n in der Zeit zwischen den Sitzungen des Hauptausschusses bei der Erledigung der laufenden Aufgaben.
- (4) Verlangt ein Mitglied des Vorstandes die Behandlung eines anstehenden Problems vor dem Hauptausschuss, so ist diesem Verlangen stattzugeben.
- (5) Der Vorstand schlägt dem Bischöflichen Ordinariat die Bestellung des/der Geschäftsführers/in und ggf. der weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle vor. Er beantragt beim Bischöflichen Ordinariat die erforderlichen Mittel für die laufende Arbeit, erstellt den Ansatz für die Haushaltsmittel und überwacht den jährlichen Haushalt.

Artikel VIII: Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Diözesanrat im Bistum und nach außen.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen der Vollversammlung, des Hauptausschusses und des Vorstandes.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann sich durch eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten lassen. Dabei gilt die Stimmenanzahl bei der Wahl. Alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden gehen bei dessen Vertretung auf den betreffenden Stellvertreter über.
- (4) Der/Die Vorsitzende trägt Sorge für die Organisation der Geschäftsstelle des Diözesanrates und der dort tätigen Mitarbeiter sowie für den Haushalt.
- (5) Der/Die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner/ihrer Tätigkeit der Vollversammlung und dem Hauptausschuss gegenüber verantwortlich.
- (6) Der/Die Vorsitzende beruft den neuen Diözesanrat ein und leitet die Sitzung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist.

Artikel IX: Die Bischöflichen Beauftragten für den Diözesanrat

- (1) Der Diözesanbischof ernennt die beiden Bischöflichen Beauftragten für den Diözesanrat. Sie bringen die Anliegen des Bischofs und der Diözesanverwaltung ein und stellen die Verbindung zur Diözesanleitung her.
- (2) Sie beraten den Diözesanrat in geistlichen und theologischen Fragen.

Artikel X: Geschäftsstelle und Geschäftsführer/in

- (1) Zur Unterstützung der Arbeit stellt das Bistum dem Diözesanrat eine Geschäftsstelle zur Verfügung. Das Bistum setzt zur Deckung der laufenden Arbeit des Diözesanrates auf Antrag des Vorstandes einen Jahresbetrag im Haushalt der Diözese fest.

- (2) Der/Die vom Bischof auf Vorschlag des Vorstandes angestellte Geschäftsführer/in vollzieht die Beschlüsse der Organe im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben. Er/Sie ist für die Organisation der Geschäftsstelle sowie für die Durchführung von deren laufenden Geschäften und des Haushalts verantwortlich und insoweit an die Weisungen des/der Vorsitzenden gebunden.

Artikel XI: Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklung kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Diözesanrates, ggf. den Diözesanpastoralrat, ferner die in der Diözese bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklung in diesem Sachgebiet zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen, sowie die Sachausschüsse der Dekanatsräte und Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Über die Ergebnisse der Sachausschüsse ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen. Grundsätzliche Entscheidungen bedürfen der Gegenzeichnung durch den/die Vorsitzende/n des Diözesanrates.
- (3) Die Sachausschüsse setzen sich aus Mitgliedern des Diözesanrates und vom Hauptausschuss hinzuberufenen Mitgliedern zusammen. Wünsche der Diözesanratsmitglieder hinsichtlich der Mitgliedschaft in einem bestimmten Sachausschuss sind bei der Besetzung grundsätzlich zu berücksichtigen.

- (4) Den Vorsitz in einem Sachausschuss darf nur ein Diözesanratsmitglied übernehmen.

Artikel XII: Protokoll

- (1) Über die Sitzungen der Organe des Diözesanrates und der Sachausschüsse ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Protokollführer/in zu unterschreiben ist.
- (2) Die Protokolle des Diözesanrates gehören zu den amtlichen Akten und sind in der Geschäftsstelle des Diözesanrates aufzubewahren.

Artikel XIII: Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanrates beschlossen und durch den Diözesanbischof in Kraft gesetzt.
- (2) Die vorliegende Satzung wurde vom Diözesanrat am 14. Juli 2001 beschlossen. Sie tritt am Ostersonntag, den 31. März 2002, in Kraft. Zum selben Datum wird die Satzung vom 31. Oktober 1993 aufgehoben.

Regensburg, am Fest des hl. Albertus Magnus,
den 15. November 2001



Bischof von Regensburg

Satzung für die Dekanatsräte in der Diözese Regensburg

Präambel

- (1) Der Dekanatsrat ist in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe des Bischofs (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat des Dekanats und das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung der Kräfte des Laienapostolats im Dekanat und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit. Seine Satzung beruht auf dem Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Der Dekanatsrat ist der Zusammenschluss von Seelsorgern, Pfarrgemeinderäten und katholischen Verbänden sowie von weiteren Persönlichkeiten aus Kirche, Gesellschaft und Institutionen des Laienapostolats auf der Ebene des Dekanats.
- (3) Der Dekanatsrat trägt den Namen: „Dekanatsrat der Katholiken im Dekanat ...“ (es folgt der Name des Dekanats).

Artikel I: Aufgaben

- (1) Aufgaben des Dekanatsrates sind vor allem:
- a) den Dekan in seinem Leitungsamte, die Geistlichen und die pastoralen Mitarbeiter in Fragen des religiösen Lebens und der Seelsorge zu beraten und zu unterstützen;
 - b) bei der Festlegung von Schwerpunkten und Richtlinien der Seelsorgsplanung mitzuwirken und ihre Umsetzung zu begleiten;
 - c) Kandidatenvorschläge zur Wahl des Dekans zu machen;
 - d) gemeinsame Initiativen und Veranstaltungen der Katholiken des Dekanats vorzubereiten und durchzuführen;
 - e) die Pfarreien und Seelsorgeeinheiten übergreifende Kooperation zu fördern und zu begleiten.
 - f) den Erfahrungsaustausch zwischen den Pfarrgemeinderäten des Dekanats anzuregen und zu fördern und mit den benachbarten Dekanatsräten zusammenzuarbeiten;
 - g) die diakonischen Dienste anzuregen, zu fördern und zu unterstützen sowie mit der örtlichen verbandlichen Caritas zusammenzuarbeiten;

- h) die ökumenische Zusammenarbeit in allen pastoralen und diakonischen Fragen zu suchen und auszubauen;
 - i) die Entwicklung im kirchlichen, staatlichen und gesellschaftlichen Leben zu beobachten und die Anliegen der Katholiken des Dekanats in Kirche und Öffentlichkeit zu vertreten;
 - j) zu Fragen des kirchlichen und öffentlichen Lebens Stellung zu nehmen;
 - k) Anregungen für das Wirken der Katholiken des Dekanats in der Gesellschaft zu geben und die in ihm zusammengeschlossenen Kräfte aufeinander abzustimmen und zu fördern;
 - l) das Dekanat im Diözesanrat der Katholiken zu vertreten;
 - m) Sorge zu tragen, dass die von den Räten auf Diözesanebene gefassten Beschlüsse und die von ihnen gestellten Aufgaben im Dekanat und den Pfarreien durchgeführt werden;
 - n) Anregungen an andere Gremien des Laienapostolats und des Bistums weiterzugeben;
 - o) Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung für bestimmte Sachaufgaben der Pfarrgemeinderäte und Verbände sowie der ehrenamtlichen pastoralen Mitarbeiter der Pfarreien anzubieten, zu organisieren und durchzuführen, wenn kein anderer Träger vorhanden ist.
- (2) Die Dekanatsräte wirken bei der Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zusammen.

Artikel II: Mitglieder

- (1) Mitglieder des Dekanatsrates sind:
- a) der Dekan;
 - b) die Leiter aller Seelsorgestellen des Dekanats (Vertretung im Einzelfall ist möglich);
 - c) die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte des Dekanats (Ständige Vertretung durch ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied ist möglich; bei dessen Verhinderung wird es durch ein Pfarrgemeinderatsvorstandsmitglied vertreten);
 - d) je ein/e Vertreter/in der katholischen Verbände und Organisationen des Dekanats, der/die von diesen zu benennen und dem Dekan zu melden ist; darüber hinaus können die im Dekanat wirkenden überpfarrlichen katholischen Verbände, Organisationen und Beratungsdienste je eine/n Vertreter/in benennen und dem Dekan melden;
 - e) ein/e Vertreter/in der auf Pfarrebene hauptamtlich tätigen Laien im Dekanat, der/die von diesen zu benennen ist;
 - f) die im Dekanat wohnenden Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken, soweit sie nicht bereits Mitglied des Dekanatsrates sind;
 - g) weitere Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die von den Mitgliedern gemäß a) bis f) vorzuschlagen und in der konstituierenden Sitzung zu wählen sind. Ihre Anzahl darf ein Fünftel der Gesamtmitglieder des Dekanatsrates nicht übersteigen;

- h) die Vorsitzenden der Sachausschüsse, soweit sie nicht bereits dem Dekanatsrat angehören;
 - i) die Bischöflichen Beauftragten im Dekanat, soweit sie nicht bereits dem Dekanatsrat angehören.
- (2) Für die Wahl der Mitglieder gemäß Abs. 1 g) können die Mitglieder des Dekanatsrates bis eine Woche vor der Vollversammlung, in der die Wahl erfolgen soll, Kandidatenvorschläge beim Dekanatsrat einreichen.
- (3) Die Amtszeit des Dekanatsrates beträgt vier Jahre und endet mit der Konstituierung des neuen Dekanatsrates.
- (4) Der Diözesanbischof kann aus wichtigen pastoralen oder organisatorischen Gründen die Amtszeit verlängern oder verkürzen. Er kann auch die Neukonstituierung anordnen.
- (5) Die Konstituierung des Dekanatsrates erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltermin für die Pfarrgemeinderäte.

Artikel III: Organe

Organe des Dekanatsrates sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der/die Vorsitzende.

Artikel IV: Beschlussfassung

- (1) Die Organe des Dekanatsrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung.
- (2) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, sind nichtig.
- (3) Die Vollversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- Bei Wahlen ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- Ist keine Beschlussfähigkeit gegeben, so ist der Dekanatsrat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- Erklärt der Dekan förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage kann im Dekanatsrat in angemessener Frist erneut beraten werden. Kommt auch hierbei eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Schiedsstelle des Bistums angerufen werden.

Artikel V: Die Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung besteht aus den Mitgliedern des Dekanatsrates.
- (2) Die Vollversammlung tritt mindestens zweimal im Jahr und außerdem dann zusammen, wenn der Dekan, der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder des Dekanatsrates dies verlangt.
- (3) Die Vollversammlung gibt Richtlinien für die Arbeit des Dekanatsrates und nimmt den Rechenschaftsbericht des/der Vorsitzenden entgegen.
- (4) Für die Bereiche, die einer kontinuierlichen Beobachtung und der ständigen Mitarbeit des Dekanatsrates bedürfen, wie z. B. „Mission-Entwicklung-Frieden“, „Umwelt“, „Ehe und Familie“, „Caritas/Soziales“, „Jugend“, „Berufs- und Arbeitswelt“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Erwachsenenbildung“, bildet die Vollversammlung Sachausschüsse.
- (5) Die Vollversammlung schlägt für pastorale Arbeitsbereiche, für die im Dekanat seelsorgliche Notwendigkeit besteht, die Anstellung von hauptamtlichen oder die Berufung von ehrenamtlichen Bischöflichen Beauftragten im Dekanat vor. In der Regel werden die Vorschläge von der/dem Dekanatsratsvorsitzenden in die Dekanatskonferenz eingebracht. Besonders in Frage kommen die Bereiche „Schulung, Aus- und Weiterbildung“, „Erwachsenenbildung“, „Schule“, „Jugendpastoral“, „Ökumene“, „sozial-caritative Tätigkeit“, „Ehe- und Familien-seelsorge“, „Begleitung von Katechumenen und Konvertiten“.
- (6) Zur Beratung aktueller Fragen kann die Vollversammlung ad-hoc-Ausschüsse bilden.
- (7) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Laien als Vorsitzenden und die übrigen Mitglieder des Vorstandes [nach Art. VI, Abs. 1, c) und d)] in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (8) Die Vollversammlung wählt ein Mitglied des Dekanatsrates als Vertreter/in des Dekanatsrates zum Diözesanrat der Katholiken, wenn nicht der/die Dekanatsratsvorsitzende dieses Amt ausübt.
- (9) Die Vollversammlung wählt bei Bedarf die beiden Vertreter/innen in den gemeinsamen Ausschuss von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz.
- (10) Die Vollversammlung schlägt einen oder mehrere Kandidaten zur Wahl des Dekans vor.
- (11) Die Vollversammlung lädt bei Bedarf den Regionaldekan zum Gespräch ein.
- (12) Die Vollversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Artikel VI: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Dekan;
 - b) dem/der Vorsitzenden;
 - c) zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wobei

eine/r aus den Reihen der Priester/Diakone und der in der Seelsorge hauptamtlich tätigen Laien gewählt werden soll;

- d) dem/der Schriftführer/in;
 - e) dem/der Delegierten zum Diözesanrat der Katholiken, wenn nicht der/die Vorsitzende dieses Amt ausübt;
 - f) ggf. den beiden Vertretern des Dekanatsrats im gemeinsamen Ausschuss mit der Dekanatskonferenz.
- (2) Der Vorstand ist wenigstens zweimal im Jahr einzuberufen, außerdem dann, wenn ein Mitglied dies wünscht.
 - (3) Der Vorstand
 - a) entscheidet in Fragen, die nicht der Vollversammlung vorbehalten oder die zwischen den Sitzungen der Vollversammlung zu regeln sind und in Fragen, die ihm diese Satzung oder die Vollversammlung überträgt;
 - b) schlägt die Tagesordnung für die Vollversammlung vor;
 - c) bestellt die Mitglieder des Dekanatsrates in die Sachausschüsse und beruft auf Vorschlag der Mitglieder des Dekanatsrates weitere sachkundige Personen als Mitglieder für die Sachausschüsse;
 - d) kann eine/n ehrenamtlichen Geschäftsführer/in bestellen;
 - e) legt der Vollversammlung jährlich einen Situations- und Tätigkeitsbericht vor.

Artikel VII: Der/Die Vorsitzende

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt zusammen mit dem Dekan den Dekanatsrat im Dekanat und nach außen.
- (2) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen der Vollversammlung mindestens vierzehn Tage vorher und die des Vorstandes mindestens sieben Tage vorher ein und leitet sie.
- (3) Der/Die Vorsitzende kann sich durch eine/n der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen. Alle satzungsmäßigen Rechte und Pflichten des/der Vorsitzenden gehen bei dessen/deren Vertretung auf den/die betreffende/n Stellvertreter/in über.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist in der Ausübung seiner Tätigkeit der Vollversammlung und dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- (5) Der/Die Vorsitzende beruft den neuen Dekanatsrat ein und leitet die Sitzung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist.
- (6) Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des Diözesanrats der Katholiken. Er/Sie kann sich durch ein von der Vollversammlung des Dekanatsrates gewähltes Mitglied ständig vertreten lassen. Dessen Vertretung im Verhinderungsfall übernimmt ein Mitglied des Vorstandes.

- (7) Der/Die Vorsitzende ist stimmberechtigtes, jedoch nicht zur Teilnahme verpflichtetes Mitglied der Dekanatskonferenz.
- (8) Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des gemeinsamen Ausschusses von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz, falls dieser eingerichtet ist.
- (9) Der Dekan als Vorsitzender ist zusammen mit zwei Laien aus dem Vorstand des Dekanatsrats, darunter möglichst der/die Vorsitzende des Dekanatsrates, und zwei dem Dekanatsrat angehörenden Klerikern [einer davon der stellvertretende Vorsitzende, falls dieser Priester ist; vgl. Art. VI, Abs. 1 c)], die jeweils für die Dauer der Amtsperiode des Dekanatsrats zu bestimmen sind, Vermittlungsstelle bei Auseinandersetzungen zwischen Ehrenamtlichen (mit spezieller Tätigkeit, z. B. örtliche Ansprechpartner, Pfarrgemeinderäte) und/oder amtlichen Mitarbeitern (vgl. DekO Art. 7, Abs. 4, Satz 2).

Artikel VIII: Gemeinsamer Ausschuss von Dekanatsrat und Dekanatskonferenz

- (1) Im Dekanat kann ein gemeinsamer Ausschuss von Dekanatskonferenz und Dekanatsrat eingerichtet werden, der die pastoralen Perspektiven mitbestimmt bzw. Vorschläge zur Umsetzung diözesaner Vorgaben macht. Der gemeinsame Ausschuss klärt Probleme, Streitfälle u. Ä., die an ihn herangetragen werden, soweit hierfür nicht die Vermittlungsstelle im Dekanat (Art. VII, Abs. 9) zuständig ist (vgl. DekO Art. 2, Abs. 2). Die Vermittlungsstelle im Dekanat kann, wenn sie dies für hilfreich hält, gewisse ihr vorgetragene Probleme, Streitfälle u. Ä. dem gemeinsamen Ausschuss mit der Bitte um eine Stellungnahme oder einen Vorschlag zur Entscheidungsfindung vorlegen.
- (2) Dem Ausschuss gehören an:
 - a) der Dekan;
 - b) zwei Mitglieder der Dekanatskonferenz, die von der Dekanatskonferenz gewählt werden;
 - c) der/die Dekanatsratsvorsitzende;
 - d) zwei Mitglieder des Dekanatsrates, die von der Vollversammlung zu wählen sind.

Artikel IX: Sachausschüsse

- (1) Die Sachausschüsse haben die Aufgabe, in ihrem Sachbereich die Entwicklungen kontinuierlich zu beobachten, die Organe des Dekanatsrates, die Dekanatskonferenz auf deren Wunsch hin und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen zu beraten, über die Entwicklungen in diesem Sachbereich zu informieren und ggf. Vorlagen zu erstellen sowie die Sachausschüsse der Pfarrgemeinderäte in ihrer Arbeit zu unterstützen.
- (2) Die Sachausschüsse bestehen aus Mitgliedern des Dekanatsrates und hinzuberufenen Mitgliedern [siehe Art. VI, Abs. 4, c)].

- (3) Die Sachausschüsse wählen aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die Mitglied des Dekanatsrates sein soll [beachte Art. II, Abs. 1, h)].
- (4) Die Sachausschüsse sind der Vollversammlung verantwortlich. Öffentliche Stellungnahmen in Wort oder Schrift sind nur mit Zustimmung der Vollversammlung oder des Vorstandes möglich.

Artikel X: Die Bischöflichen Beauftragten im Dekanat

- (1) Die Bischöflichen Beauftragten im Dekanat sollen im Rahmen ihrer Tätigkeit auch die Pfarrgemeinderäte und die im Dekanat bestehenden Einrichtungen über die Entwicklung in ihrem jeweiligen Sachgebiet informieren und beraten sowie die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und deren Sachausschüsse in ihrer Arbeit unterstützen und ggf. aus- und fortbilden.
- (2) Die Bischöflichen Beauftragten im Dekanat können ehrenamtliche Mitarbeiter aus dem Dekanat für ihre Arbeit hinzuziehen.

Artikel XI: Protokollführung

- (1) Über die Beratungen der Vollversammlung und des Vorstandes des Dekanatsrates ist jeweils ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der jeweiligen Schriftführer/in zu unterschreiben ist.
- (2) Über die Beratungen der Sachausschüsse ist jeweils eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sachausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
Diese Niederschrift muss innerhalb von zwei Wochen nach der Sitzung dem/der Dekanatsratsvorsitzenden zugegangen sein.
- (3) Die Protokolle und Niederschriften gemäß Abs. 1 und 2 gehören zu den amtlichen Akten und sind im Archiv des Dekanalamentes aufzubewahren. Je eine Kopie der Protokolle der Vollversammlung des Dekanatsrates ist an den Diözesanrat zu senden.

Artikel XII: Kostendeckung

Die anfallenden Kosten des Dekanatsrates sind von der Kasse des Dekanats zu tragen.
Der/Die Dekanatsratsvorsitzende bringt den entsprechenden Mittelantrag in die Dekanatskonferenz ein.

Artikel XIII: Geschäftsordnung

Der Dekanatsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ansonsten gilt die Geschäftsordnung des Diözesanrates.

Artikel XIV: Wahlordnung

Der Dekanatsrat kann sich eine Wahlordnung geben. Ansonsten gilt die Wahlordnung des Diözesanrates.

Artikel XV: Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken beschlossen und durch den Bischof in Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken am 14. Juli 2001 beschlossen. Sie tritt am Ostersonntag, den 31. März 2002, in Kraft. Zum selben Datum wird die Satzung vom 31. Oktober 1993 aufgehoben.

Regensburg, am Fest des hl. Albertus Magnus,
den 15. November 2001



Bischof von Regensburg

Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg

Präambel

Der Pfarrgemeinderat ist das vom Bischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Nr. 26) zur Koordinierung des Laienapostolats in der Pfarrgemeinde und zur Förderung der apostolischen Tätigkeit der Gemeinde und in sinngemäßer Anwendung des Dekrets über die Hirtenaufgabe der Bischöfe (Nr. 27) der vom Bischof eingesetzte Pastoralrat der Gemeinde. Seine Satzung beruht auf dem Beschluss „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland.

Grundsätze

- (1) In jeder Pfarrei ist ein Pfarrgemeinderat zu bilden. In Quasipfarreien¹ (z. B. selbständig errichtete Pfarrkuratien, Exposituren, Filialgemeinden) sollte nach Möglichkeit ein Pfarrgemeinderat gebildet werden.
- (2) Zur gemeinsamen Planung und zu kooperativer Gestaltung der Seelsorge in den Pfarreien (und Quasipfarreien) einer Seelsorgeeinheit kann ein überpfarrlicher Seelsorgerat unter der Leitung des Pfarrers gebildet werden.²
- (3) An Stelle der Pfarrgemeinderäte in den einzelnen Pfarreien (und Quasipfarreien) einer Seelsorgeeinheit kann ab der nächsten Wahlperiode die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderats beschlossen werden, sofern alle betroffenen Pfarrgemeinderäte dem zustimmen.

Für den Gesamtpfarrgemeinderat gilt die Satzung für die Pfarrgemeinderäte entsprechend, sofern keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

- (4) Für die fruchtbare Tätigkeit des Pfarrgemeinderates ist das Vertrauen zwischen allen Beteiligten grundlegend. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit, zum gegenseitigen Anhören und Verstehen ist unerlässlich.
- (5) Um ihren Aufgaben entsprechen zu können, bemühen sich alle Mitglieder des Pfarrgemeinderates mit ihren Seelsorgern um ihre eigene geistige und geistliche Formung und um ihre religiöse Weiterbildung. Der Pfarrgemeinderat soll dazu regelmäßig ein Besinnungswochenende veranstalten.

Artikel I: Aufgaben und Rechte des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat dient dem Aufbau einer lebendigen Gemeinde und der Verwirklichung des Heils- und Weltauftrages der Kirche. Seine grundlegende Aufgabe ist es, zusammen mit dem Pfarrer³ in allen Bereichen der Pfarrgemeinde beratend und beschließend mitzuwirken und mit dem Pfarrer Sorge zu tragen für die Einheit in der Pfarrgemeinde, mit dem Bischof und mit der Weltkirche.
- (2) Als Pastoralrat hat er den Pfarrer in seinen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen. Als Organ des Laienapostolats wird er, unbeschadet der Eigenständigkeit der Gruppen und Verbände in der Gemeinde, in eigener Verantwortung tätig.

¹ Canon 516 § 1 CIC: „Wenn das Recht nichts anderes vorsieht, wird der Pfarrei die Quasipfarrei gleichgestellt, die eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen in einer Teilkirche ist und einem Priester als eigenem Hirten anvertraut wird, die aber wegen besonderer Umstände noch nicht als Pfarrei errichtet ist.“

² „Pastorale Planung 2000“, Nr. II.3.1: „Zur gemeinsamen Planung und kooperativen Gestaltung der Seelsorge in der Seelsorgeeinheit kann es sinnvoll sein, einen überpfarrlichen Seelsorgerat unter der Leitung des Pfarrers zu bilden. Ihm gehören das Pastoralteam (...), die Vorsitzenden der Pfarrgemeinderäte und je nach Situation Vertreter/-innen der am Ort ansässigen Ordensgemeinschaften, die Kirchenpfleger, der Stellvertretende Kirchenverwaltungsvorstand, die ehrenamtlichen örtlichen Ansprechpartner/-innen und – soweit vorhanden – Beauftragte für bestimmte Sachbereiche und -aufgaben in der Seelsorgeeinheit an. Eine verbindliche Regelung zur Zusammensetzung und Arbeit des Seelsorgerates erfolgt vorerst nicht. Die Möglichkeiten sollen in den Seelsorgeeinheiten zunächst erprobt werden. Spätestens nach fünf Jahren sollen die Erfahrungen überprüft werden und ggf. eine Festlegung durch das Bischöfliche Ordinariat erfolgen.“

³ Dies gilt auch immer entsprechend für den zum leitenden Priester bestellten Seelsorger (vgl. can. 517 CIC).

- (3) Der Pfarrgemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) den Pfarrer und die pastoralen Mitarbeiter/-innen zu unterstützen sowie alle die Pfarrgemeinde betreffenden Fragen zusammen mit ihnen zu beraten, gemeinsam mit ihnen Maßnahmen zu beschließen und für deren Durchführung Sorge zu tragen;
 - b) an der Aufstellung von pastoralen Richtlinien mitzuwirken;
 - c) für die Verwirklichung der anstehenden Aufgaben in Anlehnung an die Pastorale Planung der Diözese eine Rangordnung aufzustellen;
 - d) Anregungen und Vorschläge für die Gestaltung der Gottesdienste und die lebendige Teilnahme der ganzen Gemeinde an den liturgischen Feiern einzubringen;
 - e) den diakonischen Dienst im caritativen und sozialen Bereich zu fördern und mit der örtlichen verbandlichen Caritas zusammenzuarbeiten;
 - f) die besondere Lebenssituation der verschiedenen Gruppen in der Pfarrgemeinde zu sehen, ihr in der Gemeindegarbeit gerecht zu werden und Möglichkeiten seelsorglicher und diakonischer Hilfen zu suchen;
 - g) das Bewusstsein für die Mitverantwortung in der Gemeinde zu wecken und die Mitarbeit zu aktivieren;
 - h) Gemeindegmitglieder für Dienste der Glaubensunterweisung zu gewinnen und für ihre Befähigung zu sorgen;
 - i) katholische Organisationen, Einrichtungen und freie Initiativen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit zu fördern und im Dialog mit ihnen und anderen Gruppen in der Gemeinde Aufgaben und Dienste aufeinander abzustimmen;
 - j) die Bildungsarbeit in der Pfarrgemeinde zu koordinieren und eventuell durchzuführen;
 - k) Kontakte zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, zu suchen;
 - l) die ökumenische Zusammenarbeit in pastoralen und diakonischen Bereichen zu suchen und auszubauen;
 - m) das Gemeinschaftsbewusstsein zu stärken, gemeinsame Aufgaben und Aktionen durchzuführen und ggf. notwendige Einrichtungen zu schaffen, falls kein geeigneter Träger vorhanden ist;
 - n) die Gemeinde regelmäßig durch schriftliche und mündliche Informationen über die Arbeit in der Pfarrei und ihre Probleme zu unterrichten;
 - o) den Bischof bzw. das Bischöfliche Ordinariat bei gegebenen Anlässen (z. B. Seelsorgsbesuche) über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde zu unterrichten;
 - p) gesellschaftliche und gesellschaftspolitische Entwicklungen und Probleme zu beobachten, zu überdenken und sachgerechte Vorschläge einzubringen sowie entsprechende Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen;
- q) Anliegen der Katholiken in der Öffentlichkeit zu vertreten;
- r) die Verantwortung der Gemeinde für Mission, Entwicklung und Frieden zu wecken und zu fördern;
- s) die Pfarrgemeinde im Dekanatsrat des Dekanats und in bestehenden Seelsorgeeinheiten sowie ggf. im überpfarrlichen Seelsorgerat zu vertreten;
- t) Mitglieder für den Wahlausschuss zur Wahl der Kirchenverwaltung zu wählen;
- (4) Im Blick auf die Gemeindeleitung hat der Pfarrgemeinderat insbesondere folgende Rechte:
- a) Die Zustimmung des Pfarrgemeinderates ist notwendig vor Entscheidungen über
 - aa) die Erstellung eines Planes für pastorale Schwerpunkte in der Pfarrei;
 - ab) die Gestaltung von Festen der Pfarrei;
 - ac) die Herausgabe eines Pfarrbriefes oder Pfarrprospektes;
 - ad) die Erstellung einer pfarrlichen Homepage.
 - b) Der Pfarrgemeinderat ist zu hören vor Entscheidungen über
 - ba) die Gestaltung des liturgischen Lebens;
 - bb) die Regelung der gottesdienstlichen Feiern in der Gemeinde (u. a. Sonn- und Feiertagsgottesdienste, Erstkommunion, Fronleichnam, Begräbnisfeier, Prozessionen, Bitttage);
 - bc) die Festlegung der regelmäßigen Gemeindegottesdienstzeiten, in Seelsorgeeinheiten – falls kein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet ist – in Absprache mit den anderen Pfarrgemeinderäten;
 - bd) den Erlass von Hausordnungen für Pfarr- und Jugendheime;
 - be) Neubauten, Umbauten oder Nutzung von Kirchen, Pfarrhaus und anderen pfarreigenen oder von der Pfarrei genutzten Gebäuden und Anlagen;
 - bf) die Auswahl von Kommunionhelfern, Gottesdiensthelfern und Gottesdienstbeauftragten;
 - bg) die technische und künstlerische Ausstattung der Kirche und anderer gottesdienstlicher Räume;
 - bh) die Anstellung von Personen für die pfarrlichen Dienste, sofern die Kirchenstiftung Anstellungsträger ist (davon ausgenommen ist die Anstellung von Personen für erzieherische bzw. soziale Einrichtungen der Pfarrei);
 - bi) Änderungen der Pfarrorganisation und der Pfarreigrenzen;
 - bj) die Zugehörigkeit in einer Seelsorgeeinheit (Einbeziehung, Änderung).
 - c) Der Pfarrgemeinderat ist zu informieren über
 - ca) die Arbeit des Pastoralteams;
 - cb) besondere pastorale Situationen in der Pfarrgemeinde;
 - cc) künftig zu erwartende Entwicklungen;

- cd) Beschlüsse überpfarrlicher Gremien und Anordnungen des Bischöflichen Ordinariats, die sich maßgeblich auf die Gestaltung des Pfarrlebens auswirken;
 - ce) besondere Maßnahmen der Jugend- und Erwachsenenbildung;
 - cf) besondere Maßnahmen der in der Pfarrei tätigen kirchlichen Organisationen;
 - cg) die Neugründung oder Auflösung von Gruppen kirchlicher Verbände und katholischer Organisationen.
- (5) In kleineren Pfarrgemeinden, in denen kein Pfarrer bzw. kein Mitglied des Pastoralteams wohnt, können durch den Pfarrer in Rücksprache mit dem Pfarrgemeinderat Gemeindemitglieder entsprechend ihrer Stellung und Aufgabe vor Ort, z. B. Mesner/in, Kirchenpfleger/in, Kirchenverwaltungsmitglieder oder Pfarrgemeinderatsmitglieder, als Ansprechpartner /in eingesetzt werden. Im Übrigen gelten hierfür die Festlegungen gemäß „Pastorale Planung 2000“.⁴
- (6) In Seelsorgeeinheiten ohne Gesamtpfarrgemeinderat nehmen die Pfarrgemeinderäte gemäß dieser Satzung ihre Aufgaben in den einzelnen Pfarrgemeinden und für diese wahr. Die Gremien dieser Pfarrgemeinden informieren sich gegenseitig und arbeiten gedeihlich zusammen. Angelegenheiten, die alle Pfarrgemeinden betreffen, sollen im überpfarrlichen Seelsorgerat oder zumindest in einer gemeinsamen Sitzung in Anwesenheit des Pfarrers behandelt werden, wobei die Rechte der einzelnen Pfarrgemeinderäte gewahrt bleiben.

Artikel II: Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates

- (1) Dem Pfarrgemeinderat gehören mit Stimmrecht an:
- a) Mitglieder kraft Amtes,
 - b) gewählte Mitglieder,
 - c) von ihren Berufsgruppen bestimmte Mitglieder,
 - d) hinzugewählte Mitglieder.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind:
- der Pfarrer als der vom Bischof gesandte Seelsorger und Leiter der Gemeinde,
 - andere mit amtlichen Seelsorgsauftrag für die Pfarrei tätige Priester und Diakone,
 - die Pastoralreferenten/innen und Pastoralassistenten/innen der Pfarrei,
 - die Gemeindeferenten/innen und Gemeindeassistenten/innen der Pfarrei.
- (3) Gewählte Mitglieder:
Die Pfarrgemeinde wählt je nach Größe der Pfarrei bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl.
Näheres regelt die Wahlordnung.
- (4) Von ihren Berufsgruppen bestimmte Mitglieder:
- ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen kirchlichen Angestellten der Pfarrei,
 - ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen in den caritativen Einrichtungen in der Pfarrei,
 - ein/e Vertreter/in der Religionslehrer/innen, die in Schulen auf dem Gebiet der Pfarrei Religionsunterricht erteilen.
- Die Bestimmung dieser Mitglieder hat bis eine Woche nach der Pfarrgemeinderatswahl zu erfolgen.⁵ Dazu lädt der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende über das Pfarramt ein.
- (5) Die Mitglieder gemäß (2), (3) und (4) können gemeinsam weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Drittel der Mitglieder nach (2), (3) und (4) nicht überschreiten. Bei der Zuwahl sollen besonders berücksichtigt werden: Pfarrbezirke, Bevölkerungsschichten, Altersgruppen und andere Zielgruppen, die noch nicht im Pfarrgemeinderat vertreten sind.
- (6) Je ein/e Vertreter/in der Kirchenverwaltung/en als beratendes Mitglied.

Artikel II a: Zusammensetzung des Gesamtpfarrgemeinderates einer Seelsorgeeinheit

- (1) Dem Gesamtpfarrgemeinderat einer Seelsorgeeinheit gehören mit Stimmrecht an:
- a) Mitglieder kraft Amtes,
 - b) gewählte Mitglieder,
 - c) von ihren Berufsgruppen bestimmte Mitglieder,
 - d) hinzugewählte Mitglieder.
- (2) Mitglieder kraft Amtes sind alle Mitglieder des Pastoralteams der Seelsorgeeinheit.
- (3) Gewählte Mitglieder:
Die Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit wählen zusammen bis zu 20 Mitglieder in unmittelbarer und geheimer Wahl. Dabei ist darauf zu achten, dass jede Pfarrgemeinde entsprechend ihrer Größe im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten ist.
- (4) Von ihren Berufsgruppen bestimmte Mitglieder:
- ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen kirchlichen Angestellten der Pfarreien der Seelsorgeeinheit,

⁴ „Pastorale Planung 2000“, Nr. II.4.3.2: „Als Ansprechpartner/-innen für gemeindliche Belange am Ort sind sie geborene Mitglieder des überpfarrlichen Seelsorgerats. Sie haben Anspruch auf eine angemessene Praxisanleitung durch das Pastoralteam und eine entsprechende Sach- und Aufwandsentschädigung durch die Kirchenverwaltung.“

In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Pfarrer und Ansprechpartner/-in werden je nach Situation, kirchlichen Vorgaben und persönlichen Möglichkeiten die einzelnen organisatorischen, verwalterischen und pastoralen Aufgaben mit Rechten und Pflichten festgehalten. Die Vereinbarung ist entsprechend der Wahlperiode des Pfarrgemeinderates zu befristen. Sie kann jeweils verlängert und von beiden Seiten aufgehoben werden.“

⁵ Die Art und Weise der Bestimmung bleibt den Berufsgruppen überlassen.

- ein/e Vertreter/in der hauptamtlichen Mitarbeiter/-innen in den caritativen Einrichtungen in der Seelsorgeeinheit,
- ein/e Vertreter/in der Religionslehrer/innen, die in Schulen auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit Religionsunterricht erteilen.

Die Bestimmung dieser Mitglieder hat bis eine Woche nach der Pfarrgemeinderatswahl zu erfolgen.⁶ Dazu lädt der/die Pfarrgemeinderatsvorsitzende über die zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarrämter bzw., bei erstmaliger Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates, der Leiter der Seelsorgeeinheit namens des Vorbereitungsausschusses ein.

- (5) Die Mitglieder gemäß (2), (3) und (4) können gemeinsam weitere Mitglieder hinzuwählen. Die Anzahl der hinzugewählten Mitglieder darf ein Drittel der Mitglieder nach (2), (3) und (4) nicht überschreiten.
Bei der Zuwahl sollen besonders Zielgruppen, die noch nicht im Gesamtpfarrgemeinderat vertreten sind, berücksichtigt werden (vgl. Art. II, Abs. 5, Satz 3).
- (6) Je ein/e Vertreter/in der Kirchenverwaltungen in den Pfarrgemeinden der Seelsorgeeinheit als beratende Mitglieder.

Artikel III: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrei haben sowie nicht durch formalen Akt aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten sind.
- (2) Wählbar ist, wer der röm.-kath. Kirche angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrgemeinde seinen 1. Wohnsitz hat oder in ihr haupt- oder ehrenamtlich tätig ist und ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.
Dies gilt auch für die Mitglieder gemäß Art. II/IIa, jeweils (4) und (5).
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist nicht zulässig.
Dies gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes (Art. II/IIa, jeweils Abs. 2), die für mehrere Pfarreien einen amtlichen Seelsorgauftrag haben.

Artikel IV: Amtsdauer und Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden für vier Jahre gewählt.
Der Bischof bestimmt den Tag der Neuwahl. Er kann auch die Amtszeit aus bestimmten Gründen verlängern oder verkürzen.
Die Amtsdauer des Pfarrgemeinderates endet am Tag der konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates. Bei Verwaisung bzw. Neube-

setzung der Pfarrei bleibt der Pfarrgemeinderat im Amt.

- (2) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates sind vom Pfarrer an einem Sonntag möglichst bald nach der Konstituierung in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde vorzustellen.
- (3) Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus dem Pfarrgemeinderat aus, so rückt bei Mitgliedern gemäß Art. II/IIa (3) der/die Kandidat/in, der/die bei der Wahl die nächsthöhere Stimmenzahl erhalten hat, nach; bei Mitgliedern gemäß Art. II / II a (5) kann der Pfarrgemeinderat für die restliche Amtszeit ein Mitglied hinzuwählen.
Das Ausscheiden aus dem Pfarrgemeinderat ist schriftlich unter Angabe des Grundes dem/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden oder einem/einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen mitzuteilen.
- (4) Bei Vorliegen von schwerwiegenden Gründen (z. B. unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen über längere Zeit) kann ein Mitglied aus dem Pfarrgemeinderat ausgeschlossen werden. Der Antrag dazu kann von jedem Pfarrgemeinderatsmitglied gestellt werden und hat schriftlich zu erfolgen. Er bedarf bei der geheimen Abstimmung in nichtöffentlicher Sitzung einer Drei-Viertel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
Das auszuschließende Mitglied kann sich an die zuständige Vermittlungsstelle im Dekanat wenden, bei der die Sach- und Rechtslage mit dem auszuschließenden Mitglied und Vertretern des Pfarrgemeinderates erörtert wird. Die endgültige Entscheidung erfolgt durch den Bischof. Während der Zeit des Einspruchsverfahrens bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Ist nach Meinung der Mehrheit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers eine gedeihliche Zusammenarbeit im Pfarrgemeinderat nicht mehr gegeben, soll die zuständige Vermittlungsstelle im Dekanat angerufen werden. Gelingt es dieser nicht, eine Einigung herbeizuführen, verfügt der Bischof die erforderlichen Maßnahmen. Er kann auch die Neuwahl dieses Pfarrgemeinderates oder die Auflösung eines Gesamtpfarrgemeinderates mit Bildung von einzelnen Pfarrgemeinderäten anordnen.

Artikel V: Vorstand des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
- a) Der Pfarrer kraft seines Amtes als Leiter der Gemeinde,
 - b) der/die Vorsitzende,
 - c) zwei Stellvertreter/innen,
 - d) ein/e Schriftführer/in,
 - e) der/die ständige Vertreter/in im Dekanatsrat, wenn nicht der/die Vorsitzende dieses Amt ausübt.

⁶ Die Art und Weise der Bestimmung bleibt den Berufsgruppen überlassen.

- (1a) Der Gesamtpfarrgemeinderat bildet einen Vorstand. Diesem gehören an:
- a) Der Pfarrer bzw. der Priester, der Leiter der Seelsorgeeinheit ist,
 - b) der/die Vorsitzende,
 - c) zwei Stellvertreter/innen,
 - d) ein/e Schriftführer/in,
 - e) der/die Vertreter/in der Seelsorgeeinheit im Dekanatsrat, wenn nicht der/die Vorsitzende dieses Amt ausübt,
 - f) aus jeder Pfarrei (bzw. Quasipfarrei) der Seelsorgeeinheit ein/e Vertreter/in der dort gewählten Mitglieder nach Art. IIa (3), soweit sie nicht bereits unter b) bis e) vertreten sind.
- (2) Die Personen von Abs. 1 b) bis e) bzw. Abs. 1a b) bis f) werden vom Pfarrgemeinderat nach der Hinzuwahl der Mitglieder gemäß Art. II/IIa (5) gewählt. Zum/Zur Vorsitzenden kann nur ein Laie gewählt werden.
- (3) Der/Die Vorsitzende bereitet mit dem Vorstand die Sitzungen des Pfarrgemeinderates vor. Er/Sie beruft die Sitzungen des Pfarrgemeinderates unter Angabe der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein und leitet sie.
Der/Die Vorsitzende kann sich von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden vertreten lassen.
- (4) Der/Die Vorsitzende ist Mitglied des Dekanatsrates. Er/Sie kann sich durch ein vom Pfarrgemeinderat gewähltes Mitglied ständig vertreten lassen. Der/Die ständige Vertreter/in kann sich bei Verhinderung im Einzelfall durch ein Vorstandsmitglied des (Gesamt-)Pfarrgemeinderates im Dekanatsrat vertreten lassen.
- (5) Der/Die Vorsitzende oder einer seiner/ihrer Stellvertreter/innen nimmt an den Sitzungen der Kirchenverwaltung der Pfarrgemeinde teil.
- (5a) An den Sitzungen der Kirchenverwaltungen einer Seelsorgeeinheit nimmt jeweils ein Mitglied des Vorstandes des Gesamtpfarrgemeinderates teil [Abs. 1a, b) – f)], das im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Kirchenverwaltung wohnt.
- (6) Nach Neuwahlen beruft der/die bisherige Vorsitzende bzw. der Leiter der Seelsorgeeinheit gemäß Art. II/IIa (5) die Versammlung zur Hinzuwahl der Mitglieder ein und leitet sie; der Leiter der Seelsorgeeinheit kann mit der Leitung dieser Versammlung auch einen/eine der bisherigen Vorsitzenden beauftragen. Der/Die bisherige Vorsitzende bzw., bei erstmaliger Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates, der Leiter der Seelsorgeeinheit namens des Vorbereitungsausschusses beruft den neuen Pfarrgemeinderat zur konstituierenden Sitzung ein und leitet die Sitzung, bis der/die neue Vorsitzende gewählt ist; Satz 1, 2. Halbsatz gilt entsprechend.

Artikel VI: Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates

- (1) Der Pfarrgemeinderat tritt regelmäßig, wenigstens vierteljährlich, zusammen. Außerdem ist dann eine Sitzung einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes oder ein Drittel der Mitglieder des Pfarrgemeinderates dies verlangt.
- (2) Die Sitzungen des Pfarrgemeinderates sind öffentlich, soweit nicht Personalangelegenheiten beraten werden oder der Pfarrgemeinderat die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung beschließt (beachte auch Art. IV Abs. 4).
- (3) Die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Sachbeauftragten haben, soweit sie nicht Mitglied des Pfarrgemeinderates sind, das Recht, an den Sitzungen des Pfarrgemeinderates beratend teilzunehmen.
- (4) Über jede Sitzung des Pfarrgemeinderates ist eine Niederschrift (Protokoll) von dem/der Schriftführer /in anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Die Protokolle über die Sitzungen des Pfarrgemeinderates gehören zu den amtlichen Akten der Pfarrei und sind im Pfarrbüro aufzubewahren. Die Akten des Gesamtpfarrgemeinderates werden am Sitz des Leiters der Seelsorgeeinheit aufbewahrt. Sie unterliegen der amtlichen Visitation.
Eine Abschrift ist jeweils dem/der Dekanatsratsvorsitzenden zuzuleiten.

Artikel VII: Beschlussfassung

- (1) Der Pfarrgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (beachte jedoch Art. IV, Abs. 4).
Bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist dies nicht der Fall, so ist der Pfarrgemeinderat bei der nächsten Sitzung zur gleichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Der Pfarrgemeinderat, sein Vorstand und die Sachausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Mitglieder.
Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Kein stimmberechtigtes Mitglied des Pfarrgemeinderates darf sich der Stimme enthalten.
- (3) Beschlüsse, die der verbindlichen Glaubens- und Sittenlehre oder dem Kirchenrecht widersprechen, sind nichtig.
- (4) Erklärt der Pfarrer förmlich aufgrund der durch sein Amt gegebenen pastoralen Verantwortung und unter Angabe der Gründe, dass er gegen einen Antrag stimmen muss, so ist in dieser Sitzung eine Beschlussfassung nicht möglich. Die anstehende Frage ist im Pfarrgemeinderat in angemessener Frist erneut zu beraten. Kommt auch hier eine Einigung nicht zustande, kann die zuständige Vermittlungsstelle im Dekanat angerufen werden.

Artikel VIII: Vermittlungsverfahren

- (1) In allen Fällen, in denen Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Pfarrgemeinderates nicht im partnerschaftlichen Dialog beigelegt werden können, haben der Pfarrer und der Pfarrgemeinderat die Möglichkeit, den Sachverhalt der zuständigen Vermittlungsstelle im Dekanat vorzutragen.
- (2) Wenn bei der Vermittlungsstelle im Dekanat keine Einigung zustande kommt, kann die zuständige Schiedsstelle des Bistums um Vermittlung gebeten werden. Die Eingabe bedarf der Schriftform. Sie ist zu begründen und vom Pfarrer oder von einem anderen Vorstandsmitglied des Pfarrgemeinderates zu unterschreiben.

Artikel IX: Zusammenarbeit mit der Kirchenverwaltung

- (1) Der/Die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen ist zu jeder Sitzung der Kirchenverwaltung mit dem Recht der Meinungsäußerung einzuladen (Ordnung für kirchliche Stiftungen in den bayer. (Erz-)Diözesen [= KiStiftO) Art. 24 (3)]. Für den Gesamtpfarrgemeinderat gilt auch Art. V Abs. 5, a).
- (2) Ein Mitglied der Kirchenverwaltung ist von Amts wegen beratendes Mitglied (Art. II/IIa, jeweils Abs. 6) des Pfarrgemeinderates.
- (3) Vor Verabschiedung des Haushaltsplanes durch die Kirchenverwaltung hat der Pfarrgemeinderat zu diesem Plan Stellung zu nehmen. Er wird ihn dabei besonders auf die finanzielle und auf die pastorale Notwendigkeit hin prüfen. Wird über eventuelle Änderungsvorschläge mit der Kirchenverwaltung keine Einigung erzielt, kann der Pfarrgemeinderat seine Stellungnahme der für die Genehmigung des Haushalts zuständigen bischöflichen Behörde (Finanzkammer) vorlegen. (Verweis auf Art. 26 Abs. 9 KiStiftO).
- (4) Vor bedeutenden Entscheidungen der Kirchenverwaltung – vor allem Grenzveränderungen, Neu- und Umbau von Kirchen, Pfarrhäusern, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen – ist der Pfarrgemeinderat rechtzeitig zu informieren und zu hören. Bei entsprechendem Eingaben an die kirchliche Oberbehörde fügt der Pfarrer dem Kirchenverwaltungsbeschluss die Stellungnahme des Pfarrgemeinderates bei. (Verweis auf Art. 24 Abs. 4 KiStiftO).
- (5) Die notwendigen Kosten, die dem Pfarrgemeinderat entstehen, gehören zu den ortskirchlichen Bedürfnissen gem. Art. 11 Absatz 5 Ziffer 8 KiStiftO und werden von der Kirchenverwaltung getragen. Der Pfarrgemeinderat stellt für seine Aufgaben am Jahresende einen Haushaltsplan für das kommende Jahr auf und legt ihn der Kirchenverwaltung vor. Auf Antrag des Pfarrgemeinderates richtet die Kirchenverwaltung eine Haushaltsstelle ein, über

deren Mittel der Pfarrgemeinderat selbst verfügen kann.

- (5a) Die Kosten, die dem Gesamtpfarrgemeinderat entstehen, werden von der Kirchenverwaltung der Pfarrei, in der die Verwaltung der Seelsorgeeinheit eingerichtet ist, verauslagt. Spätestens am Jahresende werden die verauslagten Mittel im Umlageverfahren, das bei der Bildung des Gesamtpfarrgemeinderates zwischen den betroffenen Kirchenverwaltungen nach Rücksprache mit den Pfarrgemeinderäten vereinbart wurde und ggf. auf begründeten Antrag einer Kirchenverwaltung modifiziert werden kann, von den übrigen Kirchenverwaltungen der Seelsorgeeinheit eingezogen. Der Gesamtpfarrgemeinderat stellt für seine Aufgaben am Jahresende einen Haushaltsplan für das kommende Jahr auf und legt ihn der Kirchenverwaltung, die die Verauslagung vornimmt, vor. Auf Antrag des Gesamtpfarrgemeinderates richtet die verauslagende Kirchenverwaltung eine Haushaltsstelle ein, über deren Mittel der Gesamtpfarrgemeinderat verfügen kann.

Artikel X: Sachausschüsse

- (1) Für die Sachbereiche „Liturgie“, „Gemeindekatechese“, „Caritas/Soziales“ und „Ehe und Familie“ hat der Pfarrgemeinderat Sachausschüsse zu bilden oder wenigstens Sachbeauftragte zu benennen, weil diese Bereiche der fortwährenden Aufmerksamkeit und Mitarbeit des Pfarrgemeinderates bedürfen. Des Weiteren können Sachausschüsse für die Sachbereiche „Mission, Entwicklung und Frieden“, „Jugend“, „Ökumene“, „Berufs- und Arbeitswelt“, „Bewahrung der Schöpfung“, „Erwachsenenbildung“, „Schule und Erziehung“, „Öffentlichkeitsarbeit“, „Seniorenpastoral“ und nach Bedarf auch andere gebildet oder Sachbeauftragte ernannt werden.
- (2) Die Mitglieder der Sachausschüsse werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Sie müssen nicht Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein. Die Vorsitzenden der Sachausschüsse und die Sachbeauftragten sollten dem Pfarrgemeinderat angehören (vgl. Art. VI, Abs. 3).
- (3) Die Sachausschüsse bzw. die Sachbeauftragten haben die Aufgabe, in ihrem jeweiligen Sachbereich die Entwicklung zu beobachten, den Pfarrgemeinderat, Einrichtungen der Pfarrgemeinde und die in den Sachbereichen tätigen Verbände und Institutionen zu beraten sowie Maßnahmen, für die kein Träger vorhanden ist, selbständig im Einvernehmen mit dem Pfarrgemeinderat durchzuführen. Erklärungen und Verlautbarungen an die Öffentlichkeit bedürfen der Zustimmung des Pfarrgemeinderates.
- (4) Die Sitzungen der Sachausschüsse sind nicht öffentlich.
- (5) Über die Sitzungen der Sachausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der jeweiligen Sachausschussvorsitzenden zu unterzeichnen

ist und dem/der Pfarrgemeinderatsvorsitzenden spätestens zwei Wochen nach der Sitzung zugeleitet werden muss.

- (6) Sachausschüsse können in Seelsorgeeinheiten, auch wenn kein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet ist, dennoch überpfarrlich gebildet werden.

Artikel XI: Pfarrversammlung

- (1) Der Pfarrgemeinderat lädt einmal im Jahr die Gemeindemitglieder zu einer Pfarrversammlung ein. In Seelsorgeeinheiten, in denen ein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet ist, können die jährlichen Pfarrversammlungen für alle Gemeindemitglieder der Seelsorgeeinheit auch reihum wechselnd in den der Seelsorgeeinheit angehörenden Pfarreien (Quasipfarreien) abgehalten werden; es können ggf. auch zusätzliche Versammlungen nur für die Gemeindemitglieder einer bestimmten Pfarrei der Seelsorgeeinheit abgehalten werden.
- (2) In der Pfarrversammlung hat der Pfarrgemeinderat einen Tätigkeitsbericht zu erstatten. Es werden Fragen des kirchlichen und des öffentlichen Lebens erörtert; dem Pfarrgemeinderat sind Anregungen und Vorschläge für die Arbeit zu geben.

Artikel XII: Wahlordnung

Die Wahl des Pfarrgemeinderates bzw. des Gesamtpfarrgemeinderates wird durch die Wahlordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg geregelt.

Artikel XIII: Geschäftsordnung

Der Pfarrgemeinderat gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit keine eigene Geschäftsordnung erstellt wird, gilt die Mustergeschäftsordnung für den Pfarrgemeinderat.

Artikel XIV: Schlussbestimmung

- (1) Änderungen der Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrates der Katholiken im Bistum Regensburg beschlossen. Sie bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und werden von ihm in Kraft gesetzt.
- (2) Diese Satzung wurde vom Diözesanrat der Katholiken im Bistum Regensburg am 14. Juli 2001 beschlossen. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt. Die Bestimmungen der Art. II/IIa gelten erst ab 01. März 2002.
- (3) Die Satzung für die Pfarrgemeinderäte vom 31. Oktober 1993 wird hiermit aufgehoben.

Regensburg, am Fest des hl. Albertus Magnus,
den 15. November 2001



Bischof von Regensburg

Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg. Für die Wahl des Gesamtpfarrgemeinderats einer Seelsorgeeinheit in der Diözese Regensburg gilt diese Wahlordnung entsprechend, soweit darin keine spezielle Regelung vorgesehen ist.

Artikel I: Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates

Die Zahl der direkt gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates beträgt in den Pfarreien und in jenen Quasipfarreien, in denen ein Pfarrgemeinderat gebildet wird (vgl. PGR-Satzung, Grundsätze, Abs. 2),

- bei bis zu 1.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 6, höchstens 10,
- von 1.001 bis zu 3.000 wahlberechtigten Katholiken mindestens 10, höchstens 12,
- ab 3.001 wahlberechtigten Katholiken und in Seelsorgeeinheiten mindestens 12, höchstens 20.

Artikel II: Ausübung des Wahlrechts

Die direkt zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Artikel III: Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Katholiken der Pfarrgemeinde, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und ihren 1. Wohnsitz in der Pfarrgemeinde haben sowie nicht durch formalen Akt aus der röm.-kath. Kirche ausgetreten sind.
- (2) Wählbar ist, wer der röm.-kath. Kirche angehört, das 16. Lebensjahr vollendet hat, in der Pfarrgemeinde seinen Wohnsitz hat oder in ihr haupt- oder ehrenamtlich tätig ist (beachte Abs. 3) und ein Leben führt, das dem Glauben und dem zu übernehmenden Dienst entspricht.
- (3) Eine Mitgliedschaft in mehreren Pfarrgemeinderäten ist nicht zulässig.

Dies gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes (PGR-Satzung Art. II/II a, jeweils Abs. 2), die für mehrere Pfarreien einen amtlichen Seelsorgsauftrag haben.

Artikel IV: Vorbereitung und Durchführung der Wahl

- (1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat die Wahl des neuen Pfarrgemeinderates vorzubereiten und ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortlich.
- (2) Über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl berät und beschließt der Pfarrgemeinderat in einer Sitzung spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin. Bei dieser Sitzung hat der Pfarrgemeinderat insbesondere:
 - a) die Zahl der zu wählenden Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß Art. I zu beschließen und dabei ggf. zu entscheiden, wie viele Mitglieder aus den zur Pfarrei gehörenden Ortsteilen zu wählen sind;
 - b) den Wahlausschuss zu wählen;
 - c) Wahllokal/e und Wahlzeit/en festzulegen (vgl. Art. IX, Abs. 2);
 - d) den Wahlmodus (ggf. reine Briefwahl) zu beschließen (vgl. Art. XI, Abs. 7);
 - e) die sonstigen Vorbereitungen und die konkrete Durchführung der Wahl zu veranlassen.
- (3) Der Pfarrgemeinderat gibt der Pfarrgemeinde spätestens 6 Wochen vor der Wahl den Wahltermin und die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt und informiert in ortsüblicher Weise über die Wahlordnung und die Anzahl der zu Wählenden.
- (4) Wenn in einer Pfarrgemeinde bisher kein Pfarrgemeinderat bestanden hat, beruft der Pfarrer einen Wahlausschuss aus mindestens fünf wahlberechtigten Gemeindegliedern.

Artikel IV a: Vorbereitung und Durchführung der Wahl in Seelsorgeeinheiten

- (1) In neu gebildeten Seelsorgeeinheiten entscheiden die amtierenden Pfarrgemeinderäte der einzelnen Pfarreien bis spätestens drei Monate vor dem nächsten Wahltermin über die Bildung eines Gesamtpfarrgemeinderates, der für die gesamte folgende Wahlperiode bestehen bleibt. Der Entscheidung müssen die Pfarrgemeinderäte aller betroffenen Pfarreien je mehrheitlich zustimmen.
- (2) Besteht ein Gesamtpfarrgemeinderat, kann dieser Zusammenschluss für die neue Wahlperiode nur durch Abstimmung der wahlberechtigten Pfarrgemeindeglieder einer oder mehrerer Pfarreien der Seelsorgeeinheit bis spätestens drei Monate vor dem neuen Wahltermin rückgängig gemacht werden. Dazu bedarf es eines Antrages an den Vorstand des Gesamtpfarrgemeinderates, der von mindestens zehn wahlberechtigten Pfarrgemeindegliedern einer Pfarrei unterschrieben sein muss.

- (3) Soll erstmals die Wahl für einen Gesamtpfarrgemeinderat durchgeführt werden, so bilden die Pfarrgemeinderäte der Pfarreien der Seelsorgeeinheit bis spätestens zehn Wochen vor dem Wahltermin einen Vorbereitungsausschuss gemäß Abs. 4, dem der Leiter der Seelsorgeeinheit oder sein Stellvertreter und aus jeder Pfarrei der Seelsorgeeinheit jeweils drei Mitglieder der noch amtierenden Pfarrgemeinderäte angehören.
- (4) Der Vorbereitungsausschuss
 - legt die Gesamtzahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates fest;
 - legt die Zahl der in den einzelnen Pfarreien direkt zu wählenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderates je nach Größe der Pfarrei und gemäß Art. I fest;
 - bestellt einen Wahlausschuss, in dem der Leiter der Seelsorgeeinheit und aus jeder Pfarrei jeweils zwei Mitglieder, die nicht Mitglieder des jeweiligen Pfarrgemeinderates sein müssen, vertreten sind.
- (5) Wird in einer Seelsorgeeinheit kein Gesamtpfarrgemeinderat gebildet, gilt für die Pfarreien (und Quasipfarreien) Art. IV. Nach Art. IV ist auch vorzugehen, wenn bereits ein Gesamtpfarrgemeinderat besteht, der nicht gemäß Abs. 2 für die neue Wahlperiode aufgegeben wird.
- (6) Wird während laufender Wahlperiode eine Seelsorgeeinheit umgebildet, in der ein Gesamtpfarrgemeinderat besteht, so gilt:
 - wenn eine Pfarrei (ggf. Quasipfarrei) aus der Seelsorgeeinheit ausgegliedert wird, so scheidet die aus dieser Pfarrei kommenden Pfarrgemeinderatsmitglieder aus; ggf. ist die Zahl der verbleibenden Mitglieder des Gesamtpfarrgemeinderats durch Nachrücker wenigstens auf die Mindestzahl nach Art. I zu erhöhen;
 - wenn eine Pfarrei (ggf. Quasipfarrei) in eine Seelsorgeeinheit eingegliedert wird, so behält bzw. wählt diese Pfarrei (ggf. Quasipfarrei) bis zur nächsten Wahl einen eigenen Pfarrgemeinderat; vor der nächsten allgemeinen Wahl ist in allen zur Seelsorgeeinheit gehörenden Pfarreien neu die Entscheidung nach Abs. 1 herbeizuführen.

Artikel V: Wahlausschuss

- (1) Zur Abwicklung der Wahl wählt der Pfarrgemeinderat mindestens 8 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.
- (2) Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) der Pfarrer bzw. Leiter der Seelsorgeeinheit oder der von diesen bestimmte Vertreter;
 - b) fünf weitere Mitglieder, die vom Pfarrgemeinderat aus den Reihen der wahlberechtigten Pfarrgemeindeglieder gewählt werden. Falls mehrere Wahllokale eingerichtet werden, kann der Wahlausschuss entsprechend erweitert werden.

- (3) Der Wahlausschuss wird von dem in Abs. 2 a genannten Priester bald nach seiner Wahl gemäß Abs. 1 einberufen und wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, der/die für die weiteren Einladungen, die Sitzungsleitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verantwortlich ist.
- (4) Beschlüsse des Wahlausschusses werden mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst.
- (5) Aufgabe des Wahlausschusses ist es,
 - a) die Kandidatenliste zu erstellen (Art. VI, Abs. 4-6; beachte Art. VII, Abs. 1);
 - b) ggf. die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten einzuholen (Art. VI, Abs. 3);
 - c) für das Offenlegen der Kandidatenliste Sorge zu tragen (Art. VI, Abs. 7);
 - d) den Stimmzettel zu erstellen (Art. VIII);
 - e) für die ordentliche Abwicklung der Wahl zu sorgen (Art. X);
 - f) für die Teilnahme an der Wahl zu werben;
 - g) den Versand der Briefwahlunterlagen zu besorgen (Art. XI);
 - h) das Wahlergebnis festzustellen (Art. XII);
 - i) das Wahlergebnis bekannt zu geben (Art. XII);
 - j) Wahlanfechtungen entgegenzunehmen, zu prüfen und etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme dem Bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) vorzulegen (Art. XIII).

Artikel VI: Kandidatenliste

- (1) Der Pfarrgemeinderat fordert mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin die Pfarrgemeindemitglieder und gesondert die kirchlichen Verbände, Gruppen und Organisationen auf, innerhalb 3 Wochen Kandidaten vorzuschlagen.
- (2) Jeder Vorschlag kann höchstens soviel Kandidaten enthalten, als Pfarrgemeinderatsmitglieder direkt zu wählen sind, und muss von mindestens fünf Wahlberechtigten unterschrieben sein.
- (3) Dem jeweiligen Vorschlag soll die schriftliche Einverständniserklärung der Kandidaten beigelegt sein; fehlt sie, so muss der Wahlausschuss das Einverständnis einholen.
- (4) Der Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten. Die Ablehnung eines/einer Kandidaten/Kandidatin ist diesem/dieser schriftlich unter Angabe der Gründe vor der Veröffentlichung der Kandidatenliste mitzuteilen.
- (5) In der aus den Vorschlägen zu erstellenden Kandidatenliste sind die Namen der Kandidaten/innen in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Vorname, Beruf, Alter und Adresse aufzuführen.
- (6) Die Kandidatenliste soll eine um wenigstens die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten, als Mitglieder in den Pfarrgemeinderat direkt zu wählen sind.
Wurden weniger Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Wahlausschuss auf diese Zahl.

- (7) Die Kandidatenliste ist mindestens zwei Wochen vor der Wahl zur Einsicht offen zu legen. Sie ist außerdem spätestens am Sonntag vor der Wahl in den Gottesdiensten und in sonstiger geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, Anschlag oder Pfarrbrief, mitzuteilen.

Artikel VII: Mehrheitswahl – Teilmehrheitswahl

- (1) Gehen keine Kandidatenvorschläge ein oder ist bei zu wenig Kandidaten eine Ergänzung gemäß Art. VI Abs. 6 Satz 2 nicht möglich, so kann der Wahlausschuss beim Bischöflichen Ordinariat beantragen, die Wahl in Form der Mehrheitswahl bzw. Teilmehrheitswahl durchzuführen.
- (2) Die Mehrheitswahl wird in der Weise durchgeführt, dass die Wähler auf einen Blankostimmzettel so viele Namen wählbarer Katholiken der Pfarrgemeinde schreiben können, wie Personen zu wählen sind.
- (3) Bei der Teilmehrheitswahl ergänzen die Wähler die Liste mit Namen wählbarer Katholiken der Pfarrgemeinde bis zur Zahl der zu wählenden Pfarrgemeinderäte.

Artikel VIII: Stimmzettel

- (1) Bei ausreichender Kandidatenzahl sind auf dem Stimmzettel der Name der Pfarrgemeinde, die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates und das Wahlverfahren anzugeben, dann die Personen wie auf der Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Alter aufzuführen.
- (2) Bei der Mehrheitswahl sind auf dem Stimmzettel der Name der Pfarrei und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates anzugeben und das Mehrheitswahlverfahren zu erläutern. Außerdem sind so viele leere Zeilen vorzusehen, wie Pfarrgemeinderatsmitglieder zu wählen sind.
- (3) Bei der Teilmehrheitswahl sind auf dem Stimmzettel der Name der Pfarrei sowie die Zahl der zu wählenden Mitglieder anzugeben und es ist zu erläutern, dass die Liste mit Namen bis zu dieser Zahl ergänzt werden kann; die vorgeschlagenen Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Name, Vorname und Alter aufzuführen und es sind genügend leere Zeilen für noch zu wählende wählbare Pfarrgemeindemitglieder zu belassen.

Artikel IX: Wahltermin – Wahllokal – Wahlzeit

- (1) Der Wahltermin wird vom Bischof an einem bestimmten Sonntag einheitlich für alle Pfarrgemeinden des Bistums festgelegt und spätestens drei Monate vor der Wahl im Amtsblatt veröffentlicht. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Bischof und sind spätestens 6 Wochen vor dem vom Bischof bestimmten Termin zu beantragen.
- (2) Wahllokal/e und Wahlzeit/en setzt der Pfarrgemeinderat fest. In Pfarreien mit Vorabendmesse

kann auch schon am Samstagabend gewählt werden.

In Pfarreien mit mehreren Filialen oder Pfarrteilen (Ortsteilen) kann in mehreren Wahllokalen abgestimmt werden.

Artikel X: Abwicklung der Wahl

- (1) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses verteilt die Aufgaben des Wahlausschusses vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Mitglieder.
- (2) Der Wahlausschuss sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl.
- (3) Während der Wahlzeit müssen stets mindestens drei Personen, die vom Wahlausschuss bestellt werden, die Wahlaufsicht führen.
- (4) In jedem Wahllokal ist eine Liste zu führen, in die die Wähler mit Namen, Alter und Anschrift eingetragen werden. Es kann auch eine EDV-Liste verwendet werden, in der die Namen der Wähler gekennzeichnet werden.
- (5) Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausfüllen.
- (6) Im Falle, dass mehrere Wahllokale bestehen, werden unmittelbar nach Schluss der Wahlzeit die verschlossenen Wahlurnen in ein vorher bestimmtes Wahllokal gebracht. Sind alle Wahlurnen gesammelt, entnimmt der Wahlausschuss aus den Wahlurnen die Stimmzettel, zählt sie und vergleicht ihre Anzahl mit der Zahl der in der Liste bzw. den Listen eingetragenen Wähler.
- (7) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind bzw. geschrieben wurden, als Kandidaten zu wählen waren, oder wenn der Stimmzettel unzulässig gekennzeichnet wurde. Über die Gültigkeit der Stimmzettel beschließt der Wahlausschuss mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Wahlausschussvorsitzende.
- (8) Der Wahlausschuss sortiert die ungültigen Stimmzettel aus und zählt die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen.
- (9) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses fertigt der Wahlausschuss eine Niederschrift an, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben und im Pfarramt bzw. bei der Wahl in einer Seelsorgeeinheit im Pfarramt des Leiters der Seelsorgeeinheit aufzubewahren ist.
- (10) Wurde die Wahl als Mehrheitswahl durchgeführt, so hat der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahl die Gewählten der Reihenfolge ihrer Stimmen nach zu befragen, ob sie die Wahl annehmen. Die Annahme oder die Ablehnung ist schriftlich zu erklären.

- (11) Wurde die Wahl als Teilmehrheitswahl durchgeführt, so hat der Wahlausschuss innerhalb einer Woche nach Beendigung der Wahl die ohne vorherige Einverständniserklärung Gewählten der Reihenfolge ihrer Stimmen nach zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.
Die Annahme oder die Ablehnung ist schriftlich zu erklären.

Artikel XI: Briefwahl

- (1) Alle Wahlberechtigten haben auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Dieser Antrag kann nach Bekanntgabe der endgültigen Kandidatenliste bis zum Montag vor der Wahl schriftlich oder mündlich beim Wahlausschuss oder beim für den Wähler zuständigen Pfarramt gestellt werden.
Nach Prüfung der Wahlberechtigung werden dem Antragsteller folgende Unterlagen zugesandt oder ausgehändigt:
 - a) Briefwahlschein,
 - b) amtlicher Stimmzettel,
 - c) Wahlumschlag,
 - d) Wahlbriefumschlag.
 Die Abholung der Briefwahlunterlagen, die persönlich bzw. durch Dritte unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu erfolgen hat, ist bis Freitag, 12.00 Uhr vor dem Wahltag zu ermöglichen.
- (3) Die Ausstellung eines Briefwahlscheines ist in einem Verzeichnis zu vermerken, das in jedem Wahllokal vorzuliegen hat.
- (4) Der Briefwähler füllt persönlich den Stimmzettel aus.
Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimme allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen. In diesem Fall darf die Vertrauensperson den Stimmzettel nur gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten ausfüllen.
Der Wahlbrief ist durch die Post oder auf anderem Wege an das auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Pfarramt zu übermitteln oder ist in einem Wahllokal abzugeben, so dass er spätestens zum Schluss der Wahlzeit am Wahltag im Wahllokal vorliegt. Danach eingehende Wahlbriefe sind ungültig.
- (5) Das Pfarramt sammelt die eingehenden Wahlbriefe und hält sie bis zum Wahltag ungeöffnet unter Verschluss. Am Wahltag werden die beim Pfarramt eingegangenen Wahlbriefe in das Wahllokal gebracht.
- (6) Der/Die Vorsitzende des Wahlausschusses öffnet nach Schluss der Wahlzeit alle Wahlbriefe. Nach Registrierung des betreffenden Briefwählers wirft der Vorsitzende den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne.
- (7) In begründeten Fällen kann der Pfarrgemeinderat – bei der erstmaligen Wahl der Wahlausschuss – beschließen, die gesamte Wahl in Form der Briefwahl durchzuführen.

Artikel XII: Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlausschuss. Sie hat schnellstmöglich nach Ende der Wahlzeit und Stimmenauszählung zu erfolgen.
- (2) Gewählt sind – unbeschadet der Bestimmung des Art. X, Abs. 10 und 11 – diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Das Wahlergebnis ist an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag im Gottesdienst und durch Aushang bekannt zu geben.

Artikel XIII: Wahlanfechtung

- (1) Binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Ergebnisses kann die Gültigkeit der Wahl beim Wahlausschuss schriftlich unter Angabe von Gründen angefochten werden.
- (2) Der Wahlausschuss hat etwaige Einsprüche mit seiner Stellungnahme unverzüglich dem Bischöflichen Ordinariat (Generalvikariat) vorzulegen.

Artikel XIV: Hinzuwahl und Einführung in das Amt

- (1) Die gewählten, die amtlichen und die von ihren Berufsgruppen bestimmten Mitglieder des Pfarrgemeinderates treten innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einspruchsfrist auf Einladung des/der amtierenden Pfarrgemeinderatsvorsitzenden zusammen und wählen die weiteren Mitglieder gemäß Art. II/IIa (5) der PGR-Satzung.
- (2) Der gesamte Pfarrgemeinderat wird vom Pfarrer binnen vier Wochen nach der Wahl in einer Sitzung in das Amt eingeführt. Zu dieser Sitzung lädt der/die bisherige Pfarrgemeinderatsvorsitzende ein.

- (3) Der Pfarrgemeinderat hat bei dieser konstituierenden Sitzung den Vorstand zu wählen.
- (4) Bei der konstituierenden Sitzung ist allen Mitgliedern des Pfarrgemeinderates ein Exemplar der jeweils gültigen Satzung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Regensburg auszuhändigen.

Artikel XV: Bekanntgabe

- (1) Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie die Zusammensetzung des Vorstands sind vom Pfarrer schnellstmöglich nach der konstituierenden Sitzung in geeigneter Weise der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.
- (2) Der Diözesanrat der Katholiken und der Dekan sind über den Verlauf der Wahl (Wahlbericht) und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates binnen einer Woche nach der konstituierenden Sitzung schriftlich zu unterrichten.

Artikel XVI: Schlussbestimmung

- (1) Diese Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Regensburg ist vom Diözesanrat der Katholiken am 14. Juli 2001 beschlossen worden. Sie wird hiermit in Kraft gesetzt.
- (2) Die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte vom 31. Oktober 1993 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Regensburg, am Fest des hl. Albertus Magnus,
den 15. November 2001



Bischof von Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 17

12. Dezember

Inhalt: Bischöfliches Dekret zur Genehmigung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ vom 10. Mai 2001 und zur Errichtung der „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ - Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg - Dekret zur Approbation der Errichtung (lat.-dt.) - Dekret zur Approbation der Grundordnung (lat.-dt.) - Grußwort des Kardinal-Präfekten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) zum Festakt am 22. November 2001

Bischöfliches Dekret zur Genehmigung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ vom 10. Mai 2001 und zur Errichtung der „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“

„Den Weg vorzuzeichnen, auf welchem die vielfach entartete Kirchenmusik auf ihr wahres Wesen und ihre wahre Bestimmung zurückgeführt werden kann und soll“, dies war das Grundanliegen meines Vorgängers Valentin von Riedel beim Erlass seines Bischöflichen Rundschreibens vom 16. April 1857, mit dem er Reformen in der Pflege der Kirchenmusik im Bistum Regensburg einleitete. „Vor allem ist es nun notwendig, dass die wahrhaft liturgische Musik wieder verstanden, geliebt und gepflegt werde“. Bischof Valentin regte dazu die Herausgabe des Enchiridion chorale durch Chorregent Mettenleitner an und empfahl die Verwendung der von Dr. Karl Proske unter dem Titel „Musica divina“ herausgegebenen Sammlung polyphoner Kirchengesänge.

Als Dr. Proske seine wertvolle Musiksammlung dem bischöflichen Stuhl von Regensburg vermachte, ordnete Bischof Ignatius von Senestréy im Jahre 1865 die Fortsetzung der „Musica Divina“ durch Herausgabe weiterer geeigneter Musikwerke an. Absicht dabei war es auch, „dass dieser der Diözese Regensburg angehörige Schatz leichter auch anderen mitgeteilt und die Regeneration der kirchlichen Musik von hier aus weithin über Deutschland verbreitet werde“. Bei der Ausbildung der Chorregenten setzte die Bistumsleitung damals noch auf die Schullehrerseminare, aus denen jährlich junge Kräfte hervorgingen, „welche ganz geeignet sind, dereinst in ihrem Kreise für die Verbesserung der Kirchenmusik zu arbeiten“.

Auf Bitten mehrerer deutschsprachiger Bischöfe, die sie auch während des I. Vatikanischen Konzils mehrfach zum Ausdruck gebracht hatten, billigte der Sel. Papst Pius IX. am 16. Dezember 1870 mit dem Breve „Mulum ad movendos animos“ („Viel vermögen die heiligen Gesänge zur Bewegung der Herzen und zur Weckung der Frömmigkeit“) die Statuten des St. Cäcilien-Vereins zur Förderung der Kirchenmusik in

allen Ländern deutscher Sprache. Die Bistumsleitung empfahl die Mitgliedschaft im St. Cäcilien-Verein gerade den Regensburger Diözesanen, denn „die Regeneration der kirchlichen Musik, wie sie vor mehreren Jahrzehnten vornehmlich in Regensburg begonnen, hat seit dieser Zeit erfreulichen Fortgang genommen, und auch weit über die Grenzen der Diözese hinaus anregend eingewirkt“. Als ersten Diözesanpräses bestätigte der Bischof den Chorregenten an der Alten Kapelle in Regensburg, Michael Haller.

Bei der Generalversammlung des Allgemeinen deutschen Cäcilienvereins zur Förderung der Kirchenmusik im Sommer 1874 in Regensburg entstand der Plan der Gründung einer eigenen Kirchenmusikschule in Deutschland. Dieser wurde mit Zustimmung von Bischof Ignatius von Senestréy durch den Priester Franz Xaver Haberl im November 1874 in Regensburg verwirklicht.

In seinem Motu Proprio über die Kirchenmusik vom 22.11.1903 erwähnte der HI. Papst Pius X., dass hinsichtlich der Kirchenmusik Fortschritte zu verzeichnen seien, „besonders aber in einigen Ländern, wo vortreffliche und eifrige Männer unter Billigung des Heiligen Stuhles und unter Leitung der Bischöfe in blühenden Vereinen sich zusammenschlossen und die Kirchenmusik fast in jeder ihrer Kirchen und Kapellen zu Ehren und Ansehen brachten“. Der Papst schrieb vor, „man Sorge für den Unterhalt und die Förderung der höheren kirchenmusikalischen Schulen, wo dieselben schon bestehen, und sammle für die Gründung derselben, wo man solche noch nicht besitzt. Von höchster Wichtigkeit ist, dass die Kirche selbst für den Unterricht ihrer Orgelspieler und Sänger nach den wahren Grundsätzen der Kirchenmusik sorgt“.

Auch Bischof Antonius von Henle ließ sich die Förderung der Kirchenmusik angelegen sein, indem er 1908 ein Diözesan-Gebet- und Gesangbuch für den

kirchlichen Volksgesang einführte und am 22. November 1909 der bis dahin privaten Schule den Charakter einer kirchlichen Stiftung verlieh, die am 24. Januar 1910 durch Prinzregent Luitpold die Genehmigung der staatlichen Autorität erhielt.

Nach der Affiliation der Kirchenmusikschule Regensburg im Jahre 1962 an die Päpstliche Hochschule für Kirchenmusik in Rom erlangte die Kirchenmusikschule in der Amtszeit Bischof Rudolf Grabers 1967 auch die staatliche Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965) unterstrich die Bedeutung des Schatzes der Kirchenmusik, indem es dieser in der Konstitution über die Hl. Liturgie ein eigenes Kapitel widmete und die Errichtung höherer Kirchenmusik-Institute sowie die gediegene Ausbildung der Kirchenmusiker und Sänger empfahl.

Mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 26.08.1973 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg in eine Fachakademie für kath. Kirchenmusik und Musikerziehung umgewandelt. „Damit hat die altbewährte Kirchenmusikschule Regensburg einen neuen Status erhalten, der es ihr ermöglicht, eine vertiefte zeitgemäße Ausbildung zum Beruf des Kirchenmusikers zu gewährleisten. Die Verbindung des Studienganges mit der Ausbildung zum Musiklehrer ... lässt die alte segensreiche Verbindung von Kirchen- und Schulmusik in zeitgemäßer Form wieder aufleben“. Im Jahre 1976 konnte die Fachakademie in den neu renovierten Gebäuden des ehemaligen Augustinerchorherrenstifts St. Magn in Regensburg-Stadtamhof untergebracht werden, die ideale Raumverhältnisse für die Ausbildung der Kirchenmusiker bieten.

Während meiner Amtszeit als Bischof von Regensburg schließlich wurden 1989 und 1999 Kooperationsverträge mit der Hochschule für Musik und Theater in München abgeschlossen, die die Ablegung der Diplommusiklehrerprüfung und der (staatlichen) Diplomprüfung Kirchenmusik B ermöglichen.

Beim 125-jährigen Jubiläum der Fachakademie für kath. Kirchenmusik und Musikerziehung im Jahre 1999 wurde seitens des bayerischen Staates Zustimmung zu deren Erhebung zu einer staatlich anerkannten Hochschule signalisiert. Auch die Freisinger Bischofskonferenz und die Deutsche Bischofskonferenz gaben zu diesem Ansinnen der Diözese Regensburg ein positives Votum ab. Nach einigen Vorverhandlungen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst beschloss der Stiftungsrat der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ in seiner

Sitzung vom 10. Mai 2001 eine Neufassung der Stiftungssatzung. Dabei wurde insbesondere der Zweck der Stiftung insoweit geändert, dass die Stiftung, die den Charakter einer kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts erhalten sollte, künftig die Trägerschaft einer Hochschule für Kirchenmusik in Regensburg übernimmt.

Nachdem auch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom, die Ordinariatskonferenz und der Diözesansteuerausschuss ihre Billigung des Vorhabens ausgesprochen hatten, ferner die Bischöfliche Finanzkammer als Stiftungsaufsichtsbehörde ihre Genehmigung zur geänderten Stiftungssatzung erteilt hat und staatlicherseits keine Einwendungen dagegen erhoben wurden, spreche ich als Bischof nun auch meinerseits die erforderliche Genehmigung der Satzung der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ in der am 10. Mai 2001 vom Stiftungsrat beschlossenen Fassung aus.

Kraft der Vollmachten meines bischöflichen Amtes errichte ich hiermit mit Wirkung vom 15. November 2001 gemäß can. 821 CIC die

Hochschule für katholische Kirchenmusik
und Musikpädagogik Regensburg

und genehmige deren Grundordnung in der Fassung vom 09. November 2001. Den für die Hochschule Verantwortlichen und ihren Mitgliedern trage ich auf, durch getreue Umsetzung aller für sie geltenden Ordnungen zum Gedeihen der Institution wirksam beizutragen. Die Hochschule genießt staatliche Anerkennung und soll auch die kanonische Approbation gemäß can. 816 § 1 CIC durch den Apostolischen Stuhl erhalten.

Es erfüllt mich mit großer Freude, dass ich diese Errichtung an meinem 75. Geburtstag vornehmen kann. Aus dieser Freude heraus und aus Dankbarkeit gegenüber dem Herrn, der mein Leben bislang mit seinem gnädigen Schutz begleitet hat, wünsche ich der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg auf die Fürsprache der Hl. Cäcilia, der Patronin der Kirchenmusik, eine gedeihliche Zukunft unter dem Schutz und Segen des allmächtigen Gottes.

Regensburg, am 15. November, dem Festtag des Hl. Albert des Großen, Bischofs von Regensburg, im Jahr des Herrn 2001



Bischof von Regensburg

Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg vom 09.11.2001

Präambel

Die Kirchenmusik ist im Leben der katholischen Kirche fest verankert. Ihre herausragende liturgische Bedeutung fasst das II. Vatikanische Konzil folgendermaßen zusammen: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der Liturgie ausmacht“ (SC 112).

In den „Leitlinien zur Erneuerung des Berufsbildes – die kirchenmusikalischen Dienste“ – hat die Deutsche Bischofskonferenz im Herbst 1991 auf die Notwendigkeit neuer Akzentsetzungen und Ergänzungen im Berufsbild des Kirchenmusikers verwiesen: „Seine gesamte Tätigkeit sollte stärker in die pastorale Perspektive rücken, wie sie heute jedem kirchlichen Beruf zu eigen ist. So nimmt er in seinem beruflichen wie privaten Leben teil an den Grundvollzügen gemeindlichen Lebens.“

Am 22. November 1874 wurde die Kirchenmusikschule Regensburg als weltweit erste noch bestehende Katholische Kirchenmusikschule von Franz Xaver Haberl gegründet. Am 22. November 1909 wurde sie von Bischof Antonius von Henle als „Kirchliche Stiftung“ übernommen. Prinzregent Luitpold erteilte am 24. Januar 1910 dieser Stiftung seine Genehmigung. Durch Dekret der Studienkongregation vom 11. Februar 1962 erfolgte die Affiliatio an das Pontificio Istituto di Musica Sacra in Rom. Vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erhielt sie 1967 die Eigenschaft einer staatlich anerkannten Ersatzschule zugesprochen und wurde mit dem Bescheid vom 26. August 1973 rückwirkend zum 01. Januar 1973 in die „Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung“ umgewandelt.

Mit Genehmigung des Bischofs von Regensburg änderte die „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“ durch Beschluss ihres Stiftungsrats vom 10. Mai 2001 ihre Satzung, um sie dem neuen Stiftungszweck und der Rechtsstellung als kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts anzupassen. In Abstimmung mit der Bayerischen und der Deutschen Bischofskonferenz und mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen in Rom errichtete der Hochwürdigste Herr Bischof von Regensburg, Manfred Müller, an seinem 75. Geburtstag, dem 15. November 2001, Fest des Hl. Albertus Magnus, Bischofs von Regensburg, die „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ in Trägerschaft der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“.

Der Stiftungsrat gibt der Hochschule die folgende Grundordnung:

Art. I

Allgemeine Grundlagen, Aufgaben und Autonomie

§ 1 Name, Sitz, Rechtsträger

- (1) Die Hochschule führt die Bezeichnung „Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Regensburg.
- (3) Die Hochschule ist eine Einrichtung ihres Trägers, der „Stiftung Kirchenmusikschule Regensburg“, kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Regensburg.

§ 2 Rechtsgrundlagen

- (1) Die Hochschule ist eine kirchliche Hochschule im Sinne von cc. 815-821 CIC und der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und der hierzu ergangenen Verordnungen der Kongregation für das katholische Bildungswesen vom 29. April 1979. Sie ist zugleich eine staatlich anerkannte Hochschule nach Maßgabe der Art. 108 ff. des Bayerischen Hochschulgesetzes.
- (2) Für die Dienstverhältnisse des Hochschulpersonals gilt grundsätzlich das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD). Die Mitwirkungsrechte der Mitarbeitervertretung (MAV) gemäss der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) werden durch diese Grundordnung nicht berührt, jedoch finden die für die Einstellung, Anstellung und Entlassung sowie die Eingruppierung geltenden Vorschriften keine Anwendung, soweit es sich um hauptberuflich Lehrende handelt, die in einem förmlichen Verfahren nach § 13 Grundordnung berufen werden.
- (3) Dem Träger bleibt vorbehalten, für die Hochschule Dienstverhältnisse nach Stiftungsbeamtenrecht zu begründen.
- (4) Soweit auf staatliches Recht verwiesen wird, ist die im Entscheidungszeitpunkt geltende Fassung anzuwenden.
- (5) Männer und Frauen sind gleichberechtigt (c. 208 CIC, Art. 3 Abs. 2 GG). Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Grundordnung darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen männliche und weibliche Wortformen nebeneinander zu benutzen.

§ 3 Aufgaben der Hochschule

- (1) Die Hochschule dient durch Lehre, Studium, künstlerische Entwicklungsvorhaben, freie Kunstausübung und Forschung der Pflege und Fortentwicklung der katholischen Kirchenmusik.
- (2) Die Hochschule bildet Musiker für den Dienst in den Kirchengemeinden und zur Pflege der künstlerischen Kirchenmusik auch in anderen Bereichen aus.
- (3) Die Hochschule gibt Anregungen für die kirchenmusikalische Arbeit und trägt Mitverantwortung für deren Förderung und Weiterentwicklung.
- (4) Sie nimmt auch Aufgaben in Fort- und Weiterbildung sowie in einer Berufseinführungsphase (Praktika während des Studienverlaufs) wahr.
- (5) Die Hochschule ist in ihrer gesamten Arbeit dem Auftrag der katholischen Kirche verpflichtet.

§ 4 Kooperation

- (1) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wirkt die Hochschule mit anderen Hochschulen, Ausbildungsstätten und sonstigen Einrichtungen im kirchlichen und staatlichen Bereich zusammen.
- (2) In den musikwissenschaftlichen, musikpädagogischen und theologischen Fächern strebt die Hochschule eine Kooperation mit der Universität Regensburg an.

§ 5 Autonomie der Hochschule

- (1) Die Hochschule ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen der akademischen Selbstverwaltung und nach Maßgabe dieser Grundordnung.
- (2) Im Rahmen der Selbstverwaltung regelt die Hochschule – unbeschadet der Mitwirkungsrechte des Großkanzlers (§ 6 Abs. 2 Grundordnung) und des Stiftungsrates (§ 7 Abs. 3 Grundordnung) – insbesondere
 1. die Bestellung und Besetzung der akademischen Organe,
 2. die Auswahl der Lehrkräfte und weiterer Mitarbeiter,
 3. die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen,
 4. die Durchführung akademischer Prüfungen und die Verleihung akademischer Grade,
 5. ihre eigenen Angelegenheiten durch Satzungen.
- (3) Lehrende und Studierende genießen die Freiheit der Wissenschaften und der Kunst (c. 218 CIC, Art. 39 § 1 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“, Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 Verfassung des Freistaates Bayern, Art. 3 BayHSchG), jedoch entbindet die Wahrnehmung dieser Rechte nicht von der Treue zum kirchlichen Auftrag der Hochschule.

Art. II

Großkanzler, Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

§ 6 Rechtsstellung des Großkanzlers

- (1) Großkanzler der Hochschule ist der Bischof der Diözese Regensburg.
- (2) Dem Großkanzler obliegen insbesondere
 1. Aufgaben nach Art. 12 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ vom 15. April 1979 und Art. 8 Nr.1, 2, 5 u.6 der hierzu ergangenen Verordnungen vom 29. April 1979;
 2. Aufgaben der kirchlichen Hochschulaufsicht, soweit sie nicht von der Kongregation für das katholische Bildungswesen unmittelbar wahrgenommen werden. Treffen Organe der Hochschule rechtswidrige Entscheidungen, so ist der Großkanzler befugt, diese nach fruchtloser Beanstandung aufzuheben und die zur Aufrechterhaltung des Hochschulbetriebes erforderlichen vorläufigen Maßnahmen anzuordnen;
 3. die weiteren aus dieser Grundordnung und anderen Ordnungen der Hochschule ersichtlichen Aufgaben.
- (3) Der Großkanzler hat das Recht, persönlich oder durch einen von ihm bestellten Vertreter den Hochschulprüfungen beizuwohnen.

§ 7 Stiftungsrat und Stiftungsvorstand

- (1) Die Stiftung als Träger dient dem Großkanzler zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule. Stiftungsrat und Stiftungsvorstand sind die Organe des Trägers an der Hochschule.
- (2) Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Stiftungsrates und des Stiftungsvorstandes richten sich nach der Stiftungssatzung.
- (3) Die Maßnahmen, Beschlüsse und Entscheidungen des Stiftungsrates und des Vorsitzenden des Stiftungsrates sind zusammen mit den zugehörigen Unterlagen dem Bischof als Großkanzler der Hochschule zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Großkanzler kann widerruflich bestimmte Aufgaben, die nicht ausdrücklich ihm vorsehen, ganz dem Stiftungsrat bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrates übertragen. Übertragung und Widerruf bedürfen der schriftlichen Form.

Art. III

Mitglieder der Hochschule

§ 8 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
 - die Mitglieder des Lehrkörpers,
 - die immatrikulierten Studierenden,

- die weiteren an der Hochschule tätigen Mitarbeiter,
 - die Ehrenmitglieder.
- (2) Die Hochschulmitglieder sind bei Begründung des Mitgliedschaftsverhältnisses über den katholischen Charakter der Hochschule in Kenntnis zu setzen, ebenso über ihre Verpflichtung, diesen Charakter zu wahren und zu stärken.
 - (3) Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, an der Erfüllung der Hochschulaufgaben insbesondere im Rahmen der akademischen Selbstverwaltung persönlich oder durch gewählte Vertreter in den Hochschulgremien mitzuwirken.

Art. IV Lehrkörper

§ 9 Mitglieder des Lehrkörpers, Professuren, Einstellungsvoraussetzungen, Entlassung

- (1) Mitglieder des Lehrkörpers sind die haupt- oder nebenberuflich an der Hochschule tätigen Lehrkräfte.
- (2) Sie müssen die Einstellungsvoraussetzungen nach Art. 25 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ und nach staatlichem Hochschulrecht erfüllen. Die ausnahmsweise Anstellung nichtkatholischer Dozenten, vor allem wenn es sich um Professoren für die Fächer gemäß Abs. 3 handelt, bedarf sorgfältiger Begründung unter besonderer Beachtung von Art. 8 Abs. 2.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben werden an der Hochschule Professuren für folgende Fächer eingerichtet:
 1. Dirigieren (Chor- und Orchesterleitung),
 2. Orgel (Schwerpunkt Orgel-Literaturspiel),
 3. Orgel (Schwerpunkt Liturgisches Orgelspiel / Improvisation),
 4. Liturgiegesang (Deutsch und Lateinisch),
 5. Klavier (einschließlich Klaviermethodik und Liedbegleitung),
 6. Gesang (einschließlich Gesangsmethodik und Sprecherziehung),
 7. Musiktheorie.
- (4) Im Übrigen gilt der vom Hochschulträger erlassene Stellenplan.
- (5) Über die Entlassung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Lehrkräfte entscheidet der Stiftungsrat auf Antrag oder nach Anhörung des Senats. Zuvor ist eine einvernehmliche Regelung des Entlassungsfalles nach den Verfahrensvorschriften des Art. 22 § 2 der Verordnungen zur Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ anzustreben.

§ 10 Verpflichtungen der Mitglieder des Lehrkörpers

- (1) Der Umfang der Lehrverpflichtung der Lehrkräfte regelt sich nach der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen vom 17. August 1992 (GVBl. S. 381) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Alle Lehrkräfte sind verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung bei den Prüfungen mitzuwirken.
- (3) Weitere Verpflichtungen der Lehrkräfte, wie z. B. eigene Fortbildung, die Mitwirkung bei Hochschulkonzerten, Seminaren, Fachkonferenzen, Musizierfreizeiten und die Betreuung der Studierenden bei internen und öffentlichen Auftritten können, soweit sie nicht durch übergeordnete Bestimmungen geregelt sind, vom Rektor im Einvernehmen mit dem Senat festgelegt werden.

§ 11 Dienstbezeichnungen

Die Lehrkräfte führen aufgrund ihrer Anstellung die Dienstbezeichnung „Dozent / Dozentin an der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“.

§ 12 Professoren

- (1) Die Professoren (Inhaber einer Professur gemäß § 9 Abs. 3 Grundordnung) vertreten ihr Fach in Forschung, Lehre und Studium. Dabei wird ihnen die Möglichkeit der wissenschaftlichen und künstlerischen Vorbereitung ihrer Lehrtätigkeit und zur Durchführung von Forschungsaufgaben und konzertierenden Aktivitäten gewährleistet. Dazu dienen insbesondere die vorlesungsfreien Zeiten.
- (2) Hauptamtliche Professoren kann der Stiftungsrat auf Vorschlag des Senats für die Dauer eines Semesters zur Förderung künstlerischer bzw. wissenschaftlicher Entwicklungsvorhaben in entsprechender Anwendung von Art. 16 BayHSchLG von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge befreien.

§ 13 Berufung der Professoren

- (1) Für das Berufungsverfahren gelten die Art. 56, 57 Abs. 4 BayHSchG entsprechend, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stellen werden nach haushaltsrechtlicher Freigabe durch den Träger vom Rektor mit einer Stellenbeschreibung, die neben den für entsprechende staatliche Hochschullehrerstellen üblichen Anforderungen auch die besonderen Eignungsmerkmale des kirchlichen Dienstes enthalten muss, öffentlich ausgeschrieben. Auf die öffentliche Ausschreibung kann im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat nur im Einzelfall verzichtet werden.

- (3) Der Rektor leitet die Bewerbungen dem Senat zu. Der Senat setzt eine Berufungskommission ein, der mindestens ein hauptberuflicher Professor einer anderen Musikhochschule angehören muss.
- (4) Die Berufungskommission stellt, nachdem sie die ihr geeignet erscheinenden Bewerber zu einer öffentlichen Lehrprobe bzw. einem Vorspiel eingeladen hat, eine Vorschlagsliste auf. Diese soll in der Regel drei Namen in einer durch die Eignung bestimmten Reihenfolge enthalten. Die Vorschläge sind hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung der Bewerber zu begründen. In die Vorschlagsliste können auch Persönlichkeiten aufgenommen werden, die sich nicht beworben haben. Für die Beschlussfassung in der Berufungskommission gilt § 27 Abs. 3 Grundordnung entsprechend.
- (5) Über die endgültige Fassung der Vorschläge als Berufsliste entscheidet der Senat durch Beschluss.
- (6) Der Rektor leitet die Berufsliste dem Stiftungsrat zu. Der Berufsliste sind die Unterlagen auch solcher Bewerber beizufügen, die in dem Berufungsverfahren keine Berücksichtigung gefunden haben. Der Stiftungsrat entscheidet auf der Grundlage der Berufsliste durch Beschluss. An die Reihenfolge der Berufsliste ist der Stiftungsrat nicht gebunden. Die Berufung (Angebot der Professur) erfolgt durch eine vom Vorsitzenden des Stiftungsrates und vom Stiftungsvorstand zu unterzeichnende Erklärung.
- (7) Der Großkanzler erteilt gemäß seiner persönlichen Prüfung und seinem persönlichen Urteil die „*Venia docendi*“ (Art. 27 § 1 Apost. Konstitution „*Sapientia Christiana*“).
- (8) Will der Stiftungsrat keinen der vorgeschlagenen Bewerber berufen, so hat er dem Senat zu eröffnen, ob die Ablehnung wegen mangelnder fachlicher Qualifikation oder mangelnder persönlicher Eignung erfolgt. Zugleich ersucht der Stiftungsrat den Senat, neue Kandidaten vorzuschlagen. Finden auch diese Vorschläge nicht die Billigung des Stiftungsrates oder schlägt der Senat innerhalb von sechs Monaten keine weiteren Kandidaten vor, so kann der Stiftungsrat nach Anhörung des Senats von sich aus eine geeignete Persönlichkeit berufen.
- (9) Für die Beteiligung der staatlichen Hochschulbehörde gilt Art. 111 BayHSchG.
- (10) Der Senat kann mit Zustimmung des Stiftungsrates eine Berufsordnung erlassen.

§ 14 Honorarprofessoren

- (1) Die Honorarprofessoren werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat bestellt.
- (2) Für die Bestellung gilt Art. 112 BayHSchG.
- (3) Durch die Bestellung zum Honorarprofessor werden besoldungsrechtliche Ansprüche nicht begründet.

§ 15 Lehrkräfte für besondere Aufgaben

- (1) Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind Personen, denen überwiegend die Aufgabe obliegt, den Studierenden Fachwissen, praktische Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, ohne dass hierfür die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren erforderlich sind. Lehrkräften für besondere Aufgaben kann auch die Aufgabe übertragen werden, die Studierenden in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden zu unterweisen und in Forschung und Verwaltung mitzuwirken. Sie werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.
- (2) Lehrkräfte für besondere Aufgaben müssen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung den für die Stelle beschriebenen Aufgaben entsprechen. Die Verordnung über die Einstellungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben vom 29. Oktober 1985 (GVBl. S. 681) gilt entsprechend in der jeweils geltenden Fassung.

§ 16 Lehrbeauftragte

- (1) Bei Bedarf werden nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel Lehraufträge erteilt. Die Lehrbeauftragten führen ihre Lehrveranstaltungen selbständig durch.
- (2) Die Einstellungsanforderungen für Lehrbeauftragte richten sich nach Art. 35 Abs. 2 BayHSchLG. Über die Bestellung der Lehrbeauftragten entscheidet der Senat. Lehraufträge in Fächern, für die eine hauptberufliche Professur oder eine Stelle nach § 15 Grundordnung (Lehrkraft für besondere Aufgaben) eingerichtet ist, dürfen nur dann vergeben werden, wenn die Deputatstunden ausgeschöpft sind.
- (3) Umfang, Dauer und Vergütung des Lehrauftrags richten sich nach dem mit dem Lehrbeauftragten abzuschließenden Dienstvertrag.

Art. V Studierende

§ 17 Zulassung und Studium

- (1) Als Student kann immatrikuliert werden, wer eine zum Studium an Kunsthochschulen erforderliche Qualifikation nach Maßgabe des Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 60 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes sowie den einschlägigen Vorschriften der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung nachweist, die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Art. 31, 32 Apost. Konstitution „*Sapientia Christiana*“ sowie Art. 24 der hierzu ergangenen Verordnungen erfüllt und zur Teilnahme am kirchlichen Leben einer Pfarrgemeinde und zu verantwortlicher kirchenmusikalischer Arbeit bereit ist.
- (2) Die Zahl der Studienplätze und die Zahl der für Jungstudierende zur Verfügung stehenden Plätze

wird vom Senat durch Satzung, die der Genehmigung des Stiftungsrates bedarf, festgelegt.

- (3) Die Zuteilung der Studierenden zu den einzelnen Mitgliedern des Lehrkörpers erfolgt durch den Rektor. Die Wünsche der Studierenden und der Lehrkräfte werden nach Möglichkeit berücksichtigt; über die Gruppeneinteilung entscheiden die Lehrkräfte.
- (4) Für die Semesterzeiten, die Vorlesungszeiten und die vorlesungsfreien Zeiten gelten die entsprechenden Regelungen der Verordnung über die Unterrichtszeiten an den Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 05.09.2000 (GVBl S. 734) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Das Nähere regeln die Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 18 Gaststudierende, Jungstudierende

- (1) Als Gaststudierender kann aufgenommen werden, wer aufgrund seiner Anlagen und Fähigkeiten besonders förderungswürdig ist. Über die Förderungswürdigkeit entscheidet abschließend der Rektor. Soweit ein Gaststudierender Einzelunterricht erhalten soll, ist seine Eignung durch eine Prüfung festzustellen.
- (2) Gaststudierende erhalten jeweils nur ein Jahr Unterricht, soweit nicht auf Antrag eine einmalige Verlängerung bewilligt wird.
- (3) Die Ausbildung der Gaststudierenden erstreckt sich auf die vom Rektor bestimmten Fächer. Bei Eignung können Gaststudierende verpflichtet werden, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken.
- (4) Über den Besuch der Hochschule wird auf Antrag eine Bestätigung ausgestellt.
- (5) Jugendliche, die ein ordentliches Studium noch nicht aufnehmen können, weil sie noch eine allgemeinbildende Schule besuchen, können bis zum Ende ihrer Schulzeit als Jungstudierende aufgenommen werden, wenn sie in ihrer Eignungsprüfung eine außerordentliche Begabung nachweisen. Bei Eignung sind Jungstudierende verpflichtet, in Chor, Orchester und Kammermusikgruppen mitzuwirken. Näheres ist in den Richtlinien für die „Musikalische Frühförderung“ der Hochschule geregelt. Die Absätze 1 bis 4 finden auf Jungstudierende keine Anwendung.
- (6) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des Art. 115 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Art. 60, 66 BayHSchG sowie des § 53 der Qualifikationsverordnung vom 06. Dezember 1993 (GVBl. S. 924) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Art. VI Nichtwissenschaftliches / nichtkünstlerisches Personal

§ 19 Begriff, Einstellung

- (1) Zum nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personal, das auch teilzeitbeschäftigt sein kann, gehören an der Hochschule diejenigen Mitarbeiter, die weder Lehrende noch Studierende sind.
- (2) Sie werden auf Vorschlag des Senats vom Stiftungsrat eingestellt.

Art. VII Studiengänge und akademische Grade

§ 20 Studiengänge

- (1) Die Hochschule kann grundständige und postgraduale Studiengänge unterhalten. Das Nähere regeln die Studien- und Prüfungsordnungen.
- (2) Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und den Großkanzler und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c. 816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), sowie der Anerkennung bzw. Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 108 und Art. 109 Abs. 3 BayHSchG).
- (3) Die Ausbildung der hauptberuflichen Kirchenmusiker erfolgt im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“
- (4) Im Anschluss an den Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“ können postgraduale Studiengänge mit künstlerischen und pädagogischen Diplomprüfungen eingeführt werden.

§ 21 Abschlüsse und akademische Grade

- (1) Mit der erfolgreichen Abschlussprüfung wird im Diplomstudiengang „Katholische Kirchenmusik (B)“ ein berufsqualifizierender Abschluss im Sinne von § 18 HRG erworben, der den Anforderungen des Kirchenmusikdiploms an einer staatlichen Hochschule für Musik – bei im wesentlichen inhaltlich gleichen Studien- und Prüfungsordnungen – nach dem Bayerischen Hochschulgesetz entspricht.
- (2) Aufgrund der Schlussprüfung gemäß Abs. 1 verleiht die Hochschule als Bakkalaureat im Sinne von Art. 47 § 1, 48 der Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“ den akademischen Grad „Diplom-Kirchenmusiker/-in (Katholische Kirchenmusik B)“.
- (3) Aufgrund erfolgreicher Abschlussprüfung in postgradualen Studiengängen kann die Hochschule weitere akademische Grade nach Maßgabe der Prüfungsordnung verleihen.

Art. VIII**Selbstverwaltung und Selbstverwaltungsorgane****§ 22 Organe der Hochschule**

- (1) Die Hochschule nimmt die Aufgaben der Selbstverwaltung durch ihre Organe wahr.
- (2) Organe der Hochschule sind
 1. der Rektor,
 2. der Senat.

§ 23 Rektor

- (1) Der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der Professoren (§§ 9 Abs. 3, 12 Grundordnung) auf deren Vorschlag auf vier Jahre gewählt. Er muss katholischer Konfession sein. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat, den Großkanzler und die Kongregation für das katholische Bildungswesen.
- (2) Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit führt der bisherige Rektor die Geschäfte bis zur Bestellung seines Nachfolgers fort.
- (3) Erfolgen Bestätigung oder Zustimmung nicht und führen gemeinsame Bemühungen binnen eines Vierteljahres nicht zu einer Neuwahl, so ernennt der Stiftungsrat in Abstimmung mit dem Großkanzler und dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Professor der Hochschule für die Dauer eines Jahres zum kommissarischen Rektor.

§ 24 Aufgaben des Rektors

- (1) Der Rektor vertritt die Hochschule. Er sorgt für die Beachtung ihrer Grundordnung, bereitet die Sitzungen des Senats und der Ausschüsse vor, leitet die Sitzungen und vollzieht die Beschlüsse.
- (2) Der Rektor leitet die Verwaltung der Hochschule (§ 32 Abs. 1 Grundordnung).
- (3) Hält der Rektor einen Beschluss des Senats oder eines Prüfungsausschusses für rechtswidrig, hat er diesen zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Geben die in Satz 1 genannten Gremien den rechtlichen Bedenken des Rektors nach erneuter Beratung nicht statt, unterrichtet der Rektor den Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes, der endgültig über die Bestätigung oder die Aufhebung des Beschlusses entscheidet.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zur nächsten Sitzung des Senats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Rektor an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Senats unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Rektor bereitet mit dem Geschäftsführer der Stiftung den Haushaltsplan der Hochschule vor und überwacht die ordnungsgemäße Abwicklung des Haushalts.

- (6) Der Rektor ist für die Ordnung der Hochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus. Er entscheidet in allen Angelegenheiten der Immatrikulations- Studien- und Prüfungsordnungen, sofern nicht ein anderes Hochschulorgan zuständig ist. Er hat den Senat über alle wichtigen, die Hochschule und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten.
- (7) Der Rektor berichtet dem Großkanzler und dem Stiftungsrat regelmäßig oder aus gegebenem Anlass über die Entwicklung der Hochschule.
- (8) Soweit die Wahrnehmung des Rektoramtes dienstrechtliche Auswirkungen hat, wird der Dienstvertrag zwischen dem Amtsinhaber und dem Träger mit einem entsprechenden Zusatz versehen.

§ 25 Prorektor

- (1) Ist der Rektor verhindert, so tritt der Prorektor an seine Stelle. Bei dessen Verhinderung benennt der Rektor einen anderen Professor zur Vertretung.
- (2) Der Prorektor wird vom Senat auf Vorschlag des Rektors aus dem Kreis der Professoren (§§ 9 Abs. 3, 12 Grundordnung) gewählt.
- (3) Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Stiftungsrat.
- (4) Die Amtszeit des Prorektors beträgt vier Jahre, endet jedoch stets mit dem Amt des Rektors. Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Rektor kann aus seinem Zuständigkeitsbereich dem Prorektor mit dessen Zustimmung bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (6) Der Rektor kann dem Prorektor allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (7) § 24 Abs. 8 Grundordnung gilt entsprechend.

§ 26 Senat

- (1) Dem Senat gehören an:
 1. der Rektor als Vorsitzender,
 2. die in §§ 9 Abs. 3, 12 der Grundordnung genannten Professoren,
 3. zwei Personen aus dem Kreis der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die von diesen für die Dauer von vier Jahren gewählt werden,
 4. eine Person aus dem Kreis der Lehrbeauftragten, die von diesen für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird,
 5. ein Vertreter der Studenten, der von diesen für die Dauer von einem Jahr gewählt wird,
 6. ein Vertreter des sonstigen nichtwissenschaftlichen / nichtkünstlerischen Personals, der von diesem für die Dauer von vier Jahren gewählt wird.
- (2) Der Vorstand und der Geschäftsführer der Stiftung gehören dem Senat mit beratender Stimme an.

- (3) Das Wahlverfahren für die Wahl der Mitglieder nach Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 regelt eine Wahlordnung, die der Senat erlässt.
- (4) Scheidet ein Senatsmitglied aus der Hochschule aus, ist gleichzeitig auch die Mitgliedschaft im Senat beendet.

§ 27 Aufgaben des Senats

- (1) Der Senat beschließt über alle Angelegenheiten der Hochschule, soweit nicht der Rektor oder ein Prüfungsausschuss zuständig ist oder Entscheidungen dem Stiftungsrat vorbehalten sind oder diese Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet.
- (2) Ist der Stiftungsrat zur Entscheidung berufen, steht dem Senat das Vorschlagsrecht zu.
- (3) Die Beschlussfassung des Senats über die Fragen der Forschung, der Lehre und der künstlerischen Entwicklungsvorhaben sowie die Vorschläge für die Berufung der Professoren, die Bestellung von Honorarprofessoren und die Beauftragung der Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie die Beschlussfassung über die Erteilung eines Lehrauftrags bedarf neben der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung angehörenden Mitglieder. Kommt hiernach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Beschlussfassung die Mehrheit der Mitglieder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 Grundordnung.
- (4) In Angelegenheiten, die nicht von der Hochschule als Selbstverwaltungskörperschaft zu entscheiden sind, erarbeitet der Senat Vorlagen zur Entscheidung durch den Stiftungsrat.
- (5) Über den Verlauf der Beratungen sind die Mitglieder des Senats zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft im Senat fort.
- (6) Beschlüsse des Senats werden vom Rektor der Hochschule bekannt gemacht.
- (7) Der Senat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 28 Frauenbeauftragte

- (1) Die weiblichen Lehrkräfte und die sonstigen Mitarbeiterinnen der Hochschule wählen aus dem Kreis der hauptberuflich tätigen Lehrpersonen für die Dauer von zwei Jahren eine Frauenbeauftragte. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Senat. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Für die Rechte der Frauenbeauftragten gilt Art. 34 Abs. 1 Satz 1 u. 3 BayHSchG entsprechend.

§ 29 Fachgruppen

- (1) An der Hochschule bestehen die Fachgruppen Kirchenmusik und Musikpädagogik. Die Zuordnung

der Fächer zu den Fachgruppen wird vom Senat vorgenommen.

- (2) Die Fachgruppen beraten die Organe der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben umfassend in fachlicher Hinsicht.
- (3) Mindestens einmal jährlich sollen alle Professoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und Lehrbeauftragten auf Einladung des Rektors zu einer Dozentenkonferenz zusammenkommen, um aktuelle Fragen des Unterrichts- und Hochschulbetriebes zu besprechen und die Arbeit in den Fachgruppen zu koordinieren.
- (4) Über den Inhalt der Fachgruppensitzungen und der Dozentenkonferenz ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 30 Studentenversammlung

- (1) Die Studentenversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten, die der studentischen Selbstverwaltung unterliegen. Diese sind insbesondere die soziale Förderung der Studierenden und die Förderung ihrer geistigen, sportlichen und musischen Interessen, wobei die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender zu berücksichtigen sind. Weiter berät und beschließt die Studentenversammlung über Anträge an den Senat.
- (2) Die Studentenversammlung umfasst alle Studenten der Hochschule im Sinne von § 17 Grundordnung. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Der Studentenvorstand im Senat beruft sie ein und leitet sie. Weitere Mitglieder der Hochschule können zu den Sitzungen eingeladen werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Rektor der Hochschule erhält rechtzeitig vor der Sitzung eine Tagesordnung. Ihm und dem Senat ist eine Abschrift des Protokolls unverzüglich nach dessen Fertigstellung zuzuleiten.
- (3) Die Studentenversammlung wählt einmal im Jahr für zwei Semester den Studentenvorstand für den Senat gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 5 Grundordnung, den Studentensprecher und dessen Vertreter. Die Wahl ist mit Stimmzetteln und geheim durchzuführen. Es muss die Möglichkeit der Briefwahl gegeben sein. Bei Streitigkeiten über das Wahlverfahren, die Einberufung und den Ablauf der Studentenversammlung entscheidet der Rektor der Hochschule. Das Nähere regelt eine von der Studentenversammlung zu beschließende Wahlordnung, die der Zustimmung des Senats bedarf.
- (4) Die Studentenversammlung kann sich mit Zustimmung des Senats eine Geschäftsordnung geben.

§ 31 Wissenschaftliche Einrichtungen

- (1) Die Bibliothek ist eine musikwissenschaftliche Einrichtung der Hochschule. Sie dient der Erfüllung der wissenschaftlichen, pädagogischen, künstlerischen

und pastoralen Aufgaben der Hochschule und steht allen Mitgliedern der Hochschule (§ 8 Abs. 1) zur Verfügung.

- (2) Die Bibliothek wird vom Bibliothekar verwaltet.
- (3) Der Senat bestellt einen hauptberuflich Lehrenden zum Leiter der Bibliothek. Dieser hat die Bibliothek zu beaufsichtigen und deren Belange gegenüber den Hochschulorganen wahrzunehmen. Insbesondere hat der Leiter für die Benutzbarkeit, Pflege und Aktualisierung der Bestände zu sorgen.
- (4) Die Formalitäten für Zugang, Benutzung und Einsichtnahme der Bibliotheksbestände regelt eine vom Senat erlassene Bibliotheksordnung.
- (5) An der Hochschule können weitere wissenschaftliche und künstlerische Einrichtungen mit Genehmigung des Stiftungsrates und des Großkanzlers eingerichtet werden.

Art. IX Hochschulverwaltung

§ 32 Hochschulselbstverwaltung und Trägerverwaltung

- (1) Für die Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung besteht eine Hochschulverwaltung, die vom Rektor geleitet wird. Der Träger stellt dem Rektor hierfür eine angemessene Personal- und Sachausstattung zur Verfügung.
- (2) Im Übrigen werden die Verwaltungsangelegenheiten der Hochschule und ihrer Mitglieder vom Träger besorgt.

Art. X Aufsicht

§ 33 Aufsichtsorgane, Genehmigung von Ordnungen

- (1) Die Hochschule untersteht der Aufsicht der Kongregation für das katholische Bildungswesen und des Großkanzlers (§ 6 Grundordnung). Das Aufsichtsrecht des Staates bleibt unberührt. Im Übrigen untersteht die Hochschule der Aufsicht der Stiftung.
- (2) Der Rektor übt die Dienstaufsicht über alle in einem Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitglieder der Hochschule aus. Ausgenommen davon sind die Professoren (§§ 9 Abs. 3, 12 Grundordnung); die Dienstaufsicht über sie liegt beim Vorsitzenden des Stiftungsrates. Dieser kann die Befugnisse ganz oder teilweise dem Rektor übertragen.
- (3) Immatrikulations-, Studien- und Prüfungsordnungen, die Ausbildungsziele, Prüfungsanforderungen, Studiendauer und Studienverlauf festlegen, sowie Änderungen dieser Ordnungen bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und der Kongregation für das katholische Bildungswesen (c.

816 § 2 CIC, Art. 7 Apost. Konstitution „Sapientia Christiana“), die durch den Großkanzler eingeholt wird, sowie des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Art. 115 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG).

- (4) Änderungen der Grundordnung durch den Stiftungsrat bedürfen des Antrages oder der Anhörung des Senats und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. Für Änderungsanträge des Senats ist die Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit von Senatsmitgliedern erforderlich. Wie diese Grundordnung selbst bedürfen auch Änderungen der Grundordnung der Approbation durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen, die durch den Großkanzler eingeholt wird.

Art. XI

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Gründungsrektor und Gründungsprorektor

- (1) Die Bestellung des Gründungsrektors und des Gründungsprorektors erfolgt durch Beschluss des Stiftungsrates.
- (2) Die Bestellung des Gründungsrektors bedarf der Bestätigung durch die Kongregation für das katholische Bildungswesen und der Genehmigung durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.
- (3) Zum Gründungsprorektor kann auch eine Person aus dem Kreis der hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden.

§ 35 Überleitung und Fortführung von Dienstverhältnissen der Lehrenden

- (1) Hauptberuflich Lehrende der Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung Regensburg, die beim Inkrafttreten dieser Grundordnung ausschließlich oder überwiegend Aufgaben von Professoren (§§ 9 Abs. 3, 12 Grundordnung) wahrnehmen und die Voraussetzungen für die Einstellung als Professor (Art. 11 Abs. 2 BayHSchLG) erfüllen, können innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Grundordnung durch Beschluss des Stiftungsrates nach Maßgabe ihrer Qualifikation, des Bedarfs in den jeweiligen Fächern und nach Maßgabe des Stiftungshaushalts auf Antrag in das Dienstverhältnis eines Professors übernommen werden.
- (2) Zur Vorbereitung der in Abs. 1 genannten Entscheidung des Stiftungsrates beruft dieser eine Kommission, der der Vorsitzende des Stiftungsrats (Vorsitz), der Gründungsrektor, zwei Professoren staatlicher Musikhochschulen, zwei Professoren kirchlicher Musikhochschulen und zwei Kirchenmusikdirektoren angehören. Die Berufung von bis zu zwei weiteren Sachverständigen ist möglich. Bei

der Benennung der Mitglieder sind überregionale Gesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

- (3) Das Dienstverhältnis hauptberuflich Lehrender der Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg, die nicht nach Abs. 1 übernommen werden, wird in entsprechender Anwendung von § 15 Grundordnung (Lehrkraft für besondere Aufgaben) fortgeführt.
- (4) Dienstverhältnisse nebenberuflich Lehrender (weniger als 50 % des vollen Stundenkontingents) werden als Lehrauftrag nach Maßgabe von § 16 Grundordnung fortgeführt. Über die Bestellung entscheidet der Gründungsrektor.
- (5) Die nach dieser Grundordnung vorgesehenen Beteiligungsrechte der Kongregation für das katholische Bildungswesen, des Großkanzlers und des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bleiben auch für die Überleitung und Fortführung von Dienstverhältnissen vorbehalten.

§ 36 Erstbesetzung von Professuren

Soweit Professuren (§§ 9 Abs. 3, 12 Grundordnung) nicht durch Überleitung gemäß § 35 Grundordnung besetzt werden, findet § 13 Abs. 1-5 Grundordnung Anwendung, jedoch werden die Beteiligungsrechte der Berufungskommission und des Senats bis zu dessen erstmaligem Zusammentritt von der in § 35 Abs. 2 Grundordnung bezeichneten Kommission wahrgenommen.

§ 37 Erlass von Prüfungs- und Studienordnungen bis zur Bildung des Senats

Bis zur Bildung des Senats werden Prüfungs- und Studienordnungen auf Vorschlag des Gründungsrektors vom Stiftungsrat erlassen. § 33 Abs. 3 Grundordnung findet Anwendung.

§ 38 Organe der Fachakademie in der Gründungsphase

Bis zu Bildung der in § 22 Grundordnung vorgesehenen Hochschulorgane führen die bisher an ihrer Stelle zuständigen Organe der Fachakademie für katholische Kirchenmusik und Musikerziehung Regensburg ihre bisherigen Aufgaben fort, soweit nicht in den Übergangsbestimmungen dieser Grundordnung andere Zuständigkeiten begründet werden.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Diözese Regensburg in Kraft.

Regensburg, am 15. November, dem Festtag des Hl. Albert des Großen, Bischofs von Regensburg, im Jahr des Herrn 2001



Bischof von Regensburg

Vorstehende Grundordnung wurde aufgrund des bischöflichen Dekrets vom 15.11.2001 und des durch Schreiben Nr. XII/6-K 2746/3-12/55108 vom 07.12.2001 erteilten Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst am 10. Dezember 2001 ausgefertigt und durch Promulgation im Amtsblatt der Diözese Regensburg vom 12. Dezember 2001 bekanntgemacht.

Dekret Nr. 829/2000/A der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) zur Approbation der Errichtung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg und zur Ernennung des Großkanzlers der Hochschule

Decretum

Musicæ Sacræ Thesaurum, qui a Vaticana Cappella Sixtina Romæ diuturna traditione laudabiliter colebatur, in medio sæculi XIX illustris Doctor Carolus Proske, canonicus Capituli Collegialis Ecclesiæ B.M.V. a Cappella Veteri Ratisbonæ sita nuncupati, postquam investigationes tabulariorum bibliothecarumque Romæ musicæ dedicatarum persolverat, in urbem Ratisbonam transtulit; propterea eidem urbi, iam prioribus sæculis propter musicæ cultum celeberrimæ, titulus honorarius „Sixtinæ Germanicæ vel Bavaricæ“ tributus est.

Imprimis opere suo de „Musica divina“ Rev.dus Canonicus Proske - in cuius tumulo post mortem verba „Musicæ sacræ restaurator ingeniosissimus“ inscripta sunt - restaurationem Musicæ Sacræ in civitate Ratisbonensi Diœcesique atque in tota Germania incitavit. Ei in hoc opere promovendo auxilium dederunt complures viri quibus adnumerandus est Rev.dus Sacerdos Doctor phil. Franciscus Xaverius Witt, postea canonicus honorarius Capituli Cathedralis Prænestinæ. Qui in sic dicta „Die Catholicorum“ Bambergæ a.D. MDCCCLXVIII celebrata, Consociationem sub titulo Sanctæ Cæcilie, ad Musicam Sacram in universis Germanicæ linguæ terris promovendam, instituit, cuius Statuta approbata sunt Brevi Apostolico „Multum ad movendos animos“ a B. Papa Pio IX die XVI mensis Decembris a.D. MDCCCLXX manato.

In hoc Consociationis ambitu exortum est desiderium Institutum Musicæ Sacræ constituendi in quadam civitate Germaniæ; quod vero a Rev.do Sacerdote Francisco Xaverio Haberl mense Novembri a.D. MDCCCLXXIV Ratisbonæ erectum est. In hoc Instituto annis subsequentibus permulti illustres viri studio Musicæ Sacræ suam dederunt operam, ita ut finis eius restorationis in regionibus linguæ Germanicæ expeditissime adimpleretur.

Die memoriæ S. Cæcilie a. D. MCMIX Exc.mus ac Rev.mus Dominus Antonius de Henle, Episcopus Diœceseos Ratisbonensis, Institutum Musicæ Sacræ, de consensu regio, in Fundationem diœcesanam convertit. Postea autem Institutum variis modis etiam recognitionem suorum studiorum titulorumque ab Auctoritate civili assecutum est. Anno vero MCMLXII idem Institutum Ratisbonense Decreto S. Congregationis de Studiis Pontificio Instituto Musicæ Sacræ Romæ sito affiliatum est, ita ut gradum academicum Baccalaureatus nomine et auctoritate eiusdem Pontificii Instituti conferre posset.

Ecclesiasticæ auctoritates competentes, de consilio Auctoritatis civilis Status Liberi Bavaricæ, agnoscentes diligentem Instituti docentium operam necnon optimos fructus studiorum in eodem peractorum, iam ex aliquot annis intenderunt Ratisbonense Institutum seu Academiam Musicæ Sacræ ad Superius Institutum ab Apostolica Sede atque civili Auctoritate approbandum evehî, cum iure proprio conferendi titulum Baccalaureatus Musicæ Sacræ.

Hunc in finem Exc.mus ac Rev.mus Dominus Manfredus Mueller, Episcopus Diœceseos Ratisbonensis, die XV mensis Novembris, in memoria S. Alberti Magni, Episcopi olim Ratisbonensis, a.D. MMI, in sua Diœcesi vi suæ auctoritatis episcopalis illam Academiam in «Institutum Superius Musicæ Sacræ et Pædagogicæ Musicæ Ratisbonense» erexit, petens ut illud ad normam can. 816 § 1 C.I.C. ab Apostolica Sede approbaretur.

Hæc Congregatio de Institutione Catholica (de Seminariis atque Studiorum Institutis), attentis litteris postulatoriis supra laudati Exc.mi Præsulis, sententia Conferentiæ Episcopalis Germanicæ necnon aliorum peritorum habita, cum compererit ordinationem in eodem Instituto vigentem academicis rationibus aptatam esse, re undique perpensa, petitionem Exc.mi Episcopi Ratisbonensis libenter excipiens, ad normam tum can. 816 § 1 Codicis Iuris Canonici tum art. 61 Constitutionis Apostolicæ «Sapientia Christiana» memoratum Institutum ut

INSTITUTUM SUPERIUS MUSICÆ SACRÆ

hoc Decreto **approbat approbatumque** declarat, ad quinquennium experimenti gratia, facta eidem potestate academicum gradum Baccalaureatus in Musica Sacra - qui in Germania «Diplom-Kirchenmusiker/ in (Katholische Kirchenmusik B)» appellatur - conferendi iuxta vigentem academicam Ecclesiæ legem; servatis Statutis et Ordinationibus eiusdem Instituti ab hac Congregatione approbatis necnon iis quæ in memorata Constitutione Apostolica «Sapientia Christiana» eiusque adnexis Ordinationibus atque in ceteris documentis Sedis Apostolicæ de Institutis academicis ecclesiasticis præscribuntur.

Insuper hæc Congregatio Exc. mum Episcopum Ratisbonensem «pro tempore»

Magnum Cancellarium

ipsius Instituti Superioris **nominat** atque **renuntiat**, omnibus eidem agnitis tributisque iuribus et officiis huiusmodi muneri iuxta vigentem academicam Ecclesiæ legem inhærentibus; eidemque mandans ut, docentibus quoque cooperantibus, Institutum promoveat ac tutetur; ceteris servatis de iure servandis;

contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Datum Romæ, ex ædibus eiusdem Congregationis, die XXII mensis Novembris, in memoria S. Cæciliæ, Virginis et Martyris, Patronæ Musicæ Sacræ, a.D. MMI.

Zeno Card. Grochowski

Præfectus

Josephus Pittau, A Secretis

Deutsche Übersetzung des Dekretes Nr. 829/2000/A

DEKRET

Den Schatz der Kirchenmusik, der von der vatikanischen Cappella Sixtina in langwährender Tradition lobenswert gepflegt wurde, hat in der Mitte des 19. Jahrhunderts der bekannte Dr. Karl Proske, Kanonikus des Kapitels der Kollegiatstiftskirche U. L. Frau zur Alten Kapelle in Regensburg, nach Studien der Musik-Archive und -Bibliotheken Roms in die Stadt Regensburg gebracht; deswegen wurde dieser wegen der Pflege der Musik schon in früheren Jahrhunderten sehr berühmten Stadt der Ehrenname „Deutsche oder bayerische Sixtina“ zuteil.

Vor allem durch sein Werk „Musica divina“ regte Hochw. Proske – auf dessen Grab nach seinem Tode die Worte „Musicae Sacrae restaurator ingeniosissimus“ (der Kirchenmusik geistreichster Erneuerer) gesetzt wurden – die Erneuerung der Kirchenmusik in der Stadt und Diözese Regensburg, ja in ganz Deutschland an. Bei der Förderung dieses Tuns halfen ihm mehrere Männer, unter denen sich der Hochw. Priester Dr. phil. Franz Xaver Witt, später Ehrenkanoniker des Kathedalkapitals von Palestrina, befand. Dieser begründete beim so genannten „Katholikentag“, der im Jahre 1868 in Bamberg begangen wurde, den St. Cäcilien-Verein zur Förderung der Kirchenmusik in allen deutschsprachigen Ländern, dessen Statuten durch das Apostolische Breve „Multum ad movendos animos“ des sel. Papstes Pius IX. vom 16. Dezember 1870 approbiert wurden.

In diesem Verein entstand der Plan, ein Institut für Kirchenmusik in irgendeiner Stadt Deutschlands zu begründen; dieses nun wurde vom Hochw. Priester Franz Xaver Haberl im Monat November 1874 in Regensburg errichtet. In diesem Institut widmeten sich in den nachfolgenden Jahren sehr viele bekannte Männer dem Studium der Kirchenmusik, auf dass das Ziel von deren Erneuerung in den deutschsprachigen Ländern aufs schnellste erreicht werde.

Am Gedenktag der Hl. Cäcilia im Jahre 1909 änderte der Hwst. Herr Exz. Antonius von Henle, Bischof der Diözese Regensburg, das Institut für Kirchenmusik

mit königlicher Zustimmung in eine diözesane Stiftung um. Später aber erlangte das Institut in verschiedener Weise auch die Anerkennung seiner Studien und Titel durch die staatliche Autorität. Im Jahre 1962 dann wurde dieses Regensburger Institut durch Dekret dieser Hl. Kongregation für die Studien dem Päpstlichen Institut für Kirchenmusik in Rom affiliert, so dass es den akademischen Grad des Baccalaureats im Namen und mit der Autorität des Päpstlichen Instituts verleihen konnte.

Die zuständigen kirchlichen Autoritäten beabsichtigten in Absprache mit den staatlichen Behörden des Freistaates Bayern in Anerkennung der sorgfältigen Arbeit der im Institut Lehrenden sowie der sehr guten Ergebnisse der im Institut durchgeführten Studien schon seit einigen Jahren, das Regensburger Institut bzw. die Akademie für Kirchenmusik zu einer vom Apostolischen Stuhl und von der staatlichen Autorität anzuerkennenden Hochschule zu erheben, mit dem eigenen Recht den Titel eines Bakkalaureats in Kirchenmusik zu verleihen.

Zu diesem Zweck hat der Hwst. Herr Exz. Manfred Müller, Bischof der Diözese Regensburg, am 15. November, dem Gedenktag des Hl. Albert des Großen, einst Bischofs von Regensburg, im Jahre 2001 in seiner Diözese kraft seiner bischöflichen Autorität jene Akademie als „Hochschule für (Katholische) Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“ errichtet und gebeten, dass diese nach Maßgabe von can. 816 § 1 CIC vom Apostolischen Stuhl approbiert werde.

Diese Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) greift nach Kenntnisnahme des Antragschreibens des oben genannten Hwst. Herrn Bischofs, nach Erhalt des Votums der Deutschen Bischofskonferenz sowie weiterer Fachleute, nach Feststellung, dass die in jenem Institut geltende Ordnung den akademischen Anforderungen angepasst wurde, und nach reiflicher Überlegung der Angelegenheit die Bitte des Hwst. Bi-

schofs von Regensburg gerne auf und approbiert mit diesem Dekret nach Maßgabe sowohl von can. 816 § 1 CIC wie des Art. 61 der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ das erwähnte Institut als

Hochschule für Kirchenmusik

und erklärt dieses für approbiert, und zwar *für fünf Jahre auf Probe*, wobei sie ihr die Vollmacht erteilt, den akademischen Grad des Bakkalaureats in Kirchenmusik – der in Deutschland „Diplom-Kirchenmusiker/in (Katholische Kirchenmusik B)“ genannt wird – gemäß geltendem Hochschulrecht der Kirche zu verleihen, unter Bewahrung der Satzungen und Ordnungen dieses Instituts, die von dieser Kongregation approbiert wurden, sowie dessen, was in der erwähnten Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ und den ihr angefügten Verordnungen wie auch den übrigen Dokumenten des Apostolischen Stuhls über die kirchlichen Hochschulen vorgeschrieben ist.

Ferner ernennt und betrachtet die Kongregation den jeweiligen Hwst. Bischof von Regensburg als

Großkanzler

dieser Hochschule, sie anerkennt und spricht ihm die Rechte und Pflichten zu, die nach dem geltenden Hochschulrecht der Kirche mit diesem Amt verbunden sind, und trägt ihm auf, dass er unter Mithilfe der Lehrenden die Hochschule fördere und schütze, unter Wahrung alles dessen, was sonst vom Recht her zu wahren ist, und ohne dass diesem irgendetwas Gegenteiliges entgegenstünde.

Gegeben zu Rom, am Sitz dieser Kongregation, am 22. November, am Gedenktag der Hl. Cäcilia, Jungfrau und Märtyrerin, der Patronin der Kirchenmusik, im Jahr des Herrn 2001.

Zenon Kard. Grocholewski
Präfekt

Giuseppe Pittau, Sekretär

Dekret Nr. 829/2000/B der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) zur Approbation der „Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“

CONGREGATIO DE INSTITUTIONE CATHOLICA (DE SEMINARIIS ATQUE STUDIORUM INSTITUTIS), lectis perpensisque STATUTIS INSTITUTI SUPERIORIS MUSICÆ SACRÆ ET PÆDAGOGIÆ MUSICÆ RATISBONENSIS ab Exc.mo Episcopo Ratisbonensi die XV mensis Novembris a.D. MMI erecti et Decreto huius Congregationis hodierno die manato approbati, lingua Germanica «Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg» nuncupatis, ad normam Constitutionis Apostolicæ «Sapientia Christiana» accurate recognitis, quæ in iisdem definiuntur ac statuuntur, ad quinquennium experimenti gratia rata habet atque **approbat**; omnibusque ad quos pertinet,

ut rite observentur, præcipit; ceteris servatis de iure servandis, contrariis quibuslibet minime obstantibus. Datum Romæ, ex ædibus eiusdem Congregationis, die XXII mensis Novembris, in memoria S. Cæciliæ, Virginis et Martyris, Patronæ Musicæ Sacræ, a.D. MMI.

Zeno Card. Grocholewski
Præfectus

Josephus Pittau, A Secretis

Deutsche Übersetzung des Dekretes Nr. 829/2000/B

Die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) hat die Satzungen der Hochschule für Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg (zu deutsch „Grundordnung der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg“), die vom Hwst. Herrn Bischof von Regensburg am 15. November 2001 errichtet und mit Dekret dieser Kongregation vom heutigen Tage approbiert worden ist, durchgesehen und geprüft. Da diese Satzungen nach Maßgabe der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ genauestens überarbeitet wurden, billigt und approbiert die Kongregation alles, was in ihnen festgelegt und vorgeschrieben wird, *für fünf Jahre auf Probe*; sie

trägt allen, die es betrifft, ihre genaue Beachtung auf, unter Wahrung alles dessen, was sonst vom Recht her zu wahren ist, und ohne dass diesem irgendetwas Gegenteiliges entgegenstünde.

Gegeben zu Rom, am Sitz dieser Kongregation, am 22. November, am Gedenktag der Hl. Cäcilia, Jungfrau und Märtyrerin, der Patronin der Kirchenmusik, im Jahr des Herrn 2001.

Zenon Kard. Grocholewski
Präfekt

Giuseppe Pittau, Sekretär

Grußwort des Kardinal-Präfekten der Kongregation für das Katholische Bildungswesen (für die Seminare und Studieneinrichtungen) zum Festakt am 22. November 2001

Rom, am 22. November 2001

Prot. Nr. 1491/2001

Exzellenz, Hochwürdigster Herr Bischof,

es ist mir ein persönliches Anliegen und eine große Freude, durch dieses kurze Grußwort wenigstens im Geiste sozusagen bei der Feier der kanonischen Approbation der Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg durch den Heiligen Stuhl anwesend zu sein. Sie haben in Vereinbarung mit der Kongregation für das Katholische Bildungswesen die Hochschule durch Ihr Dekret am vergangenen 15. November errichtet, am Festtag des heiligen Albert des Großen und gleichzeitig Ihrem persönlichen 75. Geburtstag, zu dem ich Ihnen noch von Herzen gratulieren darf. Gerne hätte ich persönlich an dieser Feier teilgenommen oder die Kongregation durch Untersekretär Mons. Giuseppe Baldanza vertreten lassen. Verschiedene Gründe haben beides leider verhindert.

Meine hohe Anerkennung und mein Glückwunsch gelten heute der Kirchenmusik im Bistum Regensburg und allen, die sich um ihre Förderung verdient gemacht haben. Die Kirchenmusik hat eine langwährende, überreiche und fruchtbare Tradition in Regensburg, sie ist hier wirklich zu Hause. Der ebenso weitsichtige wie unermüdete Einsatz des Kanonikers Karl Proske setzte nach und nach die „Wiederentdeckung“ der Schätze katholischer Kirchenmusik in Deutschland in Gang. Und es war in Regensburg, wo – nach der Gründung des St.-Cäcilien-Vereins 1868 – im Jahr 1874 eine erste Studien- und Ausbildungsstätte für die Pflege der Kirchenmusik eingerichtet worden ist, aus der die Fachakademie für Kirchenmusik und Musikerziehung hervorging, die nun zur Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik erhoben worden ist.

Katholische Kirchenmusik hat ihren besonderen Charakter und ihre eigene Geschichte, die ihn geformt hat. Das reiche Erbe der liturgischen Tradition der voraufgehenden Jahrhunderte vor Augen erklärte das Zweite Vatikanische Konzil: „Die überlieferte Musik der Gesamtkirche stellt einen Reichtum von unschätzbarem Wert dar, ausgezeichnet unter allen übrigen künstlerischen Ausdrucksformen vor allem deshalb, weil sie als der mit dem Wort verbundene gottesdienstliche Gesang einen notwendigen und integrierenden Bestandteil der feierlichen Liturgie ausmacht“ (*Sacrosanctum Concilium* 112).

Lateinisch heißt die Kirchenmusik *Musica sacra*, „heilige Musik“. Sie hat mit der Heiligkeit Gottes, dem dreimal Heiligen, zu tun. Von Gottes Heiligkeit her bezieht sie ihr Wesen und erfährt sie ihre Bestimmung. Kirchenmusik ist Ausdruck jener Einheit, die die irdische Liturgie mit der himmlischen verbindet. Das „neue

Lied“, der Gesang des „neuen Menschen“, erklingt in demjenigen, der gelernt hat, in den Lobgesang des himmlischen Jerusalem einzustimmen, den die Heerscharen der Engel und Heiligen dem dreifaltigen Gott darbringen (vgl. Apk 4-5). Unsere Liturgie ist Abglanz dieser himmlischen Liturgie, ja beinahe möchte ich sagen, ist dank der Musik ein Echo und Wiederhall dieser himmlischen Liturgie.

Der Musik ist es gegeben, die Herzen der Gläubigen noch inniger zu Gott zu erheben. Untrennbar verbunden wie die zwei Seiten einer Münze sind Musik und Gesang auf der einen und die Betrachtung der göttlichen Geheimnisse und das Gebet auf der anderen Seite. Seele und Zier jeder Komposition und Darbietung der Kirchenmusik muss jene Schönheit und Reinheit sein, die zum Gebet anhält und zu Gott führt. Musik und Gesang müssen eine Hilfe zur Entdeckung und bewussten Teilnahme an der Feier der Geheimnisse sein, ganz besonders der Feier der Eucharistie. In ihr ist Christus selbst anwesend im Wort und im Sakrament.

„Die Kirchenmusik“, sagte der heilige Papst Pius X. im Motu proprio *Inter sollicitudines* vom 22. November 1903, „ist integrierender Bestandteil der feierlichen Liturgie, an deren allgemeinem Ziel sie teilhat, das in der Verherrlichung Gottes und der Heiligung und Erbauung der Gläubigen besteht. Sie trägt dazu bei, die Schönheit und den Glanz der kirchlichen Feier stärker zum Tragen zu bringen. ... Ihr besonderer Zweck liegt darin, den liturgischen Text eindringlicher wirken zu lassen, damit die Gläubigen auf diese Weise noch leichter zur Andacht angehalten werden und besser bereit sind, die Früchte der Gnade zu empfangen, die der Feier der heiligen Geheimnisse eigen sind“ (ASS 36, 1903, 332).

Das gilt es bei der Erforschung wie in der Ausbildung in katholischer Kirchenmusik zu beachten. Darum möchte ich diese Grundanliegen der *Musica sacra* ganz besonders den Professoren und Dozenten ans Herz legen, die auch den rechten Sinn für die Ehrfurcht vor dem Heiligen mit weitergeben müssen, wenn sie die ihnen anvertrauten Studenten in Kirchenmusik unterrichten. Dies setzt voraus, dass sie selbst gelernt haben, die heiligen Geheimnisse der Liturgie in Ehrfurcht und Andacht mitzuvollziehen. Gleichfalls möchte ich die lehramtlichen Dokumente in Erinnerung rufen, auf denen Studium und Praxis der Kirchenmusik im Blick auf Liturgie und Pastoral gründen sollen und besonders die Liturgiekonstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils und den Katechismus der Katholischen Kirche erwähnen.

Die gesamte Kirche steht im Einsatz für die neue Evangelisierung. Bei diesem Werk dürfen auch die Professoren, Dozenten und Studenten dieser Hochschule nicht fehlen. Von jedem wird ein Studium verlangt, das nicht bloß streng den akademischen künstlerisch-wissenschaftlichen Ansprüchen einer Hochschule genügen muss, sondern ebensowenig losgelöst gesehen werden darf von der Sendung der Kirche, die Christus und seine Botschaft in dieser Welt sichtbar und vernehmbar machen muss. Sie sind in diesen Dienst der Kirche eingebunden und aufgefordert, als Kirchenmusiker zur Ehre Gottes das Beste ihrer künstlerischen Begabung in Studium und Beruf zu geben.

Die Hochschule für katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg ist eine kirchliche Hochschuleinrichtung gemäß der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“. Zu den Aufgaben kirchlicher Hochschulen gehört nach Art. 3 dieser Konstitution grundlegend, „durch wissenschaftliche Forschung die eigenen Disziplinen zu betreiben und voranzubringen, vor allem die Kenntnis der christlichen Offenbarung und der mit ihr verbundenen Bereiche zu vertiefen ...“ (§ 1), „die Studenten in ihren Disziplinen nach Maßgabe katholischer Lehre zu hoher Qualifikation heranzubilden und sie für ihre künftigen Aufgaben sinnvoll vorzubereiten sowie für eine fortdauernde Weiterbildung der Diener der Kirche zu sorgen“ (§ 2), „in enger Gemeinschaft mit dem Leitungsamt der Kirche den ihrer Natur entsprechenden wirksamen Beitrag in der Zusammenarbeit mit den Ortskirchen und mit der Weltkirche beim gesamten Werk der Glaubensverkündigung zu erbringen“ (§ 3).

Die Kirchenmusik stellt eine privilegierte Weise der Glaubensverkündigung dar. Die Texte der Gesänge ge-

ben die Heilige Schrift wieder. Wie viele Kirchenlieder bringen nicht die grundlegenden Aussagen des katholischen Glaubens ins Wort und legen sie dar. Selbst ein „wortloses“ Orgelkonzert – dem Kirchenraum, in dem es stattfindet, angemessen – ist imstande, die Herzen der Hörer Gott näher zu bringen. Der im Dienst und Auftrag der Kirche tätige Kirchenmusiker ist in diesem Sinn echter „Diener der Kirche“. Die Verantwortlichen in der Trägerschaft der Hochschule, die Lehrer und Ausbilder in katholischer Kirchenmusik wie ebenso die Studierenden sollen dieses Auftrags immer eingedenk bleiben.

Exzellenz, verehrter Herr Bischof, am Ende dieses kurzen Grußes möchte ich dem Bistum Regensburg von Herzen zur neuen Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik gratulieren und allen danken, die sich eingesetzt haben, dass dieses Werk zustande kam, auch den staatlichen Stellen, die ihre Zustimmung gegeben haben. Möge die neue Hochschule auf die Fürsprache der heiligen Jungfrau Cäcilia, Blutzugin des Glaubens und Patronin der Kirchenmusik, deren Gedenktag wir heute feiern, die reiche Regensburger kirchenmusikalische Tradition fruchtbar fortführen im Dienst der Kirche, zum Lobe Gottes und zum Heil der Menschen. Gott begleite dieses Werk mit seinem reichen Segen.

Zenon Kardinal Grochowski
Präfekt der Kongregation für das
Katholische Bildungswesen

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 18

14. Dezember

Inhalt: Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages - Dank für Peterspfennig - Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA - Änderung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg - Änderung der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (Teil A, Teil B) - Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) - Pfarreierhebungen - Gebetswoche für die Einheit der Christen - Kurs für kirchliche Verwaltung 2002 - Regionalkonferenzen 2002 - Dekanatskonferenzen 2002 - Priesterfortbildung 2002 - Welttag des Friedens 2002 - Kurs „Führen und Leiten“ 2002 - Informationstag im Priesterseminar - „Mithelfen durch Teilen“, Gabe der Erstkommunionkinder - „Mithelfen durch Teilen“, Gabe der Gefirmten 2002 - Diözesane Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung - Diözesan-Nachrichten - Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe - Lohnsteuerkarten 2001 - Lohnsteuerkarten 2002 - Stolarienmeldung - Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten - Anstellung von Kirchenstiftungspersonal - Ergebnis der Wahl zum Diözesan-Steuerausschuss - Notizen - Beilagenhinweise

Botschaft seiner Heiligkeit Papst Johannes Paul II. zur Feier des Weltfriedenstages 01. Januar 2002

Kein Friede ohne Gerechtigkeit, Keine Gerechtigkeit ohne Vergebung

1. Dieses Jahr wird der Weltfriedenstag vor dem Hintergrund der dramatischen Ereignisse vom vergangenen 11. September begangen. An jenem Tag ist ein Verbrechen schrecklichen Ausmaßes verübt worden: innerhalb weniger Minuten wurden Tausende unschuldiger Menschen verschiedener ethnischer Herkunft auf grauenvolle Weise getötet. Seither haben die Menschen auf der ganzen Welt mit neuer Intensität das Bewusstsein der persönlichen Verwundbarkeit erfahren; sie haben begonnen, mit einem tiefen, bis dahin nicht gekannten Angstgefühl in die Zukunft zu schauen. Angesichts solcher seelischer Zustände möchte die Kirche ein Zeugnis ihrer Hoffnung geben, in der Überzeugung, dass das Böse, das mysterium iniquitatis, in den Wechselfällen des menschlichen Lebens nicht das letzte Wort hat. Die in der Heiligen Schrift umrissene Heilsgeschichte wirft helles Licht auf die gesamte Geschichte der Welt, indem sie aufzeigt, wie diese immer von Gottes barmherziger und weiser Sorge begleitet wird, welcher die Wege kennt, um selbst die verhärtetsten Herzen zu berühren und von trockenem, unfruchtbarem Boden gute Früchte zu ernten.

Das ist die Hoffnung, an der die Kirche zu Beginn des Jahres 2002 festhält: Durch die Gnade Gottes wird die Welt, in der die Macht des Bösen wieder einmal die Oberhand zu haben scheint, tatsächlich in eine Welt verwandelt werden, in der die edelsten Bestrebungen des menschlichen Herzens befriedigt werden können, eine Welt, in der sich der wahre Friede durchsetzen wird.

Der Friede: Werk der Gerechtigkeit und der Liebe

2. Die blutigen Geschehnisse der jüngsten Vergangenheit haben mich dazu bewegt, einen Gedanken wieder aufzunehmen, der mir in der Erinnerung an die geschichtlichen Ereignisse, die mein Leben, besonders in meinen Jugendjahren, gezeichnet haben, aus tiefstem Herzen kommt.

Die unermesslichen Leiden der Völker und der Einzelnen, darunter auch nicht wenige meiner Freunde und Bekannten, verursacht durch die totalitären Regime des Nationalsozialismus und des Kommunismus, haben stets meine Seele bedrängt und mich zum Gebet angeregt. Oftmals habe ich innegehalten, um über die Frage nachzudenken: Welcher Weg führt zur vollen Wiederherstellung der so grausam verletzten sittlichen und sozialen Ordnung? Durch Nachdenken und in der persönlichen Beschäftigung mit der biblischen Offenbarung bin ich zu der Überzeugung gelangt, dass sich die zerbrochene Ordnung nicht voll wiederherstellen lässt, außer indem man Gerechtigkeit und Vergebung miteinander verbindet. Die Stützpfeiler des wahren Friedens sind die Gerechtigkeit und jene besondere Form der Liebe, wie sie die Vergebung darstellt.

3. Aber wie kann man unter den aktuellen Umständen von Gerechtigkeit und zugleich von Vergebung als Quellen und Bedingungen des Friedens reden? Meine Antwort lautet, man kann und man muss davon reden, ungeachtet der Schwierigkeiten, die solches Reden in sich birgt, auch deshalb, weil man gewöhnlich an Gerechtigkeit und Vergebung als alternative Begriffe denkt. Die Vergebung steht im Gegensatz zum Groll und zur Rache, nicht zur Gerechtigkeit. Der wahre Friede ist in Wirklichkeit ein „Werk der Gerechtigkeit“ (Jes 32, 17). Der Friede ist, wie das II. Vatikanische

Konzil erklärt hat, „die Frucht der Ordnung, die ihr göttlicher Gründer selbst in die menschliche Gesellschaft eingestiftet hat und die von den Menschen durch stetes Streben nach immer vollkommenerer Gerechtigkeit verwirklicht werden muss“ (Pastoralkonstitution *Gaudium et spes*, Nr. 78). Seit über fünfzehn Jahrhunderten erklingt in der katholischen Kirche die Lehre des Augustinus von Hippo, der uns daran erinnert, dass der Friede, der mit dem Zutun aller anzustreben ist, in der *tranquillitas ordinis*, in der Ruhe der Ordnung besteht (vgl. *De civitate Dei*, 19,13).

Der wahre Friede ist daher Frucht der Gerechtigkeit, sittliche Tugend und rechtliche Garantie, die über die volle Achtung der Rechte und Pflichten und über die gerechte Aufteilung von Nutzen und Lasten wacht. Da aber die menschliche Gerechtigkeit, die nun einmal den Grenzen und Egoismen von Personen und Gruppen ausgesetzt ist, immer zerbrechlich und unvollkommen ist, muss sie in der Vergebung, die die Wunden heilt und die tiefgehende Wiederherstellung der gestörten menschlichen Beziehungen bewirkt, praktiziert und gewissermaßen vervollständigt werden. Das gilt sowohl in den Spannungen, die Einzelpersonen betreffen, wie in jenen von übergeordneter und auch internationaler Tragweite. Die Vergebung widersetzt sich in keiner Weise der Gerechtigkeit, weil sie nicht auf einer Aufhebung der berechtigten Wiedergutmachungsansprüche für die verletzte Ordnung besteht. Die Vergebung strebt vielmehr jene Fülle von Gerechtigkeit an, welche die Ruhe der Ordnung herbeiführt; diese bedeutet weit mehr als eine zerbrechliche und vorübergehende Einstellung von Feindseligkeiten, nämlich eine tiefgreifende Heilung der in den Herzen blutenden Wunden. Wesentlich für eine solche Heilung sind beide, die Gerechtigkeit und die Vergebung. Das sind die beiden Dimensionen des Friedens, die ich in dieser Botschaft aufzeigen möchte. Der Weltfriedenstag bietet in diesem Jahr der ganzen Menschheit und besonders den Staatsoberhäuptern Gelegenheit, über die Anforderungen der Gerechtigkeit und über den Aufruf zur Vergebung angesichts der schwerwiegenden Probleme nachzudenken, welche die Welt weiterhin quälen, darunter nicht zuletzt die vom organisierten Terrorismus herbeigeführte neue Stufe der Gewalt.

Das Phänomen des Terrorismus

4. Gerade der auf Gerechtigkeit und Vergebung gegründete Friede ist es, der heute vom internationalen Terrorismus angegriffen wird. In den letzten Jahren, besonders nach dem Ende des kalten Krieges, ist der Terrorismus zu einem hochentwickelten Netz des politischen, technischen und wirtschaftlichen Zusammenwirkens geworden, das die nationalen Grenzen überschreitet und sich anschickt, die ganze Welt zu umgarnen. Es handelt sich um Organisationen im wahrsten Sinn des Wortes, die oft mit beachtlichen Geldmitteln ausgestattet sind und Strategien auf breiter Ebene ausarbeiten, wobei sie unschuldige Personen treffen, die mit den von den Terroristen verfolgten Zielen überhaupt nichts zu tun haben.

Wenn diese Terrororganisationen ihre eigenen Anhän-

ger als Waffen benutzen, um sie gegen unbewaffnete, ahnungslose Menschen loszuschicken, machen sie damit auf erschütternde Weise den Todesdrang offenkundig, der sie speist. Der Terrorismus entspringt dem Hass und erzeugt Isolierung, Misstrauen und Abschottung. Gewalt gesellt sich zu Gewalt, in einer tragischen Spirale, die auch die jungen Generationen mithineinzieht, die so den Hass erben, der schon frühere Generationen entzweit hat. Der Terrorismus basiert auf der Verachtung des Lebens des Menschen. Deshalb bildet er nicht allein den Grund für unerträgliche Verbrechen, sondern stellt selbst ein wirkliches Verbrechen gegen die Menschheit dar, insofern er auf den Terror als politische und wirtschaftliche Strategie zurückgreift.

5. Es besteht daher ein Recht auf Verteidigung gegen den Terrorismus. Es ist ein Recht, das sich wie jedes andere bei der Wahl sowohl der Ziele wie der Mittel an moralische und rechtliche Regeln halten muss. Die Identifikation der Schuldigen muss entsprechend bewiesen werden, weil die strafrechtliche Verantwortung immer personal ist und daher nicht auf die Nationen, Ethnien und Religionen, denen die Terroristen angehören, ausgedehnt werden kann. Die internationale Zusammenarbeit im Kampf gegen das terroristische Treiben muss auch einen besonderen Einsatz auf politischer, diplomatischer und wirtschaftlicher Ebene beinhalten, um mutig und entschlossen etwaige Situationen von Unterdrückung und Ausgrenzung aufzulösen, die den Ursprung für Terrorpläne bilden könnten. Denn die Anwerbung von Terroristen wird in einem sozialen Umfeld erleichtert, wo Rechte verletzt und Ungerechtigkeiten allzu lange geduldet werden. Es muss jedoch mit aller Klarheit festgestellt werden, dass die in der Welt bestehenden Ungerechtigkeiten niemals als Entschuldigung zur Rechtfertigung von Terroranschlägen gebraucht werden können. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass zu den Opfern des radikalen Zusammenbruchs der Ordnung, wie er von den Terroristen bezweckt wird, in erster Linie die Millionen Männer und Frauen gehören, die am wenigsten dagegen gewappnet sind, den Zusammenbruch der internationalen Solidarität auszuhalten. Ich spiele im besonderen auf die Völker der Entwicklungsländer an, die ohnehin schon in Randsituationen leben, in denen es um das bloße Überleben geht; sie wären von einem globalen wirtschaftlichen und politischen Chaos am schmerzlichsten betroffen. Der Anspruch des Terrorismus, im Namen der Armen zu handeln, ist eine offenkundige Unwahrheit.

Man tötet nicht im Namen Gottes!

6. Wer durch die Ausführung von Terroranschlägen tötet, hegt Gefühle der Verachtung für die Menschheit und manifestiert Hoffnungslosigkeit gegenüber dem Leben und der Zukunft: alles kann aus dieser Sicht gehasst und zerstört werden. Der Terrorist meint, der von ihm geglaubten Wahrheit bzw. dem erlittenen Leid komme eine derart absolute Bedeutung zu, dass sie ihn dazu berechtigen, mit der Zerstörung auch unschuldiger Menschenleben zu reagieren. Bisweilen ist der

Terrorismus das Kind eines fanatischen Fundamentalismus, der aus der Überzeugung entsteht, allen die Annahme der eigenen Sichtweise der Wahrheit auferlegen zu können. Die Wahrheit kann jedoch auch dann, wenn sie erlangt wird – und das geschieht immer auf eine begrenzte und vervollkommnungsfähige Weise –, niemals aufgezwungen werden. Die Achtung vor dem Gewissen des anderen, in dem sich das Abbild Gottes selbst widerspiegelt (vgl. Gen 1, 26-27), gestattet nur, die Wahrheit dem anderen vorzulegen; an ihm liegt es dann, sie verantwortungsvoll anzunehmen. Die Anmaßung, das, was man selbst für die Wahrheit hält, anderen gewaltsam aufzuzwingen, bedeutet, dass dadurch die Würde des Menschen verletzt und schließlich Gott, dessen Abbild er ist, beleidigt wird. Darum ist der fundamentalistische Fanatismus eine Haltung, die in radikalem Gegensatz zum Glauben an Gott steht. Wenn wir genau hinschauen, instrumentalisiert der Terrorismus nicht nur den Menschen, sondern auch Gott, indem er ihn schließlich zu einem Götzen macht, dessen er sich für seine Zwecke bedient.

7. Kein Verantwortlicher der Religionen kann daher dem Terrorismus gegenüber Nachsicht üben und noch weniger kann er ihn predigen. Es ist eine Profanierung der Religion, sich als Terroristen im Namen Gottes zu bezeichnen, dem Menschen im Namen Gottes Gewalt anzutun. Die terroristische Gewalt steht im Gegensatz zum Glauben an Gott, den Schöpfer des Menschen, an Gott, der sich um den Menschen kümmert und ihn liebt. Insbesondere steht er völlig im Gegensatz zum Glauben an Christus den Herrn, der seine Jünger zu beten gelehrt hat: „Erlass uns unsere Schulden, wie auch wir sie unseren Schuldner erlassen haben“ (Mt 6,12). In der Nachfolge der Lehre und des Beispiels Jesu sind die Christen davon überzeugt, dass Barmherzigkeit üben bedeutet, die Wahrheit unseres Lebens voll zu leben: Wir können und müssen barmherzig sein, weil uns von einem Gott, der die erbarmende Liebe ist, Barmherzigkeit erwiesen worden ist (vgl. 1 Joh 4,7-12). Der Gott, der uns durch seinen Eintritt in die Geschichte erlöst und im Drama des Karfreitags den Sieg des Ostertages vorbereitet, ist ein Gott des Erbarmens und der Vergebung (vgl. Ps 103,3-4.10-13). Gegenüber denen, die ihn angriffen, weil er mit den Sündern zusammen aß, hat sich Jesus so ausgedrückt: „Darum lernst, was es heißt: Barmherzigkeit will ich, nicht Opfer. Denn ich bin gekommen, die Sünder zu rufen, nicht die Gerechten“ (Mt 9,13). Die Jünger Christi, getauft auf seinen Tod und seine Auferstehung, müssen immer Männer und Frauen der Barmherzigkeit und der Vergebung sein.

Die Notwendigkeit der Vergebung

8. Was aber bedeutet das Vergeben konkret? Und warum müssen wir vergeben? Das Sprechen über die Vergebung kann diesen Fragestellungen nicht ausweichen. Indem ich eine Überlegung aus meiner Botschaft zum Weltfriedenstag 1997 („Biete die Vergebung an, empfangen den Frieden“) wieder aufgreife, möchte ich daran erinnern, dass die Vergebung, noch bevor sie ein

gesellschaftliches Faktum wird, ihren Sitz im Herzen eines jeden hat. Nur in dem Maße, in dem sich eine Ethik und eine Kultur des Vergebens herausbildet, kann man eine „Politik der Versöhnung“ erhoffen, die ihren Niederschlag in sozialen Verhaltensweisen und rechtsstaatlichen Einrichtungen findet, in denen die Gerechtigkeit selbst ein menschliches Antlitz annimmt. In Wirklichkeit ist die Vergebung eine persönliche Entscheidung, eine Option des Herzens, die sich gegen den spontanen Instinkt richtet, das Böse mit dem Bösen zu beantworten. Diese Option findet ihr Richtmaß in der Liebe Gottes, die uns trotz unserer Sünde annimmt. Ihr höchstes Vorbild ist die Vergebung Christi, der am Kreuz gebetet hat: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun“ (Lk 23,34).

Die Vergebung gestaltet sich daher nach göttlichem Ursprung und Maß. Dies schließt allerdings nicht aus, dass man ihren Wert auch im Licht vernünftiger menschlicher Überlegungen erfassen kann. Als erste von allen jene, die mit der Erfahrung zusammenhängt, dass der Mensch, der Böses begeht, in sich selbst verschlossen lebt. Er wird sich seiner Zerbrechlichkeit bewusst und hofft auf die Nachsicht der anderen. Warum also sollte man sich den anderen gegenüber nicht so verhalten, wie man selbst behandelt zu werden wünscht? Jeder Mensch hegt in sich die Hoffnung, das Leben in seinem Verlauf von neuem beginnen zu können und nicht für immer Gefangener der eigenen Irrtümer und Schuld zu bleiben. Er träumt davon, den Blick wieder zu erheben und in die Zukunft zu richten, um noch Perspektiven des Vertrauens und des Einsatzes entdecken zu können.

9. Als menschliche Handlung ist die Vergebung zunächst eine Initiative des Einzelnen in seiner Beziehung zu den anderen, ihm ähnlichen Geschöpfen. Der Mensch hat jedoch eine wesentliche soziale Dimension, kraft welcher er ein Netz von Beziehungen knüpft, in denen er sich selbst zum Ausdruck bringt – leider nicht nur im Guten, sondern auch im Bösen. Die Folge davon ist, dass sich die Vergebung auch auf sozialer Ebene als notwendig erweist. Die Familien, die Gruppen, die Staaten, die Völkergemeinschaft selbst müssen sich der Vergebung öffnen, um unterbrochene Verbindungen wieder aufzunehmen, um Situationen einer fruchtlosen gegenseitigen Verurteilung zu überwinden, um über die Versuchung zu siegen, die anderen auszuschließen, indem man ihnen die Berufungsmöglichkeit verwehrt. Die Fähigkeit zur Vergebung liegt jedem Plan für eine gerechtere und solidarischere Gesellschaft in der Zukunft zugrunde. Umgekehrt kommt die versäumte Vergebung, besonders wenn dadurch die Fortdauer von Konflikten geschürt wird, der Entwicklung der Völker sehr teuer zu stehen. Die Ressourcen werden verwendet, um den Rüstungswettlauf, die Kriegskosten und die Folgen wirtschaftlicher Repressalien zu tragen. Damit fehlen die notwendigen Geldmittel, um Entwicklung, Frieden und Gerechtigkeit voranzubringen. Unter wie vielen Schmerzen leidet die Menschheit, weil sie sich nicht zu versöhnen weiß, wie oft wird sie zurückgeworfen,

weil sie nicht zu vergeben weiß! Der Friede ist die Voraussetzung für die Entwicklung, aber ein wirklicher Friede wird nur durch die Vergebung ermöglicht.

Die Vergebung, der Hauptweg

10. Das Angebot der Vergebung ist weder unmittelbar zu verstehen, noch mühelos anzunehmen; es ist eine in gewisser Hinsicht paradoxe Botschaft. Tatsächlich schließt die Vergebung immer kurzfristig einen scheinbaren Verlust ein, während sie langfristig einen tatsächlichen Gewinn sicherstellt. Die Gewalt ist das genaue Gegenteil; sie entscheidet sich für einen kurzfristigen Gewinn, bereitet aber auf lange Sicht einen tatsächlichen, anhaltenden Verlust vor. Die Vergebung könnte als eine Schwäche erscheinen; in Wirklichkeit setzt sie, sowohl um gewährt wie um angenommen zu werden, eine große geistige Kraft und einen bewährten moralischen Mut voraus. Weit davon entfernt, die Person herabzusetzen, führt die Vergebung sie zu einem erfüllten und reicheren Menschsein, das fähig ist, in sich einen Strahl des Glanzes des Schöpfers widerzuspiegeln. Das Amt, das ich im Dienst des Evangeliums ausübe, lässt mich nachdrücklich die Pflicht spüren und verleiht mir zugleich die Kraft, auf der Notwendigkeit der Vergebung zu bestehen. Das tue ich auch heute, getragen von der Hoffnung, ruhige und reife Überlegungen im Hinblick auf eine allgemeine Erneuerung in den Herzen der Menschen und in den Beziehungen zwischen den Völkern der Erde wecken zu können.

11. Beim Nachdenken über das Thema Vergebung kann man nicht umhin, an einige tragische Konfliktsituationen zu erinnern, die schon seit allzu langer Zeit tiefe und quälende Hassgefühle schüren, was wiederum eine unaufhaltsame Spirale persönlicher und kollektiver Tragödien zur Folge hat. Ich nehme im besonderen auf die Geschehnisse im Heiligen Land Bezug, dem gesegneten und heiligen Ort der Begegnung Gottes mit den Menschen, dem Ort des Lebens, des Todes und der Auferstehung Jesu, des Friedensfürsten.

Die heikle weltpolitische Situation macht es erforderlich, mit Nachdruck erneut die Dringlichkeit einer Lösung des arabisch-israelischen Konflikts hervorzuheben, der mit sich abwechselnden mehr oder weniger heißen Phasen nun seit über fünfzig Jahren andauert. Der ständige Rückgriff auf Terrorakte oder Krieg, der die Lage aller erschwert und in die Aussichtslosigkeit führt, muss endlich entschlossenen Verhandlungen Platz machen. Die Rechte und Ansprüche jeder Seite werden in gerechtem Ausgleich gebührend Berücksichtigung finden können, wenn und sobald bei allen der Wille zu Gerechtigkeit und Versöhnung vorherrscht. An jene geliebten Völker richte ich erneut die deutliche Aufforderung, sich um eine neue Ära gegenseitiger Achtung und konstruktiven Einvernehmens zu bemühen.

Interreligiöse Verständigung und Zusammenarbeit

12. Eine besondere Verantwortung bei dieser großangelegten Bemühung tragen die religiösen Führer. Die

christlichen Konfessionen und die großen Religionen der Menschheit müssen zusammenarbeiten, um die sozialen und kulturellen Ursachen des Terrorismus zu beseitigen; sie müssen die Größe und Würde der menschlichen Person lehren und eine größere Bewusstheit von der Einheit des Menschengeschlechts verbreiten. Es handelt sich um einen klar bestimmten Bereich des Dialogs und der ökumenischen und interreligiösen Zusammenarbeit, um einen dringend erforderlichen Dienst der Religionen am Frieden zwischen den Völkern.

Im besonderen bin ich davon überzeugt, dass die religiösen Führer der Juden, der Christen und der Muslime durch die öffentliche Verurteilung des Terrorismus die Initiative ergreifen sollen, indem sie denjenigen, die sich an ihm beteiligen, jede Form religiöser oder moralischer Legitimation verweigern.

13. Wenn die Führer der Religionen der Welt gemeinsam die sittliche Wahrheit bezeugen, nach welcher der vorsätzliche Mord des Unschuldigen immer, überall und ohne Ausnahme, eine schwere Sünde ist, werden sie damit das sich Heranbilden einer moralisch richtigen öffentlichen Meinung fördern. Das ist die unerlässliche Voraussetzung für den Aufbau einer internationalen Gesellschaft, die imstande ist, als Ziel die Ruhe der Ordnung in Gerechtigkeit und Freiheit zu verfolgen. Ein derartiges Engagement von seiten der Religionen wird auf dem Weg der Vergebung Eingang finden müssen, die zu gegenseitigem Verständnis, zu Achtung und Vertrauen führt. Der Dienst, den die Religionen für den Frieden und gegen den Terrorismus leisten können, besteht genau in der Pädagogik der Vergebung, weil der Mensch, der vergibt oder um Vergebung bittet, begreift, dass es eine Wahrheit gibt, die größer ist als er, und durch deren Annahme er über sich selbst hinauszuwachsen vermag.

Gebet für den Frieden

14. Aus eben diesem Grund ist das Gebet für den Frieden nicht ein Element, das dem Einsatz für den Frieden „nachfolgt“. Im Gegenteil, es liegt dem Bemühen um die Herstellung des Friedens in Ordnung, Gerechtigkeit und Freiheit am Herzen. Beten für den Frieden heißt, das menschliche Herz dem Eindringen der erneuernden Kraft Gottes öffnen. Gott kann durch die belebende Kraft seiner Gnade selbst dort Öffnungen für den Frieden schaffen, wo es nur Hindernisse und Abriegelungen zu geben scheint; trotz einer langen Geschichte von Trennungen und Kämpfen vermag er die Solidarität der Menschheitsfamilie zu stärken und auszuweiten. Beten für den Frieden heißt beten für die Gerechtigkeit, für eine angemessene Ordnung innerhalb der Nationen und in ihren Beziehungen untereinander. Das heißt auch beten für die Freiheit, besonders für die Religionsfreiheit, die ein menschliches und ziviles Grundrecht eines jeden Individuums ist. Beten für den Frieden heißt dafür beten, die Vergebung Gottes zu erlangen und gleichzeitig im Mut zu wachsen, den jeder nötig hat, der seinerseits die erlittenen Verletzungen vergeben will.

Aus all diesen Gründen habe ich die Vertreter der Weltreligionen am kommenden 24. Januar nach Assisi eingeladen, um in der Stadt des heiligen Franziskus für den Frieden zu beten. Wir wollen damit zum Ausdruck bringen, dass das ehrliche religiöse Empfinden eine unerschöpfliche Quelle der gegenseitigen Achtung und des Verstehens unter den Völkern ist: genau darin liegt das wichtigste Gegenmittel gegen Gewalt und Konflikte. In dieser Zeit großer Besorgnis muss sich die Menschheitsfamilie auf die sicheren Gründe unserer Hoffnung besinnen. Gerade dies beabsichtigen wir in Assisi zu verkünden, indem wir – mit den eindrucksvollen, dem heiligen Franziskus zugeschriebenen Worten – den Allmächtigen Gott bitten, uns zu einem Werkzeug seines Friedens zu machen.

15. Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Das will ich in dieser Botschaft Glaubenden und Nichtglaubenden, den Männern und Frauen guten Willens verkünden, denen das Wohl der Menschheitsfamilie und ihre Zukunft am Herzen liegt. Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Daran will ich alle erinnern, die das Geschick der menschlichen Gemeinschaften in Händen haben, damit sie sich in ihren schweren und schwierigen Entscheidungen immer vom Licht des wahren Wohls des Menschen im Hinblick auf das Gemeinwohl leiten lassen.

Kein Friede ohne Gerechtigkeit, keine Gerechtigkeit ohne Vergebung: Ich werde nicht müde, diese Mah-

nung an alle zu wiederholen, die aus dem einen oder anderen Grund Hass, Rachsucht und Zerstörungswut in sich hegen.

Möge an diesem Welttag des Friedens aus den Herzen aller Gläubigen das Gebet für jedes der Opfer des Terrorismus noch eindringlicher emporsteigen, für ihre in tragischer Weise getroffenen Familien und für alle Völker, die nach wie vor von Terrorismus und Krieg heimgesucht und erschüttert werden. Selbst jene, die durch solche erbarmungslosen Aktionen Gott und den Menschen schwer beleidigen, sollen nicht außerhalb des Lichtstrahls unseres Gebetes bleiben: Möge es ihnen vergönnt sein, wieder zu sich selbst zu kommen und sich Rechenschaft zu geben über das Böse, das sie begehen, so dass sie sich gedrängt fühlen, jeden Vorsatz der Gewalt aufzugeben und die Vergebung zu suchen. Möge die Menschheitsfamilie in diesen stürmischen Zeiten den wahren und dauerhaften Frieden finden, jenen Frieden, der allein aus der Begegnung der Gerechtigkeit mit der Barmherzigkeit entstehen kann!

Aus dem Vatikan, am 08. Dezember 2001,
Hochfest der Unbefleckten Empfängnis Mariens.

Joannes Paulus II.

Dank für Peterspfennig

Aus dem Vatikan, am 03. November 2001
Exzellenz! Hochwürdigster Herr Bischof !

Aus einer Mitteilung der Apostolischen Nuntiatur in Berlin geht hervor, dass Sie den Betrag von DM 160.000,00 als Peterspfennig der Diözese Regensburg dem Heiligen Stuhl für das Jahr 2001 überwiesen haben.

Mit diesem Betrag wollen die Seelsorger und Gläubigen Ihrer Diözese den universalen Hirtendienst des Heiligen Vaters unterstützen. Dafür darf ich Ihnen, Hochwürdigster Herr Bischof, in hohem Auftrag herzlich danken und gleichzeitig die Bitte äußern, diese Worte der Wertschätzung an alle Spender weiterzuleiten.

Durch ihre Hochherzigkeit bringen die Ihnen Anvertrauten nicht nur zum Ausdruck, dass sie in unverbrüchlicher Treue zum Nachfolger Petri stehen, sondern sie setzen auch ein Zeichen dafür, dass sie sich in das Netz der katholischen Kirche eingeflocht-

ten wissen und an der Globalisierung der Solidarität mitknüpfen wollen.

In der Gewissheit, dass Ihre Bistumsfamilie auch in Zukunft dieser lobenswerten Ausrichtung folgt, wünscht Seine Heiligkeit Ihnen, Exzellenz, für Ihr pastorales Wirken von Herzen Gottes Kraft und Mut. Gern erteilt er Ihnen, den Seelsorgern sowie allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Ihrer Diözese den Apostolischen Segen.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichen Wertschätzung verbleibe ich

Ihr im Herrn ergebener

+ Angelo Kardinal Sodano
Staatssekretär Seiner Heiligkeit

Inkraftsetzung eines Beschlusses der Bayer. Regional-KODA

Die Lehrerkommission in der Bayer. Regional-KODA hat in ihrer Vollversammlung vom 13.09.2001 folgenden Beschluss gefasst, den ich hiermit für die Diözese Regensburg zum genannten Zeitpunkt in Kraft setze:

- Sonderregelung 2 I Teil C, Regelung für Lehrer an Grund- und Hauptschulen (Volksschulen) hier: Ergänzung des ABD und Redaktionelle Anpassung der Sonderregelung 2 I Teil B

zum 01.01.2002

Der Wortlaut des Beschlusses ist in der Anlage zu diesem Amtsblatt veröffentlicht. Diese Anlage ist für Anstellungsträger im Sinne des ABD Bestandteil des Amtsblattes.

Regensburg, den 10. Dezember 2001



Bischof von Regensburg

Änderung der Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg

Die Priesterbesoldungsordnung der Diözese Regensburg in der Fassung vom 01. Juli 1998, geändert am 12. Juni 2001, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 [Dienstbezüge – Bestandteile] wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Ziffer 2. gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz Nr. 1 wird der Betrag „600,00 DM“ durch den Betrag „300,00 €“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz Nr. 2 wird der Betrag „800,00 DM“ durch den Betrag „400,00 €“ ersetzt.
 - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Heizung“ ein Komma gesetzt und die Worte „Pflege der Wäsche“ eingefügt.
2. In Art. 5 [Besoldungsgruppe – Grundgehalt] Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „verfügt“ die Worte „und im Amtsblatt veröffentlicht“ eingefügt.
3. In Art. 6 [Stipendien und Stolarien] werden die Worte „Stipendien – und“ sowie „Nr. 2 und“ gestrichen.

4. In Art. 10 [Pfarrhaushälterinnen – Zuschuss der Diözese] Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „85“ ersetzt.

5. In Art. 17 [Unfallfürsorge] Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Anstelle der Leistungen nach § 33, 34 Beamtenversorgungsgesetz (Heilverfahren) besteht bei Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht sind, Anspruch auf Beihilfe nach Art. 18 Abs. 1 dieser Ordnung.“

6. In Art. 19 [Beiträge für Versorgungswerke] Abs. 2 werden „und 2“ durch „mit 3“ ersetzt.

Diese Änderungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Nr. 5 mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Regensburg, den 28. November 2001



Bischof von Regensburg

Änderung der Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (Teil A, Teil B)

Die Beihilfeordnung für die Diözese Regensburg (Teil A, Teil B) in der Fassung vom 29. Februar 2000 – hier:

Beihilfeordnung Teil A – wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 4a [Dienstunfälle von inkardinierten Priestern] eingefügt:

„Für inkardinierter Priester beträgt in Krankheits- und Pflegefällen, die durch einen Dienstunfall verursacht sind, der Bemessungssatz der Beihilfeleistungen 100 v. H.“

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Regensburg, den 28. November 2001



Bischof von Regensburg

Satzung zur Änderung der Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO)

Die bayerischen Erzbischöfe und Bischöfe der (Erz-)Diözesen München und Freising, Bamberg, Augsburg, Eichstätt, Passau, Regensburg und Würzburg haben am 19. September 2001 weithin gleichlautend für ihren Bereich eine Satzung zur Änderung der diözesanen Kirchensteuerordnung beschlossen. Diese Änderungsatzung wird in der für die Diözese Regensburg geltenden Fassung nachstehend bekannt gemacht.

§ 1

Die Ordnung über die Erhebung von Kirchensteuern in den bayerischen (Erz-)Diözesen (DKirchStO) vom 22. März 1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 1999, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 [Erhebung von Kirchensteuer; Kirchenumlagen und Kirchgeld] Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Eine Kirchensteuer in Form von besonderem Kirchgeld von Umlagepflichtigen, deren Ehegatte keiner Kirche, Religionsgemeinschaft oder weltanschaulichen Gemeinschaft angehört, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist (Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe), wird von den bayerischen (Erz-)Diözesen nicht erhoben.“
2. In Art. 6 [Höhe des Umlagesatzes] Absatz 2 wird das Wort „kürzen“ durch das Wort „ermitteln“ ersetzt.
3. Art. 7 [Konfessions- oder glaubensverschiedene Ehe] wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 und Nummer 2 Satz 1 wird jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zur Feststellung des Anteils ist die für die Ehegatten veranlagte gemeinsame, nach Art. 6 Abs. 2 ermittelte Einkommensteuer im Verhältnis der Einkünfte eines jeden Ehegatten aufzuteilen; § 51 a Abs. 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes findet entsprechende Anwendung.“
 - b) In Absatz 2 wird in den Nummern 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
4. In Art. 10 [Vorauszahlungen] Satz 1 wird das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
5. Art. 11 [Abzug von Arbeitslohn] wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Lohnsteuer-ausgleich“ durch die Worte „Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird in den Sätzen 1 und 2 jeweils das Wort „gekürzten“ durch das Wort „ermittelten“ ersetzt.
6. Art. 12 [Umlagepflichtige] wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Kirchengrundsteuer nach Art. 1 Satz 1 Nr. 3 wird von der Erzdiözese München und Freising sowie den Diözesen Augsburg und Passau erhoben.“
 - b) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden die neuen Absätze 2 und 3.
 - c) Im neuen Absatz 2 werden die Worte „in einer bayerischen (Erz-)Diözese“ durch die Worte „in einer, in Absatz 1 genannten bayerischen (Erz-)Diözese“ ersetzt.
7. In Art. 24 [Kirchgeldpflichtige; Kirchgeldberechtigte] Absatz 1 wird der Betrag „dreitausendsechshundert Deutsche Mark“ durch den Betrag „1.800 Euro“ ersetzt.
8. Art. 25 [Höchstbetrag; Fälligkeit] Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird der Betrag „drei Deutsche Mark“ durch den Betrag „1,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird der Betrag „dreißig Deutsche Mark“ durch den Betrag „15 Euro“ ersetzt.
9. In Art. 27 [Verteilung des Aufkommens an Kirchenumlagen] Absatz 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Unterricht und Kultus“ ersetzt.
10. Dem Art. 28 [Auskunftspflicht; Steuererklärungen] wird folgender Satz 3 angefügt: „Einkommensteuererklärungen gelten als Erklärungen im Sinne von Satz 2.“
11. In Art. 29 [Ausführungsvorschriften; Übergangsbestimmungen] entfällt der bisherige Absatz 2 ersatzlos.
12. In Art. 30 [Vorlagepflicht] Satz 1 werden die Worte „den Staatsministerien für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie der Finanzen“ durch die Worte „dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nummern 2, 3, 4 und 5b mit Wirkung vom 01. Januar 2001 in Kraft.

Freising, den 19. September 2001

Für die Diözese Regensburg



Bischof von Regensburg

Das Bischöfliche Generalvikariat

Pfarreierhebungen

Pfarrkuratien sind aufgrund ihrer bevölkerungsmäßigen Entwicklung von einer Mutterpfarre abgetrennte Gebietsteile, die bislang noch nicht alle Bedingungen für die Erhebung als eigenständige Pfarrei erfüllt haben. Im Rahmen der Pastoralen Planung wurde nun der Status der Pfarrkuratien in der Diözese Regensburg, die z. T. über 50 Jahre alt sind, überprüft. Diese Überprüfung legte es nahe, all diesen Pfarrkuratien im Einvernehmen mit den dort Verantwortlichen, den Status der Pfarrei zuzuerkennen.

Mit Wirkung vom 08. Dezember 2001 wurden folgende bisherige Pfarrkuratien zu Pfarreien erhoben:

Aiglsbach-St. Leonhard
Dekanat Abensberg-Mainburg
Auloh-St. Vinzenz v. Paul
Dekanat Landshut
Bonbruck-Mariä Himmelfahrt
Dekanat Vilsbiburg
Ehenfeld-St. Michael
Dekanat Sulzbach-Hirschau
Eitlbrunn-St. Michael
Dekanat Regenstau
Geigant-St. Bartholomäus
Dekanat Cham
Grafenkirchen-St. Laurentius
Dekanat Cham
Grafenwiesen-Hl. Dreifaltigkeit
Dekanat Kötzing
Johannesbrunn-Maria Immaculata
Dekanat Vilsbiburg
Katzdorf-St. Michael
Dekanat Schwandorf
Kirchenlamitz-St. Michael
Dekanat Kemnath-Wunsiedel
Mengkofen-Mariä Verkündigung
Dekanat Dingolfing
Neubäu-Mariä Namen
Dekanat Roding
Niederlauterbach-St. Emmeram
Dekanat Geisenfeld
Pirkensee-Christ König
Dekanat Schwandorf
Postau-Mariä Himmelfahrt
Dekanat Landshut
Premberg-St. Martin
Dekanat Schwandorf
Schirnding-St. Josef
Dekanat Kemnath-Wunsiedel
Schwarzenbach-St. Anton
Dekanat Neustadt/WN

Untertraubenbach-St. Martin
Dekanat Cham
Weißensstadt-Maria Immaculata
Dekanat Kemnath-Wunsiedel
Windischbergerdorf-St. Michael
Dekanat Cham
Wolfsegg-Christ König
Dekanat Regenstau

Gebetswoche für die Einheit der Christen im Jahr 2002

Die Gebetswoche 2002 steht unter dem Thema: „Bei Dir ist die Quelle des Lebens“ (Ps 36,6-10). Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird jedes Jahr vom 18. bis 25. Januar oder in der Woche vor Pfingsten (27. Mai bis 03. Juni) begangen. Die Materialien für die Gebetswoche (Textheft, Arbeitshilfe, Plakate) können bestellt werden beim Franz-Sales-Verlag, Postfach 1361, 85067 Eichstätt (Tel. 08421/5379, Fax 08421/80805), E-Mail: Info@franz-sales-verlag.de

Kurs für kirchliche Verwaltung 2002

für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2001

Ort: Diözesanes Bildungshaus Schloss Spindlhof
Beginn: Montag, 04.02.2002, 14.30 Uhr
Ende: Freitag, 08.02.2002, 12.30 Uhr

Montag, 04.02.2002

ab 14.30 Uhr Kaffee
15.00 - 17.30 Justitiar Hans Schuierer
Fragen der Grundstücksverwaltung

Dienstag, 05.02.2002

9.00 - 12.00 Stellv. Finanzdirektor Alois Sattler,
Herr Stefan Eisinger
Fragen der kirchlichen Stiftungsverwaltung: Erstellung einer Jahresrechnung
15.00 - 17.30 Fortsetzung des Themas

Mittwoch, 06.02.2002

9.00 - 12.00 Rechtsdirektor Matthias Klein
Grundfragen des kirchlichen Arbeitsrechts
nachmittags frei

Donnerstag, 07.02.2002

9.00 - 12.00 Baudirektor Hanns Werner Ferstl
Abwicklung kirchlicher Bauvorhaben
15.00 - 17.30 Herr Jochen Neumann
EDV in der Pfarrverwaltung

Freitag, 08.02.2002

- 9.00 - 10.30 Fr. Ursula Lutz, Caritasverband
Pfarrer und Kindergarten in kirchlicher
Trägerschaft
- 10.45 - 12.00 Bischöflicher Konservator Dr. Hermann
Reidel
Fragen der Kunst- und Denkmalpflege

Regionalkonferenzen 2002

Die Regionalkonferenzen 2002 stehen unter dem
Thema:

**„Ethische Probleme am Lebensanfang
und Lebensende“.**

Referent ist Herr Prof. Dr. Herbert Schlögel OP vom
Lehrstuhl für Moraltheologie an der Kath.-Theol. Fa-
kultät der Universität Regensburg.

Folgende Termine und Tagungsorte sind vorgesehen:

Regionen Regensburg und Kelheim:

Mittwoch, 25. September 2002,
Priesterseminar Regensburg.

Regionen Weiden und Tirschenreuth-Wunsiedel:

Donnerstag, 26. September 2002,
Pfarrsaal Weiden-Herz Jesu.

Regionen Landshut und Straubing-Deggendorf:

Mittwoch, 09. Oktober 2002,
Pfarrsaal Dingolfing-St. Josef.

Regionen Amberg-Schwandorf und Cham:

Donnerstag, 10. Oktober 2002,
Kreuzberg-Gaststätte Schwandorf.

Beginn ist jeweils um 14.30 Uhr, Ende gegen 16.30
Uhr. Wer an dem für seine Region vorgesehenen Ter-
min verhindert ist, wird gebeten, sich der Konferenz
einer anderen Region anzuschließen.

Dekanatskonferenzen 2002 – Pflichtthema

Folgende zwei Themen stehen zur Auswahl:

**1. „Exerzitien im Alltag“ – (Chancen für) eine Pa-
storal des Gebetes.**

Referenten: P. Konstantin Merz SJ;
Spiritual Dr. Josef Graf.

**2. Das päpstliche Schreiben „Tertio millennio
ineunte“ – Ansätze einer spirituellen Pastoral
für das dritte Jahrtausend.**

Referenten: P. Konstantin Merz SJ;
Spiritual Dr. Josef Graf.

**Priesterfortbildung 2002
im Bistum Regensburg**

in Zusammenarbeit mit der Kath.-Theol. Fakultät

Termine: **25. Februar 2002 - 01. März 2002**
Weihekurse: 1972/1982/1992

07. Oktober - 11. Oktober 2002
Weihekurse: 1973/1983/1993

Ort: Diözesanes Bildungshaus
Schloss Spindlhof, Regenstein

Montag, 25. Februar 2002 bzw. 07. Oktober 2002

15.00 Uhr Spirituell-theologische Besinnung I
Pfr. Josef Brandner, München

17.00 Uhr Vesper

19.00 Uhr Spirituell-theologische Besinnung II
Pfr. Josef Brandner, München

Dienstag, 26. Februar 2002 bzw. 08. Oktober 2002

7.30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier

9.00 - 12.00 Ethische Fragen am Lebensbeginn
und

am Lebensende

Prof. Dr. Herbert Schlögel, Regensburg

15.00 - 17.30 Fortsetzung des Themas

17.40 Uhr Vesper

19.30 - 21.00 Pastorales Gespräch über „Kooperati-
ve Pastoral“

Prof. Dr. Konrad Baumgartner, Re-
gens-
burg

**Mittwoch, 27. Februar 2002 bzw. 09. Oktober
2002**

7.30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier

9.00 - 12.00 Katechumenat mit Erwachsenen
Prof. Dr. Konrad Baumgartner, Re-
gensburg

nachmittags frei

Donnerstag, 28. Februar 2002 bzw. 10. Oktober 2002

7.30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier

9.00 - 12.00 Gott und das Böse: Gottesbild und
menschliche Erfahrung
Prof. Dr. Christoph Dohmen, Regens-
burg

15.00 - 17.30 Biblische Gott-Rede im Angesicht
menschlicher Leiderfahrungen
Prof. Dr. Christoph Dohmen, Regens-
burg

19.00 Uhr Vesper

20.00 Uhr Begegnung in den Weihekursen

Freitag, 01. März 2002 bzw. 11. Oktober 2002

7.30 Uhr Laudes – Eucharistiefeier

9.00 Uhr Abfahrt mit dem Bus nach Regensburg

9.30 - 11.30 Exkursion (zur Wahl)

a) Besuch des Klinikums Regensburg
und Begegnung mit den dortigen
Seelsorgern

b) Begegnung mit Künstlern im Raum
Regensburg

12.00 Uhr Mittagessen in Schloss Spindlhof
Ende der Fortbildungswoche

Welttag des Friedens 2002

Für die Botschaft zum 35. Welttag des Friedens, der auch 2002 wieder am 01. Januar gefeiert wird, hat Papst Johannes Paul II. das folgende Motto gewählt: Ohne Vergebung gibt es keinen Frieden. Es ist ein Thema, das in der Kontinuität der Botschaften zu den Weltfriedenstagen 1975 (Die Versöhnung - Weg des Friedens) und 1997 (Biete Verzeihung an - Erhalte den Frieden) steht. Mit dieser Thematik soll herausgearbeitet werden, wie auf dem Weg über die praktizierte Vergebung und Versöhnung die notwendigen Voraussetzungen geschaffen werden können, um den Frieden zu fördern. Nicht zuletzt vor den schrecklichen Ereignissen am 11. September d. J. kommt dem Weltfriedenstag 2002 eine besondere Bedeutung zu und bietet einen guten Anlass, in besonderer Weise für den Frieden in der Welt zu beten.

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat beschlossen, dass der Welttag des Friedens 2002 auch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz am 01. Januar gefeiert werden soll. Das Leitwort des Tages soll dabei in geeigneter Weise aufgegriffen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages legt das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Sie enthält Gedanken und Materialien für die Arbeit in den Gemeinden, verbandlichen Gruppen etc., die auf einige Gesichtspunkte verweisen, die für das Verständnis der Thematik wichtig sind. In einem weiteren Teil enthält das Heft schließlich Anregungen für die Gestaltung von Gottesdiensten.

Die Verteilung der Arbeitshilfe innerhalb der Diözesen erfolgt über den üblichen Verteilweg für Publikationen der Deutschen Bischofskonferenz. Einzelexemplare sind ab Ende November 2001 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen (Bonner Talweg 177, 53129 Bonn, Tel. 0228/103-205, Fax 0228/103-330, E-Mail: gd@dbk.de).

Kurs „Führen und Leiten“ 2002

für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2001

Ort: Haus Werdenfels

Beginn: Montag, 11. November 2002, 15.30 Uhr

Ende: Samstag, 16. November 2002, 9.00 Uhr

Der Kurs ist für die Teilnehmer an der II. Dienstprüfung 2001 verpflichtend. Das genaue Tagungsprogramm wird den Teilnehmern rechtzeitig zugestellt.

Informationstag im Priesterseminar

Das Priesterseminar in Regensburg veranstaltet am Samstag, 12. Januar 2002, einen Informationstag für junge Männer (ab 17 Jahren), die Interesse am Priesterberuf haben. Dieses Angebot umfasst Informationen über das Studium der Theologie und den Beruf des Priesters und ermöglicht persönliche Begegnungen mit Studenten und Priestern des Seminars.

9.00 Uhr	Begrüßung - Kaffee/Tee
9.30 Uhr	Leben und Arbeiten im Priesterseminar
	Regens Gottfried Dachauer
10.45 Uhr	Theologiestudium an der Universität Prof. Dr. Karl Hausberger
12.00 Uhr	Mittagessen, anschl. Rundgang mit Studenten durch das Haus
13.30 Uhr	Geistliches Leben - Grundlage des Priesterberufes
	Spiritual Dr. Josef Graf
14.45 Uhr	Eucharistiefeier mit Hwst. Herrn Generalvikar Dr. Wilhelm Gegenfurtner
15.45 Uhr	Kaffee und Abschluss

Außer der Anreise entstehen keine Kosten.

Die beiliegende Einladung soll an Interessenten weitergegeben werden. Anmeldungen schriftlich oder telefonisch an:

Priesterseminar, Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941 /585160, Fax 0941/ 5851640, E-Mail: Priester-seminar@t-online.de

„Mithelfen durch Teilen“ -

Gabe der Erstkommunionkinder 2002

Immer mehr gehören Kinder zu den Verlierern unserer Gesellschaft. Je „religionsleerer“ und „wertfreier“ unsere Zeit wird, desto dringlicher ist ein sinnorientiertes Angebot gerade in den Gebieten der Diaspora. Vehement fordert der Tübinger Religionspädagoge Albert Biesinger das Recht der Diaspora-Kinder auf Religion und religiöse Erziehung ein. Diesen Gedanken greift die Aktion des Bonifatiuswerkes/der Diaspora-Kinderhilfe „Mithelfen durch Teilen“ in besonderer Weise auf. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diasporagemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,
- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die Sakramentenkatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen

Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Erstkommunionkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Erstkommunionvorbereitung. Neben Beiträgen bekannter Autoren wie Pater Anselm Grün, Albert Biesinger, Margarete Niggemeyer, Georg Schwikart u. v. a. zum Thema Diaspora/Minderheit-sein enthält die Broschüre Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte.

Der Versand des Erstkommunion-Paketes (Erstkommunionposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Kommunionkinder und Andachtsbildchen) erfolgt Ende Februar 2002.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Erstkommunion 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken, Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/29 96-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax 05251/2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

„Mithelfen durch Teilen“ - Gabe der Gefirmten 2002

Pater Anselm Grün vergleicht die Firmung mit den Initiationsriten, die in fast allen Kulturen die Schwelle zwischen Kindheit und Erwachsensein markieren. Die Firmung bietet seiner Meinung nach eine große Chance, junge Menschen dazu zu befähigen, mündige Christen zu werden und ihre Verantwortung für sich und die Gesellschaft zu entdecken. Diesen Gedanken der Verantwortung für sich und andere hat das Bonifatiuswerk/Diaspora-Kinderhilfe anlässlich seiner Solidaritätsaktion „Mithelfen durch Teilen 2002“ in besonderer Weise aufgegriffen. Wir fördern, was zur Begegnung im Glauben und zur Vermittlung der christlichen Botschaft an die neue Generation in extremer Diaspora notwendig scheint. Im Sinne einer subsidiären Hilfe unterstützen wir in den deutschen und nordeuropäischen Diaspora-Gemeinden u. a.:

- den Bau von katholischen Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung,

- innovative und zukunftsorientierte Projekte der Kinder- und Jugendpastoral,
- richtungsweisende Aktionen und Initiativen der katholischen Kinder- und Jugendsozialarbeit,
- die religiöse Elementarerziehung in den katholischen Kindergärten in den neuen Bundesländern,
- die SakramentenKatechese, sowie andere religiöse und diakonische Bildungsmaßnahmen,
- die Fahrten zum Religionsunterricht,
- die Religiösen Kinderwochen (RKW),
- internationale religiöse Jugendbegegnungen,
- kirchliche Initiativen gegen Jugendarbeitslosigkeit, Gewalt und Missbrauch.

Unsere Arbeit basiert ausschließlich auf der Einnahme von Spenden und Kollekten der katholischen Solidargemeinschaft. Die deutschen Bischöfe haben die Bedeutung der Förderung der Kinder- und Jugendpastoral in der Diaspora mit der Festlegung der Firmkollekte für dieses Anliegen immer wieder unterstrichen. Deshalb bitten wir die Pfarrer und alle ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Katechese, durch ihre aktive Unterstützung diese zentrale Arbeit auch im Jahr 2002 mitzutragen.

Erneut veröffentlicht das Bonifatiuswerk ein Info-Heft mit Anregungen, Projektbeschreibungen und Tipps zur Firmvorbereitung. Die Broschüre enthält Informationen zur Arbeit der Diaspora-Kinderhilfe und Darstellungen exemplarischer Projekte. Der Versand des Firm-Paketes (Firmposter, Begleitheft, Opfertüten, Brief an die Gefirmten und Meditationsbilder) erfolgt im Vormonat des im Firmplan bekannt gegebenen Termins.

Bitte überweisen Sie die Kollekte auf das im Kollektenplan angegebene Konto mit dem Vermerk „Gabe der Gefirmten“. Vielen Dank!

Kostenlose Materialien zur Firmung 2002 sowie ausführliche Informationen zu aktuellen Projekten des Bonifatiuswerkes/Diaspora-Kinderhilfe erhalten Sie beim:

Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Diaspora-Kinderhilfe, Kamp 22, 33098 Paderborn, Tel. 05251/2996-50/51 (Herr Micheel/Frau Backhaus), Fax 05251/ 2996-88, E-Mail: kinderhilfe@bonifatiuswerk.de, Internet: www.bonifatiuswerk.de

Diözesane Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung

Die aufgrund der Euro-Umstellung notwendig gewordene Anpassung der Stipendien- und Stolgebührenordnung (vgl. Amtsblatt 2001, S. 164) hat zu Nachfragen im Bischöflichen Ordinariat geführt. Zur Erläuterung der „Diözesanen Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung“ liegt diesem Amtsblatt ein ausführlicher Kommentar von Vizeoffizial Domvikar Dr. Josef Ammer bei.

Diözesan-Nachrichten

Admissionen:

Oberhirtlich angewiesen wurden:

zum 15.11.2001

P. Augustine (Prabhakar) **Annikattu** (IMS), Regensburg, als Klinikseelsorger in der Klinik St. Hedwig Regensburg;

zum 08.12.2001:

Pfarrer Klaus **Birnthaler**, Engbrechtsmünster, als Pfarradministrator für die Pfarrei Aigltsbach;

Pfarrer Clemens **Voss**, Bodenkirchen, als Pfarradministrator für die Pfarrei Bonbruck;

Pfarrer Georg **Majer**, Steinsberg, als Pfarradministrator für die Pfarrei Eitlbrunn;

BGR Pfarrer Andreas **Hanauer**, Pemfling, als Pfarradministrator für die Pfarrei Grafenkirchen;

Pfarrer Franz **Mühlbauer**, Hösbrunn, als Pfarradministrator für die Pfarrei Johannesbrunn;

Pfarrer Ludwig **Bock**, Pressath, als Pfarradministrator für die Pfarrei Schwarzenbach;

Pfarradministrator Wilhelm **Pitschmann**, Auloh, als Pfarradministrator in die Pfarrei Auloh;

Pfarradministrator P. Norbert **Musiol** OMI, Geigant, als Pfarradministrator in die Pfarrei Geigant;

Pfarradministrator P. Damian **Prokscha** SVD, Katzdorf u. Premberg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Katzdorf und für die Pfarrei Premberg;

Pfarradministrator Hermann **Berger**, Mengkofen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Mengkofen;

Pfarradministrator P. Varghese **Kanjamala** V.C., Neubäu u. Strahlfeld, als Pfarradministrator in die Pfarrei Neubäu mit Expositur Strahlfeld;

Pfarradministrator Thomas **Schießl**, Oberlauterbach, als Pfarradministrator für die Pfarrei Niederlauterbach;

Pfarradministrator Dr. Joseph **Cheruvil**, Pirkensee, als Pfarradministrator in die Pfarrei Pirkensee;

Pfarradministrator Gottlieb **Matei**, Postau, als Pfarradministrator in die Pfarrei Postau;

Pfarradministrator Franz **Merl**, Schirnding, als Pfarradministrator in die Pfarrei Schirnding;

Pfarradministrator Helmut **Goy**, Untertraubenbach, als Pfarradministrator in die Pfarrei Untertraubenbach;

Pfarradministrator Franz Xaver **Mader**, Windischberggerdorf, als Pfarradministrator in die Pfarrei Windischberggerdorf;

Pfarrkurat Johann **Schinhammer**, Kirchenlamitz, als Pfarradministrator in die Pfarrei Kirchenlamitz;

BGR Pfarrkurat Karl **Schmid**, Grafenwiesen, als Pfarradministrator in die Pfarrei Grafenwiesen;

Pfarrkurat Walter **Roth**, Weißenstadt, als Pfarradministrator in die Pfarrei Weißenstadt;

Pfarrkurat Albert **Vogl**, Wolfsegg, als Pfarradministrator in die Pfarrei Wolfsegg;

Kaplan Josef **Fischer**, Hirschau, als na. Pfarradministrator für die Pfarrei Ehenfeld;

Pfarrvikar P. Jose Adapoor **Varkey**, Eitlbrunn, als Pfarrvikar in die Pfarrei Eitlbrunn;

Diakon Georg **Hösl**, Schwarzenbach, als Diakon mit Zivilberuf (pfarrlicher Dienst) in die Pfarrei Schwarzenbach;

zum 01.01.2002:

P. Herman **Legut**, Bad Bevensen, als Pfarrvikar zur seelsorglichen Mithilfe im Klarissenkloster, Krankenhaus und Dekanat Dingolfing.

Ernennungen - Bestätigungen - Berufungen:

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 01.01.2002 Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** als Vertreter der Diözese Regensburg für den Verwaltungsrat des Kath. Schulwerks in Bayern ernannt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 12.11.2001 Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm **Gegenfurtner** und Herrn Kurt **Rümmele**, Ing., Regensburg, als Mitglieder des Diözesan-Steuerausschusses für die Amtsperiode 2002 bis 2007 berufen.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 03.11.2001 Diakon Robert **Rembeck**, Eggenfelden, zum Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Eggenfelden in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 04.12.2001 Pfarrer Winfried **Larisch**, Leonberg, zum Dekanatsbeauftragten für Jugendseelsorge im Dekanat Schwandorf in der Diözese Regensburg ernannt.

Bischof Manfred hat mit Wirkung vom 04.12.2001 Gemeindereferentin Maria **Rehaber-Graf**, Störnstein, zur Dekanatsbeauftragten für Ehe und Familie im Dekanat Neustadt/WN in der Diözese Regensburg ernannt.

Mit Wirkung vom 05.12.2001 wird die Wahl von Domkapitular Johannes **Neumüller** als Geistlicher Beirat für die Ackermann-Gemeinde der Diözese Regensburg bestätigt.

MAV:

Vertrauensfrau für Schwerbehinderte im Bereich Bischöfliches Ordinariat/Bischöfliche Administration: Frau Maria **Lerner**, Birkenstraße 10, 94330 Salching.

DiAG-A – Vorstandswahl:

Vorsitzender: Bernhard **Hommes**, MAV-AV, stellv. Vorsitzende: Marie Luise **Männer**, MAV KiSti, Amberg-St. Georg

Resignation - Ruhestand:

Oberhirtlich genehmigt wurde die Resignation von BGR Pfarrer Heribert **Kriechenbauer** auf die Pfarrei Kemnath-Stadt zum 01.02.2002.

Entpflichtung:

Mit Wirkung vom 05.12.2001 wurde Pfarrer Alois **Scherm**, Schmidgaden, von seinen Aufgaben als Prodekan im Dekanat Nabburg entpflichtet.

Dr. Wilhelm Gegenfurtner
Generalvikar

Die Bischöfliche Finanzkammer

Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe vom 30.08.2001 (BGBl. I S. 2267)

1. Steuerabzug und Bemessungsgrundlage

Nach dem Gesetz zur Eindämmung illegaler Betätigung im Baugewerbe sind alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts bei dem Bezug von Bauleistungen verpflichtet, von der Gegenleistung einen Steuerabzug in Höhe von 15 % für Rechnung des Leistenden vorzunehmen. Das gleiche gilt für Unternehmer im Sinne des § 2 des Umsatzsteuergesetzes.

Bauleistungen sind alle Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

Im kirchlichen Bereich sind hauptsächlich juristische Personen des öffentlichen Rechts betroffen, insbesondere Kirchenstiftungen, Pfründestiftungen und sonstige kirchliche Stiftungen soweit sie Stiftungen des öffentlichen Rechts sind; ferner die Diözese und der Bischöfliche Stuhl als Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Aber auch juristische Personen des Privatrechts im kirchlichen Bereich, z. B. eingetragene Vereine, unterfallen diesem Gesetz, soweit sie beispielsweise ausschließlich steuerfreie Umsätze aus der Vermietung und Verpachtung von Grundstücken erzielen.

Der Leistungsempfänger (z. B. die Kirchenstiftung) hat von der an den Leistenden (z. B. die Baufirma) zu zahlenden Gegenleistung (Entgelt zuzüglich Umsatzsteuer) einen Steuerabzug in Höhe von 15 % an das für den Leistenden zuständige Finanzamt für Rechnung des Leistenden innerhalb näher bestimmter Fristen abzuführen. Der Steuerabzug ist erstmals bei Gegenleistungen vorzunehmen, die nach dem 31.12.2001 erbracht werden.

2. Freigrenzen und Freistellungsbescheinigung

Der Steuerabzug muss nicht vorgenommen werden, wenn dem Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Gegenleistung eine gültige Freistellungsbescheinigung des Leistenden vorliegt oder die Gegenleistung an einen Leistenden im Kalenderjahr bestimmte Höchstgrenzen voraussichtlich nicht übersteigt. Der Höchstbetrag beträgt 15.000 €, wenn der Leistungsempfänger ausschließlich steuerfreie Umsätze nach § 4 Nr. 12 Satz 1 UStG (umsatzsteuerbefreite Vermietungsumsätze) ausführt. In den übrigen Fällen beträgt der Höchstbetrag 5.000 €.

3. Anordnung der Bischöflichen Finanzkammer

Da das vorstehend umrissene gesetzliche Verfahren mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und der Leistungsempfänger für einen nicht oder zu niedrig abgeführten Abzugsbetrag haftet, ordnet die

Bischöfliche Finanzkammer, als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde, für alle ihrer Stiftungsaufsicht unterliegenden Stiftungen an:

Falls Aufträge frei vergeben werden, ist bereits bei Vertragsschluss grundsätzlich sicher zu stellen, dass der Leistende eine im Zeitpunkt der Gegenleistung gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48b Abs. 1 Satz 1 EStG in Kopie vorlegt.

Will die Kirchenstiftung auf die Vorlage der Freistellungsbescheinigung verzichten, so hat sie dies in einem eigens dazu gefassten Beschluss der Kirchenverwaltung festzustellen und in gleicher Weise eine Person zu bestimmen, welche, evtl. zusammen mit dem Kirchenpfleger, für die Frist- und ordnungsgemäße Anmeldung und Abführung der Steuer zu sorgen hat.

Dieser Beschluss bedarf der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer.

Bei öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung gemäß VOB/A kann die Vorlage der Freistellungsbescheinigung nicht zur Voraussetzung für die Teilnahme am Wettbewerb gemacht werden. Auch die Erteilung des Zuschlags kann nicht von der Vorlage der Freistellungsbescheinigung abhängig gemacht werden.

Bei Nichtvorliegen der Freistellungsbescheinigung muss in jedem Fall durch die Stiftung sichergestellt werden, dass der Steuerabzug ordnungsgemäß angemeldet und durchgeführt wird.

Im Einzelnen wird auf das Gesetz verwiesen, dessen Wortlaut bei der Bischöflichen Finanzkammer Regensburg bezogen werden kann.

Ein Merkblatt mit ausführlichen Erläuterungen ist im Internet „www.bundesfinanzministerium.de“ zu finden.

Lohnsteuerkarten 2001

Die Lohnsteuerkarten 2001 werden bis Ende Februar 2002 an alle versandt, die dies für 2001 oder frühere Jahre beantragt haben. Soweit die Lohnsteuerkarte 2001 bis Mitte März 2002 nicht zugeht, aber für Zwecke der Einkommensteueranmeldung benötigt wird, kann diese noch angefordert werden.

Lohnsteuerkarten 2002

Derzeit werden die Lohnsteuerkarten 2002 mit einem Ratgeber für alle Lohnsteuerzahler durch die Städte/Gemeinden zugestellt. Nach § 39 b EStG ist dem Arbeitgeber vor Beginn des Kalenderjahres die Lohnsteuerkarte vorzulegen. Geistliche und Diözesanangestellte, die ihre Bezüge von der Bischöflichen Finanzkammer erhalten, werden deshalb ersucht, ihre Lohnsteuerkarte 2002 unverzüglich nach Erhalt, späte-

stens bis 31. Dezember 2001, an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer einzusenden. Gleiches gilt für alle kirchlichen Bediensteten (Pfarrhaushälterinnen, Bedienstete der Seelsorgestellen, Orden und kirchliche Vereine), deren Bezüge über die Bischöfliche Finanzkammer ausbezahlt werden. Die Eintragung eventueller Freibeträge auf der Lohnsteuerkarte sollte möglichst früh beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, da auf der Lohnsteuerkarte 2001 eingetragene Freibeträge nicht für 2002 gelten. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit der Eintragung von Freibeträgen sehr eingeschränkt ist.

Bei Vorlage der Lohnsteuerkarte bei der Bischöflichen Finanzkammer ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Körperbehinderung vorliegt. Diese Angaben sind für die Berechnung der Ausgleichsabgaben nach dem Schwerbehindertengesetz erforderlich.

Stolarienmeldung

Die im Kalenderjahr 2001 tatsächlich zugeflossenen Stolgebühren sind bis spätestens 10. Januar 2002 an die Bischöfliche Finanzkammer zu melden. Sie werden für die Berechnung der Dienstinkommen der Seelsorgsgeistlichen benötigt.

Fehlanzeige ist erforderlich.

Eintrag eines möglichen Steuerfreibetrages auf den Lohnsteuerkarten der Priester wegen der Personalkosten bei Beschäftigung einer Pfarrhaushälterin

Geistliche, die eine zur Sozialversicherung angemeldete Pfarrhaushälterin beschäftigen, haben die Möglichkeit, die dadurch entstandenen Personalkosten steuerlich in Form von Werbungskosten geltend zu machen. Sofern die Haushälterin dienstlich für den Geistlichen (Arbeitgeber) tätig ist, können die dafür aufgewendeten Zeiten festgehalten und im Verhältnis zur Gesamtarbeitszeit (max. 39 Std./Wo.) steuerlich als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Der auf die Gesamtarbeitszeit ermittelte Prozentsatz kann auf die Personalkosten übertragen werden.

Den Nachweis hierfür muss der Geistliche dem Finanzamt gegenüber selber erbringen (in Form von Aufzeichnungen).

Der entsprechende Freibetrag ist aufgrund der entstandenen Personalkosten des Vorjahres beim Finanzamt zu beantragen (Antragsformulare gibt es bei den Finanzämtern).

Die entstandenen Personalkosten des Vorjahres kann der Geistliche den Gehaltszetteln der Pfarrhaushälterin entnehmen. Die Steuerfreibeträge sind noch vor Ein-

reichung der Lohnsteuerkarte an die Besoldungsstelle der Bischöflichen Finanzkammer auf den Lohnsteuerkarten eintragen zu lassen.

Im Übrigen werden von der Bischöflichen Finanzkammer alljährlich Bescheinigungen über die voraussichtlich im nächsten Kalenderjahr entstehenden Personalkosten sowie die im abgelaufenen Kalenderjahr tatsächlich entstanden Personalkosten erstellt.

Anstellung von Kirchenstiftungspersonal

Aus gegebenem Anlass weisen wir darauf hin, dass für die Anstellung von Kirchenstiftungspersonal ein Kirchenverwaltungsbeschluss erforderlich ist.

Hierzu ersuchen wir, einen von allen Mitgliedern der Kirchenverwaltung unterschriebenen und mit dem Amtssiegel versehenen Beschluss der Kirchenverwaltung mit folgendem Inhalt bei der Bischöflichen Finanzkammer einzureichen:

- wer wird angestellt?
- als was, in welcher Einrichtung?
- ab wann wird die Person angestellt?
- mit welchem Beschäftigungsumfang (Stunden pro Woche)?
- mit welcher Vergütungsgruppe nach ABD?

Generell ist eine Probezeit nach ABD zu vereinbaren; bei ausnahmsweisem Entfallen der Probezeit muss im Kirchenverwaltungsbeschluss der ausdrückliche Hinweis darauf enthalten sein.

Ergebnis der Wahl zum Diözesan-Steuerausschuss für die Wahlperiode vom 01.01.2002 bis 31.12.2007

Nach Abschluss der im Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 23.07.2001, Seite 131 f., ausgeschriebenen Wahl zum Diözesan-Steuerausschuss ergibt sich für die Wahlperiode 2002 bis 2007 gem. Art. 6 der Satzung für die gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände in den bayer. Diözesen in der Fassung vom 01.07.1997 einschl. der hierzu ergangenen Wahlordnung (vgl. Amtsblatt für die Diözese Regensburg vom 07.07.1997, Seiten 67-80) folgende Zusammensetzung:

A. Mitglieder kraft ihres Amtes:

1. H. H. Diözesanbischof Manfred Müller, Vorsitzender
2. H. H. Bischöflicher Finanzdirektor Domkapitular Prälat Robert Hüttner, stellvertretender Vorsitzender

B. Ernante Mitglieder:

1. H. H. Generalvikar Prälat Dr. Wilhelm Gegenfurtner, 93047 Regensburg
2. Herr Kurt Rümmele, Ingenieur, Lottnerstraße 1, 93049 Regensburg

C. Gewählte geistliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
H. H. Pfarrer BGR Franz Winklmann,
Pfarrgasse 22, 92648 Vohenstrauß
2. Wahlbezirk Mitte:
H. H. Pfarrer BGR Johann Strunz,
St.-Konrad-Platz 7, 93057 Regensburg
3. Wahlbezirk Süd:
H. H. Pfarrer Ludwig Dallmeier,
Hauptstraße 22, 84163 Marklkofen

D. Gewählte weltliche Vertreter:

1. Wahlbezirk Nord:
Herr Geschäftsleiter i. R. Erich Schubert,
Kleinwendern 18, 95680 Bad Alexandersbad
2. Wahlbezirk Nördliche Oberpfalz:
Herr Alois Lukas, Landwirtschaftsmeister,
Tröglersricht 7, 92637 Weiden
3. Wahlbezirk Mittlere Oberpfalz:
Herr Alfred Kustner, Bankdirektor i. R.,
Zum Sportpark 21, 92237 Sulzbach-Rosenberg
4. Wahlbezirk Ost:
Herr Klaus Hofbauer, MdB,
Lärchenwaldstraße 16, 93413 Windischbergendorf

5. Wahlbezirk Regensburg:
Herr Prof. Dr. Gottfried Nahr,
Asamstraße 1, 93051 Regensburg
6. Wahlbezirk Mitte:
Herr Harald Laßleben, Dipl. Bankbetriebswirt,
Pfarrer-Ertl-Platz 5, 92366 Hohenfels
7. Wahlbezirk West:
Herr Johann Necker, Kaufmann,
Pfarrer-Rüth-Straße 25, 93333 Bad Gögging
8. Wahlbezirk Süd:
Herr Helmut Ruß, Dipl. Finanzwirt,
Fürstenstraße 8, 84030 Ergolding
9. Wahlbezirk Südost:
Herr Karl Bauer, Sparkassendirektor,
Hundldorf, Kellerweg 5, 94553 Mariaposching

Prälat Robert Hüttner
Bischöfl. Finanzdirektor

Notizen

Angebote für Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und -assistenten/-innen

Gesprächsabend: Geistliche Begleitung - was ist das?

Termin: Montag, 04. März
Zeit: 20.00 Uhr - 22.00 Uhr
Ort: Priesterseminar Regensburg
Anmeldung bis: 15. Februar 2002

Gebet am Weg

Termine: Dienstag, 22. Januar, 26. Februar, 19. März
Zeit: jeweils 8.00 Uhr
Ort: Jugendheim Obermünster, Regensburg,
Meditationsraum

Keine Anmeldung erforderlich

Anmeldung zu den Veranstaltungen Geistliche Begleitung der pastoralen Dienste (Gemeinde- und Pastoralreferenten/-innen und assistenten/-innen), Bismarckplatz 2, 93047 Regensburg, Tel. 0941/5865621, E-Mail: geistliche.begleitung@gmx.de

Neue Anschrift der Kommission für Zeitgeschichte

Ab dem 01.12.2001 lautet die neue Anschrift:

Adenauerallee 19, 53111 Bonn, Tel. 0228/2674-300, Fax: 0228/2674-333, E-Mail: kommissionfuerzeitgeschichte@t-online.de, Internet: kfgz.de

Priesterexerzitien

Thema: „Kauf dir meinen Acker in Anatot“ (Jer 32,7)
Ort: Collegium Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck
Termin: 25.08.2002 - 31.08.2002
Leiter: P. Klaus M. Schweiggel SJ
Elemente: Gemeinsame Liturgie (Eucharistie, Tagzeiten)
Schweigen
Biblische Impulse
Anleitung für das persönliche Gebet
Angebot zum persönlichen Begleitgespräch

Anmeldung: P. Minister, Canisianum, Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck, Tel. 0043/512/59463, Fax 0043/512/5946348, E-Mail: office.canisianum@tirol.com

Literaturhinweis

„Die im Licht sind“, Heilige und Patrone im Bistum Regensburg: Verlag Schnell & Steiner 2001, DM 12,80 (Staffelpreise), ISBN 3-7954-1446-6, Bezug direkt beim Verlag oder über den Buchhandel (nicht über das Ordinariat!).

Beilagen: - (nur für Anstellungsträger im Sinne des ABD) Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen - ABD - Nr. 31
- Erläuterung der „Diözesanen Regelungen zur Stipendien- und Stolgebührenordnung“
- Einladung zum Informationstag im Priesterseminar

Verleger: Bischöfl. Ordinariat - Redaktion: Dr. Johannes Frühwald-König - Bezugspreis 2001 DM 50,- im Jahr
Druck: Vormals Manzsche Buchdruckerei und Verlag, Inhaber Günther Strauß, Regensburg

AMTSBLATT

FÜR DIE DIÖZESE REGENSBURG

HERAUSGEGEBEN VOM BISCHÖFLICHEN ORDINARIAT REGENSBURG

2001

Nr. 19

28. Dezember

Inhalt: Firmungen 2002 - Termine für Firmungen und andere Pontifikalfunktionen Januar - Dezember 2002

Firmungen 2002

Das Sakrament der Firmung wird grundsätzlich innerhalb der heiligen Messe gespendet.

Der durch die Apostolische Konstitution „Divinae Consortium naturae“ vom 15. August 1971 approbierte Firmritus ist enthalten in der offiziellen Ausgabe „DIE FEIER DER FIRMUNG“ (nachfolgend abgekürzt DFDF, Benziger-Herder-Pustet 1973).

1. DIE VORBEREITUNG DER FIRMUNG

1.1 Schulische Firmvorbereitung

Die Religionslehrer(innen), besonders auch an den weiterführenden Schulen, sollen im Rahmen des schulischen Religionsunterrichtes den Teil der Firmvorbereitung übernehmen, den die Schule leisten kann.

Im Curricularen Lehrplan für die Gymnasien in Bayern ist ein entsprechender Themenbereich „Das Sakrament der Firmung“ bzw. „Schulischer Firmunterricht“ enthalten.

Im Lehrplan der Hauptschule ist dem Sakrament der Firmung kein eigener Themenbereich mehr gewidmet. Die Firmvorbereitung wird bestimmten Themenbereichen der einzelnen Jahrgangsstufen als Unterpunkt zugeordnet, da in den Diözesen die Firmung in unterschiedlichen Jahrgangsstufen stattfindet. Die schulische Firmvorbereitung unterstützt und ergänzt wie bisher die Firmvorbereitung der Pfarrei. Im Fachprofil „Katholische Religionslehre“ des Lehrplans finden sich dazu weitere entsprechende Hinweise.

1.2 Firmvorbereitung in der Pfarrei

Die Seelsorger in den Gemeinden werden gebeten, die Firmlinge neben dem schulischen Religionsunterricht auch zur Firmvorbereitung in der Gemeinde anzuhelfen. Durch Firmgruppen und insbesondere durch deren erwachsene Leiter(innen) kommen die Firmlinge mit der Pfarrgemeinde in Berührung. In der Gruppe lernen sie sich gegenseitig kennen und begegnen einem Erwachsenen, der aus seiner Überzeugung heraus in diesem Vorgang des Gemeindeaufbaus und der Gemeindekatechese mitarbeitet. Diese Aufgabe ist oft nicht leicht. Aber es lassen sich stets Christen für diesen ehrenamtlichen seelsorgerlichen Dienst gewinnen. Mit Recht erwarten sie, dass sie von den hauptamtlichen Seelsorgern ermutigt, unterstützt und begleitet

werden. Eine große Hilfe für die Firmhelfer(innen) ist es, wenn sie wissen, dass die Seelsorger ihre Arbeit mit Interesse fördern. Die christliche Gemeinde bringt durch diese außerschulische Firmgruppenarbeit zum Ausdruck, dass sie die jungen Christen für die Nachfolge Christi in der Gemeinschaft der Kirche gewinnen und befähigen will.

1.3 Eltern und Paten

Die Eltern der Firmlinge und soweit möglich auch die Paten sollen in die Firmvorbereitung einbezogen sein. Dies geschieht in der Regel durch Elternabende und Hausbesuche, aber auch durch ihre gezielte Einbeziehung als Firmhelfer(innen) in die außerschulische Vorbereitung.

Ferner eignen sich dazu auch besondere Gottesdienste, die Eltern und Paten auf die kommende Firmung einzustimmen. Vor der Firmung soll für alle Beteiligten, Firmlinge, Paten, Eltern und weitere Familienangehörige, ein entsprechendes Angebot zum Empfang des Bußsakramentes gegeben werden.

1.4 Firmpaten

In der Regel soll jeder Firmling einen Paten bzw. eine Patin haben. Der Taufpate empfiehlt sich dafür in besonderer Weise (vgl. c. 893 CIC und DFDF Vorbemerkungen Nr. 15).

Die Paten haben die Aufgabe, Glaubenszeugen im ursprünglichen Sinn zu sein (vgl. auch DFDF Vorbemerkungen Nr. 16). Sie erklären sich bereit, für das Leben und den Glauben des Gefirmten auch dann einzutreten, wenn es die Eltern nicht oder nicht mehr tun (können).

Wiederholt wird die Frage gestellt, ob auch Nichtkatholiken Firmpaten sein können. Darauf bezieht sich das „Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus“ vom 25. März 1993 in Nr. 98: Nach katholischem Verständnis sollen die Paten „selbst Mitglieder der Kirche oder der kirchlichen Gemeinschaft sein“, in der das Sakrament gespendet wird. Sie „übernehmen nicht nur die Verantwortung für die christliche Erziehung des Getauften (des Gefirmten) als Angehöriger oder Freund, sondern sie sind in Stellvertretung einer Glaubensgemeinschaft anwe-

send“, sie sind ebenfalls Garanten für den Glauben ... und für sein Verlangen nach kirchlicher Gemeinschaft. Ein Getaufte, der einer anderen kirchlichen Gemeinschaft angehört, kann „aufgrund der gemeinsamen Taufe und aufgrund guter familiärer oder freundschaftlicher Beziehungen“ als Zeuge zugelassen werden, „aber nur zusammen mit einem katholischen Paten“.

1.5 Vorstellung der Firmlinge in der Pfarrgemeinde

Die Anmeldung der Firmlinge oder die Bekanntgabe des Firmtermins in der Pfarrei ist eine gute Gelegenheit, auf den Sinn dieses Sakramentes hinzuweisen. Ebenso sinnvoll ist es, die Firmlinge in einer entsprechenden Feier – auch im Sonntagsgottesdienst – oder durch den Pfarrbrief der ganzen Gemeinde vorzustellen, der sie nach der Firmung als heranwachsende Christen vollgültig angehören, und die Gemeinde zu bitten, die Firmlinge im Gebet zu begleiten und durch das persönliche Lebensbeispiel zu ermutigen.

2. DIE FEIER DER FIRMUNG

2.1 Uhrzeit

Die Ankunft des Firmspenders erfolgt in der Regel eine halbe Stunde vor Beginn der Feier. Der Gottesdienst beginnt gewöhnlich um 9.00 Uhr (am Sonntag zum Zeitpunkt des Hauptgottesdienstes).

Sollte sich ein anderer Zeitpunkt nahe legen, mögen die zuständigen Seelsorger dies dem **Bischöflichen Sekretariat** mitteilen.

2.2 Messtexte

Die Messtexte sollen, außer an Hochfesten und an Sonntagen der Osterzeit, an denen die betreffenden Messformulare genommen werden, aus den Formularen „Bei der Firmspendung“ (Messbuch Teil II S. 967ff.) oder aus den Votivmessen „Vom Heiligen Geist“ (Messbuch Teil II S. 1101ff.) ausgewählt werden.

Eine Auswahl an Schriftlesungen findet sich im Lektionar VII S. 82ff.

Die Lesung beim Firmgottesdienst sollte von einem Gefirmten vorgetragen werden, nicht jedoch von einem Firmling.

2.3 Plätze in der Firmungskirche

Die Pfarrgemeinde, in der die Firmung gefeiert wird, soll zum Gottesdienst eingeladen werden.

Für die Firmlinge mit ihren Paten mögen Plätze reserviert werden, ggf. auch für die Eltern.

Von Anfang an sollen jeweils Pate bzw. Patin unmittelbar neben dem Firmling Platz nehmen.

2.4 Konzelebration

Alle Priester, die zum Firmsprengel gehören, bes. die in der Firmvorbereitung Verantwortlichen, sind zur Konzelebration mit dem Firmspender herzlich eingeladen.

2.5 Gestaltung der Firmfeier

Die Firmfeier soll so gestaltet werden, dass die anwesenden Gläubigen zu einer lebendigen Teilnahme geführt werden.

Nach Möglichkeit sollen größere Ministranten die liturgischen Dienste versehen. Es werden Kreuzträger, Stab- und Mitraträger sowie zwei Akolythen für den Altardienst benötigt.

Als besondere Gestaltungselemente bieten sich an: Bußakt, Fürbitten, Gabenprozession, Dankgebet nach der Kommunion. Bei der Formulierung der Texte ist auf den Charakter des jeweiligen Gebetes zu achten. Eine Probe mit den Mitwirkenden scheint angebracht. Es möge jedoch darauf geachtet werden, dass nicht eine gut gemeinte Aktivität der Firmlinge Unruhe in die Feier bringt. Den Mitfeiernden weithin unbekannte Lieder eignen sich nicht. Beim Einsatz eines Chores oder einer Schola ist darauf zu achten, dass auch Gemeindegang in entsprechendem Umfang gegeben ist.

2.6 Firmspendung

Beim Taufbekenntnis wird die Kurzform A verwendet (DFDF 6, S. 31).

Die Firmbewerber treten in Begleitung ihrer Firmpaten vor den Firmspender. Sie stehen oder knien, je nach dem Wunsch des Firmspenders.

Die Firmlinge haben ihren Firmzettel (mit Tauf- und Familiennamen, dazu Siegel der Pfarrei, Expositur etc.) oder das entsprechende Signum des Katecheten in Händen. Der Taufname soll gut lesbar und mit größeren Buchstaben geschrieben sein.

Die Firmlinge werden durch den Seelsorger oder durch Firmhelfer(innen) vorgestellt; der Firmling kann auch selbst seinen Namen nennen. Es ist sinnvoll, dass die Gemeinde einige Namensnennungen hören kann. Daher sollte die Firmspendung zu Beginn ohne Orgel, Gesang oder Gebet stattfinden. Es kann dabei auch die große Glocke läuten.

Während der Firmspendung soll neben anderen Gebeten auch ein Rosenkranzgesätzchen mit dem Geheimnis „der uns den Heiligen Geist gesandt hat“ gebetet werden (unter Angabe einer Gebetsintention). Ebenso haben dabei auch Orgel- und Instrumentalstücke sowie Gesang des Chores oder einer Schola und der Gemeindegang ihren Platz.

2.7 Segnung der Rosenkränze und übrigen Andachtsgegenstände

Diese Segnung kann je nach Wunsch am Beginn oder am Ende erfolgen; auch die Dankandacht ist ein möglicher Ort dafür.

Es möge auch darauf hingewiesen werden, dass der Verkauf von sog. Andenken und Foto-Postkarten auf der Straße gegen den Willen der Firmspender geschieht. Kitsch und Überpreise sind abzulehnen.

2.8 Firmungen im Dom

Die Gestaltung der Firmfeier im Dom liegt in der Zuständigkeit der Pfarreien, deren Firmlinge im Dom gefirmt werden. Da bei jeder Domfirmung mehrere Pfarreien gemeinsam Firmung haben, mögen sich die zuständigen Pfarrer und Mitarbeiter(innen) in der Seelsorge untereinander darüber verständigen, wer bei der Firmfeier welche Aufgaben übernimmt. Der Pfarrer der erstgenannten Pfarrei möge sich um die Verteilung der Dienste kümmern. Die Gestaltung der Firmfeier im Dom soll den festlichen Firmungen in den Pfarreien in nichts nachstehen!

Es wird gewünscht, dass die beteiligten Pfarreien eigene Ministranten zur Firmfeier mitbringen. Der Domzeremoniar DV Frühmorgen ist entsprechend zu informieren.

Entsprechend der gemeldeten Anzahl werden für die Firmlinge und ihre Paten Plätze reserviert. Die beteiligten Pfarreien sind gebeten, mittels eines Ordnungsdienstes zu gewährleisten, dass die reservierten Plätze nur von diesem Personenkreis eingenommen werden. Eine weitere Aufgabe dieses Ordnungsdienstes wäre es, während der Firmspendung die Firmlinge und Paten in reibungsloser Abfolge (evtl. bankweise) vor den Firmspender zu führen.

3. WEITERE FRAGEN ZUR FIRMGUNG

3.1 Firmung von Geschwistern

Wenn innerhalb der gleichen Pfarrei die Klassen an verschiedenen Tagen Firmung haben, so gilt: Geschwister werden am gleichen Tag gefirmt; das gilt entsprechend für Firmlinge, die den gleichen Paten haben.

3.2 Firmurkunden

Die Firmbilder werden den zuständigen Seelsorgern nach dem Firmungsgottesdienst ausgehändigt mit der Bitte, die Firmbilder später auszufüllen und an die Firmlinge weiterzugeben.

3.3 Firmstatistik

Die Seelsorger der Firmorte melden am Firmtag bzw. unmittelbar nach der Firmung die Zahl der Firmlinge dem Firmspender. Überdies hat jede Pfarrei in einem eigenen Firmbuch (als Matrikelbuch) die gespendeten Firmungen zu dokumentieren.

3.4 Fotografieren und Filmen bei der Firmfeier

Man möge darauf achten, dass störendes Umherlaufen unterbleibt. Vielleicht gelingt es, mit Einverständnis der Eltern einen Berufsfotografen für sämtliche Aufnahmen zu gewinnen.

Im Übrigen ist dem Bedürfnis nach Dokumentation und Erinnerung Rechnung zu tragen.

3.5 Begegnung nach der Firmfeier

Der Firmspender würde sich freuen, wenn er am Firmtag auch die bei der Firmspendung nicht mitwirkenden Mitbrüder des betreffenden Firmbezirkes außerhalb des Gottesdienstes begrüßen könnte, ebenso die mit der Firmvorbereitung betrauten Mitarbeiter(innen). Eine evtl. Vorstellung der Damen und Herren des Pfarrgemeinderates, der Kirchenverwaltung und der Lehrerschaft richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

3.6 Firmgeschenke

Der Bischof bittet die Seelsorger, im Zusammenhang der Firmvorbereitung immer wieder darauf hinzuweisen, dass die Firmgeschenke einen vernünftigen und vertretbaren Rahmen nicht übersteigen, damit der eigentliche Inhalt der Firmfeier nicht in den Hintergrund tritt.

3.7 Firmkollekte

Die Firmlinge werden um eine Gabe für die Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken übernimmt in diesem Zusammenhang folgende Aufgaben: Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung, Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht und von religiösen Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen, sowie Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Die Pfarrer der Firmorte werden deshalb um besondere Befürwortung der Firmkollekte gebeten. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an die Firmorte Briefe für die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate. Das Ergebnis ist mit dem Vermerk „Firmkollekte“ über die H. H. Kammerer an die Bischöfliche Administration zu überweisen.

3.8 Hilfen zur Firmung

Über das Seelsorgeamt und das Religionspädagogische Seminar der Diözese sind Materialien zur Vorbereitung und Feier der Firmung erhältlich.

3.9 Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung

Gemäß einer Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1976 wird die Beurlaubung von Schülern aus Anlass der Firmung wie folgt geregelt:

„Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO sind katholische Schüler zu ihrer Firmung für einen Tag im Schuljahr zu beurlauben. Erfolgt die Firmung am Vormittag oder Nachmittag eines Werktages, so kann für den Tag der Firmung selbst eine Beurlaubung ausgesprochen werden. Erfolgt die Firmung dagegen am Abend eines Werktages, so können die Schüler entweder am Tag der Firmung oder am darauffolgenden Tag beurlaubt

werden. Die Entscheidung über die Beurlaubung ist für alle zur gleichen Zeit an der Firmung teilnehmenden Schüler einer Schule einheitlich vom jeweiligen Schulleiter nach Anhörung der zuständigen örtlichen kirchlichen Stellen auszusprechen.“

(Anstelle § 19 Abs. 2 Satz 2 ASchO tritt nunmehr die entsprechende Bestimmung in den einzelnen Schulordnungen, z. B. § 25 Abs. 2 VSO, § 38 Abs. 2 GSO. Der Inhalt der Entschließung ändert sich dadurch nicht.)

4. SEELSORGERLICHES BEMÜHEN NACH DER FIRMUNG

Das seelsorgerliche Bemühen um die jungen Christen darf nicht mit dem Tag der Firmung enden. Die jungen Christen müssen lernen, als Gefirmte zu leben und sich in die Pfarrgemeinde einzubringen. Der Seelsorger und seine Mitarbeiter(innen) werden darum bemüht sein, den Kontakt mit den jungen Gefirmten aufrechtzuerhalten und sie zur Mithilfe in der Pfarrei hinzuführen. Verschiedentlich gelingt es auch, dass die Firmhelfer(innen) mit ihren Firmgruppen auch nach der Firmung in Verbindung bleiben.

Es erscheint sinnvoll, die Firmgruppen als Jugendgruppen weiterzuführen oder in bestehende Jugendgruppen zu integrieren. Jugendgerechte Sonntagsgottesdienste von Zeit zu Zeit können den Jugendlichen helfen, die Freude am Gottesdienst zu bewahren und

ihre Verbundenheit mit der Gemeinde zu vertiefen. Das Ziel des ganzen Weges sind Christen, die aus dem Geist Christi und aus einem reifen Glauben heraus in der Kraft des Heiligen Geistes sich für Kirche und Welt mitverantwortlich wissen und danach leben.

5. FIRMSPENDER

Das hl. Sakrament der Firmung wird gespendet von:
 Diözesanbischof Manfred Müller (B);
 Weihbischof Vinzenz Guggenberger (G);
 Weihbischof Wilhelm Schraml, ernannter Bischof von Passau (S);
 Bischof Dr. Oswald Hirmer, Südafrika (OH);
 Abt Dr. Johannes Zeschick OSB (AJZ);
 Abt Wolfgang Hagl OSB (AWH);
 Abt em. Emmeram Geser OSB (AEG);
 Abt Thomas Handgrätinger OPraem (ATH);
 Abt Thomas Freihart OSB (ATF);
 Abt Prof. Dr. Christian Schütz OSB, Schweiklberg (ACS);
 Propst Helmut Grünke CRV (PG);
 Domdekan i. R. Prälat Edmund Stauffer (EST).

Termine für Firmungen und andere Pontifikalfunktionen 2002

Mittwoch, 02. Januar

Eger/CR Sternsinger-Aussendung (B)

Sonntag, 06. Januar

Teunz Abschluss der Außenrenovierung der Pfarrkirche (B)

Dienstag, 08. Januar

Regensburg-Niedermünster Erhardsfest und Eröffnung des Jubiläumsjahres (B,G,S)

Sonntag, 13. Januar

Straubing-St. Jakob Fatimafeier (S)

Montag, 14. Januar

Griesstetten 275 Jahre Hirtenbund (B)

Donnerstag, 17. Januar

Regensburg-St. Paul Seelsorgebesuch (G)

Sonntag, 20. Januar

Moosthenning Segnung des Pfarrheimes (S)

Sonntag, 27. Januar

Regensburg Don-Bosco-Zentrum Don-Bosco-Fest (B)

Montag, 28. Januar

Regensburg-St. Josef (Ziegetsdorf) Seelsorgebesuch (G)

Dienstag, 29. Januar

Priesterseminar Beauftragung (G)

Donnerstag, 31. Januar

Dom 10. Todestag von Bischof Dr. Rudolf Graber (B)

Samstag, 02. Februar

Regensburg-Niedermünster Verleihung der Missio canonica (G)

Sonntag, 03. Februar

Dom Vesper der Ordensleute (G)
Priesterseminar Erwachsenenfirmung (S)

Donnerstag, 14. Februar

Spindlhof Einkehrtag für Polizeibeamte (B)

Samstag, 16. Februar
Saal/Do. für die Pfarrei (B, 43)
Regensburg-Hl. Geist Seelsorgebesuch (G)

Freitag, 22. Februar
Deggendorf-Mariä Himmelfahrt 1000 Jahre urkundliche Erwähnung der Stadt (B)

Samstag, 23. Februar
Hirschau für die Pfarrei und Ehenfeld (ESt, 138)

Sonntag, 24. Februar
Riedenburg Orgelweihe (G)

Donnerstag, 28. Februar
Spindlhof Priesterfortbildung (G)

Samstag, 02. März
Haibühl für die Pfarrei (B, 82)
Regensburg-St. Andreas Seelsorgebesuch (G)
Landshut-St. Wolfgang für die Pfarrei (ATF, 70 – Beginn: 10.00 Uhr)

Sonntag, 03. März
Niederachdorf Eröffnung des Wallfahrtsjahres (B)
Bad Abbach für die Pfarrei (ATH, 64)

Samstag, 09. März
Kallmünz für die Pfarrei und Dietldorf (B, 74)
Kareth für die Pfarrei und Lappersdorf (G, 53)
Kümmersbruck für die Pfarrei (ESt, 90)

Sonntag, 10. März
Spindlhof AGOF-Fortbildung (G)
Huldsessen für die Pfarrei, Oberdietfurt, Massing und Staudach (AEG, 58)

Mittwoch, 13. März
Neustadt/WN für die Pfarrei mit Störnstein und Wilchenreuth (B, 119)

Freitag, 15. März
Hahnbach für die Pfarrei, Gebenbach und Ursulapoppenricht (PG, 144)

Samstag, 16. März
Duggendorf für die Pfarrei und Wolfsegg (B, 61)
Priesterseminar Beauftragung für Diakonatsbewerber (G)
Sulzbach-Rosenberg-St. Marien für die Pfarrei (AEG, 81)
Obersüßbach für die Pfarrei (PG, 62)
Poppenricht für die Pfarrei und Sulzbach-Rosenberg-Herz Jesu (ESt, 71)

Sonntag, 17. März
Unterneuhausen für Neuhausen b. Landshut und Weihmichl (B, 44)
Weiden-St. Josef 50-jähriges Priesterjubiläum (G)

Montag, 18. März
Hauskapelle 65-jährige und 50-jährige Priesterjubilare (B)

Sonntag, 07. April
Regensburg-Dominikanerkirche MMC-Hauptfest Süd (G)

Samstag, 13. April
Erbendorf für die Pfarrei (S, 90)
Aldorf für die Pfarrei und Pfettrach mit Arth (ATF, 55)

Sonntag, 14. April
Plößberg 850 Jahre Marktgemeinde (B)
Vohenstrauß MMC-Hauptfest Nord (G)

Mittwoch, 17. April
Wackersdorf für die Pfarrei und Steinberg/Opf. (B, 115)

Donnerstag, 18. April
Adlkofen für die Pfarrei (PG, 72)
Regensburg-Herz Marien für das Pater-Rupert-Mayer-Zentrum (ESt, 32 – Beginn 10.00 Uhr)

Freitag, 19. April
Dom für Regensburg-St. Anton, R.-St. Cäcilia und Niedermünster-Realschule (B, 76)

Samstag, 20. April
Landshut-St. Pius für die Pfarrei (B, 82)
Regensburg-Hl. Geist für die Pfarrei, R.-Reinhausen, Sallern und R.-Schwabelweis (G, 80)
Regensburg-Albertus Magnus für die Pfarrei und Burgweinting (ATF, 60)
Bayerbach für die Pfarrei mit Greilsberg (PG, 48)
Deggendorf-St. Martin für die Pfarrei mit Gymnasien (ESt, 87)

Sonntag, 21. April
Schwandorf-Kreuzberg Weltgebetstag um geistliche Berufe (B)
Cham-St. Jakob Regionalwallfahrt (G)
Ergolding für die Pfarrei und Oberglaim (AEG, 105)

Dienstag, 23. April
Straubing-Mariienstift für die Schule für Körperbehinderte (ESt, 12 – Beginn: 10.00 Uhr)

Mittwoch, 24. April
Luhe für die Pfarrei und Oberwildenau (B, 47)

Donnerstag, 25. April
Plattling-St. Magdalena für die Pfarrei (G, 166)
Schierling für die Pfarrei mit Wahlsdorf (ATF, 116)

Freitag, 26. April
Langquaid für die Pfarrei (B, 68)

Samstag, 27. April

Landshut-St. Nikola für die Pfarrei (AJZ, 69)

Sonntag, 28. April

Bruckdorf (Pf. Sinzing) 950 Jahre Kirchweihe (B)

Bogenberg Regionalwallfahrt (G)

Sandsbach für die Pfarrei und Semerskirchen (AEG, 39)

Dienstag, 30. April

Regensburg-Reinhausen für das Werner-von-Siemens- Gymnasium (AJZ, 112)

Plattling-St. Michael für die Pfarrei (ACS, 46)

Mittwoch, 01. Mai

Altmannstein Segnung des Altenheimes (G)

Donnerstag, 02. Mai

Dom für Irlbach b. R., Lambertsneukirchen und Wenzelbach (ESt, 75)

Samstag, 04. Mai

Schwarzenfeld für die Pfarrei, Schwarzach-Altalter, Stulln und Unterauerbach (G, 139)

Sonntag, 05. Mai

Amberg-Mariahilfberg Regionalwallfahrt (G)

Dienstag, 07. Mai

Cham-St. Jakob für das Robert-Schuman-Gymnasium – 6. Klasse (ESt, 75)

Mittwoch, 08. Mai

Cham-St. Jakob für das Robert-Schuman-Gymnasium – 5. Klasse (ATH, 125)

Freitag, 10. Mai

Cham-St. Jakob für die Pfarrei (ATH, 128)

Samstag, 11. Mai

Rain für die Pfarrei, Atting, Aholting und Niedermotzing (G, 52)

Rimbach für die Pfarrei und Grafenwiesen (PG, 97)

Ergoldsbach für die Pfarrei mit Kläham (ESt, 95)

Sonntag, 12. Mai

Neuhausen b. Metten für die Pfarrei und Edenstetten (B, 92)

Landshut-St. Konrad 50 Jahre Pfarrei (G)

Metten für die Pfarrei und Gymnasium (AEG, 61)

Montag, 13. Mai

Ensdorf für die Pfarrei, Pittersberg, Rieden, Theuern und Vilshofen (G, 98)

Dienstag, 14. Mai

Amberg-St. Georg für die Pfarrei und Luitpoldhöhe (B, 86)

Straubing-St. Michael für die Pfarrei mit Ludwigsgymnasium (AWH, 98)

Ihrlenstein für die Pfarrei und Neuessing (ATH, 46)

Mittwoch, 15. Mai

Neutraubling für die Pfarrei mit Gymnasium (B, 80)

Teublitz für die Pfarrei mit Saltendorf, Katzdorf und Premberg (AJZ, 79)

Dom für Pfatter, Barbing, Illkofen, Geisling, Wolfskofen, Sarching, Eitlbrunn, Steinsberg und Bubach a. F. (AWH, 120)

Hagelstadt für die Pfarrei, Langenerling, Mintraching, Moosham und Thalmassing (ATF, 110)

Köfering für die Pfarrei mit Alteglofsheim und Scheuer (PG, 63)

Obertraubling für die Pfarrei und Wolkering (ESt, 63)

Donnerstag, 16. Mai

Furth i. W. für die Pfarrei, Lixenried und Ränkam (G, 159)

Amberg-St. Martin für die Pfarrei und Ammersricht (PG, 140)

Freitag, 17. Mai

Straubing-Christkönig für die Pfarrei mit Anton-Bruckner-Gymnasium (AWH, 110)

Abensberg für die Pfarrei, Biburg, Pullach und Sandharlanden (ATH, 110)

Straubing-St. Josef für die Pfarrei, Alburg und Feldkirchen (ESt, 75)

Samstag, 18. Mai

Altötting Empfang der Fußwallfahrer (B)

Pfingstsonntag, 19. Mai

Sulzbach-Rosenberg-St. Marien 750 Jahre Pfarrei und Orgelweihe (B)

Pfingstmontag, 20. Mai

Schlammersdorf 50 Jahre Kirchweihe (B)

Cham-St. Josef für die Pfarrei, Untertraubenbach und Windischbergdorf (ATH, 64)

Sonntag, 02. Juni

Dürnsricht 850-Jahrfeier des Ortes (G)

Windberg für die Pfarrei (ATH, 34)

Dienstag, 04. Juni

Au für die Pfarrei und Tegernbach (B, 115)

Mittwoch, 05. Juni

Otzing für die Pfarrei mit Lailling (G, 45)

Hunderdorf für die Pfarrei und Neukirchen b. Haggn (ATH, 96)

Neukirchen b. Hl. Blut für die Pfarrei mit Rittsteig (ESt, 88)

Donnerstag, 06. Juni

Oberdolling für die Pfarrei, Mindelstetten und Offendorf (AJZ, 109)

Riedenburg für die Pfarrei, Schambach b. R. mit Hexenagger, Altmühlmünster, Eggersberg-Thann, Jachenhausen und Prunn (ATF, 77)

Freitag, 07. Juni

Pemfling für die Pfarrei, Grafenkirchen und Waffnbrunn (ATH, 108)

Samstag, 08. Juni

Amberg-Dreifaltigkeit für die Pfarrei und Amberg-Hl. Familie (G, 110)

Regensburg-St. Wolfgang für die Pfarrei und R.-Ziegetsdorf (AJZ, 94)

Oberpiebing für die Pfarrei und Hankofen (AEG, 40)

Sonntag, 09. Juni

Eugenbach für die Pfarrei mit Münchnerau (B, 50)

Weiden-St. Josef Regionalwallfahrt (G)

Siegenburg für die Pfarrei und Kirchdorf (AEG, 76)

Train für die Pfarrei und Niederumelsdorf (ESt, 52)

Montag, 10. Juni

Waldmünchen für die Pfarrei, Ast und Geigant (B, 103)

Straubing-Christkönig für die Bildungsstätte St. Wolfgang (ACS, 40 - Beginn: 9.30 Uhr)

Nittenau für die Pfarrei mit Gymnasium (PG, 133)

Dienstag, 11. Juni

Wolnzach für die Pfarrei, Eschelbach, Gebrontshausen, Geisenhausen, Geroldshausen, Gosseltshausen, Königsfeld, Nieder- und Oberlauterbach (PG, 112)

Mittwoch, 12. Juni

Mallersdorf für die Pfarrei und Westen (B, 70)

Laberweinting für die Pfarrei, Grafentraubach, Hofkirchen, Allkofen und Franken (G, 125)

Regensburg-St. Emmeram für die Pfarrei, Pindlschule, R.-Hl. Dreifaltigkeit, R.-St. Andreas und R.-Winzer (AWH, 79)

Neufahrn für die Pfarrei, Asenkofen, Hebramsdorf und Hofendorf (AEG, 147)

Pfaffenberg für die Pfarrei, Holztraubach und Ascholtshausen (PG, 112)

Regensburg-St. Bonifaz für die Pfarrei, R.-Herz Jesu und R.-Herz Marien (ESt, 120)

Donnerstag, 13. Juni

Geiselhöring für die Pfarrei (B, 98)

Regenstauf für die Pfarrei, Ramspau, Kirchberg und Diesenbach (ESt, 119)

Freitag, 14. Juni

Haindling für Hainsbach-Haindling, Sallach, Hadersbach und Wallkofen (PG, 71)

Samstag, 15. Juni

Blaibach für die Pfarrei (B, 54)

Pösing Altarweihe (G)

Straubing-St. Elisabeth für die Pfarrei mit Johannes-Turmair-Gymnasium (AJZ, 106)

Altenstadt/WN für die Pfarrei, Kirchendemenreuth und Parkstein (ATH, 73)

Bogen für die Pfarrei mit Gymnasium, Bogenberg und Pfelling (PG, 60 – Beginn: 10.00 Uhr)

Deggendorf-Mariä Himmelfahrt für die Pfarrei (ESt, 85)

Sonntag, 16. Juni

Amberg-St. Michael für die Pfarrei (B, 72)

Eichlberg Regionalwallfahrt (G)

Pürkwang für die Pfarrei (AEG, 55)

Straubing-St. Jakob für die Pfarrei und Gymnasium der Ursulinen (ATH, 85)

Neustadt/Do. für die Pfarrei (ATF, 64)

Montag, 17. Juni

Regensburg-St. Anton 50 Jahre Mesnerverband (G)

Dienstag, 18. Juni

Loizenkirchen für die Pfarrei (ACS, 74)

Mittwoch, 19. Juni

Michaelsbuch für die Pfarrei mit Rettenbach und Stephansposching (B, 54)

Eggenfelden für die Pfarrei mit Kirchberg (AWH, 90)

Gerzen für die Pfarrei und Johannesbrunn (ESt, 96)

Donnerstag, 20. Juni

Pfreimd für die Pfarrei, Trausnitz mit Hohentreswitz und Weihern (PG, 134)

Freitag, 21. Juni

Klardorf für die Pfarrei und Wiefelsdorf (B, 83)

Schwandorf-Herz Jesu für die Pfarrei (G, 82)

Schwandorf-Kreuzberg für die Pfarrei, Fronberg und Schwandorf-St. Paul (AEG, 113)

Schwandorf-St. Jakob für die Pfarrei (PG, 88)

Ettmannsdorf für die Pfarrei, Dachelhofen und Neukirchen b. Schwandorf (ESt, 108)

Samstag, 22. Juni

Miltach für die Pfarrei und Harrling mit Zandt (B, 71)

Regensburg-St. Emmeram Eröffnung der Wolfgangswache (G)

Regensburg-St. Paul für die Pfarrei (ACS, 54)

Sonntag, 23. Juni

Dom Goldene Priesterjubilare und 30 Jahre Bischofsweihe von Bischof Manfred Müller und Weihbischof Guggenberger (Kardinal Wetter, Kardinal Vik, B,G,S)

Hienheim für die Pfarrei mit Irnsing, Bad Gögging, Eining, Laimerstadt und Mühlhausen (AEG, 58)

Montag, 24. Juni

Pettenreuth für die Seelsorgeeinheit Bernhardswald/Kürn/Pettenreuth (ESt, 53)

Dienstag, 25. Juni

Sinzing für die Pfarrei (AJZ, 65)

Eschlkam für die Pfarrei mit Warzenried (ACS, 97)

Eilsbrunn für die Pfarrei (PG, 43)

Mittwoch, 26. Juni

Prackebach für die Pfarrei und Moosbach/Ndb. (B, 84)

Hebertsfelden für das Heilpädagogische Zentrum Eggenfelden (WB Flügel, 20 – Beginn: 10.00 Uhr)

Donnerstag, 27. Juni

Nabburg für die Pfarrei (B, 112)

Regensburg-Niedermünster 40-jährige und 25-jährige Priesterjubilare (G)

Vilsbiburg für die Pfarrei, Gaidorf, Seyboldsdorf und Frauensattling (ATF, 83)

Freitag, 28. Juni

Regensburg-St. Konrad für die Pfarrei, R.-Dompfarrei und R.-Keilberg (ATH, 65 – Beginn: 16.00 Uhr)

Vohburg für die Pfarrei, Menning, Irsching und Rokolding (Est, 58)

Samstag, 29. Juni

Hohenwarth für die Pfarrei (B, 56)

Dom Priesterweihe (G)

Altmanstein für die Pfarrei, Pondorf b. Riedenburg, Hagenhill, Tettenwang, Schamhaupten, Sollern, Steinsdorf und Mendorf (ATH, 70)

Sonntag, 30. Juni

Geisenfeld für die Pfarrei mit Ainau und Rottenegg (B, 68)

Niedertraubling Abschluss der Kirchenrenovierung (G)

Montag, 01. Juli

Weiden-St. Konrad für die Pfarrei (G, 48)

Kösching für die Pfarrei, Kasing und Bettbrunn (OH, 130)

Weiden-Herz Jesu für die Pfarrei, Weiden-St. Johannes und Rothenstadt (Est, 48)

Dienstag, 02. Juli

Neunburg v. W. für die Pfarrei, Kemnath b. Fuhrn, Penting, Seebarn und Neukirchen-Balbini (B, 125)

Oberviechtach für die Pfarrei (ACS, 84)

Mittwoch, 03. Juli

Plößberg für die Pfarrei und Beidl mit Stein (OH, 66)

Weiden-St. Elisabeth für die Pfarrei, Weiden-Maria Waldrast, Pirk, Schirmitz und Michldorf (AJZ, 77)

Donnerstag, 04. Juli

Mariaort Verleihung der Missio canonica (G)

Mitterteich für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn und Steinmühle – 5. Klasse (OH, 115)

Weiden-St. Josef für die Pfarrei und Augustinus-Gymnasium (ACS, 112)

Krummennaab für die Pfarrei und Premenreuth (Est, 49)

Freitag, 05. Juli

Weiden-Herz Jesu für das Elly-Heuss-Gymnasium (B, 95)

Mitterteich für die Pfarrei, Leonberg b. M., Pechbrunn und Steinmühle – 6. Klasse (OH, 107)

Mainburg für die Pfarrei mit Oberempfenbach (ATF, 134 – Beginn: 9.30 Uhr)

Samstag, 06. Juli

Vohenstrauß für die Pfarrei, Leuchtenberg, Böhmischbrunn und Roggenstein (G, 88)

Hohenthan für die Pfarrei, Bärnau und Schwarzenbach (OH, 92)

Straßkirchen für die Pfarrei, Irlbach/Do. und Schambach (AWH, 106)

Lam für die Pfarrei und Lohberg (ATH, 99)

Etzenricht für die Pfarrei, Kaltenbrunn, Kohlberg, Mantel und Weiherhammer (Est, 70)

Sonntag, 07. Juli

Stammham für die Pfarrei und Appertshofen (B, 115)

Wackersdorf 50 Jahre Kirchweihe (G)

Unterauerbach 100 Jahre Grundsteinlegung der Pfarrkirche (S)

Dienstag, 09. Juli

Mähring für die Pfarrei, Großkonreuth und Griesbach/Opf. (AJZ, 48)

Tirschenreuth für die Pfarrei – 5. Klasse (Est, 102)

Mittwoch, 10. Juli

Engelbrechtsmünster für die Pfarrei, Aiglsbach und Unterpindhart (B, 77)

Bonbruck für die Pfarrei mit Treidlkofen, Eggklofen mit Wiesbach, Binabiburg, Bodenkirchen und Aich (G, 94)

Tirschenreuth für die Pfarrei – 6. Klasse (Est, 110)

Donnerstag, 11. Juli

Cham-Klosterkirche Mariahilf für das Josef-von-Fraunhofer-Gymnasium – 6. Klasse (B, 115)

Weiden-St. Augustin für das Kepler-Gymnasium (AWH, 118)

Dalking für die Seelsorgeeinheit Dalking/Gleißenberg und Arnschwang (ACS, 96)

Freitag, 12. Juli

Viehhausen für die Pfarrei (AEG, 50)

Haidfing für die Pfarrei, Altenbuch und Wallersdorf (ATH, 56)

Cham-Klosterkirche Mariahilf für das Josef-von-Fraunhofer-Gymnasium – 5. Klasse Gruppe a (Est, 85)

Samstag, 13. Juli

Ernsdorf für die Pfarrei und Ilmendorf (B, 70)

Wörth/Isar für die Pfarrei und Niederaichbach mit Oberaichbach (G, 143)

Schnaittenbach für die Pfarrei und Kemnath a. B. (ATH, 110)

Elsendorf für die Pfarrei, Appersdorf, Berghausen und Lindkirchen (ACS, 52)

Sonntag, 14. Juli

Regensburg-Alte Kapelle 1000-Jahrfeier (B)
Döfering Orgelweihe (G)

Montag, 15. Juli

Friedenfels für die Pfarrei und Fuchsmühl (G, 76)
Wiesau für die Pfarrei und Falkenberg/Opf. (ATH, 132)
Runding für die Pfarrei mit Lederdorn, Chamerau und Chammünster (ACS, 147)

Dienstag, 16. Juli

Wilting für die Pfarrei, Loifling, Sattelpelinstein und Vilzing (ATH, 85)

Mittwoch, 17. Juli

Reichlkofen für die Pfarrei, Kirchberg und Dietelskirchen (B, 88)
Waldsassen für die Pfarrei (G, 136)

Donnerstag, 18. Juli

Waldsassen für Münchenreuth, Konnersreuth, Neualbenreuth und Wernersreuth (B, 119)
Schorndorf für die Pfarrei und Sattelbogen (ESt, 72)

Freitag, 19. Juli

Regensburg-St. Andreas Abschluss des letzten Studienjahres der Kirchenmusikschule (G)

Samstag, 20. Juli

Donaustauf für die Pfarrei, Tegernheim und Altenthann (B, 77)
Roding für die Pfarrei und Trasching (G, 57)
Kötzting für die Pfarrei, Wetzell und Steinbühl (AWH, 73)
Rudelzhausen für die Pfarrei mit Steinbach und Hebrontshausen (ATF, 68)

Sonntag, 21. Juli

Münchsmünster für die Pfarrei (B, 69)
Vilsbiburg-Mariahilf Regionalwallfahrt (G)

Montag, 22. Juli

Cham-Klosterkirche Mariahilf für das Josef-von-Fraunhofer-Gymnasium – 5. Klasse Gruppe b (ESt, 85)

Freitag, 26. Juli

Mindelstetten Anna-Schäffer-Gebetstag (B)

Sonntag, 28. Juli

Lohwinden 300 Jahre Arme Seelen-Bruderschaft (B)
Sulzbach-Rosenberg-St. Marien Abschluss des Annaberg-Festes (G)

Sonntag, 01. September

Diepoltskirchen 900-Jahrfeier des Ortes (G)

Sonntag, 08. September

Regensburg-Alte Kapelle Patroziniumstag (G)

Donnerstag, 12. September

Priesterseminar Admissio (G)

Sonntag, 15. September

Waldsassen Regionalwallfahrt (G)

Sonntag, 22. September

Helfendorf (ED München-Freising) 1350. Todestag des hl. Emmeram (B)
Regensburg-St. Emmeram 1350. Todestag des hl. Emmeram (Weihbischof Dietl, München)
Sollern Abschluss der Kirchenrenovierung und 300 Jahre Skapulier-Bruderschaft (G)
Steinlohe (Pf. Tiefenbach) Abschluss der Kirchenrenovierung (S)

Freitag, 27. September

Walkertshofen für die Pfarrei, Attenhofen und Pötzmes (ATF, 37)

Sonntag, 29. September

Kötzting Orgelweihe (B)
Marktredwitz-Herz Jesu Renovierungsabschluss und 40 Jahre Kirchweihe (G)

Donnerstag, 03. Oktober

Weiden-St. Josef 50 Jahre DJK-Diözesanverband (G)

Samstag, 05. Oktober

Heiligenkreuz b. Wien Segnung der Hauskapelle mit Altarweihe (B)
Regensburg-St. Cäcilia 100 Jahre Pfarrkirche und Eröffnung des Wintersemesters der Kirchenmusik-Hochschule (S)

Sonntag, 06. Oktober

Regensburg-St. Emmeram 950 Jahre Heiligsprechung des hl. Wolfgang und des hl. Erhard (Kardinal Ratzinger, B,G,S)

Donnerstag, 10. Oktober

Spindlhof Priesterfortbildung (G)

Samstag, 12. Oktober

Regensburg-St. Emmeram Aussendung der pastoralen Mitarbeiter (G)

Sonntag, 13. Oktober

Straubing-St. Josef Segnung des Kindergartens (B)
Marktredwitz-St. Josef Segnung des Kindergartens (G)
Tirschenreuth Fatimafeier (S)

Samstag, 19. Oktober

Weichshofen für Mengkofen, Hofdorf, Hüttenkofen, Martinsbuch, Steinbach und Tunding (G, 73)
Schönwald für die Pfarrei (ATH, 38)
Gangkofen für die Pfarrei, Reicheneibach, Obertrennbach, Kollbach und Hölzbrunn (ESt, 70)

Sonntag, 20. Oktober

Mühlhausen Orgelweihe (B)

Samstag, 26. Oktober

Großgundertshausen für die Pfarrei, Volkenschwand
und Sandelzhausen (ATF, 74)

Sonntag, 27. Oktober

Nittenau Segnung des Schönstatt-Schulungshauses
(G)

Samstag, 09. November

Regensburg-St. Emmeram Weihe der Ständigen
Diakone (G)

Freitag, 15. November

Regensburg-Dominikanerkirche Abschluss des
Jubiläumsjahres (G)

Freitag, 22. November

Regensburg St. Marien-Schulen für das Gymnasium
und die Realschule (B, 100)

Ein wichtiger Hinweis: Falls eine Änderung notwendig
wäre, ist dies umgehend – möglichst bis **Freitag, 11.
Januar 2002** – dem Bischöfl. Sekretariat mitzuteilen.
